This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Dr. Lorenz

Rue 2443.7

Harvard College Library

GIFT OF

Archibald Cary Coolidge, Ph.D.

(Class of 1887)

PROFESSOR OF HISTORY

Oesterreich

im Jahre 1840.

Staat und Staatsverwaltung, Verfassung und Cultur.

Von einem österreichischen Staatsmanne.

Erster Band.

Leipzig, 1840.
Verlag von Otto Wigand.

Aus 2439.5
Aus 3443.7
Harvard College Library
OCT 16 1911
Gift of
Prof. A. C. Coolidge

Gott! Vaterland! Wahrheit! Recht!

Vorwort.

Man hat oft schon versucht, eine treue Schilderung der österreichischen Verfassungs- und Cultur-Zustände zu geben; Bücher auf Bücher haben sich gehäuft, jedes in anderer Art und Weise die Verhältnisse Oesterreichs berührend, allein nur selten gelang es den Verfassern solcher Werke, eine Seite dieses Reiches mit wahrheitsliebender Treue und mit tieferem Eindringen in das innere Wesen der österreichischen Verwaltung aufzufassen. Die Meisten wurden von der Größe ihrer Aufgabe und von jener fast undurchdringlichen Dunkelheit zurückgeschreckt, welche die Verhältnisse Oesterreichs umgebend, nur dem Eingebornen einen ruhigern und schärfern Blick in ihr Labyrinth gestattet.

Menschliches Wirken ist nie vollkommen. Nur zu deutlich fühlte ich dieß, als das gegenwärtige Werk vor meinen Augen vollendet lag. Manche Gebrechen und Mängel dürfte es mit seinen Vorgängern theilen, so wie es manche Fehler in sich trägt, die theils in, theils außer meiner Schuld liegen, da ich weniger in das statistische Detail der österreichischen Verfassung und Cultur einzugehen, als vielmehr ein, in gedrängter Kürze verfaßtes, politisches Résumé dieser Verhältnisse darzustellen Willens war.

Darf es sich übrigens der treue Unterthan eines Staates gestatten, die Gebrechen, Fehler und Mängel seines Vaterlandes aufzudecken, so möge ihre Enthüllung nur dazu dienen, Jenes zu verbessern, was einer Veredlung, und das abzustellen, was einer Reform bedarf.

Dieſer Zweck iſt eigentlich das Hauptziel des vorliegenden Werkes. Ein Reich, das des edelſten Blutes ſo viel enthält, ein Reich, das durch ſeine Verfaſſung ſtark genug iſt, das Glück ſeiner Völker zu begründen, ein ſolches bedarf nur geringer Abhülfe in der Art ſeiner Verwaltungsweiſe, um das wirkliche Wohl ſeiner Unterthanen herbeizuführen, auch wo ſie ſich deſſelben bis jetzt theilweiſe nur ſcheinbar zu erfreuen gehabt haben ſollten.

Indem ich dieſes Werk dem Wohlwollen des geneigten Leſers und ſeiner gütigen Beurtheilung ans Herz lege, ſchließe ich mit den Worten:

„Jede Wahrheit iſt bitter, — bitter für den, der ſie zu ſagen genöthigt wird, bitter für Jenen, der ſie hören muß. Kann aber durch ſie eine vorgefaßte Meinung aufgeklärt und ein ungegründetes Vorurtheil beſeitigt werden, dann erfordert es die Pflicht des redlichen Staatsbürgers, ſie frei und unerſchrocken, zu jeder Zeit und an jedem Orte auszuſprechen.“

Von dieſen Grundſätzen ausgehend, iſt Oeſterreichs ſinnvolles Motto, „**Recta tueri,**“ auch mein Wahlſpruch geworden. Streng und unpartheiiſch, mit feſter Rechtlichkeit zu Werke gehend, habe ich dieſes Land in dem vorliegenden Buche rein und klar, nur in der Sonnenperſpective ſeines innern Beſtehens geſchildert. Aber auch die Sonne wird von mancher Wolke verdunkelt. So möge mir es denn mein Vaterland vergeben, wenn ſich mit dem Daguerreotype ſeines wirklichen Bildes auch manche finſtere Wolke auf das unſchuldige Papier fixirt hat.

Der Verfaſſer.

Inhaltsverzeichniß.

Erſtes Buch.

I. Landesverfaſſung.

Seite

In den deutſchen, italieniſchen, böhmiſchen u. galiziſchen Provinzen 3
Ungariſche Verfaſſung 14

II. Das Staatsoberhaupt.

Der Kaiſer 27
Die kaiſerliche Familie 34
Der k. Hofſtaat 45

III. Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Fürſt Metternich 54
Die k. Botſchafter und Geſandten 56
Die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei 57

IV. Innere Staatsverwaltung.

Behörden 60
Geſchäftsgang 77
Beamtenweſen 83
Beſoldungs- und Penſionsſyſtem 89

Zweites Buch.

I. Geſetzgebung.

Bürgerliche, Militär- und Strafgeſetzgebung 102
Ausübende und vollziehende Gewalt 113
Advocatie und Gerichtspflege 119
Ungariſche Rechtsverfaſſung 121

Seite

II. Finanzwesen.

Staats-Einkünfte und -Ausgaben 129
Cassa-Gebahrung und Rechnungswesen. Die österreichische Staatsschuld 149

III. Polizeisystem.

Oeffentliche und Sicherheitspolizei 159
Censurwesen 165
Geheime Polizei 171

IV. Militärmacht.

Die Armee 178
Die Landmacht 188
Das Seewesen 192
Die Militärverwaltung 194

Drittes Buch.

I. Die Geistlichkeit.

Geistliche Würdenträger 204
Weltgeistlicher Stand 207
Die höhere und niedere Klostergeistlichkeit 215
Das Mönchs- und Nonnenwesen 220

II. Der Adel.

Die hohe Aristokratie 233
Die Geldaristokratie 243
Der arme Adel 250
Der ungarische Edelmann 259

III. Der Bürger.

Die Handelswelt 277
Der höhere und niedere Gewerbstand 285
Die arbeitende Classe 292

IV. Der Bauer.

In den deutsch-italienischen Provinzen 310
In den böhmisch-galizischen Erbstaaten 315
In Ungarn und Siebenbürgen 328

Hierzu ein Anhang.

Oesterreichs

Verfassungs- und Verwaltungs-Zustände.

Erſtes Buch.

~~Aus 2439.5~~
Aus 2443.7
Harvard College Library
OCT 16 1911
Gift of
Prof. A. C. Coolidge

Gott! Vaterland! Wahrheit! Recht!

Dauer von sechs Jahren gewählt, welche in dieser Function durch den Monarchen bestätigt, unter dem Titel eines permanenten ständischen Landesausschusses, Verordneten-Collegiums, oder wie diese Vereine in jeder einzelnen Provinz Oesterreichs heißen mögen, die Regulirung des Landes, die gleichmäßige Vertheilung und Eintreibung der Steuern und Landesabgaben, und derlei ähnliche Geschäfte zu besorgen haben, wofür ihnen während der Dauer ihrer Amtsjahre eine jährliche Remuneration von etwa 2000 Fl. C.-M. bewilligt wird.

Gewöhnlich ist es, daß bei der Wahl solcher Mitglieder, weniger auf ihre Fähigkeit, als vielmehr auf ihre Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Allein eben so natürlich folgt hieraus, daß diese Männer, dazu bestimmt, die Rechte der Nation dem Monarchen gegenüber zu vertreten, diese Vertretung schon aus dem einzigen Grunde unterlassen, um nicht des jährlichen Honorars, oder, nach Verlauf von sechs Jahren, des Rechtes ihrer Wiedererwählung verlustig zu gehen. Da überdieß solche Repräsentanten nebenbei gewöhnlich noch im kaiserlichen Dienste stehen, wofür sie außerdem honorirt werden, so versteht es sich von selbst, daß von einer reellen Ständerepräsentation hier um so weniger die Rede sein kann, als hiedurch ein Meineid an dem Monarchen stattfinden müßte.

Einmal des Jahres werden auch die sämmtlichen übrigen Standesmitglieder durch den Willen des Monarchen zu einem allgemeinen Landtage versammelt, um sich über die Bewilligung der für das laufende Jahr von

dem Landesherrn geforderten Steuern und Abgaben, feierlich zu berathen, zu welchem Endzwecke gewöhnlich zwei aus dem Grafen- oder Fürſtenſtande der Provinz entnommene Adelsperſonen als kaiſerliche Commiſſäre, ſo wie eine Compagnie öſterreichiſcher Grenadiere als Ehrenwache abgeordnet werden.

Die feierliche Auffahrt zu dieſem Landtage geſchieht alsdann, unter dem Zulaufe einer bedeutenden Menſchenmenge, in prachtvollen ſechsſpännigen, nach alterthümlicher Weiſe mit Gold und Schnörkeleien überladenen Staatscarroſſen, zu denen die Pferde für die kurze Dauer desſelben dem Fuhrweſen entliehen werden, da ſich die meiſten dieſer Landesrepräſentanten ſelten im Beſitze einer eigenen größeren Equipage befinden. Dem Wagen voran und zur Seite geht die aus allen Ecken und Enden der Stadt zuſammengetriebene Dienerſchaft, in reicher, bloß hiezu von Jahr zu Jahr aufbewahrter Livrei. Die Bürger paradiren mit glänzenden Uniformen, wehenden Federbüſchen und blitzenden Gewehren. Die Trommeln wirbeln, rauſchend ertönt die Muſik der einzelnen Corpsbanden, die Fahnen ſenken ſich, und ſämmtliche bürgerliche Streitmacht präſentirt mit ernſter Miene und verfehlten Griffen das Gewehr. Langſam fährt der Zug bei ihnen vorüber, von der Bürgercavallerie, auf geliehenen Fiakerpferden, und mehreren goldbetreßten Stallmeiſtern angeführt, an dem zu dieſer Berathung angewieſenen Sitzungsſaale vor, um ſich dort unter todtenähnlichem Schweigen das Begehren und die Wünſche des Landesherrn vorleſen zu laſſen, am Ende derſelben eine tiefe zuſtimmende Ver-

beugung gegen den leeren Thronsitz und die an beiden Seiten desselben stehenden kaiserlichen Commissäre zu machen, und sich alsdann, unter dem gleich tobenden Geräusche ihrer Auffahrt, wieder zur Rückfahrt anzuschicken. Eine reichbesetzte Tafel und jubelnde Toaste, auf das Wohl des Kaisers ausgebracht, bilden den Schluß der imposanten Feierlichkeit.

Eine Vertretung der Unterthanen, eine eigenmächtige Abstellung von Mißbräuchen, eine Beschwerdeführung und Aehnliches liegt nicht in der Berechtigung dieser Stände, und würde es ja irgend ein großherziges Glied der Versammlung wagen, dem stillschweigend zustimmenden Resultate dieser öffentlichen Berathung mißbilligend in den Weg zu treten, er dürfte nur stummen Gestalten gegenüberstehen.

Uebrigens ist ein solcher Fall in neuester Zeit nur einmal vorgekommen, und zwar bei der Gelegenheit, als sich sämmtliche Landstände Böhmens zu einem außerordentlichen Landtage versammelt hatten, um sich auf diesem über ein Denkmal zu berathen, welches am geeignetsten wäre, die Liebe des Landes für den letztverewigten Monarchen, weiland Sr. Majestät Franz I., auf recht glänzende Weise an den Tag zu legen.

Lange schwankte die allgemeine Meinung hin und wieder; Jeder gab eine andere Ansicht zum Besten. Plötzlich erhob sich einer der reichsten Cavaliere und Grundeigenthümer Böhmens, Graf B***, indem er mit klarer offener Stimme sein Dafürhalten aussprach, mit den zu diesem Zwecke, von Seiten der Stände herbeizuschaffenden bedeutenden Geldsummen jene adeligen Familien zu unter-

ſtützen, die durch Oeſterreichs Finanzmaßregeln im Jahre 1811 gelitten hatten. — Ein ſtummes Entſetzen folgte dieſer freimüthigen Aeußerung, die Graf Th*** mit bewunderungswürdiger Faſſung durch die ſchnell darauf ausgeſprochene Anſicht zu verwiſchen ſuchte, für dieſelbe Summe einen Quai am Moldauſluſſe, längs der Altſtadt aufzubauen und auf ſolche Weiſe die ärmere Claſſe zu beſchäftigen. —

Nur der Verfaſſung Ungarns iſt es bis jetzt vorbehalten geblieben, ihre urſprüngliche, wenn auch in mancher Hinſicht vernunftwidrige Geſtaltung mit wenigen Modificationen zu bewahren.

Welche Garantieen bietet alſo Oeſterreichs Verfaſſung unter ſolchen Umſtänden für ſeinen innern Frieden, für das dauernde Wohl ſeiner Unterthanen? —

Dieſe Frage iſt es, die in mancher Bruſt ihren leiſen Wiederhall findet, und ihn vorzüglich damals fand, als in den letzten Decennien Bürgerkriege ſich auf Bürgerkriege häuften, die Einführung conſtitutioneller Verfaſſungen den Grund der Monarchieen zu untergraben, und ein allgemeines Revolutionsſyſtem den tiefſten Frieden Europas zu ſtören drohte. Und doch war es gerade in dieſen Zeiten, wo Oeſterreich, ſeine innern Intereſſen auf einer rein monarchiſchen Bahn feſt und unerſchütterlich verfolgend, ſich frei von jenen Unruhen fühlte, die nicht ſelten ſelbſt die nächſten Nachbarſtaaten in Schrecken verſetzen mußten.

Aber nicht Oeſterreichs Verfaſſung bietet jene Garantieen, vielmehr muß der nächſte Grund des bisher unge-

gestörten innern Friedens in den verschiedenartigen, ganz heterogenen Gesinnungen der einzelnen in Oesterreich lebenden Völker gesucht werden. Aus vielfältigen, sich gegenseitig gehässigen Nationen zusammengesetzt, kann eine Uebereinstimmung der gesammten Bevölkerung nie oder vielleicht nur dann stattfinden, wenn die reichsten Grundbesitzer der einzelnen Provinzen, größtentheils aus dem höchsten Adel bestehend, die Partei des Hofes verlassen und sich an die Spitze des Volkes stellen würden.

Der hohe Adel hat bei den, ihm im Allgemeinen zugestandenen Begünstigungen keine Ursache, einen Umsturz der Verfassung herbeizuführen, da es nach so vielen im Revolutionssysteme Europas gemachten Erfahrungen ihm nur zu wohl bekannt ist, welch' einen bedeutenden Einfluß eine Veränderung der bestehenden Staatsverhältnisse auch auf seine Stellung ausüben würde. Eben so wenig kann die Geldaristokratie eine Verbesserung ihrer Lage wünschen, da sie ohnedies durch die fortdauernden Krisen der Handelswelt in steter Furcht vor dem Verluste des ihnen ans Herz gewachsenen Mammons schwebt, und daher bei einem Gewaltschlage am schmerzlichsten betheiligt erscheinen würde. Die Mittelstände, oder die arbeitende Classe, befinden sich übrigens wenn nicht in der bequemsten, so doch in einer keineswegs als drückend darzustellenden Lage. An einen Aufstand oder gar einen Umsturz der Monarchie zu denken, erlaubt diesen der allgemein in Oesterreich herrschende Gewerbfleiß nicht, den man von Seiten der Regierung mit lobenswerther Sorgfalt auf jede mögliche Weise zu befördern

und zu erhöhen ſucht. Der Stand des Bauers endlich, dem eine Verbeſſerung oder gänzliche Veränderung ſeiner Lage vielleicht am willkommenſten wäre, ſieht ſich theils in die Feſſeln einer unſichtbaren Leibeigenſchaft geſchlagen, theils iſt er noch zu ſehr in Aberglauben, Unwiſſenheit und man könnte faſt ſagen, in eine ſtupide Unempfindlichkeit verſunken, als daß er ſein Verhältniß zum Staate klar überblicken und ſich mit Macht gegen jeden Druck aufzulehnen im Stande wäre. Sollte aber dieſer Gedanke wirklich in ihm aufſteigen, ſo iſt bei ihm wie bei dem niedrigen Pöbel die Furcht vor dem Einſchreiten der Militärgewalt zu groß, als daß ſie den Keim nicht ſchon im-Entſtehen unterdrücken und jedes Mißvergnügen in jenen Schranken zurückhalten ſollte, welche ſämmtlichen Ständen durch die beſtehende Verfaſſung ſtreng vorgezeichnet ſind.

Stellt man daher die Vorrechte des hohen Adels, den Speculationsgeiſt der Geldariſtokratie, den Gewerbfleiß der Mittelſtände, die Apathie des Bauers und die Furcht des Pöbels in eine Parallele, ſo erhält man hierdurch das klare Reſumé jenes geheimnißvollen Triebwerks, das Oeſterreichs inneren Wohlſtand ſtets mehr befeſtigt und auf gleiche Weiſe einen weſentlichen Antheil an dem tiefen Frieden dieſes Reichs und ſeiner einzelnen Provinzen nimmt.

Doch darf man deshalb der Verfaſſung Oeſterreichs den Vorzug vor jeder andern in keinem Falle abſtreiten; denn ſind auch die Urſachen des glücklichen Gedeihens der Monarchie mehr in den früher erwähnten innern

Verhältniſſen des Staates ſelbſt begründet, ſo muß doch dem conſervativen Syſtem der ausübenden Gewalt ein eben ſo bedeutender Antheil hieran zugeſchrieben werden.

Dieſe allein weiß den Adel mit feſter unerſchütterlicher Treue an die Perſon des Monarchen zu ketten. Sie weiß die reiche Geldariſtokratie durch ſtete vom Staate ſelbſt geleitete Speculationen und Anleihen in fortdauernder Furcht von Geldverluſten zu erhalten. Ebenſo verſteht ſie es, den Mittelſtand und die arbeitende Claſſe zu einem immer höhern Gewerbfleiße anzuregen, ja ſie weiß ſelbſt die Dummheit und Unwiſſenheit des Bauers zu ſeiner unſichtbaren Leibeigenſchaft zu benutzen, ſo wie ſie, wo dieſe nicht hinreicht, die Rohheit des Pöbels mit drohenden Bajonetten in Ehrfurcht zu halten verſteht. —

Ob aber bei dieſem Syſtem nicht auch die Hülfe theuer bezahlter Spione, die ſich mit läſtiger Freundlichkeit ſelbſt in einzelne Familienkreiſe zu ſchleichen und jede Aeußerung, jedes unbedachte Wort an die gehörige Behörde zu berichten wiſſen, ebenfalls einen Antheil habe, dies zu beantworten bin ich nicht im Stande. Wenigſtens lebt in mir die feſte Ueberzeugung, daß ausgeſprochener Worte halber meines Wiſſens noch Niemand zur Rechtfertigung oder gar zu einer Strafe gezogen worden wäre, wenn auch die Regierung ſelbſt Worte zu deuten und ihr Verfahren darnach einzurichten in Stand geſetzt ſein ſollte.

Leicht erklärbar, ohngeachtet ſolcher Verhältniſſe, erſcheint die herzliche Anhänglichkeit, mit welcher mehr oder weniger ſämmliche Unterthanen, beſonders aber der Oeſterrei-

cher ſeinem Monarchen zugethan iſt, durch die tiefe Ueberzeugung, daß an den wirklichen Uebelſtänden der Verfaſſung der Monarch die wenigſte Schuld trägt. Man weiß es nur zu wohl, daß die vorkommenden Willkürlichkeiten und das bei manchen Beamten, ja bei ganzen Claſſen derſelben vorkommende zur Schau tragen der perſönlichen Macht am wenigſten von dem Kaiſer und ſeinen Miniſtern gebilligt wird.

So ſchreitet die Monarchie feſt und unerſchütterlich, mit eiſerner Conſequenz ihren ruhigen ungeſtörten Gang fort. Stets zeigt ſich ihre Regierungsweiſe, wie dies ein eigner Abſchnitt über die Art der Geſetzgebung näher darthun dürfte, mehr auf liberale und conſervative Grundprincipien, als auf einen unbedingten Abſolutismus oder eine ſtrenge Deſpotie baſirt, obgleich dieſe beiden Gegenſätze zu Zeiten in ſo unzertrennlicher Verbindung erſcheinen, daß es ſelbſt dem eingebornen Unterthan ſchwer werden dürfte, die genaue Grenzlinie zwiſchen den im liberalen Sinne gegebenen Geſetzen und ihrer von mancher einzelnen Länderſtelle oft mit abſoluter Willkür ausgeübten Vollziehung zu beſtimmen. Nur die ausübende Gewalt bedarf daher in Oeſterreich einer Reform, nicht aber die Verfaſſung.

Welch' eine Aenderung der gegenwärtigen Staats-Grundprincipien könnte Oeſterreich wünſchen? — Etwa die Charte Frankreichs, die Parlaments-Verfaſſung Englands, die der Cortes, in dem von ſteten Bürgerkriegen heimgeſuchten Spanien, oder vielleicht die ungezügelte Freiheit der ungariſchen Conſtitution? — Keine der-

ſelben, ja ſelbſt keine andere, ſie möge in was immer für Modalitäten begründet ſein, dürfte ihre Beſtimmung ſo erfüllen, als gerade die beſtehende. Sie allein iſt für Oeſterreich ſtreng nach den Völkern dieſes Reiches, nach den innern Inſtitutionen berechnet. Feſt und unverrückt muß ſie, außer wenigen, im Geiſte der Zeit und einer vernünftigen Verwaltung liegenden Modificationen, ganz in ihrer gegenwärtigen Geſtaltung verbleiben; nichts darf daran geändert, am wenigſten dieſelbe umgeſtürzt werden. Ihr entgegengeſetzt liegt die Anarchie, mit der gänzlichen Auflöſung göttlicher und menſchlicher Satzungen, — zwiſchen beiden der Bürgerkrieg mit ſeinem offenen, bluterfüllten Schlunde.

Was ſoll es den Völkern Oeſterreichs nützen, wenn ſie auch die Verwendung der mit blutigem Schweiße gezahlten Steuern und Abgaben wüßten? — Was hätten ſie davon, wenn ihnen die geheimen Fonds und die unbekannten Zwecke dargethan würden, in welche dieſe einfließen. Zu welchem Behufe ſollte der Schleier gelüftet werden, der den Staatshaushalt umgibt? Zu welchem Zwecke würde eine Proclamation jener Principien führen, nach denen man in der Praxis verfährt, während ſie der Staatstheorie ſelbſt unbekannt ſind? — Glaubt die Welt das Glück Oeſterreichs in ſolchen Verhältniſſen geſichert und begründet zu ſehen? — Sie irrt. Auch das Formenſpiel des Landtages hat ſeine Urſachen; auch die vor demſelben ſtattfindende Anrufung des heiligen Geiſtes, zu einer ſtummen Steuerverwilligung, hat ihr Ziel.

Oeſterreichs Völ[illegible]zahl nach katholiſch.

Bigott in ihrem Glauben, bigott in ihren Handlungen, durch unzählige Festtage und Processionen, durch Beten und Fasten stets an die Hinfälligkeit der menschlichen Natur erinnert, in Aberglauben und Frömmelei befangen, müssen gerade diese Bilder des äußern Glanzes und der innern Nichtigkeit das an sie gewöhnte Volk in seiner Ruhe bestärken. Man betrachte nur einen der alljährlich zur bestimmten Zeit wiederkehrenden Landtage, und stets wird man sie als Festtage behandelt sehen, an denen Mancher seine Bude oder Werkstatt verläßt, um das glänzende Schauspiel ja nicht zu versäumen.

Warum soll man den Glauben, das Vergnügen des Volks an äußerlichen Flimmer irre führen? Reißt die zahllosen Heiligenbilder vom Altare, und ihr habt die Religion Oesterreichs zertrümmert. — Hebt jene glänzenden Ceremonien auf, und ihr habt das durch sie bisher geblendete Volk, aus dem ruhigen Schlummer gerissen. Es sieht seine Träume, seine Illusionen entschwunden, und von strahlendem Fackellichte die tiefe Nacht seiner bisherigen Ohnmacht erleuchtet. Jetzt erst wird es seine drückenden Fesseln erkennen, die nehmlichen, welche Glanz und Freude dasselbe früher nicht gewahren ließen. — Doch zu was die schlummernde Hydra wecken; — ist es nicht Zeit, bis sie von selbst erwacht, oder glaubt man vielleicht, sie dürfte nie erwachen? — Allem Anscheine nach möchte letztere Vermuthung sich bewähren.

Jeder Staat hat seine Verfassung in den ihr gegebenen Prämissen begründet. Löst er sein Problem im Geiste einer vernünftigen Freiheit, im Sinne parteiloser

Gerechtigkeit und einer fortſchreitenden Entwickelung aller Elemente, — wird hiedurch die Wohlfahrt des Staatsverbandes erhalten, vermehrt und geſichert, dann iſt auch das höchſte Ziel erreicht. Tollkühn wäre es, einem ſolchen entgegen zu ſtreben, noch tollkühner, das durch Gewalt ertrotzen zu wollen, was im Geiſte der Zeit, in der fortſchreitenden Bildung der Völker und den durch ſie bedingten vernünftigen Reformen von ſelbſt erreicht werden dürfte.

Oeſterreich kennt ſeine Aufgabe, es kennt ſeine Elemente und kennt den reichen Schatz des aus dieſen emporkeimenden Volksglückes. Ruhig kam man daher jeder Zukunft entgegen ſehen; denn ſo wie der kräftige Reiter ſein Roß zu bändigen, oder die Zügel deſſelben ſchießen zu laſſen weiß, ſo verſteht auch Oeſterreichs monarchiſche Verfaſſung den Willen ſeiner Völker nach ſeinen Wünſchen zu ziehen. Die Zeit allein kann die Wahrheit dieſer Worte beſtätigen, und ſie wird es, wenn anders jede menſchliche Vorherberechnung nicht trügen ſollte.

Ungariſche Verfaſſung.

In einem ganz andern, von der monarchiſchen Regierungsweiſe der öſterreichiſchen Erbſtaaten verſchiedenen Kreiſe bewegt ſich die conſtitutionelle Verfaſſung Ungarns.

Noch jetzt ſprechen ſich Ungarns Magnaten auf dem verſammelten Land- oder Reichstage mit einer Freiheit und Offenheit, nicht ſelten mit einem ſo ſtürmiſchen Ungeſtüm aus, daß es nur der angeſtammten Würde des

Erzherzogs Palatinus zu gelingen vermag, die erhitzten Gemüther zu beruhigen, und den unterbrochenen Gang der Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Nicht umsonst sagte ich aber, daß Ungarn seine ehemalige Verfassung bis jetzt beibehalten habe, denn deutlich gibt das, während der Dauer des letzten Reichstages gegen die Wahl des bekannten Grafen R*** zum Deputirten des preßburger Comitats an die Magnatentafel erlassene königliche Mandat zu erkennen, aus welcher Feder dasselbe geflossen sei, und welche Veränderung der Constitution dieses Reiches bevorstehe. — Nicht umsonst sucht Oesterreichs weise Politik die höchsten Würden dieses Landes an den ihm treuergebenen Adel zu verleihen, und diesen durch einen fortdauernden Aufenthalt in der Residenz an die Person des Monarchen fester zu ketten. Nicht umsonst sind ferner jene Ordens- und Titelverleihungen an die im Reiche selbst zerstreut lebenden Edelleute und Magnaten. Sie sind es, wodurch man den mächtigen Adel auf die Seite des ohne diesen ohnmächtigen Königs zu ziehen, und auf solche Weise den einstigen Schlag vorzubereiten sucht, der dem Lande eine andere Verfassung zu geben bestimmt ist. Ob zum Glücke oder Unglücke Ungarns? — Diese Frage möge jener Augenblick und die auf selben folgenden künftigen Zeiten entscheiden, obgleich man gestehen muß, daß eine vernünftige Reform diesem Lande eben so wichtig, als höchst nöthig sei.

Ueberhaupt liegt in Ungarn bloß die executive Gewalt in den Händen des Königs, während der größere Theil

der Majeſtätsrechte und ihre Ausübung an die Einwilligung des Reichstages gebunden iſt. Die Reichsſtandſchaft erſcheint hier als ein perſönliches Recht, das ſich bloß auf die vier Claſſen des katholiſchen und griechiſch-nichtunirten Clerus, die weltlichen Reichsbarone und Magnaten, ſämmtliche Edelleute und endlich die königlichen Freiſtädte erſtreckt. Letztere haben, jede einzeln für ſich die Stimme eines einzigen Edelmannes.

Der Reichstag, welcher durch den König und das Gremium dieſer vier Stände gebildet wird, verſammelt ſich gewöhnlich alle drei Jahre Einmal, doch kann er bei höchſt wichtigen auf das Wohl des Landes bezüglichen Angelegenheiten auch früher berufen werden. Die Reichstagsſitzungen finden bei offenen Thüren ſtatt. Die ſämmtlichen Stände erſcheinen in zwei verſchiedene Tafeln oder Kammern abgetheilt. Die erſtere iſt die Magnatentafel, mit dem Palatin als Präſidenten. Die rechte Seite dieſer Kammer nimmt der Primas Regni, mit ſämmtlichen Erzbiſchöfen, allen wirklichen und Titular-Biſchöfen, nebſt jenen Prälaten ein, die ihr eigenes Capitel haben. Die linke Seite derſelben bilden dagegen die Reichsbarone, Kronbewahrer und ſämmtliche Comitatsobergeſpanne. Die übrigen Theile des Saales erfüllen alle andern Magnaten: Fürſten, Grafen und Freiherrn.

Die zweite oder ſogenannte Ständetafel, mit dem königlichen Perſonal als Präſidenten, beſteht aus dem ganzen Tribunale der königl. Gerichtstafel, deſſen Protonotarien oder Proceßreferenten zugleich Reichstags-Secretäre ſind. Ferner gehören hierher die Deputirten der Domcapitel, jene

Prälaten, die keine Capitel haben, die Comitats-Deputirten und die Abgeordneten der königlichen freien Städte. Der König erſcheint bei ſolcher Veranlaſſung entweder perſönlich, oder durch ſeine Commiſſäre. Den Aufwand des königlichen Hofes, im Falle der perſönlichen Anweſenheit, beſtreiten die königlichen freien Städte, ſo wie jene Stadt, wo der Reichstag ſtattfindet, ſämmtlichen Reichstagsgliedern das freie Quartier unentgeldlich zu ertheilen hat.

Den Berathſchlagungsſtoff der beiden Kammern bilden bei Eröffnung des Reichstages theils die mit vielem Pompe vorgetragenen königlichen Propoſitionen (propositiones regiae), theils die dem Könige in tiefſter Ehrfurcht unterbreiteten Forderungen und Beſchwerden (postulata et gravamina). Die über ſämmtliche Vorträge gefaßten Beſchlüſſe oder Meinungen theilt eine Tafel der andern durch Deputirte mit, wobei in jeder Tafel die Stimmenmehrheit entſcheidet. Geht eine königliche Propoſition beide Tafeln durch, ſo bildet ihr gemeinſchaftlicher Beſchluß ein Reichsgutachten, deſſen definitive Beſtätigung von dem Könige abhängt, der dieſelbe in allen Punkten, oder nur theilweiſe ertheilen kann. Die einem ſolchen Reichsgutachten ertheilte königliche Sanction erhebt daſſelbe zum Reichsſchluß mit Geſetzeskraft. In jenen Fällen, wo der König dagegen ſeine Genehmigung verweigert, bleibt Alles im vorigen Stande, indem es daſſelbe iſt, als ob die königliche, durch beide Tafeln durchgegangene Propoſition dem Könige gar nicht zur Beſtätigung vorgelegt worden wäre, da zur Vollgiltigkeit eines Reichsſchluſſes die Uebereinſtimmung beider Theile, des Königs und der

Reichsſtände, erforderlich wird. In ähnlicher Weiſe gelangen auch die Forderungen und Beſchwerden der Stände zu ihrer vollen Geſetzeskraft.

Jene Gegenſtände, über die ſich der König mit den beiden Ständetafeln nicht zu einigen vermag, werden theils auf den nächſten Reichstag verſchoben, theils gänzlich ad acta gelegt. Sämmtliche Reichsbeſchlüſſe werden übrigens durch eine Deputation aus allen Ständen in mehrere Artikel abgetheilt, in einer Geſammtverſammlung der Stände nochmals berichtigt und alsdann dem Könige zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt. Iſt dieſe erfolgt, ſo werden die Artikel nochmals bei der Magnaten- und Ständetafel vorgeleſen, alsdann aber dem Könige zur definitiven Beſtätigung mit der Bitte überreicht, daß er dieſelben in allen Theilen annehmen, durch ſeine königliche Sanction bekräftigen, ſie ſelbſt beobachten und ſo auch Jedermann zu ihrer Beobachtung anhalten wolle. Der König dagegen verſpricht dies in einem eigenhändig unterfertigten und mit dem königlichen Siegel verſehenen Beſtätigungsdiplom, worauf die zwiſchen demſelben und den Ständen verglichenen Reichstagsartikel zu einem Reichsdecrete abgefaßt und ſodann überall publicirt und in Ausübung gebracht werden. Der Reichstag ſelbſt darf nicht über zwei Monate dauern, doch iſt dem Könige das Recht geſtattet, ihn nach Wichtigkeit der Umſtände auf längere und kürzere Zeit zu erſtrecken; durch die ganze Dauer deſſelben hören jedoch ſämmtliche Gerichte in ihrer Amtswirkſamkeit auf, und es darf kein Proceß vor der Rückkehr der Abgeordneten entſchieden werden.

Wie man aus den bei dem ungariſchen Adel näher

bezeichneten Verhältniſſen erſehen wird, iſt dieſe Verfaſſung aber bloß für den Adel berechnet, mithin von einem bei weitem nicht ſo günſtigen Beſtande für das allgemeine Beſte, als man vielleicht im Auslande glauben dürfte. Nicht allein daß der Bauer bei der Landesrepräſentation auf dem Reichstage, ebenſo wie jener der übrigen Provinzen auf dem Landtage keinen Sitz und keine Stimme hat, ſo beſitzt ſelbſt der Bürgerſtand nur ein Collectiv- oder vielmehr gar kein Votum, da ſämmtliche königliche Frei- oder Municipalſtädte in corpore nur einem einzigen Edelmanne gleichgeſtellt erſcheinen. Die Geiſtlichkeit und der Adel ſind daher die Einzigen, denen die Conſtitution Ungarns zu Gute kommt. Ihnen allein ſind durch ſie Rechte geſtattet, die auf die hartnäckige Vertheidigung der ſchon längſt morſchen Landesverfaſſung und einen oft blinden Haß gegen jede Neuerung den weſentlichſten Einfluß haben. Wie ſchwer eine Aenderung der beſtehenden Verhältniſſe ohngeachtet ihrer Freiſinnigkeit und ihrer einleuchtend wohlthätigen Folgen für das allgemeine Wohl bei dem Adel durchzubringen vermöge, dies bewies erſt in letzterer Zeit der projectirte Bau einer ſtabilen Kettenbrücke zwiſchen Peſth und Ofen. Als es bei dieſer Veranlaſſung in der allgemeinen Ständeberathung zur Feſtſetzung des Brückenzolles kam, weigerten ſich die Edelleute einſtimmig ein Brückengeld zu zahlen, weil die Befreiung von jeder Auflage zu einem ihrer wichtigſten uralten Privilegien gehöre.

Welch' einen wohlthätigen Einfluß aber die Macht der geänderten Zeitverhältniſſe und einer fortſchreitenden

Aufklärung auch auf Ungarns theilweiſe verwilderten Landeszuſtände nehme, davon liefert der Reichstag des Jahres 1811. eben ſo auffallende als erfreuliche Beweiſe. Nicht allein daß hier das Nuntium um Errichtung einer Wechſelbank und die Verfaſſung eines ſämmtliche Stände mit Ausnahme der Geiſtlichkeit umſchließenden Mercantil und Wechſelrechtes einſtimmig gebilligt und angenommen wurde, ſo hat man auch die am vorigen Reichstage vorgetragenen und vertagten Beſchwerden der Proteſtanten in Ungarn neuerdings genau unterſucht und die zu ihrer theilweiſen Abſtellung geeigneten Beſchlüſſe gefaßt. Doch was noch mehr als dieſes ſagen will, iſt der Antrag der liberal geſinnten Stände, die ſämmtlichen israelitiſchen Bewohner den übrigen Nichtadeligen gleich zu ſtellen, und ſie in alle jene Vorrechte einzuſetzen, zu denen ſich der Bürgerſtand dieſes Landes berechtigt ſieht. Sind dieſe auch nicht ſehr bedeutend, ſo umſchließen ſie doch den freieigenthümlichen Beſitz liegender Gründe, die Uebernahme größerer Pachtungen u. dgl. m. Das hierüber einſtimmig abgefaßte Nuntium gibt daher ein um ſo ehrenvolleres Zeugniß zeitgemäßer Humanität, als die Kinder Israels in den übrigen Erbſtaaten noch immer dem Drucke eines Jahrhunderte alten Vorurtheiles erliegen und ſich, den meiſten andern Ländern Europas entgegengeſtellt, nur in harten, bloß geduldeten Lebensverhältniſſen bewegen können.

Wenn man aber auch die Freiſinnigkeit ſolcher Beſchlüſſe nur billigen und die in liberaler Aufklärung weit voranſtehende Majorität der Ständetafel deswegen nur lo-

ben kann, ſo läßt ſich anderſeits hieran das tadeln, daß ſich der Reichstag Ungarns mit Gegenſtänden beſchäftiget, die, weit entfernt, das Loos des noch immer in tiefer Sklaverei verſunkenen Landmannes zu lindern, vielmehr eine Veränderung ganz heterogener Staatselemente vor Augen haben. So wird daher auch die Abſtellung jener Mißbräuche überſehen, die, weit wichtiger als die Juden-Emancipation und die Verfaſſung eines allgemeinen Handelsgeſetzbuches, die Beſchäftigung der beiden Ständetafeln vor allem Anderen bilden ſollte. Allein man darf hier auch nicht vergeſſen, daß alle dieſe und ähnliche Verhandlungen des Reichstages nur projectirte Entwürfe, ja ſo zu ſagen Luftſchlöſſer ſind, die zu einer vollen Gültigkeit und ihrer Erhebung zu Reichsgeſetzen nicht allein noch einer ſtrengen Prüfung und Uebereinſtimmung der beiden, vorzüglich aber der hocharistokratiſch geſinnten Magnatentafel bedürfen, ſondern daß ſie ſelbſt und vor allem Anderen die königliche Sanction erfordern, bevor dieſelben zu Reichsgeſetzen erhoben werden können.

Bei dieſem Sachverhalte iſt daher Ungarn nur in adminiſtrativer Beziehung als ein ſelbſtſtändiges, nationales und conſtitutionelles Reich zu betrachten, in politiſcher Rückſicht erſcheint es dagegen als eine durch Staatstractate an Oeſterreich gelangte und mit ſeinen übrigen Beſtandtheilen eng vereinte Provinz. So gut daher der Monarch Kaiſer von Oeſterreich iſt, ſo geſetzmäßig ſtellt er den König von Ungarn und den Herrn beider Länder vor. Nur die Art der Regierung unterſcheidet Ungarn von Oeſterreich, keineswegs aber ein Unterſchied der Perſon, oder

das Verhältniß des Schwächern zum Stärkern. Ungarn iſt daher, ohngeachtet ſeiner von den übrigen Erbſtaaten gänzlich verſchiedenen Verfaſſung, nicht aus jenem Geſichtspunkte zu betrachten, wie der deutſche Bundesſtaat zum öſterreichiſchen Kaiſerthume, deſſen Grundverhältniſſe auf Verpflichtungen des Schutzes und der Freundſchaft beruhen, vielmehr erſcheint jenes Reich als ein integrirender Beſtandtheil des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, das in dem Oberhaupte deſſelben auch die geheiligte Perſon ſeines Königs verehren muß, wenn es gleich die Wahrheit dieſer Unterthansverhältniſſe zu leugnen und eine Nationalität zu behaupten verſucht, die demſelben nur in der Art der Regierungsverwaltung zugeſtanden werden kann*).

II.

Das Staatsoberhaupt.

Der Kaiſer. Die k. Familie. Der k. Hofſtaat.

Eine edle Einfachheit, eine ſtille, ruhige Anſpruchsloſigkeit und eine ernſte, Ehrfurcht gebietende Würde zeichnen Oeſterreichs Herrſcher ſchon ſeit Rudolf von Habsburgs

---

*) Eine nähere Auseinanderſetzung der ungariſchen Zuſtände findet man in dem beigegebenen Anhange. Die in neueſter Zeit ſo viel beſprochenen Pia desideria für Ungarn ſind unter den neueſten Beleuchtungen der Verhältniſſe dieſes Landes wohl am geeignetſten, dieſe in ein klares Licht zu ſtellen.

Zeiten auf eine höchſt vortheilhafte Weiſe aus. Jedem Einzelnen iſt der Zugang zu dem Monarchen geſtattet. Bettler und Bauern, Bürger und Adelige werden mit ſtets gleichem Benehmen empfangen, gehört, und mit einigen freundlichen Worten entlaſſen. Iſt auch die Art und Weiſe, nach welcher die Geſuche oder Beſchwerden gewöhnlich wieder zu jener Behörde zurückkehren, die zu ihnen Anlaß gegeben, nicht von der Art, um das innere Weſen der bewilligten Audienz zu rechtfertigen, ſo dient doch der kurze gutmüthige Beſcheid: „Na ich werd's ſchon machen," Vielen zum Troſte, Vielen zur Beruhigung. Beſeligt von dem Gedanken, den Kaiſer geſehen und mit ihm ſelbſt geſprochen zu haben, kehrt Jeder wieder nach Hauſe zurück, um den Seinen zu erzählen, wie geſund der gute Kaiſer ausgeſehen, was er geſagt, und wie er dem Bittſteller dabei recht freundlich auf die Achſel geklopft habe.

Alles in der Welt beruht auf Formen. Wird daher nur der formellen Norm genügt, der fehlende innere Gehalt beirrt die Menſchheit nicht.

Auch Oeſterreichs Monarchen ſind mit den Grundſätzen dieſer weiſen Politik eng vertraut und ſo viel als möglich, bemüht ihren ſtrengen Formalitäten zu entſprechen. Ein-, oft zweimal in der Woche ſind allgemeine Audienztage beſtimmt, zu denen ſich Jeder melden darf, wenn er anders ſeine Beſchwerde oder ſein Geſuch dem protokollführenden, geheimen Cabinetsofficial vorher vorweiſt, oder aber denſelben in aller Kürze von ſeinem Anliegen in Kenntniß ſetzt. Alsdann wird ſein

Name in die hierüber bestehende Evidenz eingetragen, und zum Zeichen der Gewährung die auf ein Blättchen Papier verzeichnete Nummer der Reihenfolge übergeben. Von dem Range des Bittstellers hängt es alsdann ab, ob demselben eine besondere Audienz gestattet werden soll, oder ob er wie alle Uebrigen auf eine allgemeine verwiesen wird.

Im erstern Falle, der besonders für den hohen Adel und die höheren geistlichen Civil- und Militär-Würdenträger stattfindet, sieht man sich an der Thüre des kaiserlichen Schreibcabinets von einem k. k. Antikammer-Thürhüter und dem dienstthuenden Kammerherrn empfangen. Nach einem leisen Klopfen begiebt sich der letztere in das nicht bedeutend große, auf gewöhnliche elegante Weise meublirte Gemach, um den Angekommenen mit Namen, Stand, Rang und Würden anzumelden. Wenige Augenblicke darauf steht der Bittsteller dem Kaiser allein gegenüber. In graue Feldmarschallsuniform, zu Zeiten auch in schwarzer einfacher Kleidung steht dieser, den Hals mit den Insignien des goldenen Vließes, die linke Seite der Brust mit wenigen Ordenssternen geschmückt, nahe an seinem Schreibtische, die dreimalige tiefe Verbeugung des Eintretenden mit einem leichten Nicken des Kopfes erwiedernd. Die gewöhnliche Anrede des Monarchen besteht in den Worten: „Na was wollen's denn," oder wenn der Bittsteller schon früher einmal da gewesen, in einem ungeduldigen: „Sein's schon wieder da," worauf alsdann der erstere Ausruf zu folgen pflegt.

Besonders wußte der verewigte Kaiser Franz sehr

genau, ob man ſchon bei ihm geweſen, und was man gewollt habe; eben ſo konnte er ſich genau jener Behörde entſinnen, welcher das betreffende Geſuch zur Erledigung oder Aeußerung übergeben worden war, und was dieſe hierüber verfügt hatte.

Gegenwärtig findet dieſer Fall nur ſelten ſtatt. Gewöhnlich nimmt der Monarch das von dem Eintretenden überreichte Geſuch ab, und es auf ein zur Seite zwiſchen den beiden Fenſtern ſtehendes Spiegeltiſchchen legend, hört er den Vortrag des Bittenden geduldig an. Doch muß dieſer in gedrängter Kürze ſeine Wünſche ausſprechen, wenn ihn nicht ein kurzes: „Na ich werd's ſchon machen!“ plötzlich aus der Faſſung bringen ſoll. Ohne ſich nach Beendigung des Anſuchens in eine weitere Discuſſion über den Gegenſtand ſelbſt einzulaſſen, deutet ein abermaliges Nicken des Kopfes die Entlaſſung an, und auf dieſelbe Art, wie beim Eintritt, eilt man die Thüre zu gewinnen.

Bei einer allgemeinen Audienz ſtehen die Bittſteller rings in einem weiten Halbkreiſe. Der Monarch, von ſeinem Generaladjutanten und dem dienſtthuenden Kämmerer begleitet, ſchreitet an jedem Einzelnen vorüber, und indem einer der Letzteren dieſen die Schrift abnimmt, gewinnt der Ueberreichende einen kurzen Augenblick, ſeine Bitte auszudrücken, aber nur mit wenigen Worten; denn noch ſchweben die letzten auf ſeinen Lippen, und ſchon befindet ſich der Kaiſer dem Nebenſtehenden gegenüber.

Die Geſuche gelangen von hier aus in das geheime Cabinet, wo ſie nach ihrer Wichtigkeit ſortirt und alsdann theils ſofort, theils durch die betreffenden Hofſtellen

erledigt werden. Alle Gnadengeſuche gehen im Allgemeinen an die oberſte Polizei-Hofſtelle, um durch dieſe über die wirklichen Verhältniſſe des Bittſtellers ſtrenge und genaue Kunde einzuholen. Betteleien werden in größeren Summen von 5—100 Fl. nach eingegangenem Polizeiberichte ſogleich ausgezahlt, in kleineren Beträgen hat dieſe Pflicht der kaiſerliche Burgpfarrer über ſich. Sonſt werden alle Geſuche durch die Hofſtellen den betreffenden Landesregierungen zur Vorbeſcheidung überſendet.

Ein Machtſpruch, ohne frühere Einvernehmung der Behörden, iſt in Oeſterreich nicht denkbar. Eben ſo wenig erfolgt ein ſolcher direct durch die oberſten Staatsmänner und Würdenträger, weil dieſe wenigſtens den Anſchein der Unparteilichkeit zu bewahren ſuchen, und daher bei dem wirklichen Leuchten ihrer Gnadenſonne nur in indirecter, aber gewöhnlich eben ſo ſicherer Beziehung einzuwirken ſuchen.

So geht es in gleichem Maßſtabe fort und fort, von Jahr zu Jahr, von Woche zu Woche. Durch manche Erfahrung auf den ſichern Beweis verwieſen, daß jede Audienz nur ein leeres Zeichen der Form ſei, ohne in materieller Beziehung irgend etwas bewirken zu können, ſchreckt dieſes demungeachtet Hunderte von Menſchen nicht ab, ſich auf gleiche Weiſe um das perſönliche Gehör des Monarchen zu bemühen und ihr Glück eben ſo vergeblich wie alle früheren Vorgänger zu ſuchen. Dieſer feſte unerſchütterliche Glaube an die gewiſſe Hülfe des Monarchen liegt nur in dem ſchroffen Gegenſatze, in welchem die liebreichen Worte des Kaiſers: „Ich werd's ſchon ma-

chen!“ zu dem arroganten Benehmen mancher Beamten ſteht, mit welchem dieſe das bittende Volk abzuſchrecken und durch Furcht in Schweigen zu verſetzen ſuchen.

Der Kaiſer.

Liebe iſt das Motto und die Grundlage des Völkerglücks; denn Liebe für Gott, Vaterland und den Monarchen, für Freund und Feind hat Gott in die Bruſt des Menſchen gelegt; das Volk zittert bei dem Rollen des Donners, ſo lange es dieſen hört, und ſpottet deſſelben, wenn der letzte Nachhall hinter fernen Gebirgen verſchwindet. So weiß daſſelbe auch die liebreichen Worte ſeines Monarchen zu deuten, wenn dieſe auch ſpäterhin keine Früchte tragen ſollten; während es eben ſo gut den Diener von dem Herrn zu unterſcheiden vermag, und deshalb nicht ſelten in die Worte ausbricht: „Wenn dies der Kaiſer wüßte!“ — „Er würde es nicht dulden“ iſt der verſchwiegene, aber demohngeachtet kennbare Nachhall dieſes Ausrufes, und ſo iſt es auch.

Oeſterreichs Monarch liebt ſein Volk, er liebt es warm und innig, wie ein Vater ſeine Kinder nur immer zu lieben vermag. Aber auch er unterliegt dem Herkommen und den ſtrengen Feſſeln einer eiſernen Convenienz.

Selbſt dem erſten Fürſten ſeiner Zeit müßte es ſchwer werden, das weite Gewirre und Getriebe zu durchblicken, in dem ſich die Räder des öſterreichiſchen Staatsverbandes durchkreuzen. Und ſelbſt dann bliebe er Menſch, dem Allwiſſenheit, Allgegenwart fehlt, der nicht Allen Recht thun, nicht jeden Einzelnen befriedigen kann. Nothge-

drungen muß er ſich der Leitung erfahrener und verſuchter Staatsmänner überlaſſen. Daß unter ſolcher Aegide mancher Unterſchleif und manche Regelloſigkeit auf Koſten des Monarchen ſtattfindet, iſt leider nicht zu läugnen. Doch liegt auch hier das Uebel oft in Verhältniſſen und in dem Drange der Umſtände, noch öfterer in geheimen, von Unten hinauf gehenden Machinationen, die ſelbſt ein miniſterieller Scharfblick nicht immer zu durchſchauen in den Stand geſetzt ſein dürfte.

Daß Manches anders ſein könnte, hebt darum das Gute nicht auf, das ſchon beſteht. Wohl drückt die Gegenwart Viele ſchwer, weil ſie dieſelbe ſehen, fühlen und in ihr leben; aber noch dunkler und grauenvoller iſt die Zukunft, nicht immer hält ihr dichter, undurchdringlicher Schleier eine beſſere Zeit verborgen. Darum möge Oeſterreich nach wie vor den Menſchen vom Kaiſer unterſcheiden, jenen achten, — den Geſalbten ehren. Kann ſeine Hand auch vielen Uebeln nicht in der That abhelfen, ſo bilden doch die freundlichen Worte: „Ich werd's ſchon machen," den Troſt Jener, die im unerſchütterlichen Glauben an die Unfehlbarkeit des Monarchen ihre Zuflucht zu ſeinem Throne nehmen. Daß aber da, wo der eigene Herrſcherwille als einzelne Perſon durchzugreifen vermag, Recht, Gerechtigkeit und die Anerkennung geleiſteter Dienſte ſtets Platz finden, davon liefert die Reihe ausgezeichneter Staatsmänner, ſo manche mit Sternen und Ordenszeichen geſchmückte Bruſt, u. dgl. Auszeichnungen mehr, den ſchönſten Beweis.

Bei ſolchen Gelegenheiten iſt die hohe Neigung zur

Milde, wo ſich dieſe mit der Gerechtigkeit, — zur Gnade, wo ſich dieſe mit der Anerkennung treuer langjähriger Pflichterfüllung vereinbart, eine der hervorſtechendſten Eigenſchaften in der langen Regentenfolge des Hauſes Habsburg-Lothringen. Stets betrachten Oeſterreichs Herrſcher ſolche Augenblicke als das höchſte Vorrecht ihrer Krone, als eine heilige Verpflichtung, deren Erfüllung ſie ſich immer mit wahrhaft kaiſerlicher Großmuth unterziehen.

Bei dem großen Umkreiſe Oeſterreichs und dem vielfachen Getriebe ſeiner Elemente ſind auch ſämmtliche Auszeichnungen und Gnadenſpenden eben ſo verſchieden als vielfältig geſtaltet. Den erſten Rang hierin nehmen die Ordensverleihungen ein; und zwar gehört zu dieſen:

der Orden des goldenen Vließes, als der erſte und vorzüglichſte in der Reihe der öſterreichiſchen Orden, weshalb derſelbe auch nur ſehr ſparſam gewöhnlich an Perſonen königlichen Geblütes, äußerſt ſelten aber an hochgeſtellte Staatsmänner vertheilt wird, die ſich jedenfalls durch außerordentliche Dienſte dieſer Hofehre würdig machen müſſen. Die gegenwärtige Zahl ſeiner Mitglieder beträgt 32 Ritter.

Der Marien-Thereſienorden, für ausgezeichnete tapfere Thaten des öſterreichiſchen Officierscorps, doch können auch ſolche dieſes Ordens theilhaftig werden, welche in der Armee eines Bundesgenoſſen dienen. Der Orden ſelbſt ſcheidet ſich in Großkreuze, Commandeurs und Ritter. Die Prärogative deſſelben ſind: der erbliche Ritterſtand für Jene, welche nicht ſchon dem Adel angehören,

ferner die taxfreie Verleihung des Freiherrnſtandes für die darum Anſuchenden und endlich eine Anzahl von acht Stiftungsplätzen zu 1500 Fl. für die Claſſe der Großkreuze, 16 Stiftungsplätze zu 800 Fl. für die Commandeurs, 100 Penſionen zu 600 Fl. und 100 Penſionen zu 400 Fl. für die Claſſe der Ritter. Die Hälfte dieſer Beträge geht jedenfalls auch auf die Gemahlinnen der verſtorbenen Marien-Thereſienordensmitglieder über.

Um dieſe Auszeichnung zu erhalten, muß man irgend eine durch glaubwürdige Zeugen conſtatirte Bravour unternommen haben, wobei nur eine ganz vorzügliche Herzhaftigkeit und Tapferkeit und eine beſondere Klugheit in der Ausführung höchſt wichtiger Kriegsunternehmungen Anſprüche auf die Großkreuz- oder Commandeurswürde ertheilen.

Die Zahl der mit dieſem Orden betheilten Glieder umfaßt gegenwärtig nur noch ſechs Großkreuze 19 Commandeurs und 227 Ritter.

Der königlich ungariſche St. Stephanorden, für Civilverdienſte ohne Unterſchied der Nation, jedoch muß der Candidat von vornehmen Adel ſein (wie z. B. ein Großkreuz die Ahnenprobe durch 4 Grade zu beſtehen hat). Die Vorrechte dieſes Ordens ſind der Art, daß die Großkreuze und Commandeurs, erſtere zu wirklichen, letztere zu decretalen geheimen Räthen ernannt werden; die Kleinkreuze erhalten auf ihr Anſuchen den Freiherrn-, nach Umſtänden auch den Grafenſtand. Zugleich haben ſämmtliche Glieder dieſes Ordens den Zutritt zu allen Hoffeſten und den kleinen Departements.

Die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder beträgt im Inlande 24 Großkreuze, 19 Commandeurs, 33 Ritter, im Auslande 66 Großkreuze, 17 Commandeurs, 8 Ritter.

Der kaiserlich-österreichische Leopoldorden, für die Anerkennung und Belohnung der dem Staate geleisteten Civil- oder Militärdienste. Die Aufnahme ist auch hier ohne Unterschied des Standes und Ranges für alle Staatsdiener gleich. Die besondern Begünstigungen dieses Ordens bestehen darin, daß ohne Bewilligung des Großmeisters neben diesem Ordenszeichen kein anderes getragen werden darf. Sämmtlichen Großkreuzen wird zudem die geheime Rathswürde ertheilt; den Commandeurs wird der Freiherrnden Kleinkreuzen der erbliche Ritterstand taxfrei verliehen, nebenbei haben die erstern den steten Zutritt in die geheime Rathsstube, die letzteren aber nur bei Hof- und Ordensfesten. So wie übrigens die Glieder des vorgenannten St. Stephanordens bei schriftlichen Ordensverhandlungen mit den Worten: „Unsere Cousins" angesprochen werden, so erhalten diese die Benennung: „Unsere Vettern."

Gegenwärtig bestehen im Inlande 27 Großkreuze, 54 Commandeurs und 43 Ritter; im Auslande 60 Großkreuze, 118 Commandeurs und 337 Ritter.

Der Orden der eisernen Krone, für ausgezeichnete Verdienste, oder seltene und besonders gemeinnützige Unternehmungen. Er nimmt die unterste Stufe der österreichischen Ordensauszeichnungen ein, da derselbe außer dem Tragen des Ordenskreuzes keine weitere Prärogative genießt.

Im Inlande bestehen dermalen 15 Ritter erster, 10

Ritter zweiter und 45 Ritter dritter Classe; im Auslande sind in erster Classe 37, in zweiter 56 und in dritter 79 Ritter.

Der Elisabeth-Theresienorden, für 21 verdienstvolle, aber mittellose Generale und Oberste. Mit dieser Auszeichnung ist zugleich ein Stiftungsgenuß in drei Classen verbunden, und zwar erhalten 6 Glieder der ersten jedes 1000 Fl., 8 der zweiten jedes 800 Fl. und 7 der dritten Classe jedes 500 Fl. jährlich.

Um diese Stiftung zu erhalten, muß neben einem hohen Alter und langer Dienstzeit auch noch eine gänzliche Vermögenslosigkeit nachgewiesen werden.

Neben allen diesen Orden besteht aber auch noch ein Civilehrenkreuz, zur Belohnung der Verdienste jener Staatsbürger, welche sich in den Kriegsjahren 1813 — 1814 vorzüglich ausgezeichnet haben. Die Zahl derselben beträgt gegenwärtig nur noch 1 Großkreuz, 11 goldene und 93 silberne Kreuze.

Für ausgezeichnete Verdienste der untern Stände besteht:

Im Civil die große mittlere und die kleine goldene und silberne Medaille; erstere wird mit der großen goldenen Kette verliehen, letztere aber nur an einem rothen Bande getragen.

Für Militärverdienste besteht die nämliche Auszeichnung, nur mit dem Unterschiede, daß mit der goldenen Medaille auch der Genuß der ganzen Löhnung, die der Betheilte zur Zeit seiner Auszeichnung genossen hat, verbunden ist. Die silberne Medaille bringt dagegen nur den Bezug der halben Löhnung mit sich. Anspruch auf diese

Militär-Ehrenzeichen geben nur ausgezeichnete vor dem Feinde geleiſtete Bravouren.

Eine zweite Abtheilung der öſterreichiſchen Auszeichnungen nimmt die Verleihung von Ehrentiteln ein, die bei Hofwürden mit keinem Entgeld verbunden iſt, dagegen bei Staatsämtern nicht ſelten zugleich mit einer Perſonalzulage vereint wird. Zu erſtern gehört der geheime Rathstitel, welcher im Allgemeinen ſämmtlichen Miniſtern und Präſidenten, hohen Generalen und ſonſtigen ausgezeichneten Staatsmännern verliehen wird, womit zugleich das Prädicat Excellenz verbunden iſt. Für den Adel beſteht die Würde eines k. k. Kämmerers, die theils mit der wirklichen Dienſtleiſtung als ſolche, jedoch ohne einen Gehalt ertheilt wird, theils aber, ohne alle Dienſtleiſtung, einen bloßen Ehrentitel darſtellt. Candidaten für dieſe Würde haben jedoch die Adelsprobe von 16 Ahnen väter- und mütterlicher Seite zu beſtehen. Für Staatsbeamte ſind die Hofraths-, Gubernial- und Regierungsraths-, ſo wie die kaiſerlichen Rathstitel überhaupt. Sie werden theils mit, theils ohne alle Perſonalzulage verliehen, und zwar erhalten die erſtern nur höhere Staatsbeamte, den Titel als k. k. Rath aber auch jene von minderer Kategorie.

Eine dritte Abſtufung von Gnadenbezeugungen bildet endlich die Verleihung von Zulagen ohne Beigabe eines Titels. Sie beginnt nach Maßgabe des Charakters der zu Betheilenden mit 200 Fl. und ſteigt bis zu einem Betrage von vier und noch mehreren Tauſend Gulden C.-M. doch zieht man es bei dem jetzigen Zuſtande

der Finanzen größtentheils vor, verdiente Staatsmänner entweder durch ſchnellere Beförderung, oder auf dem vorhergehend bezeichneten Wege zu belohnen.

Im Allgemeinen beſchränkt ſich jedoch die liberale Denkungsart des Hofes nicht nur auf die in den Staatsgrundgeſetzen feſtgeſetzten Gnadenſpenden, vielmehr ergreift der Monarch jede Gelegenheit, ſeine menſchenfreundlichen Geſinnungen ohne alles Gepränge und Wortſchwall kund zu geben, wovon erſt in neuerer Zeit ſich der Beweis in der ausgedehnten Amneſtie darſtellt, welche der jetzt regierende Kaiſer dem Grafen Gonfalonieri, dem Marquis Pallavicini und den ſämmtlichen übrigen Theilnehmern, des durch die zwei Erſtern begangenen Hochverraths angedeihen ließ; anderer Beweiſe nicht zu gedenken, wo ſich die Großherzigkeit und der Edelſinn des Kaiſers eben ſo augenſcheinlich beurkundet.

Die kaiſerliche Familie.

Von jeher haben noch alle Fremden, die Wien zu beſuchen Gelegenheit hatten, die Eintracht des öſterreichiſchen Kaiſerhauſes und das ſtille, ruhige, faſt eingezogene Leben der einzelnen kaiſerlichen Familienglieder bewundert. So gleicht der ganze kaiſerliche Hof nur einer einzigen großen Familie, deren oberſtes Haupt der regierende Monarch darſtellt.

Den erſten Rang nach demſelben bekleidet Ihre Majeſtät die Kaiſerin Mutter, deren Leben nach dem Tode ihres kaiſerlichen Gemahls in ruhiger, einförmiger, ſelbſtgewählter Einſamkeit verfließt. Nur ſelten die Beſuche der

kaiſerlichen Familienglieder empfangend, wurde jene Niſche, in welcher ſich das Sterbebette Kaiſer Franz' I. befand, zu einer düſtern, ſchwarz verhangenen Capelle umgeſchaffen, um den größten Theil des Tages hindurch der erhabenen Wittwe zum Aufenthalte und zu einem Altare zu dienen, auf welchem ſie die ſchmerzlichen Gefühle ihres Andenkens an den hohen Verſchiedenen niederlegt.

Freundlicher geſtaltet ſich das Daſein des vermutheten künftigen kaiſerlichen Thronfolgers, Erzherzogs Franz Karl, und ſeiner erlauchten Gemahlin, der Erzherzogin Sophie, königlichen Prinzeſſin von Baiern.

Drei hoffnungsvolle Söhne, die Erzherzöge Franz, Ferdinand und Karl, verſchönern das Leben des erlauchten Paares, indem ſie zugleich die künftige ungeſtörte Thronfolge feſter verbürgen. Leider wurde das beneidenswerthe Loos der glücklichen Eltern durch den erſt in neueſter Zeit erfolgten Tod der einzigen Tochter, Erzherzogin Maria Anna, ſchmerzlich getrübt. Die Erzherzogin Sophie ſelbſt bildet mit ihrer perſönlichen Liebenswürdigkeit den anmuthsvollen Centralpunkt des kaiſerlichen Hofes, um den ſich ſämmtliche Glieder der allerhöchſten Familie bei ihrem fortdauernden Aufenthalte in Wien gewöhnlich zu verſammeln pflegen. So bietet ſie auch im innern Familienleben das Bild einer liebevollen Mutter und ſorgſamen Hausfrau.

Von den übrigen Geſchwiſtern Sr. Majeſtät des regierenden Monarchen lebt die Erzherzogin Maria Ludovica, die hinterbliebene Gemahlin des großen Welteroberers, gewöhnlich in Parma, während nur die Erzherzogin Maria Clementine, mit dem Prinzen von Sa-

lerno vermählt, und die Erzherzogin Maria Anna ihre gewöhnliche Residenz in Wien aufgeschlagen haben.

Letztere lebt bei ihren etwas stillern Gesinnungen sehr zurückgezogen in dem Innern ihrer Gemächer, die sie nur höchst selten und dann größtentheils im Sommer verläßt, um die heitere Jahreszeit auf dem kaiserlichen Lustschlosse zu Hetzendorf zuzubringen. In dieser Einsamkeit nur zu Zeiten von einzelnen Gliedern der kaiserlichen Familie besucht, beschränkt sich ihre Unterhaltung auf die ihr beigegebenen Hof- und Gesellschaftsdamen, so wie auf die wenigen Spazierfahrten in die nächsten Umgebungen ihres Aufenthaltsortes.

Weit zahlreicher erscheint die übrige Familie des hohen Kaiserhauses, von denen jedoch nur Erzherzog Karl ein eigenes sehr bedeutendes Vermögen besitzt, während die übrigen Oheime Sr. Majestät größtentheils auf ihre Apanagen und jene Zuflüsse beschränkt sind, welche denselben die nebenbei bekleideten hohen Würden des Militär- oder Civilstaatsdienstes abwerfen.

Obgleich durch den im Jahre 1829 erfolgten Tod seiner theuern Gemahlin, der Erzherzogin Henriette von Nassau-Weilburg, höchst schmerzlich betroffen, scheint den hochherzigen großen Veteran der österreichischen Armee das um so schönere Gedeihen seiner Familie mit dem herben Verluste wieder aussöhnen zu wollen.

Von den erlauchten Kindern desselben lebt die Erzherzogin Maria Theresia, seit wenigen Jahren mit dem Könige beider Sicilien vermählt, in stiller heiterer Eintracht zu Neapel. In ihrem Glücke bisher durch nichts gestört, trübten

erſt in neuerer Zeit jene Staatszwiſtigkeiten, die ſich im Verlaufe dieſes Jahres zwiſchen England und Sicilien in Anſehung des Schwefelmonopols erhoben hatten, einige Augenblicke des heitern Lebens, die man jedoch bald wieder auszugleichen hofft. Die zweite Tochter Maria Karolina, zur Aebtiſſin des kaiſerlich-königlichen Thereſianiſch-adeligen Damenſtiftes in Prag ernannt, lebt zwar gegenwärtig in Wien, doch wollen unterrichtete Hofmänner behaupten, daß dieſelbe als Vorſteherin des genannten Stiftes ihren dauernden Aufenthalt in Prag nehmen werde.

Von den erlauchten Söhnen des Erzherzogs Karl haben ſich die Erzherzöge Albrecht und Karl Ferdinand dem Militärdienſte gewidmet. Beide bekleiden den Rang kaiſerlicher Oberſter. Erzherzog Friedrich dagegen hat ſich dem Seeweſen gewidmet, und bekleidet die Stelle eines kaiſerlichen Linienſchiffscapitains. Der jüngſte Sohn dieſer Familie, Erzherzog Wilhelm, erſt dreizehn Jahr alt, befindet ſich noch unter Aufſicht ſeines erlauchten Vaters, der von allen Staatsgeſchäften gänzlich zurückgezogen, nur der Verwaltung ſeines ungeheuern Privatvermögens und der Liebe für ſeine Kinder lebt, zu welchem Behufe er öfters des Jahres einen Ausflug nach jenen Militärgarniſonen unternimmt, in welchen ſeine ältern Söhne ihren bleibenden Aufenthalt aufgeſchlagen haben.

Erzherzog Joſeph, zum dritten Male mit der Erzherzogin Maria Dorothea, gebornen Prinzeſſin von Württemberg vermählt, lebt als Palatinus des Königreiches Ungarn fortwährend in Ofen. Seit Jahren mit der

höhern Cultur dieſer, durch eine ſelbſtſtändige Conſtitution regierten Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates beſchäftigt, iſt zwar von ſeinen großartigen Plänen und Entwürfen noch wenig oder nichts zur Ausführung gekommen, doch hält die ernſte, imponirende Würde ſeines Aeußern die Gewalt des Königs in dieſem Lande mit kräftiger Hand aufrecht, ſo wie er die auf dem Reichs- und Landtage ſehr oft hochgereizten Glieder deſſelben ſtets zu beſänftigen und in jene Schranken zurückzuführen verſteht, welche die Geſetze des Landes und die Autorität des Monarchen dieſen als Ziel geſetzt hat.

Der älteſte Sohn dieſes Prinzen, aus zweiter Ehe, Erzherzog Stephan, hat ſich zwar dem Militärſtande gewidmet, doch ſpricht man ſtark davon, er werde ſeine Thätigkeit für die ſpätere Zeit der Civil-Staatsverwaltung zuwenden. Für die Zwillingsſchweſter deſſelben, die Erzherzogin Hermine, hat man zwar ſchon hin und wieder einen ebenbürtigen Gemahl in Vorſchlag gebracht, jedoch iſt von einer definitiven Vermählung derſelben bis jetzt nichts Beſtimmteres verlautet. Die Kinder dritter Ehe, die Erzherzoginnen Eliſabeth und Maria, dann Erzherzog Joſeph, befinden ſich noch im früheſten Kindesalter.

Erzherzog Johann. In ſeiner früheſten Zeit dem Militärdienſte gewidmet, und in dieſer Hinſicht nach der Armeecommandoabgabe ſeines Bruders, des Erzherzogs Karl, mit dem Oberbefehl des öſterreichiſchen Heeres betraut, ſcheint jedoch, durch manche in dieſem Zeitpunkt eingetretenen Unglücksfälle abgeſchreckt, ſeine ganze Thätigkeit in neuerer Zeit nur den Künſten und Wiſſenſchaften zugewen-

det zu haben. Größtentheils in Steyermark, auf ſeiner reizenden Villa, dem Brandhofe, wohnend, iſt dort die Jagd ſein einziges Vergnügen. In letzter Zeit vermählte er ſich zur linken Hand mit einer Poſtmeiſterstochter der dortigen Gegend, welcher bei dieſem Anlaſſe die Erhebung in den Freiherrnſtand, unter dem Titel einer Baroneſſe Brandhof, ertheilt wurde. Obgleich ſich der allerhöchſte Hof mit dieſer Wahl lange nicht zufrieden ſtellen konnte, ſo ſcheinen doch politiſche Rückſichten die endliche Nachgiebigkeit bewirkt zu haben. Die weſentliche Urſache zu der erfolgten Einwilligung in die Vermählung des Erzherzogs mit jener Dame findet ihren eigentlichen Beſtand in jener herzlichen Anhänglichkeit, mit welcher die Bewohner Steyermarks denſelben wie einen Vater verehren. So geſchah es in früherer Zeit ſehr oft, daß der Erzherzog, gleich einem gewöhnlichen Landmanne gekleidet, die Büchſe über die Schulter gehängt, in den Bergen und Schluchten der Steyermark umherwanderte und bei ſolchen Gelegenheiten hie und da in den Wohnungen der Landleute, ja oft ſelbſt in dem nächſten beſten Wirthshauſe einſprach, und ſich hier auf ganz herablaſſende Weiſe gleich allen andern Gäſten mit den Anweſenden zu vergnügen ſuchte. So ſehr ein ſolches Benehmen die Liebe des einfachen Landmannes gewinnen mußte, ſo wenig entſprach daſſelbe den Begriffen einer imponirenden Würde, welche der Erzherzog als ſolcher eigentlich zu behaupten verpflichtet war. Da daher die Grundſätze der ſtrengen öſterreichiſchen Etiquette bedeutend verletzt wurden, ſo dachte man ernſthaft daran, den kaiſerlichen Prinzen durch häusliches Glück an die

Seite einer Gattin zu feſſeln, und auf dieſe Weiſe dem öftern planloſen Umherwandern in Felſen und Klüften Einhalt zu thun. Allein die ſchlichte Natur und die edlen Grundſätze des Erzherzogs überſchritten auch hier ihre Schranken; ſtatt der ebenbürtigen Gemahlin ſitzt ein einfaches Mädchen als ſorgſam waltende Hausfrau an ſeiner Seite, um das Leben deſſelben ſo zu verſchönern, als es die Grundzüge des edelſten Charakters verdienen. Das Ziel des Hofes wurde hierdurch gewiß eben ſo ſicher erreicht; denn nur ſelten pflegt ſich der glückliche Vater von ſeiner angebeteten Familie zu trennen, und dann ſind es nur wenige Tage, die denſelben von ihr entfernt halten. Unter ſeiner Leitung hat ſich übrigens nicht allein der Brandhof zu einer reizenden Villa umgeſtaltet, auch zu dem immer größeren Aufblühen des Ackerbaues, der Viehzucht, ſo wie der Künſte und Wiſſenſchaften in Steyermark hat der Erzherzog ſehr viel beigetragen. Bei Gelegenheit der in neuerer Zeit erfolgten Geburt eines Sohnes wurde der Freiin von Brandhof der Titel einer Gräfin angeboten, den dieſelbe jedoch mit dem Erzherzoge vereint ausgeſchlagen haben ſoll.

Erzherzog Rainer, der vierte unter den Oheimen des regierenden Monarchen, hat als Vicekönig von Italien ſeinen dauernden Aufenthalt in Mailand aufgeſchlagen. Nur ſelten geſtatten demſelben die wichtigen Verwaltungsgeſchäfte dieſer Provinzen ſeine Reſidenz zu verlaſſen und einen kurzen Ausflug nach Wien zu unternehmen. Ein großmüthiger Beſchützer der Kunſt und Wiſſenſchaft, ein milder Wohlthäter der leidenden Menſchheit,

erfreuen ſich die italieniſchen Provinzen ſeiner eben ſo weiſen als zweckmäßigen Verwaltung. Seit zwanzig Jahren mit der Erzherzogin Maria Eliſabeth, gebornen Prinzeſſin von Savoyen-Carignan und Schweſter des Königs von Sardinien, vermählt, gab dieſe Ehe ſechs Prinzen und zwei Prinzeſſinnen das Daſein, welche ſammt ihren Eltern ihren beſtändigen Wohnſitz in Mailand genommen haben.

Erzherzog Ludwig. Wie bei Lebzeiten des verewigten Monarchen die rechte Hand der Staatsgeſchäfte bildend, widmet er ſeine ganze Thätigkeit auch jetzt noch dem Wohle der öſterreichiſchen Staatsverwaltung, indem er in Krankheits- oder ſonſtigen Verhinderungsfällen des regierenden Monarchen die Stelle deſſelben im Staatsrathe vertritt, nebenbei aber auch in militäriſcher Hinſicht die Oberleitung des Genieweſens beſorgt.

Die edelſten Geſinnungen zeichnen alle dieſe Glieder des kaiſerlichen Hauſes vortheilhaft aus. Nur ſelten dürfte man in dieſer Hinſicht ein neu entſtehendes Unternehmen gewahren, zu dem nicht irgend ein Mitglied des kaiſerlichen Hofes den erſten Impuls gegeben, oder wenigſtens mit einem bedeutenden Beitrage ſich an die Spitze deſſelben geſtellt hätte.

Daß aber auch ſie nicht allen Wünſchen gleich genügen und mit freigebiger Hand jeden Bittenden reichlich zu betheilen im Stande ſind, darf um ſo weniger geleugnet werden, als die pecuniären Verhältniſſe ſämmtlicher Glieder des kaiſerlichen Hofes höchſt precär geſtellt ſind.

Das Privatvermögen der kaiſerlichen Familie beſteht im Allgemeinen aus einigen 30 größern und kleinern, in Niederöſterreich, Ungarn und Mähren vertheilten Herrſchaften, deren Schätzungswerth zwar auf etwa 12 Millionen Gulden angeſchlagen werden darf, die aber unter kaiſerlicher Verwaltung kaum die 5procentigen Capitalsintereſſen abwerfen dürften. Ein weiterer Theil des kaiſerlichen Familieneinkommens beſteht aus jenen Intereſſen, welche die in der engliſchen Bank mit mehreren Millionen Gulden deponirten Capitalien einbringen. Die Verwaltung des ſämmtlichen Vermögens unterſteht jedoch dem regierenden Monarchen, der nach Maßgabe deſſelben ſeine Geſchwiſter und Verwandte mit größern oder geringern Apanagen betheilt. Da ſich jedoch dieſe nicht immer ſo hoch belaufen, um den Haushalt der einzelnen Glieder davon beſtreiten zu können, ſo ſehen ſich die meiſten derſelben genöthigt, irgend einem Zweige der Staatsverwaltung vorzuſtehen, und die mit dieſem verbundenen Einkünfte zu genießen.

Zu dieſem Behufe wird aber auch keine Mühe und keine Sorge geſpart, um die allmälig heranwachſenden Glieder des kaiſerlichen Hofes auf ihre einſtige Stellung im Staatsleben vorzubereiten und ihnen jene regelrechte Erziehung zu geben, welche ihr hoher Beruf erforderlich macht. Bei ſolchen Eigenſchaften wird es daher ſehr leicht, das einſtige Ziel mit höchſt möglicher Vollkommenheit zu erreichen.

In dem rein patriarchaliſchen Familienleben geht der regierende Monarch mit dem ſchönſten Beiſpiele voran.

Ihn findet ſchon der früheſte Morgen wach, wie ihn zu Zeiten oft auch die Nacht in ſchlafloſen Fieberträumen überraſcht, welche die verwickelten Ereigniſſe der neueſten Zeit und die drückende Laſt der kaiſerlichen Krone zum Leben hervorrufen. Kaum aufgeſtanden, ſind die erſten Morgenſtunden Gott und einer heißen Morgenandacht gewidmet, ein Gebrauch, der mit dem öſterreichiſchen Regentenhauſe unzertrennlich verbunden iſt. Gleich darauf öffnet das geheime Cabinet ſeine geheimnißvollen Pforten, während die kaiſerlichen Adjutanten im Vorgemache deſſelben ihres Zutritts harren. Nahe an dem Bureau ſteht der geheime Cabinetsdirector, ein ernſter, Ehrfurcht gebietender Mann, in ſchwarzer einfacher Kleidung. Es wird unterſchrieben, ſignirt und die verſchiedenen Berichte der einzelnen Hofſtellen, oder ſonſt wichtige Acten durchgeſehen. Wenige Stunden darauf nahen die Miniſter, und in längerer oder kürzer Conferenz, nach deren Schluß ſich Fürſt Metternich dem Monarchen gegenüber einige Zeit mit dieſem allein befindet, vergehen die Stunden des Vormittags. —

Der Mittag naht; ein nur wenig vergoldeter Wagen mit ſechs einfachen Schimmeln beſpannt, erwartet nun die Majeſtät des Kaiſers, und im raſchen Trabe geht es die Stadt entlang dem nahen Prater zu. Hier ausſteigend geht der Monarch von einem ſeiner Kammerherrn oder ſeinem Oberſthofmeiſter, Fürſten Colloredo, zur Seite gefolgt, langſam die für Fußgänger beſtimmte Allee auf und nieder, mit freundlicher Miene den ehrerbietigen Gruß der Begegnenden, durch ein leich-

tes Nicken des Kopfes erwiedernd. Sehr oft geſchieht es aber auch, daß der Kaiſer ſeinen Weg von der Hofburg aus zu Fuß nach dem nahen Stadtwalle einſchlägt, und hier gewöhnlich in der Mittagsſtunde von Eins bis Zwei auf und nieder wandelt.

Das einfache Diner findet den Kaiſer größtentheils im Familienkreiſe, zu welchem jedoch in neuerer Zeit nicht ſelten auch die erſten Miniſter und Würdenträger des allerhöchſten Hofes, oder die fremden Geſandten auswärtiger Staaten gezogen werden, obgleich die von dem verewigten Monarchen ſtreng beobachtete Etiquette eigentlich das Alleinſpeiſen der kaiſerlichen Familie mit ſich bringt. Auf gleiche Weiſe vergeht auch der Nachmittag in Staats- und Privatgeſchäften, in dem beſuchsweiſen Empfange der in Wien anweſenden Gäſte von königlichem Geblüte, oder ſonſtigen Gliedern der kaiſerlichen Familie, zu deren Unterhaltung alsdann entweder eine Spazierfahrt unternommen oder ein Kammerconcert arrangirt wird. Zu Zeiten findet man aber auch alle Glieder des kaiſerlichen Hauſes in einem traulichen Familienkreiſe beiſammen, wobei die Aelteren ſich mit einem ernſten Geſpräch über Politik u. dgl. unterhalten, während die Jüngſten, ohne ſich durch die erſteren ſtören zu laſſen, ihr oft muthwilliges Kinderſpiel im Zimmer herum treiben, und der regierende Kaiſer ernſt und gedankenvoll, mitunter aber auch freundlich lächelnd ſich an den zarten Sproſſen ſeines Hauſes erfreut, die ein trübes Schickſal ihm ſelbſt bis jetzt verſagt zu haben ſcheint. Nur die liebevolle Sorgfalt, mit welcher die freundlich würdevolle Gefährtin ſeiner beſchwerlichen

Lebenstage das Privatleben des Monarchen zu erheitern ſtrebt, kann in ſolchen Augenblicken jene Sorgen mildern, die, mehr als die Geſchäfte des Reiches, der Gedanke an ſeine einſtige Nachfolge auf dem Herrſcherthrone Oeſterreichs hervorruft.

Der kaiſerliche Hofſtaat.

Dieſelbe Einfachheit, dieſelbe prunkloſe und dennoch imponirende Würde, die eine der hervorragendſten Eigenſchaften des öſterreichiſchen Herrſcherhauſes bildet, ſpricht ſich auch in dem ganzen Hofſtaate des Monarchen aus.

Hier iſt kein Glanz, keine Pracht, kein Anſchein von Verſchwendung zu gewahren. Jedes laute, geräuſchvolle Treiben, ſo wie jedes offene zur Schau Tragen der kaiſerlichen Macht iſt hier verbannt; die wenigen Feſte, bei welchen der kaiſerliche Hof in größter Galla zu erſcheinen hat, beſchränken ſich auf die Feier des Frohnleichnams, die Fußwaſchung am Gründonnerſtage und die einzelnen Capitel der verſchiedenen Orden. Sonſt bleibt es im Allgemeinen ſtets bei der einfachen häuslichen, ſchon oben beſchriebenen Lebensweiſe. Auf gleiche Art iſt der Hofhaushalt nur auf die nöthigſte, der Würde der kaiſerlichen Krone angemeſſene Zahl von Würdenträgern und der ſonſt erforderlichen untern Dienerſchaft beſchränkt.

Den kaiſerlichen Hofſtaat bilden die vier oberſten Hofſtäbe, und zwar: der des Oberſthofmeiſters, des Oberſtkämmerers, des Oberſthofmarſchalls und des Oberſtſtallmeiſters, deren Chefs zugleich die Oberleitung ſämmtlicher übrigen Hofämter unter ſich theilen.

A. Der Oberſthofmeiſterſtab. Dieſem erſten und wichtigſten Hofſtabe, ſteht der erſte Oberſthofmeiſter Seiner Majeſtät des Kaiſers als höchſter Würdenträger des kaiſerlichen Staatshaushaltes vor. Ihm unterſtehen in ihrer Eigenſchaft die acht Hofdienſte, als:

1) der Oberſtküchenmeiſter,
2) Oberſtſilberkämmerer,
3) Oberſtſtabelmeiſter,
4) Oberſtjägermeiſter,
5) Generalhofbaudirector,
6) Hofbibliothekpräfect,
7) Hofmuſikgraf,
8) Oberſtceremonienmeiſter, ſammt dem den ſämmtlichen acht Hofdienſten einzeln unterſtehenden Perſonale.

Mit der Würde eines Obriſten der ſämmtlichen Garden (weshalb ihm die vier Gardecapitäne untergeordnet ſind) iſt dem Oberſthofmeiſter auch die Sicherheit des Monarchen anvertraut. Er repräſentirt ferner bei Inſtallationen neu ernannter Präſidenten die Perſon des Kaiſers, indem er dieſe nicht allein in ihre neue Würde bei den betreffenden Hofſtellen einzuführen und dem diesfälligen Amtsperſonale vorzuſtellen, ſondern auch nicht ſelten den von dieſen abzulegenden Eid entgegen zu nehmen hat.

Bei Hofe ſelbſt unterſtehen dem k. Oberſthofmeiſteramte:

a) die kaiſerliche Hofcapelle mit den Pfarrern, Predigern und Hofcaplänen;

b) das ärztliche Personal der Hofschloß- und Hof-Wundärzte, und

c) die Hofgärten- und Menagerie-Direction, mit dem sämmtlichen Garten- und Menagerie-Personale.

B. Den zweiten Stab bildet das Oberstkämmereramt.

Dasselbe hat alle auf den innern Haushalt des Monarchen Bezug nehmenden Dienste über sich. Der Oberstkämmerer besorgt die Leitung der Audienzen und die Uebernahme der einlaufenden, an den Monarchen gerichteten Briefe und Gesuche. Demselben erscheinen untergeordnet:

a) die sämmtlichen Kammerherrn, insbesondere die zur wirklichen Dienstleistung aufgestellten;

b) das leibärztliche Personal, mit den wirklichen und Titular-Leib- und Leibwundärzten;

c) die Schatzkammer, mit den Naturalien-, Münz- und Antiken-Cabinetten, und die sonstigen kaiserlichen Sammlungen;

d) die Kammerfouriere, wirklichen und Titular-Kammerdiener, so wie das zum innern Dienste gehörige niedere Dienstpersonale;

e) die Kammerkünstler;

f) die Burg- und Schloßhauptmannschaften der kaiserlichen Lust- und Residenzschlösser, und endlich

g) die Direction des Hoftheaters mit den wirklichen oder bloß angestellten Schauspielern.

C. Der Obersthofmarschallstab. Den Chef dieses dritten Hofstabes repräsentirt der Obersthofmarschall

dem die Beſorgung des Sicherheits- oder Polizeiweſens, und der Hofgerichtspflege anvertraut iſt. Er ſtellt daher nicht allein die Judicial- und politiſche Behörde des kaiſerlichen Hofſtaates, ſondern auch jene der aus fremden Ländern in Wien anweſenden Geſandten und ihrer Dienerſchaft dar. Alle, die Aufrechthaltung der Ordnung bei öffentlichen Feierlichkeiten oder Aufzügen betreffenden Anordnungen, die Abhandlung des Nachlaßvermögens der bei Hofe angeſtellten Diener und ſämmtliche Feilbietungen der dem Hofe ſelbſt oder ſeinen Chargen angehörigen Mobilien und Pretioſen greifen in den Wirkungskreis des oberſten Hofmarſchallamtes ein. Ihm unterſteht daher auch die aus 1 Major, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 2 Feldwebels, 12 Führern und 200 Gemeinen beſtehende Hofburg-, oder richtiger geſagt, die Hofpolizeiwache.

D. Der Oberſtſtallmeiſterſtab. Ihm liegt nicht allein die Beſorgung des kaiſerlichen Marſtalls, der Wagenremiſe und Sattelkammer ob, ſondern er hat auch noch alle jene Fürſorge auf ſich, welche die zeitweilige oder längere Abweſenheit des Hofes von dem allerhöchſten Hoflager mit ſich führt. Ihm iſt daher nebſt dem Vergnügen des Hofes auf Spazierfahrten, oder die Ueberſiedlung deſſelben nach den kaiſerlichen Luſtſchlöſſern, auch noch die Oberleitung der mit einer jeden Reiſe verbundenen Anſtalten übergeben. Dieſem Stabe unterſtehen:

a) die k. k. Edelknaben,

b) das Stallperſonale,

c) die Hofgeſtüte,

d) die Hoffouragemagazine.

Die sonstige zum ausschließenden innern Dienste des kaiserlichen Hofstaates bestimmte niedere Dienerschaft, besteht im Allgemeinen aus 3 Kammerfourieren, 22 wirklichen und 10 Titular-Kammerdienern, 19 Anti-Kammerthürhütern, 1 Hofbüchsenspanner, 6 Kammerbüchsenspanner, 1 Oberleiblackey und 51 Leiblackeien. Das Stallpersonale bildet 1 Stallmeister, 2 Oberbereiter, 3 Leibbereiter, 4 Bereiter, 74 Reitknechte, 8 Futterknechte und 2 Schulputzer; das Equipagenpersonale besteht in einem Equipagen-Inspector, 1 Leibkutscher, 114 Kutschern, 1 Leibpostillon, 50 Postillonen, 1 Senftenoberknecht und 15 Sänftenknechte.

In ähnlicher Weise umgiebt die regierende Kaiserin ein eigener Hofstaat. Diesen bildet 1 Oberstthofmeister, 1 Oberstthofmeisterin, 210 Palastdamen und 4 Hofdamen, welche letzteren abwechselnd den täglichen Dienst zu leisten haben. Zur niedern Dienerschaft gehört 1 Kammerfrau, 2 Kammerdienerinnen, 2 Kammerdiener, 1 Kammermädchen und 1 Kammerheitzer.

Uebrigens ist der jeweiligen regierenden Kaiserin auch die Macht eingeräumt, ihr besonderes Wohlwollen gegen eine oder die andere Dame des hohen Adels durch die Ertheilung des Sternkreuzordens erkennen zu geben. Prärogative hat dieser Orden übrigens keine anderen, als die Auszeichnung des Ordenskreuzes. Dagegen muß jede Candidatin die Ahnenprobe von väter- und mütterlicher Seite mit 16 Graden bestehen, und nebenbei verheirathet sein. Außerdem hat jedes Ordensmitglied mehrmals

des Tages hindurch einige durch die Ordensregel feſtgeſetzte Gebete und ſonſtige Officien zu verrichten, die Kranken zu beſuchen, die Armen zu bethellen, und ſonſt ähnliche Liebeswerke auszuüben. Gegenwärtig zählt dieſer Orden 884 Ordensdamen, worunter ſich 25 königliche Prinzeſſinnen befinden.

Sämmtliche übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen des kaiſerlich öſterreichiſchen Hauſes mit Ausnahme des Erzherzogs Karl, welcher ſeinen eigenen Hofſtaat beſitzt, werden von Seiten des Hofes auf gleiche Weiſe mit jenem Haushofhalte umgeben, den ihre Würde als kaiſerliche Erzherzöge von Oeſterreich und jener Rang in Anſpruch nimmt, den dieſelben außerdem im Staate oder in der Armee bekleiden.

So klein und einfach ſich aber der Hofſtaat des Monarchen und der übrigen kaiſerlichen Familienglieder dem erſten Anſcheine nach herausſtellen mag, ſo bedeutend erſcheinen demohngeachtet die Koſten deſſelben, da der ganze kaiſerliche Haushalt nicht nur höchſt honett, ſondern auf wahrhaft kaiſerliche Weiſe beſoldet iſt. Die bedeutenden Zuſchüſſe, welche zur Beſtreitung des Haushofhaltes, dem Staatsſchatze entnommen werden müſſen, können daher allein die mit ſelben verbundenen Auslagen decken, obgleich auch der Monarch Manches aus eigener Privatchatoulle hiebei einfließen läßt.

III.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Fürſt Metternich. Die k. Botſchafter und Geſandten. Die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei.

Oeſterreichs oberſtes Regierungsprincip repräſentirt im Allgemeinen die Perſon des Monarchen, mit dem ihm rathsweiſe zur Seite ſtehenden, aus vier Gliedern zuſammengeſetzten Staats- und Conferenz-Miniſterium. Unter dieſen bildet jedoch nur Fürſt Metternich, als dirigirender Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, ein eigenes ſelbſtſtändiges Departement. Gewöhnlich werden in dem Staats- und Conferenz-Miniſterium keine beſtimmten Seſſionen gehalten, ſondern ſämmtliche Miniſter nur bei Ergreifung äußerſt wichtiger, auf Finanz- und auswärtige Geſchäfte Bezug nehmender Maßregeln zu Rathe berufen. Der Monarch präſidirt in ſolchen Fällen entweder ſelbſt, oder läßt ſich im Verhinderungsfalle durch ſeinen Oheim, den Erzherzog Ludwig, vertreten.

Dieſem Miniſterium unterſteht die ganze Finanzverwaltung Oeſterreichs, indem ſie ihre Maßregeln im Wege der allgemeinen Hofkammer zu Wien für die deutſchen, böhmiſchen, galiziſchen und italieniſchen Provinzen, durch die königliche Hofkammer zu Ofen für Ungarn, Kroatien und Slavonien, und durch das ſiebenbürgiſche Theſaurariat in Herrmannſtadt für Siebenbürgen in Ausübung bringt.

Im Allgemeinen ſcheidet ſich die Verwaltung Oeſterreichs in zwei Haupttheile, und zwar in die der aus-

wärtigen und die der innern Angelegenheiten. Erstere umfaßt sämmtliche auf das freundschaftliche Vernehmen mit fremden Staaten, auf Kriegs- und Friedensstipulationen, Tractate u. dgl. Bezug nehmende Verhandlungen; letztere überwacht das weit verzweigte Gewebe der ganzen innern Verwaltungsweise.

Allein gleich der Alles beseligenden Lehre des in Oesterreich vorherrschenden katholischen Glaubens, die das Bestehen einer unsichtbaren göttlichen Vorsicht in dem Geheimnisse der untheilbaren Dreieinigkeit zu versinnlichen sucht, gesellte sich zu jenen zwei Abtheilungen noch vor Kurzem die dritte, des Militäretats, obgleich dieser als ein integrirender Bestandtheil der innern Staatsverwaltung erscheint, und daher mit ihr ein zusammenhängendes Ganze bilden sollte. Der zu Anfange des Jahres 1840 erfolgte Tod des kaiserlichen Generaladjutanten, Grafen von Clam-Martinitz, hob jedoch das gewaltige Triumvirat der drei mächtigsten Würdenträger Oesterreichs wieder auf, indem er die Verwaltung in ihre frühere zweifache Abtheilung zurückversetzte.

Höchst wichtig erscheint unter diesen zwei Hauptbestandtheilen der Staatsverwaltung Oesterreichs das Ministerium des Aeußern, da es sich nicht allein auf sämmtliche auswärtige Angelegenheiten erstreckt, sondern auch einen wesentlichen Einfluß auf die Leitung der innern Zustände nimmt.

Die oberste Behörde dieses Departements, bildet die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen, die der äußern

und jene der innern Angelegenheiten. Jede dieſer beiden Sectionen umſchließt einen Staats- und Conferenzrath mit vier Hofräthen, welche den Titel geheimer Staatsofficialen führen. Nebſt dieſen ſind aber noch in der Section des Auslandes zwei, in jener des Inlandes drei Staatskanzleiräthe angeſtellt.

Dieſer Stelle unterſtehen ſämmtliche k. k. Botſchafter und Geſandte in den fremden Staaten, die Agenten der Moldau und Wallachei, die Generalconſuln, Conſuln, Viceconſuln und Agenten der auswärtigen Handelsplätze, ſo wie das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv, der k. k. Hofdollmetſcher der orientaliſchen Sprachen und die k. k. Hof- und Cabinetscouriere; auch iſt dieſem Miniſterium ein eigenes Zahlamt beigegeben. Sein Wirkungskreis umſchließt nicht allein die unmittelbare Geſchäftsverbindung mit den am kaiſerlichen Hofe reſidirenden auswärtigen Botſchaftern und Geſandten, ſondern auch alle Verhandlungen mit fremden Staaten, dieſe mögen ſich auf die unmittelbare Ausübung der Staatshoheitsrechte nach Außen, oder auf jene Unterſtützung beziehen, welche der Staat ſeinen Unterthanen bei ihren Geſchäften in fremden Ländern angedeihen läßt. Auf gleiche Weiſe leitet das Miniſterium des Aeußern alle Angelegenheiten des deutſchen Bundes, ſämmtliche Staatsverträge mit fremden Cabinetten. Es empfängt die Berichte der auswärtigen Geſandtſchaften, ſo wie es dieſen die nöthigen Inſtructionen zufertigt. Endlich erſtreckt ſich ſeine Wirkſamkeit auf alle Familienangelegenheiten des öſterreichiſchen Kaiſerhauſes, ſo z. B. auf den Abſchluß

von Familienverträgen, auf das Entwerfen bezüglicher Urkunden u. dgl. ähnliche Fälle.

Fürſt Metternich.

An der Spitze dieſer ſo höchſt wichtigen, dem Monarchen unmittelbar untergeordneten Stelle befindet ſich Clemens Lothar Fürſt von Metternich-Winneburg, einer der erſten Staatsmänner unſerer Zeit, deſſen Talenten alle Politiker und Publiciſten der Gegenwart und ſelbſt Jene volle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen müſſen, welche ſeine Verdienſte um das innere Wohl Oeſterreichs im Allgemeinen nicht anerkennen wollen. Daß ſeine Stellung allen Regierungen Europas gegenüber höchſt ſchwierig ſei, wird wohl Niemand leugnen, der die verwickelten Verhältniſſe der europäiſchen Politik eines flüchtigen Ueberblickes zu würdigen fähig iſt. Die fortdauernden freundſchaftlichen Beziehungen, in denen ſich Oeſterreich mit allen übrigen Staaten befindet, liefern den beſten Beweis für ſeine Umſicht und angeſtrengte Thätigkeit. Er allein hat Oeſterreichs Cabinet zu dem erſten Krieg und Frieden entſcheidenden Organe Europas geſchaffen, welchen ehrenvollen Platz daſſelbe noch immer dauernd zu behaupten weiß.

Zu viel iſt über dieſen weltberühmten Staatsmann geſchrieben, zu ſehr die Uebermacht der öſterreichiſchen Politik beſprochen worden, als daß irgend Jemand ſich berechtigt fühlen könnte, das allgemeine Urtheil umzuſtoßen, oder zu berichtigen. Jedenfalls möge die Größe dieſes Mannes unangetaſtet bleiben, die er ſich nur durch ſeine

perſönliche Liebenswürdigkeit, die Gabe, alle Gedanken und Gefühle in ſich zu verſchließen, und die Gleichgültigkeit, die ſein Antlitz bei den wichtigſten Fragen der Diplomatie abzuſpiegeln weiß, zu erwerben fähig war.

Oeſterreich fühlt die Größe dieſes Mannes, und weiß ſie zu ſchätzen, obgleich ſeine Entfernung vom Staatsruder Manchem willkommen wäre, da ſich ſeine Macht nicht allein über die Grenzen Oeſterreichs erſtreckt, ſondern auch eben ſo tief in das Innere der Staatsverwaltung eingreift. Schwer dürfte es daher werden, die einſtige Leere dieſes Platzes genügend auszufüllen; denn obgleich manche Candidaten für dieſe Stelle in Vorbedacht gehalten ſind, ſo dürften doch nur dem Grafen M....-B.... die meiſten Fähigkeiten für einen ſo wichtigen Poſten zuerkannt werden.

Um den Erforderniſſen der Politik und Diplomatie zu genügen, muß man nicht allein Menſchen und Staaten kennen, ſondern auch ſcharfſinnig jede Gelegenheit zu benutzen wiſſen, die möglicher und verborgener Weiſe zu dem Vertrauen fremder Monarchen führen könnte. Nicht immer iſt es der Geiſt des Menſchen, der die oft ſchlau berechneten Pläne europäiſcher Cabinette zu enthüllen und durch wohlbegründete Vorberechnung zu vereiteln vermag. Auch Geld iſt ein öfterer, zu Zeiten ſelbſt der Haupthebel der Diplomatie. Wo der Dietrich der Schlauheit und verſtellten Freundlichkeit nicht wirkt, da muß das Brecheiſen goldener Beſtechung angeſetzt werden, und nur ſelten dürfte auf ſolche Weiſe das Ziel verfehlt ſein. Auch bei Oeſterreichs Diplomatie muß manche ungeheure

Summe, die auf geheimem Wege das Ausland erreicht, jene Zuverſicht erklären, mit welcher Oeſterreichs Miniſterium des Aeußern manche außerordentlichen Verhältniſſe der auswärtigen Staaten lange im Voraus erfährt. Dieſe Mittel allein ſetzen daſſelbe in den Stand, den wichtigſten Folgen mit wohlberechneter Klugheit entgegen zu treten.

Die k. Botſchafter und Geſandten.

Einen bedeutenden Antheil hieran nehmen aber auch die in ſämmtlichen Staaten Europas aufgeſtellten Botſchafter, Geſandten, Geſchäftsträger und Conſulate, deren erſtere die Staats- und perſönlichen Intereſſen öſterreichiſcher Unterthanen, letztere aber auch die Handelsverhältniſſe der Monarchie zu vertreten haben. Bei der innigen Beziehung, in welcher mehrere derſelben zu den glücklichen Erfolgen der öſterreichiſchen Politik ſtehen, wäre es höchſt ungerecht, ſie hier mit Stillſchweigen zu übergehen.

Vorzüglich iſt es Graf A.... in P..., mit ſeiner zuvorkommenden Freundlichkeit, Fürſt E... in L..., mit ſeinem ſtolz zur Schau getragenen Reichthume, General Graf F... in P...., mit ſeiner biedern, geradſinnigen Handlungsweiſe, und Graf M...-B... in F..., mit ſeiner vorſichtig berechnenden Klugheit, welche Oeſterreichs Staatsintereſſen, Jeder auf die ihm eigenthümliche Weiſe, repräſentirend, ſich anerkannte diplomatiſche Verdienſte erworben haben. Während ſich Frankreich und England die offene Dictatur Europas anmaßen, und Rußland eben ſo ſchlau als großmüthig bloß das Protectorat vorbehält, iſt

es Oeſterreich, das bei allen Kämpfen und Fragen der Politik, den ruhigen Zuſchauer darſtellt. Von jedem poſitiven Anſchluß an eine oder die andere Macht ſichtbar entfernt, weiß es demohngeachtet die widerſtrebenden Meinungen der verſchiedenen Partheien zu einigen und dem Ziele eines dauernden Friedens zuzuführen.

Die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei.

Dieſelbe Ruhe und Würde dieſes Reiches in ſeinen Verhältniſſen nach Außen ſpiegelt ſich auf gleiche Weiſe in der amtlichen Verfaſſung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ab. Ohne Unterſchied des Ranges und Standes iſt der Eintritt in das innerſte Heiligthum Jedermann unterſagt, wie dies ein eigener, an den Eingang gehefteter Anſchlag zur allgemeinen Kenntniß bringt. Eine tiefe unheimliche Stille liegt über die Hallen dieſes weitläufigen Gebäudes gleich einer drückenden gewitterſchwülen Luft verbreitet. Ernſt und ſcheu, finſtern Nachtgeſtalten gleich, ſchleicht hie und da ein ſchwarz gekleideter Mann die breiten Treppen hinan. In ſtummer Ehrfurcht neigen ſich die in dem Vorzimmer der Staatskanzlei befindlichen Rathsthürhüter; lautlos öffnen ſich die hohen, Europas wichtigſten Geheimniſſe umſchließenden Flügelthüren,—ſie fallen zu, und der geheimnißvolle Unbekannte iſt verſchwunden. Es iſt einer der hier angeſtellten Staatsbeamten, welcher ſeine an Charakter gleichen Collegen der Hof- und Länderſtellen eben ſo ſehr am Range, als am Gehalte überragt, obgleich er ſich demohngeachtet in eine keineswegs beneidenswerthe Lage verſetzt fühlen kann.

Ihm iſt faſt jeder Genuß des Lebens verſagt. Nie oder nur ſelten darf er an öffentlichen Orten oder in öffentlicher Geſellſchaft erſcheinen, er würde hierdurch nicht allein die Gunſt ſeines allgewaltigen Chefs verſcherzen, ſondern ſich auch einer unſichtbaren ſtrengen Ueberwachung ſeiner Perſon unterziehen müſſen. Mit ängſtlicher Miene wird jedes Wort ſeiner Lippen, jede ſeiner Handlungen beachtet, da man nur auf ſolche Weiſe die ſtets in Gefahr geglaubten wichtigen Staatsgeheimniſſe vor ihrer unvorſichtigen Enthüllung zu bewahren glaubt. Außerdem iſt die Amtszeit dieſer Beamten nicht bloß auf die Tagesſtunden beſchränkt, vielmehr nimmt die regelmäßige Schnelligkeit, mit welcher die einlaufenden Depeſchen angenommen und wieder abgefertigt werden, ſo wie der ſtete Courierwechſel der befreundeten Staaten nicht ſelten einen bedeutenden Theil der Nacht in Anſpruch. Eine mehrjährige, unter ſtrenger Beobachtung mit regem Eifer zugebrachte Verwendung im Dienſte der einzelnen Hof- und Länderſtellen, ein ſchweigſames, verſchloſſenes und würdevolles Benehmen in Verbindung mit ausgezeichneten Sprachkenntniſſen ſind die weſentlichſten Erforderniſſe, um zur Beförderung in eine ſolche gleich reichbeſoldete, als höchſt ehrenvolle Anſtellung zu gelangen.

IV.

Innere Staatsverwaltung.

Behörden. Geſchäftsgang. Beamtenweſen. Beſoldungs- und Penſionsſyſtem.

So beruhigt ſich Oeſterreich in ſeinen Verhältniſſen nach Außen fühlen darf, ſo viele Urſache hat es auch, mit dem Gange ſeiner innern Angelegenheiten zufrieden zu ſein. Auch hier ſteht ein gediegener Staatsmann, Böhmens früherer Oberſtburggraf, Graf Collowrat-Liebſteinsky, an ihrer Spitze, dem die zu dieſem Poſten erforderlichen Kenntniſſe und Fähigkeiten um ſo weniger abgeſprochen werden können, als ſich ihm zur Seite würdige Männer befinden, welche die Bedürfniſſe der einzelnen Provinzen, während ihres oft mehrjährigen Aufenthaltes in denſelben, hinreichend kennen zu lernen Gelegenheit hatten.

Ohngeachtet dieſer günſtigen Verhältniſſe gibt ſich aber hie und da im Lande manche Unzufriedenheit kund. Ein Hauptgrund derſelben muß einerſeits der Langſamkeit des amtlichen Geſchäftsganges zugeſchrieben werden, bei welcher oft die wichtigſten, Oeſterreichs inneres Wohl betreffenden Fragen nur eine höchſt verzögerte Entſcheidung erfahren; anderſeits aber liegt ein bedeutender Theil der Schuld in dem Benehmen der öſterreichiſchen Bureaukratie.

Ueberblickt man die bedeutende Menge der zur innern Verwaltung aufgeſtellten Hof- und Länderſtellen, mit dem weitverzweigten Gewebe ihrer wechſelſeitigen Correſpondenz, ſo dürfte manche Verzögerung hierin ihre Entſchuldigung finden; obgleich ein noch immer großer Theil des wirklich beſtehenden trägen Geſchäftsganges dem allge-

mein ſtattfindenden Beamtenſchlendrian und der wenigen Umſicht zugerechnet werden muß, mit welcher die einzelnen Bureauchefs ihre Untergebenen zu überwachen ſcheinen.

Behörden.

Die oberſte und wichtigſte Behörde ſämmtlicher zur Leitung der innern Verwaltung aufgeſtellten Hofſtellen iſt der Staats- und Conferenzrath.

Das eigentliche Gremium deſſelben bilden die drei Sectionschefs der politiſchen, Finanz- und Cameral-, Militär- und Juſtizgegenſtände; doch ſind zur nächſten Leitung der verſchiedenen Staatsverwaltungszweige noch ſieben Staats- und Conferenzräthe oder geheime Referendäre, ferner ſieben ſtaatsräthliche Referenten berufen. Fünf der letztern ſind wirkliche Hofräthe aus verſchiedenen Hofſtellen, die übrigen hohe Generale der kaiſerlichen Armee.

Zwei Glieder dieſer Stelle leiten vorzüglich die ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Angelegenheiten. Alle andern theilen ſich in die Juſtiz-, Militär-, politiſchen, Cameral-, Finanz-, Medicinal- und Studiengeſchäfte, indem ſie theils perſönlich zu den Miniſterial-Seſſionen gezogen werden, theils einzeln und unmittelbar dem Monarchen referiren. Im gewöhnlichen Geſchäftsgange rolliren ihre ſchriftlich abgefaßten Referate von Einem zum Andern, indem ſie ſchließlich an den Sectionschef zur Begutachtung einlangen und durch dieſen dem Monarchen zur definitiven Schlußfaſſung vorgelegt werden.

Jedoch iſt der Staats- und Conferenzrath nicht als ein permanentes berathſchlagendes Collegium zu betrachten,

mehr verrichten die Räthe deſſelben, jeder activen Ein-
hung fremd, nur die paſſive Leitung der verſchiedenen
ſtellen des innern Dienſtes im Namen des Kaiſers.
ſtehen deshalb nicht über den Miniſtern, ſo wie ſie
en geradezu auch nicht untergeordnet ſind. Als Räthe
Kaiſers dienen ſie vielmehr zum Mittelsorgane zwi-
n dieſem und jenen Partheien, die ſich mit den Ent-
idungen der Hofſtellen nicht beruhigt zeigen wollen.
haben daher als eigentliche Rathgeber des Monar-
i die an ſie gelangenden Anfragen zu beantworten, Vor-
äge zu verfaſſen, Pläne vorzulegen, mit einem Worte über
s das Vorträge zu erſtatten, was ſie dem höchſten Dienſte
der Wohlfahrt des Reiches angemeſſen erachten. Indem
aber einzeln ihre Anſichten wohlbegründet der Entſchei-
g des Kaiſers vorzulegen und ſeine Entſchließung ab-
arten haben, üben ſie, im Ganzen als Gremium ge-
nmen, zugleich die ſtrenge Controle der inländiſchen
ſchäfte aus, da dem Staats- und Conferenzrathe in
Verrichtungen der untergeordneten Hofſtellen und die
otokolle Einſicht zu nehmen die Berechtigung einge-
mt iſt.

Dieſe Behörde bildet daher die höchſte, allen innern
eigen der Staatsverwaltung vorgeſetzte Centralſtelle.
iſt eben ſo als die weſentlichſte Geſchäftsinſtanz der
ern Angelegenheiten zu betrachten, obgleich ſich hier,
nders in Bezug auf Militär- und Finanzgegenſtände,
Zeiten der Fall ereignet, daß der Monarch ſich ihre
tſcheidung über Vortrag der Hofſtellen vorbehält und
e Willensmeinung im Wege des geheimen Cabinets

durch hohe Cabinetsordres oder eigenhändige Handbillets an die betreffenden Sectionen oder Partheien erläßt.

Sämmtliche übrigen Behörden der innern Staatsverwaltung ſcheiden ſich in Hof- und Länderſtellen.

Erſtere haben ihren Sitz mit den ihnen zugewieſenen Subſidialämtern in Wien. Sie unterſtehen theils dem Monarchen, wie dies vorzüglich bei den ungariſchen Hofſtellen der Fall iſt, theils dem Staats- und Conferenzrathe, indem ſie das eigentliche Mittelorgan zwiſchen dieſen und ſämmtlichen Länderſtellen der einzelnen Provinzen darſtellen.

Ihr Wirkungskreis iſt daher ebenſo wichtig als weitumfaſſend. Aus einem Präſidenten, mit einem oder mehreren Vicepräſidenten und der nöthigen Anzahl von Hofräthen zuſammengeſetzt, bilden ſie einzelne, für ſich beſtehende unabhängige Collegien. Die Geſchäfte derſelben ſind theils nach Provinzen, theils nach Fächern geordnet, und den einzelnen Räthen zur Bearbeitung zugetheilt. Je nach Wichtigkeit des Gegenſtandes erfolgt dieſe entweder durch ſie ſelbſt, oder durch die ihnen zur Aushilfe zugewieſenen Secretäre und Concipiſten. Ihre Referate haben ſie in den wöchentlich ſtattfindenden Senatsſitzungen vorzutragen. Der Beſchluß wird durch Stimmenmehrheit entſchieden, wobei ſich der Vorſitzende mit zwei Voten repräſentirt. Die Beſchlüſſe ſelbſt ſind theils gleich ausführbar, theils müſſen ſie, mit den einzelnen Stimmen der Räthe und des Präſidenten belegt, dem Monarchen zur Schlußentſcheidung vorgelegt werden, der zu Zeiten ſich wohl auch für die Minorität entſcheidet.

Sämmtliche Hofstellen zerfallen in neun Haupt- und zwei Nebendepartements. Zu den erstern gehören:

I. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei, mit einem obersten Kanzler, einem Hofkanzler, einem Kanzler und einem Vicekanzler, nebst dreizehn Hofräthen.

Als politisch-legislative Oberbehörde vereinigt diese Stelle die Functionen eines Ministeriums des Innern mit denen des Cultus und öffentlichen Unterrichts anderer Reiche, da der oberste Kanzler zugleich Präsident der Studienhofcommission ist.

II. Die königlich ungarische Hofkanzlei, mit einem Hofkanzler, zwei Hofvicekanzlern und zehn Hofräthen, deren Einer aus Kroatien sein muß.

Sie vereinigt mit der Leitung der politischen Angelegenheiten und jener des Polizeiwesens auch die der höchsten Justizbehörde in Ungarn, Kroatien und Slavonien. Ihre Hauptpflicht besteht zugleich darin, die Gesetze und Verfassung Ungarns aufrecht zu erhalten, so wie sie die Rechte und Würde der Krone vor jeder Schmälerung und jedem Eingriffe zu schützen hat. Nebenbei repräsentirt sie das eigentliche Organ, durch welches der Kaiser als König von Ungarn die Rechte der Souverainetät und der vollziehenden (nicht aber der gesetzgebenden) Gewalt ausübt.

III. Die königlich siebenbürgische Hofkanzlei, mit einem Hofkanzler und sechs Hofräthen.

Sie hat den nämlichen Wirkungskreis in dem Bereiche des Großfürstenthums Siebenbürgen.

Beide dieſer Hofkanzleien ſtehen unmittelbar unter dem Monarchen als Könige von Ungarn.

IV. Die k. k. allgemeine Hofkammer (Finanzminiſterium), mit einem Präſidenten, vier Vicepräſidenten und neunzehn Hofräthen. Ihr liegen alle auf das Finanz- und Commerzweſen bezüglichen Zweige der Staatswirthſchaft ob.

Als oberſte Finanzbehörde hat ſie für die hinreichende Bedeckung des Staatsbedarfs zu ſorgen, den Ausgabeetat zu reguliren, die Staatseinkünfte einbringlich zu machen und überhaupt das Staatsvermögen zweckmäßig zu verwalten; zugleich leitet ſie ſämmtliche Finanzoperationen Oeſterreichs und die geſetzliche Tilgung der Staatsſchulden, ſo wie ſie die Aufrechthaltung des Staatscredits zu beſorgen hat. Sie führt die oberſte Aufſicht über die Staats- und öffentlichen Fondsgüter. Ihr unterſtehen alle Regale und Staatsgefälle, das Zoll- und Mauthweſen, das Tabak-, Stempel- und Lottogefälle, das Poſtregale, die Verwaltung der indirecten Auflagen, der Taxen, Aerarialfabriken und der Staatsdruckerei, endlich führt ſie die Oberleitung des Caſſaweſens, der Penſions- und Proviſions-Angelegenheiten.

Ihr Wirkungskreis erſtreckt ſich nicht allein auf ſämmtliche deutſche, böhmiſche, galiziſche und italieniſche Provinzen, ſondern auch auf Siebenbürgen, Ungarn ausgenommen, da deſſen Finanz- und Commercial-Angelegenheiten einer eigenen Behörde zugewieſen ſind.

Als integrirende Beſtandtheile dieſer Hofſtelle erſcheinen:

a) die Direction des allgemeinen Tilgungsfonds, zur Tilgung sämmtlicher Staatsschulden;

b) die Tabakfabrikdirection, zur Beaufsichtigung der Tabakfabrication, da diese in sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluß Ungarns, ein Regale des Staates ist;

c) die Lottogefälledirection, zur Leitung des Lotterieweſens;

d) die oberste Hofpostverwaltung, zur Beaufsichtigung des Postweſens in den 20 Postbezirken der österreichischen Erbstaaten mit Einschluß Ungarns;

e) die Direction der Staats- und Aerarialdruckerei, zur Leitung sämmtlicher Druckarbeiten, welche die Staatsverwaltung in allen Zweigen größtentheils zum eigenen Bedarfe auflegt;

f) die Hof- und Kammerprocuratur, als Fiscalstelle in öffentlichen und Staatsrechtsangelegenheiten;

g) die Cameral- und Creditcasse;

h) das Universal-Cameral-Zahlamt;

i) die Universal- Staats- und Bankoschuldencasse und

k) die Staatsschuldentilgungsfond-Hauptcasse.

Die letzteren vier Aemter bilden die Centralcasse der österreichischen Staatsverwaltung, in welche die verschiedenen Einkünfte des Staates einzufließen haben.

V. Die k. k. allgemeine Hofkammer im Münz- und Bergweſen, für sämmtliche Münz- und Bergweſenangelegenheiten, mit einem Präsidenten, sieben Hofräthen und drei Hofcommissionsräthen.

Sie wurde erſt im Jahre 1834 neu begründet, und zwar bei der Gelegenheit, als der verewigte Monarch, Kaiſer Franz I., den vormaligen Gouverneur Galiziens, Fürſten Auguſt Longin von Lobkowitz, der Oberleitung des Gouvernements enthoben hatte, weil er dieſem den befürchteten Ausbruch der polniſchen Revolution oder vielmehr einen Mangel an Energie zuſchrieb, durch welche dieſe mehr in Schranken gehalten worden wäre.

Der Wirkungskreis dieſer Hofſtelle erſtreckt ſich theilweiſe auch auf die montaniſtiſchen Behörden Ungarns und Siebenbürgens.

Als integrirende Beſtandtheile derſelben erſcheinen:

a) das k. k. Hauptmünzamt, mit dem General-Land- und Hauptmünzprobieramt, dann dem Hauptpunzirungsamte;

b) die Bergwerksproducten-Verſchleißdirection, mit der Bergweſenadminiſtrations- und Producten-Verſchleißcaſſe;

c) die k. k. Verſchleiß- und die Speditionshauptfactorie.

VI. Die oberſte Hofjuſtizſtelle (Juſtizminiſterium), mit einem Juſtizpräſidenten, zwei Vicepräſidenten und dreißig Hofräthen.

Ihr iſt die Leitung des Juſtizweſens ſämmtlicher öſterreichiſchen Erbſtaaten, mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens ꝛc., übergeben. Auch bildet ſie die höchſte Juſtiz in Streitſachen. Zu dieſem Behufe ſcheidet ſie ſich in drei Senate, den der öſterreichiſchen, den der böhmiſchen, mähriſchen und galiziſchen Provinzen, deren Sitz ſich in

Wien befindet, und den lombardisch-venetianischen Senat, der seinen Sitz in Verona aufgeschlagen hat.

VII. Die Polizei-Censur-Hofstelle (Polizeiministerium), mit einem Präsidenten und drei Hofräthen.

Sie besorgt die Handhabung der öffentlichen Staats- und Privat-Sicherheitspolizei. Ihr Wirkungskreis umfaßt sämmtliche Provinzen, mit Ausnahme Ungarns.

VIII. Der k. k. Hofkriegsrath (Kriegsministerium). Diese Kriegscentral-Hofstelle untersteht unmittelbar dem Monarchen, von dem sie die geeigneten Befehle empfängt und an die untergeordneten Armée- und Generalcommanden befördert. Als militärisch-politische Behörde versieht sie auch die Obliegenheiten eines obersten Militärgerichtshofes.

Die dem Hofkriegsrathe zugewiesenen Geschäfte theilen sich in 11 militärisch-politische und 4 Justizdepartements.

Sämmtliche Departements zerfallen in zwei Senate, deren Oberleitung ein Hofkriegspräsident mit zwei Vicepräsidenten und fünf Hofkriegsräthen (Generale der Armee) führt. Die einzelnen Departements sind zu ihrer bessern Unterscheidung mit einem römischen Buchstaben bezeichnet, und in militärisch-politischer Hinsicht einem Hofrath, in rein militärischen Gegenständen aber einem General oder Obrist zur Bearbeitung zugewiesen.

Integrirende Bestandtheile dieser Hofstelle sind:

a) das Genie-Hauptamt, für das Genie und Fortificationswesen;

b) das Artillerie-Hauptzeugamt, für die Artillerie und die ihr zugewiesenen Gegenstände der

Pulver- und Waffenfabrication, so wie der Geschützgießerei;

c) der General-Quartiermeisterstab, für die trigonometrischen Geschäfte in Friedenszeiten, so wie überhaupt für alle jene Gegenstände, welche auf das Technische des Armeewesens Bezug nehmen;

d) das Kriegsmarine-Obercommando, für alle Zweige des Seewesens;

e) das Militär-Appellationsgericht, als Justizbehörde und zweite Instanz für sämmtliche Militär-Streits- und Rechtsgesetze der k. k. Armee;

f) die Oberdirection der Militär-Kirchenangelegenheiten, für die Besorgung der geistlichen Geschäfte;

g) die oberst-feldärztliche Direction, für die Besorgung des Sanitätswesens;

h) die Militär-Medicamentenregie, für die Beaufsichtigung der Militär-Feldapotheken;

i) die Montur-Centralinspection, zur Leitung des Montur-, Ausrüstungs- und Bettengeschäftes der Armee;

k) die Beschäl- und Remontirungsinspection, zur Beaufsichtigung des Militär-Gestütwesens und Remontenankaufs für die k. k. Armee;

l) das Universal-Kriegszahlamt, als Hauptcasse für sämmtliche Zweige der Armee.

IX. Das k. k. General-Rechnungsdirectorium, mit einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, drei Hofräthen und drei Hofcommissionsräthen. Als eine von sämmtlichen administrativen Hofstellen getrennte, für sich

beſtehende Behörde beaufſichtigt ſie nicht allein das ganze Staats- Rechnungs- und Calculationsweſen, ſo wie die Buchführung und Rechnungscenſur der durch das Finanzminiſterium vorgelegten Rechnungsausweiſe, ſondern zugleich auch die Controle der Einnahme- und Ausgabeetats.

Integrirende Beſtandtheile dieſer Hofſtelle ſind die nachſtehenden Hof-Staats-Buchhaltungen, als:

a) die Staatscredit- und Central-Hofbuchhaltung;

b) die Cameral-Hauptbuchhaltung;

c) die königlich-ungariſche und ſiebenbürgiſche Hofbuchhaltung;

d) die k. k. Hof-Staatsbuchhaltung;

e) die k. k. Hofbaubuchhaltung;

f) die Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung;

g) die Münz- und Bergweſens-Hofbuchhaltung;

h) die Tabak- und Stempel-Hofbuchhaltung;

i) die Poſt-Hofbuchhaltung;

k) die Lotto-Hofbuchhaltung;

l) die Hofbuchhaltung politiſcher Fonds;

m) die Hof-Kriegsbuchhaltung;

Die Geſchäfte der vorbenannten Buchhaltungen gehen aus ihren Benennungen hervor.

Die Nebendepartements ſind:

A. Die k. k. Studienhofcommiſſion. Dieſe Hofſtelle leitet das ſämmtliche Unterrichtsweſen der öſterreichiſchen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns und ſeiner

integrirenden Beſtandtheile. Der Präſident dieſer Hofſtelle, der zugleich der oberſte Kanzler der vereinigten Hofkanzlei iſt, wird in ſeinen Verrichtungen durch den Hofkanzler, Vicekanzler und zwei Referenten derſelben Hofſtelle unterſtützt. Ein drittes Referat wird, der Militärgrenze wegen, vom k. k. Hofkriegsrath beſorgt. Die übrigen Geſchäfte ſind unter die vier Directoren der vier Facultäten-, der Gymnaſial-, ſo wie der Elementarſtudien vertheilt.

Uebrigens hat dieſe Stelle kein eigenes Perſonal, daſſelbe iſt vielmehr der k. k. Hofkanzlei entnommen.

B. Die Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen, mit einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten und acht Beiſitzern, deren vier von der oberſten Hofjuſtizſtelle zugetheilt ſind.

Dieſer Stelle liegt die Vervollkommnung der beſtehenden Juſtizgeſetze und die Entwerfung, ſo wie die Beurtheilung und Prüfung aller neuen, in das Juſtizgeſetzfach einſchlagenden Geſetze ob.

Als integrirende Beſtandtheile derſelben erſcheinen:

a) die Hofcommiſſion zur Redaction des Handelsgeſetzbuches;

b) die Hofcommiſſion zur Reviſion des Strafgeſetzbuches.

Eine zweite Abtheilung der öſterreichiſchen innern Verwaltungsbehörden bilden die Länderſtellen, welche nach ihren verſchiedenen Eigenſchaften auch den früher benannten Hofſtellen untergeordnet ſind, mit Ausnahme der ungariſchen Statthalterei und des königlich

ſiebenbürgiſchen Guberniums, welche beide zwar der ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei, in mancher Beziehung aber auch dem Könige unmittelbar unterſtehen. Die vorzüglichſten derſelben ſind in den deutſchen, italieniſchen, böhmiſchen und galiziſchen Provinzen:

I. Die zwei Landesregierungen zu Wien und Linz, nebſt den zehn Landesgubernien der einzelnen Provinzen in Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Laibach, Trieſt, Innsbruck, Mailand, Venedig und Zara. An der Spitze derſelben ſteht der Chef der Provinz, dem eine Anzahl von Regierungs- und Gubernialräthen zur Leitung der einzelnen Verwaltungszweige beigegeben iſt. Obgleich ſie jedoch im Allgemeinen der vereinigten Hofkanzlei unterſtehen, ſo ſind ſie doch in eigentlichen Finanzſachen auch der allgemeinen Hofkammer, und in Polizei- und Cenſurgegenſtänden der Polizei- und Cenſurhofſtelle untergeordnet.

Als den eigentlichen politiſchen Oberbehörden der Provinzen unterſtehen dieſen Landesſtellen ſämmtliche in jeder Provinz aufgeſtellte Kreisämter, Delegationen, Magiſtrate, ſo wie die auf Wohlthätigkeits- und Sicherheitsanſtalten Bezug nehmenden Aemter und Stellen.

In Ungarn befindet ſich der königlichen Hofkanzlei untergeordnet:

II. Die königlich ungariſche Statthalterei, mit dem Reichspalatin als Präſes. Dieſe Landesſtelle bildet die höchſte Adminiſtrationsbehörde der ungariſchen Provinzen, welchen als Hauptbeſtimmung die Vollziehung der Reichsgeſetze und die Kundmachung der königlichen Befehle,

ſo wie die Handhabung derſelben übertragen iſt. Sonſt theilt dieſelbe ſämmtliche Pflichten der übrigen deutſchen Landesgubernien.

Dieſer Stelle ſind aber auch alle übrigen auf das Juſtizweſen und die Finanzverwaltung bezüglichen Behörden untergeordnet, die in den deutſchen, böhmiſchen, galiziſchen und italieniſchen Provinzen einer eigenen Hofſtelle zugewieſen erſcheinen. So gehören als Juſtizſtellen hieher:

a) die königliche Septemviraltafel zu Peſth, als das höchſte Appellationsgericht. Ihr liegt es ob, die untern Gerichtsſtellen Ungarns und ſeiner integrirenden Beſtandtheile zu überwachen. Als letzte Inſtanz, von deren Urtheilen kein weiterer Rechtszug geſtattet iſt, entſcheidet ſie alle Civil- und Criminalproceſſe; doch müſſen Todesurtheile (im Standrecht oder ſummariſchen Verfahren ausgenommen) dem Könige zur Schlußentſcheidung vorgelegt werden.

Im Range einer Hofſtelle gleichkommend, beſteht ſie, außer einem Präſes (dem jedesmaligen Reichspalatin), aus 19 Beiſitzern, worunter 4 vom Clerus, 10 aus dem Magnatenſtande, 4 Edelleute und ein Referent in Bergwerkſtreitigkeiten. Zur vollgültigen Schöpfung eines Urtheils müſſen jedoch wenigſtens 11 Beiſitzer anweſend ſein.

b) die königlich ungariſche Tafel zu Peſth. Unter dem Präſidium eines königlichen Stellvertreters (Perſonal genannt) iſt dieſe Behörde die erſte Inſtanz in Civil- und Bergwerksproceſſen, in Streitigkeiten über Geſetze und Urkunden und in Hochverrathsfällen. Indem ſie aber in anderer Beziehung zugleich auch das geſetzmäßige Verfah-

ren der untern Gerichtsſtellen zu überwachen hat, ſtellt ſie in ſolcher Beziehung das Appellationsgericht vor, an das man ſich von den Entſcheidungen der Comitats-, Diſtrictual- und der ſonſtigen Gerichte einiger königlichen Freiſtädte wenden kann.

Das Gremium deſſelben beſteht, außer dem Präſes, aus 2 Prälaten, 2 Mitrichtern (Barones tabulae), dem Reichsvicepalatin, dem Vicereichsoberrichter (vice-judex curiae), 4 Protonarien, 4 königlichen und 2 erzbiſchöflichen Beiſitzern, 1 Fiscaldirector und 1 Referent in Bergwerksangelegenheiten. Zur Schöpfung eines Urtheil müſſen jedoch auch hier wenigſtens 9 Beiſitzer anweſend ſein.

c) die Banaltafel im Königreiche Kroatien. Als zweite Gerichtsinſtanz von Kroatien und Slavonien iſt ihr Wirkungskreis ein und derſelbe mit jenem der königlichen Tafel in Ungarn. Sie beſteht aus 8 Beiſitzern, denen der Ban von Kroatien präſidirt.

Dieſen Gerichtsſtellen unterſtehen die 4 Diſtrictualtafeln Ungarns, als erſte Gerichtshöfe für den Adel; ferner die ſämmtlichen Comitatsgerichte, als zugleiche Criminalgerichtsſtellen; endlich die Gerichte der königlichen Freiſtädte, und überhaupt alle jene Aemter, welche zur Ausübung der Rechtspflege in Ungarn aufgeſtellt ſind.

In Bezug auf das Cameral- und Finanzweſen gehört zur k. Statthalterei

d) die königlich ungariſche Hofkammer zu Ofen. Als oberſte Landescameralbehörde leitet ſie die ganze Finanzverwaltung Ungarns, ſo wie die Oekonomie der königlichen Freiſtädte. Ausgenommen hievon ſind bloß

die Landesabgaben, welche im politiſchen Wege durch die Comitatsbezirke eingehoben werden, und die Bergwerksangelegenheiten, welche die k. k. allgemeine Hofkammer in Wien zu beſorgen hat.

Der königlich ungariſchen Hofkammer, unter der Leitung eines Präſidenten, eines Vicepräſidenten und 13 Hofkammerräthen, unterſtehen im Uebrigen alle Cameraladminiſtrationen, die Verwaltungen der 16 Kronſtädte, der ſämmtlichen königlichen Kron- und Cameraldominien und der königlichen freien Städte, endlich alle Salinenbehörden und das oberſte Seideninſpectorat.

Als politiſche Oberbehörde gehören zur königlich ungariſchen Statthalterei aber auch noch ſämmtliche 46 Geſpannſchaften und Comitate Ungarns, ſo wie alle übrigen Behörden, welche mit der Leitung der politiſchen Angelegenheiten beauftragt ſind.

III. Das königlich ſiebenbürgiſche Gubernium, unter der k. ſieb. Hofkanzlei. Es hat unter ſämmtlichen Landesſtellen der einzelnen Provinzen eigentlich den ausgebreitetſten Wirkungskreis. Die Behörde iſt nämlich nicht allein die höchſte Landesſtelle für alle politiſchen, kirchlichen und gerichtlichen Zweige der Staatsverwaltung, ſondern auch der oberſte Gerichtshof, von dem die Appellation nur noch an den Landesfürſten ſtattfinden kann.

Dieſe Stelle beſteht aus einem Präſidenten mit ſieben Gubernialräthen.

Ihr unterſtehen in politiſcher Beziehung die ſämmtlichen 11 Comitate, ferner die fünf Stühle der Szekler, deren oberſter Vorſteher Oberkönigsrichter genannt

wird, endlich die sämmtlichen Kreise der Sachsen mit dem Grafen der sächsischen Nation.

Als Cameralbehörde ist dem siebenbürgischen Gubernium das königliche Cameral- und montanistische Thesauriat untergeordnet. Das Personal dieser Behörde bildet ein Präses mit sieben Thesauriatsräthen, welche mit Ausnahme der Contribution, die durch das Ober-Provinzialcommissariat in Hermannstadt eingehoben wird, alle übrigen Finanz- und Cameralangelegenheiten Siebenbürgens zu besorgen haben, in welcher Rücksicht ihnen auch die sämmtlichen untern Cameralstellen, die Fiscalämter, Wald-, Berghütten- und Herrschaftsadministrationen, sämmtliche Bergwerksgerichte, die Salinendirection und die Cameral- und montanistische Buchhaltung unterstehen. Uebrigens zerfällt das siebenbürgische Thesauriat in zwei Abtheilungen für Cameral- und für Münz- und Bergwesengeschäfte. In ersterer Beziehung untersteht es auch der allgemeinen Hofkammer, in Bezug auf die letztern zwei der Hofkammer für Münz- und Bergwesen.

Als Justizbehörde untersteht dem siebenbürgischen Gubernium die königlich siebenbürgische Königstafel, welcher als obersten Justizstelle die sämmtlichen Ortsgerichte (sedes judiciariae partiales und generales), sämmtliche Magistrate, Stadtämter, so wie die sächsische Universität als unterste Gerichtsstelle der sächsischen Nation zugewiesen ist.

IV. Der allgemeinen Hofkammer in Wien unterstehen in den Provinzen die Cameralgefälle-

verwaltungen in Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Laibach, Innsbruck, Linz und Grätz, ſo wie die Cameralmagiſtrate zu Mailand und Venedig und die Finanzintendanz zu Zara.

Als Provinzial-Finanzbehörden verwalten dieſe Aemter die ſämmtlichen finanziellen Einkünfte des Staates, mit Ausnahme der directen Steuern, welche der politiſchen Obrigkeit zur Einhebung zugewieſen ſind. In Bezug auf ſämmtliche Regalien, Monopole und die Einhebung der indirecten Abgaben ſind den Cameral-Landesverwaltungen auch ſämmtliche in den einzelnen Kreiſen aufgeſtellte Bezirksverwaltungen, ſo wie die an den Grenzen befindlichen Zollämter, nebſt den verſchiedenen Abtheilungen der Gefälle- und Grenzwache untergeben.

V. Der k. k. Hofkammer für Münz- und Bergweſen ſind dagegen die ſämmtlichen Münz- und Bergweſenämter in allen Provinzen untergeordnet.

VI. Der oberſten Hofjuſtizſtelle unterſtehen die neun Appellations- und Criminalobergerichte in Wien, Klagenfurt, Prag, Brünn, Lemberg, Innsbruck, Zara, Mailand und Venedig, ferner die in allen Provinzen aufgeſtellten Landrechte und ſonſtigen Criminal- und Judicialgerichte.

VII. Die Polizeihofſtelle hat außer der Polizeioberdirection zu Wien auch noch die Generalpolizeidirectionen zu Mailand und Venedig, dann die Polizeidirectionen in Linz, Grätz, Laibach, Trieſt, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg und Zara zu überwachen. Als oberſter Cenſurbehörde unterſtehen derſelben aber auch die

in ſämmtlichen Provinzen aufgeſtellten Bücherreviſionsämter.

VIII. Der Hofkriegsrath beaufſichtigt in den Provinzen die zwölf General-Militärcommanden in Wien, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Peterwardein, Agram, Temesvar, Hermannſtadt, Verona und Zara. Den Generalcommanden ſelbſt ſind nicht allein die einzelnen in den Provinzen dislocirten Regimenter und Corps, ſondern auch alle auf die Militärverfaſſung und Verwaltung Bezug nehmenden Departements untergeordnet.

IX. Dem General-Rechnungsdirectorium unterſtehen die 12 Provinzial-Staatsbuchhaltungen der einzelnen Provinzen, welche ganz allein für ſich daſtehen und nur die verſchiedenen Rechnungsbeilagen und Belege zu cenſuriren und die jährlichen, nach Umſtänden auch monatlichen Ausweiſe an die oberſte Rechnungsbehörde in Wien einzuſenden haben.

Geſchäftsgang.

Alle dieſe zur Ausübung der politiſchen und Rechtspflege der geiſtlichen und Militärverfaſſung, ſo wie zur Gebahrung und Verrechnung der Staatseinkünfte in den Provinzen beſtimmten Aemter und Behörden dürfen ſelbſt in den wichtigſten Fällen nicht mit der ihnen vorſtehenden Hofſtelle unmittelbar correſpondiren, vielmehr haben ſie ihre Eingaben durch die ihnen mehrfach vorgeſetzten Stellen an die Provinzialregierung zu befördern, und durch dieſe erſt der höchſten Hofſtelle vorzulegen. Hierdurch wird der ins Unendliche ausgedehnte Geſchäftsgang um ſo erſichtlicher, als ſelbſt

die Landesstellen nicht immer alle Eingaben unmittelbar erledigen dürfen, sondern wichtige Gegenstände erst dem Staatsrathe, andere Angelegenheiten aber, vorzüglich in Betreff der Finanzen, Gesetze, des Militär- und Rechnungswesens, den ihnen untergeordneten Stellen, Aemtern und Hofbuchhaltungen zur Entscheidung, Berichterstattung oder Richtigstellung zu übergeben haben.

Jahre vergehen auf diese Weise, ehe irgend eine Entscheidung erfolgt, welches, besonders bei finanziellen Angelegenheiten, einen keineswegs günstigen Erfolg nach sich ziehen kann, da durch diese Geschäftsgebahrung oft der günstige Augenblick des Wirkens verstreicht und ohngeachtet der später erfolgten Erlaubniß nicht mehr eingeholt werden kann.

Den Beweis hiervon liefert der geringe Ertrag sämmtlicher Staatsgüter, die nur aus diesem Grunde oft um einen geringen, mit ihrem nachherigen Erträgnisse im Privatbesitze in gar keinem Vergleiche stehenden Kaufschilling veräußert werden, indem man als einzige Ursache ihres Verkaufes nur die Tilgung der ältern verzinslichen Staatsschuld mittelst der erhaltenen Kaufsumme angiebt.

Sind aber diese Verhältnisse für die Geschäfte des Staates beengend, so dürften sie um so drückender für die Unterthanen werden, da alle in Partheisachen erlassenen Bescheide, Decrete, Urtheile und sonstigen Anordnungen überdies auch noch zu den hiezu eigens bestimmten Generalhof- oder Provinzialtaxamte gelangen, und von diesen mit den nach allerhöchster Vorschrift bemessenen Gebüh-

ren belaſtet werden müſſen, ehe ſie in die Hände des Eigenthümers zurückkehren.

Hiedurch wird ein Zeitverluſt herbeigeführt, der Manchem oft fühlbarer und gewichtiger wird, als die Sporteln-, Tax- und Stempelberechnung, die zur ſelben Zeit mit der beſtimmten Weiſung der ſofortigen Bezahlung in ſeine Hände zugeſtellt wird.

Eine Vereinfachung dieſes Geſchäftsganges iſt bei der Menge der vorſtehenden Aemter nicht ſo leicht denkbar, da hierdurch manche ſich in ihren Rechten gekränkt fühlen müßten, alle aber, bei ihrer innigen Verzweigung mit dem innern Weſen der Staatsverwaltung, einer genauern Ueberſicht der Staatsgeſchäfte entbehren würden, wodurch leider Entſchuldigungen und Ausflüchte herbeigeführt werden dürften, die, ſelbſt wenn ſie grundlos erſcheinen ſollten, die ohnedies herrſchende Lauigkeit im Geſchäftsgange nur noch mehr beſtärken würden.

Eine ſtrengere Aufſicht und der gemeſſene Befehl, alle Rückſtände ſchon mit Schluſſe jedes Monats aufzuarbeiten, eine Verordnung, die für jetzt bloß auf den Jahresſchluß bezogen, und ſelbſt da nicht mit aller Strenge gehandhabt wird, könnte allein dieſe allgemein vorherrſchende Langſamkeit des öſterreichiſchen Geſchäftsweſens in etwas beſchleunigen, und ſomit der Regierung jene Vorwürfe erſparen, mit der man ſie eben ihrer Lauheit wegen nicht ſelten überhäuft.

Rechnet man zu dieſen Mängeln der öſterreichiſchen Verwaltungsgeſchäfte noch das ſtolze, abſprechende und anmaßende Benehmen einzelner Beamten, von dem wei-

terhin Erwähnung geſchieht, ſo wie die maſſive Grobheit mancher Aemter, welche mit den untern Ständen im größern öffentlichen Verkehr ſtehen, ſo wird man ſich keineswegs mehr über die Beſchwerden wundern, die gegen einzelne öſterreichiſche Behörden verbreitet ſind, obgleich die Familienväter eben derſelben Stände ſtets darauf bedacht ſind, ihre Söhne zu Beamten zu bilden, und aus ihnen auf dieſe Art zwar kleine, aber demohngeachtet großgewaltige Männer zu bilden.

Sehr leicht iſt es, mit diesfälligen Beſchwerden über die Lauigkeit des Geſchäftsganges ſelbſt bis zu dem Monarchen vorzudringen, allein obgleich die Liberalität des Hofes jeder ſolchen Klage, ginge ſie auch von dem geringſten Gliede des Volkes aus, den Zutritt geſtattet, ſo darf man dennoch ſelten Abhilfe gewärtigen, weil jede Beſchwerde zu jener Behörde zurückkehrt, die zu ihr Anlaß gegeben. Dieſe entſcheiden daher auch über die Art ihrer Erledigung, ohne dem Hofe irgend eine Rechenſchaft ablegen zu müſſen.

Auch in Ungarn iſt in dieſer Beziehung das nämliche Verhältniß des Geſchäftsganges eingeführt, obgleich der Edelmann die Entſcheidung nach ſeinen Wünſchen verzögern oder früher herbeiführen kann.

So wie der Gouverneur in den deutſchen Provinzen, iſt auch der Palatin die höchſte Staatswürde Ungarns, die jedoch mit der höchſten politiſchen auch die oberſte richterliche und militäriſche Gewalt in einer Perſon vereinigt. Auch wird derſelbe durch den Reichstag aus vier, vom Könige vorgeſchlagenen Candidaten auf Lebenszeit ernannt, während die

Chefs der übrigen österreichischen Erbstaaten durch die persönliche Gewalt des Monarchen ernannt und auf gleiche Weise wieder abgesetzt werden können.

Gleich den Kreisen der deutschen Provinzen ist Ungarn in Gespannschaften oder Comitate abgetheilt, welche jedoch nicht allein die bürgerlichen und ökonomischen Geschäfte, wie die Kreisämter, sondern zugleich auch die richterliche Gewalt ausüben. Zu diesem Behufe besteht bei jeder einzelnen Gespannschaft ein sogenanntes Comitatsgericht (sedes judiciaria) als die oberste Behörde der Comitatsgerichtspflege, welches alle Processe über rechtliche Klagen und Forderungen in allen Judicial- und Criminalangelegenheiten zu entscheiden hat, die in die Peripherie des Comitats gehören, der Angeklagte mag nun Magnat, Edelmann oder Bauer sein. Im Uebrigen ist die Grundherrschaft, oder wenn diese ihr Recht auszuüben nicht willens ist, der in jeder Gespannschaft befindliche Stuhl- und Vice-Stuhlrichter, nebst einem zugetheilten Comitatsgeschwornen die erste Gerichtsstelle des Bauers. Größere Klagen jedoch, oder jene Fälle, wo Recht für Gewalt ertheilt werden soll, gehören vor das Forum des Vicegespann, der das Gericht mit einem Stuhlrichter und einem Comitatsgeschwornen darstellt und über solche streitige Punkte entscheidet. Der Recurs von hier aus geht erst an das Comitatsgericht.

Die oberste Würde in einer jeden Gespannschaft ist der Obergespann; ihm folgt im Range ein Vicegespann; welche beide vom Könige ernannt werden, wobei es aber demohngeachtet stattfindet, daß diese Würde in manchen

Geſchlechtern, wie z. B. die Fürſten Eſterhazy, Grafen Nadasdy u. And., erblich iſt. Die in dem Comitate ſelbſt zerſtreut lebenden Grundherren und Edelleute ſind an die Geſetze und Gerichtsform des Comitats gebunden, indem dieſe den Bauer in jeder Hinſicht zu vertreten haben. In jenen Fällen jedoch, wo die Grundobrigkeit ſelbſt angeklagt erſcheint, vertritt der Kronfiscal den Bauern, welcher, wenn er die Rache des erbitterten Edelmannes nicht ſcheut, an den Comitat, den Statthaltereirath, ja ſelbſt auch an den König appelliren kann, dagegen jedoch verſichert ſein darf, daß ihm der Deres und die auf ſelben zu ertheilenden Schläge früher oder ſpäter gewiß nicht entgehen werden.

Auf gleiche Weiſe verhält es ſich mit dem Geſchäftsgange in Siebenbürgen, deſſen Verwaltung in den ungariſchen Comitaten faſt dieſelbe wie die Ungarns iſt, nur mit dem Unterſchiede, daß die Stuhlrichter fehlen. Im Lande der Sachſen hat dagegen jeder Ort ſeine eigene Marktcommunität, welcher ein Richter und mehrere Geſchworene vorſtehen. Die höchſte politiſche Würde bekleidet hier der Graf der ſächſiſchen Nation (Comes), indem er als ſolcher die ſämmtlichen Kreiſe zu bereiſen und das Nöthige zu verfügen hat.

Bei der allgemeinen Regelloſigkeit der politiſchen und Gerechtigkeitspflege in den letztern Provinzen geſchieht es ſehr oft, daß einzelne Bauern, in ihrem Rechte gekränkt und zurückgeſetzt, am Hofe des Monarchen die nöthige Abhilfe ihrer Beſchwerden ſuchen; allein hier tritt noch der üblere Umſtand ein, daß während die deutſchen Untertha-

nen unverrichteter Weiſe wieder in ihren Wohnort zurückkehren, der ungariſche Bauer dagegen verſichert ſein darf, daß ſich, außer der Fruchtloſigkeit eines ſolchen Verſuches, auch noch ein Ungewitter über ſeinem Haupte zuſammenzieht, das früher oder ſpäter auf eine empörende Weiſe auf ſeine Perſon ſich entladet.

In ſolcher Beziehung bleibt daher für den Augenblick nichts Anderes, als der Wunſch übrig, es möge eine Zeit kommen, wo die durch die Liberalität des Monarchen im Geiſte der verſchiedenen unter einem Scepter vereinigten Nationen gegebenen Geſetze auch nach ihren milden Principien in Ausführung gebracht und Oeſterreichs Völkern jenes wahrhafte Glück zu Theil werde, das zwar in der Art der Verfaſſung liegt, aber durch die Weiſe der verſchiedenen Verwaltungsbehörden mehr oder weniger getrübt wird.

Beamtenweſen.

Der öſterreichiſche Beamtenſtand, oder richtiger geſagt die Büreaukratie Oeſterreichs, ſcheidet ſich in zwei Theile, und zwar in die höhere oder das Conceptsperſonale und in das Kanzleiperſonale. Erſteres beſteht aus ſämmtlichen Vicepräſidenten, Staats-, Hof-, Regierungs-Gubernial-, Cameral- und Rechnungsräthen, derlei Secretären, Concipiſten, Conceptspraktikanten u. ſ. f. — Die zweite Abtheilung bildet das niedere Beamtenweſen oder das Kanzleiperſonale; es beſteht aus den kaiſerlichen Titularräthen, Kriegs- und Cameralzahlmeiſtern, Regiſtratoren, Adjuncten, Caſſaofficieren, Protokolliſten, Kan-

zelliſten, Acceſſiſten u. dgl. m. Ein Anhang zu beiden, man kann füglich ſagen, eine dritte Claſſe, wird durch die niedere Dienerſchaft und das Gefälle-Aufſichtsweſen repräſentirt. Erſtere beſteht aus Thürhütern, Amts- und Gerichtsdienern, Gefangenwärtern, Portiers und Hausknechten; letzteres aber, in einer mehr militäriſchen Verfaſſung, iſt aus Reſpicienten, Führern, Oberjägern, Oberaufſehern, Unterjägern, Aufſehern, Schrankenziehern u. dgl. zuſammengeſetzt.

Juridiſche Studien und eine ſtrenge Prüfung aus dem Geſammtinhalte der öſterreichiſchen Rechtswiſſenſchaften, im Allgemeinen unter dem Namen Abſolutorium bekannt, bilden zwar ein Haupterforderniß zu dem Eintritte in den erſten Theil der öſterreichiſchen Bureaukratie. Allein nur Geld und, in Ermangelung deſſelben, die Fürſprache einer gewichtigen Protection vermögen die wirkliche Aufnahme des Candidaten zu bewirken. Jedoch iſt eine mehrjährige unentgeldliche Verwendung vonnöthen, deren Verlauf allein den Aufſchwung zu den hohen Stellen der verſchiedenen Provinzialdepartements begünſtigt. Ein bedeutender Gehalt, ein ebenſo bedeutender Wirkungskreis und wenige Arbeit, da deren Hauptlaſt dem untergebenen Conceptsperſonale aufgebürdet wird, ſind die gewöhnlichen Begleiter dieſer Poſten, die ſich jedoch nur in der Provinz eines hohen Anſehens zu erfreuen haben, während die gleichen Stellen in der Reſidenz bei der Gegenwart des allerhöchſten Hofes und ſämmtlicher oberſten Hofſtellen faſt ſpurlos unter der Menge verſchwinden.

Die Beförderung zu ſolchen Aemtern geht übrigens für Jene, die ſich im Geleiſe des gewöhnlichen Geſchäfts-

lebens bewegen, nur ſehr langwierig und mühſam vorwärts; dagegen wird das Avancement Jenen ungemein erleichtert, die ſich als Organe ihrer Chefs zu verſchiedenen amtlichen, mitunter auch häuslichen Angelegenheiten verwenden laſſen, ſich den Launen derſelben zu fügen wiſſen, und auf jede mögliche Art ihrer Eigenliebe zu ſchmeicheln trachten. Schnell wird für Solche der Eintritt in das Bureau einer Präſidialſtelle und auf dieſem Wege oft ſchon nach wenigen Jahren ein raſch um ſich greifendes Emporſchwingen erwirkt, was ſehr leicht erklärbar wird, wenn man weiß, daß derlei Beamten jener Bureaus im Allgemeinen die rechte Hand ihrer größtentheils adeligen, oder mit ihrer Würde zugleich in den Adelſtand erhobenen Präſidenten vorſtellen. Reichen ſich in dieſer Stellung ein würdevolles Betragen mit einigen Fähigkeiten die Hand, weiß man ſich da bemerkbar empor zu richten, wo es die Umſtände geſtatten, und dort nieder zu ducken, wo es die Hofluft oder ſonſtige Verhältniſſe erfordern, ſo darf ein ſolcher Günſtling des Glücks ſich auch weiterhin nicht über die Abnahme deſſelben beklagen.

Doch iſt dieſe Art der ſchnelleren Beförderung im Staatsdienſte nur auf Glieder bürgerlicher Abkunft in Anwendung zu ziehen, da der reiche Adel hierin eine ganz andere Bahn eingeſchlagen hat, um zwar eben ſo ſicher, aber bedeutend raſcher an das Ziel einer höhern Stellung im Staatsdienſte zu gelangen. — Derſelbe verzichtet nämlich ſchon beim Eintritte in das innere Getriebe der Staatsverwaltung auf jeden Gehalt der niedern und theilweiſe auch der höhern Stufen, ſo zwar,

daß derſelbe dieſer Verdienſte halber, bei einer nur einigermaßen wirkſamen Protection, ſchon in wenigen Jahren zu der Würde eines Hofrathes gelangt, alsdann aus dem überzähligen Stande heraustritt und ſich auch den wirklichen Genuß des mit dieſem Range verbundenen bedeutenden Gehaltes vorbehält.

Mit Ausſchluß der höchſten Stellen, welche im Allgemeinen mit weniger Ausnahme nur durch den Erbadel und die Geldariſtokratie beſetzt erſcheinen, findet man ſämmtliche Aemter der öſterreichiſchen Bureaukratie nur durch Emporkömmlinge beſtellt, die in ihrer frühern Stellung ſich die Zuneigung und das Vertrauen ihrer Vorgeſetzten zu gewinnen wußten, indem ſie dieſe auf ihrer ferneren Bahn nicht ſelten ſogar zu überflügeln ſuchen, wobei ihnen ebenſo ſelten die Verleihung eines Prädicats, ſelbſt jene des hohen Adels, zu entgehen pflegt.

Stolz und eine kalte wenig anſprechende Perſönlichkeit ſind übrigens Haupteigenſchaften vieler höhern öſterreichiſchen Beamten, die man ihnen im Allgemeinen eben ſo wenig abſprechen darf, als es faſt den Anſchein hat, daß ſie ſich auf ſolche Weiſe ihr Anſehen geſichert zu haben glauben.

Den zweiten, zwar weniger angeſehenen, aber deſto umfangreichern Theil der öſterreichiſchen Bureaukratie bildet, wie ſchon geſagt, das Kanzlei-Kaſſen- und obere Gefälle-Aufſichtsperſonale. Erſteren iſt die Beſorgung des Kanzlei-Rechnungs- und Caſſaweſens, letzteren die Oberaufſicht über die Gebahrung der zur Staatseinnahme gehörigen Gefälle übertragen.

Mit Ausnahme des Poſtdienſtes, der als Haupterforderniß die Kenntniß mehrerer Sprachen vorausſetzt, des Rechnungs- und Caſſafaches, welches eine ſtrenge Prüfung aus der praktiſchen Rechnungswiſſenſchaft und nebenbei philoſophiſche Studien erfordert, dann des Bauweſens, welches techniſche oder wenigſtens Realſchulkenntniſſe als nothwendig feſtſtellt, begnügt man ſich bei den meiſten dieſer Stellen mit philoſophiſchen, öfterer ſelbſt mit Gymnaſialſtudien. Doch bilden auch hier Geld und Protection die Hauptbedingungen, durch welche der Eintritt in dieſe Aemter möglich wird. Da ſich jedoch in neueſter Zeit faſt Alles auf Studien verlegt und in ungeheurer Zahl dem Staatsdienſte zudrängt, dieſer aber beſonders in dieſem Theile der öſterreichiſchen Bureaukratie mit einer ſolchen Menge von Prakticanten verſehen iſt, daß deren Unterbringung kaum in längſter Zeit abzuſehen iſt, ſo hat man, die Bewerber ſolcher unentgeldlichen Praxſtellen abzuſchrecken, eine neue Methode erfunden, nach welcher Niemand auf einen ſolchen Platz angenommen werden darf, wenn er ſich nicht einer ſtrengen Prüfung in den praktiſchen Amtsgeſchäften zu unterziehen im Stande fühlt. Um jedoch dieſe ablegen zu können, wird der Eintritt in den Staatsdienſt Jenen, die ſich mit vorzüglichen Zeugniſſen ausweiſen, unter dem Titel eines Aſpiranten geſtattet. Dieſe Charge unterſcheidet ſich von der eines Prakticanten dadurch, daß dem Vorbenannten die Jahre der Aſpiranz nicht zum Staatsdienſte gezählt werden, daß ein Solcher ferner innerhalb dreier Jahre die vorgeſchriebene Prüfung abzulegen, oder aber wieder auszutreten verbunden

iſt. Bloß Jenen, welche dieſes Examen mit Vorzug beſtanden, oder aber durch Protection und Geld die Ausnahme hievon erkauft haben, wird der Zutritt zur wirklichen Praxis erlaubt, und von dem Antritte derſelben auch die Zeit des Staatsdienſtes berechnet.

Die Beförderung in dieſem Theile der Bureaukratie unterſcheidet ſich wenig oder gar nicht von dem Frühern, dagegen macht ſich das hier angeſtellte Perſonal beſonders im Caſſa- und Aufſichtsweſen zum Theil durch Derbheit im geſchäftlichen und Stolz im Privatleben bemerklich.

Die dritte und niedrigſte Abtheilung der öſterreichiſchen Bureaukratie beſchließt die untere Staatsdienerſchaft und die niedere Gefällenaufſicht. Zu erſteren Poſten ſind überhaupt nur Jene befähigt, die nach vollendeter, kürzerer oder längerer Militärdienſtzeit in die Invalidenverſorgung gelangen. Um dem Staate alsdann dieſe Ausgabe zu ſparen, reiht man die würdigſten unter ihnen dem Staatsdienſte ein. Daß Leſen, Schreiben und mitunter Rechnen zu den einzigen, aber auch den Haupterforderniſſen gehören, darf hier wohl kaum mehr erwähnt werden. Auch bei derlei Beſetzungen zeigt das Unweſen der Protection ſeine gewaltige Macht. Dieſem Theile der öſterreichiſchen Bureaukratie jedoch kann ein beſcheidenes, humanes und höfliches Betragen nachgezeichnet werden, doch findet dieſes ſeine gegründeten Urſachen in dem mehr oder weniger ſtattfindenden Verkehr mit der Welt und den ihnen hieraus am Neujahrstage oder ſonſt im Jahre zufließenden Trinkgeldern. Größtentheils findet ſich daher dieſe Claſſe beſſer als mancher Beamte des Mittelſtandes geſtellt.

Leider bildet die Gefällenaufſicht dagegen ein Gemiſch von eben ſo elenden, als im Allgemeinen verächtlichen Menſchen, ſo ſorgſam man immer mit ihrer Auswahl verfahren mag. Eine vorzügliche Urſache hievon iſt einerſeits der Abſcheu rechtlicher Menſchen, in einen Dienſt zu treten, der wenig Unterſchied zwiſchen einer niedern Angeberei und dem verhaßten Polizeiſpionieren zur Schau trägt, anderſeits aber fürchtet Mancher die Feſſeln militäriſcher Verfaſſung, in welche dieſes Corps von Vagabunden geſchmiedet erſcheint. Es iſt daher nur Noth, die Manchen zu dem Eintritte bewegt, ihn aber dieſen ſchon nach kurzer Zeit wieder bereuen läßt. Der niedere Gehalt, den dieſe Leute genießen, und die Bedrückungen, die ſie dieſerhalb, um ihr Leben zu friſten, ausüben, macht dieſe Claſſe der unterſten Büreaukratie eben ſo verhaßt, als ſie im Allgemeinen durch das Volk dem Unweſen der ſogenannten Haderer oder Polizeiſpione gleichgeſtellt wird.

Im Allgemeinen zeichnet ſich das Beamtenperſonale keineswegs vortheilhaft aus; und da ſelbſt der niedrigſte Beamte ſeine oft kleingewaltige Macht ſelbſt in dem beſchränkteſten Wirkungskreiſe durch manche Bedrückung darzuthun ſucht, ſo darf man ſich über die Schelſucht nicht wundern, mit welcher die öſterreichiſche Bureaukratie beſonders von den unterſten Ständen betrachtet wird.

Beſoldungs- und Penſionsſyſtem.

Die Beſoldungen der öſterreichiſchen Beamten überhaupt ſind äußerſt gering, indem ſie mit den bedeutend höhern des Conceptsperſonals in faſt gar keinem Ver-

hältniſſe ſtehen. Dies führt nicht ſelten zu Unterſchleifen und Bedrückungen, welche um ſo erklärbarer werden müſſen, wenn man bedenkt, daß der niedrigſte Gehalt der untern Beamten nach dem neueſten Gefällereguliruugsſyſtem oft nur in 200 Fl. C.-M. beſteht, eine Summe, die bei der, mit Ausnahme Galiziens und Ungarns, in ſämmtlichen Provinzen herrſchenden Theurung kaum hinreichend erſcheint, einen ledigen Mann zu erhalten, geſchweige denn eine ganze, oft aus vielen Gliedern beſtehende Familie.

Da jedoch eine Vermehrung dieſer Gehalte für jetzt nicht denkbar iſt, indem ſich Niemand unter den höher geſtellten Staatsbeamten zu einem, wenn auch noch ſo kleinen Abbruch ſeiner Beſoldung freiwillig verſtehen wird; ein dahin aus höchſter Machtvollkommenheit lautender Ausſpruch unter der jetzigen Regierung aber, aus wohlbekannten Urſachen keineswegs erfolgen dürfte; da ferner die Staatskaſſe bei ihren fortdauernden finanziellen Verlegenheiten eine Erhöhung der Gehalte aus eigenen Mitteln zu bewilligen ſich nicht im Stande fühlt: ſo hat die Liberalität der Regierung einen andern Ausweg gefunden, dem mitunter fühlbaren Nothſtande der Mittelbureaukratie theilweiſe abzuhelfen.

Man erlaubt nämlich den in dieſem Theile der öſterreichiſchen Bureaukratie angeſtellten Beamten, in den freien Nachmittagsſtunden (da die Amtsfrequenz in der Regel nur von acht Uhr Vormittags bis zwei Uhr Nachmittags ſtattfindet), ſich mit anderweitigen privaten Geſchäften

abzugeben, oder in derlei Bedienſtungen nach eigener Wahl oder nach Umſtänden verwenden zu dürfen.

Viele dieſer Herren beſorgen deshalb Rechnungsreviſionsgeſchäfte, Häuſer- und Güter-Inſpectionen, oder aber ſie ſtehen unter verſchiedenen Geſtalten im Dienſte reicher Cavaliers und Privaten. Andere ertheilen Privatunterricht in verſchiedenen Gegenſtänden, mitunter ſelbſt in Sprachen, noch Andere beſchäftigen ſich mit dem Copiren amtlicher Eingaben und ſonſtiger Schriftverfaſſungen bei Advocaten. Jene jedoch, denen es zu allen dieſen Nebenverdienſten an Neigung, oder ſelbſt auch an Kenntniſſen fehlt, verwenden ihre freie Zeit auf das ſogenannte Zubringen von Dienſtboten, Häuſern, Capitalien ꝛc., einer ziemlich einträglichen und dabei mit wenig Mühe verbundenen Charge, die im Auslande unter dem Namen der Commiſſionäre vielleicht eben ſo bekannt ſein dürfte. Unter allen dieſen Beamten, die auf ſolche Weiſe ihrem theilweiſe ärmlichen Einkommen aufzuhelfen ſuchen, dürfte ſich nur ein Einziger auffinden, deſſen erwählter Nebenerwerb ebenſo von ſeinem Geſchmacke für reelles Intereſſe, als von der Sonderbarkeit menſchlicher Launen Zeugniß giebt. Es iſt dies Herr K..., der Chef einer auch im Auslande nicht unbekannten Wechſelſtube. Als Straßenmeiſter in kaiſerlichen Dienſten mit der geringen Beſoldung von etwa 200 Fl. C.-M. ſtehend, befaßte er ſich in früherer Zeit mit der Aushilfsarbeit in C. W. Wehle's Wechſelgeſchäften, wo er das Wohlwollen der Geſchäftswelt und ſeines Principals ſo ſehr zu gewinnen wußte, daß er nach dem Ableben deſſelben die

Geſchäfte zu übernehmen und für eigene Rechnung fortzuführen in Stand geſetzt war. Allein obgleich man das Vorhandenſein eines bedeutenden Vermögens mit Gewißheit annehmen darf, indem ſich Herr K... nur mit vieler Vorſicht in Geſchäfte einläßt, ſo verſieht er doch dabei nichts deſto weniger auch jetzt noch die Stelle eines Straßenmeiſters.

Sind aber die Gehalte der Beamten in dem Mittelheile der öſterreichiſchen Bureaukratie ſo beſchränkt, daß dieſe oft nothwendigerweiſe zu einem Nebenverdienſte ihre Zuflucht nehmen müſſen, ſo iſt ihre Lage um ſo trauriger, wenn Krankheit oder ſonſtige Verhältniſſe ihre fernere Dienſtleiſtung verhindern. Nur eine 40jährige ununterbrochene Dienſtzeit gibt Anſpruch auf den ganzen Gehalt als Penſion, dieſer wird bei mindern Dienſtjahren um ein Drittel oder die Hälfte herabgeſetzt. Um jedoch überhaupt penſionsfähig zu werden, muß man wenigſtens zehn Jahre gedient haben. Eine geringere Dienſtzeit gibt nur auf eine, der allerhöchſten Willensmeinung zuſtehende, jährliche Gnadengabe, und ſelbſt auf eine ſolche nur dann Anſpruch, wenn man ſich über die erworbenen Verdienſte und den Umſtand, daß man ſich im Staatsdienſte ſelbſt die zur Fortſetzung deſſelben hinderlichen Gebrechen zugezogen habe, gehörig ausweiſen kann. Eine mehr als vierzigjährige Dienſtzeit, beſonders aber das Jubiläum eines Staatsbeamten, gibt jedoch faſt ſtets zu beſondern Gnadenbezeugungen Anlaß, die größtentheils mit Perſonalzulagen, Titel- und Ordensverleihungen, aber auch hier mit ſeltener Auswahl ſtattfinden.

Die Frauen öſterreichiſcher Beamten ſind im Allgemeinen nur dann penſionsfähig, wenn ſie kein eigenes Vermögen beſitzen. Um jedoch dieſes Geſetz zu umgehen, ſuchen ſie ſo viel als möglich den Nachlaß ihres Gatten bei Seite zu ſchaffen, um ſich mit einem Dürftigkeitszeugniſſe auszuweiſen, — ein Vorgeben, was vielen Frauen gelingt, da bei Lebzeiten des Mannes gewöhnlich ein bedeutendes Haus geführt wird, und man daher die leichte Ausrede hat, das etwa vorhandene Vermögen ſei dadurch in Rauch aufgegangen. Uebrigens finden ſich ſtets Freunde und Verwandte, welche mit fingirten Forderungen hervortreten, und dadurch die Ausſage der Wittwe zu bekräftigen ſuchen.

Die Penſion für Wittwen wird mit einem Drittel des von ihrem Manne bei Lebzeiten bezogenen Gehaltes, jedoch nur bis zu dem Betrage von 1000 Fl. bemeſſen; weshalb die höchſte Penſion einer ſolchen Wittwe, ſelbſt bei einem höhern Gehalte ihres Mannes, nur mit 333 Fl. 20 Kr., bei einer niedern Beſoldung aber verhältnißmäßig auch geringer entfällt, wobei jedoch nicht zu vergeſſen iſt, daß auch den Kindern ſolcher Staatsbeamten immer ein Erziehungsbeitrag, oder im höhern Alter ein Gnadengehalt bewilligt wird, der bei mehreren Kindern dem Gehalte der Wittwe gleichkommt, denſelben aber nicht überſteigen darf.

Nur die Frau eines Departementschefs erhält die höhere Penſion von 500 Fl. C.-M. bei Ableben ihres Ehegatten. Alle Wittwen noch höherer Staatsbeamten ſind mit dem Anſuchen ihrer Penſion an die Gnade des Monarchen verwieſen. Doch wird eine ſolche bei vorzüg-

lichen Verdienſten nie verweigert, im Gegentheile pflegt der Monarch dem Penſionsbetrage aus der Staatscaſſe noch einen Zuſchuß aus eigener Privatchatoulle zu bewilligen.

In gleicher Weiſe findet dieſes Syſtem, unter der Benennung einer Proviſion, auf die untere Staatsdienerſchaft und das Gefälleaufſichtsperſonale ſeine Anwendung, wobei zwar in geringerem Maßſtabe, aber jedenfalls eben ſo ſtreng auf die Verdienſte des Gatten und die Zahl der Kinder Rückſicht genommen wird.

Im Allgemeinen erſcheint das öſterreichiſche Penſionsſyſtem bei der langen hiezu erforderlichen Dienſtzeit von keinem Belange; berechnet man aber die alljährlichen Sterbefälle der Beamten, ſo dürfte das bedeutende Reſultat zum Vorſchein kommen, wornach auf einen lebenden Beamten im Penſionsſtande wenigſtens 10 Wittwen und Waiſen mit ihren Gnadengehalten und Penſionen fallen, wogegen im Militärweſen der entgegengeſetzte Fall eintritt. Man muß daher mit aller Wahrheit anerkennen, daß Oeſterreich für ſeine treuen Staatsdiener im geringſten Falle das leiſtet, was Vernunft, Dankbarkeit und Großmuth von ſich erwarten laſſen, wenn man auch dafür eben ſo wahr bekennen muß, daß ſich dieſer Stand des Staatslebens nur ſelten einer ſolchen Gnade würdig zeigt, und ſehr oft 40 und mehrere Dienſtjahre, eigentlich aber oft kaum 40 Tage, einer fleißigen eifrigen Dienſtleiſtung nachzuweiſen hat.

Zweites Buch.

I.

Die Geſetzgebung.

Bürgerliche, Militär- und Strafgeſetzgebung. Ausübende und vollziehende Gewalt. Advocatie und Gerichtspflege. Ungariſche Rechtsverfaſſung.

Obgleich die Verfaſſung der deutſchen, böhmiſchen, italieniſchen und galiziſchen Provinzen als rein monarchiſch auf dem bloßen Ausſpruche des Landesherrn beruht, ſo ſind doch Oeſterreichs Regenten bis jetzt nie verſucht geweſen, ihren ausgeſprochenen Willen zu gleicher Zeit unbedingt als Geſetz hinzuſtellen. Wenn daher auch Willkür und Eigenmächtigkeiten mancher Art, in dem Staatsverbande ausgeübt werden, ſo darf man doch verſichert ſein, daß weniger die Verfaſſung, als vielmehr die Verwaltung, oder eigentlich die phyſiſche Unmöglichkeit des Monarchen, jeden einzelnen Zweig genau controliren zu können, den wichtigſten Einfluß auf ſolche Uebelſtände nehme.

Es gibt kein Geſetz in Oeſterreich, das irgend einen Unfug begünſtigen, keinen Willen des Monarchen, der ihn billigen würde, ſo wie es auf gleiche Weiſe unter den Verſtändigern Niemanden geben dürfte, der dies nicht vollkommen einzuſehen und zu deuten wüßte. Man darf hier nur die Art und Weiſe und die Sorgfalt in Betrachtung

ziehen, mit welcher ein neuer Geſetzentwurf in Oeſterreich verfaßt, oder ein ſchon beſtehendes Geſetz wegen Unzulänglichkeit zur Umarbeitung gezogen wird, und deutlich muß ſich der Beweis für das Geſagte herausſtellen. Es iſt hier nicht genug, daß man die jahrelang geſammelten Materialien dem befähigtſten Staatsdiener zur Zuſammenſtellung und Ausarbeitung übergibt, nicht genug, daß man dem Urtheile unpartheiiſcher würdiger Männer die Kraft zutraut, das vollendete Werk auch nach ſtreng geregelten Grundſätzen zu revidiren; vielmehr wird jeder dieſer Entwürfe noch durch eine eigene, aus Staatsdienern und Privatperſonen unpartheiiſch zuſammengeſetzte Commiſſion geprüft, ja ſelbſt allen Stellen der Provinz zur Begutachtung vorgelegt, dann erſt in die Berathung des Staatsrathes gezogen, und nach vollkommen befundener Verfaſſung durch den Kaiſer ſanctionirt. Es iſt daher nicht leicht denkbar, daß bei einem ſo rationellen Verfahren und einem jahrelangen Scrutinium des Entwurfes bei allen Länderſtellen ſich noch Fehler und Mängel einſchleichen könnten.

Wenn dies aber, was nicht in Abrede geſtellt werden kann, demohngeachtet ſtattfindet, ſo liegt die Urſache mehr in den ſpäterhin geänderten Zeit- und Staatsverhältniſſen, oder in Perſonal-, Gremial- und ſonſtigen außerordentlichen Umſtänden, die der Verfaſſer eines vorlängſt zum Staatsgeſetze ſanctionirten Geſetzentwurfes ſeiner Zeit unmöglich vorausſehen, und daher auch nicht in Anwendung bringen konnte. Nicht vergeſſen darf man dabei, daß jedes Geſetz nur Menſchenwerk ſei, und daß Menſchenhände, ſelbſt wenn ſie dem höchſten Grade der

Vollkommenheit am nächſten kommen, ganz Vollkommenes nie zu leiſten im Stande ſind.

Man werfe hier einen Blick auf die Geſetzgebung conſtitutioneller Staaten, wo der in der Denkweiſe des Volkes verfaßte Geſetzentwurf ſeine Sanction durch den Geſammtwillen deſſelben erhält, während er in der Monarchie nur durch den Ausſpruch des Einzelnen in Kraft geſetzt wird.

Zeigt ſich hier ein Unterſchied? Iſt das Volk mit ſeiner ſelbſtgewählten Verfaſſung zufrieden? — Nein. — Dieſelben Mängel, dieſelben Gebrechen zeigen ſich dort, wie hier. Dort wie hier erſcheint das beſte Geſetz dem Einzelnen als Zwang; weil Jeder nur ſein eigenes Verhältniß zum Staate in Anwendung zieht, und ſelten im Stande iſt, die unſichtbaren Fäden zu durchblicken, mit denen auch die übrigen Bürger des Staates in das kunſtvolle Getriebe deſſelben einzugreifen haben. Hat daher in conſtitutionellen Ländern der Wille des Volkes den Geſetzentwurf zur Kraft erhoben, ſo glaubt er ſich auch berechtigt, denſelben umzuſtoßen, ohne zu bedenken, daß die weit geſpaltene Kluft der Anarchie ihren offenen Schlund zwiſchen dem Beſtehen der Verfaſſung und ihrem Umſturze entfalte. In der Monarchie dagegen hat der einzelne Wille des Monarchen die Geſetze ſanctionirt, er kann ſie daher nicht plötzlich und eigenmächtig wieder verwerfen, ohne nicht zugleich auch das Getriebe der Verfaſſung gänzlich zu zertrümmern. Eben deshalb iſt er verbunden, ihre Kraft mit feſtem Willen aufrecht zu erhalten, und ſie vor jedem Eingriffe durch Güte oder Gewalt zu ſchützen.

In so weit daher ein menschliches Werk Vollkommenes zu leisten fähig ist, sind Oesterreichs Gesetze im Allgemeinen eben so gewiß im Sinne des Volkes, als in dem wahren Begriffe der Erhöhung und Beförderung aller innern Staatselemente und Landesinteressen gegeben. Tadeln läßt sich weniger ihre Verfassung, wohl aber die hin und wieder ungeregelte Art ihrer Vollziehung. Besonders aber verdient das ausnahmsweise Verfahren, mit welchem bei manchem Unterschleife und der ungesetzlichen Gebahrungsweise von einzelnen Landescollegien ein Auge zugedrückt, Vieles gänzlich übersehen wird, eine strenge Rüge.

So ereignen sich oft Fälle, wo die oberste Staatsverwaltung zur Kenntniß stark eingerissener Mißbräuche und roher Vergehungen, sowohl gegen das Ansehen des Staates selbst, als gegen die allgemeinen Menschenrechte gelangt, diese aber theils ohne alle Rüge läßt, weil eine solche auch einige der höheren Staatsbeamten mit treffen würde, theils nimmt sie auf ihre Abstellung nur einseitig Bedacht, weil bei einem energischeren Eingreifen das hierdurch nothwendiger Weise erregte Aufsehen zu sehr in Betracht gezogen wird. Daß ein solches Verfahren sich mit dem allgemeinen Gerechtigkeitssinne der österreichischen Gesetzgebung in keinem Falle vereinbart, daß eine zur Unzeit angewandte Milde vielmehr Anlaß zu mancher offen ausgesprochenen Unzufriedenheit geben müsse, bedarf wohl keiner weitern Erörterung; doch möge zur nähern Bewährung unter Hunderten von Beispielen nur eine Thatsache der neuesten Zeit hier Erwähnung finden.

Es war im Jahre 183*, als man in dem Nachlasse

eines verſtorbenen Gubernialrathes und Beiſitzers der Landesregierung in einer der wichtigſten Provinzen Oeſterreichs ein großes, ſorgfältig verhülltes und mehrfach verſiegeltes Paket vorfand, deſſen äußere Aufſchrift unmittelbar an den Monarchen lautete. Nebenbei enthielt der letzte Wille des Verſtorbenen die Verfügung, daß dieſes Paket unmittelbar in die Hände Sr. Majeſtät, des nunmehr verewigten Kaiſers Franz I. übergeben werden ſolle. Abgeliefert wurde daſſelbe; an wen jedoch, dürfte eben ſo wenig ermittelt werden, als man bis jetzt keine Kenntniß hat, ob jene Schrift ihre eigentliche Beſtimmung wirklich erreichte. Nicht zu verkennen blieb es aber, daß der dem Publikum geheim gebliebene Inhalt jenes Pakets zur Kenntniß ſolcher Perſonen kam, die ſich durch ihn jedenfalls compromittirt finden mußten, da ſie gleich darauf, ſei es nun durch höhere Eingebung oder freiwillig, auf ihre Anſtellung reſignirten und ſich mit einer bedeutenden Penſion in die Ruhe des Privatlebens zurückzogen. Lange Zeit munkelte man in den mittlern und unterſten Claſſen des Volkes von großartigen Unterſchleifen und einem großen, weit verzweigten Beſtechungsſyſtem. Das eigentliche Wahre in dieſer geheimnißvollen Angelegenheit iſt nie öffentlich, ſondern nur im Rathe ſelbſt bekannt geworden, der aber jedenfalls aus Schonung für die Würde ſeines Gremiums die Sache mit dem Schleier der größten Vergeſſenheit zu bedecken genöthigt wurde.

Es kann auch hier, noch lebender, bei dieſem Sachverhalte betheiligter Perſonen halber, keine Rede davon ſein, den Schleier zu lüften, und ein altes, faſt verharrſchtes

Krebsübel auf's Neue aufzureißen; aber dergleichen Fälle ereignen ſich öfter. Sie finden eben ſo leicht Glauben als Anklang im Volke, da dieſes gern geneigt iſt, zur Verbreitung ſolcher Gerüchte, auch wenn ſie falſch wären, eine hilfreiche Hand zu leiſten. Dies ſollte daher die Staatsverwaltung auf derlei vorkommende Fälle aufmerkſam machen, und ſie bewegen, lieber der Gerechtigkeit ein hartes, in der Unverletzbarkeit des Geſetzes bedingtes Opfer des Schuldtragenden zu bringen, als dem Volke durch eine öfter zur Unzeit angewandte Milde Gelegenheit zur Unzufriedenheit und zu manchen, wenn auch verſteckten und hämiſchen, nichts deſto weniger ihr Ziel ſicher erreichenden Muthmaßungen zu geben.

Bürgerliche, Militär- und Straf-Geſetzgebung.

Die Geſetzgebung Oeſterreichs bildet, wie ſchon geſagt, ein eigenes Departement unter der Leitung der oberſten Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen. Alle Geſetzentwürfe müſſen dieſer Commiſſion zur Prüfung überreicht, von derſelben durchgeſehen und mit der oberſten Hofjuſtizſtelle vereint dem Staatsrathe zur definitiven Schlußfaſſung, ſo wie dem Monarchen zur endlichen allerhöchſten Sanction vorgelegt werden.

Die Geſetze ſelbſt zerfallen in fünf Abtheilungen, und zwar:

a) in die des Criminal- oder peinlichen Verfahrens, oder Halsgerichtsordnung;

b) in die des Judicial- oder des Verfahrens in Streitſachen, und der allgemeinen Gerichtsordnung;

c) in die politische Gesetzgebung für Staats- und Privatinteressen;

d) in die Gefällevorschriften zur Hintanhaltung jeder Malversation des hohen Aerars, und

e) in die Militärgesetze.

Sämmtliche Gesetze untereinander scheiden sich wieder in mehrere Unterabtheilungen, je nachdem sich ihr Wirkungskreis auf die Ertheilung bloßer Vorschriften, oder auf die für ihre Uebertretung festgesetzten Strafen erstreckt.

Bis auf gegenwärtige Zeiten ist größtentheils die ältere Gesetzgebung aus Maria Theresia's und Kaiser Joseph's Zeiten aufrecht erhalten worden. Besonders ist diese durch den **Codex Austriacus**, die **Constitutio criminalis Theresiana**, so wie durch das allgemeine Strafgesetzbuch vom Jahre 1787 festgestellt worden. Da jedoch in neuerer Zeit so viele Zusätze und Hofdecrete erschienen sind, daß man unter allen diesen Erläuterungen, Vermehrungen und Verbesserungen die ursprüngliche Kraft des Gesetzes nur sehr schwer herauszufinden vermag, so wurde die Einführung eines neuen Gesetzsystems für um so nöthiger erachtet, als auch die seit jener Zeit bedeutend geänderten Staats- und Personalverhältnisse die ganze Umänderung der bisher bestehenden Gesetze wesentlich bedingten.

Vor allem Anderen ist es das Strafgesetzbuch oder die peinliche Halsgerichtsordnung, welche einer gänzlichen Umarbeitung aus dem Grunde unterzogen wird, weil die in derselben enthaltenen Vorschriften theils mangelhaft, theils so verfaßt sind, daß sie dem Richter zu mancher willkürlichen Handlungsweise und dem Straffälligen zu vielen Aus-

flüchten Anlaß geben. Beſonders iſt es in erſterer Hinſicht zu tadeln, daß, obgleich die Tortur in dem ganzen Bereiche der öſterreichiſchen Monarchie vorlängſt abgeſchafft wurde, doch noch immer, wenn auch nicht in früherer Weiſe, etwas Aehnliches angewendet wird. Der verhörende Rath der Criminalgerichtsſtelle hat nämlich die Befugniß, bei dem verſtockten Läugnen eines Verbrechers oder bei widerſprechenden Ausſagen deſſelben, eine gewiſſe Anzahl von Stockſtreichen anzuwenden, um durch den Schmerz, ein wahrheitsgemäßes Geſtändniß des Schuldigen zu erzielen. Obgleich aber dieſe Anzahl durch das Geſetz ausdrücklich bemeſſen iſt und in keinem Falle zehn Streiche überſteigen ſoll, ſo wird dieſer Ausſpruch eigenmächtig dahin erweitert, daß man zwar nur immer gerade ſo viel Streiche auf einmal ertheilt, als die Vorſchrift lautet, dieſe aber nach dem Verlaufe weniger Minuten aufs Neue, und ſo lange wiederholt, bis ſich der Schuldige zu einem freiwillig-erzwungenen Geſtändniſſe herbeiläßt.

Ein Hauptübelſtand findet ferner darin ſtatt, daß jede vorläufige Anzeige eines Dritten, wenn ſie nur den vorgeſchriebenen Erforderniſſen entſpricht, auch ohne daß man über die Rechtlichkeit des Anzeigers Beweiſe hätte, genügend iſt, Jedermann zur Unterſuchung zu ziehen, wodurch der Angeklagte, wenn er auch ſpäterhin wegen Mangel an Beweiſen, oder aus gänzlicher Unſchuld entlaſſen wurde, an ſeiner bürgerlichen Ehre und ſeinem Gewerbe den größten Schaden erleidet, ohne daß ihm hiefür die geringſte Entſchädigung oder Ehrenerklärung zu Theil werden könnte.

Ein weiterer Mißbrauch geht ferner mit den Beſtimmungen vor, nach welchen der Angeklagte entweder zur Haft gebracht oder auf freiem Fuße unterſucht werden kann. Es liegt in der Willkür des Richters jene Geſetzesſtelle zu deuten, und nach eigenem Ermeſſen die eine oder die andere Weiſe der Unterſuchung zu verhängen. Abgeſehen hievon, daß die Beſtechlichkeit bei einem ſolchen Verfahren ein weites Feld findet, iſt eine Unterſuchung auf freiem Fuße nur dazu geeignet, dem Schuldigen Gelegenheit an die Hand zu geben, ſich mit den Mitwiſſern ſeines Verbrechens zu beſprechen, dieſe zu einer gleichen Ausſage zu bereden, und dadurch den Gang der Unterſuchung zu hemmen oder erfolglos zu machen.

Ebenſo geſtattet das Geſetz dem Verbrecher in Oeſterreich keinen Anwalt, weil man hiedurch jeder Gefühlsaufregung, oder einer Zweideutigkeit des anzuwendenden Strafparagraphs begegnen will; Jeder muß ſich deshalb auf eigene Gefahr vertreten. Um aber auch der Willkür des Unterſuchungsrichters ein gemeſſenes Ziel zu ſetzen, beſtimmt das Geſetz, daß einem jeden Verhöre, ſo wie auch der Aburtheilung zwei redliche Männer aus dem Gerichtsſtande des Beklagten beizuwohnen und die verſchiedenen Protokolle ſammt dem Urtheile mit ihrer Unterſchrift zum Zeichen ihrer Anweſenheit zu verſehen haben. Dieſe Verfügung ſoll eines Theils dazu dienen, die Stelle des Defenſors zu erſetzen, anderſeits die Ausſagen des Beklagten und deren wahrheitsgemäße Niederſchreibung zu überwachen und der Willkür des Richters in Ausübung ſeines Amtes ein ſicheres Maß zu beſtimmen. Allein ſehr oft ſind dieſe, dem Gewerbs- und Bür-

gerſtande zugehörigen Beiſitzer, die hiefür keine Beſoldung genießen, durch Gewerbs- und häusliche Angelegenheiten an ihrer Anweſenheit während der Verhöre gehindert. Um aber doch der Vorſchrift zu genügen, werden ihnen die ohne ihre Gegenwart aufgenommenen Protokolle demohngeachtet nicht ſelten erſt einige Tage ſpäter zur Unterſchrift vorgelegt, wodurch das Geſetz nicht allein gänzlich umgangen, ſondern auch der Grund zu manchem andern Uebelſtande gelegt wird.

Auch die Art und Weiſe, wie der Verbrecher in den verſchiedenen Straförtern behandelt wird, dürfte eine bedeutende Reform in Anſpruch nehmen, da man den Aufenthalt in denſelben dem Sträflinge ſo ſehr erleichtert, daß Viele gleich nach erfolgter Entlaſſung ein neues Verbrechen bloß aus dem einfachen Grunde verüben, um nur recht ſchnell wieder in die öffentliche Verſorgung der Strafanſtalt zu kommen, da ihm dieſe jedenfalls ein beſſeres Loos bietet, als ſolches dem mit Hunger und Noth kämpfenden Bettler je zu Theil werden kann. Mit reichlicher Nahrung und geringer Arbeit verbringen ſie dort ihr Daſein, während ihnen auf freiem Fuße ein Unterkommen ſchon aus dem einzigen Grunde unmöglich werden würde, weil ſie Leichtſinn und Mangel an Erziehung dem Stande der Straffälligkeit zugeſellt hat.

Nur höchſt wohlthätig kann man daher in ſolcher Beziehung jenen Verein nennen, welcher, der erſte dieſer Art, in Böhmen ins Leben trat, und es ſich zur Aufgabe geſtellt hat, die aus ſolchen Straförtern entlaſſenen Verbrecher mit Arbeit zu verſehen und ſie durch Aufnahme

in Privatdienſte der menſchlichen Geſellſchaft wieder zuzuführen.

Höchſt ſonderbar iſt aber auch die in Oeſterreich eingeführte Verſchärfung der Strafe durch öffentliche Arbeit, welche nach Abſchaffung des Gaſſenkehrens durch Sträflinge, gegenwärtig nur noch in Holzſpalten für Privatperſonen beſteht, wofür dieſe natürlicher Weiſe zahlen müſſen. Der Verbrecher, der durch Einſperrung und harte Arbeit, noch mehr aber durch das während derſelben eingeführte ſtrenge Stillſchweigen auf ſeinen Fehler aufmerkſam gemacht und der Beſſerung zugeführt werden ſoll, wird hiedurch nicht allein gänzlich am Ehrgefühl abgeſtumpft, ſondern auch in eine Zerſtreuung verſetzt, die, indem ſie ſeine Lage erträglicher geſtaltet, zugleich jedem ernſtern Gedanken an ſein verdientes Loos den Eingang verſchließt. Dieſen Uebelſtand fühlend, ſuchten mehrere Directoren der öſterreichiſchen Strafanſtalten ihn dadurch zu entfernen, daß man nach und nach keinen der Sträflinge mehr zur öffentlichen Arbeit verwandte, ſondern ſie nur im Hauſe ſelbſt zu beſchäftigen ſuchte. Allein dieſe, von dem Geſetze genau unterrichtet, führten über die eigenmächtige Milderung der ihnen zuerkannten verſchärften Strafe bei den inſpicirenden hohen Regierungsbeamten Klage, und ſo mußte der frühere Gebrauch wieder erneuert werden.

Eine Reform in dieſem Theile der Geſetzgebung zeigt ſich daher eben ſo unentbehrlich, als höchſt nothwendig.

Aehnliche Mängel findet man in dem bürgerlichen Geſetzbuche und der allgemeinen Gerichtsordnung. Beſonders wäre es zu wünſchen, daß jener Paragraph in dem

erſtern, der den Eltern die Enterbung ihrer Kinder unterſagt, genauer erläutert würde, da ſich hier nur zu oft der Fall ereignet, daß ein Vater ſeiner Concubine bei Lebzeiten das ſämmtliche Vermögen zum Geſchenke macht, wodurch die leiblichen Kinder, welche einer ſolchen Schenkung nicht wehren können, oft nicht einmal den ihnen geſetzlich zukommenden Pflichttheil erhalten.

Auf gleiche Art iſt das Credit- und Hypothekenweſen beſchaffen, da durch dieſes dem Schuldner größere Rechte, als dem Gläubiger zugeſtanden ſind. Erſterer erhält durch ſie Mittel, den Proceß auf Jahre auszudehnen zum Nachtheile des öffentlichen Creditweſens, das jedenfalls hierdurch leiden muß. Auch tritt bei Anmeldung eines Bankerotts der doppelte Fall ein, daß der Schuldner ſich entweder freiwillig ausgleicht, oder dem Concursverfahren unterwerfen kann. Zieht der Gläubiger den erſten Weg vor, ſich ſtatt der ganzen Forderung bloß mit theilweiſen Procenten abfinden zu laſſen, ſo gibt er dadurch zu dem in Oeſterreich ohnedies ſtark eingeriſſenen muthwilligen Bankerott den meiſten Anlaß, indem ſich hiebei ſehr oft der Fall ereignet, daß ein ſolcher Bankerottirer durch einen drei-, ja ſelbſt oft viermaligen Bankerott ein bedeutendes Vermögen erwirbt, und die Früchte ſeines Betruges alsdann in behaglicher Ruhe genießt, ohne daß ihm ſeine abgefundenen Gläubiger irgend etwas anhaben können. Bei dem Concurſe eines Schuldners tritt aber der üble Umſtand ein, daß in den meiſten Fällen die Gattin des Verſchuldeten als Hauptgläubiger, mit ihrem Eingebrachten, deutlicher geſagt, mit dem ihr in aller Geſchwindigkeit

abgetretenen Vermögen erſcheint, wodurch der Concursmaſſe entweder Alles, oder doch der größte Theil entzogen wird, und den Gläubigern das leere Nachſehen bleibt.

Eine genaue Demarcationslinie in dieſen Punkten wäre daher ſehr nöthig, damit jeder Gläubiger in ſeinen Rechten geſchützt, ihm aber auf gleiche Weiſe kein Mittel zur muthwilligen Bedrückung ſeines Schuldners eingeräumt würde.

Auch das Gerichtsverfahren in politiſcher Hinſicht läßt eben ſo viel zu wünſchen übrig. Beſonders verdient die Lauheit bei dem Vergehen des Wuchers, welches in Oeſterreich der gewöhnlichen Polizeibehörde abgenommen und dem Landrechte jeder Provinz übertragen iſt, eine ſtrenge Abhilfe; denn da in Polizeiſachen die Abforderung eines Eides nicht zuläſſig iſt, ſo begnügt man ſich in ſolchen Proceſſen mit dem bloßen Worte des Wucherers: „er habe nicht mehr als die landesüblichen Procente, 6 vom Hundert genommen.“ Einen Zeugenbeweis zu liefern iſt dem Gegner ſelten möglich, weil jeder Wucherer ſolchen dadurch zu verhüten weiß, daß er das Geld nur unter vier Augen zahlt. Somit wird jede ſolche Klage wegen Mangel an Beweiſen aufgehoben. Die Behörde ſelbſt, welche die Unzulänglichkeit der Beweismittel bei dieſem Vergehen deutlich erkennt, zeigt aus gleichem Grunde wenig Behagen eine ſolche Unterſuchung aufzunehmen, ſondern ſucht auf jede Weiſe ſich davon loszuſagen.

Schwer läßt ſich dieſe leichte Behandlung eines Vergehens entſchuldigen, das in ſeinen Folgen ſo unendlich

drückend für Jenen ſein muß, der ſich der willkürlichen Gewalt eines Wucherers preisgegeben ſieht, ohne irgend ein Mittel zu beſitzen, die Habgier eines ſolchen anders, als durch klingendes Metall zu ſtillen, ſollte an dieſem auch der Schweiß bitterer Arbeit, die Thränen der Verzweiflung und der Fluch der Armuth kleben.

Um die ärmere Claſſe, wie man ſagt, vor der Bedrückung wucheriſcher Geldmäkler zu ſchützen, hat man in mehreren Provinzen des Staates kaiſerliche Pfand- und Leihäuſer errichtet, in welchen auf Kleider und Effecten ein Viertel, auf Silber und Pretioſen ein Drittel ihrer Abſchätzung gegen acht Procente, jedoch nur auf ein Jahr dargeliehen wird. Nach Verlauf eines Jahres und ſechs Wochen werden jene Pfänder deren Intereſſen für dieſe Zeit nicht gezahlt wurden, unnachſichtlich verkauft, und nur der Ueberreſt des für ſie erhaltenen Geldes dem Vorzeiger der Pfandſcheine ausgefolgt. Selten iſt bei der ſehr niedern Abſchätzung ſolcher Pfänder und des hienach entfallenden geringen Betrages der ſie Verſetzende in den Stand geſetzt, ſeiner Bedrängniß abzuhelfen; er muß vielmehr, um die ganze benöthigte Summe zu erhalten, mehrere Sachen auf einmal dem Verſatzamte übergeben, oder die ihm ertheilten Pfandſcheine aufs Neue bei einem Wucherer verpfänden, während ihm dieſer die geforderte Summe auf einen Gegenſtand und ohne alle weiteren Umſtände dargeliehen hätte.

Nicht unbeachtet darf hiebei die Zeit bleiben, welche bei dieſem Verfahren verloren geht, da man, um zur Befriedigung zu gelangen, oft einen halben Tag mit

Warten verbringen, und manchmal ſogar erſt den andern Tag wiederkommen muß. Es ſcheint daher, daß man bei Errichtung dieſer Inſtitute nicht bloß dem Wucher zu wehren beabſichtiget habe, ſondern auch die wucheriſchen Geldmäklern zufließenden Summen der Staatskaſſe zuwenden wollte, wie in Oeſterreich überhaupt alles als Monopol behandelt wird, was nur immer einen größern und gewiſſen Ertrag abzuwerfen verſpricht.

Nach denſelben Beſtimmungen der politiſchen Geſetzgebung kann ferner auch jeder gewaltthätige Anfall, ſelbſt auf öffentlicher Straße, und die Vertheidigung des Angefallenen, in der Regel als Raufhandel betrachtet werden, wodurch beide Theile der gleichen Strafe verfallen, obwohl das Geſetz von einer Nothwehr ſpricht, ſich aber über die Anwendung derſelben ſo dunkel ausläßt, daß der Richter dieſe nach eigenem Gutdünken für recht- oder unrechtmäßig zu erklären fähig iſt.

In letzter Zeit wurde die Geſetzgebung Oeſterreichs durch ein neues Geſetzbuch über die Uebertretungen in Gefälle- oder eigentlicher in Finanzſachen vermehrt. Nach den darin enthaltenen Beſtimmungen wird jede Bevortheilung der Staatsgefälle als ein Vergehen ſicher geſtellt, welches ſo zu ſagen zwiſchen einem wirklichen Verbrechen und einer ſchweren Polizeiübertretung den Mittelweg einſchlägt. Die darnach bemeſſenen Strafen theilen ſich in Geld- und Leibesſtrafen, jedoch iſt es jedem Uebertreter freigeſtellt, ſich durch Geld der Leibesſtrafe, oder umgekehrt, zu entziehen. Indem es daher dem Reichen möglich wird, durch eine geringe Geldbuße einer ſtrengern Ahndung

zu entgehen, muß der Arme, der eine Bevortheilung der Staatsabgabe bloß aus Noth unternimmt, während ſie jener zur Bereicherung anwendet, hiefür um ſo ſtärker und fühlbarer büßen. Aus dieſem Grunde verſchwindet aber auch die Gleichheit des Verbrechers vor dem Geſetze.

Die fünfte Abtheilung bilden endlich die Militärgeſetze. Sie ſcheiden ſich in drei Theile. Der erſte begreift die eigentlichen Militärgeſetze für den Soldaten und alle anderen dem Militärkörper gehörigen Perſonen. Sie ſind ihrem Inhalte nach theils rein militäriſch, theils gehören ſie dem politiſchen, ökonomiſchen und Juſtizfache an. Im Allgemeinen umfaſſen ſie daher die ſämmtlichen Reglements und Kriegsartikel, alle übrigen Satzungen und Militärſtrafgeſetze, ſo wie die ſonſtigen für den Staatsbürger nicht verbindlichen Verordnungen.

Eine zweite Gattung beſteht aus den, urſprünglich für alle Bürger gleichmäßig erlaſſenen Geſetzen, die jedoch ſpäterhin, der beſondern Verhältniſſe des Militärs wegen, nur für dieſes ausdehnungs- oder einſchränkungsweiſe modificirt worden ſind. Zu ſolchen rechnet man die Befreiung der Militärperſonen von öffentlichen Abgaben, die Vorſchriften über letztwillige Anordnungen, die Abſchließung der Ehen, ſo wie die Contrahirung von Darleihen und dgl. Gegenſtände.

Die dritte Gattung endlich umfaßt alle politiſchen, Cameral- und Juſtizgeſetze, die von den, zum allgemeinen Militärkörper gehörigen Perſonen auf gleiche Weiſe wie von allen übrigen Staatsbürgern befolgt werden müſ-

ſen. Dahin gehören die Mauth- und Zollordnung, ſo wie die bürgerliche Geſetzgebung überhaupt, und alle Vorſchriften über das Verfahren in Rechtsſtreitigkeiten.

Ausübende und vollziehende Gewalt.

Die ausübende und vollziehende Gewalt iſt bei den verſchiedenen Abtheilungen der Criminal-, Judicial-, politiſchen, Gefälle- und Militärgeſetzgebung auch verſchiedenen Inſtanzen untergeordnet, deren oberſte bei dem Civil die k. k. oberſte Hof-Juſtizſtelle als ſelbſtſtändige Behörde, bei dem Militär das Militär-Appellationsgericht, als ein integrirender Beſtandtheil des Hofkriegsrathes, repräſentirt.

Im Criminalverfahren oder der peinlichen Gerichtsordnung bilden die in jeder Provinz beſtehenden Criminalgerichte die erſte Inſtanz, der ohne Unterſchied des Ranges und Standes alle Unterthanen des Staates, vom Höchſten bis zum Niedrigſten herab, gleichmäßig unterworfen ſind. Dieſe Gerichte haben die Anzeigen über verübte Verbrechen aufzunehmen, dieſe zu conſtatiren, und die Unterſuchung nach dem Wortlaute des Geſetzes einzuleiten, abzuweiſen, oder dem Strafurtheile zuzuführen. Auf gleiche Weiſe iſt ihnen der Vollzug der in letzter Inſtanz beſtätigten Strafurtheile zugewieſen. Eine Berufung im Wege des Rechtes oder der Gnade findet nur an die in jeder Provinz aufgeſtellten Appellationsgerichte in zweiter Inſtanz ſtatt, von wo aus den Angeklagten ein Recurs an die oberſte Juſtizhofſtelle nur in dem Falle geſtattet iſt, wenn das Appellationsgericht den Spruch der Unterſuchungsbehörde mo-

dificirt und nicht beſtätigt haben ſollte. Von letzterer Hofſtelle findet aber an den Monarchen in keinem Falle eine Appellation mehr ſtatt. Im Allgemeinen gilt daher der Ausſpruch derſelben als Norm, die nie ein Urtheil umſtürzt, wohl aber im Wege der Gnade ermäßigen kann. Alle Todesurtheile müſſen jedoch die Beſtätigung des Monarchen erhalten, wobei es weſentlich erforderlich iſt, daß der Spruch durch ſämmtliche drei Inſtanzen gleichlautend ausgefallen ſei.

Die Strafen beſtehen in leichter und ſchwerer Haft von ein bis zehn Jahren, in den hiezu eigens errichteten Strafhäuſern, und von zehn bis zwanzig Jahren (als der höchſten Gefängnißſtrafe) auf den einzelnen Feſtungen. Die Verſchärfung derſelben erſtreckt ſich auf die öffentliche Ausſtellung am Pranger, ſchwere Eiſen, einige Faſttage in der Woche und eine Anzahl von Stockſtreichen, welche alljährlich in gewiſſen Zeitabſchnitten ſyſtematiſch wiederholt werden, ſowie auch öffentliche Arbeit als Strafverſchärfung angewendet wird. Die Todesſtrafe beſteht in den öſterreichiſch-deutſchen Provinzen in der Hinrichtung mit dem Strange, welche Strafart auch bei der untern Klaſſe der Ungarn in Anwendung kommt. Der Adel ſelbſt wird dort mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht, um, wie in Allem, auch hierin ein Vorrecht zu behaupten.

Im Militär bildet das bei ſämmtlichen Regimentern und Corps unter dem Vorſitze eines Stabsofficiers, bei der Generalität auch unter dem Präſidium eines hohen Generals ſtattfindende Kriegsgericht die eigentliche Unterſu-

chungsbehörde, der jedoch, zur Leitung der Militär-Gerichtspflege, ein Auditor beigegeben ist. Die Bestätigung der Urtheile erfolgt in allen Fällen durch das Regimentscommando, die Todesstrafe ausgenommen, deren Bestätigung den einzelnen Regimentsinhabern unter dem Titel des **Jus gladii** als besonderes Prärogativ eingeräumt ist. Doch übergeben die meisten derselben die Ausübung dieses Vorrecht dem jeweiligen Regimentscommandanten, der in derlei Fällen das Urtheil des Kriegsgerichts bekräftigt und sogleich in Vollzug setzen läßt. Ein Recurs findet hier nie statt, doch kann aus besondern Rücksichten Gnade für Recht ausgeübt werden.

Die Strafe des gemeinen Soldaten besteht in zwei- bis zehnmaligem Gassenlaufen durch dreihundert Mann, mit ein- oder auch zweimal gewechselten Ruthen; in 25 bis 100 Stockstreichen; in 6 bis 48stündigem Kurzschließen, durch Fasten bei Wasser und Brod verschärft. Raub und Mord werden mit dem Tode durch den Strang, mehr als sechsmal wiederholte Desertion durch die Hinrichtung mit Pulver und Blei, oder nach Umständen auch durch 2 bis 20jährigen Festungsarrest und harte Schanzarbeit bestraft.

Leichtere Vergehungen der Officiere werden durch Profoßenarrest, mit und ohne Eisen; grobe Verbrechen durch Cassation, mit Infamie verbunden, und längern oder kürzern Festungsarrest gebüßt.

Im Judicial- oder Streitverfahren hat sowohl der Adel als der Bürger- und Bauernstand seine eigene Behörde erster Instanz. Für den Adel sind es die Land-

rechte der Provinzen, für den Bürger die Magistrate und Syndicate der einzelnen Städte, für den Bauer die Justizämter der verschiedenen Herrschaften. Diese haben die Klagschriften der Partheien zu übernehmen, das Streitverfahren einzuleiten, die Repliken und Dupliken, so wie die Inrotulirung der Acten anzuordnen und den Spruch zu fällen. Jedoch ist es keiner Parthei gestattet, sich selbst zu vertreten, vielmehr muß jede Klagschrift von einem Advocaten gefertigt sein, gleichwie derselbe mit seinem Clienten, oder mit einer ausdrücklichen Vollmacht versehen vor Gericht zu erscheinen hat. Diese, dem Criminalverfahren gerade entgegengesetzte Verfügung, wird dadurch gerechtfertigt, daß von dem Einzelnen weder die genaue Kenntniß des Gesetzes erwartet, noch gefordert werden kann, und man deshalb, um jeden Staatsbürger vor Unrecht zu schützen, auf die Beihilfe gewandter, im Rechtswesen erfahrener Männer Bedacht nehmen muß. Aus diesem Grunde wird auch Jenen, welche zu einer diesfälligen Rechtsvertretung keine Mittel besitzen, ein Anwalt von Amtswegen beigegeben.

Als zweite Instanz bestehen für diese Abtheilung des Gesetzvollzuges die einzelnen Appellationsgerichte der verschiedenen Provinzen, von wo aus die Berufung in letzter Instanz an die oberste Hofjustizstelle ergeht. Diejenigen, welche sich jedoch mit der Entscheidung derselben nicht begnügen wollen, können auch einen Recurs an den Monarchen ergreifen, der alsdann im Staatsrathe berathschlagt und durch diesen definitiv entschieden wird.

Für das Militär bilden die bei jedem Regi-

befindlichen Regiments-, sowie die in den Hauptstädten errichteten Stabsauditoriate die erst Instanz, welche, so wie die Civilgerichte, die nöthigen Verfügungen und Urtheilssprüche zu fällen haben. Als zweite Instanz besteht in jeder Provinz das judicium delegatum militare mixtum, unter dem Vorsitze des commandirenden Generals, mit einem Rathsgremium von zwei Landräthen, einem Generalauditor-Lieutenant und einem Stabsauditor. Diese Stelle gilt aber auch als erste Instanz in jenen Fällen, wo die Regimenter und Corps in corpore belangt werden; ferner in Klagsachen des Fiscus, in allen Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Trennung einer Ehe, über die Todeserklärung verschollener Militärpersonen, sowie sie die erste Behörde aller jener Militärs darstellt, welche sich im Landesbezirke des Generalcommandos auf Urlaub, Commando oder auch nur auf der Durchreise befinden.

In politischer Hinsicht sind die Magistrate, wo sich solche in den einzelnen Städten befinden, die erste Instanz, während diese auf dem Lande durch sämmtliche Wirthschaftsämter repräsentirt wird. Diese stellen in der Regel eine doppelte Person vor, da sie eines Theils für die Aufrechthaltung der Gesetze und die Ausführung der erhaltenen Befehle dem Staate verantwortlich gemacht sind, ohne jedoch von diesem bezahlt zu werden; andern Theils aber sind sie die von der Grundobrigkeit bezahlten Diener, die eigentlich nur die Rechte derselben auszuüben haben. Sämmtliche Wirthschaftsämter, Magistrate und Grundobrigkeiten stehen jedoch dem Kreisamte, als zwei-

ter Instanz für die erstern, und als erste Behörde für den auf dem Lande wohnenden Adel. Die Geschäfte dieser Aemter versieht der Kreishauptmann mit drei oder vier ihm zugewiesenen Kreiscommissären, welche die unter sie eingetheilten Bezirke mehrere Male des Jahres zu bereisen, und auf die Abstellung von Mißbräuchen und sonst eingeschlichenen Unfug ein sorgsames Auge zu richten haben. So wie sämmtliche Wirthschaftsämter das eigentliche Hauptorgan zwischen Regierung und Volk darstellen, so bilden auch sämmtliche Kreisämter die Zwischenorgane der Landesregierungen und Gubernien auf der einen und der Magistrate und Wirthschaftsämter auf der andern Seite. Von ihnen aus geht der Recurs an die Provinzialoberbehörde, von dieser an die vereinigte Hofkanzlei, oder auch in letzter Instanz an den Monarchen, der durch den Staatsrath unmittelbar entscheidet.

In Gefälleübertretungen bilden die aus dem Gefälleperfonale und mehreren Beisitzern zusammengesetzten Bezirksgerichte die erste Instanz, die jedoch als Untersuchungsbehörde selten wirkt, sondern alle Erhebungen vielmehr durch die einzelnen Inspectorate im Delegationswege vornehmen läßt. In zweiter Instanz besteht für dergleichen Fälle ein Gefälleobergericht, das jedoch mit dem Appellationsgerichte der Provinz vereint ist; weshalb der Präsident des letztern auch zugleich jenen der erstern Behörde darstellt. Die Berufung in letzter Instanz erfolgt in gleichem Wege an das oberste Gefällegericht, das mit der obersten Hofjustizstelle ein Conglomerat bildet und in dem obersten Justizpräsidenten auch seinen Vorsitzer findet.

Unter den schon früher angedeuteten Verhältnissen, welche die Beigebung eines Rechtsfreundes zur unausbleiblichen Pflicht machen, erscheint der Stand des Advocaten in Oesterreich auf eine Weise begünstigt, welche die Erwerbung bedeutender Reichthümer in der kürzesten Zeit nicht allein möglich macht, sondern auch vorzugsweise begünstigt und rechtfertigt. Zwar ist es dem Vertreter persönlicher Rechte in Oesterreich erst nach Jahren und nach dem Absterben oder sonstigem Austritte seiner Vormänner möglich, das sogenannte stallum, und mit diesem das Recht zur Advocatur zu erreichen; allein dann ist auch der Hauptgrund zu seinem künftigen Wohlstande gelegt; wenn er anders mit geringen Kenntnissen ein einschmeichelndes Benehmen, Scharfsinn, Weltklugheit und besonders jenen hohen Grad von Spitzfindigkeit zu verbinden weiß, der ihm die Auslegung des Gesetzes auf die seinen Zwecken convenirende Weise erleichtert.

Um übrigens als Sachwalter geeignet zu sein, ist nicht allein die Doctorwürde einer k. k. Universität, sondern auch eine dreijährige Advocatenpraxis vonnöthen, nach deren Verlauf sich jeder Candidat einer strengen Prüfung bei dem Appellationsgerichte zu unterziehen hat, und erst sodann durch die oberste Hofstelle zur Ausübung seiner Rechte für befugt erklärt werden darf.

Demohngeachtet erstrecken sich die Kenntnisse der österreichischen Advocaten selten über das bürgerliche Gesetz und die damit verbundene allgemeine Gerichtsord-

nung hinaus, vielmehr sind alle, oder doch die meisten, im Criminal-, Polizei- und Gefälleverfahren fast ganz oder theilweise unbewandert. Die Ursache hievon ist darin zu suchen, daß, außer in Recursfällen, Vertretungen in diesen drei Gesetzesabschnitten nicht gestattet sind. Da mithin dem sämmtlichen Advocatenstande Oesterreichs nur selten oder nie die Gelegenheit zu Theil wird, sich in diesen Arbeiten fester auszubilden, so geschieht es nur zu oft, daß man derlei Vertretungen und Recursgesuche einzelner Partheien unter dem Vorgeben zurückweist, man wolle es mit den Beamten jener Stellen nicht verderben. Diese Verwerfung ähnlicher Arbeiten hat das Entstehen einer weit verbreiteten Clique sogenannter Winkeladvocaten zur Folge, welche tiefer als jeder Andere in alle Schliche und Auswege der Gerichtsstellen eingedrungen, sich gewöhnlich mit solchen Recursgeschäften u. dgl. m. befassen, und hiebei gewöhnlich einen glücklichen Erfolg herbeiführen.

Ueber die Rechtspflege selbst läßt sich im Allgemeinen nur wenig sagen, da die neue Gesetzgebung ihrer gänzlichen Vollendung erst entgegen sieht, die ältern, bisher noch in Kraft erhaltenen Gesetze aber mit so vielen Verordnungen, Decreten und Rescripten erläutert, vermehrt und verbessert erscheinen, daß man vor lauter Commentaren und Commenten die ursprüngliche Grundlage der Gesetzgebung nur sehr schwer zu unterscheiden fähig ist.

Langsamkeit und jahrelanges Herumziehen bei sämmtlichen Gerichtsstellen ist übrigens ein eben so allgemeiner als gegründeter Vorwurf, so wie die Beutelschneiderei der Advocatie und das Bestechlichkeitswesen der Ge-

richtsbeamten bei ſämmtlichen untergeordneten Stellen der Magiſtrate, Syndicate und grundobrigkeitlichen Juſtizämter zu den wichtigſten Gebrechen der öſterreichiſchen Gerichtspflege gerechnet werden müſſen. Obgleich man daher im Allgemeinen manche Mißgriffe der Geſetzgebung nicht verkennen kann, ſo iſt denn doch die Willkürlichkeit, der ausübenden und vollziehenden Gewalt vor allem Andern und um ſo mehr zu rügen, da es faſt den Anſchein hat, als ob das Geſetz bloß für den Reichthum der Geldariſtokratie geſchrieben ſei. Der Nachtheil, der hieraus für die Armuth oder mindere Vermöglichkeit einzelner Unterthanen erwächſt, wird unter ſolchen Verhältniſſen in keinen Betracht gezogen, vielmehr verſchwindet derſelbe in dem Glücke des ſonſt allgemein in Oeſterreich herrſchenden Wohlſtandes ſo ſpurlos, wie die ſalzigen Thränen des Hungers und der bitterſten Noth eines einzelnen Bettlers unter den jubelnden Klängen eines rauſchenden Balles ungehört und ungeſehen vertrocknen.

Ungariſche Rechtsverfaſſung.

In einer ganz verſchiedenen Geſtaltung von der vorigen zeigt ſich die Gerichtspflege und Rechtsverfaſſung der ungariſchen Erbländer. Iſt ſchon die ſo ſehr als möglich menſchlich gediegene Geſetzgebung in den deutſchen, italieniſchen, böhmiſchen und galiziſchen Provinzen von der Art, daß eine Willkürlichkeit der öſterreichiſchen Bureaukratie den Wortlaut des Geſetzes auf verſchiedene Weiſe zu deuten vermag, ſo iſt es mit der Rechtsverfaſſung Ungarns um ſo trauriger beſtellt, als es hier an der erſten Grundlage einer zweckgemäßen Geſetzgebung gänzlich gebricht.

Als officielle Gesetze und die einzig wahre und rechtliche Hauptquelle des ungarischen Staats-, Privat- und Criminalrechtes erscheinen hier bloß die durch den König sanctionirten Beschlüsse der Reichstage (Articuli diaetales), weniger das Corpus juris hungarici und das sogenannte Observanzrecht (Planum vulgare). Als eigentliches Gesetz erscheint größtentheils das unter Wladislav II. verfaßte und auf den Reichstagen der Jahre 1518 und 1519 sanctionirte Tripartitum opus juris consuetudinarii, welches auf der „Gewohnheit" (usus) beruhend, noch heut zu Tage seine verbindliche Kraft behält.

Abgesehen hievon, daß die ganze Art der Gesetzgebung in Ungarn mit den geänderten Zeit-, Orts- und Personalverhältnissen in keinem Einklange steht, so bilden auch diese aus frühern Zeiten herstammenden Gesetze ein so verworrenes Chaos juridisch- rabulistischer Rechtskniffe, daß von dem eigentlichen Rechte um so weniger eine Rede sein kann, als die ungarischen Gesetze kein Mittel an die Hand geben, demselben Eingang zu verschaffen. In dieser Beziehung werden daher auch alle Processe ins Unendliche ausgedehnt, und der Urtheilsspruch auf jede mögliche Weise in die Länge gezogen. Gelingt es aber auch wirklich, den Proceß seinem Ende zuzuführen, so ist mit dem Urtheile in keinem Falle noch die Einsetzung in das dem Kläger rechtlich zukommende Eigenthum erworben. Citate, Mandate und endlich das Recht der Opposition geben dem Beklagten eine Menge von Ausfluchtsmitteln in die Hand, so wie das letztere denselben sogar in den Stand setzt, die executive Vollziehung des Urtheils mit

Gewalt zu verhindern. Will der Gegner dagegen sein Recht behaupten, so kann er dies nur im Wege der Occupation, indem er der Gewalt — die Gewalt entgegensetzt, mit bewaffneter Hand in sein zugesprochenes Eigenthum eindringt, und sich dieses im offenen Kampfe zuzueignen sucht, wobei, wie natürlich, das Recht des Stärkern entscheidet.

Bei solchem Bestande der ungarischen Rechtsverfassung, darf es daher Niemand wundern, daß man so ungern als möglich rechtsverbindliche Geschäfte mit den Bewohnern dieses Königreiches eingeht, da es selbst bei der größten Vorsicht nicht immer verhindert werden kann, daß man des fest versichert geglaubten Eigenthums am Ende doch verlustig geht.

Auch in criminalrechtlicher Beziehung herrscht in Ungarn die nämliche Weise. Die Diebe bilden einen eigenen, zunftmäßig eingerichteten und unter dem Schutze des Gesetzes stehenden Verein. Die einzelnen Glieder desselben, die insgesammt einem Oberhaupte unterworfen sind, zahlen ihre Steuer an die Polizeicasse, zu welchem Behufe dieselben auch in eigenen Büchern registrirt und eingetragen werden. Zwar macht diese Verfügung den auf der That betretenen und eingefangenen Spitzbuben nicht gänzlich straffrei, allein die bezahlte Steuer sichert ihm jedenfalls eine mildere Behandlung und Bestrafung zu. Dieser Verein, so lächerlich und an und für sich empörend er auch erscheinen mag, hat dagegen in anderer Weise das Gute, daß man nur zu dem allgemein bekannten Anführer der Diebsbande hingehen und den Ort

des Diebstahls, so wie die Beschreibung des gestohlenen Gegenstandes angeben darf, und man erhält gegen eine der Größe des Verlustes angemessene Vergütung sein Eigenthum schnell wieder zurück. Obgleich diese Erzählung an das Mährchenhafte streift, so ist sie doch, wie so vieles Andere in Ungarn, eine reine Thatsache, von der man sich, um sie zu glauben, nur durch persönliche Erfahrung überzeugen kann.

Im Allgemeinen stellt sich übrigens die ungarische Rechtspflege in der Art heraus, daß der Edelmann so lange als möglich sich Alles erlauben, ja selbst einen Mord begehen darf, ehe das Gesetz die festgesetzten Strafen in Anwendung und im höchsten Falle ihm den Kopf vor die Füße legen darf. Der übrige, keinem edlen Blute angehörige Theil des Volkes kann sich dagegen nur höchst wenig erlauben, und er wird ohne Gnade und Barmherzigkeit nach Noten durchgewalkt, in vielen Fällen sogar ohne weitere Procedur an dem nächsten besten Baume aufgehängt, ohne daß irgend Jemand hieran Anstand nehmen, oder die Willkürlichkeit des Verfahrens anfeinden würde.

Wie viel unter solchen Verhältnissen noch geschehen muß, und wie dringend nöthig dem edlen und großherzigen Volke der Ungarn eine neue, den Principien der Vernunft, des natürlichen und Staatsrechtes, der politischen und völkerrechtlichen Verwaltung angemessene Gesetzgebung sei, dürfte der kurze Abriß der ungarischen Rechtspflege mehr als zur Genüge beweisen. Daß man aber so manche Mängel in Abrede stellt, daß man ferner den Gebrauch

und das Herkommen beſchönigen will, iſt eben ſo wahr, nur darf man eine ſolche Lüge an den materiellen Verhältniſſen Ungarns, nicht dem Mangel an Einſicht und geiſtiger Ueberlegenheit, ſondern vielmehr einer natürlichen Schwäche zuſchreiben, die nicht ſelten dem edelſten Geblüte eigen zu ſein pflegt, und daſſelbe in einer goldenen Täuſchung verharren läßt, während es ſich im tiefen Lebensborne ſeines innern Weſens keineswegs die Wahrheit jener Behauptungen zu verhehlen fähig iſt, die laut und offen vor aller Welt eine wohlthätige Aenderung nicht allein wünſchen, ſondern bei dem angeſtammten Edelmuthe des ungariſchen Grundcharakters auch mit Zuverſicht erwarten laſſen.

II.

Finanzweſen.

Staats-Einkünfte und -Ausgaben. Caſſa-Gebahrung und -Rechnungsweſen. Die öſterreichiſche Staatsſchuld.

Faſt in keinem Lande dürfte einem der wichtigſten Verwaltungszweige noch immer ſo wenig Aufmerkſamkeit geſchenkt werden, als dies in Oeſterreich bei dem Finanzweſen der Fall iſt.

Möge uns immerhin England mit ſeiner künſtlichen Verſchuldung vor Augen ſchweben: ein einziger tieferer Blick in die finanzielle Lage Oeſterreichs wird uns die tiefe wirkliche Verſchuldung dieſes Landes deutlich verge-

genwärtigen, und jene Berechnungen vernichten, mit denen man faſt alljährlich die Welt zu täuſchen bemüht iſt.

Wohl iſt es wahr, daß die verheerenden Kriege in den letzten Decennien dem Reiche bedeutenden Schaden zugefügt und die Regierung genöthigt haben, zu außerordentlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. In dieſer Beziehung erſcheinen daher die damaligen Contrahirungen fremder Gelder eben ſo wichtig als entſchuldbar. Allein das Uebel war ſchon in jener Zeit zu tief eingewurzelt, die Maſſe des ſcheinbaren Geldes zu groß und zu allgemein verbreitet, der eigentliche Werth der Geldvaluta zu ſehr herabgeſunken, um noch auf ſolche Weiſe den zerrütteten Finanzen des Staates aufzuhelfen. Ein Schlag ſollte, er mußte geſchehen, um, obwohl verheerend in ſeinen Folgen für Einzelne, dennoch wohlthätig auf das allgemeine Beſte zu wirken. Damals war es, wo in dem Kopfe des Finanzminiſters Grafen Wallis jenes Finanzpatent von Jahre 1811 ſeine Entſtehung und bald darauf auch ſeine Ausführung fand. Tauſende von Menſchen wurden durch dieſen Staatsſtreich und ſeine Folgen von wohlhabenden Männern zu Bettlern gemacht, während Tauſende durch eben dieſe Maßregel den Grundſtein zu ſpäterem Reichthum gelegt ſahen. Manches Jahr iſt ſeit dieſer Zeit entſchwunden und die Bedrängniß jener Tage größtentheils in Vergeſſenheit gekommen, allein demohngeachtet ſind die wohlthätig ſein ſollenden Folgen der damaligen harten Maßregel bis jetzt noch Niemandem recht klar geworden.

Hat ſich Oeſterreich durch jenen Staatsſtreich wirk-

lich geholfen? — Hat es seine Schulden getilgt, seinen Credit befestigt? — Ich glaube nicht; denn wie früher haftet die bedeutende Schuldenlast von mehr als 600 Millionen auf dem Staate, die ohngeachtet der jetzt herrschenden tiefsten Friedenszeit von wenigen zu wenigen Jahren durch neue Anleihen vermehrt wird. Zwar gibt man sich alle Mühe, durch die verschiedenen mystischen Operationen des allgemeinen Tilgungsfonds und durch den Verkauf der öffentlichen Staatsgüter wenigstens die alten Forderungen theilweise abzutragen, während die neuen Anleihen ihre Tilgung durch das Speculationssystem Rothschild's und einiger reichen W... Banquiers von selbst finden sollen. Allein diese Maßregeln scheinen nur auf Friedenszeiten berechnet. Jedenfalls leistet der Staat Garantie für eine jede neue Anleihe, er bleibt demnach für die Einzahlung der stipulirten Interessen, sowie für jeden Verlust, der den Darleihern allenfalls erwachsen könnte, verantwortlich; deshalb muß auch jede solche Staatsschuld, ohngeachtet man dem Volke die Leichtigkeit ihrer Abzahlung versichert, dennoch nur als eine neue, dem Staate aufgebürdete Last erscheinen, die keineswegs dazu dient, Oesterreichs Credit zu befestigen, sondern eher geeignet ist, das Mißtrauen des Volkes zu erregen und zu verstärken.

Deutlich zeigt sich der geringe innere Credit dieses Reiches aus dem Umsatze seiner Staatspapiere, da sich diese größtentheils nur in Depositencassen und jenen bedeutender in- und ausländischer Kauf- und Handlungshäuser, seltener jedoch in den Händen einzelner Privaten vorfinden, die auf solche Weise ihr Vermögen anzulegen

Willens wären. Noch ersichtlicher wird dies in den außerordentlichen Mitteln, durch welche die Regierung das Vertrauen des Volkes an die Unfehlbarkeit ihrer finanziellen Verwaltung zu beleben, und auf solche Weise den Umsatz der Staatspapiere zu begünstigen und zu vermehren sucht. In dieser Absicht sind nicht allein alle öffentlichen, Depositen- und Gemeindecassen der königlichen oder privilegirten Städte dahin angewiesen, das deponirte Pupillar- und sonst ersparte Gemeindevermögen zu dem Ankaufe von Staatspapieren zu verwenden (indem man die anderweitige Anlegung derselben auf Realitäten durch verschiedene Vorwände und Anstände zu vereiteln sucht); sondern man ist selbst bemüht, dahin zu wirken, daß auch sämmtliche Militär-Heirathscautionen, so wie jene aller kaiserlichen Cassenbeamten, Aerarial-Lieferanten und der Contrahenten öffentlicher und Staatsarbeiten nur in solchem Papier zu Gericht erlegt werden.

Diese Verfügungen machen den steigenden Courswerth der österreichischen Staatspapiere einigermaßen erklärlich, sie zeigen jedoch auch, daß Oesterreichs innerer Credit kein selbstständiger, vielmehr durch Umstände erzwungener sei. Aber dennoch gewöhnt man sich bei jeder neuen Anleihe nur allmälig, unter stets fortdauerndem Mißtrauen endlich abermals an das neu geschaffene Anlehen, obgleich man sich im Innern nicht selten die Frage stellt, durch welche außerordentlichen Auslagen wohl diese fortwährende Aufnahme fremder Gelder herbeigeführt werden möge?

Leider aber erscheinen diese öftern finanziellen Verlegenheiten keineswegs durch überwiegende Staatslasten bedingt,

wenn man gleich nicht in Abrede ſtellen darf, daß die Koſten des in Italien befindlichen, auf dem Kriegsfuße ſtehenden Heeres einen bedeutenden Aufwand erfordern, vielmehr dürfte ihr Urſprung

a) in der zweckwidrigen Erhebung der Staatseinkünfte,

b) in der ungeregelten Art und Weiſe ihrer Verwendung, und endlich

c) in jener geringen Aufmerkſamkeit zu ſuchen ſein, die man der öffentlichen Skontrirung der einzelnen Provinzialcaſſen noch immer ſchenkt, wodurch manchem Caſſenbeamten die Veruntreuung einer bedeutenden Geldſumme möglich wird.

Staats-Einkünfte und -Ausgaben.

Das höchſte Princip einer wohlgeordneten finanziellen Staatsverwaltung ſollte eigentlich in der möglichſten Gleichheit der zur Deckung ſämmtlicher Staatsausgaben beſtimmten Steuerausſchreibung beſtehen, das heißt: Jeder Bürger des ſocialen Staatsverbandes ſollte auf eine, ſeinen Kräften und ſeinem Vermögen angemeſſene Art zur gleichen Tragung der Staatslaſten verbunden ſein. Leider aber iſt das innere Weſen der meiſten in Oeſterreich beſtehenden Steuern und Abgaben von ſolcher Beſchaffenheit, daß durch ſie nicht jeder Bürger des Staates verhältnißmäßig in Anſpruch genommen wird, vielmehr ſind es einzelne Stände, die den bei weitem größeren Theil der Staatsverwaltungskoſten zu tragen haben, während andere hiervon entweder

ganz befreit, oder doch wenigſtens höchſt unverhältnißmäſſig beſteuert erſcheinen.

Sämmtliche Staatseinkünfte betragen im Ganzen 240 Millionen Silbermünze, die durch ordentliche und außerordentliche Einnahmen hereingebracht werden. Zu erſteren gehören:

A. die directen Steuern, als:

1) die Dominical- und Ruſtical-Grundſteuer, nach dem Patente vom 23. September 1817.

Sie beſteht in der eigentlichen Grundſteuer, welche alle Nutzungen von Grund und Boden umſchließt, und zwar wird die erſtere von den Obrigkeiten, die letztere von den Unterthanen entrichtet. Dieſe beiden Abgaben werden nach dem Steuerſchlüſſel repartirt, wobei als Grundlage jenes Ertragniß angenommen wird, welches die geſammte Erdoberfläche bei Anwendung der landesüblichen Cultur in den Jahren einer gewöhnlichen Fruchtbarkeit produciren kann. Die hiernach entfallenden Steuerquoten werden bei den Kreiscaſſen eingehoben, durch dieſe an die Landescameralcaſſe und ſofort an die Staatscentralcaſſe in Wien in Abfuhr gebracht. Ungarn hat in dieſer Beziehung ſeine eigene Grundſteuer, welche auf 6210 Anſäſſigkeiten vertheilt, einen Betrag von 4,395,149 Fl. 38½ Xr. C.-M. abwirft. In den übrigen Provinzen dagegen iſt die Steuerrepartition der Art, daß der reine Ertrag mit der Hälfte zur Beſteuerung gezogen wird, wobei zwar die übrigen Grund-, Berg- und pfarrzehntlichen Abgaben berückſichtigt werden ſollen, was jedoch nicht immer gehörig beobachtet wird, ſo daß ſämmtliche Abgaben zuſammengenommen in ge-

wöhnlichen Fruchtjahren 70 Procent des reinen Ertrags in Anſpruch nehmen, wodurch dem Ruſtical-Grundeigenthümer nur 30 Procente zum Lebensunterhalte verbleiben, — wenig genug, um nicht als Bettler im Elende zu verkümmern. Eine zweite directe Abgabe iſt:

2) die Gebäudeſteuer, mit 18 Procent der reinen Zinserträgniſſe aller Häuſer in den Hauptſtädten und den vorzüglichſten Badeorten. Auf dem Lande iſt dieſe Steuer in zwölf Claſſen, von 40 Xr. 2, 4, 6, 8, 12, 16, 24, 32, 40, 50 und 60 Gulden C.-M. eingetheilt, je nachdem die einzelnen Gebäude mehr oder weniger Beſtandtheile umſchließen.

Dieſe zwei Steuern ſind als die eigentliche Quelle der Staatseinkünfte zu betrachten, da ihre Einzahlung ſich vorherbeſtimmen läßt, die Abfuhr und Einhebung derſelben aber mit faſt gar keinen oder nur wenigen Unkoſten verbunden iſt.

Einen weiteren Theil des Staatseinkommens bilden:

B. die indirecten Steuern. Hieher gehört:

1) die Erwerbſteuer (Gewerb- oder Induſtrialſteuer).

Der Entrichtung dieſer Steuer unterliegen ſämmtliche Fabricanten und Handelsleute, alle Künſtler und Gewerbsleute, ſo wie alle jene Gewerbsgattungen, welche eine Dienſtleiſtung oder die Ueberlaſſung einer Sache zur zeitlichen Nutznießung zur Grundlage haben. Wie z. B. Tanz-, Muſik-, Fecht- und Sprachmeiſter, Börſenſenſale, Wechſelnotare, -Agenten und dgl. Die Steuerquote iſt

nach Maßgabe des Erwerbs in kategorienweisen Abstufungen festgestellt, und zwar:

a) für Wien und die nächste Umgebung von zwei Meilen im Umkreise:

1) Landesfabrikunternehmungen in fünf Classen, zu 50, 100, 500, 1000, 1500 Fl. C.-M.

2) Handlungsbefugnisse in drei Classen, zu 100, 300, 500 Fl. C.-M.

3) Großhandlungen in drei Classen, zu 500, 1000, 1500 Fl. C.-M.

4) Künste und Gewerbe in zehn Classen, zu 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 100 Fl. C.-M.

5) Geschäftsvermittlungen in vier Classen, zu 50, 100, 150 und 300 Fl. C.-M.

6) Beförderung von Personen und Sachen in vier Classen, zu 10, 20, 50, 100 Fl. C.-M.

b) Für sämmtliche Provinzial-Hauptstädte und jene Orte, deren Einwohnerzahl 4000 Seelen übersteigt, und zwar:

1) Landesfabrikunternehmungen in fünf Classen, zu 40, 80, 300, 500, 1000 Fl. C.-M.

2) Handlungsbefugnisse in zwei Classen, zu 40 und 80 Fl. C.-M.

3) Großhandlungen in drei Classen, zu 300, 500, 1000 Fl. C.-M.

4) Künste und Gewerbe in drei Classen, zu 4, 8, 15 Fl. C.-M.

5) Geschäftsvermittlungen in drei Classen, zu 25, 40 60 Fl. C.-M.

6) Beförderung von Personen und Sachen in fünf Classen, zu 2, 4, 5, 10 und 20 Fl. C.-M.

c) Für alle übrigen Städte, deren Einwohnerzahl 1000 Seelen übersteigt, die jedoch keine Bevölkerung von 4000 Menschen erreichen, und zwar:

1) Landesfabrikunternehmungen in fünf Classen, zu 40, 80, 300, 500 und 1000 Fl. C.-M.

2) Handlungsbefugnisse in zwei Classen, zu 50 und 60 Fl. C.-M.

3) Großhandlungen in drei Classen, zu 300, 500 und 1000 Fl. C.-M.

4) Künste und Gewerbe in drei Classen, zu 2 Fl. 30 Xr., 5 und 10 Fl. C.-M.

5) Geschäftsvermittlungen in drei Classen, zu 10, 15, 20 Fl. C.-M.

6) Beförderung von Personen und Sachen in drei Classen, zu 3, 8 und 15 Fl. C.-M.

Mit Ausnahme Ungarns, wo die Anwendung dieser Steuer nicht stattfindet, und Dalmatiens, wo noch die französische Patentsteuer eingeführt erscheint, sind alle übrigen Provinzen der Entrichtung der Erwerbsteuer unterworfen.

2) Die Erbsteuer.

Sie besteht in einer Abgabe von zehn Procent von einer jeden 100 Fl. übersteigenden Erbschaft, die nicht in auf- und absteigender Linie, sondern an Seitenverwandte und Fremde als Vermächtniß oder Geschenk vererbt wird. Auf gleiche Weise muß von allen Leibrenten und von jenen

Gütern, deren zeitlicher oder lebenslänglicher Genuß irgend Jemandem zugewendet wird, dieſelbe Steuerquote entrichtet werden. Die Geiſtlichkeit allein kann ſich von dieſer Abgabe durch ein Pauſchal oder das ſogenannte Erbſteuer-Aequivalent abfinden.

3) Das landesfürſtliche Mortuar (Sterbetaxe). Sie iſt mit Einem Procent von Realitäten, mit 1 Kreuzer vom Gulden vom Mobiliar-Vermögen bemeſſen, wird aber auch nicht immer an das hohe Aerar, ſondern zu Zeiten auch an einzelne Grundobrigkeiten entrichtet.

Dieſe ſämmtlichen Steuern werden im politiſchen Wege bei den einzelnen Städten und Dominien durch dier auf jedem derſelben eingeführten Steuercaſſen erhoben, von denſelben mit Schluſſe des Monats an die Kreiscaſſen der einzelnen Kreiſe, und durch dieſe an die ſtändiſche Obercaſſe der Provinz in Abfuhr gebracht. Alle bei dieſe, einlaufenden Gelder gelangen theils an das Kriegszahlamt, theils an das Cameralzahlamt der Provinz, welches letztere die allfälligen Ueberſchüſſe an die Staatscentralcaſſe abzuführen hat. Eine weitere indirecte Steuer iſt noch:

4) die allgemeine Verzehrungsſteuer, für alle jene Artikel, welche dem Genuſſe unterliegen, zu welchem Behufe ein eigens feſtgeſetzter Tarif die zu zahlende Steuerquote beſtimmt.

Da hiebei eine Controle der einzelnen Gewerbsgattungen ſich als unerläßliche Bedingung darſtellte, ſo wurden zur Beſorgung der Verzehrungsſteuer-Geſchäfte und zur Ueberwachung ſämmtlicher übrigen Staatsgefälle Inſpectoren ernannt, welchen eine Anzahl Unterinſpectoren

beigegeben iſt, die mit den übrigen Gliedern der ſogenannten Gefällenwache alle auf dieſen Zweig der Staatseinkünfte bezügliche Aufſicht zu pflegen haben. Sämmtliches Aufſichtsperſonale unterſteht den einzelnen, in allen Kreiſen der verſchiedenen Provinzen befindlichen Cameralbezirksverwaltungen, ſo wie dieſe der Cameral-Landesverwaltung untergeben ſind. So bedeutend ſich aber der Ertrag dieſer Steuer immer herausſtellen mag, ſo dürfte doch der Staatscaſſe durch ihn allein gar kein Nutzen zufließen, weil einerſeits der Steuerpflichtige immer Mittel und Wege findet, auch der ſtrengſten Controle zu entgehen, anderſeits die ungeheuere Anzahl der im Zweige der Finanzverwaltung angeſtellten Behörden, Aemter und Perſonen, faſt den ganzen Ertrag in Anſpruch nimmt; abgeſehen von jenen Bevortheilungen des hohen Aerars, welche ſich die niedern Beamten und Diener, bei ihrem äußerſt geringen Gehalte, zu Schulden kommen laſſen. Der Ertrag dieſer Abgabe fließt übrigens in die Cameralcaſſe, von wo aus ſämmtliche Cameral-Staatsbedürfniſſe ihre Befriedigung erhalten.

5) Die Judenſteuer.

Sie beſteht nur in jenen Provinzen, wo eine beſtimmte Anzahl Juden tolerirt wird, und zerfällt in eine Familientaxe mit jährlichen 5 Fl. C.-M., in die Vermögensſteuer mit 1½ Procent von jedem 150 Fl. C.-M. überſteigenden Vermögen, endlich in eine Verzehrungsſteuer von Eß- und Trinkwaaren. In Böhmen und Mähren beſteht nebenbei eine ſogenannte Entfernungsſteuer mit 2 Xr. für jeden Tag der Abweſenheit von dem angewieſenen Wohnorte. In Galizien auch eine Koſcher-Fleiſch-

und Lichterzündsteuer. In Wien ist zudem noch eine Toleranzsteuer, die auch in Ungarn eingeführt ist in letzterem Lande jedoch auf dem Landtage des Jahres 1839—40 zur Aufhebung beantragt wurde. Fremde Juden haben die Duldung eines vierzehntägigen Aufenthaltes in Wien mit 30 Xr. C.-M. zu erwirken.

Die Einhebung dieser Steuer ist den jüdischen Steuerdirectionen der einzelnen Provinzialhauptstädte übertragen, zu welchem Behufe diese landesfürstlichen Behörden gleichgestellt wurden.

6) Die Militärbequartirungs-Fondsteuer.

Sie wird in Böhmen, Steyermark und Kärnthen nach verschiedenem Maßstabe, in Mähren, Schlesien und Galizien aber nach Kaminen bemessen, und zur Unterhaltung der Casernen und Officiersquartiere verwendet.

Die sämmtlichen ungarischen Länder unterliegen zwar den meisten dieser Steuern nicht, dagegen sind sie einer Menge anderer Natural-Lieferungen für Militärbedürfnisse unterworfen. Die Militärgrenze hat dagegen nebst der Grundsteuer auch eine Industrie und Schutzsteuer für den Handel und Gewerbe, eine Mühlensteuer, eine Erwerbsteuer für Wirthe und eine sogenannte Speculationssteuer zu entrichten.

Die dritte Abtheilung der ordentlichen Staatseinnahmen bilden:

C. die Regalien und Staatsgefälle. Diese sind:

1) das Zollwesen, welches in den Ein- und Ausfuhrzoll zerfällt und zur Vermeidung jedes Unterschleifes

durch eine eigene Grenzwache, welcher die Bewachung der einzelnen Grenzen übertragen iſt, beaufſichtigt wird.

2) Die Mauth, die in allen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, im Wege des Pachtes eingehoben wird.

3) Das Tabakgefälle. Es iſt gegenwärtig in kaiſerlicher Regie, zu welchem Behufe die kaiſerlichen Tabaksfabriken den erzeugten Tabak an das Provinzial-Verſchleißmagazin abgeben. Dieſes betheilt mit ihm ſämmtliche Verſchleißer, von wo aus wieder die Tabaks-Traficanten ihren Bedarf erhalten. Für den Verkauf ſelbſt ſind jedem einzelnen Groß- und Klein-Verſchleißer gewiſſe Procente zugewieſen, doch dürfen dieſe den Tabak auf keinen Fall unter dem feſtgeſetzten Tarif verkaufen, weshalb derſelbe in allen Trafiken öffentlich angeſchlagen ſein muß. Ausländiſcher Tabak darf nur gegen eine Paßtaxe von 3 Fl. C.-M. für das Pfund eingeführt werden.

4) Das Stempelweſen. Es zerfällt in drei Gattungen, und zwar

a) für Geldurkunden mit 13 Claſſen zu 3, 6, 15, 30 Xr., und zu 1, 2, 4, 7, 10, 20, 40, 80, 100 Fl. C.-M.;

b) den Claſſenſtempel; er beginnt mit 3 Xr. und ſteigert ſich ſtufenweiſe bis auf 40 Fl. C.-M.;

c) den Perſonenſtempel; er beginnt gleichfalls mit 3 Xr. und geht bis zu einem Betrage von 20 Fl. C.-M.

5) Das Lottogefälle. Es befindet ſich ebenfalls in kaiſerlicher Regie, und zerfällt in die kleine Lotterie mit 90 Zahlen und die ſogenannte Güterlotterie, welche letztere jedoch von einigen reichen Wechſelhändlern gegen

Entrichtung gewiſſer Procente betrieben wird*). Zur Einhebung der in dieſes Gefälle einfließenden Gelder ſind eigene Lottocollecturen errichtet, welche hiefür fünf Procent genießen.

6) Das Poſtregale. Es ſcheidet ſich in das Einkommen der Brief- und Fahrpoſt. Nach einer neuern Beſtimmung ſoll das Poſtweſen in allen ſeinen Theilen einer bedeutenden Umänderung unterliegen, indem die früher im Privateigenthum befindlichen Poſtämter in Aerarial-Regie übergehen und zu dieſem Behufe eingekauft werden ſollen.

7) Der Domänenertrag. Er iſt höchſt unbedeutend, ſo daß es wenige Staatsherrſchaften giebt, welche nicht noch einen jährlichen Zuſchuß nöthig hätten. Die Schuld liegt an der durchgehends ſchlechten Verwaltung derſelben, die erſt in neuerer Zeit mit größerer Strenge beaufſichtigt wird.

8) Das Targefälle für Rechts- und Gnadenſachen, von 4 Xr. bis auf 1500 Fl. C.-M. und darüber.

9) Die Aerarialfabriken. Auch ſie liefern mit weniger Ausnahme einen höchſt geringen Ertrag, weshalb man ſie in neueſter Zeit, gleich den öffentlichen Staatsgütern, zum Verkaufe beantragt hat.

Eine weitere Staatseinnahme bilden noch der Bergwerksnutzen, das Münzrecht und alle ſogenannten Fiscalgefälle, oder jene Strafgelder, welche durch den Fiscus

*) Letztere ſoll, mit Ausnahme der ſchon ertheilten Conceſſionen, künftighin nicht mehr geſtattet werden.

eingehoben und als ein Theil der Staatseinkünfte verrechnet werden.

Welche Hülfsquellen Oeſterreich in finanzieller Beziehung aufzuweiſen habe, dürfte dieſer kurze Ueberblick der Staatseinkünfte in das deutlichſte Licht ſtellen. Leider aber iſt die Art der Einhebung des Staatseinkommens von der Art, daß ein großer Theil durch Unterſchleife verloren geht, ein noch größerer aber durch die unzweckmäßige Benutzung ſämmtlicher Ertragsquellen ſpurlos vergeudet wird.

Bei dem theilweiſe geringen Ertrage, den daher ſämmtliche Abgaben, mit alleiniger Ausnahme der Grundſteuer haben, ſieht ſich die Staatsverwaltung ſtets genöthigt, auf neue Mittel zu ſinnen, um dem faſt alljährlich ſtattfindenden bedeutenden Deficit auf genügende Weiſe abzuhelfen. Allein die Fehler, die dann bei Ausſchreibung einer neuen Steuer gewöhnlich ſtattfinden, und die wenige Ueberlegung, die man dieſem wichtigen Gegenſtande überhaupt zu widmen ſcheint, ſind die Urſachen, daß dieſe Nothbehelfe nicht den gewünſchten Ertrag herbeiführen, und daher durch ihre Unzulänglichkeit das Finanzminiſterium zu dem äußerſten Mittel, einem neuen Staatsanlehen, nöthigen.

Nur ein einziges Beiſpiel möge dem Ebengeſagten zur Erläuterung dienen, und von manchen hier ſtattfindenden Mißgriffen eine deutlichere Ueberſicht geben.

So geſchah es vor wenigen Jahren, daß die ſogenannte Kopfſteuer, nebſt noch einigen Nebenſteuern, behoben wurde, um dagegen einer neuen Abgabe auf die zum

Genuſſe beſtimmten Artikel, unter dem Titel der „Verzehrungsſteuer", Raum zu geben. Während jene, für den Kopf mit 30 Xr. C.-M. feſtgeſetzt, jeden Bewohner des Kaiſerſtaates im Einzelnen traf, ſtellte ſie dieſen Betrag nicht allein durch das in allen öſterreichiſchen Erbländern, mit alleiniger Ausnahme Ungarns, eingeführte Conſcriptionsſyſtem völlig ſicher, ſondern ſie erleichterte auch die Einhebung derſelben, da dieſe der politiſchen Obrigkeit ohne hiedurch vermehrte Beſchwerde füglich aufgebürdet werden konnte. Dem Reichen fiel die Entrichtung dieſer Abgabe leicht, und ſelbſt dem Armen konnte ſie nie drückend werden, da der Betrag klein und leicht erſchwinglich war. Doch hätte dieſelbe wirklich nicht den mehrfach gewünſchten Erfolg nach ſich gezogen, ſo würde ihre Eintheilung in Claſſen, je nach dem Range und Stande des Beſteuerten, gewiß einen höhern Ertrag abgeworfen und ſomit auch das mit ihrer Ausſchreibung verbundene Ziel erreicht haben.

Dagegen bedingte die Einführung der Verzehrungsſteuer, abgeſehen von vielen andern drückenden Maßregeln, auch die Aufſtellung einer bedeutenden Menſchenmenge, um durch ſie die richtige Einzahlung dieſer Abgabe gehörig überwachen zu können. Es iſt allerdings wahr, daß eine Menge junger Leute, mitunter auch, ohngeachtet aller Vorſicht, manche Vagabunden durch den Eintritt in die zu dieſem Behufe eingeführte Landwache nicht allein Beſchäftigung, ſondern auch Obdach und Unterhalt fanden; allein die Aufhebung jener und die Einführung dieſer Steuer läßt ſich hiedurch noch immer nicht entſchuldigen oder rechtfertigen; denn während die

Kopfſteuer Jeden, ohne Unterſchied des Ranges und Standes, traf, ſo wurde die Verzehrungsſteuer nur Solchen bedeutend fühlbar, die ſich in dem Raume geſchloſſener Städte aufzuhalten genöthigt finden, indeß der auf dem flachen Lande lebende Bewohner ſich von ihr nicht allein gänzlich befreit fühlt, ſondern durch dieſelbe auch noch den Nutzen zieht, ſeine Producte theurer aufſchlagen zu können, und ſie dennoch an den Mann zu bringen, ohne daß bei dieſer Gelegenheit ſelbſt die ſtrengſte Aufſicht jener Schlauheit zu wehren im Stande iſt, mit welcher der Landbewohner obenein ſich der ihm läſtigen Abgabe zu entziehen ſucht.

So geht daher nicht allein ſchon ein bedeutender Theil der durch die Einführung dieſer Abgabe erzielten Einkünfte in dem beträchtlichen Koſtenaufwande des dabei angeſtellten Aufſichtsperſonals verloren, ſondern noch ein bei weitem größerer Theil verſchwindet durch die Unterſchleife der in dieſem Verwaltungszweige beſchäftigten niederern Beamten und Diener, da dieſe bei ihrer äußerſt geringen Beſoldung kaum ihre Familie vor drückendem Mangel zu ſchützen im Stande ſind, und daher nothwendigerweiſe bei manchem Unterſchleife mitbetheiligt ſein müſſen.

Soll man hier auch der, bei der Ausſchreibung dieſer Steuer ſelbſt ſtattgefundenen Mißgriffe gedenken? Soll man erwähnen, daß die Erzeugung des Branntweins im Großen unbeſteuert blieb und bloß die Verſchleiſſer deſſelben im Kleinen der Verſteuerung unterzogen wurden, und daß ſich auf ſolche Weiſe das Sprich-

wort bewährte: „Kleine Diebe hängt man, große läßt man laufen;“ — oder ſoll man noch den Umſtand anführen, daß die zur Kataſtrirung dieſer Abgabe beſtimmten Inſpectoren und Commiſſäre, von Seiten des Staates den förmlichen Auftrag erhalten, ſich mit den Steuercontribuenten über das von ihnen zu zahlende Geldquantum handelsmäßig abzufinden, wodurch das Anſehen des Staates leiden, die Beamten ſelbſt zu Geldmäklern herabſinken müſſen. Alles dies ſind Fehler, die man, wie viele andere, erſt ſpäter bemerkte und theilweiſe verbeſſerte.

Aber nicht genug, daß dieſe Finanzmaßregel bis jetzt keinen günſtigen Erfolg nachzuweiſen fähig iſt, ſo dürfte dieſelbe noch dazu die Moralität der unterſten Volksclaſſen geſchwächt haben. Durch ſie wurde die Schlichtheit des einfachen Landmannes verdrängt, ſein redlicher Sinn zum Betruge geneigt gemacht, ſeine Einfachheit höheren Lebensgenüſſen zugeführt. Auch den Stadtbewohner, der vor jenem Zeitpunkte in eingezogener und einfacher Lebensweiſe ſein Daſein verbrachte, auch ihn riſſen die vermehrten Ausgaben für den einfachſten Lebensunterhalt zu einem bedeutenden, nicht ſelten ſeine Kräfte überſteigenden Aufwande, zu gewagten Speculationen und durch dieſe zu einem Luxus hin, der, Wien ausgenommen, allen übrigen Städten der Provinzen bis jetzt fremd geweſen.

Schwerlich können derlei Maßregeln unter ſolchen Umſtänden den Stand der öſterreichiſchen Finanzen heben, vielmehr müſſen ſie, ſtatt des beabſichtigten Nutzens, die Ruhe und den innern Frieden Oeſterreichs ſtören.

Auf ähnliche Weiſe ſind auch die übrigen Monopole und Steuern Oeſterreichs mehr oder weniger mangelhaft, und bei ihrer Einhebung mit größern oder mindern Beſchwerlichkeiten verbunden.

Wohl ſah man viele Mängel dieſer Steuerauflagen ſchon zu Kaiſer Joſephs II. Zeiten ein, ſo wie dieſer in Oeſterreich noch immer unvergeßliche Monarch ſchon damals bemüht war, beſonders die Grundſteuer einer wohlthätigen Reform zu unterziehen; doch ſein frühzeitiger Tod hinderte die Ausführung dieſer für Oeſterreich ſo unendlich wichtigen Maßregel; ſpäter unterbrachen die fortwährenden Kriege auch den weitern Verfolg jenes, ſelbſt von ſeinen Nachfolgern noch immer als höchſt wichtig anerkannten Steuerſyſtems. Erſt in neuerer Zeit ſcheint die hin und wieder vorgenommene und theilweiſe auch beendete Ausmeſſung der einzelnen Erblande darauf hinzudeuten, daß man eine Regulirung der Grundſteuer, wenn auch nicht jetzt, ſo doch ſpäter eintreten zu laſſen beabſichtige. Bis zu dieſer Zeit muß es leider der Bauernſtand ſein, der den größern Theil der directen Staatslaſten zu tragen hat, und nach Abſtattung ſeiner Steuern und Abgaben an den Staat und die Grundobrigkeit nur kümmerlich ſein Leben zu friſten im Stande iſt, indeſſen ſeine Herrſchaft den Schweiß ſeiner Mühen in der Reſidenz ſchwelgend verpraßt.

Viel zu weitläufig und ermüdend würde es werden, wenn ich den Ertrag ſämmtlicher Steuern, Abgaben und Monopole Oeſterreichs auch im Einzelnen berühren und die dabei ſtattfindenden Mißgriffe, ſo wie die Urſa-

chen des durch ſie herbeigeführten geringen Einkommens bis in das kleinſte Detail entwickeln ſollte. Die wenigen, oben ausgeſprochenen Andeutungen dürften mehr als hinreichend ſein, meine Meinung über die zweckwidrige Erhebung der Staatseinkünfte zu bekräftigen.

Die edle Einfachheit des öſterreichiſchen Kaiſerhofes, die wenige Prachtliebe und der geringe Luxus, der ſich in dem Leben der kaiſerlichen Familie ſchon unter Sr. Majeſtät Kaiſer Franz I. kund that, ſo wie die weiſen Beſchränkungen, welche dieſer großherzige Monarch zuerſt in ſeinem Haushofhalte vornahm, ſcheinen die höchſten Behörden ermuntert zu haben, jenes Sparſyſtem auch im Allgemeinen auf ſämmtliche Zweige des Finanzweſens anzuwenden.

Leider aber ſind die Wirkungen dieſer Anordnung von keinem günſtigen Erfolge begleitet, obgleich nicht geleugnet werden darf, daß jenes Syſtem mit eiſerner Strenge gehandhabt wird. Den größten Theil der Schuld trägt in dieſem Falle nur die ſtrenge Sorgfalt, mit der man Kleinigkeiten rügt und größere Mißgriffe entweder ſtillſchweigend übergeht oder doch nur mit lauer Aufmerkſamkeit behandelt.

Hauptſächlich zeigt ſich jene Kleinlichkeit des Verfahrens in dem Eifer, mit dem man oft ſelbſt die unbedeutendſten Sätze von nur wenigen Kreuzern einzutreiben ſucht. Man nimmt hier keine Rückſicht, daß eine Menge von Papier durch das Hin- und Herſchreiben in die einzelnen Provinzen verbraucht wird; man bedenkt eben ſo wenig, daß die hieraus folgenden Koſten den zu leiſten-

den Ersatz bei weitem übersteigen, und daß auf gleiche Weise ein unersetzlicher Verlust an Zeit herbeigeführt wird, die füglich zu wichtigern Arbeiten verwendet werden könnte. Nimmt man hiezu noch den Umstand, daß zwischen der Rechnungslegung und ihrer wirklichen Richtigstellung fast stets ein Zeitraum von mehreren Jahren verfließt, während welchem der Ersatzleister oder seine Wittwe längst gestorben oder in eine andere Provinz übersetzt sein kann, so wird man finden, daß manche dieser unbedeutenden Sätze, ohngeachtet der mit ihrer Eintreibung verbunden gewesenen Kosten, dennoch nicht eingebracht werden können, und daher abgeschrieben werden müssen.

Andere Mängel findet man in der weitern Anordnung, wodurch öffentliche Bauten dem Mindestbietenden überlassen werden. Der Wunsch, etwas zu gewinnen, läßt solche Contrahenten einen Bau oft um einen Betrag übernehmen, bei dem es augenscheinlich erwiesen steht, daß er auf rechtliche Weise kaum ausgeführt werden kann. Ein schlechtes Material, eine geringere Sorgfalt in dessen Verbindung sind die natürlichen Folgen der unüberlegten Handlungsweise eines solchen Unternehmers; allein indem dieser dergestalt einem möglichen Verluste vorbaut, hat das Aerar durch die schon nach wenigen Jahren nothwendig werdenden Reparaturen das hiebei befolgte Sparsystem theuer zu büßen.

Von noch wichtigern und fühlbarern Folgen für den Staatsschatz ist jedoch jenes unglückliche Verhältniß, nach welchem Oesterreichs niedrig gestellte Beamten im

Vergleiche zu den höhern Staatsbeamten beſoldet werden, eben ſo wie das in ungeheuerer Ausdehnung befolgte Syſtem, junge Leute nach vollendeten Studien im Staatsdienſte unentgeldlich und nur mit der Ausſicht auf eine einſtige Beförderung zu verwenden.

Wenn man die Sorgen nur einigermaßen zu würdigen verſteht, mit denen ein ſubalterner Beamter Oeſterreichs bei ſeinem äußerſt geringen Gehalte und einer oft zahlreichen Familie zu kämpfen hat, ſo kann man ihm ſeine Meinung nicht verargen, mit welcher er für ſeine geringe Beſoldung durch eine pünktliche Einhaltung ſeiner Amtsſtunden genug zu leiſten glaubt. Aus dieſen Verhältniſſen geht aber auch hervor, daß er ſich während der Dauer ſeiner Amtszeit, mehr mit ſeinen Familienſorgen und dem Gedanken ſeiner Hilfloſigkeit, oder, zur Zerſtreuung derſelben, mit dem Leſen politiſcher Blätter, als mit ſeinen eigentlichen Berufspflichten befaßt; da ihm ja doch bei einem angehäuften Acten-Rückſtande die Beihilfe der dem Amte zugetheilten Practicanten das beſchwerliche Geſchäft zu erleichtern verſpricht. Kann man es aber auch dieſen verargen, wenn ſie bei der Ausſicht auf eine zehnjährige und längere unentgeldliche Dienſtzeit den Muth verlieren und in ihrer Unluſt zu jeder Arbeit auch noch durch die nicht ſeltenen Vorwürfe ihrer Eltern und Vormünder beſtärkt werden, womit ihnen dieſe die Koſten ihrer langen Studienzeit und der ſelbſt während ihrer Praxis fortdauernden Erwerbsunfähigkeit vor Augen führen. Auch ihnen iſt es nicht zu verübeln, wenn ſie den Gedanken in Worte ſetzen: „Mögen ſich immerhin

Jene anſtrengen, die dafür bezahlt ſind.“ So verläßt ſich hier Einer auf den Andern zum Nachtheile ſeiner Berufsgeſchäfte, die unter ſolchen Verhältniſſen ſich von Tag zu Tag häufen müſſen.

Aber auf beiden Theilen liegt auch überdies noch die Arbeit der höhern Vorgeſetzten, denen bei einem bedeutenderen, mit jenem ihrer ſubalternen Untergebenen in faſt gar keinem Vergleiche ſtehenden Gehalte faſt nur die einzige Verpflichtung obliegt, die ihnen zur Prüfung vorgelegten Ausarbeitungen derſelben mit ihrer Namensunterſchrift und Approbation zu verſehen.

Während daher der ſubalterne Beamte im Actenſtaube ſich abzumühen und ſein Brot mit reichlichen, durch Nahrungsſorgen herbeigerufenen Thränen zu verzehren berufen iſt, überläßt ſich der höhergeſtellte einem gemächlichen, ſorgenfreien Leben, das die wenige Luſt der Untergebenen zu einer angeſtrengten Arbeit nur noch vermindern, keineswegs aber vermehren kann. Aus dieſen Uebelſtänden erwächſt jene koſtſpielige, weder durch Zeitbedürfniſſe, noch durch Oeſterreichs ins Unglaubliche ausgedehnte Schreibwuth bedingte, ſtete Perſonalvermehrung und Regulirung der einzelnen Provinzialämter. Jeder Departementschef kennt zwar dieſe Verhältniſſe, aber er ſieht ſich, bei einer nur einigermaßen menſchlichen Regung, außer Stande, ſeine Untergebenen zu einer forcirten und dabei wenig belohnten Pflichterfüllung anzufeuern, vielmehr findet er ſich genöthigt, bei einer bedeutenderen Anhäufung der Amtsgeſchäfte und der ſtrengen Weiſung, am Jahresſchluſſe keinen Actenrückſtand auszuweiſen, entweder auf die Errich-

tung neuer Aemter, die Vermehrung des Perſonals, oder aber, in geringern Fällen, auf die Annahme beſoldeter und unbeſoldeter Hilfsindividuen anzutragen, wodurch dem Staate nur neue Ausgaben, keineswegs aber weſentliche Vortheile erwachſen können.

Ganz gediegen iſt daher die Anſicht unterrichteter Staatsbeamten, daß Oeſterreich bei einer gänzlichen Reform ſeines Beamtenweſens, bei einem geregelteren Verhältniſſe der Beſoldungen und bei einer gleichmäßigen Vertheilung der Arbeiten alle Geſchäfte durch die Hälfte ſeines gegenwärtigen Beamtenſtandes beſtreiten könnte, da man bei ſolchen Umſtänden auch füglich Jedermann mit vollem Rechte zur ſtrengſten Pflichterfüllung anhalten könnte.

Indem ich nunmehr zur Verwaltung des Militär-Etats übergehe, glaube ich zugleich mit vollem Rechte behaupten zu dürfen, daß beſonders die in dieſem Zweige der Finanzverwaltung ſtattfindenden rohen Unterſchleife bei Lieferungen oder Ankäufen für die Armee an dem faſt alljährlich ſtattfindenden Deficit der Staatscaſſe einen eben ſo bedeutenden Antheil nehmen, als die Freigebigkeit bei Verleihung von Militärpenſionen. Beſonders iſt es im erſten Falle das Feldkriegscommiſſariat und noch mehr das Verpflegungsweſen, welches ſich hier zum Nachtheile des Staatsſchatzes auf eine unerlaubte Weiſe nicht wenig bereichert.

Selten wird man einen Beamten dieſer Branchen finden, der nicht ein bedeutendes, mit ſeinem Gehalte in gar keinem Verhältniſſe ſtehendes Haus führte, aber eben ſo ſelten wird es auch Augenblicke geben, wo der gemeine Soldat ſein elendes, mit Sandkörnern und grober Kleie

gemiſchtes Brot ohne Verwünſchung jener Blutegel des Staatsſchatzes verzehrt.

Eine bei weitem größere Aufmerkſamkeit verdient ferner die Willkür, mit welcher vollkommen geſunde und noch Jahre hindurch dienſttaugliche Officiere theils gezwungen, theils freiwillig in den Penſionsſtand verſetzt werden, und in Folge deren die Zahl der penſionirten Officiere Oeſterreichs in der jetzigen tiefſten Friedenszeit beinahe ein Drittel des effectiven Standes überſteigt; eine Zahl, die höchſt bedeutend erſcheinen muß, wenn man die jugendlichen, oder im kräftigſten Mannesalter ſtehenden Männer betrachtet, welche auf dieſe Weiſe dem Militärdienſte entzogen, ſich auf dem Faulbette zum Nachtheile des Staatsſchatzes dehnen.

Caſſa-Gebahrung und Rechnungsweſen.

Ein weiterer kurzer Ueberblick der öſterreichiſchen Caſſagebahrung dürfte auch die geringe Aufmerkſamkeit, welche man dem Zweige der Finanzverwaltung von Seiten der zur Scontrirung beſtellten Behörden widmet, eben ſo augenſcheinlich bethätigen. Das Geſetz ordnet zwar eine öftere außerordentliche Scontrirung mehrmal des Jahres hindurch an, indem es dabei als Grundſatz feſtſtellt, daß dieſe plötzlich und unvermuthet vorgenommen werden ſoll, damit eine etwaige Defraudirung um ſo ſicherer entdeckt, und der Veruntreuende zur gewiſſen Rechenſchaft gezogen werden könne. Wie wenig jedoch dieſes Geſetz mit ſeiner Vollziehung im Einklange ſteht, beweiſt die einzige

Provinz B..., welche im Verlaufe der neueſten Zeit drei Fälle eines nicht unbedeutenden Caſſadeficits von einigen 60,000 Fl. C.-M. im Lottoweſen, General-Taxamte und dem weltlichen Stiftungsfond aufzuweiſen hat. Wenn man hier nur den einzigen Umſtand berückſichtigen würde, daß der Menſch von Natur aus mehr zum Böſen als zum Guten geneigt, und daß die Verſuchung andererſeits viel zu groß ſei, als daß man ihr bei nicht vollkommen feſten Grundſätzen gänzlich zu widerſtehen im Stande wäre, ſo müßte ſchon dieſer Grund zu einer pünktlichen Ausübung der vorgeſchriebenen Scontrirungen um ſo mehr genügen, als die von jedem Caſſabeamten zu erlegende Caution durch die unter ſeinen Händen befindliche Caſſabarſchaft nicht ſelten um das Tauſendfache aufgewogen wird.

Die auf ein Caſſadeficit von Seiten des Geſetzes feſtgeſetzte Strafe der Verurtheilung zu ſchwerem Kerker und des Ausſtellens am Pranger iſt ſelten geeignet, eine Defraudation zu unterdrücken, weil ſich der Defraudant ſtets mit dem Gedanken ſchmeichelt, er habe bis zu dem eintretenden Caſſaſcontro noch immer Zeit genug, das Fehlende zu erſetzen. Ihn ſchreckt alſo nicht der Gedanke an die Strafe zurück, einen Caſſadiebſtahl zu begehen, wohl aber müßte ihn jener zurückhalten, welcher die ihm anvertraute Baarſchaft einem ſteten Ueberfalle ausſetzt, und jede Veruntreuung einer eben ſo gewiſſen Entdeckung preisgiebt. Uebrigens iſt auch die ganze Buchführung noch immer nicht einer ſo regelrechten Behandlung unterworfen, daß ſich durch ſie ein Caſſen-

diebſtahl auf den erſten Blick herausſtellen würde, da der zur Controle beigegebene Controleur nur zu oft mit dem Caſſabeamten einverſtanden iſt, und beide zuſammen eine ſolche Manipulation beginnen, daß die Defraudation nicht ſo ſehr die Staatscaſſe, als vielmehr die zur Einzahlung in dieſelben verbundenen Partheien trifft. So geſchieht es denn, daß das erlegte Geld den Partheien quittirt, nicht aber in den Caſſabüchern vorgetragen wird, oder daß bei jenen Aemtern, wo die Bolleten für indirecte Steuern ausgefolgt werden, der auszuſchneidende Zahlungsſchein die wirklich erlegte Summe enthält, während die zur Controle des Staatsſchatzes rückverbleibende Jurta mit einer weit geringern Summe quittirt erſcheint.

In allen Theilen des öſterreichiſchen Finanzweſens iſt daher nicht ſo ſehr die Art der Steuerausſchreibung, als vielmehr die ihrer Einhebung und Verrechnung zu tadeln. Daß der Ertrag der öſterreichiſchen Monarchie zur Deckung der Staatsausgaben mehr als hinreichend ſein würde, bleibt jedenfalls gewiß, wenn man dieſem wichtigen Gegenſtande die nöthige Aufmerkſamkeit ſchenken und, ſtatt ſich auf kleinliche Erſparniſſe einzulaſſen, dieſe vielmehr dadurch hereinzubringen ſuchen wollte, daß man der ganzen Caſſagebahrung ein vereinfachteres Verfahren vorſchriebe, die verſchiedenen Theile des Staatseinkommens aber zeit- und zweckgemäßer und auf alle Bürger des Staates gleichmäßig vertheilte.

Die öſterreichiſche Staatsſchuld.

Schließlich möge das gegenwärtige Verhältniß der öſterreichiſchen Staatsſchuld hier ſeinen Platz finden. Dieſe theilt ſich:

a) in die ältere und

b) in die neuere verzinsliche Staatsschuld. Eine dritte und vierte Abtheilung bilden:

c) die verschiedenen Staatslottoanleihen, und

d) die unverzinsliche Staatsschuld der Einlösungs- und Anticipationsscheine.

Zur ersten gehören:

1) die Hofkammer-Obligationen, zu 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ Procent, in 129 Serien eingetheilt;

2) die Wiener Banco-Obligationen zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2 Procent, in 150 Serien;

3) die Aerarial-Schuldverschreibungen der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien ꝛc., zu 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ Procent;

4) die Obligationen der ältern lombardischen Schulden, zu $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ Procent, in 10 Serien;

5) die Obligationen der Anleihen in Florenz ꝛc., zu $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ Procent, in 17 Serien;

6) die Obligationen der Bethmann- und Gollschen Anleihe, zu 5, $4\frac{1}{4}$ und 4 Procent;

7) die Obligationen der niederösterreichischen Regierung vom Jahre 1809, zu 3 Procent;

8) die Obligationen von Galizien, zu $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ Procent. Diese und die vorhergehenden sind nur noch in wenigen Serien vorhanden.

Die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld von 500 Millionen Gulden ist in 488 Abschnitte eingetheilt, so daß jeder Abschnitt ungefähr eine Million Gulden Capital zu 5 Procent gerechnet enthält. Fünfmal

des Jahres hindurch wird die bestimmte Anzahl von fünf Serien gezogen, wobei jene Obligationen, welche nicht baar zurückgezahlt werden, wieder in den ursprünglichen Conventions-Zinsfuß zurücktreten. Die Zurückzahlung selbst geschieht jedoch nur selten in Baarem, vielmehr erhält jeder Obligationsbesitzer für die überreichte verlooste Obligation eine neu umschriebene, auf den Zinsfuß der frühern lautende Staatsschuldverschreibung, mit dem Unterschiede, daß jene in Einlösungsscheinen oder der sogenannten Wiener Währung, diese aber in Conventions-Münze zahlbar erscheint.

Die zweite Abtheilung der österreichischen Staatsschulden bildet die neuere in C.-M. verzinsliche Staatsschuld, im Gesammtbetrage von 325 Millionen Gulden. Diese besteht:

a) aus dem Reste der einprocentigen Obligationen vom Jahre 1816;

b) aus dem Reste der 2½procentigen Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1815;

c) aus sämmtlichen verlooften Obligationen zu 5, 4, 4½ und 3½ Procent;

d) aus den durch die verschiedenen Anleihen der Jahre 1816, 1818, 1823, 1824, 1826, 1831 und 1833 zu 5 und 4 Procent entstandenen Schuldverschreibungen, so wie aus jenen des Anlehens vom Jahre 1835 mit 3 Procent.

Zur Tilgung dieser ältern und neuern verzinslichen Staatsschuld, im Gesammtbetrage von etwa 8—900 Millionen Gulden wurde der österreichische consolidirte Tilgungsfond, mit einem baaren, unveräußerlichen Stamm-

vermögen von 50,135,627 Fl. C.-M., gegründet. Das Vermögen desſelben vermehrte ſich jedoch ſeit ſeinem Entſtehen im Jahre 1817 bis zu Ende des Jahres 1835 auf einen Betrag von 177,034,138 Fl. 49½ Xr.

Dieſer Fond iſt vorzüglich dazu beſtimmt, durch die nutzbringende Verwendung der eingehenden Fondszuflüſſe die ſämmtliche ältere und neuere Staatsſchuld abzutragen. Zu dieſem Behufe beſteht ſein Einkommen

1) aus den Zinſen der in dem Vermögen des Tilgungsfonds befindlichen Staatsſchuldverſchreibungen;

2) aus den Ueberſchüſſen der Staatseinnahme;

3) aus dem Bezuge der Intereſſen von zeitweiligen Depoſiten- und als ſolche hinterlegten Geldcapitalien, und

4) aus einer jährlichen Dotation von 1,488,450 Fl. C.-M. aus dem Staatsſchatze zur Einlöſung der neueren Staatsſchuld; jedoch gehört hierher auch noch der Erlös von verkauften Staatsgütern und von allen ſonſtigen Fonds, welche die Staatsverwaltung dem Tilgungsfond zur beſſern Dotation einzuräumen für gut findet.

Das aus dieſen Zuflüſſen entſtehende Einkommen wird durch verſchiedene Manipulationen zur Einlöſung der ausgegebenen Staatsſchuldverſchreibungen verwendet, und zwar findet dieſe in der Art ſtatt, daß wenn die ſämmtlichen Zinſen des unveräußerlichen Stammcapitals einer Million Gulden gleichkommen, eine eben ſo große Summe von Staatspapieren auf öffentlicher Börſe eingekauft und ſpäterhin öffentlich vertilgt wird.

Nach den diesfalls erscheinenden öffentlichen Berechnungen soll der Tilgungsfond seit dem Verwaltungsjahre 1818 bis zu dem Jahre 1835 eine Summe von 92,535,328 Fl. an der ältern Staatsschuld und etwa 30 Millionen der neuern Staatsschuld theilweise getilgt, theilweise baar zurückgezahlt haben, wonach sich die bestehende österreichische Staatsschuld noch auf 6—700 Millionen belaufen dürfte.

Das ganze Verfahren des österreichischen Tilgungsfonds ist aber eben so mystisch, als die ganze Art und Weise der von Jahr zu Jahr öffentlich abgelegten Rechnung dem größern Theile des Publicums in keiner Hinsicht zugänglich erscheint; das Wesentliche der eigentlichen Operation besteht im Ganzen genommen nur darin, daß die ältere Staatsschuld in einen Theil der neuern verwandelt wird, indem eine baare Zurückzahlung bei den gänzlich erschöpften Kräften der Finanzverwaltung ziemlich unzulässig erscheint, und nur da stattfindet, wo die Abzahlung des Capitals irgend einen Vortheil, wie z. B. jenen des herabgesetzten Zinsfußes, mit sich bringt. Als eine wirkliche Tilgung kann man daher nur jene Summen ansehen, welche nach den festgesetzten Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 wirklich und öffentlich verbrannt oder baar zurückbezahlt werden. Nach der Berechnung des Staates jedoch wird dazu auch jener Betrag gerechnet, aus welchem das unveräußerliche Vermögen des Tilgungsfonds zusammengesetzt ist, wonach freilich ein weit größerer Betrag der Staatsschuld getilgt erscheint.

Der größte Theil dieser sämmtlichen, die bedeutende

Masse der österreichischen Staatsschulden bildenden Effecten befindet sich weniger in den Händen von Privaten, als vielmehr in einzelnen Fideicommiß- und Stiftungscapitalien, Caution-Depositen u. dgl. ähnlichen Geldern. Im Allgemeinen genommen kann daher diese Staatsschuld, so groß sie sich dem ersten Anscheine nach herausstellen mag, für den Staat keineswegs als sehr drückend erscheinen, da die meisten dieser Capitalien gänzlich unaufkündbar ruhig liegen bleiben müssen. Um so gefährdeter aber sind die Besitzer derselben, da diese Papiere dem Steigen und Fallen des Courses ausgesetzt sind, und es ihnen nicht gestattet ist, den erhöhten Cours zu einem vortheilhaften Verkaufe zu benutzen, so wie dagegen das plötzliche Fallen den Werth derselben eben so sehr herabsetzt, ohne daß sie sich für den erlittenen Verlust schadlos zu halten im Stande wären.

Eine dritte Abtheilung der Staatsschuld bilden die Staatslottoanlehen vom Jahre 1820 zu 20,800,000 Fl. und vom Jahre 1821 zu 37,500,000 Fl. Beide erscheinen jedoch schon gänzlich berichtigt. Ein weiteres Anlehen fand abermals im Jahre 1834 auf eine Summe von 25,000,000 Fl. statt, welcher Betrag, sammt den Interessen zu dem verdoppelten Betrage mit 51,371,170 Fl. C.-M. gerechnet, binnen 25 Jahren zurückgezahlt werden sollen. Das letzte Anlehen dieser Art fand im Jahre 1839 statt.

Die Tilgung dieses Theiles der Staatsschulden ist mit einer wirklich nicht zu verkennenden Umsicht und einem Scharfsinne ausgearbeitet, die dem Erfinder dieser

Art von Staatsschuldencontrahirung alle Ehre macht, da die Rückzahlung des Capitals sammt Interessen dem Staate nicht zur Last fällt, sondern ihre Tilgung vielmehr in dem Credit findet, welchen man den Häusern Rothschild, Sina, Arnstein, Eskeles Geymüller und mehreren andern der reichsten Wechselhäuser Wiens schenkt. Die Rückzahlung ist daher in dem Speculationssysteme der fraglichen Banquiers zu finden, die ihrerseits dagegen nichts verabsäumen, die ihnen ertheilten Zugeständnisse in vollster Ausdehnung zu benutzen.

Als eigentliche Schuld darf daher das Staatslottoanlehen nicht betrachtet werden, vielmehr ist es nur ein Aushilfsmittel, um plötzlichen finanziellen Verlegenheiten auf eine unschädliche Weise abzuhelfen.

Uebrigens hat aber Oesterreich auch noch eine unverzinsliche Staatsschuld. Diese besteht:

1) aus den im Jahre 1811 auf das Fünftheil ihres Nennwerthes herabgesetzten Bancozettel, statt deren sogenannte Einlösungsscheine ausgegeben wurden, von denen gegenwärtig aber nur noch 19,305,463 Fl. im Umlaufe sein sollen. Diese werden durch allmälige Einlösung eingebracht und theilweise verbrannt, theilweise jedoch gegen neue eingetauscht.

2) Aus Anticipationsscheinen, welche im Jahre 1813 creirt wurden. Ihre Tilgung findet durch einen jährlichen, der Grundsteuer entlehnten Betrag von 3,750,000 Fl. statt. Da die Berichtigung des ganzen, auf die Grundsteuer anticipirten Betrages von 45 Millionen Gulden,

vom Jahre 1814 anfangend, binnen 12 Jahren Platz zu greifen hat, so erscheint dieser Theil der Staatsschuld gänzlich berichtigt, und es befinden sich von dem unverzinslichen Theile derselben nunmehr nur noch die Einlösungsscheine im Umlaufe, nach deren gänzlicher Vertilgung seiner Zeit nur noch Silbermünze cursiren wird.

III.

Polizeisystem.

Oeffentliche und Sicherheitspolizei. Censurwesen. Geheime Polizei.

Der allgemeine Begriff stellt das organische Wesen der Polizei als ein System dar, durch welches die Staatsverwaltung für die Beförderung aller gemeinsamen, durch das Recht bestimmten Zwecke sorgt, und besonders dahin wirkt, daß jeder Uebertretung der Staatsbürgerpflichten vorgebeugt, ihre Erfüllung aber erleichtert werde. Diesem nach bildet das Polizeisystem das eigentlich belebende Princip des ganzen, eng in sich verschlungenen Getriebes der Staatsverwaltung. Indem daher die Polizei mittelbar vorbereitend und dienend in alle Zweige der Regierung eingreift, ist sie zugleich der eigentliche Hebel jener geheimen Interessen, durch welche die Staatsverwaltung das Ziel der gemeinschaftlichen Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des ganzen Staatsverbandes zu erringen strebt.

Von diesem Standpunkte betrachtet, muß man dem österreichischen Polizeisysteme die volle Gerechtigkeit einer weisen Umsicht und genauen Pflichterfüllung wiederfahren

laſſen, obgleich ſich auch in dieſem Zweige der Staatsverwaltung ſehr oft der Fall ereignet, daß der Unſchuldige mit dem Schuldigen zu leiden hat. Manchem rechtlichen Manne wird auf dieſe Weiſe, ohne daß er eine Ahnung des eigentlichen Urſprungs hat, ſein Daſein verkümmert und verleidet, er ſelbſt nicht ſelten genöthigt, in fernem Lande ein Aſyl zu ſuchen, wohin Falſchheit und argliſtige Angeberei noch nicht gedrungen.

An der Spitze der öſterreichiſchen Polizei ſteht übrigens ein Mann, der ſeinem Fache in jeder Hinſicht gewachſen, von mancher Seite als ſtrenger Ariſtokrat bezeichnet wird, obgleich die meiſten Stände, ſich über Mangel an Liberalität zu beklagen, keineswegs Urſache haben dürften. Es iſt Graf Sedlnitzky, ein inniger Vertrauter des Fürſten Metternich, ſein Freund in weiterer, ſein Diener und Rathgeber in engerer Beziehung; ſo wie überhaupt die Polizeiverwaltung nicht allein mit dem Miniſterium der äußern Angelegenheiten, ſondern auch mit ſämmtlichen übrigen Behörden in innigſter Verbindung ſteht.

Im Allgemeinen theilt ſich das öſterreichiſche Polizeiſyſtem in drei Haupttheile, und zwar in die öffentliche und Sicherheitspolizei, in das Cenſurweſen und endlich in die geheime Polizei.

Oeffentliche und Sicherheitspolizei.

Der Wirkungskreis derſelben erſtreckt ſich dahin, das Anſehen der Regierung und ihrer Geſetze zu erhalten, indem ſie vorzüglich alle jene Nachtheile abzuwehren hat,

welche der Nationalökonomie und Bevölkerung irgend einen Schaden drohen könnten. Sie wirkt demnach auf die Sorge für Leben und Gesundheit (mediciniſche Polizei), für den Schutz der einzelnen Staatsbürger und den ihrer perſönlichen Freiheit (Sicherheitspolizei), ſo wie für das Armenweſen und die öffentliche Bequemlichkeit (Wohlfahrtspolizei), endlich für die öffentliche Erziehung und Volksbildung und das Gedeihen ſämmtlicher Gewerbe (Culturpolizei).

In Bezug auf alle dieſe Arten der öſterreichiſchen Polizeiverwaltung kann man mit aller Zuverſicht behaupten, daß dieſelbe den weiten Kreis der ausgeſprochenen Berufspflichten genau zu erfüllen ſucht. Höchſt ſelten hört man von bedeutenden Einbrüchen oder Diebſtählen, obgleich die Claſſe der Taſchendiebe ſich in den Hauptſtädten von Tag zu Tag mehrt; findet aber auch wirklich die Verübung eines derartigen Verbrechens ſtatt, ſo darf der Beraubte doch verſichert ſein, daß den Thätern eifrig nachgeſpürt und dieſelben früher oder ſpäter zur ſtrengen Verantwortung gezogen werden.

Beweiſe ihrer Thätigkeit hat übrigens die öſterreichiſche Polizeiverwaltung zu verſchiedenen Zeiten gebracht, ſowie ſie Männer in ihrem Dienſte zählt, die ſich in ihrem Wirkungskreiſe einen hohen Ruf erworben haben. Erſt vor wenigen Jahren ſtarb in P... der Polizeihauptmann Cz...., ein Mann, der ſich durch Ausrottung einzelner Räuberbanden in Böhmen weſentliche Verdienſte erworben hatte. So durchſtrich er als reicher Bauer gekleidet, mit ſilbernen Taſchenuhren und Uhrenketten verſehen, eine wohlge-

ſpickte Geldkatze um den Leib geſchnallt, beſonders zur Abendzeit die abgelegenen Gaſſen der Hauptſtadt, indem er, den Betrunkenen darſtellend, die Blicke der Gauner auf ſich zu ziehen, dieſe aber, auf der That ertappt, ſtets feſt zu halten wußte. Zu andrer Zeit wanderte derſelbe, als Leiermann verkleidet, auf dem Lande umher, wo er die geheimſten Schlupfwinkel der verſchiedenartigen Landſtreicher aufſpürte. Oft mehrere Wochen lang in ihrer Geſellſchaft, zog er mit denſelben von einem Orte zum andern auf allerhand Abentheuer und Raubzüge aus, bis endlich der günſtige Augenblick hereinbrach, die Sorgloſen überfallen und der gerechten Strafe überliefert wurden, wobei ſich G... ſelbſt knebeln und mit den Gefangenen auf einen Wagen werfen ließ, um dieſe noch auf dem Wege zu ihrem Gefängniß auszuhorchen und ihre etwaigen Befreiungspläne zu erfahren.

Zum Behufe der öffentlichen Sicherheit befindet ſich in jeder Hauptſtadt der Provinzen eine eigene Polizeiwachmannſchaft, die aus gedienten, gut conduitirten Leuten des Militärs beſtehend, auch der militäriſchen Disciplin unterworfen iſt, und hie und da, auf Plätzen und in Gaſſen aufgeſtellt, mit einem kurzen Seitengewehr und einem Stocke bewaffnet, die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten hat. Um dieſem Berufe zu genügen, beträgt ihre Anzahl in den Hauptſtädten gewöhnlich einige Hundert Mann, während die kleinern Provinzialſtädte und Marktflecken nur zwei, drei, ſehr oft aber auch nur einen Mann beſitzen. Auf dem flachen Lande beſteht in den deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Provinzen keine eigene Poli-

zeiwache, ſondern jedes Dominium hat in ſeinem Bezirke die öffentliche Sicherheit und die ſtrenge Befolgung der Polizeivorſchriften aufrecht zu erhalten. In jenen Fällen jedoch, wo öftere Raubanfälle auf öffentlicher Heerſtraße vorkommen, werden von den nächſten Garniſonen kleinere oder größere Piquets geſtellt, welche alsdann, vorzüglich zur Nachtzeit, die unſicheren Gegenden zu durchſtreifen und das verdächtige Geſindel einzufangen haben. Derlei Veranlaſſungen abgerechnet, werden aber auch noch einige Male des Jahres hindurch Generalviſitationen gehalten. In Begleitung der nöthigen Mannſchaft durchſtreift man alsdann alle verdächtigen Gegenden und Häuſer. In der Hauptſtadt werden die Herbergen der niedrigen Volksclaſſe und ſonſt bekannte Aufenthaltsorte herumziehender Vagabunden und Landſtreicher genau durchſucht, und jedes paß- oder ausweisloſe Individuum aufgefangen und abgeführt. Späterhin bringt man die Ausländer über die Grenze, Inländer aber nach ihrem eigentlichen Geburtsorte, wo ſie gewöhnlich unter die Aufſicht der Polizei geſtellt werden.

Die Lombardei beſitzt ein eigenes Gensdarmerie-Corps, deſſen gemeine Mannſchaft Unterofficiersrang genießt, und die daher auch nicht mit Stockſtreichen beſtraft werden kann. Die Ergänzung dieſes Corps erfolgt durch die Abgabe geeigneter Individuen aus den italieniſchen Regimentern, doch können auch Leute aus dem Civilſtande aufgenommen werden, nur haben ſich dieſe alsdann ſelbſt zu equipiren, ſo wie ſie für ihr Pferd den Remontepreis erlegen müſſen. Nebenbei ſind ſie verpflichtet, ein Jahr

hindurch auf Probe zu dienen, und im Falle sie für untauglich erkannt werden, geht der ganze erlegte Betrag verloren. Uebrigens dürfen diese Ergänzungsmänner nicht unter 24 und nicht über 35 Jahre alt sein. Im lombardisch-venetianischen Königreiche oder in Tyrol geboren, müssen sie einen starken gesunden Körperbau besitzen, 5 Schuh und 5 Zoll messen, lesen und schreiben können, überhaupt aber sich einer ausgezeichneten Conduite erfreuen.

Dalmatien und Ragusa haben gleichfalls ihre eigene Polizei-Sicherheitswache, die man dort Sardari nennt.

In Ungarn und Siebenbürgen ist, außer in den Hauptstädten, eine Polizeiwache nicht eingeführt, vielmehr haben die einzelnen Comitate die Verpflichtung, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen, zu welchem Behufe jedem Comitatsgerichte drei bis vier Husaren und 40 bis 50 Hayducken beigegeben sind. Allein demohngeachtet ist die Polizeipflege in diesen Ländern in keinem besonders lobenswerthen Zustande. So schwer es Vagabunden werden dürfte, die Grenzen Ungarns zu überschreiten, da diese, dem Auslande gleich, von österreichischer Seite streng bewacht werden, so wenig gefährdet ist dieser Auswurf der Menschheit, wenn er diese Grenze einmal hinter dem Rücken hat. Die große Unbewohnbarkeit des Landes, die zahlreichen, undurchdringlichen Wälder und die tagelangen öden Steppen, die das Land in allen Richtungen durchschneiden, geben den meisten Flüchtlingen ein hinreichendes Asyl, aus dem sie zu vertreiben sehr schwer, wo nicht unmöglich werden dürfte. Unter solchen Umstän-

den, iſt es daher in der neueſten Zeit nichts Seltenes, von öftern Raubanfällen und großen, im Lande herumziehenden Räuberbanden zu hören. Gewöhnlich verbindet das Oberhaupt einer ſolchen Geſellſchaft mit der zum Räuberhandwerke gehörigen Schlauheit und Geſchicklichkeit auch noch die Eigenſchaften einer imponirenden Würde und eines großherzig ſcheinenden Charakters, indem der unwillkommene Beſuch der Bande nur auf die Beſitzungen der Edelleute und Prälaten ausgedehnt wird, der arme Bauer aber von einer unfreiwilligen Contribution nicht allein gänzlich ausgeſchloſſen bleibt, ſondern in manchen Fällen bei wirklicher Armuth auch noch hie und da von der Großmuth der Räuber unterſtützt wird. Höchſt ſelten ſind daher die Bauern zu bewegen, bei einer allgemeinen Verfolgung der Räuber hülfreiche Hand zu leiſten, vielmehr ſtehen ſie mit dieſen im Bunde, indem ſie ihnen jede beabſichtigte Verfolgung vorher wiſſen laſſen.

Ungarn iſt daher gegenwärtig als das einzige Aſyl aller Flüchtlinge und Militärausreißer zu betrachten, da dieſe in jenem Reiche Europas allein Ruhe, Schutz und Sicherheit vor jeder Verfolgung erwarten können, während alle übrigen Staaten Europas durch Staatsverträge zu ihrer Auslieferung verpflichtet ſind. Es darf daher ein ſolcher Flüchtling nur nach Ungarn gehen und dort bei der nächſten beſten Behörde den vorgeblichen Verluſt ſeines Paſſes oder Wanderbuches anzeigen, und er erhält ſogleich einen ungariſchen Geleitsſchein, der ihm die freie Wanderung und den freien Aufenthalt in Ungarn Jahre hindurch geſtattet, wenn er nicht durch ein grobes

Vergehen dieſe Begünſtigung verſcherzt und, ſtatt in bewohnten Gegenden zu leben, zu Weglagerung und dem ſteten Aufenthalt in Wäldern und auf Steppen genöthigt wird.

Cenſurweſen.

Weit ſtrenger, als in den angrenzenden deutſchen Staaten, wird die Cenſur in Oeſterreich ausgeübt; obgleich man, um wahr zu ſein, geſtehen muß, daß ihre Strenge ſeit dem Verlaufe weniger Jahre bedeutend nachgelaſſen hat.

Es läßt ſich in keinem Falle läugnen, daß in einem vollkommen eingerichteten Staate eine liberale Cenſur höchſt nöthig ſei, da die unbedingte Preßfreiheit leider von der Art iſt, daß jeder Perſönlichkeit und jeder rohen, anmaßenden Angriffsweiſe ein leichter Weg eröffnet wird. Obgleich man aber die gegenwärtige mildere Denkungsweiſe des öſterreichiſchen Cenſurweſens in keinerlei Weiſe verkennen kann, ſo bleibt es doch eben ſo wahr, daß eine lange Reihe von Jahren vorüber gehen muß, ehe jener üble Eindruck verwiſcht wird, den die frühere Strenge der Cenſur allgemein zurückließ. Noch immer iſt der Name einer inländiſchen Verlagsfirma auf irgend einem Buche Grund genug, um daſſelbe ungeleſen bei Seite zu legen, da man wie früher auch jetzt noch von der Meinung ausgeht, die Cenſur habe das Beſte geſtrichen. Dadurch hat die Litteratur Oeſterreichs, ſo ſelbſtſtändig ſich dieſelbe zu geſtalten fähig iſt, und ſo große Talente ſie in ihrem Innern birgt, das Vertrauen und

die Kraft des Glaubens an jede bedeutendere Wirksamkeit verloren. Will daher irgend Jemand seinem Werke Anerkennung verschaffen, und will das keimende Talent sich eine Bahn brechen, so muß es verstohlener Weise die Gesetze seines Landes umgehen und sein Manuscript auf verbotenem Wege irgend einer Verlagshandlung des Auslandes zusenden, um erst von dort her im eigenen Vaterlande Aufnahme und Anerkennung zu finden. Wie viele Talente sind auf diese Weise im Laufe der Zeit spurlos untergegangen, weil es ihnen an Mitteln, an einer rathenden Freundeshand gebrach, um das Ziel ihres Strebens auf einem andern Wege, als jenen des seine eigenen Kräfte verkennenden Vaterlandes zu erreichen. Emanuel Hilscher ist eines dieser verkannten, leider in tiefem Grabesschlummer ruhenden Talente. Wie viele andere Männer gibt es, die in ihrem Vaterlande in so Manchem zu nützen und zu wirken im Stande gewesen wären, während sie jetzt an dem eigenen Blute zum Verräther, zu Heuchlern und Achselträgern des edelsten Vaterlandes geworden sind. In frühern Zeiten in ihren heiligsten Gefühlen verletzt, führte später niedrige Rachsucht ihre Feder, statt in sich selbst zu erstarken, statt in dem erlittenen Ungemache die Macht der Verhältnisse zu erkennen und den Augenblick einer bessern Zukunft im Glauben und festen Vertrauen an die gewisse Liberalität der Regierung abzuwarten, tauchten sie ihre Feder in Gift und Galle, und in bübischer Sudelei die heiligsten Interessen des Vaterlandes verläugnend, würdigten sie Oesterreich m Angesichte des Auslandes herab, so wie sie sich selbst dadurch in der niedrigsten

Sinnesart darſtellten, daß ſie hierdurch das zu ertrotzen ſuchten, was ihnen bisher vom Staate verweigert worden war. Leider und abermals leider muß man ſagen, daß ſie ihr Ziel dennoch mehr oder weniger auf dieſem Wege erreicht haben. So zählt Oeſterreich in ſeinen Grenzen die Namen eines G..., S..., B... und noch viele Andere, die heimliche Unterſtützung genießend, nunmehr für Oeſterreich ſchreiben, ſo wie ſie früher gegen daſſelbe geſchrieben.

Ein Hauptmangel der öſterreichiſchen Cenſur iſt dieſer, daß die beſtellten Cenſoren gewöhnlich gar nicht, oder nur höchſt gering beſoldet werden. Es ſind daher größtentheils Profeſſoren, Geiſtliche und die in den Präſidien der einzelnen Landesſtellen angeſtellten Beamten, welche das Geſchäft der Cenſur unentgeldlich und als eine bloße Nebenbeſchäftigung zu verſehen haben.

Auf welcher Stufe die erſtern ſtehen, dürfte weiterhin in einem eigenen Abſchnitte über das Lehrfach erörtert werden. Hier genüge es nur, zu ſagen, daß dieſelben von ihrem tagtäglichen Vortrage des alljährlichen ewigen Einerlei an Geiſt und Körper ermüdet und abgeſpannt nach Hauſe kommen. Zufällig ereignet ſich im Collegium ein kleiner Wortwechſel, der Profeſſor hat ſich ereifert, mit ſeinen Schülern gezankt, ganz entrüſtet eilt er in ſeine Wohnung, das zu cenſirende Werk wird vorgenommen und, um die Galle nur einigermaßen zu kühlen, halbe Sätze und ganze Seiten aus ihrem Zuſammenhange geriſſen und geſtrichen, ohne daß der ſonſt ſehr gelehrt ſein mögende

Cenſor einen eigentlichen Grund ſeines feindſeligen Verfahrens anzugeben im Stande wäre.

Wie es mit der geiſtlichen Cenſur beſtellt ſei, bedarf keiner weitern Erörterung, da Oeſterreichs Geiſtlichkeit im Allgemeinen noch nicht auf jenem Standpunkte wiſſenſchaftlicher Bildung ſteht, um gerade freiſinnig und einſichtsvoll genannt zu werden. Der gleiche Fall tritt bei den Beamten der einzelnen Präſidien ein, die zwar genug gebildet ſind, um die Diener ihres Präſidenten darzuſtellen, keineswegs aber jenen Grad von ſchriftſtelleriſcher Gediegenheit beſitzen, um die Werke irgend eines Autors vom Standpunkte wiſſenſchaftlicher Fähigkeit beurtheilen zu können.

Zu tadeln iſt es überhaupt, daß außer den hin und wieder erlaſſenen geheimen Vorſchriften keine Norm beſteht, nach welcher die öſterreichiſche Cenſur im Allgemeinen ausgeübt wird. Man weiß wohl, daß Perſönlichkeiten aller Art, abſprechende Aeußerungen über Religion, das Staatsoberhaupt und den Staat ſelbſt als cenſurwidrig angeſehen werden; in wie weit ſich aber die Grenzen des Cenſurwidrigen im engern Sinne erſtrecken, iſt bis jetzt noch immer nicht genau bekannt. Man fordert von jedem Buchdrucker die genügende Kenntniß der Druckgrenzen, und ſieht ihn ſcheel genug an, wenn er irgend etwas, was ihm ſelbſt nicht anſtößig ſchien, der Cenſur unterbreiten ſollte; doch würde dieſe ſolche Stellen nicht allein ſtreichen, ſondern ſelbſt ihren offenen Unwillen deutlich genug ausdrücken, ohne daß ſie Mittel an die Hand gäbe, ſolchen Unannehmlichkeiten ausweichen zu können.

Daß das Verfahren der öſterreichiſchen Cenſur in keinem Sinne regel- und folgerecht genannt werden kann, ergibt ſich daraus, daß man jene Cenſurgegenſtände, die bei dem Provinzial-Bücherreviſionsamte das „damnatur“ erhielten, nicht ſelten durch die Wiener Cenſur als ganz anſtoßlos und erlaubt zurückerhält. Es geht hieraus deutlich hervor, daß hierdurch der Willkürlichkeit und dem Privathaſſe der Cenſoren gegen einen oder den andern Autor der Weg zu ſehr gebahnt iſt.

Die Strenge der öſterreichiſchen Cenſur, auch in ihrem jetzigen gelindern Grade, erſcheint wohl in einer Beziehung dadurch gerechtfertigt, daß durch ſie, der Freiheit einer wiſſenſchaftlichen Forſchung und Erörterung unbeſchadet, Religion und Kirche, Zucht und gute Sitte ſtreng aufrecht erhalten werden, und daß auf ſolche Weiſe keine Aufreizung gegen das Geſetz und die beſtehende Ordnung des Staatsverbandes ſtattfinden kann. In gleicher Weiſe hindert dieſelbe den Ausbruch roher Leidenſchaft oder unſittlicher Begierden, ſo wie die Ehre und der gute Name des Einzelnen, die Perſönlichkeit und der dauernde Friede ganzer Familien durch ſie allein kräftigſt beſchützt iſt. Ob es aber nicht in dem Intereſſe des Staates ſelbſt liegt, Irrthum von der Wahrheit zu unterſcheiden, und auf dem Wege einer anſtändigen, leidenſchaftloſen Erörterung ſeine eigenen Staatseinrichtungen und die Amtswirkſamkeit der einzelnen Organe beſprochen zu ſehen, dies iſt eine Frage, die jedenfalls bejahend entſchieden werden muß, wenn anders durch die freie Aeußerung über den Staat nicht zugleich die Würde deſſelben verletzt und das gute Verneh-

men der einzelnen Regierungen unter einander gestört wird. Daß Oesterreich in seiner zwar langsam, aber ernst und würdig fortschreitenden Entwicklung aller innern Staatselemente dereinst auch dieses Ziel erreichen wird, daß es jene Fesseln lösen muß, die den Dichter und Denker mit eisernen Klammern umgeben und, statt dieselben zu einem gediegenen Gedankenfluge zu erheben, vielmehr stets ängstlich darauf bedacht sein lassen, die raschen Züge ihrer Feder mit ängstlicher Besorglichkeit zu bewachen, daß sich alles dieß ändern wird und ändern muß, und daß die Zeit kommen wird, die ihrem kühnen Fluge frei die Zügel schießen läßt, und von keiner Censur, keinem Cordon, keiner Continentalsperre, ja selbst keinem deutschen Zollverbande aufgehalten werden kann, ist unumstößlich wahr. Oesterreich wird und muß die inwohnende geistige Kraft seiner Völker erkennen, es muß die innere Anschauung seines geistigen Strebens vervollkommnen, das bedächtige Fortschreiten seiner vielen Talente zur Reife gelangen lassen und überhaupt jene litterarische Stellung zu erreichen suchen, welche die Litteratur des Auslandes der österreichischen gegenüber einzunehmen glaubt. Ist dieses Ziel durch eine würdige freie Censur erreicht, dann wird auch das Vertrauen des Vaterlandes zu der geistigen Kraft seiner innern Elemente wieder zurückkehren, und jene Millionen, die für ausländische Werke über die Grenze gehen, sie werden ihre Circulation alsdann innerhalb derselben finden.

Geheime Polizei.

Welch ein weiter Sinn liegt in den Worten: „geheime Polizei," und welche Begriffe von ihr haben sich im Auslande verbreitet, ohne daß man über die eigentliche Obliegenheit dieser Staatsorgane eine zeitgemäße Aufklärung erhalten hätte.

Das Bestehen einer geheimen Polizei in Oesterreich läßt sich nicht verheimlichen, eben so wenig als sich die thatsächlichen Beweise ihrer Wirksamkeit ganz entkräften lassen. Sie besteht aus zwei Classen, jene der „Naderer" oder solcher Individuen, die zur wirklichen Polizeiwache gehören, und bloß außerhalb des Dienstes in Civiltracht verkleidet einhergehen. Sie dienen größtentheils dazu, in gemeinen Spelunken und sonst verdächtigen Orten herum zu schleichen und das gemeine Raub- und Diebsgesindel aufzuspüren und einzufangen. Zu diesem Behufe haben dieselben als genauer erkenntliches Zeichen ihrer geheimen Wirksamkeit eine gelb und schwarze Cocarde, die sie nur auf dem nächsten Wachposten vorzuzeigen brauchen, um sogleich die allenfalls erforderliche Assistenz zu erhalten.

Eine zweite Classe ist jene der „Vertrauten." Diese gehören fast allen und selbst den höchsten Ständen Oesterreichs an; gewöhnlich sind es arme Adelige, höhere Geistliche, pensionirte Officiere u. dgl. m., die vom Staate ansehnlich besoldet werden, dafür aber auch einen verhältnißmäßigen Aufwand zu machen genöthigt sind. So findet man dieselben, ohne daß oft irgend Jemand eine Ahnung hat, in den höchsten Kreisen der Aristokratie, so-

wie in den geſellſchaftlichen Cirkeln der Mittelſtände. Ihre Obliegenheit erſtreckt ſich dahin, die öffentliche Meinung zu controliren, geſchloſſene Cirkel, Clubbs und geheime Geſellſchaften zu beaufſichtigen, die Spuren fremder und einheimiſcher, der Polizei verdächtiger Individuen zu verfolgen und überhaupt alle jene Aufträge der öſterreichiſchen Polizeiverwaltung ins Werk zu ſetzen, die einen höhern Grad von Einſicht und Klugheit erfordern.

Sehr oft ereignet ſich der Fall, daß man einer unbewußt in Geſellſchaft von Freunden entfallenen Aeußerung wegen zur öffentlichen Rechenſchaft gezogen wird; allein eben ſo oft pflegt die Polizei über derlei Unvorſichtigkeiten hinweg zu gehen, indem ſie ſich damit begnügt, ihre Vertrauten ſelbſt in die freundſchaftlichſten Cirkel einzuſchmuggeln, um auf dieſe Weiſe bloß zur Kenntniß alles Treibens zu gelangen, ohne jedoch hiervon irgend einen Gebrauch zu machen.

Daß zu ſolchen Geſchäften ein großes Talent des Spionirens erforderlich ſei, iſt natürlich; allein der Zweck heiligt die Mittel; deshalb darf es Niemand wundern, wenn er beſonders in Wien die dort ſehr zahlreichen öffentlichen Freudenmädchen als die eigentlichen und wichtigſten Spione der geheimen Polizei genannt ſieht. Beſonders erſtreckt ſich die Wirkſamkeit derſelben auf Fremde, indem ſie dieſe auf jede mögliche Weiſe in ihren Kreis zu ziehen und alsdann unbemerkt über alle perſönlichen Verhältniſſe auszuforſchen, ſolche aber an Ort und Stelle gehörig zu berichten wiſſen. Welchen Einfluß das Zuſammentreffen mit einer ſolchen Dame auf

das ganze Lebensglück eines jungen, unerfahrnen Menschen ausüben kann, möge nachstehende Begebenheit deutlicher bewähren.

Es war vor wenigen Jahren, daß sich ein junger Mann aus der Provinz nach Wien begab, um dort irgend eine Anstellung im Staatsdienste zu erhalten. Alle Freunde und Gönner, mit einem Worte jeder mögliche Weg wurde eingeschlagen, um dieses Ziel zu erreichen, und wirklich trug Alles den Anschein eines glücklichen Gelingens. Der längere Aufenthalt in Wien gab dem jungen Manne öfters Gelegenheit, sich in der Residenz hin und wieder umzusehen, und somit auch die öffentlichen Unterhaltungsorte zu besuchen. Auf einer solchen Promenade gerieth derselbe in den Volksgarten. Auf einem der hier zur Bequemlichkeit der anwesenden Gäste aufgestellten Stühle Platz nehmend, horchte er den heitern Tönen jener raschen, lebensvollen Musik, die der bekannte Capellmeister Lanner mit seinem gewandten Orchester aufführte. Neben seinem Sitze befand sich eine junge, ihrem eleganten Anzuge nach zu schließen, den höhern Ständen angehörige Dame, zu deren Füßen ein blondgelockter, lieblicher, etwa sechsjähriger Knabe spielte. Das der Dame zufällig zur Erde gefallene Taschentuch gab dem jungen Manne Gelegenheit zu einem Artigkeitsdienste, den seine elegante Nachbarin mit einem zauberſüßen Lächeln und einigen freundlichen Worten des Dankes vergalt. Die Veranlassung zu einer nähern Unterhaltung war hiermit gefunden, ein fortgesetztes Gespräch knüpfte diese noch fester, indem es beim Abschiede zugleich mit einer

Einladung von Seiten der Gräfin T.... (eine ſolche war es) ſchloß, dieſelbe in ihren Appartements mit einem Beſuche zu vergnügen. Der Fremde ließ ſich dies nicht zweimal geſagt ſein, und ſchon wenige Tage darauf erblickte man denſelben in dem Salon ſeiner reizenden Geſellſchafterin vom Volksgarten. Auf die artigſte, würdevollſte Weiſe empfangen, tauchte in ſeinem Innern auch nicht die leiſeſte Idee hervor, daß er ſich in der Wohnung einer allgemein als nicht ſehr ſpröde bekannten Dame befinde. Stets in den Schranken einer zarten, obgleich geheuchelten Weiblichkeit verbleibend, wiederholte die Gräfin am Schluſſe der Viſite die Bitte, ſie bald wieder zu beſuchen, indem ſie den Unerfahrenen mit einem huldreichen Lächeln entließ. So war dieſer bereits das fünfte Mal zu ſeiner freundſchaftlichen Gönnerin gekommen, allgemach hatten ſich alle ſeine Wünſche und Hoffnungen vor ihr klar, wie in einem Spiegel entfaltet, und immer zutraulicher behandelt, war ihm auch von der Gräfin die lebhafteſte Unterſtützung für ſeine Wünſche um eine Anſtellung im öſterreichiſchen Staatsdienſte zugeſichert worden. Als er nun eines Tages wieder den Salon betrat, ſah er auf dem Sopha neben der Gräfin einen ältlichen, ernſten, aber dabei ziemlich freundlichen Mann, der jedoch, ohne von dem Eintretenden weiter Notiz zu nehmen, den ehrerbietigen Gruß deſſelben nur mit einem leichten Nicken des Kopfes erwiederte und alsdann in ſeinem Geſpräche mit der Gräfin fortfuhr. Der Schicklichkeit halber und das Ungelegene ſeiner Anweſenheit wohl fühlend, entfernte ſich der junge Mann bald wieder, da er überhaupt nur ge-

kommen war, ſeiner Gönnerin anzuzeigen, daß ſich ſeine Wünſche ſchon nächſter Tage der Erfüllung nähern würden. Wirklich erging ſchon am folgednen Tage eine Einladung an ihn, ſich einem vornehmen Manne vorzuſtellen; freudig eilt er dahin, ſeine Beförderung aus dem Munde deſſelben zu vernehmen, doch wer beſchreibt ſein Erbleichen und Erſchrecken, als er in dieſem, jenen fremden, ältlichen Herrn erkennt, den er im Salon der Gräfin T... erblickt hatte; noch mehr aber fühlte er ſich aus allen ſeinen Himmeln geſtürzt, als ihm mit kurzen Worten eröffnet wurde, er habe in Wien nichts mehr zu ſuchen, ſondern möge getroſt ſeinen Weg nach der Heimath antreten. Aller Mühe ohngeachtet hat der junge Mann bis jetzt vergeblich ſein Ziel zu erreichen geſucht. Sein Fortkommen iſt in Oeſterreich für immer gehemmt.

So wahr nun Fälle dieſer Art ſind und ſo oft dieſelben vorkommen mögen, ſo darf der Ausländer im Allgemeinen doch verſichert ſein, daß wenn er ſeine Worte zu bewahren, Anſtand und feine Bildung genau zu beobachten weiß, die Wirkſamkeit der geheimen Polizei ſich nie auf ihn erſtrecken wird. Iſt er jedoch auf dem Wege einer auswärtigen Geſandtſchaft oder durch ſonſt ein unüberlegt ausgeſprochenes Wort einmal verdächtig geworden, dann halten ihn auch die Schlingen der geheimen Polizei auf jedem Schritte und Tritte feſt umgarnt, ohne daß er es zu ahnen vermag. Jedoch wird ſich dieſe ſtets nur auf die geheime Beobachtung beſchränken, nie aber ihre Wirkſamkeit weiter ausdehnen, außer das Benehmen eines Verdächtigen würde ſo ausarten,

daß die Wegweiſung deſſelben nothgedrungen ſtattfinden müßte; dann kann aber auch ein ſolches Individuum ſich verſichert halten, daß ihm die Weiſung zur Abreiſe in dem kürzeſten Zeitraume ertheilt wird, die er eben ſo ſchnell zu befolgen hat, wenn er nicht auf anderm Wege bis zur Grenze begleitet werden will. So ſehr verſchrieen daher auch Oeſterreichs Polizei im Auslande allgemein erſcheint, ſo ſehr hat ſie nur der Inländer zu fürchten, da ſie mehr für dieſen, als für den Fremden geſchaffen iſt, und ſie ihr geheimes Spionirſyſtem auf letzteren nur dann anwendet, wenn ſie die allgemeine Ruhe des Staates durch die Anweſenheit eines ſolchen Individuums innerhalb der Grenzen Oeſterreichs gefährdet, oder in demſelben einen Emiſſair auswärtiger geheimer Geſellſchaften vermuthen zu können glaubt.

IV.

Militärmacht.

Die Armee. Landmacht. Seeweſen. Militärverwaltung.

Noch ſind kaum einige Decennien verfloſſen, ſeit Oeſterreichs ruhmbedeckte Armee den Frieden Europas begründet, und ſchon dürfte man in ihrem jetzigen Beſtande kaum noch die Spuren ihrer einſtigen Leiſtungen erkennen. Gab es irgend einen großen Feldherrn in Oeſterreichs neueſter Zeit, und gab es Augenblicke, wo

dieſer feſt auf ſeine Soldaten vertrauend, ſelbſt das unmöglich Scheinende möglich zu machen fähig geweſen wäre, ſo darf man nur den Namen Erzherzog Karl nennen, und das Auge der unter ſeinem Feldherrn-Commando gedienten Krieger erglüht in neuem Feuer, und ſelbſt der Greis, der einſtens ſeinen Fahnen gefolgt, hebt in ſtolzer Haltung das morſche Haupt empor, und zitternd entringt ſich ein leiſes: „Er lebe hoch!“ ſeinen Lippen.

Ohne dem erhabenen Kaiſerſproſſen eine Tirade halten zu wollen, ohne ſelbſt die Talente Schwarzenbergs, des über die Gebühr geſchätzten Völkerfeldherrn, und jenen Augenblick in Schatten zu ſetzen, wo er Europa den Frieden, ſich ſelbſt den Lorbeer der Unvergänglichkeit erkämpfte, ſoll hier nur den verkannten Verdienſten Erzherzog Karls um die öſterreichiſche Armee ein ernſter Nachruf, ſeinem taktiſchen Talente die gebührende feierliche Anerkennung gewährt werden.

Wohl haben ſich ſeit jenem Augenblicke Zeiten und Menſchen geändert; darf es daher irgend Jemand wundern, wenn in Oeſterreichs Armee nicht mehr jener Geiſt gefunden wird, der dieſelbe einſt beſeelte. Kann es aber auch anders ſein? — —

Die meiſten größeren Taktiker, die Oeſterreich damals aufzuweiſen hatte, ſie ſind größtentheils dem Rufe einer höhern Beſtimmung gefolgt, ſie modern im Grabe, oder genießen der wohlverdienten Ruhe im Penſionsſtande, durch wenig oder gar nichts von ihren Nachfolgern erſetzt.

An ihre Stelle ſind mit Ausnahme jener wenigen Generale, die den Grund zu ihrem Avancement noch

auf dem Schlachtfelde gelegt haben, eine Anzahl von Männern getreten, welche die Taktik theils im Cabinet und am Hofe des Kaisers, theils in der Antichambre der ersten Würdenträger Oesterreichs erlernt haben, und daher jedenfalls besser die Hofluft, als Pulverdampf, Kanonendonner und Kugelpfeifen zu ertragen wissen. Für sie hat das Schiefsitzen eines Knopfes auf dem Rocke des Soldaten mehr Interesse, als das moralische Gedeihen und Fortschreiten ihrer Untergebenen. Eine stete Reform der Uniformirung ist ihr einziger Gedanke, — ihr höchstes Ziel der Wunsch, aus dem Soldaten einen Zierbengel zu bilden, der in eine knappanschließende Montour geschnürt, der Last seiner übrigen Armatur zu erliegen droht, ohne daß die allgemeine Bewunderung und der laute Ausruf: „Welch charmant gewachsene Leute!“ diese vor dem wirklichen Umsinken bewahren können.

Graf Radetzky jedoch, als commandirender General des stehenden Heeres in Italien angestellt, scheint auch Geschmack an den höhern Erfordernissen des Kriegswesens zu finden, und da ihm seine Anstellung als Feldherr der italienischen Kriegsmacht keine hinreichende Beschäftigung gewährt, so benutzt er seine Zeit, um das Exercitium des österreichischen Soldaten zu vereinfachen, und sich durch die Einführung eines neuen Exercirreglements unsterblich zu machen.

Die Armee.

Mancher General behandelt die Truppen zu wenig ihrer Bestimmung gemäß. Jedem Verwandten oder aus-

gezeichneten Fremden, noch öfterer aber den Damen der haut volée zu Gefallen wird zu Manövern, Kirchen- und Wachtparaden ausgerückt, der gemeine Mann sammt seinen Oberofficieren im Staube herumgejagt, und besonders ersterem kaum so viel Zeit gegönnt, sein Mittagsmahl zu sich zu nehmen, um sogleich wieder die Wache zu beziehen. Dabei regnet es Befehle, Ermahnungen, Drohungen und Strafen, ohne daß alles dieses den Geist der Truppen erhöhen, und sie ihrem Berufe geneigter machen könnte.

Unglaublich erscheint es, daß ohngeachtet dieser häufigen Exercitien, dennoch so manche Dienstfehler unterlaufen, die oft nahe an das Lächerliche und Unglaubliche streifen. Ein Beispiel möge dies näher beweisen. Als der Brigade-General Baron M... bei seinem in der Thoreinfahrt aufgestellten Grenadier-Ehrenposten vorüber, die Treppe hinauf steigen wollte und die daselbst befindliche Glasthüre nicht sogleich zu öffnen im Stande war, legte der Grenadier unaufgefordert sein Gewehr aus der Hand, um die Thüre aufzuschließen. Mit welchem Staunen der General dem Beginnen eines Mannes zusah, der zu dem ausgezeichnetsten, von ihm selbst commandirten Grenadiercorps gehörte, läßt sich eben so leicht denken, als der bedeutende Verweis, der dem Bataillons-Commandanten für den schlechten Unterricht seiner Mannschaft zu Theil wurde.

Daß Fehler solcher Art noch immer in einer Armee vorfallen können, die ihre Soldaten durch Exercitien, Schulen, Wachen, Feld- und Lager-Manövers das ganze

Jahr hindurch beſchäftigt, und beſonders die gemeine Mannſchaft in der tiefſten Friedenszeit durch den angeſtrengten Dienſt invalid macht, ſcheint allerdings an das Mährchenhafte zu ſtreifen, allein nichts deſto weniger ſind ſolche Dienſtfehler nichts Seltenes. Die Schuld hiervon trägt jedoch weniger die Verfaſſung, als vielmehr der unterdrückte Geiſt des öſterreichiſchen Militärweſens.

Einen nicht unbedeutenden Antheil an dieſer theilweiſen Demoraliſation der öſterreichiſchen Armee nimmt vor allem Andern das neueſter Zeit in vielen Regimentern überhand nehmende Conventionsſyſtem oder, was dieſem gleichkommt, der Verkauf ſubalterner militäriſcher Officiers-Chargen.

Zwar iſt ein ſolcher Unfug in Oeſterreich ſtreng unterſagt, allein wie man ſtets Mittel findet, das Geſetz auf ſcharfſinnige Weiſe zu umgehen, ſo hat man auch hier einen Zwiſchenweg gefunden, dem man eine offenbare Verletzung des beſtehenden Verbots in keinem Falle zur Laſt legen kann. Da es nämlich jedem Officiere erlaubt iſt, ſeine Charge freiwillig aufzugeben, viele überdies auch durch Alter und Gebrechen an der Fortſetzung des Militärdienſtes gehindert ſind, ſo darf man es keinem derſelben verargen, wenn er zum Beſten des ihm im Range nachfolgenden Cameraden den Dienſt gegen eine Abtretungsſumme von einigen Tauſend Gulden (welche ſein Hintermann für das ihm dadurch eröffnete Avancement zu erlegen hat) entweder gänzlich quittirt, oder mit dem Penſionsſtande vertauſcht. Die durch eine

stufenweise Beförderung offen werdenden niedrigsten Officierschargen erhalten ihre Besetzung auf gleiche Weise durch jene Cadetten, welche ihre Fähigkeiten mit klingenden Verdiensten darzuthun vermögen, wodurch es Müller-, Brauer- und Bäckerssöhnen sehr oft gelingt, zwar einige Tausende an den Mann zu bringen, sich aber das goldene Porte-épée zu verdienen. Wenn auch auf solche Weise verdiente Unterofficiere und Cadetten in Schatten gestellt und zurückgesetzt werden, — enfin, was kümmert das den Regimentsinhaber, dem die Besetzung der subalternen Chargen bis zu dem Range eines Hauptmannes zusteht. Sollte Jener Ehrgefühl genug besitzen, seinen Abschied zu verlangen, — eh bien, man läßt ihn gehen, denn Leute findet man ja doch immer genug.

Da aber dieses System sich in der letzten Zeit nicht ganz ergiebig zeigte und nur wenig Officiere von diesen Conventionen freiwillig Gebrauch machten, so verfiel man auf eine andere Idee, welche dieselben dazu sicher und gewiß nöthigen sollte.

Nach dieser neuen Einführung weiß man manchen Hauptmann am weiteren Avancement zu behindern und zum Abschied zu nöthigen; sie müssen wider ihren Willen den Wanderstab ergreifen, und können sich noch sehr beglückt fühlen, wenn ihnen einige Tausend Gulden (die Mancher mit seinen Gläubigern theilen muß) den Ankauf eines Bauergutes möglich machen, von dessen Ertrag und ihrer allfälligen Pension sie alsdann einen klein gewaltigen Grundherrn spielen, und in der Hauptstadt nur dann en pleine parade erscheinen, wenn der 26,

nes jeden Monats ſie zur Erhebung der Penſion und
m überzeugenden Beweiſe ihres Lebens auffordert.

Der größte Theil der öſterreichiſchen ſubalternen
Officiere beſteht daher nur aus Adeligen, die das Porte
épée dem Einfluſſe ihrer Familien verdanken, aus Bür-
gerlichen, die durch ihr Geld Officier geworden, aus an-
dern jungen Leuten, die ihren Rang in der Antichambre
nächtiger Herren oder in den Boudoirs reizender Damen
erworben haben, und endlich aus dem ganz geringen
Theile von ſolchen Unterofficieren und Cadetten, die ihre
höhere Charge irgend einem Gerechtigkeitsgefühle der
verſchiedenen Regimentsinhaber zu verdanken haben. Die
Leichtigkeit, mit welcher man übrigens in Oeſterreich zum
Officier befördert werden kann, verblendet nicht ſelten
manche Handlungsreiſende und anderes dergleichen Perſonale
des Auslandes, wie nicht minder Söhne franzöſiſcher, vor-
züglich aber engliſcher Familien, in die Reihen der öſter-
reichiſchen Armee einzutreten, wo der franzöſiſche Parvenu
und der engliſche Gentleman oft zum Lieutenant avancirt,
ehe er noch deutſch zu ſprechen und zu commandiren
verſteht, und nicht ſelten als Cavallerie-Lieutenant erſt das
Reiten erlernen muß.

Daß ſich hierdurch Unwiſſenheit und Gemeinheit zu
anmaßendem Stolze geſellt, iſt ſehr natürlich. Um nun
jene beiden Eigenſchaften auszurotten, hat man ſogenannte
Regimentsſchulen errichtet, in welchen dem Officier au-
ßer der, nur durch den Umgang zu erlernenden, Welt-
bildung alle übrigen zu ſeinem Fache nöthigen Kennt-

niſſe und ſelbſt das Exercitium des gemeinen Soldaten beigebracht werden ſollen.

Leider hat dieſe gewiß nothwendige Einrichtung den Nachtheil, daß ſie den Soldaten auf die Mängel ſeines Vorgeſetzten aufmerkſam und den Schulbeſuch ſo großer und bärtiger Männer für ſie lächerlich macht; was den Geiſt der Armee im Allgemeinen nicht erhöhen, wohl aber noch mehr niederdrücken kann.

Mit Ausnahme der in den verſchiedenen Corps des Generalſtabes und Genieweſens, der Artillerie und der Feuerwerks-Abtheilung dienenden Officiere, dann jener, welche ihre Erziehung in der Wiener-Neuſtädter- oder Ingenieur-Militärakademie genoſſen haben, ſo wie einiger Herren vom Adel, denen mitunter ihr Stand eine beſſere Erziehung gewährte, findet man in der öſterreichiſchen Armee, beſonders aber in den ungariſchen Regimentern nur ſelten Männer von wiſſenſchaftlicher Bildung. Ja es giebt hier ſelbſt manche, die in den Cadettenſchulen erſt ſchreiben gelernt haben und bei dem Regimente in ſo rohem Stande eingetreten ſind, wie ein auf der Haide wild eingefangenes Pferd, das erſt unter der kräftigen Fauſt des Huſaren, mit Sporen und Peitſche dreſſirt, ſeine ſpätere Dienſttauglichkeit erhält. Zudem werden aber auch die faſt in jedem Regimente befindlichen Bibliotheken nur wenig oder gar nicht benutzt, vielmehr verbringt man die Zeit mit Exerciren, dem Beſuche in weiblichen Geſellſchaftscirkeln, Caffee- und Gaſthäuſern, mit Nichtsthun, Schuldenmachen und Kartenſpielen. Letzteres iſt beſonders eine Eigenſchaft, die von dem Adel, dem

Militärſtande acclimatiſirt, in dieſem mit einer grenzenloſen Leidenſchaft ausgeübt wird. Selten findet man einen Officiers-Wachpoſten, in welchem zur Abendzeit nicht ein Spieltiſch arrangirt wäre, zu dem ſich eine Anzahl junger Officiere verſammelt, um hier die Zeit mit Klagen über ihre geringe Gage zu verbringen, dieſe ſelbſt aber in irgend einem Hazardſpiele gänzlich zu verlieren, und ſich die übrigen Tage des Monats mit Schulden durchzuhelfen. Bis zu welcher Höhe das Spiel aber in manchem Regimente betrieben wird, möge die Anführung eines einzigen Beiſpiels im 2. Linien-Infanterie-Regimente zeigen, in welchem ein ſubalterner Lieutenant an einem Abende einen Gewinn von 42,000 Fl. C.-M. gemacht hatte, und in einer ebenfalls gewonnenen Equipage nach Hauſe fuhr. Dieſe an ſich ſchon ſehr bedeutende Summe durch ſpäter fortgeſetzte glückliche Spiele bis zu einem Vermögen von etwa 120,000 Fl. C.-M. emporgebracht, vermehrte derſelbe erſt vor Kurzem mit einem Betrage von 6000 Fl. C.-M., welchen er ſeinem Generale Grafen S..... bei jener Gelegenheit abgewann, als ſich dieſer von dem glücklichen Spiele des Lieutenants perſönlich überzeugen wollte. Dieſe Neugierde machte den General um eine kleine Erfahrung reicher, aber auch um jene nicht unbedeutende Summe ärmer. Vive la banque!

Auch der jetzige Soldat gleicht keineswegs mehr dem frühern kampfluſtigen, von Pulverrauch geſchwärzten und von den Sonnenſtrahlen gebräunten Krieger. Bis auf den ſorgſam geſtriegelten Schnurrbart haben denſelben ſo manche frühere Eigenſchaften verlaſſen, um ihn dafür zum petit

maitre der ſchönen Welt und zu einem nach der Regimentsmuſik tanzenden Adonis auf dem Exercirplatze umzugeſtalten. Wie früher iſt auch jetzt eine vierzehnjährige Capitulation das Loos des öſterreichiſchen Kriegers; ſie benimmt dem Soldaten die Kraft der Ausdauer, ſie läßt ihn das in ſeiner Jugend erlernte Handwerk, wenn es nicht ein ſolches iſt, das er auch beim Militär betreiben kann, gänzlich vergeſſen und ſchafft dadurch den ausgedienten Capitulanten zum landſtreichenden Vagabunden und zu einem, die öffentliche Ruhe und die Sicherheit des Eigenthums ſtörenden Mitgliede der bürgerlichen Geſellſchaft um.

Das einzig beſſere Loos, das dem gemeinen Soldaten im Laufe der neueſten Zeit geworden, beſteht in der, wenn auch nicht ganz, ſo doch theilweiſen Abſchaffung der Stockſtreiche, da es nunmehr jedem Hauptmanne ſtreng unterſagt iſt, mehr als zehn Streiche geben zu laſſen. Jede höhere Zahl muß durch den Auditor entſchieden und von dem Regiments-Commandanten beſtätigt werden.

So weiſe dieſe Verfügung aber einerſeits auf das Ehrgefühl des gemeinen Soldaten und durch dieſes auf die Moralität des ganzen Heeres einwirken ſoll, ſo ſehr iſt die anderſeits eingeführte Handlungsweiſe zu tadeln, nach welcher die guten Früchte jener Verordnung keineswegs gedeihen können. Denn nicht allein, daß es im Syſtem der Armee liegt, die wegen Diebſtahl und größeren Vergehen abgeſtraften Soldaten der verſchiedenen Corps der Artillerie, Cavallerie, Jäger und ſelbſt des Fuhrwe-

ſens zum Beſchluß ihrer Strafe in die Reihen der Infanterie zu verſetzen, ſo beſteht auch noch der Gebrauch, ſämmtliche Landſtreicher und ſonſt unverbeſſerliche, oder wegen geringer Vergehen in Unterſuchung gezogene Individuen der Militärdisciplin zu übergeben, ſowie ſelbſt vernünftige Eltern ihre liederlichen Söhne unter die Muskete ſtellen, und ſomit ihre Beſſerung zu bewirken glauben (?).

Ein Theil der Infanterie beſteht daher aus elenden Subjecten und Vagabunden, denen der Unterſchied zwiſchen Mein und Dein kaum ſo viel als ein Knopf ihres weißen Rockes werth iſt. Sie verderben durch Beiſpiel und Verführung auch viele der in ihren Reihen dienenden gutgearteten Menſchen, welche ohnedies nur dazu beſtimmt ſind, um die entſtandenen Lücken in den durch die Größe ihrer Mannſchaft eben ſo, als durch ein muſterhaftes Betragen ausgezeichneten Grenadier-Bataillonen zu erſetzen, während der halbinvalide Abſchaum der Infanterie auf gleiche Weiſe zur Vertheilung an die wenigen Garniſonsbataillone dient und dieſe dadurch zu einem glänzenden Vereinigungspunkte menſchlicher Verworfenheit ſtempelt.

Daß ſolche Gebrechen nur dazu dienen müſſen, den Grund zu einer immer weiter um ſich greifenden allgemeinen Demoraliſation zu legen, iſt eben ſo gewiß, als ſich die fühlbaren Folgen zwar nicht jetzt, gewiß aber bei einem ausbrechenden Kriege zeigen werden, wenn nicht ein Mann an die Spitze der Armee geſtellt wird, der mit eiſerner Gewalt und ehernem Zügel in den innern Organismus derſelben eingreifend das Ehrgefühl der Truppen

zu erwecken und dieſe zur Ausübung ihrer Pflichten anzuregen im Stande iſt.

Graf Clam-Martinitz, noch im Verlaufe des vorigen Jahres die öſterreichiſche Armee mit unbeſchränkter Macht regierend, war einer jener wenigen Männer, welche durch die Art und Weiſe ihrer Stellung viel zu wirken im Stande ſind. An die Spitze des öſterreichiſchen Militärweſens geſtellt, lag die Vornahme der wohlthätigſten Reformen nur in ſeinen Händen. Leider aber darf man zweifeln, ob er ſeine wichtige Stellung immer richtig erkannte. So beſchränkte ſich ſein Wirkungskreis bloß auf die Abſtellung der früher regellos ertheilten Stockſtreiche, auf die Erhöhung der niedern Officiersgagen und auf eine gänzlich umgeſtaltete Uniformirung der Armee. Mehr als die Gnade des Monarchen hatte ihm der Wille allgewaltiger Miniſter die ſchnelle Bahn zu einer Würde gebrochen, die vordem noch Keiner in ſo gewaltiger Ausdehnung in ſich vereinte. Graf Clam ſollte das Zwiſchenorgan des bisherigen Duumvirats und als ſolches das Einigungsmittel der verſchiedenen widerſtrebenden Geſinnungen des öſterreichiſchen Doppelminiſteriums darſtellen. Dieſen Zweck erfüllte derſelbe ſowohl als Generaladjutant des Monarchen, wie als Referent der Militärangelegenheiten in vorzüglichem Grade.

Der Anfang des Jahres 1840 verſetzte den Grafen aus dem Bereiche der Lebenden in den Kreis derjenigen, welche, die Früchte ihres Daſeins zu ernten, vor des Ewigen Richterſtuhl berufen werden. Friede deshalb ſeiner

Asche und Ruhe seinen Manen. Wohl dürfte sein Platz bei so vielen hervorragenden Talenten Oesterreichs leicht zu besetzen sein, schwerer dürfte es aber dem künftigen Feldherrn des österreichischen Heeres werden, das üppig emporwuchernde Unkraut so mancher Mißbräuche in der Armee zu unterdrücken, wenn nicht die wirkliche Beschäftigung des Kriegers, der Krieg, die Reihen der Vaterlandsvertheidiger lichtet und die dem Schicksale eines ruhmvollen Todes Entgangenen zu einem neuen Dasein aufruft.

Die gesammte Militärmacht Oesterreichs steht unter dem k. k. Hofkriegsrathe, der in eilf militärisch-ökonomische und vier Justiz-Departements eingetheilt, die verschiedenen Zweige des Militäretats beaufsichtigt. Zur bessern Uebersicht der einzelnen Provinzial-Militärangelegenheiten, ist die ganze Armee vierzehn General-Commandos und einem Marine-Obercommando untertheilt.

Das österreichische Heer scheidet sich nach seinen innern Bestandtheilen in die Landmacht und in das Seewesen oder die Marine.

Die Landmacht.

Sie zerfällt in die drei Hauptwaffengattungen der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, an die sich als vierter Bestandtheil das Genieweſen mit seinen verschiedenartigen Corps anschließt.

Den effectiven Generalstab der Landmacht bilden:

9 Feldmarschälle, worunter ein König, 4 Erzherzoge, ein Herzog und ein regierender Prinz;

18 Feldzeugmeister und Generale der Cavallerie; 12 derselben sind zugleich als commandirende Generale der einzelnen Provinzen angestellt;

93 Feldmarschall-Lieutenants, worunter 2 commandirende und 33 divisionäre;

118 Generalmajors, deren 78 als Brigadegenerale verwendet werden, und

198 Regiments-Commandanten.

Nebst diesen zählt aber die Armee noch:

13 Feldzeugmeister,

50 Feldmarschall-Lieutenants,

84 Generalmajors und

160 Obriste, welche theils unangestellt, theils im Pensionsstande die wohlverdiente Ruhe genießen.

Das stehende Heer besteht in Friedenszeiten aus 270,000 Mann und zwar:

Infanterie 190,700 Mann, vertheilt in

58 Linien-Infanterie-Regimenter,

20 Grenadier-Bataillone,

17 National-Grenz-Infanterie-Regimenter,

1 Czaikisten-Bataillon,

1 Tyroler-Jäger-Regiment,

12 Jäger-Bataillone und

6 Garnisonsbataillone;

Cavallerie 38,685 Mann, vertheilt in

8 Regimenter Küraſſiere,

6 Regimenter Dragoner,

7 Regimenter Cheveauxlegers,
12 Regimenter Huſaren, und
4 Regimenter Uhlanen;

Artillerie 17,800 Mann, vertheilt in:

1 Bombardiercorps,
5 Regimenter Feldartillerie,
1 Feuerwerkcorps,
1 Artillerie-Feldzeugamt und
14 Garniſon-Artillerie-Depots.

Das Geniecorps beſteht aus 2348 Mann, vertheilt in:

1 Ingenieur- }
1 Mineur- }
1 Sappeur- } Corps,
1 Pionier- }
1 Pontonierbataillon, nebſt dem Fuhrweſen.

Die ganze Landmacht iſt in 78 Brigaden eingetheilt, welche zuſammen 33 Diviſionen bilden. Dieſe ſind theils in den Hauptſtädten, Feſtungen und größeren Kreisſtädten, theils auf dem flachen Lande vertheilt; immer aber in der Art, daß die Grenadiere und ein Theil der Infanterie die Garniſon der Hauptſtädte bilden, während die Cavallerie im Allgemeinen auf dem flachen Lande dislocirt wird, jene Regimenter ausgenommen, welche zur Aufwartung und den nöthigen Feuerpiquets in die Reſidenz berufen werden. Ausgenommen von dieſer Beſtimmung ſind die National-Grenz-Infanterie-Regimenter, welche in dem ganzen Striche Landes vom adriatiſchen Meere, um Illyrien, Kroatien, Slavonien, Ungarn und Siebenbürgen herum in einem Bogen vertheilt, das Grenzgebiet der

österreichischen Monarchie gegen die Türkei zu bewachen haben.

Die Verwaltung der Militärgrenze ist rein militärisch; daher in selber auch nur militärische Beamte aufgestellt sind, welche Officiersrang und Titel führen. Die Bezirke des ganzen Grenzlandes sind in 17 Infanterie- und 1 Husarenregiment-Cantonirungs-Quartier, nebst einem Czaikisten-Bataillons-Bezirke eingetheilt. Zwei dieser Regimenter bilden eine Brigade, die wieder unter 4 General-Commanden vertheilt sind.

Der Bewohner der Militärgrenze ist reiner Soldat, indem er nur die vom Wachdienste etwa erübrigte Zeit auf die Cultur des Bodens zu verwenden hat, der jedoch dem Landesfürsten als Obereigenthümer zugehört. In 11 Militär-Communitäten (Städte), 25 Märkte, 3 Festungen und 1995 Dörfer vertheilt, leben gewöhnlich mehrere verwandte Familien in einem Hause beisammen. Der Hausvater (Goszpodar) bildet das Oberhaupt jeder Hauscommunion, die gewöhnlich aus 30, oft aus 70 Köpfen besteht und dem erstern, der für Ordnung und Eintracht in der Familie zu sorgen hat, auch in jeder Hinsicht unterworfen ist.

In Kriegszeiten kann die gesammte österreichische Armee auf 750,000 Mann gebracht werden, und zwar durch die Depotbataillone bei der Infanterie, und die 4 Feldbataillone:

bei den ungarischen Regimentern mit . 170,000 Mann,
8 Bataillone deutsche Landwehr . . 240,000 —

die Insurrection in Ungarn mit . . 39,000 Mann,
(18,000 M. Cavall. und 21,000 M. Inf.),
die Reserven der Grenztruppen mit . 30,000 Mann.

Seewesen.

Auch dieses besteht aus mehreren Waffengattungen, die den Dienst auf den verschiedenen einzelnen Schiffen, theils zur Leitung der Seefahrt zu verrichten haben, theils zur Besatzung derselben, oder zur Bedienung des Geschützes aufgestellt sind.

Den Stab des Seewesens bildet:

1 Viceadmiral und Marine-Obercommandant, mit dem Range eines Feldmarschall-Lieutenants,
3 Contre-Admirale (Generalmajors),
8 Linienschiff-Capitäne (Obristen) (sie sind bis auf Erzherzog Friedrich, der in dem Range eines solchen steht, dermalen unbesetzt),
4 Fregatten-Capitäne (Obristlieutenants), und
6 Corvetten-Capitäne (Majors).

Der gegenwärtige Stand der Seemacht ist folgender:
8 Linienschiffe welche jedoch gegenwärtig abgetakelt im Arsenale zu Venedig liegen,
8 Fregatten,
4 Corvetten,
6 Briggs,
7 Goeletten oder Schooner.

Nebenbei gehören hiezu eine Menge kleinerer Kanonenböte, Barken und Wachtſchiffe. Letztere ſind in den meiſten ſtärker beſuchten Seehäfen ſtationirt, und beſtehen theils aus Penichen mit 2 Maſten, einer eiſernen und 4 metallenen Kanonen, nebſt 20—28 Mann Beſatzung, theils ſind es Kanonierböte mit einer 18- bis 24pfündigen Kanone und einer Schiffsmannſchaft von etwa 30 Mann. Die Marine ſelbſt verſieht den Dienſt in der Levante, zu welchem Behufe, dort eine Flotte, aus einem Linienſchiff, einer Fregatte, 4 Corvetten, 4 Briggs, 7 Goeletten und 2 Penichen beſtehend, aufgeſtellt iſt.

Zur Marine gehört aber auch:

ein Marine-Artilleriecorps zur Bedienung des Geſchützes,

ein Marine-Geniecorps für den Schiffsbau und die Schiffsausrüſtung,

ein Matroſencorps zur Leitung der Seefahrt und des Schiffsdienſtes und

ein Marine-Infanteriebataillon, deſſen Mannſchaft auf den verſchiedenen Schiffen als Beſatzung vertheilt iſt.

Die Oberleitung des ſämmtlichen Marineweſens führt das Marine-Obercommando zu Venedig, dem ein Viceadmiral als Präſident vorgeſetzt und ein Contreadmiral zur Aushülfe beigegeben iſt. Als Verwaltungsbehörde umfaßt dieſes ein Militär-, ein politiſches, ein ökonomiſches, ein Arſenalverwaltungs- und ein Juſtizdepartement; doch iſt ihm zugleich auch ein eigenes Marine-Kriegszahlamt untergeordnet. Die nöthige Ausrüſtung der Schiffe beſorgt ein Fregattencapitän.

Die Militärverwaltung theilt ſich in mehrere Abtheilungen. So gehört das Verpflegungsweſen der Armee den Verpflegungsämtern, die gewöhnlich in jeder Provinz aus einem Oberverpflegungsverwalter, einem Verpflegungsverwalter, Bäckermeiſter u. dgl. beſtehen. Dieſe haben nicht allein für die nöthige Verproviantirung und Fourage des Militärs zu ſorgen, ſondern auch für alle Bettfournituren, die Beleuchtung u. dgl. ähnliche Gegenſtände die gehörige Aufmerkſamkeit zu pflegen. Zu ihrer Oberaufſicht dienen die Feldkriegscommiſſariate, welche, mit Ausnahme der geiſtlichen und Juſtizverwaltung, alle ökonomiſchen Fächer des Militäretats zu controliren haben.

Das Montourweſen und alle ſonſtigen zur Ausrüſtung des gemeinen Mannes dienenden Erforderniſſe, mit Ausnahme der Waffen, beſorgen die einzelnen Militär-Oekonomie-Commiſſionen, indem ſie durch die in ihrem Dienſte befindlichen Handwerker die von Jahr zu Jahr mittelſt öffentlicher Licitationen erkauften Tuch- und Kleidervorräthe zu dem Gebrauche der Armee oder der in den einzelnen Provinzen dislocirten Truppen zubereiten laſſen.

Die Armatur- und Waffenbetheilung erfolgt von Seiten der Artillerie-Zeugämter, zu welchem Behufe ſich in Wien nebſt einer Kanonen-Stückbohrerei auch eine Gewehrfabrik befindet. Letztere liefert jedoch bloß die einzelnen Gewehrbeſtandtheile in rohem Zuſtande, indem dieſe erſt bei den Zeugämtern der Provinz gehörig ausgearbeitet und zum Gebrauche vorbereitet werden.

Das Remontirungswesen steht unter den Beschäl- und Remontirungs-Departements, welche die Cavallerie, und zwar Husaren und Uhlanen, mit polnischen, vorzüglich aber ungarischen Remonten versorgen, die zu Drohowyze in Galizien, zu Radautz in der Bukowina, zu Mezöhegyes und Babolna in Ungarn, und zu Meschen in Siebenbürgen aufgezogen und in ganzen Heerden den Stationsörtern der einzelnen Regimenter zugetrieben werden, wo man sie alsdann mit Schlingen einfängt und durch alte gediente Cavalleristen zureiten läßt, von denen jedoch bei solchen Gelegenheiten stets einige als Opfer ihrer Dienstpflicht fallen müssen. Nebenbei hat aber Oesterreich auch noch einige andere Gestüte in Böhmen, aus denen besonders die leichte und schwere Cavallerie (Dragoner, Chevaurlegers und Küraſſiere) mit den nöthigen Ergänzungspferden betheilt werden. Die etwa noch erforderliche Anzahl von Pferden, welche nicht auf diesem Wege gestellt werden kann, wird durch den Ankauf geeigneter Pferde vom Landmanne hereingebracht, wobei für eine Küraſſier-Remonte 180 Fl., für eine Dragoner-Remonte 160 Fl. und für ein Pferd zum leichten Cavalleriedienste 120 Fl. C.-M. als höchste Taxe festgesetzt sind. Die Dauer der Dienstzeit dieser Pferde ist nicht bestimmt, doch erhält der Mann bei 10jährigem Gebrauche 4 Ducaten, und so fort alle Jahre 4 Ducaten mehr. Der Officier dagegen erhält sein Dienstpferd nach 10jährigem Gebrauche zu seinem Eigenthume.

Die Gesundheitspflege des Militärs wird durch die bei jedem Regimente befindlichen Ober- und Unter-

ärzte beaufsichtigt, wobei, um dem weitern Umsichgreifen der Lustseuche vorzubeugen, an jedem Samstage eine genaue Untersuchung der gemeinen Mannschaft, im Beisein ihrer Officiere, durch die hiezu beorderten Aerzte abgehalten wird. Für die Kranken besteht bei den einzelnen dislocirten Regimentern ein eigenes Regimentsspital, das durch die Aerzte des Regiments versehen werden muß, die nöthigen Arzneimittel aber von Seiten der Militär-Medicamenten-Regie erhält. In allen Provinzialhauptstädten befindet sich gewöhnlich ein Garnisonsspital, das unter der Oberaufsicht eines Stabsarztes und eines eigenen Spital-Commandanten (gewöhnlich ein Stabsofficier) steht, seine eigene Militärapotheke besitzt und wochenweise durch die stets abwechselnden Aerzte der in den Hauptstädten garnisonirenden Regimenter und Corps inspicirt wird. Zur Ausbildung des ärztlichen Personals befindet sich in Wien die Josephinisch-chirurgische Akademie, aus welcher die Regimenter mit dem nöthigen lateinischen Küchenpersonale completirt werden. Um jedoch den Rang eines Oberarztes oder Regimentsarztes erlangen zu können, muß ein solches Individuum das Doctordiplom erhalten haben.

In geistlicher Beziehung besteht bei jedem Regimente ein Caplan, welcher die pfarrherrliche Gerechtsame über die zu dem Regimente gehörigen Stabs- und Militärpartheien ausübt, die Trauungen und Taufen vornimmt, die Sterbesacramente ertheilt, und überhaupt alle jene Verpflichtungen ausübt, welche der geistlichen Jurisdiction unterliegen. Nebenbei befinden sich aber auch in einzelnen Festungen, Garnisonen und Spitälern, Festungs-

Garniſon- und Spital-Capläne, welche in dieſer Eigenſchaft wieder dem in jeder Provinz angeſtellten Feld-Superior unterworfen ſind.

Das Caſſawesen und die Auszahlung des Soldes iſt dem Militär-Kriegszahlamt übertragen, welches ſeine Zuflüſſe aus den Provinzial-Cameral-Zahlcaſſen erhält und hiernach die einzelnen Regiments- und Corpscaſſen mit den nöthigen Verlagsgeldern zu betheilen hat. Dieſe Caſſen ſtehen dagegen unter dem dreifachen Verſchluſſe des Oberſten, eines Majors und des Regimentsrechnungsführers, der zugleich mit den ihm zugewieſenen Fourrieren die militäriſche Rechnungspflege zu verwalten hat. Von fünf zu fünf Tagen wird die Löhnung des gemeinen Mannes aus dieſen Caſſen abgefaßt und von dem Compagnie-Commandanten an die Mannſchaft ausgezahlt. Die Gagen der Officiere haben dagegen ihren gewöhnlichen Zahltag am 26. eines jeden Monats, wobei jenen Officieren, die mit Schulden behaftet ſind, ein Drittel abgezogen und an die Intereſſenten ausbezahlt wird.

Im Allgemeinen hat der gemeine Soldat gerade nicht ſehr Urſache, mit der Militärverwaltung zufrieden zu ſein, da es bei dieſer, beſonders im Verpflegweſen, nicht ganz ohne Unterſchleife herzugehen pflegt. Drei Kreuzer C.-M. ſeiner täglichen Löhnung hat derſelbe an die Menagecaſſe abzugeben; iſt er ein ſtarker Raucher, ſo muß er dem Staate auch noch 3 bis 6 Xr. C.-M. für den ihm verabfolgten Tabak abgeben, ſo daß er von ſeiner ganzen Löhnung nur ſehr wenig oder gar nichts erübrigt. Viel beſſer ſind die in den Hauptſtädten garniſonirenden Re-

gimenter daran, welche doch wenigſtens der gemeinen Mannſchaft einen Nebenverdienſt geſtatten, indem ſich dieſe auf Privatarbeiten verdingt; aber auch hier muß dieſelbe von ihrem Verdienſte nicht allein die verſäumte Wache bezahlen, ſondern auch dem Compagnie-Commandanten ein Procent abliefern, das eigentlich zur Nachſchaffung der im Privatgebrauche abgenützten Montour dienen ſoll, gewöhnlich aber zu andern Beſtimmungen dient. Unter dieſen Umſtänden kann daher in dem ganzen Treiben und Weſen des Militäretats nur die tüchtige Hand eines in das kleinſte Detail genau eingeweihten Obergenerals die höchſt nöthige Reform herbeiführen.

Drittes Buch.

I.

Die Geiſtlichkeit.

Die geiſtlichen Würdenträger. Der weltgeiſtliche Stand. Die höhere und niedere Kloſtergeiſtlichkeit. Das Mönchs- und Nonnenweſen.

Zwar ſind die Spuren der einſtigen Weltherrſchaft ſo ziemlich aus dem Bereiche des geiſtlichen Standes entſchwunden, demohngeachtet erſtreckt ſich ihre geiſtige Obergewalt noch immer weithin, da das Seelenheil ſo vieler einzelner Unterthanen von dem Ausſpruche ihres Oberhirten und ſeiner bei der Ohrenbeichte ertheilten oder verweigerten Abſolution abhängt, Aberglaube und Frömmelei aber, wie faſt überall, auch in Oeſterreich ihr leichtes Spiel finden.

Doch ſelbſt in weltlicher Hinſicht iſt den Gliedern der öſterreichiſchen Geiſtlichkeit noch immer ein Theil jenes Anſehens geblieben, deſſen ſie ſich einſt zu erfreuen hatten, obgleich die wirkliche Ausübung der Gewalt ihnen vorlängſt entriſſen wurde. — Wie in früheſter Zeit, ſind den höchſten geiſtlichen Würdenträgern bei der Ständeverfaſſung ſämmtlicher öſterreichiſcher Provinzen die erſten Plätze auf der ſogenannten Prälatenbank reſervirt, während das Oberhaupt derſelben, den erſten Rang im Reiche einnehmend, auch das heiligſte Vorrecht genießt,

die Krönung und Salbung des Monarchen zu ſeinem wichtigen, das Wohl von Millionen Unterthanen bezweckenden Beruf vornehmen zu dürfen.

Nicht unwichtig iſt bei dieſen Vorrechten das ihnen theils durch einen bedeutenden Grundbeſitz, theils durch ſonſtige beſtimmte Zuflüſſe geſicherte Vermögen. Dieſes ſetzt ſie in den Stand, ihrer kirchlichen Würde mit dem gebührenden Glanze vorzuſtehen, indem es ihnen zugleich die Mittel an die Hand gibt, das Werk chriſtlicher Barmherzigkeit an der Armuth auszuüben.

Die ſämmtliche katholiſche Geiſtlichkeit Oeſterreichs theilt ſich in 12 Erzbisthümer, 5 Fürſtbisthümer und 54 Bisthümer mit 71 Domcapiteln ein.

Dem eigentlichen Range und den damit verbundenen bedeutenden Einkünften nach nimmt der Primas Regni Ungarns den erſten Platz der Kirche ein, obgleich demſelben in kirchlicher Rangordnung der Erzbiſchof von Mailand und der Patriarch von Venedig als Cardinäle vorgehen. An ſie ſchließen ſich, mit höherem und niederem, demohngeachtet aber nicht unbedeutendem Einkommen, die Erzbiſchöfe Ungarns, Böhmens, Mährens, der Lombardei, Salzburgs ꝛc., unter welchen das einzige Wiener Fürſterzbisthum am geringſten dotirt erſcheint, da ſich das Einkommen deſſelben höchſtens auf 30,000 Fl. anſchlagen läßt, während ſich jene eines ſolchen bis zu dem jährlichen Betrage von 300,000 Fl. und darüber zu erfreuen haben.

Die oberſte Behörde für kirchliche Angelegenheiten in Oeſterreich bildet die geiſtliche Section des Staats- und

Conferenz-Rathes, unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers, der bei persönlicher Abwesenheit von seinem erlauchten Oheime, dem Erzherzoge Ludwig, vertreten wird. Dieser Stelle unterstehen die aus mehreren Mitgliedern des Domcapitels und einigen Advocaten oder Rechtsconsulenten zusammengesetzten Consistorien sämmtlicher Provinzen, unter dem Vorsitze des Fürsterzbischofes oder des ihm zur Hand gegebenen Weihbischofes. Doch haben diese Behörden, außer in einigen besondern Fällen, nicht das Recht, sich unmittelbar an die oberste Stelle zu wenden, vielmehr müssen alle Eingaben dem geistlichen Rathe der Provinzialregierung zum Referate übergeben, von demselben an die vorgesetzte Hofkanzlei einbegleitet und durch diese erst dem Staatsrathe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Den Consistorien selbst unterstehen:

A. Der weltgeistliche Stand, dessen höhere Würden sich sämmtlich in den Erzbisthümern, Bisthümern, Domcapiteln und Collegienstiften vereinigen. Die niedern Stufen werden durch die einzelnen Probsteien, Vicariate, Erz- und Dechanteien, Pfarr- und Curatbenefícien repräsentirt, die in mehrere Vicariatbezirke eingetheilt, die Mehrzahl des geistlichen Standes in Oesterreich ausmachen.

B. Die höhere Klostergeistlichkeit. Sie umfaßt die sämmtlichen regulirten Chorherrnstifte, sowie die beiden geistlichen Ritterorden der Kreuzherren mit dem rothen Stern und der Johanniter, deren Vorsteher eigentlich dem Prälatenstande der Provinz einverleibt sind. Doch gehören hieher auch jene Klöster, denen das Erziehungs-,

Schul- und Miſſionsweſen Oeſterreichs zugewieſen iſt, obgleich ſie bloß einem einfachen Provinzialate untergeordnet erſcheinen, und ihnen nach der Landesverfaſſung weder Sitz noch Stimme bei einer allgemeinen Ständeberathung gebührt. —

C. Das Mönchs- und Nonnenweſen, deſſen männliche und weibliche Ordensglieder ſich größtentheils einem beſchaulichen Lebenswandel gewidmet haben, während nur einige mit der Krankenpflege und der Erziehung der weiblichen Jugend beſchäftigt erſcheinen.

Geiſtliche Würdenträger.

Mit alleiniger Ausnahme der Erzbisthümer zu Wien und Lemberg, welche erſt in neuerer Zeit, nach dem Gleichheitsſyſtem Sr. Majeſtät Kaiſer Franz I., durch Bürgerliche beſetzt wurden, erſcheinen faſt alle übrigen als ausſchließliche Sinecuren des hohen Adels Oeſterreichs. Ja manche derſelben, wie das Erzbisthum zu Ollmütz und jenes zu Salzburg, deren Domcapitel bloß aus Mitgliedern des höchſten Adels beſtehen, dürfen auch nur durch dieſe ergänzt werden. Die Wahl der Erzbiſchöfe iſt hier dem Domcapitel ſelbſt überlaſſen, und bedarf nur der Beſtätigung des Monarchen, bei den übrigen Hochwürden der Kirche aber iſt die Ernennung eine Gnadenſache des Kaiſers, der unter den von der geiſtlichen Section des Staatsrathes vorgeſchlagenen Candidaten jenen wählt, der die meiſten Verdienſte oder ſonſt eine mächtige Fürſprache aufzuweiſen hat. Jedoch bedarf eine jede ſolche Erhebung auf den erledigten

Stuhl der Kirche auch noch der Bestätigung, oder des sogenannten Palliums, vom römischen Hofe, welche zwar jedenfalls ertheilt wird, zugleich aber auch mit einer Taxe von zwei Dritteln des einjährigen Einkommens an den heiligen Stuhl verbunden ist.

Manche dieser Erzbischöfe erhielten die höchste kirchliche Würde in kaum angetretenem Mannesalter, wie dieses bei dem jugendlichen Fürsterzbischofe Salzburgs, Fürsten von S***, und dem Fürstprimas Böhmens, Freiherrn von S*** auf N***, der Fall ist. Beide sind blühende Männer, denen ihr segensvoller, mit mancher Entbehrung verbundener Beruf oft ziemlich schwer aufs Herz fallen dürfte. Füglich sollte man hierbei glauben, daß ein so jugendliches Alter zu manchen geräuschvollen Lebensaugenblicken Anlaß geben würde; allein, ohne ungerecht zu sein, muß man den Oberhäuptern der katholischen Religion Oesterreichs einen eingezogenen, würdevollen und religiösen Lebenswandel, so wie die pünktliche Ausübung ihrer Berufspflichten zugestehen. Der Genuß einer reichbesetzten leckern Tafel und feiner ausländischer Weine sind das einzige Vergnügen, denen sich manche unter ihnen mit Vorliebe hingeben und auf diese Art die wenigen freien, ihrem schweren Berufe erübrigten Stunden zu tödten suchen. Einige gefallen sich übrigens in der Ausübung reichlicher Wohlthaten, wie dies bei dem hohen Dichterfürsten Ladislaus P*** der Fall ist.

Eine gleiche Anwendung erleidet die vorstehende Bemerkung auf sämmtliche Bisthümer, Dom- und Collegien-

ſtifte der öſterreichiſchen Provinzen. — Mit Ausnahme der Biſchöfe, die ebenfalls vom Staatsrathe vorgeſchlagen und von dem Monarchen definitiv ernannt werden, bezeichnet gewöhnlich das Conſiſtorium jene verdienteren Pfarrbeneficianten, die eines erledigten Dom- oder Collegien-Canonicats am würdigſten ſind, worauf ihre definitive Beſetzung durch die geiſtliche Section des Staatsrathes vor ſich geht. Auch in dieſem Falle haben die Erzſtifte zu Salzburg und Ollmütz den Vorzug, daß ſie die Ergänzung ihrer Mitglieder ſelbſtſtändig vornehmen dürfen. Da ſich von wenigen zu wenigen Jahren faſt immer einige jüngere Söhne des hohen Adels dem Dienſte der Kirche widmen und zur Aufmunterung in ihrem Berufe, ſelbſt noch während der theologiſchen Studien, die Würde eines Domherrn ad honores erhalten, ſo wird vorzugsweiſe aus dieſen die Ergänzung eines fehlenden Mitgliedes durch eine allgemeine Capitelwahl vorgenommen. Hiermit iſt zugleich die wirkliche Erhebung und die Eintheilung in die mit einem ſolchen Canonicate vereinigte Portion, welche nicht ſelten aus der Nutznießung bedeutender Güter beſteht, verbunden.

Die übrigen Würden im Stifte ſelbſt, als die Stelle eines Domprobſt, Domſcholaſter ꝛc. werden bei ſämmtlichen Dom- und Collegienſtiften Oeſterreichs nur durch die Wahl des verſammelten Capitels entſchieden. Da jedoch die Vorrückung in eine ſolche höhere Würde auch mit einem bedeutenden Zuwachſe an Einkünften verbunden iſt, ſo geht es bei ſolchen Wahlen gewöhnlich nicht ohne Intriguen, oft ſogar nicht ohne öffentliches Aer-

gerniß ab. — Ein ſolcher Fall ereignete ſich vor einigen Jahren bei einem hohen Stifte, als hier die Beſetzung einer höhern Würde durch das verſammelte Domcapitel in der geräumigen Halle der Sacriſtei entſchieden werden ſollte. — Da die Stimmen getheilt waren und man ſich nicht ſogleich einigen konnte, ſo brach ein immer heftiger werdender Wortwechſel aus, der, ohne durch die zu jeder ſolchen Wahl von Seiten des Hofes abgeordneten höhern Regierungsbeamten geſtillt werden zu können, endlich ſogar in einen förmlichen Raufhandel ausartete. Mit Crucifixen, Stolen und was ihnen ſonſt in die Hände kam, kanzelten ſich beide Partheien zur hämiſchen Freude des vor der Thüre verſammelten Publicums ab, das dieſem Schauſpiele mit mühſam unterdrücktem Lachen ſo lange zuſah, bis es endlich den vereinten Beſtrebungen der Kirchendiener gelang, die zerzauſten und hie und da blutig geſchlagenen Würdenträger der Kirche wieder auseinander und zur Ruhe zu bringen, worauf die Wahl mit dem üblichen Herkommen fortgeſetzt und beendet wurde.

Weltgeiſtlicher Stand.

Die ſämmtlichen Glieder des weltgeiſtlichen Standes erhalten ihre Ausbildung in Seminarien, deren ſich gewöhnlich bei jedem Bisthum oder Domcapitel *eines*, in Wien aber mehrere befinden. In dieſen werden ſie nach abſolvirten philoſophiſchen Studien zu ihrem wichtigen Berufe durch einen vierjährigen Collegienbeſuch vorbereitet. Die vorgetragenen Lehrgegenſtände umfaſſen im

erſten Jahre die Kirchengeſchichte, die hebräiſche Sprache, Archäologie und die Erklärung des alten Teſtaments; im zweiten das Kirchenrecht und die Exegeſe des neuen Teſtaments; im dritten Moral und Dogmatik, endlich im vierten die Paſtoraltheologie, Katechetik und Pädagogik. Der Vortrag dieſer Gegenſtände wird nach eigenen Heften gehalten, denen die vorgeſchriebenen Lehrbücher zum Grunde dienen. Da dieſe jedoch manchen Fächern, wie z. B. dem Kirchenrechte und der Kirchengeſchichte, fehlen, ſo iſt ihrer Tradition hierdurch ein um ſo freierer Spielraum geſtattet. Oft ereignet es ſich deshalb, daß man neben ſtrengen Vertheidigern der Unfehlbarkeit des Papſtes einen offenen Verfechter de durch Kaiſer Joſeph II. ausgeſprochenen ſtrengen Grund ſätze findet, was zwar zu keinem Aergerniß, wohl ab zu vielen frommen Wünſchen Anlaß giebt, die unerhö und unerfüllt in Gottes freier Luft verhallen. — Die d Vorleſungen erübrigte Zeit wird mit Beten, Faſten un praktiſchen Uebungen, als Meſſeleſen, Predigen und dgl m. ausgefüllt.

Sämmtliche Seminarien, in denen jeder Studirende der Theologie wenigſtens das letzte Jahr, Unbemittelte aber alle vier Jahre zubringen müſſen, ſtehen jedes einzeln unter der Leitung eines Rectors, dem zugleich die Oekonomie-Verwaltung zugewieſen iſt. Die Oberaufſicht über die Verwendung und das Betragen der Alumnen führt der Präſes. Die geiſtlichen Angelegenheiten ſind dem Spiritual zur Beſorgung übergeben. Heuchelei und die Begünſtigung heimlicher Schleicher und Angeber ſind

leider das Feld, auf welchem sich die einzelnen Glieder dieser Seminarien mehr oder weniger bewegen und Einer auf Kosten des Andern sich hervorzuthun sucht. Nach Vollendung ihrer Studien werden dieselben mit den geistlichen Weihen versehen, als Capläne bei den einzelnen Stadt- und Landpfarreien in Versorgung gebracht. Wer jedoch diese blassen, hohläugigen, von angestrengten Studien und ihrem schweren Berufe niedergedrückten Gestalten durch die Straßen wandeln sieht, der kann sich in denselben unmöglich die einstigen Seelsorger einer katholischen Gemeinde vorstellen.

Wirklich genügen auch nicht Alle ihren auf das Seelenheil der Menschheit einen so wichtigen Einfluß nehmenden Berufspflichten. Als Capläne dem schmutzigen Geize ihrer vorgesetzten Pfarrbeneficianten untergeordnet, fallen für sie nur schmale Bissen der pfarrherrlichen Tafel ab. Selbst diese haben sie nicht selten nur der Fürsprache einer allgewaltigen Wirthschafterin zu verdanken, die dem Hauswesen des Pfarrers als oberste Beherscherin vorstehend, sich im Allgemeinen auch noch anderer Rechte erfreut, die eigentlich durch den Segen der katholischen Kirche geheiligt werden sollten.

Darf es die Welt dann Wunder nehmen, wenn der junge, in späterer Zeit zu dieser Würde vorrückende Pfarrcandidat sich dem gleichen Wandel ergiebt. Darf es Jemand wundern, wenn man hie und da in Dörfern so lange im Dunkeln munkelt, bis die Kohle plötzlich zur Flamme angefacht, mit Blitzesschnelligkeit hervorbricht, s Ohr des Bischofs erreicht, und der Beneficiant bei

Nacht und Nebel aus dem Pfarrorte verſchwindet. Entflohen iſt er nicht, auch eben ſo wenig verloren gegangen, wohl aber findet man ihn in der, faſt in jeder Provinz befindlichen geiſtlichen Strafanſtalt, oder in der einſamen Zelle eines zur Sühne ſeines Lebenswandels ihm angewieſenen Franciscaner-Kloſters. Im glücklichſten Falle bloß von ſeinem Poſten abgeſetzt, kann er, mit einer geringen Dotation bedacht, ſich nur durch ein öfteres Meſſeleſen vor Hunger bewahren.

Um das wahre Gemälde in ſeiner ganzen Farbenpracht zu erblicken, muß man das höhere Gebirge Böhmens, Ungarns und der Steyermark beſuchen und hier in der Pfarrwohnung eines ſolchen Beneficianten einſprechen. Man wird ſich einem verbauerten Weſen gegenüber ſehen, das von aller menſchlichen Geſellſchaft den größten Theil des Jahres entfernt gehalten, in ſtiller Einſamkeit ſein Leben verbringt. Nur ſeine Hauswirthin, unter dem Titel einer Nichte oder ähnlichen Verwandten, erheitert die Zeit ſeines Daſeins, die ohne alle Anſprache, oft ſelbſt ohne alle Lectüre, bloß durch das Leſen ſeines Breviers und die tägliche Meſſe ausgefüllt wird. Hier erinnert bloß der lange, niederwallende, ſchwarze Talar und das Sammetkäppchen auf dem Haupte an den Stand der Geiſtlichkeit; im Uebrigen ſieht man einen Menſchen vor ſich, von dem es wohl zu glauben iſt, daß er ſeine Jugend in tiefer Unwiſſenheit am Pfluge, nicht aber mit Studien verbracht habe.

Auch auf dem flachen Lande wird man hie und da einen Pfarrherrn gewahr, der es nicht verſchmäht, mit

den übrigen Bauern des Dorfes die von ſeinem Meſſeleſen erübrigte Zeit im Wirthshauſe zu verbringen, und mit ihnen unter Saufen, Lärmen und Zotenreißen eine Parthie ſogenannten Lanzknecht oder Spadi, Koppi und Denari zu ſpielen. Dagegen hält er am Sonntag über Arbeitſamkeit, die Folgen des Müßigganges und Trunkes, der Völlerei und Spielwuth eine ganz erbauliche Predigt, deren Inhalt jedoch viele der Zuhörer ſchon in der Kirche nicht verſtanden haben, weil ihnen theils des häufigen Gähnens, theils der Anwandlung eines kleinen Schläfchens wegen hierzu keine Zeit übrigbleibt.

Noch trauriger geſtaltet ſich dieſes Bild in manchem Theile Galiziens. Eine rohe, halb unter der Erde befindliche Lehmhütte, mit dem Viehe getheilt, iſt hier die Wohnung des Pfarrbeneficianten, der mit einem vollen Glaſe Wutka (einer Art ſtarken Kornbranntweins) jedem Eintretenden zum Willkommen entgegentritt und oft ſeinen zur Viſitation anlangenden Erzbiſchof auf gleiche Weiſe an der Schwelle ſeiner, mehr einem Stalle ähnlichen Wohnung empfängt. Selten erblickt man hier etwas, das an den Menſchen, noch ſeltener, was an den Geiſtlichen erinnert.

Die Beſetzung der erledigten Pfarr- und Curat-Pfründen in ſämmtlichen Provinzen Oeſterreichs ſteht hin und wieder dem Monarchen, öfters dem Religionsfond, am häufigſten aber den Eigenthümern größerer Grundbeſitzungen zu, die mit dieſen zugleich auch das Patronatsrecht über eine, oft ſogar über mehrere ſolcher Pfründen

verbinden. Doch müſſen Jene, welche zu derlei Stellen durch den Patronatsherrn an das Conſiſtorium zur Beſtätigung eingegeben werden, ſich mit den Zeugniſſen der beſtandenen höhern theologiſchen Prüfungen und einer mehrjährigen Verwendung in ihrem Berufe ausweiſen.

Die Einkünfte dieſer Pfarr- und Curatbeneficien, deren erſteren auch die Benennung Probſteien, Erzdechanteien und Dechanteien als bloße Ehrentitel beigelegt werden, ſind im Allgemeinen nicht bedeutend, obgleich es viele unter ihnen giebt, die ſich in einer beſſern Lage, als manches Bisthum der Provinz, befinden. Auf dem Lande iſt denſelben, mit wenigen Ausnahmen, eine größere oder geringere Anzahl von Grundſtücken zum Nutzgenuſſe zugewieſen, zu deren Bearbeitung hie und da, wie z. B. in Böhmen, auch mehrere Bauern als Frohnarbeiter beigegeben werden. Jene, welche mit ihrer Pfründe keinen Grundbeſitz verbinden, erhalten vom Staate aus eine jährliche, aus dem Religionsfond zu ihrem Lebensunterhalte feſtgeſetzte Summe, die bei Pfarreien auf dem Lande nur ſelten über 600 Fl. C.-M. hinausreicht, dagegen bei Curatbeneficien faſt nie mehr als 300 Fl. C.-M. beträgt. In den Haupt- und Provinzialſtädten erheben ſich dieſe von 800 Fl. C.-M. nicht ſelten bis auf 1200 Fl. C.-M. und darüber. Da mit ſämmtlichen Beneficien auch noch der Nutzgenuß des der Kirche angehörigen größeren oder geringern Privatvermögens, der Bezug von Stiftungen auf Seelenmeſſen, die Gelder für das Meſſeleſen, der Ertrag des Opferſtockes und der Stolataxen verbunden

sind, so läßt sich hieraus leicht auf ein Einkommen schließen, das im schlimmsten Falle seinen Mann nährt, im entgegengesetzten ihm jedoch Mittel an die Hand giebt, sich ein bedeutendes Vermögen zu sammeln und seine ärmern Angehörigen kräftig zu unterstützen.

Einen großen Theil dieser Einkünfte bilden hauptsächlich die oben erwähnten Stolataxen. Wegen mancher in früherer Zeit vorgefallenen Willkürlichkeit wurden diese zwar schon zu Kaiser Josephs Zeiten durch ein eigenes Patent geregelt und festgestellt, demohngeachtet aber geben sie, besonders für die ärmere Classe, noch immer Gelegenheit zu einem fühlbaren Drucke.

Soll ich hier Pfarrer erwähnen, die nicht in tiefster Seele erröthen, wenn sie dem kaum gebornen Säugling, der verschiedener Umstände halber nicht in die Kirche getragen werden kann, so lange die Haustaufe versagen, bis sich die Sporteln dafür in ihren Händen befinden? — oder soll ich Pfarrer bezeichnen, die der Leiche armer Leute die Einsegnung verweigerten, weil die hinterlassenen Verwandten sich außer Stande fühlten, den Weg hiefür zu bezahlen? — Ja ich könnte sogar Pfarrer nennen, welche einer armen, trostlosen Wittwe den schamlosen Vorschlag machen konnten, sie für ihre Mühe bei der Leicheneinsegnung ihres Gatten mit dem letzten Stücke ihres Federbettes abzufinden, oder dieses zu verkaufen und von dem Erlös die Stola zu berichtigen. Auf gleiche Weise ereignen sich Fälle in den höhern Ständen des Publikums, wo die hinterbliebenen Erben für die Begleitung der Leiche bis zum Thore, für welche nor-

malmäßig keine Taxe beſteht, das erlegen müſſen, was die Geiſtlichkeit begehrt, wenn ſie anders nicht auf die dem Verſtorbenen zu erweiſende letzte Ehre verzichten wollen.

Zeigt ſich Geiz und Schmutz hier deutlich, ſo kann man dieſen bei ihren Untergebenen noch deutlicher gewahren, da dieſelben mit bettelhafter Unverſchämtheit bis zu dem letzten Miniſtrantenbuben herab die Hände ausſtrecken und ſich nur brummend mit einer geringen Gabe zufrieden ſtellen. Kinder, die oft von ungeheuerem Schmerz erfaßt, die letzten irdiſchen Reſte ihrer Eltern der Tiefe des Grabes übergeben müſſen — ſie drückt in dieſem Augenblicke nicht allein ihr namenloſes Leid darnieder, vielmehr müſſen ſie ſich in tiefſter Seele über die Art und Weiſe empört fühlen, mit der ſie an den bedeutenden Beerdigungskoſten herabzumäckeln gedrungen werden.

So iſt ein Theil des weltgeiſtlichen Standes beſchaffen, der, als eigentlicher Nachfolger des Erlöſers und ſeiner Apoſtel, das Heil der katholiſchen Lehre in Oeſterreich fortpflanzen ſoll. Doch will ich damit keineswegs andeuten, daß deſſen Schilderung ohne alle Ausnahme angewendet werden dürfe. — Nein, es giebt auch würdige Männer, welche mit treuem, regem Eifer an das Gebäude des katholiſchen Glaubens Hand anlegen. Es giebt Männer, die bereits zu einer höhern Stufe ihres Standes gelangt, durch ihre Beförderung auf den erledigten Stuhl der Kirche nicht Alles erreicht zu haben glauben, ſondern vielmehr auch da noch für ihre fortſchreitende

geistige Ausbildung Sorge tragen. Ja es giebt Männer, wie der würdige Erzbischof P*** in L***, oder unter der niedern Geistlichkeit Professor S*** in P***, die mit kräftiger Hand ein neues, schöneres Gebäude des Glaubens und der Liebe aufzurichten bemüht sind. Dem alles umfassenden Arme der Zeit, dem unwiderstehlichen Bollwerke der Zukunft, muß es daher allein überlassen bleiben, mit dem materiellen Wesen der Religion auch ein geistiges Interesse zu verbinden, und der Welt einen neuen Tempel hinzustellen, den das Volk nur mit tiefer Erbauung, aber keineswegs mit Aergerniß betrachten kann.

Höhere Klostergeistlichkeit.

So wenig man bei den höhern Würdenträgern der Kirche Lebens- und Zerstreuungslust als gewöhnlich bemerken dürfte, um so deutlicher spricht sich diese in jenem Theile der Klostergeistlichkeit aus, deren Vorsteher zu den Prälaten des Reiches gezählt werden. Solcher befinden sich im ganzen österreichischen Kaiserstaate 54.

Während sich die freien Hochwürden der Kirche mit geringer und einfacher Dienerschaft begnügen und nur heimlich, oder in Gegenwart der vertrautesten Freunde dem Genusse der üppigen Tafelfreuden ergeben, erblickt man bei diesen fast täglich offene Tafel, die an den höchsten Festtagen des Klosters fast immer zu einer allgemeinen Freitafel wird. Statt schwarz gekleideter Bedienten gewahrt man Büchsenspanner und Läufer in Gold und Silber betreßten Livreien hinter dem reichen, selten mit weniger als vier Pferden bespannten Gallawagen aufste-

hen. Aber ſelbſt dieſes flotte Leben, wie man es im Allgemeinen nennt, würde in keinem Falle die Unzufriedenheit des gemeinen Volks erregen, wenn ihm nur ein ganz kleiner Theil jener Biſſen zugeworfen würde, die als Abfälle einer ſchwelgeriſchen Tafel in die Hände der ohnedieß reichlich bedachten Dienerſchaft gerathen. So jedoch iſt ein unglaublicher Geiz die gewöhnliche Begleitung dieſer Würdenträger, deren Beſitzer, oft dem niedrigſten und ärmſten Stande entſproſſen, ihre Erhebung zu dem bedeutenden Range eines Landesprälaten nur der Wahl ihrer eigenen Mitbrüder im verſammelten Ordenscapitel zu verdanken haben. Demohngeachtet beſteht ihre größere Zahl aus Männern, die nur ſich ſelbſt höhere Genüſſe gönnend, nicht allein die Noth des ärmeren Volkes vergeſſen, ſondern dieſes noch durch wohlverſperrte Thore und eben ſo grobe Thürhüter von ihrer Schwelle abzuhalten ſuchen.

Das Vermögen ſolcher Prälaturen iſt, mit Ausnahme eines bedeutenden, oft mehreren Millionen im Werthe gleichkommenden Reichthums an Kirchengeräthen, dem erſten Anſcheine nach ſehr unbedeutend. Da ſonach das Einkommen derſelben mit den wirklichen Ausgaben ſelten im Verhältniſſe ſteht, ſo finden ſich manche Klöſter veranlaßt, zur Deckung ihres Aufwandes Schulden zu machen, was bei dem Umſtande, als dergleichen Gelder nur mit Bewilligung des Hofes contrahirt werden dürfen, allerdings in etwas erſchwert iſt, aber demohngeachtet, bei nur einigermaßen erheblichen Gründen, faſt nie fehlſchlägt.

Wird man es glauben, wenn ich behaupte, daß ein Theil dieſer Schulden nur fingirt iſt? — Und doch gehört dieß nicht zu den Seltenheiten. Eine ſolche Fiction ſoll dazu dienen, bei der Reviſion ſämmtlicher Rechnungen, welche alljährlich der Hofſtelle zur Einſicht vorgelegt werden müſſen, den ſchlechten Stand der Einkünfte darzuſtellen, und hierdurch einer etwaigen Aufhebung des Kloſters und der Einziehung des ſchuldenfreien Kirchenvermögens vorzubeugen, da man ſeit der zu Kaiſer Joſephs Zeiten vorgenommenen Säculariſation ſo mancher Klöſter keineswegs mehr dem Landfrieden traut und in ſteter Beſorgniß vor dem gleichen Schickſale lebt.

Es darf jedoch Niemand glauben, daß dieſes Wohlleben der Kloſtervorſteher ſich, mit Ausnahme jener Glieder, die den einzelnen Pfründen, Kloſtergütern und Pfarreien zur Verwaltung vorgeſetzt ſind, auch auf das Wohlbefinden der in den Klöſtern ſelbſt wohnenden Geiſtlichkeit erſtrecke. Nein, wie in den Mönchsſtatuten, iſt blinder Gehorſam und Entbehrung auch in dem höhern Kloſterweſen eine Hauptregel. Zwar läßt man es dem Eingebürgerten weder an dem Nothwendigen, noch hauptſächlich an einem guten Trunke fehlen, demohngeachtet aber wird manches Mitglied genöthigt, ſich hie und da bei einer Familie einzuniſten, den geiſtlichen Rathgeber und Beichtvater der Frau vom Hauſe darzuſtellen, und ſich, nebſt den Freuden einer in ſolchen Häuſern wohlbeſetzten Tafel, auch noch andere Vergnügungen zukommen zu laſſen. Nicht ſelten findet hierbei ſelbſt die Prälatur ihre Rechnung. Denn hie und da entfällt für dieſe

ein Vermächtniß auf Seelenmeſſen, ein Geſchenk in die Kirche, oder ein fetter Braten in die Küche ab, was nur dazu dient, das Einkommen ſolcher Klöſter auf eine Art zu bereichern, die nicht immer eine ſtrenge Rechnunglegung der erhaltenen Gegenſtände an die Hofſtelle erfordert.

So ſehr man jedoch dieſes Leben, als der Würde des kloſtergeiſtlichen Standes unangemeſſen, verdammen muß, eben ſo ſehr iſt man zur Anerkennung jener Verdienſte verpflichtet, die ſich Oeſterreichs höhere Kloſtergeiſtlichkeit um die Wiſſenſchaften erwirbt. Selten wird man, beſonders unter den Prämonſtratenſern, Benedictinern, ſo wie im Maltheſer- und Kreuzherrn-Orden ein Mitglied finden, das nicht bedeutende claſſiſch-wiſſenſchaftliche Kenntniſſe beſäße. Vorzüglich reich iſt an ſolchen das erſtere Kloſter, indem die meiſten Mathematiker, mitunter ſelbſt Aſtronomen, der früheſten und neueſten Zeit dieſem Orden entſproſſen ſind, ſo wie ſämmtliche geiſtliche, mitunter auch weltliche Profeſſuren der öſterreichiſchen Erbſtaaten gewöhnlich durch ein Glied der vorſtehenden Orden beſetzt erſcheinen. Auf ähnliche Weiſe ſind faſt alle Gymnaſial-Studien und die Lehrfächer der Philoſophie ihrer Obhut übergeben.

Das öſterreichiſche Schul- und Erziehungsweſen findet daher nur in der Geiſtlichkeit, vorzüglich aber in dem Orden der frommen Schulen, auch Piariſten genannt, ſeine einzige und unmittelbare Stütze; allein daher mag es auch kommen, daß Scheinheiligkeit, Frömmelei, Ver-

ſtellung ſo häufig ihr Weſen in der Jugend Oeſterreichs treiben, und manche noch kaum erwachſene Mann unter der Maske eines Schafpelzes ein Wolfsfell birgt.

Gibt es jedoch einen Orden in dieſem Theile des Kloſterweſens, der ſich einer allgemeinen Ungunſt zu rühmen hat, ſo iſt dieß jener der Ligurianer oder Redemptoriſten, deſſen eigentliche Ordenspflichten bloß im Miſſionsweſen, der Aushilfe in Spitälern, dem Beſuche verurtheilter Verbrecher und ihrer Vorbereitung zum Tode durch Henkershand beſtehen. In Familienkreiſe dringend, ſtört er das Glück derſelben, verpeſtet die Jugend mit ſeinen Sophismen, und iſt nicht ſelten ſogar bemüht, Frauen ihren Männern abwendig zu machen. Eben ſo eilen die Glieder dieſes Ordens mit gieriger Haſt an das Sterbebette einſam in der Welt ſtehender Frauen, die ſie mit heißem Wortſchwall an die Schwelle der Verdammniß führend, nicht zu einem weniger ſchmerzlichen Hinſcheiden vorzubereiten, ſondern vielmehr ihrem habſüchtigen Willen unterzuordnen trachten, um das Vermögen derſelben ihrem armen, kaum entſtandenen Kloſter zuzuwenden. Auch in die Kerkerzellen verurtheilter Miſſethäter führt ſie ihr Weg, doch nicht um die letzten irdiſchen Augenblicke des Verbrechers dem Erbarmen ſeines gütigen Schöpfers zuzuführen, vielmehr um der Welt ein recht auffallendes Gemälde ihrer Gleißnerei vorzuhalten.

Es giebt eine Art Geſchöpfe auf der Welt, die das ſchönſte Glück ihres Daſeins nur in dem Wahlſpruche der italieniſchen Lazaroni: „dolce far niente,“ zu finden, und Alles gethan zu haben glauben, wenn ſie Gottes herrliche Natur mit lebloſem Hinſtarren bewundern können.

Zu dieſen darf man füglich auch die Mönche und Nonnen zählen, inſofern ſich dieſelben nicht einen zweckgemäßen Lebenslauf zum Vorbilde nehmen, und durch Krankenpflege, oder die Erziehung der weiblichen Jugend den eigentlichen Zweck des Lebens auf würdige Weiſe zu erfüllen ſuchen.

Zu den Klöſtern, welche im Allgemeinen ein rein beſchauliches Leben führen, rechnet man die Capuciner, Franciscaner, Minoriten, unbeſchuhten Auguſtiner u. a. m., ſo wie den Nonnen-Orden der Barnabiterinnen.

Beten, Meſſeleſen und Pſalmenſingen iſt der eigentliche Beruf, Eſſen, Trinken und Schlafen die übrigen Nebenbeſchäftigungen dieſer Klöſter. Weshalb ihre Glieder in ſtrenger Clauſur gehalten, weshalb ſie dem Staate zur Laſt fallen und auch nur von dieſem allein unterſtützt werden, dieß iſt eine Frage, deren Beantwortung jenen Räthſeln zugehören dürfte, denen die Löſung ziemlich nahe liegt, die aber demohngeachtet nicht immer gelöſt werden können.

Armuth iſt eine Hauptlaſt jener Mönchsorden; ſie ſcheinen es jedoch nicht zu ſein, ſondern ſie ſind es wirklich, und um ſo mehr, als ihnen das Betteln in Oeſterreich verboten iſt, und die freiwilligen Beiträge mitleidiger

Menſchen ihnen, bei unſerm aufgeklärten, mehr dem Luxus und der Mode zugewandten Zeitalter, nur höchſt ſpärlich zugemeſſen werden. Ihre Subſiſtenz hängt daher bloß von der für jedes Ordensglied vom Staate feſtgeſtellten Summe von 200 Fl. C.-M. ab, wozu ihnen ausnahmsweiſe nebenbei monatlich 1 Pfund Schnupftabak pr. Kopf vermuthlich aus dem Grunde bewilligt wird, um ſie bei ihren öftern Betſtunden zur Nachtzeit in ſteter Wachſamkeit zu erhalten.

Füglich ſollte man denken, daß unter ſolchen Verhältniſſen nur Wenige Luſt zu einem Berufe verſpüren dürften, der ſie, dem erſten Anſcheine nach, zu Kaſteiungen, Faſten und Entbehrungen aller Art auffordert. Erſteres widerlegt jedoch der ſtete Eintritt und die fortdauernde Aufnahme von Novizen, obgleich bei dieſer in neueſter Zeit mit ſorgfältiger Auswahl verfahren und kein Novize aufgenommen wird, der nicht die Studien der Philoſophie mit gutem Erfolge zurückgelegt hat, und dadurch befähigt erſcheint, zur Theologie überzugehen. Letzterem widerſpricht das feiſte, wohlgenährte und friſche Ausſehen aller dieſer Bettelmönche.

Ihre Hauptbeſchäftigung beſteht in der Pflicht, ſich zu gewiſſen Stunden des Tages, noch öfterer aber zur Nachtzeit in ihrer ärmlich ausgeſchmückten Kirche zum Gebete zu verſammeln, bei welcher Gelegenheit in langgehaltenen näſelnden Tönen eine Reihe von Pſalmen handwerksmäßig abgeleiert werden. Die übrigen Stunden

des Tages verbringen ſie im Beichtſtuhle, oder in ihrer Zelle, in welcher ein einfaches Lager von ordinären Brettern als ihre Lagerſtatt, eine Kutte auf dem bloßen Leibe und Sandalen an den nackten Füßen als ihre Bekleidung durch die ſtrengen Regeln des Ordens vorgeſchrieben werden. Jedoch ſcheint die junge Mönchsgeiſtlichkeit ſich nicht allzuſtreng an ihre Ordensregeln zu halten, vielmehr ſind es bloß die bejahrten Mönche, welche ſich genau ſo kleiden, wie es der von ihnen in ihrer Jugend erwählte Stand eigentlich mit ſich bringt. Auch ſonſt zeigt die Lebensweiſe dieſer Klöſter weder die Spuren häufiger Faſten, noch öfterer Kaſteiungen, vielmehr pflegen ſie den Körper mit einer ſeltenen Gewiſſenhaftigkeit durch zwar einfache, aber reichlich bemeſſene Mahlzeiten, bei denen ein tüchtiger Nachtrunk das eigentliche finis coronat opus bildet. Da übrigens ihre Glieder die Launen der Welt mit lammhafter Geduld zu ertragen wiſſen, und dem oft verhöhnenden Spotte derſelben ein gutmüthiges Lächeln entgegenſetzen, ſo ſind ſie in Oeſterreich nicht ſo ſehr verhaßt; man rügt vielmehr nur ihr faules Beſchauungsweſen mit kräftigem Spotte, und wundert ſich bei der fortſchreitenden Bildung unſerer Zeit über das fortdauernde Beſtehen ihrer Klöſter.

In Betreff der gleichen Beſchäftigung und Lebensweiſe reihen ſich dieſen Klöſtern auch jene der Barnabiterinnen an. Ihre ſtrenge Regel verbietet dieſen nicht allein den Beſuch der Freunde und Verwandten, ja ſelbſt des weiblichen Theiles derſelben, ſondern ſie verpflichtet ſie auch, ſich des Fleiſches,

der Butter u. dgl. zu enthalten, welche letztere durch Oel erſetzt werden muß. Ebenſo iſt der ganze übrige Theil des Tages nur dem Gebete, und bei manchen, mit jugendlicher Unüberlegtheit eingetretenen Nonnen auch der tiefſten Reue über die vorſchnelle Ablegung des ſie von der Welt trennenden Gelübdes gewidmet.

Ob alle dieſe Klöſter die eigentliche Beſtimmung des Menſchen, oder den Zweck des ſocialen Staatsverbandes erfüllen, ob ſie durch die am Altare abgelegten Schwüre des Betens und Nichtsthuns auch dem allerhöchſten gütigen Weſen wohlgefällig erſcheinen? — dieſe Frage zu beantworten, fühle ich mich eben ſo wenig berufen, als ich kein Recht zu haben glaube, in die unerforſchlichen Geheimniſſe der Weltſchöpfung tiefer einzudringen.

Eine ehrenvolle Ausnahme von dieſem beſchaulichen Lebenswandel bilden die Klöſter der barmherzigen Brüder, dann jene der Saleſianerinnen, Urſulinerinnen, engliſchen Fräulein und der Eliſabethinerinnen, ſo wie der neu geſtiftete freie Verein der barmherzigen Schweſtern, oder ſogenannten Soeurs grises.

Nicht ſo bald dürfte man unter dieſen Klöſtern einen Orden finden, der ſich größere und aufopferndere Verdienſte um die ärmere Menſchheit erwirbt, als dieß bei den barmherzigen Brüdern der Fall iſt. Das ganze Leben dieſer Ordensglieder zeigt eine fortdauernde Leidensgeſchichte, eine fortdauernde Aufopferung in einem ſchweren Berufe, der durch nichts, als das Bewußtſein, das Elend

ſeiner Mitbrüder gelindert zu haben, erleichtert werden kann. Man gehe in die Krankenſäle jener Klöſter, wo Bett an Bett gereiht, Hunderte von Menſchen des Jahres hindurch Aufnahme, Pflege und Heilung finden; man beherzige die wohlthuende Liebe, mit welcher hier Eckel und Grauſen erregende Wunden ſorgfältig ausgewaſchen und verbunden, dort heilbringende Arzneien eingeflößt werden; man würdige die mühevolle Unverdroſſenheit dieſer angeſtrengten, durch die ganze Lebenszeit dauernden Pflege jener Ordensglieder nur eines unbefangenen theilnahmsvollen Blickes, und man wird ſich geſtehen müſſen, daß ein Daſein, ſtets am Krankenbette und in der Mitte des tiefſten Elendes zugebracht, nur durch einen wahren Beruf einigermaßen erträglich werden kann. Aber auch im Uebrigen iſt das Loos ſolcher Klöſter, deſſen Glieder dem gemeinſten Volke entnommen und durch mehrjährige mediciniſch-chirurgiſche Vorſtudien erſt zu ihrem wichtigen Berufe gebildet werden, keineswegs beneidenswerth, indem ſämmtliche Ausgaben des Ordens und der Krankenpflege, außer dem für jedes einzelne Glied von Seiten des Staates feſtgeſetzten Unterhaltungsbeitrage von 200 Fl. C.-M., bloß durch die Wohlthätigkeit einzelner Menſchenfreunde, die Zuſchüſſe der verſchiedenen Handwerkszünfte und endlich durch die alljährlich auf dem Lande und in den Hauptſtädten der Provinz eingeleiteten Sammlungen gedeckt werden müſſen.

Berechnet man, wie lange es dauert, bevor ein neu eingetretenes Mitglied die wirkliche Ausbildung und Befähigung zur gefahrloſen Ausübung ſeiner ſchweren Berufs-

pflichten, als Chirurg, Pharmaceut und Krankenwärter erhält, bedenkt man ferner, daß ein solcher Novize 3—4, ja selbst 5—6 Jahre, bloß mit seinen Studien beschäftigt, auch zu nichts Anderem verwendet werden kann, und daher umsonst ernährt und erhalten werden muß, so erscheinen die Anstrengungen dieses Ordens um so bewundernswerther, als sich nicht selten der Fall ereignet, daß derlei Glieder, durch die Liebe und auf Kosten des Klosters groß gezogen, sich aus diesem noch vor dem gänzlichen Profeß wieder entfernen und, ihre Laufbahn verändernd, dem Convente das leere Nachsehen lassen.

In ehrenvoller Ordnung reiht sich an sie das Kloster der Elisabethinerinnen, mit dem gleich beschwerlichen Berufe der weiblichen Krankenpflege. Selbst hier kann man nicht umhin, den starken Willen und die fast männliche Kraft zu würdigen, mit der diese Ordensglieder, sich nicht allein der Krankenpflege weiblicher Dienstboten unterziehen, sondern selbst die Besorgung der Apotheke, und eines großen Theiles der medicinischen und chirurgischen Geschäfte auf ihre schwachen Schultern nehmen. Auch bei ihnen ist die Erhaltung des Klosters bloß von dem Wohlthätigkeitssinne einzelner Menschen bedingt, da alle Kranken unentgeldlich aufgenommen werden müssen.

Einen ähnlichen Verein bilden die barmherzigen Schwestern, oder sogenannten Soeurs grises, welch letzterer Name jedoch mit ihrer schwarzen Ordenskleidung in keinem Einklange steht. Die Mitglieder dieses Vereins

sind nur durch ein freiwilliges Gelübde auf eine kurze Anzahl von Jahren gebunden, ebenso unterliegen sie keiner strengen Clausur, sondern dürfen ihre Dienste als Krankenwärterinnen, auch in Privathäusern verrichten.

Erst in neuester Zeit aus Frankreich hieher gelangt, befindet sich ein wohleingerichtetes, mit einer größeren Anzahl von Krankenbetten versehenes Kloster derselben nur in Wien, an dessen Errichtung und fast alljährlichen Betheiligung mit einer nicht unbedeutenden Summe der bekannte Nachahmer Jean Paul's, Herr M. G. S***, einen eben so wesentlichen, als ehrenvollen Antheil durch seine Akademien nimmt, deren Ertrag jener Bestimmung zugeführt wird. Auch in den übrigen Provinzen befinden sich hie und da einige dieser Ordensglieder, welche die nöthigen Beiträge zur Errichtung solcher Spitäler aufzutreiben suchen.

Weniger mühevoll, aber mit einer harten Ordensregel verbunden, sind die der weiblichen Erziehung gewidmeten Klöster der Salesianerinnen, Ursulinerinnen, englischen Fräulein u. dgl. Die Clausur ist in diesen Klöstern, mit Ausnahme jener der englischen Fräulein, sehr streng, indem die Ordensglieder unter keiner Bedingung, außer in besondern Fällen, männliche Besuche annehmen dürfen, wobei sie sich jedoch mit seltenen Ausnahmen, der in jedem Kloster eingerichteten Sprachzimmer bedienen müssen. Dem letzterwähnten Orden der englischen Fräulein ist es jedoch gestattet, in ihrer geistlichen

Ordenstracht auch außerhalb des Klosters zu erscheinen; doch ist dieß ein Vorrecht, dessen sich dieselben bloß zum Besuche der verschiedenen Kirchen bedienen, sonst aber sich freiwillig in ihre Mauern verschließen.

Obwohl man in Oesterreich mit der Ansicht, künftige Hausfrauen von den im Hauswesen gänzlich fremden Nonnen erziehen zu lassen, im Allgemeinen nicht einverstanden ist, so findet man doch, daß die meisten Kinder des niedern Bürgerstandes in die sogenannten äußern Schulen dieser Klöster zum Unterricht geschickt werden, während ärmere adelige Familien, oder die bessern Häuser des Bürgerstandes, dieselben in den innern Pensionaten unterzubringen suchen. Der Unterhalt dieser Klöster wird theils durch eine unbedeutende Summe aus dem Religionsfond gesichert, theils tragen zu ihrer bessern Subsistenz eine Anzahl adeliger und bürgerlicher Stiftungen bei, mit deren Genuß für jeden Zögling der Aufenthalt, die Verpflegung und Erziehung im Kloster bis zu einer gewissen Anzahl von Jahren verbunden ist, nach deren Verlauf jedoch die Mädchen auszutreten und für ihre weitere Subsistenz selbst Sorge zu tragen haben.

Weibliche Handarbeiten von besonderer Kunstfertigkeit und die wichtigsten Kenntnisse des Elementar-Unterrichtes machen einen Hauptbestandtheil dieser klösterlichen Erziehung aus. Nebenbei werden aber auch Sprachen, Musik, Zeichnen und andere außergewöhnliche Kenntnisse gelehrt; doch muß hiefür ein eigenes Unterrichtsgeld gezahlt werden. Eine hohe Religiosität und ein einfacher, stiller, ruhiger Lebenswandel sind gewöhnlich der bessere

Theil jener Mitgift, welche die in ſolchen Klöſtern erzogene angehende Hausfrau dem Manne ihrer Wahl mitbringt und dadurch die Achtung erhöht, die man im Allgemeinen für alle dieſe Klöſter hegt.

II.

Der Adel.

Die hohe Ariſtokratie (Crême, Haut-volée und der Landadel). Die Geldariſtokratie. Der arme Adel. Der ungariſche Edelmann.

Es gehört zu den Hauptgebrechen unſerer Zeit, daß ſie ſich von dem erſten Anſcheine eines Gegenſtandes beſtimmen läßt und darnach ihr, nicht ſelten dem wahren Beſtande widerſprechendes Urtheil zu Tage fördert. Dieſer Fall tritt beſonders bei dem Adel Oeſterreichs ein, über deſſen innere Organiſation ſich in neueſter Zeit ſo viele und ſo mancherlei Stimmen erhoben haben, daß es ganz zeitgemäß ſein dürfte, die allgemeine Meinung nach Grundſätzen der Wahrheit auf eine ganz unpartheiiſche Weiſe ſicher zu ſtellen.

Gewöhnlich ſind alle Aeußerungen über die Verhältniſſe Oeſterreichs nur der Vogelperſpective entnommen. Der eigentliche Kern bleibt daher für Manchen ein gordiſcher Knoten, den er zu zerhauen ſucht, weil er ſeine Löſung zu bewerkſtelligen unvermögend iſt.

Die Mehrzahl der über Oeſterreich ſchreibenden Lou-

risten begnügt sich deshalb, den Werth und die zum besondern Gegenstande ihrer Besprechung gemachten Vorrechte des österreichischen Adels theils nach dem mehr oder minder herablassenden und zuvorkommenden Betragen einzelner Familien, theils nach ihrer glänzenden Equipage und einer größeren oder geringeren Dienerschaft, keineswegs aber nach den wirklich bestehenden Verhältnissen zu bemessen, da in diese näher einzugehen, es Manchem unter ihnen eben so an Zeit, als vielleicht Andern an der Hauptsache, einem scharfen Ueberblicke, fehlen dürfte.

Als der erste und mächtigste Grundpfeiler einer jeden Monarchie, gehört auch der Adel Oesterreichs zu den vorzüglichsten Stützen dieses Reiches. Nur in der unwandelbaren, unerschütterlichen Treue, welche die ersten und edelsten Geschlechter fest an die geheiligte Person des Monarchen kettet, kann eine rein monarchische Verfassung ihr Bestehen und eine dauernde Begründung finden. Durch sie allein wird dem Volke jede Hoffnung benommen, bei irgend einer politischen Reaction in dem Adel Unterstützung oder ein Oberhaupt zu finden. Obgleich aber eine Veränderung der bestehenden Regierungsweise in Oesterreich, der schon früher berührten Verhältnisse halber, kaum denkbar wird, hat das Princip einer weisen Politik, das Oesterreich in allen Entschlüssen und Handlungen kund zu geben bemüht ist, demohngeachtet darauf Bedacht genommen, die reichsten Familien seines Reiches durch ausgezeichnete Gunst- und Gnadenbezeigungen, vorzüglich aber dadurch an sich zu fesseln, daß es den jungen Sprossen

solcher Geschlechter eine glänzende, nicht selten auffallende Carriere eröffnet.

Es ist nichts Seltenes, einen Stabsofficier zu erblicken, dessen Kenntnisse und persönliche Eigenschaften denselben in einem andern Lande kaum zu einer subalternen Charge qualificiren würden. Allein sein Adel, sein Vermögen, die Verbindungen seiner Familie und die Gnade des Kaisers haben jedes Hinderniß beseitigt. Der höchstens zwanzigjährige junge Mann commandirt einige Monate nach seinem Eintritte in die Armee eine Compagnie, bald darauf ein Bataillon, und in wenigen Jahren sogar ein Regiment, ohne irgend ein anderes Verdienst zu besitzen, als einige inhaltsschwere Buchstaben vor seinem Namen. Alten, treu gedienten und durch persönliche Bravour vor dem Feinde ausgezeichneten Officieren wird es dagegen schwer, oft selbst unmöglich, das gleiche Ziel im angehenden oder schon vorgeschrittenen Greisenalter zu erreichen.

Im Civildienste ergiebt sich der gleiche Fall. Der junge Cavalier hat seine Studien privatim, d. h. zu Hause, unter Aufsicht seines Hofmeisters, mit Auszeichnung vollendet. Nun beginnt er den Staatsdienst in einer der vielen Landes- oder Hofkanzleien. Die erste Hälfte des Jahres geht in Reisen, die zweite in Jagd und andern Lustbarkeiten vorüber. Dieß hat jedoch nichts zu sagen; seinen Platz und seine Geschäfte füllen immer einige Bürgerliche aus. Da aber der Rang und Reichthum der Familie auch die Besoldung jeder niedern Staatsbedienstung überflüssig und entbehrlich macht, so darf es uns

so weniger auffallen, wenn beinahe alle diese Herren jedem kleinen Gehalte schon im Voraus entsagen. Dem Staate wird hiedurch jährlich eine bedeutende Summe erspart, ein Verdienst, das bei dem in allen Zweigen der Staatsverwaltung kund gegebenen Sparsystem denn doch nicht ganz übersehen oder unbelohnt bleiben kann. Eine natürliche Folge der erworbenen unentgeldlichen Verdienste ist es daher, daß ein solcher junger Mann nach 2—3 Jahren zum Gubernialrathe mit 2000 Fl., nach 6—8 Jahren zum Hofrathe oder Präsidenten einer Hof- oder Landesstelle ernannt wird, wobei er aber auch dem mit diesen Chargen verbundenen höheren Gehalte in keinem Falle entsagt.

Auf dieselbe Weise verfährt man bei Vertheilung höherer geistlicher Pfründen. Auch sie werden, mit wenigen Ausnahmen, nur an den hohen und höhern Adel vergeben, wenn anders irgend ein jüngeres Glied desselben sein Haupt dem Drucke der Tonsur darzubieten willens ist.

Dergleichen Fälle sind aber nur ausnahmsweise Begünstigungen des höchsten und reichsten Adels, den man begünstigen muß, weil sich drei Viertheile des österreichischen Grundbesitzes, und mit diesem die Macht des Landes in seinen Händen befinden. Sehr irrig wäre es aber, wenn man die hier zugegebenen Vorzüge in weiterer Beziehung ausdehnen und von dem Einzelnen auf das Allgemeine schließen wollte.

Um jeden Unterschied und manche vorzugsweise Begünstigungen der reichen Aristokratie wieder auszugleichen, ist dafür der ärmere Adel mit sämmtlichen übrigen Stän-

den des österreichischen Staatsverbandes, nicht allein in eine Parallele, sondern sogar oft hinter diese gestellt. Der ärmste Bürger und Bauerssohn kann übrigens eben so, wie der reichste Cavalier, zu den höchsten Stellen und Würden des Militär- und Civil-Staatsdienstes oder der Geistlichkeit gelangen, womit zu gleicher Zeit nicht selten auch die Verleihung des Adels für ihn und seine Nachkommen verbunden ist. Die einzige Ausnahme hievon bilden die höchsten Aemter des kaiserlichen Haushofhaltes und solche Würden, deren Verleihung von dem Beweise einer bestimmten unvermischten Ahnenzahl unzertrennbar erscheinen. Die Erreichung solcher Chargen allein und die dem Adel im Allgemeinen zugestandene Conscriptionsfreiheit sind die einzigen wirklichen Vorrechte desselben. Letztere findet aber nur in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen statt, da der Adel Italiens ebenfalls dem Conscriptions-Systeme unterliegt und die Insurrection Ungarns in Kriegszeiten jeden Edelmann zum Kriegsdienste verpflichtet. Uebrigens liegt gerade in dieser Befreiung von einer allgemein verhaßten Maßregel für manche Adelige der Beweggrund, in die Armee von Unten auf freiwillig einzutreten und jahrelang auf das Avancement zum Officier zu warten, während der ex officio zum Militär gestellte reiche Bürgerssohn das gleiche Ziel nicht selten früher erreicht.

Noch ungegründeter und ungerechter erscheint die Mißgunst, mit welcher die untern Stände an dem reichen Adel emporsehen, wenn man bedenkt, daß es gerade dieser ist, der zu einer gänzlichen Ausgleichung jedes Rang-

unterſchiedes durch ſeine Bequemlichkeitsliebe und den Hang zu einem freieren Leben die Hand bietet. Er allein iſt die eigentliche Grundlage des Glückes ſo vieler in Oeſterreich befindlichen geadelten Emporkömmlinge. Stets erwählen ſich nämlich die einzelnen Departementschefs junge taugliche Leute zur nächſten Aushilfe im Betriebe ihrer Berufspflichten. Manches Geheimniß, manche Verhältniſſe und manche Schwächen ihrer Vorgeſetzten werden hierdurch klar. Um ihr Schweigen zu belohnen, wird ihnen deshalb bald ein höherer Poſten zu Theil; wiſſen ſie dieſen mit Scharfſinn und Geſchicklichkeit auszufüllen, ſo zieht dieß bald eine höhere Stelle nach ſich, ſo wie das jedesmalige Avancement ihres Beſchützers auch die ſtete Beförderung ſolcher Staatsdienſt-Adjutanten mit ſich führt Nicht ſelten gewahrt man daher den Präſidialconcipiſten einer Länderſtelle bei Verſetzung ſeines Präſidenten in den Staatsrath auf gleiche Weiſe unter den Staatsraths-Officialen eingereiht, während mancher arme Adelige, von dieſem Ziele weit entfernt, ſich Jahre lang im langweiligen Actenſtaube abmühen muß.

Im Allgemeinen ſcheidet ſich der Adel Oeſterreichs in drei ſtreng von einander geſchiedene Abtheilungen: in die hohe Ariſtokratie, die Geldariſtokratie und den armen Adel. Alle drei bilden unter ſich beinahe eben ſo viele enz von einander geſchiedene Coterien.

Die hohe Ariſtokratie.

Zahlloſe Ahnen, ungeheuere Grundbeſitzungen und in ungemeſſener Stolz zeichnen dieſe hohe Ariſtokratie

Oeſterreichs vor jeder der übrigen Länder Europas beſonders aus. Man darf hier nur die fürſtlichen Geſchlechter der Eſterhazy, Kohary, Schwarzenberg, Lobkowitz und Kinsky, oder die gräflichen Familien eines Clam-Gallas, Noſtitz, Lamberg u. a. m., deren Herrſchaften faſt einem Herzogthume gleichkommen und allein zwei Dritttheile der einzelnen Provinzen einnehmen, eines flüchtigen Ueberblickes würdigen, und man wird ſich in Wahrheit geſtehen müſſen, daß die Größe dieſes Grundeigenthums und eine makelloſe, Jahrhunderte hindurch erhaltene Ahnenzahl das ſtolze Benehmen ſolcher Familien und die von ihnen in Anſpruch genommenen Begünſtigungen wohl entſchuldigen, vielleicht auch rechtfertigen können. Allem Anſcheine nach iſt es aber mehr die abfertigende, ſchnöde Umgangsweiſe mit den untern Ständen, welche dieſe den Adel nicht mit beſonders günſtigem Auge betrachten und oft zum Zielpunkte hämiſcher Bemerkungen dienen läßt. Beſonders nimmt Böhmen im Adelſtolze die erſte Stufe ein. An dieſes reicht ſich Ungarn und die übrigen Provinzen. Selbſt Schwarzenberg, der berühmteſte Feldherr der Gegenwart, konnte auf die für Europa in ihren Folgen ſo unendlich wichtige Völkerſchlacht bei Leipzig nicht mit jenem Stolze und jener Eigenliebe herabſehen, mit der ſo mancher Ariſtokrat der erſtern Provinz ſeinen ererbten bunt gemalten Wappenſchild betrachtet.

In dieſem Stolze dürften auch die Urſachen der verſchiedenen Coterien und Cliquen zu ſuchen ſein, in welche die ſämmtliche hohe Ariſtokratie Oeſterreichs zerfällt,

und deren vorzüglichſte Unterabtheilungen, die Crême, Haut-volée und der reichere Landadel bildet.

Den Standpunkt oder vielmehr das innere Weſen der ſogenannten Crême, oder Crême de la Crême, wie ſich Miß Trollope in ihrem Werke: „Wien und die Oeſterreicher," ganz richtig ausdrückt, näher zu bezeichnen, iſt nicht ſchwer. Die Glieder dieſer Geſellſchaft beſtehen in ſolchen Perſonen, die, ohne gerade durch ein unermeßliches Vermögen, oder durch hohen Rang ausgezeichnet zu ſein, ſich doch durch ihre Geburt zu den höchſten Vorzügen berechtigt glauben. Da aber Zeit, Verhältniſſe und Umſtände dieſelben nicht immer auf jenen Platz ſtellen können, den ſie nach ihrem Eigendünkel einnehmen zu müſſen glauben, ſo ſuchen ſie ſich auf andere Weiſe zu entſchädigen, indem ſie für ſich eine eigene Coterie abſchließen, zu welcher nur wenigen vom Glücke Begünſtigten der Zutritt geſtattet wird. Es kann daher ein Glied der hohen Ariſtokratie den höchſten Rang im Staate bekleiden und ein eben ſo großes Vermögen beſitzen, ohne daß ihm hierdurch der Eintritt in die Societät der Crême ſo leicht erreichbar würde. Dieſe bloß in dem Eigenwillen der einzelnen Glieder liegende Schwierigkeit des Zutrittes trägt das Meiſte zu jener Begierde bei, mit der manche Dame der hohen Ariſtokratie ein Dritttheil ihres bedeutenden Vermögens hergeben würde, wenn für ſie oder die herangewachſene Tochter die Aufnahme in die Crême möglich gemacht werden könnte.

Im Uebrigen theilt dieſe Abtheilung alle Eigenſchaf-

ten der Haut-volée, als einer eben so streng von dem Landadel abgegrenzten Clique.

Zu dieser gehören die ersten und reichsten Familien in der Residenz oder den Provinzen, deren einzelne Glieder entweder in den höchsten Staats- und Hofdiensten stehen, oder aber durch ein bedeutendes Vermögen zu einem größeren Aufwande bevorzugt erscheinen. In den Provinzen ist die Zugänglichkeit in diese Coterie in etwas erleichtert, wovon in der Abgeschlossenheit des Provinzialadels von jenem in der Residenz ein wichtiger Grund liegt. Um daher nicht ganz auf die wenigen reichen, in den Hauptstädten der einzelnen Länder lebenden Familien beschränkt zu sein, wird auch manche andere in die Cirkel der Haut-volée gezogen, doch nicht ohne dieselbe den idealen Abstand fühlen zu lassen.

Die Lebensart dieser und der vorhergehenden hocharistokratischen Societät ist bei beiden gleich.

Ein ausgewählter Marstall echter englischer Vollblutpferde, englische Sweepstakes, hohe Wetten, ein noch höheres Spiel und zu Zeiten eine schöne Operntänzerin bilden das Hauptvergnügen des männlichen Adels, denen mitunter ein ausgesuchter Jagdhund, damascirte Jagdgewehre und eine Reihe ausgewählter Meerschaumpfeifen, oder die Vorliebe für echt amerikanische Havannah-Cigarren zur eleganten Staffage dienen. Die Damen begnügen sich dagegen mit den direct aus Paris verschriebenen Moden, einem ausgesuchten Schmucke und anderen weiblichen Vergnügungen.

Gewöhnlich bewohnt das Familien-Oberhaupt das

Appartement der zweiten Etage, während die Dame des Hauſes die vordere Front der erſten und die ariſtokratiſchen Pfänder der beiderſeitigen Liebe die Rückſeite des Palais bewohnen. Zu einer etwaigen Zuſammenkunft ſchreiten dem eleganten Gatten en négligé zwei Jäger mit Windlichtern voran, Madame empfängt denſelben bereits im Bette, die Jäger ſtellen ſich mit ihren Windlichtern zu beiden Seiten deſſelben auf und warten hier den Zeitpunkt ab, wo ſich ihr gebietender Herr auf die ſchwellenden Pfühle ausgeſtreckt haben wird. Ein Wink — ein plötzlicher Windſtoß, die helle Beleuchtung verliſcht, die lebendigen Leuchter verſchwinden, und von einer matten Ampel, mit einem magiſchen Dunkel umflort, breitet ein halbdurchſichtiger Schleier ſeine Schwingen aus.

Die Nacht vergeht im Traume. Hoch ſteht die Sonne am Himmel. Längſt ſchlug die nahe Thurmuhr die zehnte Stunde, als ſich erſt gähnend beide Theile aus dem Bette erheben. Bis 12 Uhr wird von den Damen Toilette gemacht, die Herren begeben ſich auf die Reitſchule. In der Zwiſchenzeit bis 1 Uhr gewinnt man eine kurze Zeit, die Kinder zu empfangen. Die weitern Stunden bis zur Zeit des Diners, um 3 Uhr, werden mit gegenſeitigen Viſiten oder bei heiterem Wetter durch eine Promenade zu Fuß verbracht. Alsdann wird dinirt, die übrigen Stunden des Nachmittags mit einer Spazierfahrt oder einem Spazierritte im Freien, der Abend mit Soiréen, Thés dansants und dgl. Cirkeln, oder aber mit dem Beſuche des Theaters beſchloſſen. Der Herr vom Hauſe gewinnt unter dieſer

Zeit einige Minuten, um ſich raſch in den nächſten beſten Fiaker zu werfen und auf Windesflügeln zu ſeiner angebeteten ſchönen Ballettänzerin zu eilen. Einige Augenblicke, um welche ihn ſelbſt Götter nicht beneiden, werden hier in ihren weichen, nicht allein ihn, ſondern auch Andere umſchlingenden Armen zugebracht, und alsdann zum hohen Spiele in die adelige Reſource, oder ſonſt eine Geſellſchaft gefahren, während die reizende Ninon ihre Pirouettes und Entrechats im Ballet bewundern läßt.

Die Kinder dieſer Familien, nicht ſelten matt und ſiech geboren, werden an fremden Brüſten auferzogen und, um ihrer Schwäche zu Hülfe zu kommen, bisweilen ſelbſt in Malaga gebadet. Bis zum fünften Jahre verbleiben ſie unter der Aufſicht der aus Frankreich oder der Schweiz verſchriebenen Bonne, deren einzige Verpflichtung darin beſteht, dieſelben tagtäglich während den Mittagsſtunden im feſtverſchloſſenen Batarde ſpazieren zu fahren, wobei, wie natürlich, um der ariſtokratiſchen Würde keinen Abbruch zu thun, der gallonirte Bediente hinten aufſteht. Nach Hauſe zurückgekehrt, gewinnt Madame einige Augenblicke Zeit, dieſelben bei ſich zu ſehen und mit den vom geſtrigen Soirée nach Hauſe gebrachten Bonbons zu füttern. Bald jedoch verurſacht ihr das zufällige Weinen eines Kindes eine heftige Migräne, und Hals über Kopf werden die Kleinen in das Kinderzimmer zurückgeſchickt. Auf dieſe Stube beſchränkt, bringen ſie hier den ganzen Tag, jeder mütterlichen Liebe und Sorgfalt entfremdet, unter der Aufſicht gemietheter Leute zu.

Eine Ausnahme hievon machen bloß jene Augenblicke, wo es irgend einer zufällig auf Beſuch anweſenden Dame einfallen würde, nach dem Befinden der Comteſſe Pipi, oder des Comte Charles zu fragen. Alsdann begiebt man ſich nach dem Kinderſalon, um die allerliebſten kleinen Fratzen (Lieblingsausdruck der hohen Ariſtokratie) in Augenſchein zu nehmen und voll mütterlicher Zärtlichkeit mit etwas Biscuit zu betheilen.

In dieſer Erziehungsmethode iſt Fleiſch und friſche Luft verbotene Waare, außer es würde dieſelbe eingeſchmuggelt, dagegen iſt jeder beliebigen Quantität Zuckerwerk die freie Einfuhr geſtattet. Vom dritten Jahre an erhalten die Mädchen eine Gouvernante, bei der alle übrigen Eigenſchaften fehlen dürfen, wenn ſie nur franzöſiſch zu parliren und ſich in liebenswürdiger nonchalanter Tournure zu bewegen verſteht. Die Knaben bekommen einen Hofmeiſter, deſſen Aufnahme jedoch von zwei Grundſätzen bedingt iſt, d. h. er muß entweder der Frau vom Hauſe gefallen, von einer Dame ihrer Bekanntſchaft empfohlen ſein und hinlängliche Proben ſeiner Befähigung abgelegt haben; oder aber die Erziehung wird einem Geiſtlichen anvertraut, der alsdann früher oder ſpäter eine erledigte Pfarrei auf irgend einer der vielen Herrſchaften erhält und zum geheimen Beichtvater der Frau vom Hauſe ernannt wird. Die Erziehung ſelbſt iſt der Willkür dieſer beidertheiligen Erzieher überlaſſen. Selten, und nur mit ganz beſondern Ausnahmen, mengt ſich auch die väterliche Gewalt in dieſe. Im Allgemeinen begnügt ſie ſich, jeden witzigen Einfall eines Kindes

mit einigen Ducaten für den Erzieher zu belohnen, so=wie dagegen jede Unart nicht an den Kindern, sondern an diesem mit harten Worten gerügt wird. Uebrigens haben selbst die Kinder ihr eigenes Appartement, die Knaben zu Zeiten auch einen eigenen Stall, im An=fange aus ein Paar ungehörnten Ziegenböcken und ei=ner netten Chaise, späterhin aus einem winzig kleinen Corsicaner und noch später aus einem Pony bestehend. Mit 17 Jahren rauchen, fahren und reiten sie mit dem Vater um die Wette, die Mädchen sprechen französisch comme il faut, und sind auch überdieß geistreich, so lange ihr Geist nicht in Anspruch genommen wird. Die Er=ziehung ist somit beendet, die Kinderschuhe sind ausgezogen. Die Mädchen werden mit 16 Jahren, selten früher, in die Cercles der aristokratischen Coterien eingeführt, und hierdurch Jenen, welche hievon Notiz nehmen wollen, der Wink ertheilt, daß die süße Frucht ihre vollkommene Reife erlangt habe, und somit zu jeder passenden Parthie bereit sei. Die jungen Cavaliere stehen zum Vergnügen des zu=sammenlaufenden Pöbels und ihrer Eltern, die bei densel=ben in prachtvoller Gallaequipage vorüberfahren, auf ir=gend einem Wachpiquet einmal Schildwache, worauf sie nach dieser kurzen, von Unten auf vollbrachten Dienstzeit Tags darauf als Lieutenants in ein Cavallerie=, seltener in ein Infanterie=Regiment, nie aber in die Artillerie ein=treten, weil es ihnen in letzterer Branche zu viel Kopf=zerbrechen kosten würde. Exerciren, Reiten, Schuldenmachen und die Jagd nach jeder Schürze füllen dort ihre Zeit aus. Man läßt sie den Capitains= und selbst Majors=

Rang mit einer Geschwindigkeit erreichen, die nicht selten mit einer Escamotage Döbler's an Schnelligkeit wetteifern könnte. Bei einer etwaigen Vorliebe für den Staatsdienst hingegen, begeben sich dieselben als Practicanten, oder Auscultanten in eines der vielen Hof- oder Landescollegien, wo ihnen, wie schon früher gesagt, eine Präsidentenstelle, im geringsten Falle die Gubernialraths-Charge selten entgeht. Auf gleiche Weise haben sie auf die höchsten Hofämter, die geheime Rathswürde, mit dem Prädicate Excellenz, und den goldenen Kammerherrn-Schlüssel vollgültigen Anspruch. Letzterer kann jedoch nur durch strenge Ahnenprobe erlangt werden. Eben so erhalten sie bei der Wahl des geistlichen Standes, gleich im Anfange der theologischen Studien, den Domherrntitel ad honores, wobei ihnen die Inful und der Krummstab späterhin in jedem Falle gewiß sind.

Allgemach altert unter dieser Zeit das hocharistokratische Elternpaar. Bald führt der mit vier Rappen bespannte Rüstwagen ihre sterblichen Reste in die auf einer der zahlreichen Herrschaften befindliche Familiengruft ab, und die hinterbliebenen Kinder schlagen in die nämliche Lebensbahn ein, denn das Sprichwort sagt: „der Apfel fällt nicht weit vom Stamme".

Gleich wenig unterscheidet sich der Landadel, als die dritte Unterabtheilung der hohen Aristokratie, von seinen beiden Vorgängern. Der einzige Unterschied besteht darin, daß ein weniger bedeutendes Vermögen, oder eine besondere Vorliebe für die Landluft, denselben fortwährend auf seine Herrschaften gefesselt hält, während die erstern bloß

die Sommermonate auf dem Lande oder weiteren Reiſen verbringen, dagegen in den Wintermonaten jedes Vergnügen der Reſidenz oder der verſchiedenen Hauptſtädte genießen. Die Geſchäfte der Oekonomie, zu Zeiten eine kleine Jagd, an Sonntagen der Beſuch der Patronatskirche, bei welcher Gelegenheit der Meſſe leſende Pfarrer zuerſt eine Verbeugung gegen den Patronatsherrn, dann erſt jene vor dem Altare zu machen hat, und Nachmittags ein Ausflug auf einen benachbarten Gutskörper, füllen Jahr aus Jahr ein mit gleicher Regelmäßigkeit das Leben des Landadels aus. Die Kinder lernen vor Allem Reiten, Fahren und ein Jagdgewehr losbrennen, ſpäterhin einen Haſen ſchießen, und noch ſpäter gut eſſen und trinken, was bei dem Landadel eben ſo, wie eine unbegrenzte Gaſtfreundſchaft und eine humane Leutſeligkeit gegen den Bauer, zum guten Ton gehört. Im Uebrigen iſt das Erziehungsweſen ein und daſſelbe, obgleich es ſich hier trifft, daß die Knaben, um die Ausgaben ihrer Erziehung zu ſparen, in einem der vielen Stiftungsplätze untergebracht werden, die in den adeligen und Militär-Akademien oder in ſonſtigen Convicten theils durch den Monarchen, theils durch Private errichtet ſind. Bei Todesfällen der Eltern übernimmt gewöhnlich der älteſte Sohn die ſämmtlichen Güter und mit dieſen zugleich die Verpflichtung, ſeine übrigen Geſchwiſter durch eine anſtändige Apanage auf eine würdige Weiſe zu bedenken, oder aber das für den weiblichen Theil beſtimmte Heirathsgut, bei einer etwaigen Vermählung, an dieſen auszuzahlen. Sämmtliche andere Kinder werden entweder im Hof-, Staats- oder Militärdienſte untergebracht, und

wenn es Mädchen ſind, entweder verheirathet, oder bei 16 Ahnen als Stiftsdamen in einem Damenſtifte eingereiht. Derlei Sproſſen des Landadels können es übrigens zwar nicht ſo weit wie die Abkommen der Crême oder Haut-volée, doch aber, bei einer nur einigermaßen wirkſamen Protection, immer noch auf eine der höheren Stufen im Staatsdienſte bringen. Sollten aber einige derſelben den eheloſen Stand vorziehen, ohne ſich gerade der Tonſur unterwerfen zu wollen, ſo beſtehen für dieſe die beiden weltlichen Ritterorden der deutſchen Herren und der Johanniter oder ſogenannten Maltheſer, die bei vollgültiger Ahnenprobe keinem Ordenscandidaten die Aufnahme verſagen. Der Aufgenommene erhält hierdurch nicht allein das Recht, einen Ordensſtern auf der linken Seite ſeiner Bruſt zu tragen, ſondern ihm wird nach einigen Jahren, in ſtufenweiſer, auf das Abſterben der einzelnen Ordensglieder geſtützter Vorrückung, auch eine Comthurei oder ein Priorat zu Theil, das in dem bedeutenden Einkommen von einer oder mehreren Herrſchaften beſteht. Jedenfalls genießt aber auch der Landadel den Vorzug, daß ihm der Kammerherrntitel, dieſes goldene Vließ der öſterreichiſchen Ariſtokratie, in keinem Falle vorenthalten wird, wie dieß bei dem armen Adel faſt immer ſtattfindet.

Die Geldariſtokratie.

Schmutz und Geiz im engen, Prachtliebe und Neigung zur Großthuerei im weiten Felde, zeichnen die öſter-

reichiſche Geldariſtokratie auf eine nicht ſehr vortheilhafte Weiſe aus. Man darf mit Zuverſicht behaupten, daß nirgend ſo ungeheuere Reichthümer auf ſo wenig edle Weiſe angewendet werden, als dieß hier bei den Griechen, Juden und der ſonſtigen geadelten Handelswelt ſtattfindet.

Während die Crême und Haut-volée ihr Vergnügen an Pferden, Hunden und ſonſtigem Luxus findet, und während der Landadel auf ſeinen Feldern der Oekonomie obliegt, ſitzen dieſe Tag für Tag hinter ihren Mahagony-Schreibpulten, Nullen auf Nullen, das bezeichnende Symbol des eigenen Ichs als Menſchen, an irgend eine einzelne inhaltsſchwere Ziffer knüpfend, wodurch in wenigen Jahren eben ſo viele Millionen entſtehen. Für die Armen fällt von dieſem durch klein- und großartige Speculationen erwucherten Vermögen wenig oder nur dann etwas ab, wenn das Intelligenzblatt irgend einer öffentlichen Zeitung ſich zur weitverbreitenden Poſaune der geübten Großmuth hergiebt.

Im Hausweſen ſolcher Familien läßt ſich bei manchem Aufwande eine gewiſſe ängſtliche Sparſamkeit, ein Haſchen nach Pfennigen, während oft Ducaten ſpurlos vergeudet werden, nicht verkennen. Man ſucht ſich auf dieſe Weiſe für jene Summen ſchadlos zu halten, die der Drang des Augenblicks, irgend eine vornehme, der hohen Crême oder Haut-volée nachgeäffte Liebhaberei aus der ſonſt feſt verſchloſſenen eiſernen Caſſatruhe entlockt hat. Aber bei aller Filzigkeit auf der einen, und einer arroganten Großthuerei auf der andern Seite, ſteht das Anſehen der öſterreichiſchen Geldariſtokratie dennoch auf

einer höchſt bedeutenden Stufe. Viel trägt hierzu die Monarchie durch ſo manche augenblickliche Entlehnung dringend benöthigter Geldſummen, in ihren öftern finanziellen Verlegenheiten bei, denn dieß ſind die eigentlichen Verdienſte, welche ſo manche Verleihung des Freiherrn-Standes vor der Welt rechtfertigen ſollen. Auch die hohe Ariſtokratie, deren Stolz es im Allgemeinen verſchmäht, ſich zu dem neugebackenen Edelmann herabzulaſſen, ſie fährt nicht allein zu Zeiten bei demſelben vor, ſondern ſie beſucht auch ſeine brillanten Soiréen, bei denen ſich Comfort des Lebens mit Geſchmack und glänzendem Reichthum verbinden. Hierdurch finden ſich natürlich Jene geſchmeichelt und zu einer zuvorkommenden Artigkeit und Höflichkeit verpflichtet. Einige kleine und größere Anlehen, oder ein Vorſchuß auf die erſt zu hoffende Wolle glätten den letzten Unterſchied der ſonſt ſtreng getrennten Stände aus, und Arm in Arm wandelt der ahnenſtolze Fürſt mit dem ſteinreichen Banquier-Baron in den Straßen umher, zur allgemeinen Verwunderung der Welt, die trotz ihrer Argusaugen das zarte Band dieſer Freundſchaft nicht immer wahrzunehmen und gehörig zu deuten im Stande iſt.

Jedenfalls weiß aber auch die Geldariſtokratie das Sprichwort: „nur der Tod iſt umſonſt," auf gehörige Weiſe zu ihrem Frommen auszulegen, und ſich für manchen, der hohen Ariſtokratie erwieſenen Freundſchaftsdienſt oft auf doppelte Weiſe zu entſchädigen. Ein kleines Beiſpiel dürfte hinreichen, die Wahrheit dieſer Bemerkung zu bethätigen.

Als Graf *** vor einigen Jahren in die Ungnade des verewigten Monarchen gefallen war, wurde derſelbe genöthigt, ſeinen Poſten am Hofe mit dem einer fernen Geſandtſchaft zu verwechſeln. Ein bedeutender Aufwand und die hierdurch eben ſo hoch angewachſene Schuldenlaſt nöthigten denſelben, ſich wegen der Ordnung dieſer Angelegenheit an die unermeßlich reichen Freiherren und Banquiers *** zu wenden. Das Geſchäft verſprach Gewinn. Beide bezeigten ſich deshalb nicht abgeneigt, die Befriedigung aller Gläubiger mittelſt einer bei ihnen zu eröffnenden Anleihe über ſich zu nehmen. Graf *** überließ die Anordnung derſelben und die Beſtimmung der Procente gänzlich ihrer Einſicht, unter der einzigen Bedingung, daß ſämmtlichen Gläubigern nicht ein Heller abgezogen, oder auf kaufmänniſche Weiſe abgehandelt werden dürfe. Beide Freiherrn verſprachen es mit einem feierlichen Handſchlage. Doch die Macht der Gewohnheit war zu groß. Kaum hatte Graf *** den Ort ſeiner Beſtimmung erreicht, als auch ſchon ſämmtliche Gläubiger vorgeladen und ohngeachtet des beſtimmten Verſprechens, bloß mit zwei Dritttheilen ihrer Forderungen befriedigt wurden. Nicht lange blieb dieß verborgen. Im höchſten Grade über den Mißbrauch ſeines Namens erzürnt, wandte ſich der Graf an den Fürſten M***, der ſeinerſeits nicht umhin konnte, den freiherrlichen Banquiers ſeinen hohen Unwillen durch ein kleines, nicht gerade höflich abgefaßtes Handbillet zu bezeigen. Ohne jedoch die in dieſem enthaltene Rüge zu beachten, wurde das Billet bei Seite gelegt, noch am nämlichen Tage

aber durch ein Verſehen einem Pakete an eines der befreundeten Wechſelhäuſer Wiens beigeſchloſſen. Die Rückſendung deſſelben an ſeine Eigenthümer zog einen heftigen Wortwechſel der beiden Chefs in Gegenwart ihrer Commis nach ſich, durch welche der Vorfall mit ziemlichen Zuſätzen erläutert, vermehrt und vergrößert auch unter das Publikum gerieth, und zu vielen witzigen Bemerkungen Anlaß gab.

Dergleichen Fälle und andere ausgenommen, wo gewiſſe reiche Banquiers die Miether einzelner Wohnungen in ihren Häuſern wegen eines rückſtändigen Miethzinſes von etwa 5 Fl. mit dem letzten Stücke ihrer Betten pfänden, und jene auf die Straße werfen laſſen, zeigt ſich ſonſt an dem Lebenshorizonte ſolcher Geldmenſchen nicht ſelten die ſtrahlende Sonne einer unbeſchränkten Generoſität, beſonders da, wo es darauf ankommt, den Glanz ihres Reichthums und einen Aufwand zu entfalten, den ſelbſt der reichſtbegüterte Cavalier nachzuahmen oft außer Stand geſetzt ſein dürfte. Vorzüglich bietet Wien in dieſer Hinſicht zur Zeit des Carnevals eine Reihe von Feſten, die manchen zufälligen Beſchauer ganz in die Mährchen von „tauſend und eine Nacht" verſetzen. Aber eben ſo leicht wird die verſchwendete Summe wieder eingebracht, da ſich ſowohl der Staat oder eigentlich die Geldverwaltung des Staates, und mit ihr auch der Aufſchwung der vaterländiſchen Induſtrie, des Handels und Wandels in den Händen der Geldariſtokratie befindet. Tritt irgend eine angeſehene Geſellſchaft zuſammen, oder wird irgend ein neues Staatsanlehen ſtipulirt, dann eilen Wochen

vorher Emiſſäre nach allen Theilen der öſterreichiſchen Provinzen und des Auslandes, welche überall mit geheimthuender Wichtigkeit von den hierdurch zu erreichenden Vortheilen zu ſprechen und die übrige Handelswelt und Private zu einer frühern Vormerkung auf derlei Staatsloose und Privatactien zu encouragiren haben. Die Banquiers ſelbſt beſtimmen den Cours dieſer Papiére. Ihrem einfachen Werthe wird gleich vom Anbeginn ein Drittel zugeſchlagen, wobei es ſich, dieſes Wuchers ohngeachtet, nicht ſelten ereignet, daß man den Beſitz ſolcher Papiere mit Lebensgefahr zu erringen ſucht, wie dieß die Ausgabe der Wien-Raaber Eiſenbahn-Actien und das hierbei ſtattgefundene lebensgefährliche, ſelbſt durch die bewaffnete Macht nicht zu bewältigende Gedränge nur zu deutlich bewieſen hat.

Da ſich ſomit alle Fächer der öſterreichiſchen Induſtrie ausſchließlich in den Händen der Geldariſtokratie befinden, und die vereinte Kraft des Metalls dieſer auch einen höhern Aufſchwung zu geben vermag, ſo läßt ſich jede Auslage durch einen doppelten Gewinn bald wieder hereinbringen. Demohngeachtet gibt es einige unter ihr, welche jeden Aufwand ſo viel wie möglich ſcheuen, und ein Verbrechen zu begehen glauben, wenn ſie hie und da irgend eine größere Auslage machen ſollten.

Der Cröſus Europas, Freiherr von R***, nimmt unter dieſen den erſten Rang ein. Selten in der Reſidenz anweſend, iſt auch dann ſeine Gegenwart ſo ungeahnet und ſo wenig bezeichnet, daß man dieſelbe kaum bemerken würde, wenn nicht das einer Chimäre ähnliche

Gerede von hie und da bewieſenen Wohlthaten Wien durchkreuzte und manche unverdiente Armuth zu einem nicht ſelten vergeblichen Angriff auf ſeine Mildthätigkeit verleitete. Man ſagt die eiſernen Caſſatruhen dieſes Großmoguls der öſterreichiſchen Geldariſtokratie wären ganz einfach, bloß durch einen goldenen Magnet verſchloſſen, der ſich nur durch eine Berührung deſſelben Metalls eröffnen läßt. Sehr wahrſcheinlich iſt es, daß nur blanke, hellgelbe Goldfüchſe ihren Eingang in dieſe finden mögen, ſo wie es ganz gewiß iſt, daß nur hiefür die Papiere eigener Fabrikarbeit ihren erſten Ausflug in Gottes blaue Lüfte nehmen.

Die gute alte Zeit des Tauſchhandels ſcheint hier wiederzukehren. Damals wurden die nöthigſten Bedürfniſſe des Lebens gegen lederne Münzen eingetauſcht, heut zu Tage wechſelt man dem Leder nicht einmal ähnliche Papiere gegen blankes Gold ein. Wer dabei wohl gewinnen mag? — Gewiß die Geldariſtokratie. Aber Alles hat ſeine Grenzen; jedem Tage folgt der Abend. Auch die Fugger waren einſt mächtig, ſtolz und reich. Wer kennt ſie jetzt, welche Spur hat ſich von ihrem alten Glanze erhalten? — Keine. — Mag man daher immer Gold gegen eigens verfertigte Finanzpapiere eintauſchen, auch die Ducaten ſind rund, ſie dürften ſelbſt im engſten Kerker das Rollen nicht verlernen. Sollte ſich das Mährchen von der Errichtung des Königreichs Israel mit der Zeit beſtätigen, dann iſt ein großer Schritt zur Befreiung der goldgelben Gefangenen gelungen. Jeder Hofhalt koſtet dem Monarchen Geld, und da die Untertha-

nen im erſten Augenblicke der Errichtung des neuen Königthums nicht gern welches hergeben, wie dieß z. B. bei der Renovation des griechiſchen Thrones der Fall war, ſo muß die Privatchatoulle des erwählten Herrſchers die Subſidialtruppen ſtellen. Was daher nicht iſt, kann noch immer werden. Unmöglich iſt es zwar, ſich mit den Zähnen bei der Naſe zu faſſen; doch nicht unmöglich wäre es, den Freiherrn R*** als König des neuen Judenthums in nächſter Zukunft zu erblicken.

Die übrige Lebensweiſe der Geldariſtokratie, ſo wie die Erziehung ihrer Kinder, weicht von jener des hohen Adels auch nicht um ein Haar ab; nur daß der Grundſatz: was der Vater war, ſoll auch der Sohn ſein, ſtreng befolgt und jeder derſelben, mit wenigen Ausnahmen, angehalten wird, die goldene Wünſchelruthe der Handelswelt als das allesbelebende Urprincip des menſchlichen Daſeins zu handhaben.

Der arme Adel.

Dieſe vorhergehende Schilderung hat die eigentlichen Adelsverhältniſſe Oeſterreichs in einem vielleicht nicht unrichtigen Lichte gezeigt. Um jedoch den wahren Standpunkt derſelben gehörig, und nach vollem Verdienſte würdigen zu können, muß man die Lage des zahlreichen armen Adels in Erwägung ziehen; dann erſt dürfte man zur vollkommenen Einſicht gelangen.

Leider befindet ſich dieſer in dem traurigſten Zuſtande. Eine Unzahl von Ahnen und die Verachtung der Welt, oder um mich deutlicher auszudrücken, jene der

untern Stände, ſind ſein einziges Erbtheil. Mit Mühe gelingt es ihm, die Kinder in eine öffentliche, unentgeldliche Erziehungsanſtalt zu bringen, oder ſie mit einem Stiftungsplatze betheilt zu ſehen. Aber ſelbſt nach ehrenvoll zurückgelegten Studien geſtattet Oeſterreichs Politik dieſen nur ſelten eine minder untergeordnete Stellung im Staatsdienſte zu erreichen, da ſie auf eine gehörige Ausgleichung der außerordentlichen Begünſtigung der hohen Nobleſſe Bedacht nehmen muß. So fallen auch die Sünden der Crême, der Haut-volée und der ſonſtigen höchſten ariſtokratiſchen Elite einzig und allein dem ärmern Adel zur Laſt. Mancher große Fehler gegen die beſtehenden Geſetze wird bei Jenen ſtraflos übergangen, ja oft ſelbſt ohngeachtet ſeiner Bedeutendheit gänzlich überſehen. Wie ſehr die hohe Ariſtokratie hierin begünſtigt wird, mögen folgende zwei Beiſpiele näher erörtern.

Es war vor ungefähr zwei Jahren, als Graf E*** in Wien den am Eingange der Jägerzeile zur Beaufſichtigung des ſchnellen Fahrens aufgeſtellten Polizeiwachpoſten, bei Gelegenheit einer ihm durch dieſen ertheilten Zurechtweiſung, muthwillig oder vorſätzlich überritt. Der den Vorfall unterſuchende Magiſtratsrath, der die Gelegenheit, ſein Müthchen hier am Adel zu kühlen, nicht unbenutzt vorüber zu laſſen Willens ſchien, ließ den Grafen, als ſich dieſer auf die Vorladung vor Gericht zu erſcheinen weigerte, durch Polizeimannſchaft abholen. Sich ſchnell genug in das Bett werfend, konnte aber die zur Entſchuldigung vorgebrachte Krankheit dennoch nicht verhindern, daß demſelben eine Civilwache in das Haus geſtellt wurde.

Die Sache ganz mit Stillſchweigen zu übergehen, war hier unmöglich. Es kam zur Sentenz, die zwar auf Arreſt lautete, da aber ein kaiſerlicher Kammerherr nicht wie ein Anderer füglich ins Loch geſteckt werden konnte, ſo begnügte ſich die Gnade des Kaiſers mit einer dreimonatlichen Verweiſung des Grafen vom allerhöchſten Hoflager.

Der zweite Fall ereignete ſich in B*** zu P***. Graf L***, einer der reichern Cavaliere dieſer Provinz, befand ſich zur Zeit des Johannisfeſtes in der Kirche der dem geiſtlichen Stande gewidmeten Alumnen. Die hier in größerer Anzahl zur Feier dieſes Heiligen vom Lande hereingekommenen Mädchen mochten den hohen Ariſtokraten zu manchen Freiheiten verleitet haben, denen er ſich auch der Heiligkeit des Ortes unbeſchadet mit etwas ſchamloſer Naivität hingab. Der Vorſteher jener geiſtlichen Erziehungsanſtalt hierauf durch ſeine Untergebenen aufmerkſam gemacht, ließ den Grafen durch vier, von der nächſten Hauptwache herbeigeholte Grenadiere aus der Kirche hinweg nach dem Wachpiquet führen, obgleich ſich derſelbe zu erkennen gegeben und gegen eine ſolche Behandlung feierlich proteſtirt hatte. Der Proceß mußte eingeleitet werden. Das Ende deſſelben war die gänzliche Strafloſigkeit des Beklagten, ohngeachtet ſein Vergehen vor mehr als hundert Augen ſtattfand; dagegen erhielt der Vorſteher jenes Seminariums eine ſtrenge Rüge wegen ſeiner unberufenen und vorſchnellen Einmiſchung in dieſe Angelegenheit; die entheiligte Kirche aber wurde durch

die in der Nachtzeit ſtattgefundene Einweihung wieder zum Gottesdienſte geheiligt.

Wehe jedoch dem armen Adeligen, der ſich ein ſolches Vergehen zu Schulden kommen ließe; er müßte daſſelbe mit voller Strenge und nach dem ganzen Wortlaute des Geſetzes entgelten. Ob mit Recht oder Unrecht, will ich hier nicht entſcheiden; allein es iſt wohl einleuchtend, daß bei jedem drohenden Gewitter ein Blitzableiter höchſt nothwendig und wichtig erſcheint, und ſo muß auch hier das Volk in der ſtrengen Beſtrafung des ärmern Adels die Gerechtigkeit ſeines Monarchen verehren, welche die Gleichheit aller Unterthanen, ohne Unterſchied des Ranges, vor dem Geſetze auf ſolch unbeſtechliche Weiſe feſtſtellt. Eben ſo wenig fällt für den armen Adel ein Kammerherrn-Patent, oder das Kreuzchen eines Ritterordens ab, da man dieſe dem höher geſtellten und doch in etwas begüterten Landadel nicht abſprechen kann.

Aber ſelbſt hievon abgeſehen, verſtattet das in den hohen und höchſten Kreiſen des Adels, beſonders neuerer Zeit ſo ſehr eingeriſſene, ſchon früher erwähnte Cliquenweſen den Gliedern des ärmern Adels nur ſelten den Zutritt in dieſe Cirkel, und auch dann ſpricht ſich die bloße Duldung durch die verächtlichen Blicke aus, mit denen der vom Glück begünſtigte reiche Cavalier auf ſeine ihm zwar am Range gleichen, aber ärmern Brüder herabſieht. Ja ſelbſt die niedern Stände, die den Werth des Menſchen nach ſeinem Gelde, den Werth des Adels nach Caroſſen und Dienern erwägen, ſelbſt dieſe theilen ſich in die gleiche Verachtung. Sie kann Rang und Reichthum,

wenn auch nicht mit Liebe, ſo doch mit unterthänig erſterbender Ehrfurcht für die Beſitzer deſſelben erfüllen. Dem gemeinen Manne flößt ein Diener in der einfachſten Liverei und dem engſten Vorzimmer jene Achtung ein, welche die mit geladenem Gewehr bewaffnete Schildwache vor dem Feinde genießt; dagegen iſt jeder Adelige ohne dieſes nothwendige, durch ein geringeres Vermögen nur zu oft nicht geſtattete Vehikel ſeines Standes in den Augen der Menge weniger als ein Laſtträger aus der Hefe des Volkes, dem ſein Stand jedes Hülfsmittel zur Abwehr ſeiner Noth erlaubt, während der arme Adelige hierin auf mehr als barbariſche Weiſe beſchränkt iſt. Ihm erlauben die Vorurtheile ſeines Ranges und Namens weder ein Handwerk zu ergreifen, noch ſich ſonſt dem Betriebe eines Gewerbes zu widmen. Auf gleiche Weiſe wird, ſelbſt bei den gediegenſten, glaubwürdig nachgewieſenen Kenntniſſen und Fähigkeiten, der Bürger- und Handelſtand ſich nur ſchwer entſchließen können, ein ſolches Glied des Adels in ſeine Dienſte zu nehmen, da ihn ein blindes Vorurtheil ſchon frühzeitig gegen die Beſitzer der Adelswürde eingenommen hat.

So gleicht Oeſterreichs armer Adel der Parias-Kaſte in Indien. — Von Seinesgleichen über die Achſel angeſehen, von Niedern mit wenig verhehlter Unhöflichkeit behandelt, von ſeinem Monarchen wegen Mangel an Fond ohne Unterſtützung gelaſſen, auf ſich ſelbſt und ſeiner Hände Arbeit verwieſen, bleibt ihm nur die Wahl, das Mitleid ſeiner ihn [illegible] in Anſpruch zu neh-

men, und von dieſen wie der gemeinſte Bettler mit wenigen Groſchen abgefertigt zu werden, oder aber, ſeinen Rang vergeſſend, ſich ſelbſt in der niedrigſten Sphäre auf jede Art ſein Brot zu erwerben. — So zählt der reiche, glückliche, allenthalben beneidete Adel Oeſterreichs Wirthe, Tagſchreiber, Wagenlakirer, Brauergeſellen u. dgl. m. unter die Glieder ſeines Herren- und Ritterſtandes, und während es für den armen Bürger Armenanſtalten, Subſcriptionen, Entſchuldigungskarten und andere Hülfsmittel im Ueberfluſſe giebt, hat der arme Adel in Oeſterreich für ſeine arbeitsunfähigen, gänzlich brotloſen Glieder keine andere Vorſorge, als die wenigen von Seiner Majeſtät, Kaiſer Leopold, Maria Thereſia und dem letztverewigten Kaiſer Franz hinterlaſſenen einzelnen Stiftungen, oder die zu gleichem Zwecke beſtimmten, aber bei weitem nicht hinreichenden jährlichen Gnadengaben des regierenden Monarchen.

Auch die Erlangung dieſer hat ihre Schwierigkeiten. Denn nicht genug, daß der Bittſteller in dem einzureichenden Geſuche die Urſache ſeiner Verarmung und den wahren Stand ſeiner Verhältniſſe ganz genau anzugeben hat, ja ſelbſt ein von ſeinem Hausherrn, dem Pfarrer und der Ortsobrigkeit beſtätigtes Armuthszeugniß beilegen muß, ſo verfügt ſich auch noch ein eigener Polizeicommiſſär in die Wohnung des verarmten Adeligen, um hier mit frech ſpionirendem Auge Alles, ſelbſt bis auf das geringſte, unentbehrlichſte Möbel, genau zu erheben, und hierüber den ſtrengſten, nur durch gewiſſe Händedrücke, allein zu mildernden Bericht zu erſtatten. Die Schuld einer

ſolchen Behandlung liegt jedoch keineswegs in dem Willen des Monarchen. Man muß den ins Unendliche getriebenen Unfug der Bettelei, und den Mißbrauch des ſogenannten pauvre honteux in Oeſterreich ſelbſt erfahren haben, wie Fürſt Pückler-Muskau bei ſeiner Anweſenheit in Peſth, um ſich einen Begriff von den ungeheueren Summen machen zu können, die ſelbſt in kleinen Beträgen alljährlich vom Hofe zu Gnadengaben beſtimmt ſind. Man muß ferner wiſſen, wie oft der Monarch auf die ſchändlichſte Weiſe betrogen und mit erdichteter Armuth hinters Licht geführt wurde, dann wird man jenes Verfahren zwar noch immer für den, den es trifft, drückend, aber doch in ſeinen Gründen gerechtfertigt finden.

Bei dieſen Umſtänden kann daher ein ſolches unglückliches Glied des armen Adels ſich noch höchſt glücklich fühlen, wenn es im vorgerückten, hülfloſeren Greiſenalter mit einem jener gemeinen Pfründnerplätze betheilt wird, wie dieſe in öffentlichen Armen- und Siechenhäuſern für die unterſten Volksclaſſen beſtehen. Die Damen allein ſind hierin beſſer bedacht, weil denn doch die faſt in allen Provinzen beſtehenden Damenſtifte einigen unter ihnen Unterkommen verſchaffen, und die in neueſter Zeit am Hofe eingeführte Sitte, Kammermädchen- und Kammerjungferſtellen an Damen des Adels zu verleihen, wenigſtens einigermaßen eine kleine Abhülfe gewährt; doch auch hierin übt das Protectionsweſen ſeine nicht immer geregelten Rechte aus.

Faſt ſcheint es, als hätten die Vorfahren ſo man-

cher adeligen Familien Oesterreichs den einstigen Verfall ihrer Geschlechter auf Jahrhunderte vorausgesehen, und deshalb mit liebender Vorsorge schon frühzeitig solche Maßregeln getroffen, wodurch dieser, wenn nicht ganz beseitigt, doch einigermaßen aufgehalten wird.

Den deutlichen Beweis hievon liefern die zahlreichen Fideicommisse und Majorate, wie solche fast in allen Provinzen Oesterreichs, vorzüglich aber in Böhmen sehr häufig vorgefunden werden. Auch die in neuester Zeit zur Mode gewordenen testamentarischen Vermögenssubstitutionen scheinen das gleiche Ziel vor Augen zu haben.

Wohl dürften Manche der Meinung sein, daß gerade durch solche Verfügungen, welche das Hauptvermögen der Familie an den Erstgeborenen vererben und die übrigen Glieder derselben auf eine unbedeutende Apanage beschränken, der Verfall und die zunehmende Verarmung des Adels um so sicherer befördert werde.

Eine solche Voraussetzung dürfte nur verneinend beantwortet werden können, weil es durch die Wirklichkeit erwiesen ist, daß jeder Fideicommiß- und Majoratsbesitzer auch auf seine weniger bedachten Geschwister und Verwandte besondere Rücksicht nimmt und da, wo seine pecuniäre Unterstützung nicht hinreicht, auf andere Weise Sorge trägt, dieselben in die höhern Staatsdienste unterzubringen, was bei dem Range und der Stellung eines bedeutenden Herrschaftsbesitzers in Oesterreich nie fehlschlagen dürfte.

So wie nun hier für einen Theil des ärmern Adels auf jede Art vorgesorgt wird, um denselben nicht ganz in

Verfall gerathen zu laſſen, ſo würde vielleicht auch anderſeits der Adel der einzelnen Provinzen darauf Bedacht nehmen, dem Nothſtande des andern ſchutz- und ſchirmloſen Theiles durch neu zu errichtende Stiftungen oder auf ſonſt zweckdienliche Weiſe abzuhelfen; allein hier ſcheint die von Tag zu Tag zunehmende Vermehrung des Adels in ſeinen unterſten Rangabſtufungen den vorzüglichſten Theil des Anſtoßes zu bilden.

Den öſterreichiſchen Staatsprincipien zu Folge iſt nämlich jeder Officier nach 30 ununterbrochen zurückgelegten Dienſtjahren berechtigt, ſeine Erhebung in den Adelſtand zu verlangen, welches Geſuch jedenfalls gewährt wird. — Eine gleiche Begünſtigung genießen die mit dem Leopoldsorden oder dem militäriſchen Marien-Thereſien-Ordenskreuze betheilten Perſonen, die je nach Verleihung des Ritter- oder Großkreuzes auch des Ritter- oder Freiherrnſtandes theilhaftig werden. Da aber der Adel auch bei ſonſtigen Verdienſten, beſonders aber bei Beförderung eines Bürgerlichen in die höhern Chargen eines Präſidenten oder Departementschefs faſt immer, und nur mit ſeltenen Ausnahmen verliehen wird, ſo läßt ſich hieraus einerſeits die im Auslande vorherrſchende Meinung erklären, daß die hohen Staatsbedienſtungen Oeſterreichs nur durch Adelige beſetzt werden, anderſeits kann man aus dem Vorhergeſagten nicht in Abrede ſtellen, daß der auf ſolche Weiſe ins Unendliche vermehrte Adel eben wegen ſeiner Vielfältigkeit jene Achtung verliert, die ihm ſein Stand, als Schutzwall eines monarchiſchen Staates und als der Schirm des Thrones, eigentlich ſichern ſollte.

Im ſtrengen Sinne genommen hat daher Oeſterreich wohl eine Geldariſtokratie, ja ſelbſt eine Bureaukratie, aber keinen Adel. Für ihn iſt in dieſem Reiche längſt die Zeit vorüber, wo man ſtolz auf die Vorrechte, die einzelne Geſchlechter im Laufe von Jahrhunderten erworben hatten, nur mit Hochachtung zu jenen Familien emporſah, die in edler Aufopferung für den Staat und den Monarchen ihr Leben verblutet und ihr Vermögen hingegeben haben; — für ſie, die nun arm, kaum noch den Schatten des einſtigen Reichthums bewahren, gibt es nichts, als den Hohn und das Geſpötte des Pöbels, der an ihm jene Kränkungen zu rächen ſucht, die ihm die Ariſtokratie des Geldes tagtäglich bereitet.

Immerhin möge man mich hier beſchuldigen, daß ich Oeſterreichs Adelsverhältniſſe in zu grellem Lichte aufgefaßt und wiedergegeben; ich kann nur ſagen: Gehet hin und ſeht jene an den Bettelſtab gebrachten Familien, ſeht, welche Mittel man anwendet, ihre unverſchuldete Noth zu lindern, und dann kehrt wieder und beſchuldigt mich noch der Lüge oder Uebertreibung, dann ſagt noch: „Ungeheuer ſind die Vorrechte, ungeheuer die Begünſtigungen des öſterreichiſchen deutſchen Adels.“

Der ungariſche Edelmann.

Dieſe Verhältniſſe haben jedoch nur auf den Adel der deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Provinzen Bezug, was man genau berückſichtigen wolle. Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit dem Edelmanne Ungarns,

der im Ganzen genommen eben ſo zahlreich und im weitern Sinne wegen ſeiner großen Grundbeſitzungen eben ſo wohlhabend genannt werden darf. Während er aber jenem an Berühmtheit des Namens in keiner Hinſicht nachſteht, wie die Geſchlechter Eſterhazy, Kohary, Sandor, Bathyany, Nadasdy, Palfy-Erdödy u. a. m. näher bezeugen dürften, läuft er demſelben rückſichtlich ſeiner bedeutenden Vorrechte und Privilegien einen ziemlich gewichtigen Vorrang ab.

Dieſe Begünſtigungen ſind theils durch die Conſtitution Ungarns begründet, theils von dem Monarchen, als König von Ungarn, freiwillig zugeſtanden. Leicht erklärbar wird der letztere Umſtand durch die Verfaſſung jenes Reiches, nach welcher der jedesmalige König zwar außerordentliche Prärogative in Anſpruch nimmt, dieſe aber ohne Zuziehung des Adels nicht in Vollzug ſetzen kann. Will daher Oeſterreichs großherziger Monarch das unverkennbare Ziel einer allgemeinen Völkerbeglückung auch in Ungarn erreichen und ſeine gewiß guten und rein menſchlichen Abſichten durchſetzen, ſo muß er allerdings dem Adel jenes Reiches nicht allein in den Grenzen deſſelben, ſondern auch außer ſeinem Bereiche weſentliche Zugeſtändniſſe machen, und ihn ſo viel als möglich durch Feſſeln der Dankbarkeit oder auch Abhängigkeit an ſeine Perſon zu ketten ſuchen.

Wie groß und unermeßlich jene Vorrechte ſind, die ſich in allgemeine und beſondere ſcheiden, möge ihre kurze Andeutung noch deutlicher bekräftigen.

Allgemeine Vorrechte:

a) Der Adel bildet, in corpore durch beide Tafeln der Magnaten und Stände repräsentirt, die gesetzgebende Gewalt, während dem Könige nur die Sanction und der Vollzug der Gesetze obliegt.

b) Der Adel leitet mit dem Könige vereint das Verwaltungsgeschäft des Landes. Ohne ihn darf weder eine Steuer ausgeschrieben, noch sonst irgend etwas, sei es auch zum Heile des Landes, veranlaßt werden.

c) Der Edelmann ist geborner Soldat, und daher sein Land, oder eigentlich seine Vorrechte, mit Gut und Blut zu schützen verbunden, weshalb ihm seine vielen Begünstigungen gestattet sind.

d) Der Adel nimmt an allen Berathschlagungen Theil, welche in den Generalversammlungen desjenigen Comitats gehalten werden, in welchen er begütert oder wohnhaft ist.

e) Er besitzt das Jus honorum oder das ausschließliche Recht, alle Aemter, besonders aber die vornehmsten zu bekleiden.

f) Wer an die Person eines Edelmannes, oder dessen Eigenthum Hand anlegt, muß für seine Verwegenheit mit seinem ganzen, ihm ausschließlich zugehörigen Vermögen büßen, doch in der Art, daß es ihm unbenommen bleibt, sein Eigenthum um ein Zehntheil des wahren Werthes wieder einzulösen.

Besondere Vorrechte (Cardinales Praerogativae):

g) Der Edelmann kann, außer in Fällen des Hochverraths, ohne vorhergegangene gerichtliche Verurtheilung

weder an ſeiner perſönlichen Freiheit, noch an ſeinem Eigenthume angegriffen werden.

h) Nur der Edelmann darf Güter beſitzen, ſo wie er für ſeine Perſon von allen Abgaben befreit iſt, jene ausgenommen, zu denen er ſich freiwillig herbeiläßt. Das Krönungsgeſchenk an den jedesmaligen geſetzmäßigen Monarchen iſt als ſeine einzige wirkliche Leiſtung anzuſehen.

i) Endlich unterſteht der Adel nur der Hoheit ſeines gekrönten Königs.

Daß die ungariſche Ariſtokratie bei ſolchen allerdings bedeutenden Vorrechten auf dieſe eben ſo ſtolz hinblickt, als ſie ihre Erhaltung mit eiferſüchtigem Auge bewacht und dieſelben in keiner Beziehung zu ſchmälern oder zu beſchränken geſtattet, iſt aus natürlichen Rechten erklärbar. Auch die Löwin wird gereizt, wenn man ihr das an ihrer Bruſt großgezogene Junge tollkühn genug zu entreißen Miene machen würde.

Wie ſehr der Adel Oeſterreichs dagegen, ſolchen Vorrechten gegenüber, von jedem Schutz entblößt daſteht, jenen ausgenommen, den ihm ſein Reichthum in Verbindung mit ſeinem Range etwa angedeihen läßt, möge ein näherer Vergleich mit den oben angeführten Begünſtigungen des ungariſchen Adels noch zureichender beleuchten.

ad a) Der öſterreichiſche Adel repräſentirt zwar die Perſon des Herren- und Ritterſtandes, ſo wie der Begüterte (!!) zu jedem Landtage eingeladen wird, doch hat er weder das Recht der Geſetzgebung, noch jenes des Vollzuges,

sondern nur die Verpflichtung, allen Postulaten des Landesfürsten eine schweigend zustimmende Verneigung entgegen zu setzen *).

ad b) Der Adel leitet in keiner Hinsicht, weder allein noch mit dem Monarchen, die Verwaltung des Landes, vielmehr hat er durch letztere manche Unbilde zu leiden, wenn er sich nicht durch Geld oder Protection gegen sie zu schützen vermag.

ad c) Der österreichische Adel ist zwar nicht geborener Soldat, und ebenso von der Conscription befreit, jedoch nöthigen ihn seine, nicht selten höchst ärmlichen Verhältnisse diesen Stand zu ergreifen, nicht um seine Vorrechte zu sichern, denn er hat keine, sondern vielmehr um sich vor Noth und fühlbarem Mangel zu schützen, wenn ihm seine Armuth eine Civilanstellung abzuwarten nicht gestattet.

ad d) Der Adel nimmt an keinerlei Berathungen der General-Kreisversammlungen seiner Provinzen Theil, da solche in Oesterreich gesetzlich nicht stattfinden.

ad e) Der hohe Adel Oesterreichs besitzt das ausschließliche Recht der höchsten Hofämter. Um aber auch dem ärmern eine Hülfe zukommen zu lassen, werden adelige Fräulein zu Hof-Kammermädchen, -Wäscherinnen u. dgl. ähnlichen Diensten ernannt. Alle übrigen Staatsämter theilt der Adel, ohne Ausnahme, mit sämmtlichen übrigen Ständen.

---

*) Das Staatsrecht Böhmens gestattet zwar die Verweigerung dieser Postulate, allein die unbedingte Ergebenheit der Erbstaaten Oesterreichs ließ diesen Fall bisher nie eintreten.

ad f) An die Perſon des öſterreichiſchen Edelmannes darf Jedermann nicht allein die Hand anlegen, ſondern auch nach Belieben tüchtig zuſchlagen. Begnügt ſich die hochadelige Perſon mit den erhaltenen Schlägen, ſo hat ſie zwar im Gremium des Adels ihre Ehre verloren, dafür wird ihr jedoch im Wege der Klage und des Zeugenbeweiſes (wohlverſtanden) eine eclatante Genugthuung zu Theil, ja es ſteht ihr ſelbſt frei, ihren Rücken nach dem höchſten Maßſtabe zu taxiren, jedoch muß ſie den angegebenen Werth deſſelben beweiſen, was nicht immer leicht möglich wird. Erlaubt ſich dagegen der Geſchlagene Gleiches mit Gleichem zu vergelten dann riskirt er, ohngeachtet ſeiner Klage, als Raufhändler betrachtet, und ſammt der Gegenparthei zur gleichen Strafe verurtheilt zu werden, wenn er ſich auch nur vertheidigungsweiſe zur Wehre geſetzt hätte. Dafür iſt aber ſein Anſehen im Adel gerettet, ſeine Ehre behauptet.

Solche Handanlegungen ſind übrigens in Oeſterreichs höhern Ständen nichts Seltenes. Erſt vor Kurzem ereignete ſich der Fall, daß ein durch ſeine ſtrenge Ariſtokratie bekannter hoher Militär, als er ſeinen Büchſenſpanner zu ſchlagen Miene machte, von dieſem an der Bruſt gepackt und ganz unſanft zu Boden gelegt wurde. Der Fürſt zog es vor zu ſchweigen, ſtatt ſich ridicül zu machen, und ſo wie er ſeit jener Zeit keinen treueren Diener unter ſeinen Leuten kennt, als gerade jenen, der ſich an ihm vergriffen, ſo giebt es auch für dieſen keine gütigere Herrſchaft, als ſeinen gemißhandelten Fürſten.

ad g) Der österreichische Edelmann darf zu jeder Stunde arretirt, oder demselben, wenn er Krankheit vorgiebt, eine Civilwache in das Haus gestellt werden. Diese Gelegenheit ergreifen gewöhnlich die seine politische Obrigkeit vorstellenden Magistrate in den Hauptstädten sehr gern, wenn sie ihr bürgerliches Müthchen an den vermeintlichen Vorrechten des österreichischen Adels zu kühlen Belieben tragen. Daß ihnen in solchen Fällen auch der reiche Adel nicht entgeht, bewies erst vor wenigen Jahren das Schicksal des Grafen E*, obgleich sein Urtheil auf Gefängniß durch die Gnade des Monarchen, wegen seines Ranges als Kammerherr, bloß in eine Verweisung vom allerhöchsten Hoflager umgeändert wurde.

ad h) Wie der Adel, darf auch jeder Andere in Oesterreich Güter besitzen, wenn er anders Bürger der Hauptstadt oder einer königlichen und freien Provinzialstadt ist, Juden ausgenommen. Diese umgehen aber das Gesetz, indem sie ihr Eigenthum auf einen fremden Namen schreiben lassen. Um übrigens das Bürgerrecht Oesterreichs zu erlangen, braucht der Bürger, wenn er nicht in der Hauptstadt oder einer königlichen freien Stadt geboren ist, nur seine hochschwangere Frau zu ihrer Entbindung in diese zu führen, und mit dem constatirten Zeugnisse seiner Taufe in einer ihrer Pfarrkirchen ist auch die Fähigkeit des landtäflichen Besitzes erworben. Das Gut wird auf den Namen des Kindes gekauft und von den Eltern, so lange es diesen gefällig ist, bewirthschaftet. Jene, welche dagegen Staatsgüter erkaufen, erhalten mit dem Erlage ihres Kaufpreises zugleich die Rechte des

adeligen Besitzes. Alle Gaben theilt der Adel übrigens mit dem Bauer, nur in einem etwas geringern Maßstabe.

ad i) Uebrigens steht der Adel nicht unter dem Schutze des Monarchen, sondern vielmehr unter einer Menge von Aemtern und Stellen, so daß derselbe oft selbst nicht weiß, wer eigentlich seine oberste Behörde darstellt, wie sich dieser Fall oft genug ereignet hat.

Als Hofwürdenträger untersteht er in allen Rechts- und politischen Angelegenheiten dem Obersthofmarschallamte, in peinlichen Fällen dem Criminalgerichte; als Militär dem Regimentsgerichte und Judicium delegat. mil. mixt., in Disciplinar- oder sonstigen Criminalvergehungen dem Kriegsgerichte; als Geistlichkeit dem Consistorium in geistlichen, dem Landrechte in weltlichen Angelegenheiten. Der Landadel untersteht dem Kreisamte in politischen Fällen, dem Landrechte in Judicialsachen; der Stadtadel in politischer Hinsicht den Polizeidirectionen, in vielen Fällen auch dem Magistrate. Beide unterstehen in Criminalsachen dem Criminalgerichte der Hauptstadt.

Bei einer solchen Vergleichung der dem österreichischen Adel zukommenden Rechte mit jenen Ungarns ergiebt sich die Lächerlichkeit der vermeinten Privilegien der österreichisch-deutschen Aristokratie auf eine eben so augenscheinliche Weise, als in anderer Hinsicht die Privilegien des ungarischen Adels höchst auffallend hervortreten und von jedem Andern mit scheelem Auge angesehen werden müssen. —

Gleich der Eintheilung des deutſchen Adels in den Herren- und Ritterſtand, ſcheidet ſich auch der ungariſche Adel in den Stand der Reichsbarone und Magnaten und jenen der Edelleute und Prädialiſten.

Zu dem erſtern gehören alle Kron- und Hofbeamten, ſo wie alle übrigen Fürſten, Grafen und Freiherrn. Den zweiten Stand bilden ſämmtliche Güterbeſitzer, denen der König einen liegenden Grund verliehen hat (Nobiles donatarii), ſo wie der Briefadel, oder ſolche Edelleute, die der König durch Siegel und Brief ernannt hat (Nobiles armalistae). Hieher gehören noch jene Edelleute, welche durch Verleihung erzbiſchöflicher oder biſchöflicher After-Lehen zu Edelleuten ernannt werden. Sie heißen zum Unterſchiede Prädialiſten, doch muß ihr Adel vom Könige beſtätigt ſein.

Dieſe beiden Stände bilden unter ſich zwei verſchiedene Kammern, und zwar die Magnatentafel (excelsa tabula procerum) und die Ständetafel (tabula inclytorum statutuum et ordinum) mit dem königlichen Perſonal als Präſidenten. Erſtere jedoch unter dem Vorſitze des Palatin.

Dieſe beiden Tafeln ſtellen die eigentliche Regierung dar, obgleich die von ihnen in Erwägung gezogenen Beſchlüſſe zu ihrer vollen Gewalt noch der königlichen Sanction bedürfen.

In Anbetracht der ſonſtigen Lebensweiſe und Erziehung iſt der ungariſche Adel von jenem der übrigen Erbſtaaten nur wenig unterſchieden, indem er zugleich den Stolz deſſelben theilt, Böhmen ausgenommen, das an echt

aristokratischem Vollblute den ersten Rang der österreichischen Gesammt-Aristokratie einnimmt.

Wie dieser, so lebt auch jener, durch verschiedene Staats- und Hofämter an die Person des Monarchen gebunden, entweder in der Residenz, oder aber jeder Verpflichtung frei, auf einer seiner vielen Besitzungen, da es ihm nicht selten lieber ist, dort den König und unumschränkten Gebieter seiner Unterthanen zu spielen, als diese Macht in der Hauptstadt mit Andern theilen zu müssen.

Die Erziehung des jungen Adels ist im Wesentlichen gleichfalls nicht unterschieden. Den Hauptgrundsatz der Erziehungsmethode bildet der nicht oft genug zu wiederholende Spruch: „Nemes ember vagy“ (Du bist ein Edelmann). In diesem Sinne wird dem Kinde schon frühzeitig eine eben so große Meinung von sich selbst, als von seinen Cardinal-Prärogativen beigebracht. In spätern Jahren übt der Sohn seine Rechte mit eben solcher Unumschränktheit aus, wie früher der Vater, indem er, mit wenigen Ausnahmen, seine Bauern schindet, und wenn diese sich zur Hergabe ihrer Haut nicht ganz geneigt bezeigen, dieselben auch auf den Deres*) spannen und für Gott, König und Vaterland ganz ordentlich durchwalken läßt. Wird bei solchen Gelegenheiten auch ein Bauer zu Tode geprügelt, die Strafe des Homagiums mit 40 Fl. für einen Plebejer bemessen, gleicht dieses Verbrechen an der Menschheit gänzlich aus. —

---

*) Eine Art Bank, auf welcher die verschiednen Theile des Körpers durch lederne Riemen befestigt werden.

Solcher Begünstigungen des ungarischen Adels ungeachtet, hat aber der österreichische noch immer einen Vorzug, und zwar jenen des Credits. Während dieser zu jeder Stunde Geld auf seine Besitzungen geliehen bekommt, befindet sich der reichste Grundeigenthümer Ungarns, seiner ungeheuren Besitzungen ohngeachtet, nicht selten in der Verlegenheit, kein baares Geld auftreiben zu können. Diese gänzliche Creditlosigkeit findet aber ihren Ursprung nicht in einer tiefen Verschuldung, sondern vielmehr in dem Mangel eines Gesetzes, durch welches der Gläubiger seinen Schuldner im Saumsalsfalle zur Zahlung anhalten könnte. Viel trägt hierzu auch die Einrichtung bei, daß alle größeren Grundbesitzungen ein Fideicommiß einzelner Familien bilden, das nach gänzlichem Aussterben aller Zweige dem Könige zufällt. Will daher einer dieser Magnaten irgend welche Capitalien aufnehmen, so sieht er sich zur Deckung seiner Gläubiger genöthigt, sich den österreichischen Gerichtsstellen und den für die übrigen Erbstaaten dießfalls bestehenden Gesetzen zu unterwerfen. Daß jedoch dieser Verzichtleistung aller Oppositionsrechte ohngeachtet der Credit nie festen Boden zu fassen fähig ist, beweist das fürstlich E....sche Anlehen, dessen Partial-Obligationen nicht selten unter dem wahren Nennwerthe hingegeben werden. —

Uebrigens giebt es auch in Ungarn einen armen, und zwar eben so zahlreichen als armen Adel, da derselbe Neunzehntel der gesammten ungarischen Aristokratie in Anspruch nimmt. Unter solchen Verhältnissen gehört es daher nicht zu den Seltenheiten, daß die einzelnen Glieder

dieſer Claſſe die niedrigſten Dienſte verrichten, weshalb man ihnen die Benennung „Bocscoros“ (der bundbeſchuhte Adel*) beigelegt hat. Aber ſelbſt in dieſer tiefen Erniedrigung vergißt ein Solcher nie die Vorrechte ſeiner ungariſchen Edelmanns-Geburt, und nicht ohne ſtolze Grandezza ſpricht er die Worte: „Nemes ember vagyok,“ „Ich bin ein Edelmann“, da aus, wo es darauf ankommt, ſeine unverfälſchte Abkunft darzuthun.

So ſehr daher auch die außerordentlichen Begünſtigungen des ungariſchen Adels dieſen auf einer Seite emporheben, ſo tief theilt er auf der andern Seite die Armuth des deutſchen Adels, und zwar in noch tieferer Erniedrigung. Seine gleichen Mitbrüder, denen ihre Vorrechte ebenſo wie ihr Vaterland fortwährend im Munde liegen, ſie erlauben ſich nicht ſelten bei dem kleinſten Abbruche der erſtern mit einem kräftigen Fluch den Säbel gegen das Geſetz, ja ſelbſt gegen ihren König zu ziehen, während ſie zur Linderung der tiefen Armuth des bundbeſchuhten Adels nichts zu thun im Stande ſind.

III.

Der Bürger.

Die Handelswelt. Der höhere und niedere Gewerbsſtand. Die arbeitende Claſſe. Der Bürger in Ungarn.

Es läßt ſich ohne Uebertreibung mit aller Zuverſicht behaupten, daß, wenn irgend ein Stand ſich bei der

*) So benannt von einer Art Schnürſtiefel (Bundſchuhe).

rein monarchiſchen Verfaſſung Oeſterreichs glücklich, ja was noch mehr als dieß ſagen will, vollkommen zufrieden fühlen kann, dieß nur der Stand des Bürgers iſt. Zwar ſcheint der ſchon früher erwähnte, in Oeſterreich allgemein herrſchende Einzelwille der Beamten ein entgegengeſetztes Extrem des Volkswillens von der Art, daß ſein Druck auch dem Bürgerſtande nicht ſelten ſchmerzlich fühlbar wird. Man darf hier nur die rohe Willkür der dieſem Stande vorgeſetzten Magiſtrate, das bei denſelben allgemein eingeführte Beſtechungsſyſtem, ſo wie das rohe, anmaßende Benehmen ſolcher Beamten eines flüchtigen Ueberblickes würdigen, und man wird ſich geſtehen müſſen, daß bei ſo bewandten Umſtänden auch dieſer Stand zu mancher gerechten Klage Urſache haben könnte, wenn dieſe nicht durch ſein moraliſches und phyſiſches Wohlbefinden in jeder Weiſe aufgewogen würde.

Deutlich ergiebt ſich der Beweis des eben Geſagten aus der von dem Bürgerſtande in der Ständeverfaſſung Oeſterreichs eingenommenen Stellung. Der Bürger allein iſt in ſämmtlichen Provinzen der Einzige, der ſich vollkommen glücklich und zufrieden zu fühlen, vollbegründete Urſache haben ſollte. Während die Geiſtlichkeit ihr Anſehen und ihre Achtung nur der Ehrfurcht vor den heiligſten Grundprincipien des katholiſchen Glaubens, der Adel ſeine Macht und ſeinen Schutz nur ſeiner Stellung als natürlicher Schutzwall der Monarchie, hauptſächlich aber ſeinem reichen Grundbeſitze zu verdanken hat, ja während der Bauer, faſt ſchutzlos und völlig machtlos, einerſeits durch ſeine Unwiſſenheit niedergedrückt, anderſeits durch

die Furcht vor dem Einschreiten der Gewalt in Schach gehalten wird, ist es einzig und allein der Stand des österreichischen Bürgers, den mehr als das Herkommen aus den ersten Zeiten des Faustrechts seine vergelbten, seit Jahrhunderten datirten und von jedem Monarchen neubestätigten Rechte und Privilegien in seinem Eigenthum und den weiten Grenzen seines Wirkungskreises schützen und aufrecht halten. Er ist in königlichen und Freistädten zu dem Ankaufe von Landgütern berechtigt, ein Vorrecht, das sonst nur dem Adel gebührte. Er darf in Städten und Märkten das Brau- und Mühl-Regal ausüben, was auf dem Lande, mit Ausnahme jener Mühlen, die gegen Grundzins etwa verkauft sind, gleichfalls nur der Corporation des Adels zugestanden ist. Er kann jeden Handel, jedes Gewerbe ergreifen, ihn schützen seine Rechte; ja er darf nur den Wunsch im Allgemeinen äußern, eine Fabrik, Manufactur oder ein sonstiges industrielles Unternehmen beginnen zu wollen, und der Staat kommt ihm nicht allein mit Rath und That, ja selbst mit materieller Unterstützung entgegen, sondern er beeilt sich auch, ihm durch außerordentliche Privilegien vollkommene Freiheit und Gewalt zur ausschließenden Betreibung seiner Gewerbsunternehmung zu ertheilen.

Worüber kann sich also der Bürgerstand bei Verhältnissen beklagen, die denselben in mancher Beziehung sogar weit über die ihm vorangehenden zwei Stände des Adels und der Geistlichkeit erheben? — Ueber Steuern und Abgaben? — Worin bestehen sie? Ist er Gutsbe-

ſitzer, ſo zahlt er die, im gleichen Maßſtabe auch für die adeligen Grundbeſitzer bemeſſene Grundſteuer. Iſt er Hauseigenthümer, ſo entrichtet er 18 Procent des Hauserträgniſſes, eine Summe, die zu dem eingehenden Zinſe noch immer in keinem übertriebenen Verhältniſſe ſteht. — Gehört er dem Handelsſtande an, ſo erlegt er je nach ſeinem Range die höhere oder niedere Erwerbsſteuer, die bei dem reichſten und erſten Banquier der Reſidenz nur die Summe von 1500 Fl. C.-M. und ſomit eine Kleinigkeit gegen den Gewinnſt beträgt, den ſein Geſchäft abwirft, während dieſelbe Abgabe für die niedrige Claſſe mit 100 — 500 Fl. bemeſſen iſt. — Iſt derſelbe endlich Handwerker, ſo berichtigt er ſeine Gewerbsſteuer, die in erſter Claſſe mit 10 Fl., in letzter mit 2 Fl. 30 Xr. C.-M. feſtgeſtellt iſt. Hier bleibt es ſogar ihm ſelbſt überlaſſen, zu welcher Claſſe er ſich bekennen will, ſo wie er bei minderer Arbeit auch um die Verſetzung aus den höhern in die niedern Claſſen anhalten kann. — Gehört ein ſolcher Bürger aber zur arbeitenden Claſſe, dann zahlt er nichts und lebt herrlich wie ein König, wenn er viel, ärmlich, gleich dem Bettler, wenn er wenig verdient, aber verlaſſen und ſchutzlos iſt er ſelbſt im ſchlimmſten Falle nicht. Wenn Alter, Gram und Sorgen die Kraft ſeines Körpers gebrochen und ſeine Geſundheit geſchwächt haben, wenn die tiefſte Armuth ihn der Mittel beraubt, die Exiſtenz ſeines Lebens zu friſten, dann ſorgt der Staat für ihn. Er giebt ihn in Kranken-, Siechen- oder Armenhäuſer, und betheilt ihn mit Pfründnerplätzen, die, wenn ſie

ihm auch keine Gemächlichkeit verschaffen, ihn jedenfalls nicht im Elende darben lassen.

Was geschieht dagegen mit den armen Mitgliedern der vorhergehenden zwei Stände, oder des Bauernstandes? — Ist der Geistliche nicht mehr im Stande seine Berufspflichten zu erfüllen, so erhält er im günstigsten Falle einen Administrator zur Seite, mit dem er die Einkünfte seiner Pfründe zu theilen hat, während er sich in andern Fällen, auf die Portion gesetzt, eine Beihilfe hie und da durch Messelesen, oder den gastfreundlichen Zuspruch in Klöstern erholen muß. — Der Adelige, der seines Standes wegen kein Gewerbe erlernen kann, sieht nur zwei Auswege, hungern oder betteln, vor sich, oder sollte es etwa irgend eine Anstalt geben, die für denselben bei gänzlicher Armuth und vorgerückterem Alter Sorge trägt? — Ich glaube nein. — Vielmehr theilt er im glücklichsten Falle mit dem Bürger eine und dieselbe Versorgung des Staates, doch mit dem Unterschiede, daß jener sie zu fordern berechtigt ist, weil dergleichen Stiftungen, größtentheils durch Beiträge des Bürgerstandes errichtet, Bürger-Pfründnerplätze heißen, der Adelige aber es dagegen als Gnade ansehen muß, wenn er mit einem solchen Platze betheilt wird. Wie elend ist endlich der Bauer daran, wer sorgt für diesen, wenn er sich nicht durch das bei der Uebergabe seines Grundeigenthums an seine erwachsenen Kinder ausbedungene sogenannte Ausgedinge seine Zukunft zu sichern gewußt hat? — Und selbst dieser Vorsicht ohngeachtet ist er nicht selten der Willkür seiner eigenen Kinder überlassen, die mit neidischem Auge auf sein

zähes Leben hinblicken, und mit Ungeduld den Augenblick erwarten, wo der Tod sie von der drückenden Steuer der Kindespflicht erlöst.

Welche Klage kann also der Bürgerstand im Allgemeinen erheben? — Etwa über Beeinträchtigung und Zurücksetzung? — Auch dieses nicht. Er wird gleich dem Adel auf dem Landtage durch eigens abgeordnete Deputirte seines Magistrates repräsentirt, ja er theilt selbst mit jenem Stande in politischer Hinsicht ein und dieselbe Gerichtsstelle, so wie er sich überdieß durch die Privilegien und die Verfassung seiner Bürgergarde auch dem Militär gleichgestellt sieht. Ihm ist ferner der Zutritt zu den niedrigsten und höchsten Würden des Staates offen gehalten. Die Geistlichkeit besteht ihrer größern Ausdehnung nach, und selbst in ihren höchsten Würden, nur aus Bürgersöhnen; denn da der Adel selten Behagen zeigt, das Gelübde der Enthaltsamkeit abzulegen, so sind, wie dieß die neueste Zeit beweist, auch die von Geburt bürgerlichen Mitglieder von der Möglichkeit, die höchsten Würden des geistlichen Standes zu erreichen, nicht ausgeschlossen, obgleich diese als ausschließliches Prärogativ des Adels gelten. Auch im Civil- und Militär-Staatsdienste zeigt sich der gleiche Fall. Die größere Mehrzahl der Staatsbeamten und Officiere ist auch hier nur durch Bürgerliche besetzt, ja man findet selbst die höchsten Aemter und Chargen von Manchen eingenommen, welche auf diesem Wege nicht selten sogar das Adelsdiplom erreicht haben. — So kann sich dieser Stand über nichts, am wenigsten über Beschränkung seiner Freiheit, oder des

öffentlichen Vergnügens beklagen. Er lieſt alle verbotenen Zeitſchriften, er raucht verbotenen Tabak, er ſpielt verbotenes Spiel; ja ihm iſt im weiteſten Sinne des Wortes Alles erlaubt, manches ſogar, was ſich mit den Grundprincipien, der Moralität und öffentlichen Sittlichkeit in keinem Falle vereinbaren läßt.

Man darf hier nur den Wurſtelprater Wiens beſuchen, und wird nicht mit Unrecht erſtaunen, wie das im Auslande mit übertriebener Strenge geſchilderte Polizeiweſen öffentliche Zoten und Unſittlichkeiten geſtattet, von denen ſich der Blick des unbefangenen Zuſchauers mit hoher Schamröthe hinweg zu wenden genöthigt ſieht. Aber nicht Wien allein bietet ſolche Gemälde ungezügelter Freiheit; auch die übrigen Hauptſtädte der Provinzen dürften Aehnliches aufzuweiſen haben. So hat Prag die alljährlich zur Faſchingszeit in dem ſogenannten blinden Thore abgehaltenen Perrückenbälle, wo ſich die höchſte Schamloſigkeit mit einer kaum denkbaren Frechheit im engſten Verbande zeigt und eine Größe der Unſittlichkeit erreicht, die faſt dem Treiben des gemeinſten Pöbels in Paris am Faſchings-Dienſtage gleichkommt; aber nicht der Pöbel iſt es allein, der an dieſer unbeſchränkten Freiheit des Privatlebens allen Antheil nimmt, nicht ſelten bezeigen ſogar der höhere Stand des Bürgers, ja ſelbſt Perſonen des höchſten Adels Behagen an dieſen Orgien durch ihre Anweſenheit.

Was kann daher bei ſolchen Rechten, Privilegien und einer ſo weit ausgedehnten, unbeſchränkten Freiheit des Lebens noch Anlaß zur Unzufriedenheit oder Klage

des Bürgerſtandes geben, das man nicht ſchon im voraus als grundlos anerkennen müßte. Möge man deshalb auch in das Detail der verſchiedenen Gewerbsclaſſen, der Handelswelt, des höhern und niedern Gewerbſtandes und der arbeitenden Claſſe, eingehen, und das Loos derſelben mit einem ſcharfen Blicke muſtern; die Unzulänglichkeit mancher allgemeinen Klage wird ſich dann noch deutlicher herausſtellen.

Die Handelswelt.

Unter allen Gewerbsclaſſen repräſentirt die Handelswelt die eigentliche Haut-volée und Geldariſtokratie des Bürgerſtandes. Sie iſt das belebende Princip des Handels und Wandels, die wirkliche Quelle des Nationalreichthums und der unerſchöpfliche Born materieller Staatsintereſſen, obgleich ihr alle dieſe Eigenſchaften durch die in Oeſterreich mit wenigen Ausnahmen faſt ganz emancipirten Kinder Israels ſo ziemlich ſtreitig gemacht werden. Darf es unter den ſchon früher angedeuteten Verhältniſſen irgend Jemand Wunder nehmen, wenn die conſervative Gewalt des Staates den Wohlſtand der Handelswelt ſtets mehr zu befördern, zu erheben und zu befeſtigen ſucht. Auch in der Erhaltung und Befeſtigung des phyſiſchen Wohlbefindens ihrer Unterthanen liegt ein Theil jener Garantien, die den dauernden Frieden des Landes verbürgen. Mit aller Kraft iſt deshalb die Regierung bemüht, jenen Gegenſtänden eine ungetheilte Aufmerkſamkeit zu widmen, die nur irgend einen Einfluß auf das Gedeihen und die

Wohlfahrt der Handelswelt nehmen können. Einen augenscheinlichen Beweis hiervon liefert die seit einigen Jahren im Werke befindliche Verfassung eines neuen Handelsgesetzbuches, das bei seinem bisherigen gänzlichen Abgange und der hierdurch hervorgerufenen Dringlichkeit seines Bedürfnisses vielleicht schon vorlängst beendigt und zur Gesetzeskraft erhoben worden wäre, wenn nicht eben die Wichtigkeit des Gegenstandes das Erscheinen desselben verzögert hätte.

Auch in diesem Falle ist es nicht genug, daß man die Hofkammer, als eigentliche höchste Behörde des Finanz- und daher auch des Handelswesens, mit in Berathung zieht, vielmehr erblickt man unter der zur Prüfung des Gesetzentwurfes zusammengestellten Hofcommission Männer, welche als würdige Repräsentanten des Wiener Handelsplatzes das allgemeine Zutrauen der Handelswelt genießen. Wichtig erscheint dieser Umstand besonders dadurch, daß sie nicht bloß Figuranten darstellen, sondern vielmehr berechtigt sind, frei und ungebunden ihre Meinung bei jenen Beziehungen zu äußern, in denen die moralische Fürsorge des Gesetzes zu den materiellen Interessen des Handels steht.

Der bisherige Mangel an einem solchen Gesetzbuche, so wie der Abgang eines eigenen Handelsgerichtes, da die in jeder Provinz, mit Ausnahme Ungarns, aufgestellten Mercantil- und Wechselgerichte einen viel zu einseitigen Wirkungskreis einnehmen, mag allerdings Veranlassung zu [illegible] werde der Handelswelt gegeben haben.

[illegible] die freie, auf keine Zahl beschränkte

Concurrenz des kaufmänniſchen Betriebes und die hierdurch herbeigeführten häufigen Verluſte, ſo wie der theilweiſe, beſonders in Böhmen erſchütterte Credit des Handelsſtandes Gegenſtände, welche zwar ſchon oft beſprochen und gerügt worden ſind, demohngeachtet aber für ihre Erörterung auf öffentlichem Wege hier einen Platz finden mögen.

Der Staat hat durch ein eigenes Geſetz eine gewiſſe Anzahl Buchhändler, Apotheker und Droguiſten feſtgeſtellt. Nie geſtattet dieſes, die feſtgeſetzte Zahl derſelben zu überſchreiten, vielmehr dürfen bloß die erledigten Plätze beſetzt, oder aber die Berechtigung zum Handlungsbetriebe an Andere übertragen werden. Hier ſind es Polizei- und Humanitätsrückſichten, welche die Regierung zur Aufſtellung dieſer Vorſchriften verpflichten. Ihre Anwendung auf die übrige Handelswelt kann jedoch aus Rückſichten des allgemeinen Staatsverbandes nicht füglich ſtattfinden. Weshalb ſollte der Handel zum Monopol erhoben, warum ſoll Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, ſich ungeheuere Reichthümer zu ſammeln, während Andere bei gleichen Staatsbürgerrechten hiervon ausgeſchloſſen bleiben. Dieſem ohngeachtet iſt der Handel eigentlich doch nur als ein Monopol anzuſehen, dem zwar die Sanction des Geſetzes mangelt, das ſich jedoch nur in die Hände der reichſten Kaufleute, Großhändler und Großfuhrleute hinüberſpielt, während jeder andere weniger Bemittelte ſeinem Untergange mit ſeltenen Ausnahmen früher oder ſpäter durch Jene entgegenſieht.

Es kann nicht im Syſteme der Staatsverwaltung liegen, die Vortheile der Handelswelt zu beſchränken, oder

ſie dadurch zu beeinträchtigen, daß jedem Handlungsſub-
jecte und Commis der Eintritt in das Handlungsgremi-
um auf eine bloß einfache Meldung hin geſtattet wird.
Deshalb iſt die Vorſchrift von Seiten des Staates auf-
geſtellt, nach welcher jeder angehende Kaufmann, nebſt gil-
tigen Lehr- und Wohlverhaltungszeugniſſen und einer ge-
wiſſen Anzahl von Servir-Jahren, ſich auch noch mit
einem baaren Betriebscapitale, das je nach der Gattung
und Größe des Handlungsgeſchäftes bemeſſen iſt, vor
Gericht auszuweiſen hat. Das Geſetz, im Intereſſe der
Handelswelt gegeben, iſt ſomit vorhanden; daß jedoch das-
ſelbe umgangen oder gänzlich beſeitigt wird, kann weder
als Schuld der Geſetzgebung, noch als ein Mißgriff der
Verwaltung ausgelegt werden. Letztere fordert von dem
Eintretenden Zeugniſſe; er weiſet ſi vor; daß dieſe jedoch
nicht ſelten falſch ausgefertigt, ja öfters ſelbſt ganz unwahr
ſind, kann der Staat eben ſo wenig verantworten, als
er ohne vorgehenden Aufſchluß dieſe Unterſchleife un-
terſuchen und rügen kann. Das Geſetz gebietet fer-
ner ein baares Betriebscapital. — Auch dieſes wird
geleiſtet. Daß aber der Jude vor der Eingangsthür des
Mercantil-Gerichtes wartet und die gegen ein hohes
Entgeld bloß dargeliehenen Banknoten ihrem Vorzeiger
wieder abnimmt, iſt keine Schuld der Staatsverwaltung;
denn ſelbſt in ſolchen, nur zu oft ſtattfindenden Fällen
liegt es noch in der Macht der Handelswelt, einem ſo
weit um ſich greifenden Unfuge zu ſteuern. Sie darf
nur bei etwas zweifelhafteren Vermögensumſtänden des
Anfängers dieſem den Credit verſagen, und ſein Etabliſſe-

ment erlischt bei jedem Mangel an Fonds von selbst, ehe es noch irgend Jemanden einem Verluste preisgestellt hat. — Doch statt hier mit energischer Strenge einzugreifen, assortirt jene nicht allein das erste Waarenlager, sondern sie eröffnet dem angehenden Kaufmanne den zu seinem Anfange nöthigen Credit, so wie sie demselben auf jede Weise auf die Beine zu helfen sucht.

Natürlich ist es unter daß solchen Umständen von Zehn kaum Einer aufkommt. Wollen die Uebrigen nicht gleich nach Eröffnung des Gewölbes als Schwindler, muthwillige Bankerottirer, ja offen gesagt als Schurken dastehen, so verkaufen sie die Waaren unter ihrem Werthe an Juden, um nur am Verfalltage ihres Credits diesen durch pünktliche Einzahlung noch einige Zeit hindurch aufrecht zu erhalten. Allein wie lange dauert dieß? Früher oder später bricht das künstliche Gebäude dieses Credits in Trümmer zusammen, die mit ihrem Falle auch noch Andere beschädigen oder gänzlich begraben. Handel und Credit müssen solchergestalt freilich leiden, allein wie soll der Staat oder seine Verwaltung dieß entgelten? kann er für all jenen Unfug verantwortlich gemacht werden, der hinter seinem Rücken, ja nicht selten sogar vor seinen Augen getrieben wird, ohne daß eine Klage, direct auf derlei Umtriebe lautend, gestellt würde? Das beste Gesetz hört in solchem Falle auf Gesetz zu sein, denn wo kein Kläger ist, fällt auch der Richter weg. In so lange daher Jugend und Unerfahrenheit bloß mit Geld, statt mit weisen Rathschlägen unterstützt werden, in so lange jedem Schwindler Vorschub geleistet und jedem

Bankerottirer gestattet wird, sich mit seinen Gläubigern nicht allein abzufinden, sondern sogar das Geschäft wieder neu zu beginnen, und seine Fallimente so lange zu wiederholen, bis er sich mit den Reichthümern seines Betruges von selbst in Ruhe setzen kann; ja in so lange der Handelsstand unter sich selbst seinen Verpflichtungen nachzukommen nicht im Stande ist, — in so lange kann auch Oesterreichs Staatsverwaltung zur Verbesserung dieser Verhältnisse nichts beitragen, da selbst das beste Gesetz hier nur als leere Form erscheinen müßte.

Andere Klagen liegen in dem hohen Zoll und der ins Unendliche betriebenen Einschwärzung verbotener oder hoch besteuerter Waaren. Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Vorwurf in einer Hinsicht seine vollkommene Begründung habe, denn wirklich ist der Zolltarif bei manchen Artikeln höchst übertrieben, ja im Vergleiche zu dem Werthe der Waare selbst lächerlich zu nennen. So zahlte man noch vor einigen Jahren für das Pfund Muskatblüthe 3 Fl. C.-M. Zoll, während der wirkliche Preis des Pfundes nur 1 Fl. C.-M. betrug. Fehler dieser Art liegen größtentheils in dem Mangel kaufmännischer, im praktischen Handelsfache ausgebildeter Beamten. Ein neu errichtetes Handelsgericht, durch gediegene, ihrem Fache in jeder Hinsicht gewachsene Männer besetzt, dürfte solche Mißverhältnisse bald eben so gänzlich beseitigen, als man schon jetzt so viel möglich darauf Bedacht nimmt, überspannte Tarifsätze mit billiger Rücksicht zu mildern. Mehr als dieß würde freilich eine theilweise Herabsetzung des Zolles herbeiführen, denn dadurch könnte

jeder Schmuggelei ein leichtes Ziel gesetzt werden, weil bei einem geringern Zolle es kaum mehr der Mühe werth sein dürfte, sich der lebensgefährlichen Beschäftigung des Schmuggelns zu unterziehen.

Allein welche Vortheile sollten hiedurch dem Staatsverbande erwachsen? — Genau genommen keine; denn wie früher würden die Preise die nämlichen bleiben, und nur der rechtliche Kaufmann hätte das Vergnügen, den sich herausstellenden Zollüberschuß seinem Vermögen zuschlagen zu können, während der unredliche Handelsmann einen doppelten Gewinnst davon tragen müßte, indem man füglich annehmen darf, daß die Hälfte seines Waarenlagers, aller Strenge des Gesetzes und der Gefälleaufsicht ohngeachtet, rein aus geschmuggelten, mithin bedeutend wohlfeiler erkauften Artikeln bestehe. Der Staat wäre in diesem Falle die einzige leidende Hauptperson, weil ihm ein bedeutender Theil seiner Einkünfte durch Herabsetzung der Zollauflage entzogen würde, die er nothwendiger Weise erheben muß, wenn er seinen Verpflichtungen gegen den Staatsverband gehörig nachkommen soll.

Zur Hinderung der Schmuggelei läßt sich aber mit dem besten Willen nichts verfügen, da im gemeinen Leben der Drang nach Gewinn die Gefahr des Lebens überbietet. Möge daher die zur Bewachung der Grenze bestellte Aufsicht noch so gut organisirt und noch so hinreichend bezahlt sein, wie man Beides freilich von der österreichischen Grenzwache nicht behaupten kann, so würde sich diese demohngeachtet nicht im Stande fühlen, die Schmuggelei ganz zu unterdrücken; auch ist zu bedenken, daß die

eingehenden Strafgelder zu den Einkünften des Staates gehören und verrechnet werden müſſen.

Kann aber der Staatsverwaltung von Seiten der Handelswelt wirklich etwas zur Laſt gelegt werden, ſo beſteht dieß in dem Sportelweſen der niedern öſterreichiſchen Gefällebeamten, welche von Jahr zu Jahr unter der Benennung eines ſogenannten Neujahrgeſchenkes von jedem Kaufmanne abgefunden werden müſſen, dem ſeine Zeit mehr als einige Gulden am Herzen liegt. Jeder Andere, der dieſe Vorſicht vernachläſſigt, darf verſichert ſein, daß ſelbſt die Vorſtellung der äußerſten Dringlichkeit des Gegenſtandes ſeine Abfertigung nicht herbeiführt, vielmehr ſieht er ſich ſo lange zu warten genöthigt, bis es dem expedirenden Zollbeamten von ſelbſt einfällt, ſein Begehren zu erfüllen, oder bis er, eines längern Wartens überdrüſſig, ſich hinweg begiebt, um am andern Morgen wieder zu erſcheinen und auf gleich ſchnöde Weiſe behandelt zu werden.

Solche Mängel abgerechnet, iſt die Handelswelt Oeſterreichs ſo geſtellt und begünſtigt, daß ſie wenig Urſache zur Unzufriedenheit und Klage hat. Sie hält größtentheils eine eben ſo elegante als nicht ſelten ſogar prachtvolle Equipage; ſie genießt jedes Vergnügen, ja ſie macht in ihren höhern Kreiſen einen Aufwand, den nachzuahmen ſelbſt der Adel oft vergebens verſuchen würde. Sie giebt ferner den Ton in ihren Cirkeln an, ſie ſpielt den großmüthigen Beſchützer von Kunſt und Wiſſenſchaft, ſie ladet die durchreiſenden Künſtler höchſter Kategorie zu glanzvollen Diners und Soirées, mit einem Worte, ſie

hat jeden Schutz, sie bedient sich jedes Rechtes und genießt jedes Vergnügen, das der Staat oder die Welt ihr nur immer bieten können. Der wachsende Wohlstand und der, häufiger Verluste ohngeachtet, höchst bedeutende Reichthum der österreichischen Handelswelt, so wie ein immer höher beförderter Betrieb der allgemeinen Industrie und ein von Tag zu Tag steigender Gewerbfleiß sind übrigens mehr als leere Worte der sicherste Bürge von den eben so liberalen als conservativen Grundsätzen der Staatsverfassung Oesterreichs.

Der höhere und niedere Gewerbstand.

Das obige Resultat ergiebt sich auch bei dem höhern und niedern Gewerbstande.

Wo soll ich hier beginnen und wo aufhören einen Wohlstand zu schildern, der gleich dem vorigen das sicherste Zeichen einer zeitgemäßen Denkungsweise des Staates ist?

Es kann nicht in dem Plane dieses Werkes liegen, einzelne Fälle des Gegentheils zu berühren. Bietet denn das unendliche All der Welt nicht den gleichen Fall, daß Tausende und aber Tausende von Menschen reich, unabhängig und glücklich, ein so lebensfrohes Dasein genießen, als dieß die Welt dem Menschen zu bieten nur immer fähig ist, während andere in Noth und Elend versunken, nicht selten des Tages und der Stunde fluchen, die sie in ein Dasein versetzte, welches Noth, Kummer, Elend und ein Erwerb im Schweiße ihres Angesichts als höchst überdrüßig erscheinen läßt, jener Unglücklichen nicht zu gedenken, die ihr Brot nur dem Mitleid

ihrer reichern Mitbrüder zu verdanken haben. Ein solcher Schluß kann aber nicht auf das Allgemeine ausgedehnt werden; der Einzelne kann hier nicht in Betracht kommen, wo er unter der Mehrzahl unbeachtet verschwinden müßte. Es ist daher unmöglich, von dem Einen auf Alle zu schließen, wohl aber ist es erlaubt, aus dem Allgemeinen ein Resultat auch für das Einzelne zu ziehen.

Man betrachte in dieser Classe des Bürgerstandes nur die höheren, von den täglichen Bedürfnissen unzertrennlichen Gewerbe der Brauer, Müller, Fleischhauer, Bäcker und Holzhändler, und man dürfte Wenige finden, von denen sich sagen ließe, daß sie sich in trauriger Lage befänden. — Als vor einigen Jahren die Verzehrungssteuer in Oesterreich eingeführt wurde, waren es gerade diese Gewerbe, welche den meisten Lärm schlugen und sich über den Druck der Regierung, die Größe der Steuern und ihren geringen Verdienst beklagten. Die Fleischhauer Wiens erklärten sich sogar außer Stande, einen größern Einkauf des Viehes unter solchen Umständen bewerkstelligen zu können, weshalb sich die Regierung genöthigt sah, ihnen einen bedeutenden Vorschuß zu leisten. Da übrigens die Staatsverwaltung zu jener Zeit noch keinen Maßstab hatte, um den ohngefähren Betrieb der Gewerbe und den wirklichen Verschleiß der Lebensbedürfnisse genau ermitteln zu können, so mußte sie sich damit begnügen, die Steuer nur in der Art auszuschreiben, daß der zu zahlende Betrag dem eigenen Ermessen des Gewerbtreibenden überlassen blieb, — ein Verfahren, das nicht leicht anders möglich

war, das aber auch den erſten Grund zu großartigen Unterſchleifen und ſpätern Aeußerungen der Unzufriedenheit legte. Die Staatsverwaltung hatte mehrere ſichere Steuern aufgehoben, leider aber dafür ein höchſt unſicheres Einkommen erwählt. Wie natürlich galt dieſem Theile des Gewerbſtandes der mindeſte Betrag als Norm, gerade ſo viel und nicht mehr zu zahlen. Dieſe Verhältniſſe gaben demſelben zugleich Anlaß, um die Taxerhöhung ihrer Genußartikel höheren Ortes einzukommen, was ihnen keineswegs verſagt werden konnte, da man die geänderten Zeitverhältniſſe nur zu wohl einſah. So dauerte dieſer Zuſtand einige Jahre hindurch, und auf jede mögliche Weiſe den Verſchleiß vermehrend, ſuchten jene Gewerbe die ihnen gegönnte Zeit zur Anhäufung eines größern Vermögens ſo viel als möglich zu benutzen. Aber auch die Regierung war nicht unthätig geblieben, ſtill und geheim hatte ſie ihre Maßregeln genommen, und nur zu bald gelangte ſie zu der Ueberzeugung, welchen Streich man ihren liberalen Geſinnungen geſpielt habe. Man drang nunmehr darauf, entweder eine höhere Steuer zu erlegen, oder ſich einer ſtrengen Controle zu unterwerfen. Da der Gewerbſtand zu der erſten ſich aus dem Grunde nicht entſchließen wollte, weil man die angedrohte Controle für unausführbar hielt, ſo ſah ſich die Staatsverwaltung leider genöthigt, eine eigene zahlreiche Aufſichtswache einzuführen, der die Ueberwachung der Gefällevorſchriften aufgetragen wurde. Allein der Zweck blieb auch hier verfehlt, denn die Gewerbtreibenden beſaßen Mittel und Raffinement genug, jede Controle da unwirkſam zu machen,

wo ſie ihrem höheren Erwerbe im Wege ſtand. Mittel dieſer Art ſind bei dem Brauer, Müller und Bäcker der Ankauf von Vorräthen und die hiedurch herbeigeführte künſtliche Vertheuerung ihrer Artikel, während die Steuer doch die nämliche bleibt; den Fleiſchhauern kömmt daſſelbe zu Gunſten, ja ſie wiſſen es ſelbſt ſo einzurichten, daß ohngeachtet der beſtehenden ſtrengen Taxe ein vorzüglich gutes Fleiſch doch nur an Jene verkauft wird, welche es ſich einige Kreuzer über die Taxe koſten laſſen. Der Bäcker ſchützt die Theuerung des Getreides vor; er weiß hiedurch, ſo wie auf anderem Wege das Brot ſo zu verkleinern, und dieſes dennoch ungeſtraft an den Mann zu bringen, daß er ſeine vollkommene Rechnung in dieſem ſchändlichen Betruge ſeiner Mitbürger findet.

Solchen Uebelſtänden zu wehren, giebt es kein Mittel. Jede Taxe, jedes Verbot der Getreide-Ausfuhr, ja ſelbſt jede erlaubte Ausfuhr deſſelben ſind eben ſo wenig geeignet, denſelben zu ſteuern, als auch jede Controle nur dazu dient, den Scharfſinn des Erwerbgeiſtes zu noch größeren Unterſchleifen anzuregen. Das in längern Friedenszeiten aufgeſpeicherte Getreide muß endlich doch verkauft werden, um es vor dem Benagen der Würmer, oder dem gänzlichen Verderben zu bewahren, aber dieſer Verkauf kommt nicht den Bürgern des Staatsverbandes zu Gute, vielmehr iſt er ein Monopol einzelner reicher Korwucherer; dieſe allein ziehen die Vortheile der erlaubten Ausfuhr, indem es ihnen wenig oder gar keine Ungelegenheiten macht, jahrelang auf eine ſolche zu warten, da ihre Geduld belohnt und ein etwaiger Ver-

luſt ſpäterhin auf tauſendfache Weiſe erſetzt wird. Man ſieht daher, daß auch der höhere Gewerbſtand keineswegs arm genannt werden kann, ſondern daß alle im Sinne der Liberalität und zur Vorſorge für ſämmtliche Mitbürger des Staates erlaſſenen Vorſchriften nur dazu dienen, den Reichthum der höhern Gewerbsclaſſe zu erhöhen, der ſich im Beſitze zahlreicher Häuſer, noch zahlreicherer Capitalien und Hypotheken, einer eleganten Equipage und eines glänzenden, oder doch wenigſtens mit allem Comfort des Lebens verſehenen Haushaltes mehr oder weniger deutlich kund giebt.

Aber auch der niedere Gewerbſtand genießt in Oeſterreich einer ſo ſorgloſen und zufriedenen Unabhängigkeit, daß er mit allem Rechte den Schooßkindern des Glückes beigezählt werden darf. Freilich wollen Manche in der Aufhebung des Zunftweſens und der freien Concurrenz der Gewerbe eine Beeinträchtigung uralter Privilegien erkennen. Allein die Beweiſe einer zeitgemäßen Humanität laſſen ſich auch in dieſen Verfügungen nicht verkennen, wenn man weiß, wie ſchädlich das Zunftweſen auf das Fortſchreiten der Gewerbe einwirkt, und wie es jeder geiſtigeren Ausbildung hemmend in den Weg tritt. Uebrigens iſt auch hier nicht Jedem unbedingt die willkürliche Ausübung gezünfteter Gewerbe oder freier Künſte geſtattet; vielmehr hat ſich Jeder mit den vorgeſchriebenen Lehr- und Wanderjahren und ſeinem Meiſterſtücke auszuweiſen. Daß der Eintritt jenen erſchwert und ſelbſt unmöglich gemacht wird, die ſich nicht wenigſtens im Beſitze einer kleinen Summe befinden, verſteht ſich von ſelbſt. Weshalb ſoll es der Ent-

ſcheidung des Zunftverbandes überlaſſen bleiben, ſich die oft unfähigen Glieder ſelbſt zu wählen und fähige aus dem einfachen Grunde auszuſchließen, weil einem oder dem andern Meiſter die Aufnahme nicht convenabel erſcheint und er ſeine Mitmeiſter ſo lange zu harranguiren weiß, bis alle ſich mit ihm übereinſtimmend erklären? Wenn auch wirklich durch die bis jetzt nur theilweiſe eingeführte freie Concurrenz der vermeinte Uebelſtand erwachſen ſollte, daß die Zahl der Gewerbtreibenden zu ſehr überhand nähme, und hiedurch einer dem andern in der Ausübung ſeines Gewerbes hinderlich würde, ſo läßt ſich dagegen füglich einwenden, daß dieſer Fall auch im Zunftweſen ſtattfindet, weil der geſchicktere Meiſter oft mit einer Menge von Arbeiten überfluthet wird, der er kaum zu genügen fähig iſt, während ſein minder fleißiger oder geſchickter Nachbar an Arbeit Mangel leidet. Die freie Concurrenz der Gewerbe aber muß nicht nur den Aufſchwung des allgemeinen Gewerbfleißes befördern und erhöhen, ſondern ſie trägt auch das Ihrige zu einer gleich verbreiteten Vertheilung der Arbeit und einem eben ſo allgemeinen bürgerlichen Wohlſtande bei, und geſtattet nur fleißigen, thätigen Bürgern den Eintritt. Uebrigens ſind auch hier die beſtehenden Steuern und Abgaben nur von mäßiger Beſchaffenheit, wie denn überhaupt der gleiche Fall in Oeſterreich überall eintritt, daß nur gewiſſe Claſſen und beſonders der Bauernſtand die allerdings für ſie etwas zu hoch bemeſſenen Abgaben fühlen, während der andere Theil des Staatsverbandes nur gering oder gar nicht belaſtet erſcheint.

Aus dieſer Abtheilung des Bürgerſtandes iſt übrigens auch die in den Haupt- und Provinzialſtädten, ſo wie in den kleinern Städten und Marktflecken beſtehende Bürgergarde (der Municipal-Garde des Auslandes ähnlich) zuſammengeſetzt. Die Officiere derſelben ſind gewöhnlich der Handelswelt, oder den reichern Gewerben durch allgemeine Wahl entnommen. Die Oberofficiere und Commandanten werden durch Magiſtratsräthe verſehen, wobei der Bürgermeiſter der Haupt- oder Provinzialſtadt zugleich den Oberſten ſämmtlicher Bürgergarden repräſentirt.

Faſt in jeder Hauptſtadt, beſonders aber in W*** und P***, ſind dieſe Garden durch beſondere Privilegien und Vorrechte begünſtigt, welche dieſelben bei den jeweiligen Ausrückungen und in Kriegsjahren ſelbſt dem Militär gleichſtellen, und dieſes zu den in der Armee üblichen Ehrenbezeugungen auch gegen den uniformirten Bürger verpflichten. In W*** beſteht dieſe Garde aus zwei auf dem Fuße der kaiſerlichen Armee uniformirten und bewaffneten Regimentern, mehreren Grenadier- und Jäger-Bataillonen und einigen andern Corps. Zugleich ſieht ſich die dortige Bürgerſchaft in dem Beſitze einer Batterie von ſechs 3pfündigen Feldſtücken, welche durch eine eigene Feuerwerksabtheilung und Fuhrweſen bedient wird. In P*** dagegen iſt jedem uniformirten Bürger-Gemeinen, ſo wie den Oberofficieren das Tragen des goldenen Porte-épée geſtattet, — eine Auszeichnung, die zu mancher Anfrage und Beſchwerde von Seiten der Armee-Officiere führte, ohne daß dieſe eine Abſtellung dieſer Auszeichnung

bisher bewirken konnten. Da die Privilegien bei jedem neuen Regierungswechsel dem Monarchen vorgelegt und von diesem bestätigt werden, so ist hier an eine Aenderung nicht so bald zu denken, und jede neue Beschwerde dient nur dazu, die Freude der siegenden Bürger und den Unwillen des verhöhnten Officier-Corps zu erhöhen und letzteres zu mancher Chicane gegen die Bürgerschaft aufzureizen.

Auf ähnliche Weise genießen auch die übrigen Bürgercorps der Provinzialstädte mancherlei Begünstigungen. L***s Bürgerschaft allein macht in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Denn da dieselbe zur Zeit des im Jahre 18** dort stattgefundenen Congresses wegen des am Tage der Parade einfallenden regnerischen Wetters auszurücken verweigerte und statt ihrer das Knaben-Erziehungshaus des **ten Infanterie-Regimentes zur Parade gegen Bezahlung aufforderte, so wurde dem Bürgermilitär die Ausrückung auch für künftige Zeiten untersagt, wogegen das Erziehungshaus mit seinen Knaben stets den Platz der Bürger einzunehmen hat und von diesem für jede Parade bezahlt werden muß.

Die arbeitende Classe.

Obgleich die arbeitende Classe, aus Tagelöhnern, Handlangern u. dgl. bestehend, dem Bürgerstande eigentlich nicht zugetheilt werden dürfte, sondern vielmehr unter dem bezeichnendern Namen des Pöbels eine eigene Classe von Menschen bildet, so kann doch die Einreihung derselben

im Staatsverbande füglicherweise nicht anders als unter den Reihen der Bürgerschaft stattfinden.

Der seit einigen Jahren bedeutend herabgesunkene Zinsfuß des baaren Geldes, das fast in sämmtlichen Provinzen Oesterreichs überwerthete Hypothekenwesen liegender Gründe und der von Tag zu Tag steigende, mit dem wirklichen Ertrage selten im Einklange stehende Kaufpreis solcher Güter, nöthigt sämmtliche Capitalisten und Besitzer baaren Geldes, ihr disponibles todtes Vermögen in eine ertragsfähige Lage umzusetzen, so wie es den Kaufmann zwingt, durch eine erhöhte Industrie den Umlauf seines Vermögens zu beschleunigen und seinen Gewinn zu vermehren. Dieß sind die Ursachen der in Oesterreich in allen Zweigen der Industrie allgemein bemerkbaren Rührigkeit, der stets neuen Constitution von Actiengesellschaften, des Baues von Eisenbahnen u. dgl. m., welche, indem sie zugleich den Haupthebel der industriellen Centralisation darstellen, auch die Menge beschäftigen und dem Nothstande der untern Classen abhelfen. Sie allein geben denselben die Mittel an die Hand, ihren Erwerb durch einen täglichen Taglohn zu begründen, und sich somit, wenn auch nicht im Wohlstande, doch in ein erträgliches Dasein versetzt zu sehen.

Man darf unter den vielen gegenwärtigen Industrieunternehmungen Oesterreichs nur den Bau der Ferdinands-Nordbahn, oder der Wien-Raaber-Eisenbahn eines flüchtigen Ueberblickes würdigen und die geschäftige Emsigkeit betrachten, mit der hier Tausende von Menschen aus allen Theilen der Provinzen zusammenströmen, um

in raſtloſer Arbeit das Gedeihen des ſo weit umfaſſenden Unternehmens zu befördern, und man wird ſich geſtehen müſſen, daß gerade dieſe Arbeitsluſt und die ſtets anweſenden Mittel, derſelben zu genügen, gleich dem Gewerbfleiße den vorzüglichſten Grund zu dem unverfälſchten Wohlſtande und einer wachſenden Zufriedenheit der untern Stände legen müſſen. Wird auch am Sonntage der Erwerb der Woche nur zu oft vertrunken und, von dem Geiſte des Weines oder Bieres aufgeregt, hie und da ein Wort geſprochen, das in ſeiner Aeußerung einer Beſchwerde, ja ſelbſt einer Klage über den Druck der Gegenwart und der harten Arbeit ziemlich nahe kommt, ſo iſt doch ein ſolcher Augenblick von kurzer Dauer. Der Abend kömmt, ſchlaf- und biertrunken eilt jeder Arbeiter nach Hauſe, und mit dem frühen Morgen abermals dem Rufe des Erwerbes folgend, iſt mit dieſem auch die Erinnerung an jedes Uebel aus ſeinem Daſein verſchwunden.

Man ſieht hieraus, daß Arbeit und eine ſtets beförderte Erwerbsfähigkeit die eigentliche Grundlage des ungeſtörten Völkerglückes bilden; aber man muß auch der öſterreichiſchen Staatsverwaltung die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß ſie dieſe ſtets zu erhalten und, ſo viel es in den Kräften derſelben liegt, auch zu befördern ſucht. Wohin man ſich auch wenden mag, überall gewahrt man ein reges Gewirre, ein geräuſchvolles und doch gefahrloſes Treiben; einem Bienenſtocke gleich, deſſen geflügelte Bewohner von Tag zu Tag mit ſtets regem Eifer ihrem einförmigen Treiben obliegen, ſieht man in Oeſterreich das ähnliche Gewühl induſtrieller und ſpeculativer Geſchäftig-

keit. Hier werden Fabriken, dort palaisartige Häuſer gebaut; hier folgt man dem Laufe einer neu zu errichtenden Eiſenbahn, dort wird eine Waſſerleitung angelegt, deren wohlthätige Folgen erſt ſpätere Jahre verbürgen dürften. Straßenbauten, chauſſeeähnliche Commercialwege auf dem Lande, parkähnliche Anlagen und Verſchönerungen im Innern der Städte und rings um dieſelben neue Pflaſterlegung, Erweiterungen enger Paſſagen u. dgl. m. geben ſtets Mittel an die Hand, der Arbeitsluſt des Volkes zu genügen. Staats- und Privatperſonen nehmen hieran den lebhafteſten Antheil; was der Staat anregt, bringen jene durch Geld in Ausführung, und wo der Staat die Mittel giebt, ſind dieſe bereit, mit Rath und That, mit Kraft und Willen jedes Vorhaben zur Ausführung zu bringen.

Unter vielen Beiſpielen dieſes wirren Treibens nur Eins.

Wer P*** mit ſeinen hügeligen Straßen, ſeinen öden Umgebungen, ſeinen uralten Häuſern und ſeinen vielen Bettlern vor etwa 10 oder 12 Jahren ſah und jetzt dahin wiederkehrt, wo ſich dem Auge kaum mehr kennbare gerade Straßen, wunderſchöne Anlagen, ganze Reihen neugebauter Häuſer und ein kaum zu verkennender allgemeiner Wohlſtand zeigen; wer die grundloſen Landwege von einem Orte zum andern befuhr und jetzt auf den ebenen, chauſſeeartig angelegten, von einer Herrſchaft zur andern führenden Landſtraßen fährt, — wer dieſes und noch vieles Andere, das ſich hier des Raumes wegen nicht wohl aufführen läßt, nur im Fluge der Durchreiſe eines ſchnellen Ueberblickes würdigt, der kann ſich im Allgemeinen einen Begriff von dem machen, was in dieſer einzi-

gen Provinz geleiſtet, und wie viel für das Gedeihen derſelben geſchehen iſt. Mag man daher immer dem Oberſtburggrafen Böhmens, C***, dieſem um Böhmens ſteigende Cultur ſo hoch verdienten Manne ſeinen Stolz und eine ungezähmt zur Schau getragene Ariſtokratie mit hartem Tadel rügen, was ſeine Hand für Böhmens Wohlſtand geleiſtet, welche Verdienſte er ſich um die Armuth, die leidende und die erwerbsfähige Menſchheit erworben, kann Niemand in Abrede ſtellen. Wo ſolche Monumente, der fernen Nachwelt noch zur lebenden Zeugenſchaft dienend, vor Jedermanns Blicken aufgerichtet ſtehen, da prallt der giftige Pfeil des Neides, der Mißgunſt und Bosheit ſpurlos ab, und fällt allein auf die Erbärmlichkeit des Zielers zurück.

Eben ſo als der Verfaſſer dieſes Werkes fern von kriechender Speichelleckerei, nur dem Rechte und der ſtrengen Wahrheit huldigt, ſo iſt er es dieſem Staatsmanne ſchuldig, ſeiner in dieſen Blättern zu erwähnen. Möge dieſe öffentliche Anerkennung ſeines Wirkens und ſeiner oft verkannten Menſchenliebe zur Genugthuung und zum Beweiſe dienen, daß es Herzen im Vaterlande gebe, die ſeine Verdienſte um daſſelbe zu würdigen und ſeine Aufopferung zu ſchätzen wiſſen.

Bei dieſem allgemeinen induſtriellen Aufſchwunge läßt ſich daher nicht läugnen, daß die arbeitende Claſſe Oeſterreichs ein zwar nicht ganz ſorgenloſes, demohngeachtet aber ſo fröhliches Daſein genieße, als derſelben nach ihrer untergeordneten Stellung im Staatsverbande nur immer zu Theil werden kann.

In Krankheitsfällen beſtehen für ſie nicht allein die unter kaiſerlicher Regie befindlichen Heilanſtalten und Krankenhäuſer, ſondern auch faſt in jeder Provinz ein oder mehrere Klöſter der barmherzigen Brüder, Eliſabethinerinnen und barmherzigen Schweſtern, in welche ſie nicht nur unentgeldlich aufgenommen, ſondern mit aller Liebe und Pflege bis zu ihrer völligen Geneſung behandelt werden.

Im Alter oder bei früher eintretender Erwerbsunfähigkeit iſt für ſie theils durch die eingeführten Armenanſtalten und Vereine, theils durch öffentliche Almoſenvertheilung geſorgt, ſo wie die meiſten Fabrik- und Manufacturen-Beſitzer ſo viel als möglich darauf Bedacht nehmen, durch kleine wöchentliche Abzüge von dem Taglohne ihrer Arbeiter eine Art Hülfscaſſen zu gründen, aus welcher die Kranken und die durch Alter und Gebrechen Erwerbsunfähigen mit beſtimmten Gaben betheilt, und ſomit wenigſtens vor fühlbarem Mangel geſchützt werden.

So ſehr aber auch einerſeits die materiellen Intereſſen der unterſten Stände befördert und, ſo viel es in den Kräften der Staatsverwaltung liegt, gehoben werden, ſo ſteht es doch nicht eben ſo gut um das moraliſche Gedeihen derſelben. Zwar wird der Unterricht, ſelbſt in den unterſten Claſſen, durch öffentliche Volksſchulen mit aller Sorgfalt gepflegt. Ja man geht hierin noch weiter, indem man kleine Kinder, die bei dem tagelangen Geſchäfte der Eltern faſt ohne alle Aufſicht bleiben müſſen, in Kleinkinder-Bewahranſtalten unterzubringen und vor jeder Gefahr zu ſchützen ſucht. Hier iſt es aber nur das Kind, das ſich ſolcher Sorgfalt zu erfreuen hat. Hat dagegen die Jugend

erſt ihr Alter erreicht, wo ſie frei und ſelbſtſtändig zu handeln genöthigt wird, dann theilt ſie gewöhnlich die Laſter und die Verworfenheit ihrer Eltern, zu welcher drei Hauptgebrechen in Oeſterreich die wichtigſte Grundlage bilden dürften, deren, wenn auch nur theilweiſe, Abſtellung einzig und allein auf dem Willen der Staatsverwaltung baſirt erſcheint.

Das erſte dieſer Gebrechen iſt die vierzehnjährige Capitulationszeit des Soldaten. Hat der Jüngling ſein Handwerk auch früher noch ſo gut gelernt, vierzehn lange Jahre, unter der Fuchtel zugebracht, bringen daſſelbe wieder in Vergeſſenheit, und faſt wäre es nach vollendeter Dienſtzeit für denſelben nöthig, die Lehrzeit aufs Neue zu beginnen. Doch iſt es nicht dieß allein, ſondern auch die in einer ſo langen Zeit mit Vorliebe gepflegte Luſt zum Müßiggange und zur Faullenzerei, welche denſelben in ſpäterer Zeit jeder Arbeit entfremdet. Wie oft neigt ſich zudem ſolch ein ausgedienter Capitulant nicht dem Trunke zu, abgeſehen, daß er oft einen gewiſſen eigenthümlichen Stolz zur Schau trägt, der ihn nicht jede Handarbeit, jeden Tagelohn convenabel erſcheinen läßt. Hat er aber auch eine Beſchäftigung gefunden, die mit ſeinen Wünſchen im innigen Einklange ſteht, ſo ſucht er in ſolchen Fällen gewöhnlich den Commandoſtab über ſeine übrigen Mitgenoſſen zu führen. Wo ſolches nicht ausführbar wird, giebt er ſich alſobald wieder dem Müßiggange oder Trunke hin. Beide verleiten ihn nicht ſelten zum Diebſtahle, oft noch zu einem höhern Grade von Verworfenheit. — Wie leicht dieſem Uebelſtande durch

eine verkürzte Capitulation abzuhelfen wäre, ergiebt ſich aus dem Sachverhalte.

Ein zweites Gebrechen liegt in dem häufigen Genuſſe des Branntweines. Nicht genug, daß derſelbe die Geſundheit zerſtört und eine oft frühzeitige Erwerbsunfähigkeit in ſeinem Gefolge führt, ſo übt ein ſolches Getränk auch noch manche andere Wirkungen aus, die den letzten Keim für Recht und Pflicht, ſo wie jeden Unterſchied zwiſchen Mein und Dein aus den betäubten Sinnen verwiſchen müſſen. Es wäre aber ſehr irrig, wenn man den häufigen Genuß geiſtiger Getränke in Oeſterreich in einer beſondern Vorliebe für ſelbe ſuchen wollte; vielmehr iſt es die Wohlfeilheit dieſes Getränkes andern gegenüber, und der Umſtand, daß bei wenigem Gelde auch eine kleinere Quantität dieſelben Wirkungen der Sättigung bewerkſtelligt. Auch hier kann die Abhülfe, wenn auch nicht ganz, ſo doch theilweiſe, nur vom Staate erfolgen. Einerſeits müßte die Steuer-Auflage für derlei Getränke verdoppelt, anderſeits die Verfertigung derſelben auf reines Korn beſchränkt, nicht aber in jeder Art von Surrogaten, als Erdäpfel u. dgl., geſtattet werden. Würde der Preis hiedurch erhöht, ſo müßte derſelbe für Manchen abſchreckend erſcheinen, ſo wie anderſeits der echte reine, nicht fuſelige Branntwein dazu dienen würde, die nachtheiligen Wirkungen auf die Geſundheit zu ſchwächen; jedenfalls aber würde man ſich im Allgemeinen mehr dem Biere zuwenden, das in größerer Menge genoſſen nicht immer gleich nachtheilige Folgen nach ſich zieht.

Das dritte Gebrechen liegt endlich in dem allgemein

unter den niedern Ständen herrſchenden Lotterieunweſen. Man muß die Wuth des Lotterieſpieles in Oeſterreich kennen, und beſonders den weiblichen Theil der unterſten Volksclaſſen genau betrachten, wie er ſtumm und in ſich gekehrt immerfort auf Zahlen ſinnt, ſich die gegenſeitigen Träume erzählen und auslegen läßt, und dann den letzten Groſchen in die Collecturen trägt. Man muß ferner den Saal der öffentlichen Ziehung beſuchen, und hier den Ausdruck der Freude, des Zornes, der Verzweiflung, des Neides und der Mißgunſt näher in Augenſchein nehmen, um ſich von dieſer Peſt den kleinſten Begriff machen zu können. Für das gemeine Volk iſt bei etwaigem Geldmangel das Verſetzamt die einzige Reſource. Das letzte Stück Bett, der letzte gute Rock wird dahin getragen, verſetzt, und mit dem erhaltenen Gelde ſo lange geſpielt, bis der letzte Heller in die Collectur gewandert iſt. Die Kinder bleiben nackt, die Eltern von jedem Gewande entblößt, der Quartierzins wird eben ſo wenig entrichtet; aber lieber läßt man ſich von dem erboßten Hausherrn auf die Straße hinauswerfen, ſo wie man Hunger, Noth und Elend aller Art erduldet, ehe man dem Genuſſe des Lotterieſpieles entſagt. Die Conſtruction des Lotto ſelbſt dient dazu, den Reiz an dieſem Hazardſpiele mit Leben, Geſundheit, Ehre und Geld zu erhöhen, da ſich der Gewinn faſt zur Unmöglichkeit geſtaltet. Gelingt es auch, hie und da etwas zu gewinnen, der Gewinnſt wandert denſelben Weg, den er gekommen, wieder zurück, weil die Habgier ſtets mehr erregt wird und man immer mehr gewinnen zu müſſen glaubt.

So ereignete es ſich vor wenigen Jahren, daß ein Bäcker in G*** in der kleinen Lotterie an 30,000 Fl. C.-M. gewann, dieſe jedoch nur zu einem neuen Satze benutzte, und mit einem ſo ungeheuern Betrage auf die dafür genommenen kleinen Zettel nicht nur keinen Gewinnſt erzielte, ſondern ſich ſelbſt aus Verzweiflung hierüber das Leben nahm.

Dieſe drei Gebrechen ſind die wichtigſten Urſachen von dem Verfalle der Moralität der untern Volksclaſſen. Daß die Art der Beſtrafung des Verbrechers, die nicht ſelten ſein Gemüth noch mehr verhärtet, und daß beſonders die mit jedem Arreſte gewöhnlich verbundene Ehrloſigkeit in der allgemeinen Meinung, welche die Aufnahme zur Tagarbeit ſehr erſchwert, mitunter eben ſo vielen Einfluß auf die Moralität des Volkes nehme, läßt ſich nicht beſtreiten. Daß aber demohngeachtet eine Abſtellung dieſer Gebrechen, inſofern dieſelbe in den Händen des Staates ruht, nicht nur eine höchſt wohlthätige Wirkung ausüben, ſondern für die Humanität und Moralität der untern Stände unberechenbare Folgen nach ſich ziehen dürfte, iſt eben ſo gewiß außer allen Zweifel geſtellt.

Das zwar langſame, demohngeachtet aber feſte Fortſchreiten Oeſterreichs mit den Intereſſen der Zeit läßt die im Geiſte derſelben liegenden Reformen mit aller Beſtimmtheit vorherſehen, da ſchon die gegenwärtige Verwaltungsweiſe deutlich genug beurkundet, wie mit den geänderten Verhältniſſen auch die nöthigen Modificationen in dem ſchlichten Gange der Regierung Raum finden. Manche Disharmonie der Gegenwart dürfte ihre Löſung in der

Zukunft finden; denn feſt ſteht es von den weiſen Principien der oberſten Gewalt zu erwarten, daß ſie nicht ſäumen werde, neben den materiellen Intereſſen auch die geiſtige oder vielmehr moraliſche Wohlfahrt des Volkes durch Abhülfe jener Uebelſtände zu begründen.

Wie nahe dieſe Zeit der Erkenntniß ſei, davon giebt Ungarn die erfreulichſten Beweiſe; denn nicht genug, daß in ſeinen Reichstags-Verhandlungen des Jahres 1839—1840 Gegenſtände zur Sprache kamen, die im Geiſte der Humanität und liberalen Denkweiſe ihren Urſprung haben *), ſo hat es ſich ſchon dadurch um das Volkswohl unausſprechliche Verdienſte erworben, daß es die früher auf Lebensdauer oder eigentlicher auf die Länge der Dienſttauglichkeit berechnete Capitulationszeit ſeiner Landeskinder auf 8 Jahre beſchränkte. Wo Ungarn vorausgeht, wird Oeſterreich nicht zurückbleiben. Iſt daher ſchon einem jener Hauptgebrechen theilweiſe abgeholfen, ſo ſcheint in letzter Zeit die für die Zukunft aufgehobene Güterlotterie auch die Abſtellung des Lottoweſens anzudeuten.

---

*) Vergl. den im Anhange beigegebenen Art. „Die Reſultate des Landtags in Ungarn.“

IV.

Der Bauer.

In den deutſch-italieniſchen Provinzen, in den böhmiſch-galiziſchen Erbſtaaten, in Ungarn und Siebenbürgen.

Sämmtlichen Ständen Oeſterreichs gegenüber ſieht ſich der Bauernſtand dieſes Reiches im Allgemeinen in eine keineswegs begünſtigte Lage verſetzt. Zwar wurde die in den meiſten Provinzen früher beſtandene Leibeigenſchaft ſchon zu Ende des vorigen Jahrhunderts*) gänzlich aufgehoben; obgleich aber durch dieſe wohlthätige Verfügung die perſönliche Freiheit des Bauers ſichergeſtellt, und die vordem bloß nutzweiſe bearbeiteten Grundſtücke zu ſeinem freien, jeden Augenblick verfügbaren Grundeigenthume erhoben worden ſind, ſo zeigt ſich doch die Lage desſelben, nichts weniger als verbeſſert. Die frühern Perſonallaſten und Abgaben haben ſich nur in jene von Grund und Boden, oder ſogenannte Urbarial-Giebigkeiten verwandelt, dieſe ſind faſt unerſchwinglich, ſo wie beſonders der zur Roboth umgeſchaffene frühere Frohndienſt ſich noch immer höchſt drückend geſtaltet, abgeſehen davon, daß für die Veredlung des Bauernſtandes bisher noch wenig geſchehen iſt.

Sämmtliche Abgaben zerfallen in zwei Theile, landesfürſtliche und obrigkeitliche. Erſtere bilden die ruſtical Grund- und die Gebäudeſteuer. Zu letzterer gehört der obrigkeitliche Grundzins, nebſt andern theils zu Gelde be-

*) In Böhmen und Mähren 1781, in Oſtgalizien 1782, in Ungarn durch den 3. Artikel des Jahres 1791, und in Weſtgalizien im Jahre 1799.

rechneten, theils in natura abzuführenden Giebigkeiten. Hauptſächlich gehören hierher die ſogenannten Spann- und Handdienſte, nach welchen ſich das Grundeigenthum des Bauers auch in ganze, halbe und viertel Bauernhöfe ſcheidet; je nachdem er mit vier, zwei oder einem Pferde 3—2 oder 1 Tag in der Woche die Roboth zu leiſten hat. Eine vierte Abtheilung bilden die ſogenannten Häusler (auch Gärtler, Chalupner, Inleute genannt), die mit ihren Hütten keinen Grundbeſitz verbinden, ſondern nicht ſelten bloß zur Miethe wohnen. Dieſe haben bloß Handdienſte zu verrichten, während die Bauern zu beiderlei Dienſten verbunden ſind. Nebenbei haben dieſelben aber auch noch eine Menge von Gemeindeabgaben, an den Pfarrer, Schullehrer, Gemeindehirten, Kaminfeger u. dgl. m., ſo wie andere Schuldigkeiten zu leiſten, die denſelben faſt eben ſo drückend, als ihre wirklichen Laſten erſcheinen müſſen, weil ſich an ſie die Verpflichtung der unbedingten Leiſtung zu jeder Stunde und jeder Jahreszeit knüpft, ohne daß ſelbſt der wichtigſte Vorwand hievon eine Ausnahme geſtatten würde. Sie beſtehen vorzüglich in Vorſpann für das Militär, wofür pro Pferd und Meile 20 Xr. C.-M. entſchädigt werden, in der Militärbequartirung mit der Vergütung von einem Kreuzer pr. Kopf, und in Botengängen, für die auf die Stunde 6 Xr. C.-M. als Botenlohn bemeſſen ſind.

Dient dieſe Entſchädigung auch dazu, in gewiſſen Fällen, wo die Felderbeſtellung ruht, ärmeren Bauern einen Erwerb zu gewähren, ſo verpflichten ſie denſelben zu dieſer Leiſtung auch in anderer Zeit, wo der Aufwand aller

Zug- und Handkräfte zu den wichtigen Verrichtungen der Saat, Ernte u. dgl. in Anſpruch genommen wird.

Am fühlbarſten wird dem Bauernſtande aber jedenfalls das Conſcriptions- oder allgemeine Recrutirungsſyſtem, das mit Ausnahme Tyrols und Ungarns, in allen übrigen Erbſtaaten Oeſterreichs eingeführt erſcheint. Durch dieſes wird jeder Bauerſohn vom 19. bis zum zurückgelegten 29. Lebensjahre zum Militärdienſte verpflichtet. Doch hört dieſe Verpflichtung mit dem Ende der Capitulationszeit, die für die deutſch-böhmiſch-galiziſchen Länder mit 14, für Italien mit 8 Jahren und für Ungarn*) auf die Dauer der Dienſttauglichkeit beſtimmt iſt, nicht auf, vielmehr haben die Landesſöhne der erſtern Provinzen in die Landwehr, jene Ungarns in die allgemeine Inſurrection einzutreten, welche beide aber nur in Kriegszeiten zur Vertheidigung des innern Landes errichtet werden.

Doch findet in dieſer Hinſicht auch eine ganze, ſo wie eine zeitweilige Befreiung vom Militärdienſte unter gewiſſen Modalitäten ſtatt, die wenigſtens in einiger Hinſicht das Drückende des Conſcriptionsſyſtems mildern, oder doch erleichtern dürften.

Gänzlich befreit ſind nämlich:

a) die wirklichen Eigenthümer von ererbten Bauergütern. Der Erkauf oder Pacht eines ſolchen geſtattet aber keine Ausnahme von der Militärſtellung. Der Be-

*) Nach dem auf dem Reichstage 1847/8 feſtgeſtellten Conſcriptions-Regulativ, iſt die Capitulationszeit für ex officio Geſtellte mit 8, für Recrutirungsflüchtige aber mit 10 Jahren feſtgeſtellt worden.

ſitz abgetretener Wirthſchaften ſichert nur dann, wenn die Aeltern ſchwach und alt, dieſelben nicht mehr verwalten können.

b) die einzigen Söhne eines Vaters oder einer Mutter, doch muß im letztern Falle dieſe das 70te Lebensjahr zurückgelegt haben und der Mittel zum Lebensunterhalte beraubt ſein.

c) jene, welche im gleichen Falle einen Großvater oder eine Großmutter in dem gleichen Alter und unter den gleichen Umſtänden zu ernähren haben.

Zeitlich befreit erſcheint:

a) der Militärpflichtige, der von Vater und Mutter verwaiſt, auch keine Brüder beſitzt und zudem ſeine alten Großältern zu ernähren hat; jedoch darf in dieſem Falle auch kein väterlicher Oheim vorhanden ſein;

b) der Militärpflichtige, der zwar Brüder hat, dem aber ganz allein die Verſorgung ſeines 70jährigen Vaters obliegt;

c) der Militärpflichtige, der ganz verwaiſt die Unterhaltung ſeiner Schweſtern zu beſorgen hat, doch müſſen dieſe außer Stande ſein, ſich ſelbſt Etwas erwerben zu können;

d) der älteſte Sohn eines Vaters oder einer Mutter, wenn dieſe unfähig ſind, ihre Nahrung zu ſichern, und er nebenbei auch noch die Unterhaltung von mehreren Geſchwiſtern über ſich hat, die das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

In allen dieſen theils gänzlichen, theils zeitweiſen

 wird aber auch erfordert, daß

ein ſolcher Militärpflichtiger ſeine Eltern im bürgerlichen Leben zu ernähren wirklich im Stande ſei. Deshalb hat nicht allein die betreffende Grundobrigkeit hierüber ein glaubwürdiges Zeugniß dem vorgeſetzten Kreisamte vorzulegen, ſondern dieſes ſelbſt hat ſich durch den Augenſchein von der Wahrheit zu überzeugen, hiernach daſſelbe zu beſtätigen und um die Befreiung von der Militärverpflichtung bei der Landesſtelle einzukommen.

Auch wird dem Kreisamte in jedem Falle geſtattet, ein ſchon zum Militär geſtelltes Individuum nach Hauſe zurück zu berufen, wenn ein außerordentlicher, im Geſetze nicht vorhergeſehener Fall dieſes erfordern ſollte. Zugleich iſt dem Militärpflichtigen in Friedenszeiten auch die Stellung eines Stellvertreters unter folgenden Beſtimmungen geſtattet:

a) Die Stellvertreter können ausgediente Capitulanten ſein, ſelbſt wenn ſie noch landwehrpflichtig wären; jedoch dürfen ſie das 36. Lebensjahr nicht überſchritten haben. Auch hat das ärztliche Zeugniß die vollkommene Dienſttauglichkeit zu einem abermaligen 14jährigen Militärdienſte darzuthun.

b) Diejenigen dürfen als Stellvertreter angenommen werden, welche noch nicht im Militär gedient haben und daher recrutirungspflichtig ſind. Doch ſollen auch dieſe nicht jünger als 25 und nicht älter als 29 Jahre ſein; nebenbei muß die Dienſttauglichkeit derſelben bewieſen werden.

c) Für jeden Stellvertreter muß der Recrut einen Betrag von 120 Fl. C.-M. ad depositum erlegen, welche Summe in dem k. k. allgemeinen Tilgungsfonds nutz-

bringend angelegt werden ſoll. Was dagegen der Stellvertreter hierüber mehr erhält, iſt ſein freies Eigenthum.

d) Das Capital erhält der Stellvertretende, wenn derſelbe ſeine Capitulation ausgedient hat. Auf gleiche Weiſe bekommt er es, wenn er, ohne ſein Verſchulden, vor Ausgang ſeiner Dienſtzeit untauglich wird. Muß aber der Capitulant wegen Selbſtverſtümmelung und anderer verſchuldeter Dienſtuntauglichkeit den Dienſt verlaſſen, dann verfällt jenes Depoſitum dem Aerar.

Es iſt daher unter ſolchen Umſtänden nichts Seltenes, daß der wohlhabende Bauer ſeinen Sohn mit 400 bis 800, oft mit einem noch größern Betrage loszukaufen ſucht. Da es aber mit dem bloßen Erlage des Depoſitums und eines bedeutenden Ueberſchuſſes an den Stellvertreter nicht genug iſt, vielmehr eine Menge Sporteln und heimliche Geſchenke an den Wirthſchaftsdirector, den Militärfeldarzt u. dgl. m. beilaufen, ſo läßt ſich hieraus ziemlich deutlich entnehmen, wie ſehr vertheuert eine ſolche Wohlthat des Geſetzes erſcheint, und zu welchen Bedrückungen ſie von Seiten der Grundobrigkeit führen kann.

Im Allgemeinen theilt ſich der öſterreichiſche Bauernſtand, mit Ausnahme der ungariſchen Erblande, in drei Theile und zwar:

1) in Getreide-Bauern oder Grundholden, 2) in Weinbauern oder Bergholden (im gemeinen Leben auch Hauer oder Winzer genannt) und endlich 3) in Waldbauern.

Die Grundſtücke der erſten Abtheilung beſtehen:

a) aus Haus- oder Ruſticalgründen. Dieſe gehören unmittelbar zum Gehöfte, und dürfen ohne dieſes nicht

verkauft werden, wohl aber kann der ganze Bauer seine Gehöfte in zwei Theile, oder halbe Bauergüter zerstückeln; doch muß in solchen Fällen ein haltbarer Grund vorhanden sein und nebenbei die Erlaubniß der politischen Obrigkeit eingeholt werden. Diese Grundstücke führen ein eigenes Grundbuch.

b) in Hausüberlandgründen, die eigentlich keinen Theil des Hauses ausmachen, aber doch einzeln nicht verkauft werden dürfen.

c) in Ueberland- oder Dominical-, auch sogenannten emphiteutischen Gründen. Sie gehören nicht zum Gehöfte und können auch ohne dieses verkauft werden. Da solche Grundstücke früher größtentheils im Besitze der Grundobrigkeit waren und von dieser durch Kauf an die Unterthanen gelangt sind, so haben auch sie ihre eigenen Grundbücher, nebenbei auch die Befreiung von allen Urbarialgiebigkeiten, indem Dominical- oder obrigkeitliche Gründe von der Roboth befreit sind.

Der Weinbauer erzielt bloß Wein, doch liegt gerade in dieser Cultur, bei nur etwas günstigen Jahren, der größte Theil des Nationalreichthums.

Der Waldbauer baut eigentlich kein Getreide, vielmehr verbringt er sein Dasein mit Holzfuhren, Kohlenbrennen und dergleichen Beschäftigungen.

Nebenbei giebt es eine Classe sogenannter freier Landleute, die sich hie und da in Mähren, Böhmen und Ungarn befinden und die Grundbegünstigungen des Adels theilen, wie z. B. auch der Bauer Tyrols an der Landstandschaft Antheil nimmt.

Im Uebrigen richten ſich die ſonſtigen Verhältniſſe des öſterreichiſchen Bauernſtandes nach verſchiedenen provinziellen Eigenthümlichkeiten, weshalb es hier nöthig wird, auch in die detaillirte Beſchreibung der öſterreichiſchen Bauernverhältniſſe einzugehen, obgleich eine ſolche ziemlich ſchwer fallen dürfte, weil ſich ſowohl die klimatiſchen als Perſonal-Zuſtände nicht allein in den einzelnen Provinzen, ſondern ſelbſt auf den verſchiedenen Herrſchaften in einer verſchiedenen Lage befinden. Man muß deshalb die meiſten Provinzen Oeſterreichs durchreiſt, die Lage des Bauers bis in das kleinſte Detail verfolgt, und von dieſen ſelbſt hier und da eine Aufklärung und manche Aufſchlüſſe erhalten haben, wenn die Schilderung dem wirklichen Beſtande nur in Etwas nahe kommen ſoll.

Um dieſem Zwecke zu entſprechen, möge hier vor allem Andern die Eintheilung des ſämmtlichen Bauernſtandes Oeſterreichs in drei Theile, und zwar jenen der deutſch-italieniſchen Provinzen, den der böhmiſch-galiziſchen Erbſtaaten und endlich jenen Ungarns und ſeiner integrirenden Länder ihren Platz finden.

Der Bauer in den deutſch-italieniſchen Provinzen.

Den Vorrang unter ſämmtlichen drei Claſſen behauptet in jedem Falle der Bauer Ober- und Niederöſterreichs. Zwar unterliegen ſeine Söhne der Conſcription, ſo wie ſein Gehöfte von den kaiſerlichen Steuern, Abgaben und Laſten, dem herrſchaftlichen Zehend und dem Frohndienſte nicht befreit erſcheint, obgleich letzterer hier und da theil-

weiſe, an andern Orten gänzlich zu Gelde berechnet und daher nicht in natura zu leiſten iſt. Da ſich aber der öſterreichiſche Bauer nicht auf den Ackerbau allein beſchränkt ſieht, im Gegentheile mehr der Weincultur obliegt, ſo erwächſt ihm hieraus bei nur einigermaßen günſtigen Jahren ein Ertrag, durch den er nicht allein die nahe an 60 % betragenden Steuern und Abgaben von Grund und Boden zu berichtigen vermag, ſondern auch hier und da etwas für ſeine größere Bequemlichkeit zu thun in den Stand geſetzt wird. Man findet deshalb unter den Wein- und Getreidebauern Oeſterreichs größtentheils nur wohlhabende Leute, deren Vermögen neben einem netten Gehöfte hauptſächlich in dem bei ſelben befindlichen, ziemlich großen Weinkeller beſteht, worin die beſten Wein-Jahrgänge eingelagert liegen. Von Natur zur Fröhligkeit, treuherzigem Biederſinne und unermüdlicher Gaſtfreundſchaft geneigt, gewährt es ihnen das größte Vergnügen, einen Fremden in ihre Weinkeller einzuführen, die Mutterfäßchen nach einander anzuzapfen und denſelben vom bloßen Nippen ſchon benebelt, wieder an das Tageslicht treten zu laſſen. Aber auch im Uebrigen iſt jeder Theil der ökonomiſchen Verhältniſſe Oeſterreichs auf einen hohen Grad der Cultur gediehen. Der Boden ſelbſt verträgt eine beſſere Bewirthſchaftung, als es die ſonſt in Oeſterreich allgemein eingeführte, gewöhnliche Dreifelder-Wirthſchaft iſt. Beſonders ausgezeichnet iſt die Rindviehzucht, an deren Veredlung die Ackerbaugeſellſchaft den weſentlichſten Antheil, durch die von ihr zur Ermunterung des Bauers alljährlich ausgeſetzten Preiſe, nehmen

dürfte. Manches ſchöne Stück Geld wird daher, ſo wie durch den Verkauf des Weines und des erhöhten Oekonomie-Betriebes erzielt. In runde Silberthaler eingelöſt, und auf dem Boden irgend einer Truhe aufbewahrt dienen dieſe dazu, bei Verheirathung einer ältern Tochter als Mitgift zur beſſern Begründung des neuen Hausſtandes ausgezahlt zu werden. — Da ſelbſt der aus den Zeiten des Feudalſyſtems herſtammende Gebrauch der Frohne an manchen Orten gänzlich abgelöſt, an andern aber auf eine gewiſſe Anzahl Jahre abolirt iſt, ſo fehlt dem öſterreichiſchen Bauer wenig oder nichts zu ſeiner materiellen Zufriedenheit. Der ihm angeborne fröhliche Charakter läßt denſelben übrigens manches vergeſſen, was zur Befeſtigung ſeiner geiſtigen Wohlfahrt dienen könnte, und geräth auch einige Jahre hintereinander der Wein nicht zum Beſten, ſo kann doch ein einziger guter Jahrgang, wie z. B. der 1834ger, alle Verluſte der frühern decken.

Um ſich übrigens von der Wahrheit dieſer Schilderung ſchon durch den äußern Anſchein zu überzeugen, braucht man nur über die Grenze Oeſterreichs, nach Böhmen oder nach Mähren zu ſchreiten, die freundlichen, netten, weiß angeſtrichenen, mit rothen Dächern verſehenen Gehöfte des öſterreichiſchen Bauers und die halbverfallenen, mit verfaultem Stroh gedeckten Hütten des böhmiſchen Landvolkes in flüchtigen Augenſchein nehmen, und der unendliche Abſtand beider dürfte kaum zu verkennen, ebenſo wie ihr geiſtiger Unterſchied nicht zu verleugnen ſein.

Eine von dem übrigen Bauernſtande der deutſch-italieniſchen Provinzen ganz verſchiedene Stellung nimmt der Bauer Tyrols ein. Er bildet in dieſer Provinz einen beſondern Stand, der auf dem Landtage, der einzige in allen öſterreichiſchen Erbſtaaten, verfaſſungsmäßig durch eigene Abgeordnete vertreten wird. Auf gleiche Weiſe iſt er von der Conſcription befreit. Sein Eintritt in das bloß aus Tyrolern gebildete Jägerregiment findet durch die in neuerer Zeit auch in Ungarn eingeführte Looſung ſtatt, wie ſolche in Deutſchland faſt allenthalben beſteht. Das Land ſelbſt unterliegt nur wenigen Abgaben, die zwar nach dem allgemeinen Steuerfuße Oeſterreichs bemeſſen ſind, deren Ausſchreibung jedoch, wie ihre Einhebung, von keineswegs drückenden Maßregeln begleitet iſt. Wenn ſich auch übrigens die Provinz ſelbſt nicht geeignet zeigt, dem ſteinigen Gebirgsboden einen höhern Ertrag abzugewinnen, ſo erfreut ſich die Viehzucht eines um ſo größeren Gedeihens, ſo wie der allgemeine, beſonders aber der Hauſirhandel eine Quelle des Verdienſtes eröffnet, die ſich nicht ſo leicht mit den hin und wieder niedergedrückten Verhältniſſen des übrigen in den öſterreichiſchen Erbſtaaten vertheilten Bauernſtandes in eine Parallele ſetzen läßt. Viel tragen zu dem ſtets zunehmenden Wohlſtande Tyrols ſeine natürliche Lage zwiſchen Italien und Deutſchland und die vielen guten Straßen bei, welche das Land in den Hauptrichtungen des Handels durchziehen.

Durch klimatiſche Verhältniſſe und eine beſondere Fruchtbarkeit des Bodens ausgezeichnet erſcheint das lom-

lardiſch-venetianiſche Königreich. Einem weit ausgedehnten Garten gleich, bedarf die Erde nur weniger Pflege, um den geringſten Aufwand für ihre Cultur mit einem hundertfältigen Ertrage zu lohnen. Der Haupterwerb iſt der Acker- und Weinbau; die Bienenzucht und Seidencultur dienen nur als Nebenbeſchäftigungen. Viel tragen zu dem vorzüglichen Gedeihen des Bodens die künſtlichen Bewäſſerungsanſtalten bei, welche die Felder in allen Richtungen durchſchneiden und den Fluren einen zwei-, oft ſelbſt dreifachen Ertrag abnöthigen. Dieſes ſichtbaren Wohlſtandes ohngeachtet, ergeben ſich aber doch zu manchen Zeiten Fehljahre, wo alsdann, bei der bedeutenden Uebervölkerung Italiens, eine nicht geringe Getreidezufuhr aus den Nachbarſtaaten erfolgen muß.

Der wirkliche Bauer dieſer Provinzen erſcheint als freier Eigenthümer ſeines Grundes und Bodens, indem er ſeine Abgaben nur an den Staat und die Gutsobrigkeit zu entrichten hat. Im Uebrigen iſt er durch die Conſtitutions-Urkunde vom 24. April 1815 mit ſeinem Gutsherrn denſelben Geſetzen und derſelben Verpflichtung zum Kriegsdienſte unterworfen. Der größere Theil des Bauernſtandes beſteht aber nur aus Zeitpächtern, da das Land ſelten dem, der es anbaut, eigenthümlich zugehört, vielmehr einen Theil größerer Grundbeſitzungen ausmacht, die ſich meiſtentheils in den Händen alter Dynaſtien und Familien erhalten. Dieſe nutzweiſen Bearbeiter der grundherrlichen Gründe erſcheinen daher größtentheils ſehr arm, weshalb das große maſſiv erbaute Bauernhaus gegen

die in ſeinem Innern herrſchende Aermlichkeit oft ſehr ſeltſam abſticht.

In weit trübſeligern Verhältniſſen ſeufzt der Bauer Böhmens, Mährens und Galiziens, obgleich die in dieſen Provinzen früher beſtandene Leibeigenſchaft, wie ſchon geſagt, in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts (1781 — 1799) aufgehoben wurde.

Die frühern Frohndienſte wurden durch dieſe Verfügung in eine gewiſſe Anzahl von Spann- und Handdienſten, oder die ſogenannte Roboth, nebſt andern Nebengaben umgewandelt, wobei die erſtern drei Tage jeder Woche das ganze Jahr hindurch, der Handdienſt zwar nur 14 Tage im Jahre, aber hier gerade die Zeit der Ernte in Anſpruch nimmt, wo der Bauer ſeine Hände zur eigenen Arbeit am meiſten nöthig hat. Zwar regelt ein eigenes Geſetz (Urbarium) die Leiſtung dieſer Urbarial- und Naturalgiebigkeiten, allein indem ihn dieſes vor jeder Willkür der Grundobrigkeit in Bezug auf eine Mehrforderung ſchützt, hebt daſſelbe die Verpflichtung zu dieſer Schuldigkeit eben ſo wenig auf, als es die beſtimmte, mit aller Strenge gehandhabte Forderung in ihrer wirklichen Leiſtung beſchränken kann.

Der Bauer dieſer Provinzen ſieht ſich daher nicht allein in das Joch einer hie und da noch immer ziemlich ſichtbar ausgeübten Frohneigenſchaft eingeſpannt, ſondern auch von der Menge ſeiner Urbariallaſten ſchwer darniedergedrückt. Unter dem Joche dieſer Verhältniſſe erliegend, zudem in Aberglauben und tiefe Unwiſſenheit verſunken, verflucht er nicht ſelten den Tag, der ihn zu einer

ſteten, wenn auch unſichtbaren Leibeigenſchaft verdammt zu haben ſcheint. Doch ſind es nicht dieſe Verhältniſſe allein, die ihm ſein Daſein erſchweren, ſeinen Geiſt abſtumpfen und ihn ſein Schickſal mit thieriſcher Gelaſſenheit ertragen laſſen; auch die Natur trägt viel zu dieſen Mißverhältniſſen bei, da der Grund und Boden dieſer Länder, einige Gegenden ausgenommen, von einem wenig ergiebigen Beſtande iſt. Mit wenigen Ausnahmen liegen die Felder größtentheils an ſchroffen Bergabhängen, ſo wie der innere Gehalt der Erde aus Sand und zähem Lehm beſteht. Nur durch anhaltend ſtrenge Arbeit und einen eiſernen Fleiß läßt ſich demſelben jene Ertragsfähigkeit abgewinnen, welche die Beſitzer ſolcher Gehöfte in den Stand ſetzt, ihre Abgaben zu berichtigen, und wenigſtens mit dieſen in keinem Rückſtande zu verbleiben. Von einem höhern Ertrage und einer durch dieſen erzielten Bequemlichkeit kann mit ſeltenen Ausnahmen nie die Rede ſein, da einerſeits ſämmtliche Gaben 70 Procent des Grundertrags in Anſpruch nehmen, anderſeits das in dieſen Provinzen ſtreng gehandhabte Syſtem der Frohne oder Roboth auch die Zeit der Bearbeitung eigener Gründe drei Tage der Woche hindurch hindert. Dieſe laſſen ſich deshalb nur höchſt nothdürftig beſtellen, oft bleiben ſie ganz vernachläſſigt, wenn irgend eine naſſe Witterung die Feldarbeit unterbrach, weil die Herrſchaft ſtets vorangeht und der Bauer nur jene Zeit benutzen darf, die ihm nach Verrichtung ſeiner Urbarial-Leiſtungen übrig bleibt. Wenn daher der Beſitzer eines ſolchen Gehöftes nicht durch eine größere Fruchtbarkeit des Bodens unterſtützt wird, oder ſich

ſonſt mit der Pferde- und Rindviehzucht und dem Anbau von Handelsgewächſen, als Hopfen, Flachs, Hanf u. dgl., etwas verdienen kann, ſo iſt derſelbe, bei der eingezogenſten Lebensweiſe und einem vorzüglichen Fleiße in der Bewirthſchaftung ſeiner Felder, doch gerade nur im Stande, ſeine Giebigkeiten zu tilgen. Um aber auch dieſes bewerkſtelligen zu können, ſieht er ſich das ganze Jahr hindurch auf den Genuß von Kartoffeln, grobem, mit Hafer gemiſchtem Roggenbrot, und an hohen Feſttagen auf eben ſo grobe Mehlklöße, Buchten und Kolatſchen (eine Art Mehlſpeiſen) beſchränkt. Fleiſch iſt für ihn ein unerreichbarer Artikel, außer es wäre im Dorfe ein Stück Vieh gefallen und durch den Abdecker vergraben worden. Dann pflegt es nicht ſelten zu geſchehen, daß daſſelbe verſtohlener Weiſe zur Nachtzeit wieder ausgegraben und das Fleiſch mit Heißhunger verzehrt wird. Nur ein eiſerner Knochenbau und ein harter, an jede Koſt gewöhnter Magen kann dergleichen Extravaganzen ohne alle nachtheiligen Folgen vorübergehen laſſen. Noch deutlicher aber, als in ihrer Lebensweiſe, ſpricht ſich die Armuth dieſer Bauern in ihren Wohnungen aus. — Die Gehöfte beſtehen im Allgemeinen aus elenden hölzernen, mit Stroh gedeckten Baracken, die aus rohem, grob bearbeitetem Gebälke zuſammengefügt, die Zwiſchenſeiten mit Lehm ausgefüllt, den Einfluß kalter Witterung nur wenig abzuhalten im Stande ſind. In einer Ecke der beengten Stube befindet ſich der große, aus rohem Lehm aufgebaute Backofen, der zugleich die Lagerſtatt des Geſindes und der Kinder darſtellt. An einer andern Seite der Wand iſt ein halb vermorſchtes Trag-

bret, mit einigen zerbrochenen irdenen Tellern und Bierkannen zu gewahren, während das in der dritten Ecke der Stube an der Wand hängende, halbverrauchte Muttergottesbild den reinen Glauben der allein selig machenden Kirche beurkundet, zu dem sich die Mehrzahl des böhmisch-galizischen Landvolkes bekennt. Eine Art buntfarbig angestrichener Bettstelle, mit wenigem Stroh und einigen dünnen Federbetten angefüllt, und eine eben solche, in ihrem Innern aber größtentheils leere Truhe bilden das übrige Geräthe jeder Bauernwohnung, die von dem Stalle des Viehes nicht viel unterschieden ist. In diesem selbst erblickt man dagegen, mit Ausnahme jener Landleute, welche die Pferde- oder Rindviehzucht betreiben, und daher einen bessern Viehschlag einzustellen genöthigt sind, nur eine oder zwei elende, knochenvolle Mähren, die in friedlicher Eintracht mit eben so vielen zaundürren Kühen aus einer Krippe fressen. In Galizien ist dieses Bild noch grauenvoller, da die Hütte des Landmanns hier sehr oft halb unter der Erde liegt und er ein und dasselbe Gemach auch mit seinem Viehe theilt. Das Feuer brennt gewöhnlich ganz frei in der Mitte der Stube, während sich der Rauch seinen Ausgang durch irgend ein Loch suchen muß, deren er nur zu viele findet. Um das Elend des Landvolks in seiner ganzen Größe zu berechnen, wäre es schon an diesem Bilde genug; leider aber stellen sich noch zwei Hauptgebrechen hinzu, die eben so die materielle Wohlfahrt als den moralischen Werth des Volkes unterdrücken müssen, und in solcher Beziehung seine unsichtbare

Leibeigenſchaft nicht ſelten zur ſicht- und fühlbaren erheben.

Hier iſt es nicht genug, daß die k. Steuern, das noch aus den Feudalzeiten herſtammende, ſogenannte Robothſyſtem und eine Unzahl anderer Abgaben an die Herrſchaft, den Pfarrer, Schullehrer, Gemeindehirten, Rauchfangkehrer u. dgl. m., ſchon von der Art ſind, daß ihr Druck und die durch denſelben herbeigeführte, mehr als bettlerähnliche Lebensweiſe Manchem fühlbar und unerträglich wird; vielmehr muß die Art und Weiſe der obrigkeitlichen Güterverwaltung als ein Hauptübelſtand betrachtet werden. Mit eiſerner Strenge und Willkür wird von den Beamten jede Abgabe erhoben und da, wo die Abfuhr derſelben ſich als phyſiſche Unmöglichkeit darſtellt, Militär-Execution ſo lange in das Gehöfte gelegt, bis der Beſitzer die letzte Kuh verkauft und von dem blutigen Erlös derſelben den Rückſtand berichtigt hat. Nachſicht oder eine kurze Nach-Wartzeit von einigen Wochen läßt ſich nur mit einem Geſchenke an den Steuerbeamten erkaufen. Wie oft ereignet es ſich auf dieſe Weiſe nicht, daß das in der Hauptſtadt garniſonirende Militär kaum hinreicht, die zur Execution erforderliche Militärmannſchaft zu ſtellen.

Verdient ein ſolches Verfahren einerſeits auch wirklich die gerechteſte Rüge, ſo muß daſſelbe anderſeits durch den Drang der Umſtände entſchuldigt werden. Jeder Wirthſchaftsbeamte iſt im Allgemeinen mehr mit Naturalien als mit baarem Gelde bezahlt, zu dem hängt er jede Stunde von der Laune und Willkür ſeines Herrn ab, der ihn im

Augenblicke entlaſſen und hiedurch auf längere Zeit in gänzliche Brodloſigkeit verſetzen kann. Jeder Beamte weiß dieß nur zu wohl; weil er aber das Traurige ſeiner Lage in ſolchen Fällen genau zu berechnen verſteht, ohne das Eintreten immer verhindern zu können, ſo ſieht er ſich nothgedrungen zuſammen zu raffen, was ſich zuſammenraffen läßt, um auf dieſe Weiſe, wenn auch unrechtmäßig, die Mittel ſeines Lebensunterhaltes bei einer etwaigen Entlaſſung in den erſparten, oder dem Bauer abgedrungenen Sporteln zu finden.

Will ſich daher das Landvolk menſchlicher behandelt ſehen, ſo muß es dem geſtrengen Oberbeamten nicht allein zu jeder Stunde, in der es ihm einfällt, ſeinem Vergnügen oder Geſchäften nachzugehen, die Pferde vorſpannen, ſondern auch zu Zeiten einen fetten Braten in die Küche und einen harten Thaler in die Privatchatoulle als Huldigungsgeſchenk darbringen. Eine Abhülfe ſolcher Uebelſtände iſt rein unmöglich, da ſich der größte Theil der Grundobrigkeiten Jahre hindurch in der Reſidenz befindet und bei dem hier zu ſeinen häufigen Auslagen benöthigten Gelde höchſt froh iſt, wenn er dieſes regelmäßig zugeſendet erhält. Ob und wie es der Bauer zahlt, und ob und wie er zahlen kann, darnach fragt Niemand, eben ſo wenig als ſich manche dieſer Herrſchaften um das übrige Wohl ihrer Unterthanen Jahre hindurch kümmern. Der Beamte ſtellt hier die eigentliche Obrigkeit dar, wehe daher dem, der es ſich beikommen laſſen könnte, irgend eine Klage bei dem ſeinen Bezirk bereiſenden Kreiscommiſſär zu erheben. Um einen H**d zu prügeln, findet man

überall einen Stock. Hier aber würde der Stock zur unsichtbaren Geißel werden, der sicher oft Mark und Knochen des Bauers trifft, ohne daß der Geschlagene den Büttel immer zu errathen fähig wäre. Dieß weiß der Bauer, und darum schweigt er.

Bei einem solchen Systeme der grundherrlichen Güterverwaltung stellt sich das Conscriptionswesen als eine wahre Goldgrube dar. Hier hängt es, ohne sich den geringsten bemerkbaren Anschein der Willkür zu geben, nur von dem Beamten ab, das Recht zu handhaben, ohne allen Vortheil, als den eines befriedigten Rachegefühls, oder Gnade zu üben, und sich diese mit blankem Silber aufwiegen zu lassen. Der etwas reichere Bauerssohn wird der Stellung zum Soldaten so lange entzogen, bis er seine Großjährigkeit, und durch das überschrittene Alter auch seine Befreiung vom Militärstande erreicht hat. Hier kommt es nur auf den Bauer an, ob er die jährlich wiederkehrende Stellung mit blankem Gelde abzuwenden fähig ist. Die Wittwe, die Mutter des einzigen Sohnes, muß diesen dagegen, so wie jeder arme Landmann seine Söhne hergeben. Sollte durch diese die nöthige Anzahl der Recruten nicht gedeckt werden, dann wird eine Generalvisitation angeordnet, Felder und Wälder durchstrichen, Wirthshäuser durchsucht, und der Abgang durch solche Individuen ersetzt, die man bei diesen unvermutheten Streifereien hie und da obdach- oder ausweislos aufgreift. Sie bilden die Elite des Militärs, das Ehrencorps eines Standes, der vielen Stolz hat, und in seinen

Reihen doch auch Vagabunden, Tagediebe, ungerathene Mutterſöhne und verlaufene Studenten füttert.

Im Allgemeinen ſtehen alle dieſe Beamten unter dem Commando eines Wirthſchaftsrathes oder Inſpectors, der als unumſchränkter Gewalthaber die Oberſtelle der Grundobrigkeit vertritt, dem daher auch unbedingt Alles zu gehorchen hat. Sämmtliche Beamten werden von ihm angeſtellt, ſo wie er ſie nach eigenem Gutdünken, ohne irgend Jemandem Rechenſchaft ablegen zu müſſen, unter verſchiedenem Vorwande wieder aus dem Dienſte entlaſſen kann. Daß er von dieſem Rechte gewiß Gebrauch zu machen weiß, wenn man ſich ſeines Wohlwollens durch klingende Aufmerkſamkeit zu verſichern außer Acht läßt, iſt eine ebenſo unbezweifelt wahre, als nur zu oft ſtattfindende Thatſache. Da demſelben aber auch die ganze Verrechnung, der Ein- und Verkauf der nothwendigen und entbehrlichen Natural-Producte, alle Baulichkeiten, der Holzſchlag u. dgl. m. ganz überlaſſen iſt, ſo läßt es ſich leicht erklären, daß die Mehrzahl dieſer herrſchaftlichen Beamten gerade nur jene Einkünfte an ihre Obrigkeiten abführt, die ſie ohne bemerkbaren Unterſchleif in Abfuhr bringen zu müſſen nöthig findet. Jeder Ueberſchuß, jede Verbeſſerung, ſo wie jeder durch dieſe erzielte höhere Ertrag, findet dagegen ſeinen Weg in ihre Taſche, die zudem auch bei Veraccordirung herrſchaftlicher Arbeiten an Handwerker von dieſen gut gefüllt werden muß, wenn ſolche eine Arbeit anders im gütlichen Uebereinkommen zu übernehmen geneigt ſind. In drei bis vier Jahren kann ſich daher jeder dieſer Inſpectionsbeamten ein be-

deutendes Vermögen ſammeln. Nach vier bis acht Jahren hört er gewöhnlich auf Wirthſchaftsrath zu ſein, indem er ſich ein Gut kauft, und hier den Herrn ſpielt, wo er früher den Herrn darſtellen mußte. Einige Häuſer und eine Menge kleinerer und größerer Capitalien laufen nebenbei. Stets im Beſitz baarer Geldkräfte, weiß er mit dieſen zu ſpeculiren und zu wuchern, wie ſich Beides gerade für ſeine Habgier am günſtigſten darſtellt. Bedarf die eigene Grundobrigkeit Geld, was oft genug zu geſchehen pflegt, und iſt in der Caſſe der Herrſchaft keines vorhanden, ſo wird ein Jude als Darleiher hingeſtellt, während dieſer zu dem Geſchäfte bloß ſeinen Namen, der Inſpector dagegen das Geld hergiebt. Der Jude kann als ſolcher höhere Procente fordern, denn dieß liegt in der Natur der Kinder Israels, der eigentliche Geldgeber aber kann ſie einſtecken, denn dieß bringt ſein Vortheil und die Lehre der allein ſeligmachenden Kirche mit ſich, die zwar den Betrug verbietet, allein auch den Grundſatz feſtſtellt: „Liebe Deinen Nächſten wie Dich ſelbſt,“ und ſich ſelbſt iſt heut zu Tage Jeder der Nächſte.

Zieht daher der niedere Wirthſchaftsbeamte den Bauer aus, ſo plündert der Inſpector die Herrſchaft; wie jener im Kleinen, erntet dieſer im Großen. Ein weiterer Unterſchied zwiſchen beiden liegt nur darin, daß es jener ſelten zum Wohlſtande bringt, oft ſogar bei längerer Brodloſigkeit im tiefſten Elende vergeht, während dieſer ſich über ihn hinaus zu Reichthum verhilft.

Eine zweite, eben ſo allgemeine als fühlbare Landplage für den Bauernſtand Böhmens und Galiziens ſind

die in beiden Ländern ſehr zahlreich eingeniſteten Kinder Israels. Es giebt hier keinen Ort, wo dieſe nicht zu Hauſe wären und eine ſogenannte Familienſtelle beſäßen. Selten, ja faſt nie wird ein Handwerk, noch ſeltner der Ackerbau von ihnen betrieben, vielmehr iſt der Handel in allen ſeinen Geſtalten, bis in die kleinſten Nuancen herab ihre einzige Beſchäftigung und das Mittel, deſſen ſie ſich bedienen, Andern den fühlbaren Druck ihrer hohen Abgaben und die bloße Duldung im Lande entgelten zu laſſen. Betrug, oft eben ſo fein als unbemerkbar angelegt, Schmutz in ſeiner höchſten Glorie und Diebshehlerei in großartiger und weitverzweigter Geſtaltung ſind die hervorragendſten Eigenſchaften derſelben, zu denen ſich noch eine läſtige Zudringlichkeit und Keckheit als abſchreckendes Deſert geſellen.

Auf dem Lande ſelbſt ziehen ſie, mit ihren Bündeln beladen, oft meilenweit von Ort zu Ort, von Stadt zu Stadt, ihre Waaren, die vom größten bis zum kleinſten Artikel Alles enthalten, entweder gegen baares Geld oder im Tauſche auf die unſcheinbarſten Gegenſtände umzuſetzen. Was der Landmann von derlei Gegenſtänden nur immer bedarf, muß er, er mag wollen oder nicht, von ihnen kaufen, da ſich jede Gattung des Handels, mit wenigen Ausnahmen, nur in den Händen der Juden befindet. Kommt der Bauer nicht ſelbſt, dann finden jene den Weg in ſein Gehöfte; die Waare wird ausgebreitet, gelobt und geprieſen, der Bauer hundertmal in einem Zuge Pantatynko (Väterchen) genannt, bis ſich die Wagſchale ſeines Willens zu dem Sohne Israels neigt. Von ihrem Betruge

ſchon im Voraus überzeugt, ſucht ſich dieſer aber noch immer durch die Ausflucht, es ſei kein Geld vorhanden, aus der liſtigen Umgarnung zu retten und ſeinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Iſt aber der Kauf einmal ſo weit gediehen, dann iſt jede weitere Ausrede vergebens. Der Jude läßt ſich durchaus nicht abſchrecken; altes Eiſen, Fetzen aller Art werden als Gegenartikel im Tauſche angenommen, mit dem Ueberreſte ſelbſt bis zur nächſten Ernte oder noch länger gewartet. Endlich gelingt ſein Bemühen, die zum Hausbedarf nöthigen Gegenſtände werden in Gegenwart des Geſindes und der ganzen Familie nochmals durchgeſehen, behandelt und endlich gekauft, wobei aber, ohngeachtet jeder angewandten Vorſicht, früher oder ſpäter ein Betrug gewöhnlich zum Vorſchein kommt. Von dieſem Zeitpunkt an hat ſich der Bauer dem leibhaften Teufel verſchrieben. Die Ernte naht, Steuern und Abgaben gehen voraus; der Bauer kann nicht zahlen. Späterhin kommt ein günſtiger Augenblick, eine hübſche Geldſumme wurde etwa für ein verkauftes Stück gelöſt; nun wünſcht er zu zahlen, doch der Jude meint, es habe keine Eile, er wolle ſchon noch warten u. dgl. m. Endlich will der Bauer zahlen, im nämlichen Augenblicke fällt ihm ein Pferd; das zur Befriedigung des Juden beſtimmte Geld wird auf den neuen Ankauf eines ſolchen verwendet. Die Zeit verſtreicht, immer mehr thürmen ſich die Hinderniſſe, zuletzt ſieht ſich der arme Landmann in die gänzliche Unmöglichkeit verſetzt, ſeine Schuld zu berichtigen. Iſraels Sohn mahnt, erſt bittend, dann dringend, denn wo wäre ihm die Verlegen-

heit ſeines Schuldners ein Geheimniß geblieben. Endlich wird er grob und droht mit einer Klage. Schnell beruhigen ihn einige Procente. So geht es fort und fort; die Intereſſen haben längſt das Capital überſtiegen, und noch immer kann der Bauer nicht zahlen. Wehe ihm, wenn er dabei noch Branntwein trinkt und ſeinen Bedarf dem Juden auf Borg abnimmt, da ſich dieſer im faſt ausſchließlichen Beſitze des Branntweinbrennerei-Regales befindet. Hier wird die doppelte Kreide meiſterhaft geführt. Um den ungeſtümen Gläubiger, oft auch um die Wuth nach geiſtigen Getränken zu befriedigen, wird die Ernte verpfändet. Dieſe ſteht noch auf dem Felde, aber nicht ein Halm gehört oft dem Bauer mehr, die Erdäpfel ausgenommen, die er, um nicht zu verhungern, zum unumgänglichen Lebensunterhalte nöthig hat. Schnell geht das Verderben ſeinen raſchen Gang fort, bis die Gläubiger, ungeduldig werdend, das Gehöfte weit unter ſeinem wahren Werthe zur öffentlichen Feilbietung bringen und den Eigenthümer deſſelben rath- und hülflos auf die Straße werfen.

Selten oder nie beſitzt der böhmiſche und galiziſche Bauer Scharfſinn und Feſtigkeit genug, das weite Getriebe dieſer Menſchen zu durchſchauen und ſich vor denſelben zu ſchützen. Entgeht er auch in ſeinem Wohnort ihren Schlingen, außerhalb deſſelben iſt er doch an ſie verfallen, wohin er nur immer mit ſeinen Producten zu Markte fährt. Er wird auf den Straßen, oft unmittelbar vor dem Stadtthore attaquirt, die ſchlechten Preiſe auf dem Markte vorgehalten, dagegen etwas mehr angeboten, kurz

jedes Mittel des Betruges und der Ueberredung wird angewendet, bis ſich der Arme in ſein unvermeidliches Schickſal ergiebt und ſeine Habe der Willkür des Juden, ſelten gegen beſſere Bezahlung überläßt.

So trübſelig ſich daher die Lage des böhmiſch-galiziſchen Bauers ſchon im Allgemeinen geſtaltet, ſo ſehr wird ihr Elend durch jene zwei Landplagen vermehrt und erhöht. Iſt daher auch die wirkliche Leibeigenſchaft vorlängſt aufgehoben, mehr als ſie üben jene Gebrechen ihren Despotismus aus.

Eine eigene Claſſe des böhmiſchen Bauernſtandes bilden die ſogenannten Freiſaſſen, indem ſie eigene, dem Könige unmittelbar unterſtehende Höfe beſitzen und auf dieſen alle jene Rechte und Gefälle ausüben dürfen, die im Allgemeinen nur dem adeligen Beſitzthume zugeſtanden ſind. Zu dieſen gehören die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, nebſt dem Rechte zur Errichtung von Mühlen. Auf dieſelbe Weiſe unterſtehen dieſelben dem adeligen Gerichtsſtande des Landrechts, indem ſie unter ſich ſelbſt in Viertel eingetheilt ſind, deren jedes einen eigenen ſogenannten Freiſaſſen-Aelteſten zum Vorſteher hat. Dieſer übt die nämlichen Rechte wie die Grundobrigkeiten der einzelnen Güter aus, indem er zugleich das Mittelorgan zwiſchen ſeinen Untergebenen und dem adeligen Gerichtsſtande des Landrechtes bildet. Dieſe Güter erſcheinen deshalb auch von allen Urbarialgiebigkeiten, der Militärbequartierung und Vorſpannleiſtung befreit, indem ſich ihre Abgaben bloß in der Entrichtung der Grundſteuer concentriren.

Der Bauer in Ungarn und Siebenbürgen.

In einer nicht viel beſſern, in moraliſcher Beziehung vielleicht noch tiefern Stellung befindet ſich der Bauer Ungarns, Slavoniens, Kroatiens und Siebenbürgens, die ſächſiſche Nation in der letztern Provinz ausgenommen, da dieſe keine Bauern beſitzt, ſolche vielmehr den Bürgern gleichgeſtellt ſind. Auch hier wurde die Leibeigenſchaft durch den 35. Artikel des Jahres 1791 gänzlich aufgehoben. Der Bauer Ungarns iſt daher nicht mehr an ſeinen Grund und Boden gebunden, vielmehr kann er ſeinen Wohnort und ſeinen Grundherrn zu jeder Stunde verlaſſen und dieſen gegen einen andern Aufenthalt vertauſchen, nur muß er mit ſeinem Dorfe und der Herrſchaft früher Rechnung pflegen, weshalb ſeine Auswanderung nicht in die Schnittzeit fallen darf. Nach dem für die ungariſchen Provinzen durch Maria Thereſia entworfenen Urbar kann der Bauer zwar kein unbewegliches Eigenthum beſitzen, vielmehr iſt dieß ein ausſchließendes Beſitzrecht des Adels, doch muß dieſer die Früchte ſeines Fleißes dem Bauer überlaſſen. Die Frohnen und Abgaben ſind auf gleiche Weiſe nach Maßgabe der Anſäſſigkeit und des Grundgenuſſes feſtgeſtellt, und die darüber in jenem Urbar abgefaßten Beſtimmungen auf dem Reichstage des Jahres 1791 — 1792 als Regulativ angenommen worden.

In Siebenbürgen iſt zwar die Freizügigkeit des Bauers bloß unter gewiſſen Bedingungen geſtattet, dagegen aber kein allgemeines Geſetz über die Rechte und Verbindlichkeiten des Bauers und der Grundobrigkeit eingeführt.

Im Allgemeinen theilt man die Bewohner Ungarns in mehrere Claſſen, unter welchen der Ungar ſich durch einen gewiſſen gutmüthigen Stolz, ſeinen perſönlichen Muth und eine nicht zu leugnende Faulheit von dem luſtigen, dabei aber gelaſſenen Deutſchen, ſo wie von dem linkiſchen, hinterliſtigen, aber auch viel induſtriöſern Slaven und Illyrier bedeutend unterſcheidet. Weit hinter dieſen an phyſiſcher und moraliſcher Ausbildung ſteht der Walache. Auch in der Lebensart iſt derſelbe Unterſchied zu bemerken. Der ungariſche Bauer wohnt meiſtentheils in elenden, mit Stroh gedeckten Holzhütten. In ſolchen Gegenden, die an Holz Mangel leiden, findet man ihn auch unter der Erde in rohen Lehmaufwürfen. Sonſt lebt der Ungar im Allgemeinen gut, obgleich ſein Erwerb, bei ſeinem Hange zur Faulheit, nicht ſehr ergiebig ausfällt. Der Deutſche, der im Ganzen genommen induſtriöſer iſt, und deſſen Erwerb daher auch in einem reichlicheren Verhältniſſe ſteht, verbindet mit ſeiner Lebensweiſe zugleich auch einen raffinirtern Geſchmack in ſeinen Genüſſen, der bei dem Ungar gänzlich wegfällt, ſo daß nur einem daran gewöhnten Gaumen eine ſolche Nahrung behagen kann. Der Slave und Illyrier hält zwiſchen beiden die Mitte; er iſt ein ganz frugaler Eſſer, dabei aber ein ſtarker Trinker. Höchſt elend und ärmlich, dabei von Schmutz ſtrotzend, iſt die Lebensweiſe des Walachen, der ſich hierin geradezu nicht viel vom Viehe unterſcheidet.

Die Abgaben des ungariſchen Bauers beſtehen in Frohn- und Handdienſten, in Haus- und Naturalzinſen, im Neuntel von allen Producten an die Obrigkeit

und in einem Zehntel an die Geiſtlichkeit. Wie viel ihm nach ſolchen und andern Nebenleiſtungen zum Lebensunterhalte übrig bleibt, kann Jeder leicht berechnen. Uebrigens wird der Bauernſtand Ungarns, eben ſo wenig als irgend das Landvolk der öſterreichiſchen Erbſtaaten, Tyrol ausgenommen, auf dem Landtage repräſentirt. Er iſt daher, ſeiner Urbarien und ſonſtigen Geſetze ohngeachtet, der Willkür ſeiner Grundobrigkeit übergeben; wie ſehr dieſe aber ihre Rechte zu Zeiten mißbraucht, geht aus der ganzen Geſetzloſigkeit des Landes deutlich hervor.

Man darf hier nicht glauben, als habe Ungarn keine Geſetzgebung. Dieß iſt keineswegs der Fall. Es beſitzt ſeine Geſetze ſo gut als jedes andere Reich, nur die Art und das Weſen ihrer Verfaſſung und Vollziehung unterſcheidet Ungarn von den übrigen Erbſtaaten. Da ſich die Rechte, die Würden, der Spruch, mit einem Worte alle Elemente der innern Regierung in den Händen des Adels befinden, ſo ſind auch Ungarns Geſetze nur zu ſeinen Gunſten gegeben. Das Volk nimmt an ihren Begünſtigungen kaum den geringſten Antheil. Von welch' einer Art die Geſetzgebung iſt, kann man daraus entnehmen, daß da, wo die Vorſchriften derſelben nicht hinreichen oder gänzlich lückenhaft ſind, das Recht „der Gepflogenheit," oder, wie man im gemeinen Leben zu ſagen pflegt, der Gebräuchlichkeit (usus) angewendet und in Vollzug geſetzt wird. Kann es übrigens noch einen deutlicheren Beweis für die Demoraliſation und die unterſte Bildungsſtufe eines Volkes geben, als den, daß ſelbſt der Gewinner eines Proceſſes dieſen noch nicht gewonnen hat,

wenn ſein Gegner die Oppoſition ergreift. Dieſem ſteht es nämlich in aller Form zu, ſich dem Ausſpruche des Gerichts zu widerſetzen und der executiven Einſchreitung, oder einer ſogenannten Fiscalaction den Eintritt mit Gewalt zu verſagen. Will daher der Gewinnende ſein Recht behaupten, ſo iſt er genöthigt, ſich ſein Eigenthum im Wege der Occupation mit Gewalt, nicht ſelten ſelbſt mit bewaffneter Fauſt zu erkämpfen.

In dieſer Beziehung erſcheint die Geſetzgebung Ungarns, ſo wie das ganze in dieſen Provinzen eingeführte Rechtsweſen, als ein Chaos juridiſcher, eigentlich aber rabuliſtiſcher Kniffe. Die Geſetze ſelbſt, weniger auf juridiſche Integrität, als vielmehr auf Gewohnheit begründet, bilden ein Conglomerat barbariſcher, unhaltbarer und poſitiver Paragraphen, mit eben ſo vielen falſchen, unwiſſenſchaftlichen und widerſinnigen Gebräuchen untermengt. Von Recht und Pflicht kann nie die Rede ſein, und dieß um ſo weniger, als es, die Gewalt der Waffen ausgenommen, keine Mittel giebt, beiden Eingang zu verſchaffen. Wie ſehr unter ſolchen Umſtänden jeder Unfug und jedes Verbrechen begünſtigt wird, davon liefern der Vatermord des vor einigen Jahren hingerichteten Grafen B... und der erſt vor Kurzem im byharer Comitat ſtattgefundene Brudermord den beſten Beweis.

Es läßt ſich aber nicht leugnen, daß Ungarn einer zeitgemäßen totalen Reaction mit raſchen, feſten Schritten entgegen eilt, wenigſtens liefern die auf dem Reichstage des Jahres 18$\frac{1}{1}$ abgefaßten und von beiden Theilen einſtimmig angenommenen Beſchlüſſe in Hin-

ſicht der für die Zukunft feſtgeſetzten Recrutirungsweiſe hiefür ſchon den vollgültigen Beweis

In früherer Zeit mußte der Bauer zum Militärdienſte gepreßt werden, da ſowohl die Behandlungsweiſe des Soldaten, wie ſeine lebenslängliche Dienſtzeit ihn von dem Militär abſchreckten. Bei ſolchem Anlaſſe verfügte ſich der Fiscal des Comitats, von einigen Huſaren und mehreren Haiducken begleitet, in alle Dörfer, um hier die ſtärkſten und ſtämmigſten Burſche für die Armee auszuſuchen. Kam die Kunde hievon früher in das Dorf, ſo fand man dieſes meiſtens von allen jungen Leuten entblößt, da ſich dieſelben in die nächſten Wälder, oder aber in die Gebirge geflüchtet hatten, und nicht eher wieder in die älterliche Wohnung zurückkehrten, bis die Zeit der Werbung gänzlich verlaufen war und für ſie wieder ein ruhigerer, gefahrloſer Zeitpunkt eintrat. Die auf dieſem Reichstage entworfene und dem Monarchen, als König von Ungarn, zur Sanction unterbreitete Inſtruction ſcheint dieſer Menſchenjagd zur Ehre der Zeitgenoſſen endlich ein Ende machen zu wollen.

Die Modalitäten der neuen Recrutenſtellung enthalten im Weſentlichen folgende Daten:

1) Die betreffenden Jurisdictionen haben über die Art und Weiſe der Recrutenſtellung zweckmäßige, den Begriffen des Landvolkes angemeſſene Publicanda ergehen zu laſſen, zugleich ſoll das Volk verſammelt, und im Beiſein des öffentlichen Beamten und des Seelſorgers über die neue Verfügung aufgeklärt, demſelben zugleich aber

eröffnet werden, daß dieſe Verfügungen nur das künftige Wohl deſſelben bezwecken.

2) Mit Ausnahme der akademiſchen Künſtler und jener, die ſich mit den Wiſſenſchaften unausgeſetzt beſchäftigen, dann der im Dienſte des Adels befindlichen Beamten und der Bergwerksleute, die geſetzlich von der Militärverpflichtung enthoben ſind, müſſen alle Uebrigen mit Einfluß der Grundherren (wenn dieſe es wünſchen) conſcribirt werden.

3) Die Stellung zum Militär findet durch die Looſung ſtatt, weshalb die conſcribirte Jugend an einem feſtgeſetzten Tage zu erſcheinen hat, um ſich dieſem, mit größter Oeffentlichkeit und an einem ſchicklichen Orte im Beiſein der Jurisdiction und Ortsobrigkeit vorzunehmenden Geſchäfte zu unterziehen.

4) Der Glückstopf enthält ſo viele Nummern, als junge Leute anweſend ſind. Jeder wird nach gezogenem Looſe ärztlich unterſucht, und bei vorgefundener Tauglichkeit dem anweſenden Officier übergeben. Iſt er untauglich, ſo kommt die Reihe an den zweiten und ſo fort, bis die volle, dem Orte zugefallene Zahl geſtellt erſcheint.

5) Die durch das Loos zum Militär beſtimmten jungen Leute ſind vollkommen frei und mit Anſtand zur ärztlichen Viſitirung und Aſſentirung zu führen. Die Viſitation ſelbſt hat im Beiſein der öffentlichen Beamten zu geſchehen.

6) Jedes Individuum, das in der Conſcription inbegriffen, nicht zur Looſung erſcheint, wird ohne alle Ausrede nach ſeiner Einbringung zum Militär aſſentirt. Wer

aber ein Loos zog und hierauf entlief, iſt nach ſeiner Einbringung nicht auf 8, ſondern auf 10 Jahre zu aſſentiren*); bei befundener Dienſtuntauglichkeit auch ſonſt ſtreng zu beſtrafen. Zur Einbringung ſolcher Flüchtlinge hat ihre Perſonbeſchreibung an alle Jurisdictionen durch die königliche Statthalterei zu gehen.

7) Statt Jener, die ſich auf Reiſen oder ſonſt wo abweſend befinden, haben die Väter oder ſonſtigen Verwandten das Loos zu ziehen; der Entſcheidung haben ſich dann die Abweſenden zu fügen.

Außer den ſchon früher Bezeichneten iſt nur das Oberhaupt der Familie und der einzige Sohn oder Schwiegerſohn, dann Jene, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, und Jene, die das 32ſte bereits überſchritten haben, vom Militärdienſte befreit.

Mit all dieſen Reformen iſt aber dem ungariſchen Bauernſtande noch nicht geholfen. In ſo lange die Geſetzgebung in dem alten buntläppigen Zuſtande verfloſſener Jahrhunderte verbleibt und, ſtatt in dem Geiſte der Gegenwart und einer fortſchreitenden intellectuellen Bildung regenerirt zu werden, vielmehr bloß ſtückweiſe geflickt wird; in ſo lange der Bauer, auf offener That ergriffen, jeden Augenblick gehängt werden kann, während dem Adeligen aller Unfug geſtattet iſt, — in ſo lange kann auch von einer Verbeſſerung der ungariſchen Bauernverhältniſſe keine Rede ſein. In welcher Lage ſich aber

*) Nach den neueſten Nachrichten ſind alle dieſe Punkte genehmigt, die Dienſtzeit jedoch von acht auf zehn Jahre erhöht worden.

dieſe befinden, läßt ſich in drei Hauptabſchnitte ganz kurz zuſammenfaſſen.

1) Kein Bauer darf aus ſeinem frühern Aufenthaltsorte hinwegziehen, ſo lange ſeine Grundobrigkeit ihm dieſes nicht geſtattet.

2) Er beſitzt kein reelles unbewegliches Eigenthum, und das bewegliche kann ihm jeder Edelmann abnehmen.

3) Er hat gar kein perſönliches Recht und keine Behörde, die ihm ſein Recht zuſpräche.

Derſelbe Reichstag, der die Angelegenheiten der Conſcription zur Sprache brachte und ihre zweckgemäße Annahme bevorwortete, derſelbe Reichstag brachte auch die Emancipation der Juden in Vorſchlag und wirkte dahin, daß dieſe angenommen und das Volk Israels den übrigen nichtadeligen Bewohnern Ungarns gleichgeſtellt wurde. Wäre es hier nicht zeitgemäßer und der Ehre des Landes zuträglicher geweſen, ſich erſt mit dem Wohle der eigenen Unterthanen zu befaſſen und das Loos des Bauers ganz ſicher zu ſtellen, als ſich über Verhältniſſe einer bloß geduldeten Nation zu berathen, die ſelbſt in ihrer Duldung die höchſten, wenn gleich nur ſelbſtſtändig, nicht geſetzmäßig emancipirten Vorrechte genießt, da ſie, frei herausgeſagt, die Magnaten, ſammt dem übrigen Edelſtande Ungarns in der Taſche hat. Freilich wohl muß das Volk Israels aus ſolch' haltbaren Gründen den Vorrang behaupten, denn von der Gefälligkeit deſſelben hängt es ab, das von dem Adel benöthigte Geld herzugeben, während der Bauer ſeine Abgaben zahlen muß, wenn er nicht das Schlimmſte erfahren will.

So wenig ſich daher durch die auf dem Reichstage des Jahres 1839—40 zur Sprache gekommenen Verhandlungen das wirkliche Vorwärtsſchreiten Ungarns verkennen läßt, eben ſo ſehr ſieht man aus ihnen, daß im Allgemeinen für das Volk nur wenig, für den Adel hingegen Alles gethan wird.

Fragt man nach dem Grunde, warum das Wechſelrecht eingeführt werden ſoll, ſo dürfte es heißen, um den allgemeinen Wohlſtand zu fördern. Hier muß man aber hinzuſetzen, nur den Wohlſtand des Adels, denn der Bauer und Bürger Ungarns hat nichts; auf was ſollte man demſelben borgen? Der Adel hingegen hat eine Menge Beſitzungen, aber keinen Credit, und das aus dem Grunde, weil die bisher beſtandenen Geſetze keinem Gläubiger zur Wiedererlangung ſeines Geldes behülflich ſein können. Will daher der Adel ſeinem allgemeinen Pauperismus aufhelfen, ſo muß er vor allem Andern die Gläubiger in ihren Rechten ſchützen. Dieß kann nur durch Einführung des Wechſelrechtes geſchehen. Damit iſt jedoch nicht Alles gethan, denn noch fehlt der eigentliche Magnet des Lebens, — Geld. Wer ſoll dieſes hergeben? — der Jude allein, da ſich nur in ſeinem Beſitze die baaren Geldkräfte des Landes befinden. Zur Herausgabe deſſelben zwingen läßt ſich aber kein Jude, ſelbſt wenn man ihn ſchinden würde; will man daher ſein Geld haben, ſo muß man ihm allerdings Vorrechte, oder wenigſtens die Gleichſtellung mit den übrigen Bürgern des Staates zugeſtehen.

Eine Hand wäſcht die andere. Iſt erſt das Wech-

ſelrecht und die Emancipation der Juden durch die königliche Sanction zur Geſetzeskraft erwachſen, dann regnet es in Ungarn Gold über Gold, und Jene, die ſich gegenwärtig ſcheuen, ihr Geld auf ungariſche Hypotheken herzuleihen, dürften ſpäterhin froh ſein, wenn man von ihrem Anerbieten Gebrauch macht.

Für den ungariſchen Bauernſtand ſteht unter ſolchen Verhältniſſen ſobald keine Aenderung zu erwarten. Uebrigens ſcheint dieſer eine ſolche, wenigſtens für jetzt, noch immer nicht zu wünſchen, da ihm die Conſtitution des Landes, ſelbſt in ihrem dermaligen verwahrloſten Zuſtande, als höchſte Vollkommenheit gilt. Ob ihn ſeine Grundobrigkeit auch halb zu Tode prügeln läßt, mit einem unterthänigen: „Körzönöm az Nagyságá“ (Ich dank' Euer Gnaden), oder mit einem: „Magyar ember vagyok“ (Ich bin ein Ungar) ſteht er nach erhaltenen Schlägen ruhig wieder auf, um ſich auf Verlangen ſeiner Grundobrigkeit vielleicht eben ſo gelaſſen nochmals in den Deres ſpannen zu laſſen und die kaum überſtandene Tour zum zweiten Mal mit gleich ſtoiſchem Pflegma auszuhalten.

In welchem Zuſtande der ſämmtliche Bauernſtand nicht allein in den öſterreichiſchen, ſondern auch in den ungariſchen Erbſtaaten ſei, läßt ſich aus dieſer kurzgefaßten Schilderung ziemlich deutlich entnehmen. Die Veredlung des Volkes durch den Unterricht allein kann, abgeſehen davon, daß derſelbe beſonders auf dem Lande nicht regelmäßig und ordentlich ertheilt wird, keine beſondern Früchte tragen, in ſo lange das Gemüth nicht in

ſich ſelbſt erhoben, der Stolz des Menſchen geweckt und dieſer in jene Rechte eingeſetzt wird, die Gott allen Menſchen in gleichem Verhältniſſe gegeben.

Möge man immerhin den Ungarn, Böhmen und Galiziern die wenigen, ihnen durch ihre Landesverfaſſung ertheilten Rechte gewähren: das großherzige Gemüth des Ungarn, die unwandelbare Treue des Böhmen und die ſklaviſche Unterthänigkeit des Polen wird ſich darum nicht weniger behaupten, als ſich dieſe hervortretenden Charakterzüge der einzelnen Nationen ſchon jetzt in dem Zuſtande ihrer theilweiſen Unfreiheit nicht verkennen laſſen. Was Oeſterreich für Ungarn zu wirken, was es durch die Cultur dieſes Reiches zu bezwecken ſucht, erkennt Europa eben ſo gut, als jedes einzelne Herz der öſterreichiſchen Unterthanen jenes Glück zu fühlen im Stande iſt, das ſein Monarch durch einen dauernden Frieden nach Innen und Außen zu erringen ſtrebt. Doch iſt hiemit nicht Alles gethan. Wie die Verhältniſſe des Landvolkes in Ungarn, treten auch jene der böhmiſch-galiziſchen Länder, wenn auch nicht in jener grellen Markirung, ſo doch immer läſtig genug hervor. Man laſſe Ungarn ungehindert ſeinen eigenen Weg gehen und verwende die jenem Lande bisher zugewandte Aufmerkſamkeit auf die Abſtellung mancher Mißbräuche in den übrigen Staaten; man ſuche die natürlichen Rechte des Volkes feſt zu ſtellen, dieſes ſelbſt durch ein kräftiges Einwirken für ſeine Aufklärung zu veredeln, und eben hiedurch ſein Glück zu ſichern. Wird Ungarns großherzige Nation erſt das theilweiſe ſchon jetzt fortſchreitende Gedeihen der übrigen Pro-

vinzen gewahr werden, dann wird daſſelbe eben ſo wenig hinter dieſen zurückbleiben wollen. Mit dem Gefühle des Stolzes wird ſich die Scham, auf der niedrigſten Stufe der Civiliſation zu ſtehen, goldene Früchte tragend mengen, und was gütliche und ſtrenge Vorſtellungen bisher zu bewirken außer Stande waren, dieß wird Ungarn unaufgefordert von ſelbſt erkennen und mit gediegenen Kräften ins Werk zu ſetzen ſuchen. Dann iſt aber auch der Augenblick gekommen, wo die Regierung, hier wirkend, dort rathend, Alles das durchzuſetzen fähig ſein dürfte, was ihr jetzt theilweiſe noch immer nicht zu gelingen ſcheint.

Alles in der Welt geht ſeiner Regeneration entgegen, doch läßt ſich die Natur in keiner Art etwas abzwingen. Auch der Menſch, und mit ihm Staaten und Völker gehören zu den innern Elementen der Schöpfung, die eng unter ſich verbunden die gleiche Eigenſchaft einer fortſchreitenden Vervollkommnung theilen. Hier iſt die Zeit allein der wichtigſte Hebel aller Intereſſen, dem ſich in keinem Falle widerſtreben läßt. Auch Ungarn hat nur in ihr ſeine künftige Regeneration zu gewärtigen, und weder Magnaten noch Vorrechte dürften alsdann vermögend ſein, ihrer Einwirkung zu widerſtehen.

Anhang.

Anhang.

Wir glauben, den Leſern wird die hier als Anhang folgende Beigabe des in neueſter Zeit vielbeſprochenen, geiſtreichen Artikels der „Pia desideria für Ungarn" nicht unwillkommen ſein, da ſich derſelbe über die Verhältniſſe eines Landes ausſpricht, welches nicht allein in politiſcher Beziehung den europäiſchen Intereſſen immer näher tritt, ſondern auch in Bezug auf die groſſen Potenzen des Jahrhunderts, Handel und Verkehr, von Tage zu Tage für die übrigen europäiſchen Völker eine höhere Bedeutung gewinnt. Wir haben dieſen Artikel der Augsburger Allgem. Zeitung wörtlich entnommen (vergl. Jahrg. 1839, No. 200, 265, 265, 338, 339) und nur Einiges iſt ausgefallen, was als minder wichtig und ungeſchadet des Ganzen hier fehlen konnte. Zugleich haben wir dieſem Artikel von den verſchiedenen Kritiken, die er in mehreren Zeitſchriften erfahren, aus der obengenannten Zeitung diejenige beigefügt, die uns als eine der gediegenſten und dabei unpartheiiſchſten erſchienen, damit ſich der Leſer durch gegenſeitiges Prüfen und Abwägen des auf beiden Seiten Gegebenen ein um ſo treueres und klareres Bild über jenes Land aufſtellen könne. Als beſondere Zugabe folgt am Ende noch ein dritter Hauptartikel, „Reſultate des Landtags in Ungarn." Auch dieſer dürfte für die Leſer von Intereſſe ſein, da gerade der Landtag von 1839—40, den man anfangs ſo viel verkannte, für Ungarn eine Menge der ſegensreichſten Früchte getragen hat.

Pia desideria für Ungarn.

Erſter Artikel.

Ich habe Ungarn verſchiedene Male in allen Richtungen durchſtreift, die Natur meiner Geſchäfte hat mich mit allen Claſſen ſeiner Bevölkerung in Verbindung gebracht, und ich habe mich lange genug darin aufgehalten, um es lieben zu lernen. Der Augenblick iſt gekommen, wo man die Blicke mehr als früher auf dieſes Land richtet. Bisher hat man ſich wenig um ſeine Zuſtände gekümmert, es lag zu entfernt auf der Karte Europa's, zu ſehr an der

Grenze der civiliſirten Welt. Nun aber tritt es immer näher, immer bedeutender in den Kreis europäiſcher Intereſſen, man kann es nicht mehr oberflächlich behandeln, man muß es gründlicher ins Auge faſſen. Da fragt man denn mit Recht: Wie ſieht denn das Land eigentlich aus; wie iſt es beſchaffen, wie ſind die Menſchen und die Dinge geſtaltet? hat es ſich verändert, iſt es ſtationär geblieben? was leiſtet die Gegenwart, was läßt ſich von der Zukunft erwarten? In Preßburg iſt ein Landtag — was geſchieht dort, wie iſt er zuſammengeſetzt, wie ſtellen ſich die Parteien, wo iſt das Recht, wo die Intelligenz, vor Allem — was ſind die Reſultate? — Zuerſt ein Wort über die Menſchen!

Der Ungar iſt von Natur geiſtvoll, ſehr bildungsfähig, und wenn dieſe Eigenſchaft bisher mehr zu gelehrter, als eigentlicher Weltbildung hinneigte, ſo liegt das nicht ſowohl an der Anlage, als an der Richtung. Er iſt gutmüthig, tapfer, gaſtfrei; er iſt ſehr leicht zu enthuſiasmiren, und in dieſem Enthuſiasmus, der indeß mehr erregbarer als nachhaltiger Natur iſt, — denn keine Nation wird ſo vom Eindrucke des Augenblicks beherrſcht, — großer Thaten fähig. Das iſt die Lichtſeite der Nation, und dieſes Lob bedarf keines Commentars. Hat ſie keine Fehler? — Ja! Vor Allem Einen, und dieſer iſt faſt die alleinige Quelle aller ihrer verkehrten Zuſtände: ſie iſt über alle Maßen hochmüthig! Die Billigkeit fordert, daß dieſer Tadel motivirt werde.

Der Ungar iſt nicht ſtolz, er iſt hochmüthig; ihm iſt es weniger um die Sache als um den Schein zu thun! Ungarn war in der Vorzeit ein welthiſtoriſches Land, ſein Volk ſpielte eine bedeutende Rolle unter den Völkern Europa's. Dieſe Bedeutſamkeit iſt geſchwunden, die Erinnerung iſt geblieben, und peinigt den rückgekehrten Blick. Dabei iſt die Maſſe — ich meine nicht den Bauer — wenig in dem bewandert, was jetzt in der Welt geſchieht, lebt von Traditionen, und meint, Ungarn ſei eine ſelige Oaſe, die für ſich allein beſtehen könne. Dieſe Maſſe hat unmittelbaren Einfluß auf die Geſchicke des Landes. Daher das vage Streben nach dem Unerreichbaren, nach politiſcher Unabhängigkeit, ſtatt nach dem Erreichbaren, ein ſelbſtſtändiges, reiches, mächtiges Land zu werden, wozu es berufen iſt. Seine conſtitutionelle Selbſtſtändigkeit aufrecht zu halten, ſeine Nationalität zu wahren, würde und müßte die öſterreichiſche Regierung Alles aufbieten; ſie wird und kann nichts thun, um ſeine politiſche Unabhängigkeit zu fördern. Wäre die Nation ſtolz, ſo würde ſie ihre Stellung richtiger beurtheilen und erkennen. Sie würde dieſen Schein von Unabhängigkeit, um den ſie ſich abmüht, fahren laſſen, und die nationale Selbſtſtändigkeit, die ihr durch die Conſtitution gegeben iſt, erhalten und kräftigen, indem ſie die unzähligen Quellen ihres Wohlſtandes ausbildete und vermehrte, die jetzt größtentheils verſchüttet ſind. Sie würde vor Allem trachten, eine reiche, blühende Nation zu werden. Eine reiche, blühende Nation herrſcht immer, und muß herrſchen. Statt ſich in einer anomalen Stellung zu den Nachbarländern zu gefallen, würde ſie ſich ihnen gleich zu ſtellen ſuchen, ohne deßhalb ihre Conſtitution, ihre Nationalität preis zu geben. Sie würde bedenken, daß ſolche excluſive Zuſtände, in einer Zeit, wo die Völker einander auf tauſend Wegen näher rücken, den

gegenseitigen Verkehr hemmen, und daß Ungarn weniger als irgend ein anderes Land diesen Verkehr entbehren könne. Statt die Verhältnisse nach Außen immer schroffer zu gestalten, würde sie dieselben erweitern. Um sich aber mit der Welt fruchtbringend zu verbinden, genügen nicht Dampfboote und Eisenbahnen, nicht ein weltgebietender Strom, nicht üppige und gesegnete Landstriche an seinen Ufern. Dazu gehören vor Allem legislative Bestimmungen, die in ihrer Praxis nicht im Wiedrspruche stehen mit dem, was die gesetzlichen Einrichtungen aller andern Nationen als Grundsatz für Leben und Verkehr, für Recht, Besitz und Eigenthum aufstellen. Diese Nothwendigkeit wird zwar in Ungarn da und dort gefühlt, aber bei weitem nicht nach ihrer ganzen Wichtigkeit. Die Nationaleitelkeit verhindert den Ungar noch allzusehr, den Blick auf seinen wahren Zustand zu richten, und thut er es, so thut er es nicht aufrichtig. Er vertheidigt lieber leidenschaftlich das Schlechte, weil es *sein* ist, als daß er, es männlich von sich stoßend, das Bessere annähme, das ihn mit den andern Ländern der Gesammtmonarchie und mit dem übrigen Europa in ein homogeneres Verhältniß brächte! So aber bleibt man keine große Nation; man geht zurück; aus der blühenden Oase wird ein unfruchtbarer Sandstrich. Das ist die Folge dürrer Ernten auf dem Felde unpraktischer Theorien und leeren Gezänkes über Principienfragen, statt radicaler Verbesserungen. Damit sind unzählige Landtage vergiftet worden, und der gegenwärtige hat damit begonnen. Wie aber gerade auf diesem Wege große, mächtige und unabhängige Reiche in Trümmer stürzten, kann Ungarn sehen, ohne seine Blicke allzuweit schweifen zu lassen. Uebrigens bin ich weit entfernt zu behaupten, man solle *jeder* Principienfrage aus dem Wege gehen, jede sei unwichtig. Keineswegs! Aber man soll die Nebensache nicht zur Haupt-, nicht zur ausschließenden Hauptsache machen; man soll vor Allem die Kirche nicht beim Thurme zu bauen anfangen. Auf diese Weise wird den praktischen Verbesserungen nie die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt, und um in dieser Beziehung wenigstens etwas zu thun, thut man das Unrechte, oder thut das wirklich Gute auf falsche, unzulängliche Weise. So werden bedeutende Opfer nutzloses Stückwerk, weil sie keinen Zusammenhang haben, kein System bezeichnen, keinen Fortschritt bilden. So haben auf dem letzten Landtage die vom Adel freiwillig gebrachten großen Opfer dem Eigenthum empfindliche Wunden geschlagen, ohne den Bauern irgend bedeutend genützt zu haben. Man hat wohlbegründete Rechte, einen Theil der Zehnten, der Schankgerechtigkeit u. dgl. *ohne* Entschädigung hingegeben, und hätte bei weitem besser und nützlicher gehandelt, wenn man, wie anderwärts, nur den Grundsatz und die gesetzliche Möglichkeit zu freiwilliger Ablösung auf dem Wege gegenseitigen Uebereinkommens festgestellt hätte. Wenn aber Zeit und Kraft in sterilen Discussionen vergeudet werden, bleibt für praktische Verbesserungen kaum mehr als einige flüchtige Momente übrig.

Reich scheinen wollen ist ein Hauptstachel des nationalen Hochmuthes! Wäre die Nation *stolz*, würde sie reich *sein*! — In Ungarn lebt noch eine große Anzahl, ja die Mehrzahl der kleineren Besitzer, brave, würdige, ehrenhafte Leute, die überzeugt sind, Ungarn sei das erste Land der Erde, und es gehe allen andern Ländern vor an Reichthum und an Vortreff-

So wenig ſich daher durch die auf dem Reichstage des Jahres 1839—40 zur Sprache gekommenen Verhandlungen das wirkliche Vorwärtsſchreiten Ungarns verkennen läßt, eben ſo ſehr ſieht man aus ihnen, daß im Allgemeinen für das Volk nur wenig, für den Adel hingegen Alles gethan wird.

Fragt man nach dem Grunde, warum das Wechſelrecht eingeführt werden ſoll, ſo dürfte es heißen, um den allgemeinen Wohlſtand zu fördern. Hier muß man aber hinzuſetzen, nur den Wohlſtand des Adels, denn der Bauer und Bürger Ungarns hat nichts; auf was ſollte man demſelben borgen? Der Adel hingegen hat eine Menge Beſitzungen, aber keinen Credit, und das aus dem Grunde, weil die bisher beſtandenen Geſetze keinem Gläubiger zur Wiedererlangung ſeines Geldes behülflich ſein können. Will daher der Adel ſeinem allgemeinen Pauperismus aufhelfen, ſo muß er vor allem Andern die Gläubiger in ihren Rechten ſchützen. Dieß kann nur durch Einführung des Wechſelrechtes geſchehen. Damit iſt jedoch nicht Alles gethan, denn noch fehlt der eigentliche Magnet des Lebens, — Geld. Wer ſoll dieſes hergeben? — der Jude allein, da ſich nur in ſeinem Beſitze die baaren Geldkräfte des Landes befinden. Zur Herausgabe deſſelben zwingen läßt ſich aber kein Jude, ſelbſt wenn man ihn ſchinden würde; will man daher ſein Geld haben, ſo muß man ihm allerdings Vorrechte, oder wenigſtens die Gleichſtellung mit den übrigen Bürgern des Staates zugeſtehen.

Eine Hand wäſcht die andere. Iſt erſt das Wech-

ſelrecht und die Emancipation der Juden durch die königliche Sanction zur Geſetzeskraft erwachſen, dann regnet es in Ungarn Gold über Gold, und Jene, die ſich gegenwärtig ſcheuen, ihr Geld auf ungariſche Hypotheken herzuleihen, dürften ſpäterhin froh ſein, wenn man von ihrem Anerbieten Gebrauch macht.

Für den ungariſchen Bauernſtand ſteht unter ſolchen Verhältniſſen ſobald keine Aenderung zu erwarten. Uebrigens ſcheint dieſer eine ſolche, wenigſtens für jetzt, noch immer nicht zu wünſchen, da ihm die Conſtitution des Landes, ſelbſt in ihrem dermaligen verwahrloſten Zuſtande, als höchſte Vollkommenheit gilt. Ob ihn ſeine Grundobrigkeit auch halb zu Tode prügeln läßt, mit einem unterthänigen: „Körzönöm az Nagyságá“ (Ich dank' Euer Gnaden), oder mit einem: „Magyar ember vagyok“ (Ich bin ein Ungar) ſteht er nach erhaltenen Schlägen ruhig wieder auf, um ſich auf Verlangen ſeiner Grundobrigkeit vielleicht eben ſo gelaſſen nochmals in den Deres ſpannen zu laſſen und die kaum überſtandene Tour zum zweiten Mal mit gleich ſtoiſchem Pflegma auszuhalten.

In welchem Zuſtande der ſämmtliche Bauernſtand nicht allein in den öſterreichiſchen, ſondern auch in den ungariſchen Erbſtaaten ſei, läßt ſich aus dieſer kurzgefaßten Schilderung ziemlich deutlich entnehmen. Die Veredlung des Volkes durch den Unterricht allein kann, abgeſehen davon, daß derſelbe beſonders auf dem Lande nicht regelmäßig und ordentlich ertheilt wird, keine beſondern Früchte tragen, in ſo lange das Gemüth nicht in

ſich ſelbſt erhoben, der Stolz des Menſchen geweckt und dieſer in jene Rechte eingeſetzt wird, die Gott allen Menſchen in gleichem Verhältniſſe gegeben.

Möge man immerhin den Ungarn, Böhmen und Galiziern die wenigen, ihnen durch ihre Landesverfaſſung ertheilten Rechte gewähren: das großherzige Gemüth des Ungarn, die unwandelbare Treue des Böhmen und die ſklaviſche Unterthänigkeit des Polen wird ſich darum nicht weniger behaupten, als ſich dieſe hervortretenden Charakterzüge der einzelnen Nationen ſchon jetzt in dem Zuſtande ihrer theilweiſen Unfreiheit nicht verkennen laſſen. Was Oeſterreich für Ungarn zu wirken, was es durch die Cultur dieſes Reiches zu bezwecken ſucht, erkennt Europa eben ſo gut, als jedes einzelne Herz der öſterreichiſchen Unterthanen jenes Glück zu fühlen im Stande iſt, das ſein Monarch durch einen dauernden Frieden nach Innen und Außen zu erringen ſtrebt. Doch iſt hiemit nicht Alles gethan. Wie die Verhältniſſe des Landvolkes in Ungarn, treten auch jene der böhmiſch-galiziſchen Länder, wenn auch nicht in jener grellen Markirung, ſo doch immer läſtig genug hervor. Man laſſe Ungarn ungehindert ſeinen eigenen Weg gehen und verwende die jenem Lande bisher zugewandte Aufmerkſamkeit auf die Abſtellung mancher Mißbräuche in den übrigen Staaten; man ſuche die natürlichen Rechte des Volkes feſt zu ſtellen, dieſes ſelbſt durch ein kräftiges Einwirken für ſeine Aufklärung zu veredeln, und eben hiedurch ſein Glück zu ſichern. Wird Ungarns großherzige Nation erſt das theilweiſe ſchon jetzt fortſchreitende Gedeihen der übrigen Pro-

vinzen gewahr werden, dann wird daſſelbe eben ſo wenig hinter dieſen zurückbleiben wollen. Mit dem Gefühle des Stolzes wird ſich die Scham, auf der niedrigſten Stufe der Civiliſation zu ſtehen, goldene Früchte tragend mengen, und was gütliche und ſtrenge Vorſtellungen bisher zu bewirken außer Stande waren, dieß wird Ungarn unaufgefordert von ſelbſt erkennen und mit gediegenen Kräften ins Werk zu ſetzen ſuchen. Dann iſt aber auch der Augenblick gekommen, wo die Regierung, hier wirkend, dort rathend, Alles das durchzuſetzen fähig ſein dürfte, was ihr jetzt theilweiſe noch immer nicht zu gelingen ſcheint.

Alles in der Welt geht ſeiner Regeneration entgegen, doch läßt ſich die Natur in keiner Art etwas abzwingen. Auch der Menſch, und mit ihm Staaten und Völker gehören zu den innern Elementen der Schöpfung, die eng unter ſich verbunden die gleiche Eigenſchaft einer fortſchreitenden Vervollkommnung theilen. Hier iſt die Zeit allein der wichtigſte Hebel aller Intereſſen, dem ſich in keinem Falle widerſtreben läßt. Auch Ungarn hat nur in ihr ſeine künftige Regeneration zu gewärtigen, und weder Magnaten noch Vorrechte dürften alsdann vermögend ſein, ihrer Einwirkung zu widerſtehen.

Anhang.

Anhang.

Wir glauben, den Leſern wird die hier als Anhang folgende Beigabe des in neueſter Zeit vielbeſprochenen, geiſtreichen Artikels der „Pia desideria für Ungarn" nicht unwillkommen ſein, da ſich derſelbe über die Verhältniſſe eines Landes ausſpricht, welches nicht allein in politiſcher Beziehung den europäiſchen Intereſſen immer näher tritt, ſondern auch in Bezug auf die großen Potenzen des Jahrhunderts, Handel und Verkehr, von Tage zu Tage für die übrigen europäiſchen Völker eine höhere Bedeutung gewinnt. Wir haben dieſen Artikel der Augsburger Allgem. Zeitung wörtlich entnommen (vergl. Jahrg. 1839, No. 200, 265, 265, 338, 339) und nur Einiges iſt ausgefallen, was als minder wichtig und ungeſchadet des Ganzen hier fehlen konnte. Zugleich haben wir dieſem Artikel von den verſchiedenen Kritiken, die er in mehreren Zeitſchriften erfahren, aus der obengenannten Zeitung diejenige beigefügt, die uns als eine der gediegenſten und dabei unpartheiiſchſten erſchienen, damit ſich der Leſer durch gegenſeitiges Prüfen und Abwägen des auf beiden Seiten Gegebenen ein um ſo treueres und klareres Bild über jenes Land aufſtellen könne. Als beſondere Zugabe folgt am Ende noch ein dritter Hauptartikel, „Reſultate des Landtags in Ungarn." Auch dieſer dürfte für die Leſer von Intereſſe ſein, da gerade der Landtag von 1839—40, den man anfangs ſo viel verkannte, für Ungarn eine Menge der ſegensreichſten Früchte getragen hat.

Pia desideria für Ungarn.

Erſter Artikel.

Ich habe Ungarn verſchiedene Male in allen Richtungen durchſtreift, die Natur meiner Geſchäfte hat mich mit allen Claſſen ſeiner Bevölkerung in Verbindung gebracht, und ich habe mich lange genug darin aufgehalten, um es lieben zu lernen. Der Augenblick iſt gekommen, wo man die Blicke mehr als früher auf dieſes Land richtet. Bisher hat man ſich wenig um ſeine Zuſtände gekümmert, es lag zu entfernt auf der Karte Europa's, zu ſehr an der

Grenze der civiliſirten Welt. Nun aber tritt es immer näher, immer bedeutender in den Kreis europäiſcher Intereſſen, man kann es nicht mehr oberflächlich behandeln, man muß es gründlicher ins Auge faſſen. Da fragt man denn mit Recht: Wie ſieht denn das Land eigentlich aus; wie iſt es beſchaffen, wie ſind die Menſchen und die Dinge geſtaltet? hat es ſich verändert, iſt es ſtationär geblieben? was leiſtet die Gegenwart, was läßt ſich von der Zukunft erwarten? In Preßburg iſt ein Landtag — was geſchieht dort, wie iſt er zuſammengeſetzt, wie ſtellen ſich die Parteien, wo iſt das Recht, wo die Intelligenz, vor Allem — was ſind die Reſultate? — Zuerſt ein Wort über die Menſchen!

Der Ungar iſt von Natur geiſtvoll, ſehr bildungsfähig, und wenn dieſe Eigenſchaft bisher mehr zu gelehrter, als eigentlicher Weltbildung hinneigte, ſo liegt das nicht ſowohl an der Anlage, als an der Richtung. Er iſt gutmüthig, tapfer, gaſtfrei; er iſt ſehr leicht zu enthuſiasmiren, und in dieſem Enthuſiasmus, der indeß mehr erregbarer als nachhaltiger Natur iſt, — denn keine Nation wird ſo vom Eindrucke des Augenblicks beherrſcht, — großer Thaten fähig. Das iſt die Lichtſeite der Nation, und dieſes Lob bedarf keines Commentars. Hat ſie keine Fehler? — Ja! Vor Allem Einen, und dieſer iſt faſt die alleinige Quelle aller ihrer verkehrten Zuſtände: ſie iſt über alle Maßen hochmüthig! Die Billigkeit fordert, daß dieſer Tadel motivirt werde.

Der Ungar iſt nicht ſtolz, er iſt hochmüthig; ihm iſt es weniger um die Sache als um den Schein zu thun! Ungarn war in der Vorzeit ein welthiſtoriſches Land, ſein Volk ſpielte eine bedeutende Rolle unter den Völkern Europa's. Dieſe Bedeutſamkeit iſt geſchwunden, die Erinnerung iſt geblieben, und peinigt den rückgekehrten Blick. Dabei iſt die Maſſe — ich meine nicht den Bauer — wenig in dem bewandert, was jetzt in der Welt geſchieht, lebt von Traditionen, und meint, Ungarn ſei eine ſelige Oaſe, die für ſich allein beſtehen könne. Dieſe Maſſe hat unmittelbaren Einfluß auf die Geſchicke des Landes. Daher das vage Streben nach dem Unerreichbaren, nach politiſcher Unabhängigkeit, ſtatt nach dem Erreichbaren, ein ſelbſtſtändiges, reiches, mächtiges Land zu werden, wozu es berufen iſt. Seine conſtitutionelle Selbſtſtändigkeit aufrecht zu halten, ſeine Nationalität zu wahren, würde und müßte die öſterreichiſche Regierung Alles aufbieten; ſie wird und kann nichts thun, um ſeine politiſche Unabhängigkeit zu fördern. Wäre die Nation ſtolz, ſo würde ſie ihre Stellung richtiger beurtheilen und erkennen. Sie würde dieſen Schein von Unabhängigkeit, um den ſie ſich abmüht, fahren laſſen, und die nationale Selbſtſtändigkeit, die ihr durch die Conſtitution gegeben iſt, erhalten und kräftigen, indem ſie die unzähligen Quellen ihres Wohlſtandes ausbildete und vermehrte, die jetzt größtentheils verſchüttet ſind. Sie würde vor Allem trachten, eine reiche, blühende Nation zu werden. Eine reiche, blühende Nation herrſcht immer, und muß herrſchen. Statt ſich in einer anomalen Stellung zu den Nachbarländern zu gefallen, würde ſie ſich ihnen gleich zu ſtellen ſuchen, ohne deßhalb ihre Conſtitution, ihre Nationalität preis zu geben. Sie würde bedenken, daß ſolche excluſive Zuſtände, in einer Zeit, wo die Völker einander auf tauſend Wegen näher rücken, den

gegenseitigen Verkehr hemmen, und daß Ungarn weniger als irgend ein anderes Land diesen Verkehr entbehren könne. Statt die Verhältnisse nach Außen immer schroffer zu gestalten, würde sie dieselben erweitern. Um sich aber mit der Welt fruchtbringend zu verbinden, genügen nicht Dampfboote und Eisenbahnen, nicht ein weltgebietender Strom, nicht üppige und gesegnete Landstriche an seinen Ufern. Dazu gehören vor Allem legislative Bestimmungen, die in ihrer Praxis nicht im Wiedrspruche stehen mit dem, was die gesetzlichen Einrichtungen aller andern Nationen als Grundsatz für Leben und Verkehr, für Recht, Besitz und Eigenthum aufstellen. Diese Nothwendigkeit wird zwar in Ungarn da und dort gefühlt, aber bei weitem nicht nach ihrer ganzen Wichtigkeit. Die Nationaleitelkeit verhindert den Ungar noch allzusehr, den Blick auf seinen wahren Zustand zu richten, und thut er es, so thut er es nicht aufrichtig. Er vertheidigt lieber leidenschaftlich das Schlechte, weil es *sein* ist, als daß er, es männlich von sich stoßend, das Bessere annähme, das ihn mit den andern Ländern der Gesammtmonarchie und mit dem übrigen Europa in ein homogeneres Verhältniß brächte! So aber bleibt man keine große Nation; man geht zurück; aus der blühenden Oase wird ein unfruchtbarer Sandstrich. Das ist die Folge dürrer Ernten auf dem Felde unpraktischer Theorien und leeren Gezänkes über Principienfragen, statt radicaler Verbesserungen. Damit sind unzählige Landtage vergiftet worden, und der gegenwärtige hat damit begonnen. Wie aber gerade auf diesem Wege große, mächtige und unabhängige Reiche in Trümmer stürzten, kann Ungarn sehen, ohne seine Blicke allzuweit schweifen zu lassen. Uebrigens bin ich weit entfernt zu behaupten, man solle *jeder* Principienfrage aus dem Wege gehen, jede sei unwichtig. Keineswegs! Aber man soll die Nebensache nicht zur Haupt-, nicht zur ausschließenden Hauptsache machen; man soll vor Allem die Kirche nicht beim Thurme zu bauen anfangen. Auf diese Weise wird den praktischen Verbesserungen nie die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt, und um in dieser Beziehung wenigstens etwas zu thun, thut man das Unrechte, oder thut das wirklich Gute auf falsche, unzulängliche Weise. So werden bedeutende Opfer nutzloses Stückwerk, weil sie keinen Zusammenhang haben, kein System bezeichnen, keinen Fortschritt bilden. So haben auf dem letzten Landtage die vom Adel freiwillig gebrachten großen Opfer dem Eigenthum empfindliche Wunden geschlagen, ohne den Bauern irgend bedeutend genützt zu haben. Man hat wohlbegründete Rechte, einen Theil der Zehnten, der Schankgerechtigkeit u. dgl. *ohne* Entschädigung hingegeben, und hätte bei weitem besser und nützlicher gehandelt, wenn man, wie anderwärts, nur den Grundsatz und die gesetzliche Möglichkeit zu freiwilliger Ablösung auf dem Wege gegenseitigen Uebereinkommens festgestellt hätte. Wenn aber Zeit und Kraft in sterilen Discussionen vergeudet werden, bleibt für praktische Verbesserungen kaum mehr als einige flüchtige Momente übrig.

Reich scheinen wollen ist ein Hauptstachel des nationalen Hochmuthes! Wäre die Nation *stolz*, würde sie reich *sein*! — In Ungarn lebt noch eine große Anzahl, ja die Mehrzahl der kleineren Besitzer, brave, würdige, ehrenhafte Leute, die überzeugt sind, Ungarn sei das erste Land der Erde, und es gehe allen andern Ländern vor an Reichthum und an Vortreff-

So wenig ſich daher durch die auf dem Reichstage des Jahres 1839—40 zur Sprache gekommenen Verhandlungen das wirkliche Vorwärtsſchreiten Ungarns verkennen läßt, eben ſo ſehr ſieht man aus ihnen, daß im Allgemeinen für das Volk nur wenig, für den Adel hingegen Alles gethan wird.

Fragt man nach dem Grunde, warum das Wechſelrecht eingeführt werden ſoll, ſo dürfte es heißen, um den allgemeinen Wohlſtand zu fördern. Hier muß man aber hinzuſetzen, nur den Wohlſtand des Adels, denn der Bauer und Bürger Ungarns hat nichts; auf was ſollte man demſelben borgen? Der Adel hingegen hat eine Menge Beſitzungen, aber keinen Credit, und das aus dem Grunde, weil die bisher beſtandenen Geſetze keinem Gläubiger zur Wiedererlangung ſeines Geldes behülflich ſein können. Will daher der Adel ſeinem allgemeinen Pauperismus aufhelfen, ſo muß er vor allem Andern die Gläubiger in ihren Rechten ſchützen. Dieß kann nur durch Einführung des Wechſelrechtes geſchehen. Damit iſt jedoch nicht Alles gethan, denn noch fehlt der eigentliche Magnet des Lebens, — Geld. Wer ſoll dieſes hergeben? — der Jude allein, da ſich nur in ſeinem Beſitze die baaren Geldkräfte des Landes befinden. Zur Herausgabe deſſelben zwingen läßt ſich aber kein Jude, ſelbſt wenn man ihn ſchinden würde; will man daher ſein Geld haben, ſo muß man ihm allerdings Vorrechte, oder wenigſtens die Gleichſtellung mit den übrigen Bürgern des Staates zugeſtehen.

Eine Hand wäſcht die andere. Iſt erſt das Wech-

ſelrecht und die Emancipation der Juden durch die königliche Sanction zur Geſetzeskraft erwachſen, dann regnet es in Ungarn Gold über Gold, und Jene, die ſich gegenwärtig ſcheuen, ihr Geld auf ungariſche Hypotheken herzuleihen, dürften ſpäterhin froh ſein, wenn man von ihrem Anerbieten Gebrauch macht.

Für den ungariſchen Bauernſtand ſteht unter ſolchen Verhältniſſen ſobald keine Aenderung zu erwarten. Uebrigens ſcheint dieſer eine ſolche, wenigſtens für jetzt, noch immer nicht zu wünſchen, da ihm die Conſtitution des Landes, ſelbſt in ihrem dermaligen verwahrloſten Zuſtande, als höchſte Vollkommenheit gilt. Ob ihn ſeine Grundobrigkeit auch halb zu Tode prügeln läßt, mit einem unterthänigen: „Körzönöm az Nagyságá“ (Ich dank' Euer Gnaden), oder mit einem: „Magyar ember vagyok“ (Ich bin ein Ungar) ſteht er nach erhaltenen Schlägen ruhig wieder auf, um ſich auf Verlangen ſeiner Grundobrigkeit vielleicht eben ſo gelaſſen nochmals in den Deres ſpannen zu laſſen und die kaum überſtandene Tour zum zweiten Mal mit gleich ſtoiſchem Pflegma auszuhalten.

In welchem Zuſtande der ſämmtliche Bauernſtand nicht allein in den öſterreichiſchen, ſondern auch in den ungariſchen Erbſtaaten ſei, läßt ſich aus dieſer kurzgefaßten Schilderung ziemlich deutlich entnehmen. Die Veredlung des Volkes durch den Unterricht allein kann, abgeſehen davon, daß derſelbe beſonders auf dem Lande nicht regelmäßig und ordentlich ertheilt wird, keine beſondern Früchte tragen, in ſo lange das Gemüth nicht in

ſelbſt. — Die Regierung ihrerſeits verwalte nach einem großen Maßſtabe, kraftvoll, durchgreifend, die Rechte des Landes ſchützend und ehrend, aber jedem Mißbrauche ſchonungslos auf den Nacken tretend. Sie verwalte im Geiſte der großen Maria Thereſia, die aus dem Banate die reichſte und cultivirteſte Provinz des Landes geſchaffen, einzig durch die Macht ihres Willens. Noch manche ſolche Provinz zu ſchaffen, ſteht in der Gewalt der Regierung. — Betritt das Land und die Regierung dieſen Weg, dann werden die Wünſche jedes aufgeklärten Freundes dieſes ſchönen Landes in Erfüllung kommen. Dann wird eine Segensepoche für Ungarn eintreten. Seine Nationalität wird ihre Dauer für die fernſten Jahrhunderte gekräftigt ſehen; ſein Wohlſtand wird zunehmen, ſeine Bevölkerung wird wachſen. Millionen fremder Capitalien, die ſich jetzt hartnäckig von ſeinen Grenzen zurückziehen, werden ſeinen Boden ſuchen, ſeine Städte vergrößern und blühend machen; neue werden ſich erheben. Der Handel, dieſer allgewaltige Hebel aller Civiliſation, wird unter dem Panier zweckmäßiger, von Chicanen befreiter Geſetze nie gekannte und nie geahnte Schätze zu Tage fördern. Alte Geſchlechter, die dem Drucke der Verhältniſſe nur mühſam entgegen kämpfen, werden wieder friſch empor blühen; neue werden entſtehen und ſich ihnen anſchließen. Das Steppenleben ſeines Urſprungs wird verſchwinden, und der Geiſt des Jahrhunderts wird ſeine Fackel leuchten laſſen, erhellend, nicht verheerend. Auf dieſem Wege wird Ungarn mächtig werden, mächtig und groß; auf dem, den wir jetzt einſchlagen ſehen, muß es zurückgehen, von andern Völkern überflügelt werden, deconſiderirt werden und verarmen! —

Zweiter Artikel.

Induſtrieller Geſichtspunkt.

Wer irgend die in meinem erſten Artikel enthaltenen frommen Wünſche, ohne vorgefaßte Meinung und im Geiſte der Unbefangenheit, in dem ſie geſchrieben ſind, beurtheilt, kann über die Abſicht derſelben nicht im Zweifel ſein. Was ich wünſchte, iſt: Ungarn jenen Grad des Wohlſtandes, der Cultur und dadurch jenen Grad politiſcher Bedeutenheit einnehmen zu ſehen, zu dem es berufen iſt; was ich beklage: daß es dieſen ihm angewieſenen Platz in keiner Beziehung behauptet, und daß auch der gegenwärtige Reichstag weder das Ziel, noch den Weg dahin zu gelangen richtig ins Auge gefaßt zu haben ſcheint. Ein großer Theil der Schuld liegt allerdings an der anomalen Verfaſſung ſelbſt, ein noch größerer aber an den craſſen Vorurtheilen der Nation und den verworrenen, ungenügenden und leidenſchaftlichen Anſichten und Begriffen des größten Theils ihrer Vertreter. Nur der bei weitem geringere Theil der Schuld liegt an der Regierung, die, einem Zuſtande der Dinge, wie dem in Ungarn, gegenüber, ihre Maſchinen mit größerer Energie arbeiten laſſen ſollte. Weiſt nun Jemand auf dieſe Uebel hin, auf die Mangelhaftigkeit der Geſetze und auf die Nothwendigkeit einer gründlichen, umfaſſenden Reviſion derſelben, ſo erhält er zur Antwort: „das iſt in der Natur jeder Conſtitution, die ſich im Laufe der Zeit aus hiſtoriſchem Boden entwickelt hat,

und in England ſind ja auch genug Anomalien in der Geſetzgebung.“ Aber Niemand hat die Incongruitäten der engliſchen Verfaſſung noch für einen Vortheil gehalten, und die Hauptgebrechen derſelben treten eben dort am fühlbarſten hervor, wo die Poſtulate der Gegenwart mit dem hiſtoriſch Gegebenen nicht in Einklang gebracht wurden. Wenn Ungarn indeß wie England in Wiſſenſchaft, Kunſt, Erfindung, Induſtrie, Handel, die erſte aller Nationen ſein, wenn ſie an der Spitze der Civiliſation ſtehen wird, wie dieſes, dann wollen wir die Auswüchſe ſeiner Conſtitution allenfalls auf ſich beruhen laſſen. Iſt aber Ungarn ſeit den tauſend Jahren, die ſeine Verfaſſung in Wirkſamkeit iſt, auf keine höhere Stufe in dieſen Beziehungen gelangt, zu keinem höheren Grade von Auszeichnung, als es gegenwärtig in den Augen von Europa genießt, ſo kann Niemand behaupten, die Conſtitution habe vortheilhaft gewirkt, und der Augenblick ſei nicht gekommen, an eine gründliche Verbeſſerung derſelben zu denken. Ich weiß wohl, daß man dieſe verfehlten Wirkungen gern der Regierung Schuld geben möchte; hat ſie eine, ſo iſt es die Gewiſſenhaftigkeit, mit der ſie ſich vergebens abmüht, mit einem Syſtem zu gehen, mit dem zu gehen unmöglich iſt. Ohne weſentliche Veränderungen in der Maſchine läßt ſich kein Fortſchritt für Ungarn erwarten, von welcher Seite und aus welchem Geſichtspunkte man ſeine Lage auch betrachte.

Ich habe in meinem erſten Artikel allgemeine, aber thatſächliche Zuſtände berührt, in dieſem will ich, vom Allgemeinen zum Speciellen übergehend, die induſtrielle Frage beſonders ins Auge faſſen; und wenn es mir gelingt, auch nur die Löſung eines der vielen ſchwebenden Probleme angeregt zu haben, ſo meine ich dem Lande mehr dadurch zu nützen, als die Hälfte ſeiner populären Wortführer, die ſich die leichte Aufgabe geſtellt haben, ſeinen Leidenſchaften und ſeiner Eigenliebe zu ſchmeicheln, während ich die undankbare, wenn auch gemeinnützigere habe, ihm bittere Wahrheiten zu ſagen.

Nicht nur in politiſcher Beziehung, wie ich im erſten Artikel der Pia desideria bemerkte, tritt Ungarn den europäiſchen Intereſſen näher, auch in Bezug auf Handel und Verkehr, die großen Potenzen des Jahrhunderts, gewinnt es von Tag zu Tag für die übrigen Völker eine höhere Bedeutung. Inſtinctmäßig wirft der Occident, deſſen Völker durch lebhaftere Geiſtesthätigkeit in jedem Fache der Production dem Orientalen weit voran ſtehen, ſeine Blicke nach dem Orient und nähert ſich ihm mit Rieſenſchritten, nicht, wie in früheren Zeiten, um ihn zu erobern und von dem Marke der Unterjochten zu ſchwelgen, ſondern um ihn auf gleiche Höhe zu heben, und durch die verbreitete Cultur und das mit ihr Hand in Hand gehende geſteigerte Bedürfniß für die neu entſtandene Nachfrage einen erweiterten Markt zu gewinnen. Ungarn iſt offenbar der Weg, den der Handel des weſtlichen Europa's vorzugsweiſe einſchlagen möchte, wenn dieſen Beſtrebungen von Seiten des Landes irgend entgegen gekommen würde. Aber obgleich durch den mächtigen Donauſtrom berufen, die Fortſchritte der Cultur unglaublich zu fördern, iſt es gerade Ungarn, noch in ſo vielen Irrthümern befangen und durch ſo viele Grundübel ſeiner Conſtitution gefeſſelt, das mitten in Europa wie ein Alp auf den aufkeimenden Verkehr drückt. Noch iſt in Ungarn für den Handel und für Induſtrie in höherem Sinne ſo gut als nichts geſchehen; aber auch das Ver-

ſtändniß dafür liegt noch ſo im Argen, daß ſelbſt die Wenigen, die noch eine dunkle Ahnung von ihrer Nothwendigkeit haben, in Bezug auf die zu befolgenden Grundſätze, auf die erforderlichen Mittel und Wege, die unvollkommenſten und unbrauchbarſten Begriffe entwickeln. In Ungarn liegt noch Alles in der todten Erdſcholle, und nicht einmal dieſe wird gehörig umgewendet; für die Exportation ſeiner Erzeugniſſe, nach der freilich ein Jeder ſchreit, iſt noch gar nichts geſchehen. Fragt man um die Urſache, ſo iſt die Antwort gleich bei der Hand: daran iſt die Regierung mit ihren Mauthen ſchuld! Nun aber wäre der Regierung nichts erwünſchter, als gerade dieſe innere Zollinie heben oder doch modificiren zu können. Man verſuche es aber und ſage dem Lande: „Seht auf den blühenden Zuſtand der andern Erbländer, auf Oeſterreich, Böhmen, Italien, auf die ihrer Freiheit beraubte Lombardei, wo eben, ſeit Oeſterreich ſie regiert, der Ueberfluß an Capitalien unglaublich gewachſen iſt, — alle dieſe Länder zahlen Grundſteuer. Die Regierung würde euch gern in dieſes allgemeine ſtaatswirthſchaftliche Syſtem eintreten laſſen, aber *kann* ſie es? Kann ſie die Producte des unverſteuerten ungariſchen Bodens gleichſtellen *mit* denen des verſteuerten ihrer anderen Länder, ohne gegen dieſe ungerecht zu ſein und ihnen weſentlich zu ſchaden? Auf den *gleichen* Fuß kann ſie euch ſtellen, aber nicht auf einen bevorzugten, da eure Production ohnehin ſchon den Vorzug des beſſeren Bodens für ſich hat. Um eure Erzeugniſſe zur Conſumtion im Innern zuzulaſſen, muß ſie daher einen Zoll darauf legen. Zahlt eine geregelte Steuer, und dieſer Zoll wird ſchwinden, und der belebtere Verkehr wird ihn euch zehnfach zurückbringen.“ Ein ſolcher Redner würde nicht nur vor euren Juraten, er würde von noch ganz andern Männern als Landesverräther durch den Koth gezogen werden. „Ein ungariſcher Edelmann iſt frei und darf keinen Heller bezahlen,“ würde man ihm im Chor entgegen rufen! Vergebens würde man ſich auf die ſonſt ſo oft citirten Engländer berufen, die doch auch wiſſen, was Freiheit iſt, und dennoch hohe Abgaben zahlen und ſich nie gegen die Zahlung ſträuben, ſondern ſich nur die willkürliche Auflage und Erhebung derſelben verbitten. Unter den oben bemerkten Umſtänden kann daher der Regierung keine Schuld gegeben werden. Es iſt überhaupt ein Unglück, daß die Ungarn die Urſachen ihrer Uebel immer dort ſuchen, wo ſie nicht ſind, und nicht dort, wo ſie ſind. In keiner Beziehung ſind aber ihre Begriffe ſo mangelhaft, als über Alles, was in das Gebiet der Staatswirthſchaft gehört. Vielleicht dürfte indeß der Augenblick doch nicht allzu entfernt ſein, wo es der Regierung *möglich* ſein wird, auch ſelbſt bei den beſtehenden Hemmniſſen, im Binnenverkehr mit Ungarn Erleichterungen eintreten zu laſſen, und wer nur irgend den liberalen Geiſt kennt, der in ihren neueſten Einrichtungen für Belebung des Verkehrs athmet, wird an ihrem guten Willen dazu nicht zweifeln. So viel über die Zollinie im Innern. Nach Außen ſind der Exportation von Seiten der Regierung faſt gar keine Schranken geſetzt, und weder hoher Tranſit, noch Ausfuhrzoll beſchwert die ungariſche Production. Dennoch hat, außer der Wolle, kein Artikel im Großen den Weg auf den Weltmarkt gefunden. Warum koſtet die Fracht des Weizens z. B. von Peſth nach Fiume oder Trieſt ſo viel faſt als der Weizen ſelbſt? und war-

um verſehen die Häfen der Krimm Südfrankreich, Süditalien, England faſt ausſchließlich mit Cerealien, während Ungarn, das einen kürzern Seeweg hat, den Markt nicht halten kann? Aus demſelben Grunde, aus dem die Fracht von Peſth nach Trieſt *ohne* Mauthen ſo viel koſtet, als die ungefähr gleiche Diſtanz von Wien nach Trieſt *mit* Mauthen. Iſt es auch die Schuld der Regierung, daß grundloſe Wege die Fracht auf das Doppelte ſtellen, und dadurch die Concurrenz mit Odeſſa und andern Plätzen nicht mehr zu halten iſt? So wie Ungarn faſt keine Straße hat, *auf* der man Handel treibt, hat es auch keinen Handelsſtand, der ihn überhaupt treibt. Hier kommen wir auf einen eben ſo tiefgehenden als bisher wenig beachteten Punkt, deſſen nachtheilige Wirkung uns jeden Augenblick auf dem induſtriellen Wege entgegentritt. Warum hat Ungarn keinen Handelsſtand? Weil es keinen Bürgerſtand hat! Warum hat es keinen Bürgerſtand? Weil derſelbe als ſolcher keinen Platz in der Verfaſſung hat! Die freien Städte, die ihn eigentlich vorſtellen ſollen und zu bilden berufen wären, haben keine hinlängliche Ausdehnung ihrer Gerechtſame, nicht den ihnen gebührenden Antheil an der Geſetzgebung, ſo daß ſich in Ungarn große Handelshäuſer, große Handelsgeſellſchaften etabliren könnten, welche die reichen Producte des Bodens zu Fabricaten verbrauchten, ausführten, überſeeiſchen Handel mit andern Nationen hervorriefen! In der Induſtrie und dem Handel aber liegt, wie ich jüngſt bemerkte, der Reichthum, in dem Reichthum die Macht, in der Macht die Freiheit eines Landes. Wem verdanken Holland, Frankreich, England ꝛc. ihre Bedeutung? Sie alle haben es hundertmal ausgeſprochen: ihrer Gewerbthätigkeit und ihrem Handel. Der fehlende Bürgerſtand iſt die nie auszufüllende Lücke, die einem bei jedem Schritte vor's Auge tritt; das Land aber, dem dieſer fehlt, bleibt ewig Steppe, man ſtelle ſich wie man wolle! Man tritt in die Reihe der Nationen nur an ſeiner Hand! Dieſen Bürgerſtand zu creiren, iſt eine nothwendigere Aufgabe für das Land und für die Staatsverwaltung, als alle bisherigen unerſprießlichen Händel. In jedem andern Lande wäre die Schuld davon an der Regierung; in Ungarn aber, wo das Lande *alle* Befugniſſe anſpricht, die legislativen wie die executiven, und ihr nichts übrig laſſen will, nicht einmal das unbeſchränkte Veto, dort iſt die Schuld an der Nation allein. An ihr iſt es, Vorſorge zu treffen, ſie hat nicht nur die Initiative, ſie beantragt nicht nur die Geſetze, discutirt ſie, nimmt ſie an oder ſchlägt ſie ab, ſie hat auch ihre alleinige Vollziehung. Wie aber hat ſie vorgeſorgt, ſie, die alle Macht in ſich concentriren möchte? Wo ſind die Einrichtungen, durch die der Fremde, der eine Forderung in Ungarn hat, ſchnelle Gerechtigkeit erlangt? Genießt er Rechte, wie ſie der kleinſte Edelmann genießt, der ſeinen Dünger ſelbſt auf den Acker fährt? Iſt er im Stande, ſeine Intereſſen, die zugleich die allgemeinen Intereſſen des Landes ſind, da ſie Cultur und Wohlſtand bezwecken, in den Congregationen zu vertheidigen, auf dem Landtage zu vertreten? Oder iſt etwa unter den Deputirten eine hinlängliche Zahl ſolcher Specialitäten, die eine umfaſſende, induſtrielle, mercantile oder finanzielle Frage gründlich zu erörtern vermögen? Ein Blick auf das Land gibt hierauf die beſte Antwort. Iſt es nicht genug, um jede große Handelsgeſellſchaft von Unternehmungen abzuſchrecken, wenn das Ausland weiß, daß alle freien Städte

zuſammen nur ein Votum auf dem Landtage haben, und zwar aus dem unglaublich thörichten Grunde, weil man fürchtet, die Stimmen der freien Städte möchten ſonſt leicht auf die Seite der Regierung treten! Die Induſtrie ſtellt ſich auf die Seite, wo ihr wahrer Vortheil am meiſten gefördert wird, und geſchieht dieß auf Seite der Regierung, ſo hat ſie Recht, ſich dorthin zu ſtellen, aber immer wird es vom Lande abhängen, wo ſie ſtehen ſoll, und immer iſt es beſſer, ſie ſteht irgendwo, als nirgends.

Manche wohlgeſinnte Männer der Nation wären allerdings geneigt, der Induſtrie einige Conceſſionen zu machen, wenn ſich dieſe den beſtehenden Verhältniſſen accomodiren wolle. Der Satz iſt aber umgekehrt: die beſtehenden Verhältniſſe müſſen ſich der Induſtrie accomodiren. Der Handel iſt das freieſte aller ſocialen Inſtitute, und die Unterſtützung, die ihr ihm abſchlagt, ſucht er wo anders, und bald findet er neue Wege, wenn ihm die eurigen verſperrt ſind. Aber einmal von euch gewieſen, habt ihr ihn für immer verbannt, und die ſpätere Bereitwilligkeit wird ihn nicht mehr zurückführen. Daher denke eure Geſetzgebung bei Zeiten daran, ſolche Vorſorge zu treffen, daß Fabrication, Induſtrie und Handel ſich in Ungarn anſiedeln können; man mache es möglich, daß ein ordentlicher Handelsſtand ſich bei euch feſtzuſetzen wage. Ein paar Wucherer hier, ein paar Juden oder Griechen dort, können nicht als Repräſentanten deſſelben gelten. Wenn außer der Wolle keines eurer Producte den Weg auf den Weltmarkt gefunden, ſo iſt auch hievon der Grund in dem Mangel großer Handelsetabliſſements. So lange ſich keine ſolchen bilden, werden ſie den Weg dahin nie finden. Das zu erreichen meint ihr, dazu gehöre nur recht Geld, und wenn man nur viele Actiengeſellſchaften zuſammenbrächte, und folglich recht viele Geldmittel, dann wäre Alles gewonnen. Ein durchaus falſcher Schluß. Geld findet ſich immer im Ueberfluſſe, wo es etwas zu handeln giebt; es ſucht ſich den Weg aus den verborgenſten Schlupfwinkeln, ſobald die Hoffnung eines Gewinns in Ausſicht geſtellt iſt. Inſtitutionen braucht ihr, und Geld wird im Augenblick erſcheinen. Ihr könnt aber keinen Handel, keine Induſtrie haben, wenn nicht die Geſetzgebung für eine ſchnelle, angemeſſene und klare Juſtiz ſorgt, wo nicht nur über Geldforderungen, ſondern auch über gewiſſenhafte Erfüllung eingegangener Contractsverbindlichkeiten promptes und ausgiebiges Recht geſprochen wird, wo der Edelmann ſich nicht hinter exceptionelle Prärogative flüchten kann, und ein chicanöſer Rechtsgang am Ende dem Betheiligten fruchtlos Zeit und Geld raubt. Solche Aufgaben ſtehen daher auch keineswegs iſolirt, ſondern verzweigen ſich bis in die Fundamentalbeſtimmungen der Conſtitution über Beſitz und Eigenthum. Ohne mithin die vorhandenen geſetzlichen Beziehungen in ihrem Zuſammenhange zu revidiren, iſt jede Discuſſion über Banken, Wechſelrecht und Handelsinſtitute leeres Stroh. Wie aber die Geſetze die nöthigen Regulationen vorgenommen haben werden, wie ſich größere Handelsgeſellſchaften mit Sicherheit unter euch werden niederlaſſen können, wie ihnen eure Inſtitutionen Schutz und ſchnelles Recht, freie Bewegung und Antheil an der Berathung ſichern, werden ſie nicht auf ſich warten laſſen. Sie werden Handelsverbindungen eröffnen, wo jetzt keine ſind; geachtete und mächtige Societäten werden ſich zu großen Unternehmungen im Lande nie-

verlaſſen, und werden euch zeigen, was ihr noch nicht wiſt, was und wie ihr produciren ſollt, und wie das Product für den Markt zugerichtet werden muß; ſie werden euch die Geldmittel, die euch nöthig ſind, verſchaffen. Geht eure hauptſächlichſten Producte durch, welches iſt für den Handel gehörig präparirt? So lange eurer Induſtrie alle dieſe Befehle fehlen, vermag das Land keine Concurrenz in irgend einem Zweige mit andern Nationen auszuhalten. Daß es unter andern Umſtänden den Haupterzeugniſſen Ungarns nicht an Abſatz fehlen würde, wenn nur irgend günſtige Elemente für Ausbreitung der Induſtrie in den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen lägen, wollen wir durch wenige Worte darthun, indem wir einige derſelben, als Frucht, Hanf, Tabak, Wein, flüchtig durchgehen.

In Bezug auf Frucht will ich mich auf ein eben vorliegendes Beiſpiel beziehen. Die ungünſtige Witterung hat in England die Ausſicht auf die Ernte getrübt, und jedenfalls wird dieſelbe mehrere Wochen verſpätet werden. Der Bedarf iſt für dieſe Zeit nicht gedeckt, und die engliſchen Marktpreiſe im Vergleich mit den ungariſchen weiſen im gegenwärtigen Augenblick einen bedeutenden Gewinn für die Speculation aus. Eines der erſten Wiener Handelshäuſer erhielt anfangs Auguſt Auftrag, ſo viel Frucht — 50,000 bis 100,000 Metzen — nach England zu ſpediren, als nur immer mit Beſtimmtheit bis Ende October dahin gelangen könne. Nach Ende October eintreffend, könne aber dieſe Beſtellung nicht mehr nützen. Wieviel glaubt man wohl, hat dieſes Handelshaus eingekauft? Nicht eine Metze. Warum? Weil kein im ungariſchen Getreidehandel betheiligter Geſchäftsmann die Verbindlichkeit über ſich nehmen wollte und konnte, die Frucht zur beſtimmten Zeit aus dem Banate nach Trieſt oder Fiume zur Einſchiffung zu ſtellen. Und doch iſt die Entfernung im Verhältniß zur anberaumten Zeit nur unbedeutend, der Weg nach dieſen beiden Häfen aus Niederungarn eben und flach, das Land mit ſchiffbaren Strömen durchſchnitten, kurz Alles, was anderwärts den Transport ſchnell und wohlfeil macht, iſt zu Gunſten des ungariſchen Products. Wenn man nun, mit der größten Leichtigkeit, in verhältnißmäßig kurzen Terminen, Waaren von Wien nach Brody, von Trieſt nach Hamburg zu beſtimmten Liefertagen ohne irgend einen Anſtand ſpediren kann, wie kommt es, daß man für ein ungariſches Product nicht ein Gleiches thun kann, und für ſeine Ankunft, um nur einigermaßen ſicher zu gehen, ſolche Zeiträume beſtimmen muß, die allenfalls zu einer Reiſe um die Welt hinreichten? Sehen wir, welchen Weg der Weizen von Odeſſa aus zu nehmen hat, um in die Häfen des mittelländiſchen Meeres zu gelangen. Die Induſtrie Ungarns bedürfte nichts, als auf dem viel kürzeren Weg, den ſie zu nehmen hat, einige Wochen früher auf dem Platze zu ſein, als es gegenwärtig der Fall iſt, um auf lange Zeit hinaus Herr des Marktes zu bleiben; aber ſo leicht dieſe Sache auch wäre, hat ſie ſich doch noch nie, auch nur entfernt darum bemüht. Der ganze innere Organismus: Straßen, Spedition, Schiffahrt, Alles iſt dem Zufall oder einem unüberwindlichen Schlendrian überlaſſen. Sind daran auch die Mauthen der Regierung Schuld?

Die engliſche Marine bedarf jedes Jahr 600,000 Centner Hanf, der aus Rußland bezogen wird, das, dieſen Handel als Monopol treibend, einen

ungeheuren Gewinn dabei macht. Die Tonne Hanf zu 20 Centnern koſtet in England ungefähr 360 bis 380 Gulden C.-M., mithin ungefähr 18 Gulden per Centner. In Ungarn koſtet der Centner 8 Gulden C.-M.. Engliſche Kaufleute, die den Nutzen dieſer Speculation einſahen, wandten ſich nach Ungarn; und in der That fand man, daß der ungariſche Hanf an Qualität keinem in der Welt nachſtehe. Die unter engliſcher Aufſicht abgeſchickten Proben übertrafen jede Erwartung. Als aber ſpäter bedeutende Beſtellungen gemacht und die Behandlung und Verſendung der Waare der ungariſchen Induſtrie allein anheimgeſtellt wurde, war nicht nur die Bereitung des Hanfes durchaus nicht von der Art, wie ſie für den engliſchen Gebrauch erforderlich iſt, ſondern auch Abfall war in das Innere der Ballen gepackt, um ihr Gewicht zu vermehren. Dieſe Nachläſſigkeit einer- und dieſe Unredlichkeit anderſeits hatten zur Folge, daß die engliſche Admiralität ſeit zehn Jahren den ungariſchen Hanf förmlich ausgeſchloſſen hat. Wäre ſo etwas möglich, wenn ein ordentlicher Handelsſtand in Ungarn exiſtirte, der die Stelle im Lande einnähme, die ihm gebührte? Wir ſehen, daß hier die Schuld nicht am Producte, nicht am Gelde, nicht an der Regierung und ihren Mauthen liegt, ſondern an dem Mangel ſolcher Inſtitutionen, die Verwendung großer Capitale und ausgedehnte Niederlaſſungen anlockend und räthlich machen.

Mit dem Tabak hat es faſt die gleiche Bewandtniß, wie mit dem Hanf. Was nicht von dem Abaldo aufgekauft und conſumirt wird, iſt meiſt für den übrigen Handel unbrauchbar, und findet den Weg über die Grenze ſelten mehr, obgleich, bei geſteigerter Betriebſamkeit, für die Gartenblätter, und überhaupt für die beſſer zubereitete und qualificirte Waare noch ein weiter Markt im Auslande zu finden wäre.

Die ungariſchen Weine ſind ſicher ſo vortrefflicher Qualität, und bei ihrer Güte zu einem ſolchen Spottpreiſe zu erhalten, daß ſie die Concurrenz mit jedem Lande aushalten könnten. Sind aber die Ofner, Viſſontaer, Erlauer, Syrmier Weine ſo zugerichtet, wie ſie nun einmal für den engliſchen Handel verlangt werden, wie es die Weine von Bordeaux, von Porto, Madeira ſind? Und wenn eine Probe von 50 Bouteillen nach England geſchickt wird und eine Beſtellung von 30,000 Bouteillen zur Folge hätte, wo iſt die Garantie, ja nur die Wahrſcheinlichkeit, faſt möchte ich ſagen die Möglichkeit, daß der engliſche Beſteller dieſelbe gleiche Waare zur beſtimmten Zeit, auf jedesmaliges Verlangen erhalten könnte? Wäre aber die Geſetzgebung im Lande dieſen Intereſſen eben ſo günſtig, als ſie ihnen ungünſtig iſt, wäre ſie von der Art, daß der Induſtrie nicht nur der gebührende Schutz, ſondern auch die ihr gebührende Achtung und die ihr nothwendige Stellung in der Staatsgeſellſchaft zu Theil würde, wie bald würden ſich nicht eben ſo große Etabliſſements bilden, die ſich des Gegenſtandes bemächtigen und der Unerfahrenheit oder Fahrläſſigkeit der Erzeuger zu Hülfe kommen würden, — Etabliſſements, wie wir ſie in Frankreich, Spanien und Portugal entſtehen ſahen? Und wenn in dieſen beiden letzten Ländern aus Mangel an fernern Garantien ihre Fortdauer in Frage geſtellt iſt, ſo wäre der Zeitpunkt jetzt eben für Ungarn entſcheidend, um der Speculation bei ſich beſſere anzubieten und ſie ſo nach ſeinen Grenzen zu ziehn.

Selbſt aus dieſem ganz oberflächlich hingezeichneten Umriß wird man erſehen können, welches unermeßliche Feld für das wahre Intereſſe des Landes auszubeuten iſt, und wie nur auf dieſem Wege die wirkliche, dauernde Wohlfahrt Ungarns, ſeine Cultur, ſeine ſociale Entwicklung, ſeine politiſche Bedeutenheit zu erreichen iſt. Alles, was ungariſche Ideologen — man erlaube mir dieſe Napoleoniſche Bezeichnung für den aufrichtig und ehrlich geſinnten Theil der Oppoſition — durch andere Mittel zu erreichen hoffen, wird kein Reſultat haben. Es iſt entweder an und für ſich zwecklos, oder doch ohne Fundament in die Luft gebaut, und ſicher noch viel zu vorzeitig. Die Entwickelung verträgt keinen Sprung, und man kann nicht die letzten Conſequenzen ſocialer Theorien vernünftigerweiſe mit Nutzen behandeln, wenn man auf dem praktiſchen Felde kaum beim ABC iſt. Aber auch dieſes Ziel, das wir auf dem praktiſchen Wege in Ausſicht ſtellten, iſt ohne eine umfaſſende Reviſion und Verbeſſerung der beſtehenden Geſetze nicht zu erreichen, denn ich wiederhole es: keines dieſer zu löſenden Probleme ſteht iſolirt. Eben die ſtückweiſe Legislation, das Herausreißen der Gegenſtände aus ihrem Zuſammenhange hat die babyloniſche Verwirrung hervorgebracht, an der wir ſtehen. Aber nur bei vollkommener Einheit der Abſicht, dem möglichſten Einverſtändniſſe der Regierung und der Nation, dem höchſten Vertrauen und der uneigennützigſten, redlichſten Entäußerung jedes andern Motivs kann an eine ſolche Aufgabe mit gutem Erfolge gegangen werden. Welche Maſſe verdienter Vorwürfe, welche ungeheure Verantwortlichkeit laden daher Diejenigen auf ſich, die den Geiſt der Nation in eine ſchlechte Richtung treiben, dieſem Einverſtändniſſe hemmend entgegen treten, und ſo das Land der höhern Cultur und ſeiner ſchönen Beſtimmung entrücken, ſtatt es ihr entgegen zu führen! Kein Nationalſtolz, keine ſtarre Conſequenz in Vertheidigung einer einmal genommenen falſchen Stellung, nicht Rückſicht auf Popularität — die der wahre Patriot nie ſucht, — keine oratoriſche Berühmtheit, keine breitgetretenen liberalen Gemeinplätze können dafür als Entſchuldigung gelten. Welch ein leuchtendes Ziel iſt hier dem wahren Freunde des Fortſchritts aufgeſtellt, in wie viel hellerem Glanze flattert Ungarns Panier auf dieſer Höhe, als auf dem Oppoſitionstiſche der Ständetafel! Es iſt traurig, wenn man Zeit, Geld und viele edle Kräfte, die man der Oppoſition gern zugeſteht, auf ſo nutzloſe Weiſe, in ſo muthwilligem Kampfe vergeudet ſieht, und es kann allein noch einigermaßen zum Troſte gereichen, daß der Sieg jedenfalls der Regierung bleiben werde, der Landtag leiſte oder verſage ihr ſeine Mitwirkung.

Dritter Artikel.

Rückblick auf Recht und Beſitz.

Der Unterſchied zwiſchen verſtändigem und unverſtändigem Liberalismus beſteht darin, daß der erſte bedingte Freiheit innerhalb beſtimmter Grenzen, alſo mögliche, der andere unbedingte, alſo unmögliche im Blauen ſucht. Auch auf dieſem Reichstage hat ſich dieſer Satz bewahrheitet, und man ſteht jetzt

auf einem ganz andern Boden als früher. Man geht endlich an die Lösung praktiſcher Aufgaben, und wenn es ſich auch noch darum handelt, wie man ſie löſt, ſo iſt man doch wenigſtens in den Kreis ſeiner eigentlichen Verpflichtungen eingetreten. — Unter den Maßregeln, die man auf dieſem Reichstage in Verhandlung nimmt, ſind jene, welche die privatlichen Verhältniſſe des Landes betreffen, zuverläſſig die allerwichtigſten. Geſetze giebt es zwar in Ungarn mehr als zu viel, alt wie Mammuthsknochen; es wäre ſchon ein Erwinn, wenn die eine Hälfte aus dem Corpus juris geſtrichen, und die andere Hälfte gehörig befolgt würde; aber eine ſyſtematiſche Bearbeitung dieſer Geſetze zu einem Ganzen, aus dem Standpunkte der Wiſſenſchaft, eingepaßt dem Geiſte unſerer Civiliſation und den daraus entſtandenen heutigen Bedürfniſſen, durchdrungen von dem Lichte, das philoſophiſche Forſchung auch in das Gebiet der Jurisprudenz verbreitet hat, — ein ſolches Werk fehlt noch zur Stunde gänzlich. — Sieht man auf den Urſprung wie auf den Geiſt dieſer Geſetze, ſo waren ſie vollkommen ausreichend, ſo lange die Könige von Ungarn noch vom Steigbügel herab Recht ſprachen; heute aber genügt ein aus ſolchen Beſtimmungen zuſammengetragenes Corpus juris nicht mehr, und der neue Verbőczy muß aufgeſucht werden, wenn die Regeneration Ungarns und ſeine künftige Wohlfahrt auf eine dauernde Grundlage geſtellt werden ſoll. Es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß für die Verbeſſerung des rechtlichen Zuſtandes viel guter Wille unter allen Parteien vorhanden iſt; auch findet ſich gerade in dieſer Beziehung Kenntniß des Gegenſtandes, wenigſtens ſo weit es die Landesgeſetze betrifft, am meiſten verbreitet; aber der Wuſt der allerwiderſprechendſten, unbrauchbarſten, zufälligſten Geſetze, gegen die vorhandenen brauchbaren und paſſenden gehalten, iſt ſo groß, daß man ſich ſchwerlich an ein erſchöpfendes ſyſtematiſches Operat in dieſer Beziehung wagen wird. Ohne aber an ein ſolches zu ſchreiten, dürften die theilweiſen Reformen die vorhandene Verwirrung viel eher vermehren als vermindern. Wie ſelten ſolche vereinzelte Maßregeln in den ungariſchen Zuſtänden den gewünſchten Erfolg überhaupt haben, kann man bei ſo vielen andern Gegenſtänden, wahrnehmen, wo die an einem Landtage getroffenen Beſtimmungen am nächſten ſchon als vollkommen unzweckmäßig erſchienen. Was fehlt, ſind, wie geſagt, nicht Geſetze überhaupt, wohl aber ein im philoſophiſchen Geiſte des Jahrhunderts verfaßtes allgemeines Geſetzbuch. — An dieſe Aufgabe haben in den letzten 60 Jahren alle Nationen ſchreiten müſſen, abſolute wie conſtitutionelle; Oeſterreich, Preußen, Frankreich, Baden, Württemberg, Maria Thereſia und Franz, wie Friedrich der Große und Napoleon. Napoleon erklärte, mit ſeinem Geſetzbuche in der Hand vor die Nachwelt treten zu wollen, und ſtellte dieſe legislative Heldenthat höher als alle ſeine Siege. Was hat man ſeit dieſer Zeit in Ungarn gethan, oder was thut man jetzt? Sollte Jemand im Ernſt glauben, daß, indem man dem alten Mammuthsgerippe eine neue Schabracke umhänge, man den todten Knochen Odem einzuhauchen vermöge?

Die ungariſchen Geſetze in ihrem gegenwärtigen Zuſtande ſchützen nichts, weder das Eigenthum noch die Perſon. Weil die Geſetze nicht mehr ihren urſprünglichen Beſtimmungen entſprechen, und man einer ſyſtematiſchen Um-

arbeitung derſelben immer ſtandhaft aus dem Wege gegangen, alte und neue in disparatem Chaos unter einander liegen, iſt die Juſtizpflege verkommen, die Proceſſe haben ſich ins Unendliche vermehrt an Zahl und Dauer, und der Codex juris iſt ein Conglomerat rabuliſtiſcher Künſte und Kniffe geworden, weit mehr geeignet, das klare Recht zu verdunkeln, als ihm Geltung zu verſchaffen. Talleyrand's höhnendes Wort: die Sprache ſei dem Menſchen gegeben, um ſeine Gedanken zu verbergen, läßt ſich mit Fug von den ungariſchen Geſetzen in Bezug auf das Recht ſagen. Trotz der Unzahl dieſer Geſetze fehlt es doch in den weſentlichſten Fällen an poſitiven Rechtsbeſtimmungen, und der „Usus“ iſt faſt eben ſo oft der Grund rechtlicher Entſcheidungen, als das Geſetz ſelbſt. Die Macht jener verderblichen, jedem geſunden Rechtsbegriffe widerſtreitenden Theorie, die das Fundament des richterlichen Ausſpruchs nicht im Geſetz, ſondern im Gebrauch ſchöpft, zeigt hinlänglich, in welchem rohen Zuſtande die Rechtswiſſenſchaft in einem Lande iſt, wo man doch eben ſo leicht eine Armee Advocaten als eine Armee Soldaten aufbringen kann. Wie oft der Usus ein wahrer Abusus, wie durch ihn die widerſinnigſte, unſtatthafteſte „Gepflogenheit“ vor dem wahren Rechte Geltung erlangen könne, braucht nicht bemerkt zu werden. Was aus allen dieſen falſchen, unwiſſenſchaftlichen, chaotiſchen Anſichten und Gebräuchen, verbunden mit oft eben ſo unhaltbaren, barbariſchen und willkürlichen poſitiven Geſetzen, für ein unförmliches, mißgeſtaltetes Ungeheuer, das man Recht nennt, hervorgegangen ſei, kann nur der beurtheilen, der unglücklicher Weiſe Proceſſe in Ungarn zu führen hat, und die Savigny's, Gans, Mittermaier und wie die berühmten juridiſchen Autoritäten unſerer Zeit ſonſt heißen, werden ſich ſchwerlich auch nur einen entfernten Begriff davon machen können. „Beati possidentes“ iſt die ſprichwörtliche Bezeichnung für den Beſitz von ungerechtem Gute, für einen Zuſtand, in dem der Beſitzende faſt allein Recht behält, und wo Citationen, Mandate, Oppoſitionen, vis facti Occupationen, kurz jede Art exceptioneller Spiegelfechtereien es faſt unmöglich machen, Anſprüche der klarſten Art anders als durch langjährige Proceſſe durchzuſetzen. Dieſe Menge Ausflucht smittel, faſt alle zu Gunſten des Schuldners, zeugen von einem tiefliegenden Grundübel, das in der Natur des ungariſchen Beſitzſtandes zu ſuchen iſt. Aber ſelbſt dieſer einſeitige, mithin unrechtliche Zweck, dem Schuldner Erleichterung zu gewähren, wird dadurch nicht erreicht; er wird durch dieſe ungerechten Begünſtigungen nicht erhalten, die Sache wird nur ſo lange herumgezogen, bis Schuldner und Gläubiger zugleich zu Grunde gehen. — Von welcher Natur dieſe angeführten juridiſchen Hülfsmittel ſind, welcher Geiſt in dieſen Geſetzen wehe, wollen wir ein wenig näher beleuchten. Durch die Oppoſition z. B. ſteht dem legal verurtheilten Schuldner das Recht zu, ſich dem Ausſpruche des Gerichts factiſch zu widerſetzen, die Execution zu verweigern und ſo einen neuen Proceß hervorzurufen. Durch die vis facti Occupation ſetzt ſich der aggreſſive Theil in gewiſſen Fällen, ohne richterlichen Spruch, mit Gewalt, nicht ſelten an der Spitze bewaffneter Haufen, in den Beſitz des beſtrittenen Objects. Beides iſt in Ungarn geſetzlich. Ich enthalte mich jeder weiteren Entwicklung des Gegenſtandes.

Wenn ſolche Rechtstheorien ihrer Zeit den Hunnen genügten, können ſie einem europäiſchen Volk im Jahre 1839 genügen? Iſt ein feſter Rechtszuſtand denkbar, wo ſolche Monſtroſitäten in der Praxis geübt werden? Wo die erſten Poſtulate des Rechts, die Unterordnung der Willkür unter den Richter und ſeinen Ausſpruch auf ſo gewaltſame Weiſe verkannt werden, iſt da für Perſon und Eigenthum im Geſetz hinlängliche Garantie vorhanden? exiſtirt da ein Rechtszuſtand, der den Schwachen gegen den Starken, den Bedrückten gegen den Bedrücker, den Beraubten gegen den Räuber ſchützt? darf man ſich da wundern, wenn, wie bei den Brüdern Lazar im torontaler Comitat, Brudermord im Gefolge ſolcher Angriffe herbeigeführt wird? In einem Lande aber, wo ſo etwas möglich iſt, wo ſolche Rechte noch im Codex juris ſtehen, wo ſie analog ſind mit dem Geiſte, der ſie hervorgerufen, erfordert da nicht der ganze Complex der Geſetzgebung eine totale Reviſion, und können dort einzelne Abänderungen eine andere Wirkung haben, als eine noch größere Verwirrung?

Ich habe dem Landtag in Bezug auf den Wunſch, dieſe Geſetze zu reinigen, die beſten Dispoſitionen zugeſtanden, auch wird dieſer Gegenſtand, minder als jeder andere, mit Parteizwecken zu kämpfen haben. Ein Vorſchlag wurde auch bereits gemacht, in Executionsfällen bei Geld- und Eigenthumsproceſſen die Oppoſition nicht mehr zu geſtatten. Alles das iſt vortrefflich und macht der Geſinnung des Landtages Ehre; aber aus dem Zuſammenhange herausgeriſſen, wird dieſe Verbeſſerung wenig wirken, ihr Nutzen wird durchaus negativ ſein. Schlechtes wird allerdings dadurch abgeſtellt, aber das Gute deßhalb noch nicht an die Stelle geſetzt werden. Die Frage liegt viel tiefer, und wird hier nur von der Oberfläche abgeſchöpft. Hier fällt die Anomalie des Rechts mit der Anomalie des Beſitzes zuſammen, oder vielmehr: jene iſt aus dieſer hervorgegangen. Daß Auswüchſe einer barbariſchen Zeit und roher Rechtsbegriffe, wie das Oppoſitionalgeſetz, ohne weitere Frage abolirt werden, iſt gewiß durchaus lobenswerth; aber man hebt dadurch die wirkende Urſache keineswegs auf. Was thut man? Man benimmt dem Schuldner ein unmoraliſches, geſunden Rechtstheorien widerſprechendes Auskunftsmittel — Wohl! Welchem Uebel aber dankt dieſes Auskunftsmittel ſeine Entſtehung? und wird dieſer Grund gleichzeitig hinweggeräumt? Keineswegs! Die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, ſelbſt bei hinlänglichem Eigenthum Geld aufzutreiben, alſo die Zahlungsunfähigkeit, die Noth hat offenbar zu dieſem Behelfe führen müſſen; denn man mußte wenigſtens trachten, dem Schuldner Zeit zu verſchaffen, da Geld aufzubringen unmöglich war. Wenn nun dieſer Calamität nicht in gleichem Maße geholfen wird, hat man zwar einen Uebelſtand gehoben, den andern aber vermehrt. Man ſieht ſomit überall das Mißliche vereinzelter, aus dem Zuſammenhange geriſſener Maßregeln ſelbſt dort, wo ſie an und für ſich wahre Verbeſſerungen ſind und alle moraliſchen Verpflichtungen dazu treiben.

Mit den anomalen Rechtsverhältniſſen hängen, wie ich bemerkte, eben ſo anomale Eigenthumsverhältniſſe zuſammen, und man kann die einen nicht berühren, ohne an die andern zu greifen. Und hier kommen wir endlich auf die Vitalfrage für Ungarn, auf das Alpha und Omega, ohne deren Löſung

alle Ideen von kräftiger Nationalwohlfahrt, von Credit, Banken, Wechselrecht, materiellem Fortschritt, leerer Schaum sind, zu dem schwierigsten, aber bei weitem wichtigsten aller zu lösenden Probleme, auf das Gesetz der Avitecität, durch das der Besitzstand in Ungarn bisher allein geregelt wird. Wir verweisen, zur Aufklärung unserer auswärtigen Leser auf einen unlängst in der Allg. Zeitung erschienenen, mit Wahrheit und Sachkenntniß geschriebenen Artikel über die Art des Besitzstandes in Ungarn. Wir wollen suchen, den Begriff davon hier so concinct als möglich wiederzugeben. In Ungarn giebt es kein anderes veräußerliches Vermögen, als das selbst erworbene; alles Ererbte ist eisernes Inventar, und geht vom ersten Erwerber, nach den einzelnen Bestimmungen seiner testamentarischen Dispositionen, für ewige Zeiten von Sohn auf Enkel. Kein Besitzer kann diese Disposition ändern; das Erbe kann nur in directer Folge fortgehen, nie an einen Collateralen oder Fremden durch gültige Verfügung, auch selbst nicht des letzten directen Erben, übergehen, und wenn dieser stirbt, succedirt unmittelbar der Fiscus. Wir sehen hieraus, daß das ungarische Besitzthum seiner Natur nach ausschließlich Fideicommiß-Besitzthum ist, ohne übrigens den Zweck sonstiger Fideicommiß-Institutionen, die Erhaltung großer und reicher Familien, vorzugsweise zu fördern. Alles, was in andern Ländern den einzelnen Fideicommiß-Besitzern den Credit individuell erschwert, trifft hier die Nation im Großen und Ganzen.

Ob nun eine Nation, wo ein so drückendes Verhältniß auf der ganzen Masse liegt, Credit, der nur bei freier Bewegung des Eigenthums möglich ist, haben könne, läßt sich leicht beantworten, und wie vermag sie ohne, oder mit einem auf diese Art gefesselten Credit zu existiren? Daß aber eine solche Modalität des Besitzes, die anderwärts höchstens für einzelne reiche Familien ausnahmsweise zugestanden wird, wenn sie in einem Lande als allgemeiner Grundsatz angewendet und bis auf die kleinsten Dimensionen, ja auf einzelne Joche ausgedehnt und so seit Jahrhunderten durchgeführt wird, ein Rechtsverhältniß veranlassen mußte, von dem man sich in andern Ländern kaum einen Begriff machen kann, ist gleichfalls leicht einzusehen. Unter dem ererbten Fluche dieser unweisen Institution seiner Voreltern seufzt der Ungar, Vornehmer wie Geringer, bis auf diese Stunde. Dieß ist der ewige Dorn, der so tief in sein Fleisch eingewachsen ist, daß ihn das fremde Auge kaum wahrnimmt, während der Eigner den Schmerz bei jeder Bewegung fühlt; daher alle die nutzlosen Contorsionen, die der Ungar seit Jahrhunderten macht, ihn los zu werden. Aus diesem ganz eigenthümlichen Zustand entstanden alle Anomalien seiner Gesetze über Credit und Schuldenwesen. Deßhalb mußte er zu allen Abnormitäten des Rechts greifen, weil er in einem rechtlichen Normalzustande nie gewesen war. Daß dieser Besitz- und Rechtszustand einzig dasteht in der Geschichte aller Völker und aller Zeiten, dient kaum zu seiner Entschuldigung. Weil dieser Zustand seit Jahrhunderten den innern Wohlstand des Landes untergräbt, haben die Ungarn seit Jahrhunderten immer dieselben Klagen wiederholt; sie haben die Wirkung gefühlt, aber die eigentliche Ursache haben sie nie ins Auge gefaßt; sie haben die Regierung angeschuldigt, die doch ganz unschuldig daran war, die den Grund dieses Mißverhältnisses nicht hervorgerufen und auch zu seiner Hebung nichts beitra-

gen konnte. Seit Jahrhunderten hat das Land nach Heilung geſeufzt, bald ſollte dieſes, bald jenes Mittel helfen, alle ephemeren Doctrinen vergangener und gegenwärtiger Epochen wollte man verſuchen; da man aber den Sitz des Uebels nicht erkannte oder nicht erkennen wollte, blieb natürlich der Erfolg immer aus. So iſt es auch jetzt. Ein peinlicher Zuſtand drückt das Land, wer wird das leugnen? Aber weder Debatten über die Wahl- noch über die Redefreiheit werden Linderung ſchaffen. Ich geſtehe übrigens gern ein, daß es viel leichter ſei, den Grund des Uebels aufzudecken, als ein Heilmittel dafür aufzufinden. Was aber aus der Beleuchtung des Gegenſtandes jedenfalls hervorgehen muß, iſt die Ueberzeugung, daß einzelne Maßregeln nichts erreichen können, und mehr verderben als gut machen; daß daher eine gründliche, zuſammenhängende Reviſion der ungariſchen Rechtsverhältniſſe, ſo ſchwierig ſie auch ſei, ſo viel Talent und Mühe ſie auch erfordere, ſich als unabweisliche Forderung der Gegenwart und Zukunft herausſtelle. Möge man ſich indeß in dieſer Sache durchaus nicht übereilen. Nicht die jetzige, auch wohl noch nicht die nächſte Reichsverſammlung wird berufen ſein, definitiv über die Aviticität zu entſcheiden. Der Gegenſtand, ſo alt er iſt, iſt keineswegs zur Entſcheidung reif, und die Acten ſind noch nicht geſchloſſen, ſo lange die Geiſter ſelbſt noch nicht in der Verfaſſung ſind, ohne Vorurtheil an eine ſo wichtige Aufgabe zu gehen. Alles was verlangt werden kann, iſt, daß ihm das allgemeine Nachdenken zugelenkt und ihm eine unparteiſche Unterſuchung von allen Seiten zu Theil werde. Einwendungen, und zwar ſehr gegründete, laſſen ſich aus manchem Standpunkte dagegen erheben, dennoch werden ſie am Ende alle der gebieteriſchen Nothwendigkeit weichen müſſen. Eben ſo kenne ich die Schwierigkeit, die Männer zu finden, denen man die Löſung dieſer Frage überantworten kann, und weiß, daß die Landatores temporis acti eben ſo wenig, wie grundſatzloſe Neuerer die Leute ſind, die damit zu Stande kommen dürften. Ich zweifle auch nicht, daß es ſogar Perſonen geben wird, die das Fortbeſtehen dieſes Uebels eben durch ſolche Gründe vertheidigen werden, die am meiſten zu ſeiner Aenderung beitragen ſollten. Man wird ſagen: warum das Geſetz ändern, da man die geſetzlich mögliche Uebertragung des Eigenthumsrechts auf 32 Jahre leicht zu einer Perennalaſſion machen kann, wenn man nur die gehörigen Mittel und Wege gebraucht? Aber gerade dieſe Mittel und Wege ſind nicht nur ungeſetzlich, ſie ſind unrechtlich, und eben deßhalb ſoll man geſetzliche möglich machen, da man die Sache ſelbſt doch nicht entbehren kann. Andere, die den ungeheuern Druck des Aviticität-Geſetzes auf die Entwickelung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes vollkommen begreifen, werden wie gewöhnlich die Schuld davon auf die Regierung ſchieben, und im voraus behaupten, die Regierung werde nie eine Aenderung in dieſer Beziehung genehmigen, weil ſie nimmermehr das Succeſſionsrecht des Fiscus werde aufgeben wollen. Nun weiß ich zwar durchaus nicht, ob die Regierung dem Grundſatz gewogen oder nicht gewogen ſei; ſehr möglich, daß auch ihr eine weſentliche Aenderung nicht thunlich erſchiene; was ich aber ganz gewiß weiß, iſt, daß, wenn ſie dagegen wäre, ſie es gewiß nicht aus Rückſicht auf die Fiscalität iſt. Daß die Regierung die ihr nöthigen Finanzmittel, zumal in einem Lande,

wo ſie ihre ſo ſehr beſtritten und ſo genau zugemeſſen worden, nicht ohne genügende Urſache, nicht launenhaft aufgeben könne, iſt klar; daß ſie ſie nicht ohne Erſatz aufgeben könne, iſt gleichfalls begreiflich, und muß als allgemeine Regel angenommen werden. Wenn aber die moraliſche und ſociale Grundlage des Landes ein ſolches Opfer verlangt, wenn erſt erwieſen wäre, daß von der Löſung dieſer Frage alle glücklichen oder unglücklichen Conſequenzen für Ungarn abhängen, ſo wird es nicht die Finanzrückſicht ſein, welche die Regierung zur Gegnerin in dieſer Sache machen wird, abgeſehen, daß der Ausfall, den die Finanzen erleiden müßten, auf andere Weiſe vom Lande leicht gedeckt werden könnte. Früher oder ſpäter wird dieſer weſentlichſte Punkt ſeine Ausgleichung finden müſſen; nicht die Bewegung der Parteien, wohl aber die Noth wird gebieteriſch dazu treiben, und ſchon die Feſtſtellung dieſer Angelegenheit allein, auf einer neuen Baſis, kann ohne eine allgemeine und gründliche Reviſion der ungariſchen Geſetzgebung nicht gedacht werden. — Welche große Schwierigkeiten eine ſolche mit ſich führt, wird nicht in Anſchlag kommen können gegen die Wichtigkeit des Gegenſtandes. Die größte iſt ſicher das Mißtrauen, das die Oppoſition ſyſtematiſch gegen die Abſichten der Regierung unabläſſig im Lande verbreitet. Wäre dieſes erſte Hinderniß beſeitigt, würden die andern von ſelbſt fallen. Wenn die Nation dabei von dem Beſtreben getrieben wird, eine ſolche Gelegenheit zu benutzen, der Regierung auch die vorhandenen Regierungsmittel zu ſchmälern, ihre Action noch mehr zu beſchränken, die Executivgewalt noch unzulänglicher zu machen, als ſie es ſchon iſt, die Staatseinheit zu gefährden und auf dieſe Weiſe ſich ſelbſt zu ſchwächen, indem ſie die Regierung ſchwächt, — dann freilich, iſt ein günſtiger Erfolg nicht zu erwarten. Eben ſo wenig darf die Regierung andererſeits daran denken — und ſie wird es nicht — die Conſtitution zu ſappiren, die nationale Entwickelung zu hemmen, und der Selbſtſtändigkeit des ungariſchen Reichs Abbruch zu thun. Beide Theile müſſen von dem patriotiſchen und aufrichtigen Willen getrieben werden, die Conſtitution zu ſtärken und zu kräftigen, und ihren Beſtand möglich zu machen, indem man ausſcheidet, was ſchlecht oder gar nicht wirkt, hinzufügt, was ihre Operation fördert. Man muß ſie in Einklang bringen mit den Verhältniſſen, die ſie bedingen, mit den Bedürfniſſen der Gegenwart, mit dem eventuellen Gange der Zukunft. Man muß aus dem zufällig und planlos, im Drange und Wechſel der Verhältniſſe und Zeiten entſtandenen Winkelbaue endlich ein regelmäßiges, wohnliches und dauerhaftes Gebäude machen. Eh' ein Volk die Freiheit wollen kann, muß es erſt die Ordnung wollen. Wie kommt es, daß die Ungarn die erſte ſo ſehr zu lieben vorgeben, und doch die zweite ſo ſehr verabſcheuen, und Allem entgegen ſind, was dieſe bei ihnen einheimiſch machen könnte? Hätten ſie Ordnung, die Freiheit käme ihnen von ſelbſt! — Was man auch immer dagegen einwenden mag, das, was inmitten dieſes Chaos, dieſer Wirren, für den Augenblick als unläugbare Thatſache feſtſteht, iſt die Wahrnehmung: daß mit der Maſchine in ihrem jetzigen Zuſtande nicht zu arbeiten iſt. Was Ungarn werden könnte und werden müßte, ahnen ſeine jetzigen populären Wortführer nur wenig, noch weniger aber ahnen ſie den Weg, der zu gehen iſt. So lange ſie nicht

klarer über ihre eigene Lage ſind, über das, was ſie können und nicht können, ſo lange ſie ihre Hülfsmittel mit prahleriſcher Uebertreibung anſchlagen, ſich Kräfte zuſchreiben, die ſie nicht haben, vor Allem, ſo lange ſie die lächerliche Illuſion nähren, Ungarn ſei eine ſelige Inſel, und könne für ſich allein beſtehen, werden ſie immer mehr herabkommen, ſtatt ſich zu heben.

Ungarn für ſich allein kann nichts und bedeutet nichts. Dieſes Axiom kann man nicht oft genug wiederholen, ſo ſehr ſich auch der Nationalſtolz dagegen auflehnen mag. Eng angeſchloſſen an Oeſterreich, kann es Alles und bedeutet Alles. Für dieſen engen Verband iſt eine eigenthümliche ungariſche Verfaſſung, wenn ſie nur ſonſt zeitgemäß und für Ungarn ſelbſt eine erſprießliche iſt, durchaus kein Hinderniß. Wie dieſe Conſtitution aber *jetzt* iſt, ſcheidet ſie noch mehr die Begriffe als die Länder, und die Leitha iſt nicht nur die Grenzſcheide zwiſchen Ungarn und Oeſterreich, ſie iſt es eben ſo zwiſchen Ungarn und dem übrigen Europa, zwiſchen Cultur und mittelalterlichem Barbarismus, zwiſchen Fortſchritt und Stagnation.

Beleuchtung der Pia desideria.

(Vergl. Allg. Zeitung, 1839, Beilage No. 291.)

Unter den verſchiedenen Artikeln der Allg. Zeitung, welche die Lage der Dinge in Ungarn beſprechen, verdienen ohne Zweifel die **Pia desideria** die größte Aufmerkſamkeit. Ihre Bedeutung wird ihnen hauptſächlich durch ihre ruhigere Haltung, welche einen weniger gereizten Zuſtand vorausſetzt, als der ſein mochte, der die übrigen Berichte erzeugte; auch kann man dem Verfaſſer nicht mehrfache Kenntniſſe unſerer Verhältniſſe abſprechen; doch bleibt noch immer zu berückſichtigen, daß das Wahre dieſer Berichte ſehr oft in falſchem Zuſammenhang erſcheint, dem Beſtehenden fremde Motive unterſchoben werden, und hierdurch nicht ſelten zu falſchen Schlüſſen Veranlaſſung gegeben wird. Die Urſache dieſer Mängel iſt vorzüglich in dem Standpunkte zu ſuchen, von dem auch die ungariſchen Angelegenheiten in dieſen Berichten betrachtet werden. Dieſer Standpunkt aber iſt ein *deutſcher*, und es liegt ihm daher Manches fern, was unſeren Anſichten als Hauptgrund ſehr nahe erſcheint. Allgemeine Sätze bieten wie Höhenpunkte leichtere Ueberſichten: aber eben von ſolchen Punkten werden auch ſehr oft ganze Reihen von Hauptanſichten überſehen, indem ſie von unbedeutenderen, aber näheren Gegenſtänden verdeckt werden. So betrachtet der Verfaſſer unſer Land nie als ſelbſtſtändig nationales, ſondern bloß als Provinz, als eine Stufe, auf die der Occident ſeinen Fuß zu ſetzen hat, um in den Orient zu gelangen; dem zufolge läßt er uns nur als Mittel und Werkzeug in der Hand der weſtlichen Völker gelten, und fordert uns mittelbar und unmittelbar auf, mit Verlaſſung nationeller und Annahme kosmopolitiſcher Grundſätze in ihre Reihen einzutreten. Nun iſt aber Ungarn keine Provinz, es iſt ein conſtitutionelles, mit allen Municipalfreiheiten reichlich verſehenes Land, welches zwar aufgenommen zu werden wünſcht in die Völkerverbindung der weſtlichen Nationen, hiezu aber

einen andern Weg erwählt, als den, welchen die Pia desideria vorschlagen. Es ist ein Land, das in nationeller eigenthümlicher Entwickelung begriffen, und daher von Weltbürgerschaft weit entfernt ist, von einer Weltbürgerschaft, deren Mangel die Vaterlandsliebe mehr als reichlich ersetzt; es ist ein Land, das sehr weislich dahin strebt, durch die geringsten Opfer die größten Vortheile zu erlangen. Ist dieser Weg auch nicht der kürzeste, und kann er daher auch nicht der wünschenswertheste sein für diejenigen Völker, welche aus einem Zustande, wie ihn der Verfasser der Pia desideria vorschlägt, gleiche Vortheile mit uns selbst zu ziehen hoffen, so bleibt er doch viel sicherer, als wenn der Adel seinem Rechte, die ganze Nation nach und nach zu sich zu erheben, auch nur theilweise entsagen würde, wozu ihn der Berichterstatter mehrfach auffordert. Es ist ein Zeichen von außerordentlicher Schwäche, wenn man sich der Macht zu nützen begiebt, weil man fürchtet, durch die andere Seite eben dieser Macht zu schaden.

Der Verfasser der Pia desideria beklagt sich, daß der gegenwärtige Reichstag einen falschen Weg eingeschlagen. Betrachten wir als Entgegnung dieses Satzes, was eben dieser Reichstag bereits gethan, und was von der Ständetafel gänzlich, von der Magnatentafel aber wenigstens zum Theil beendigt vorliegt. Das Erste, was uns entgegenkommt, ist die Erledigung der zweiten königlichen Proposition, die Militärverpflegung betreffend, in deren Hinsicht beschlossen worden, den Bauer von den lästigen Einquartirungen zu befreien, und für das stabile Militär Casernen zu bauen. Ferner wird der Bauer nicht wie früher die Lebensmittel (als einen Theil seiner Steuer) um eine bestimmte geringe Vergütung, den sogenannten Regulamentarpreis, in natura liefern, sondern dieselben von nun an um einen billigen Preis ablösen dürfen. Hierdurch wird dem Besteuerten der ganze Mehrbetrag des Marktpreises dieser Verpflegungsmittel zu Gute kommen, was nicht unbedeutend ist, da der Marktpreis oft das Doppelte des schon unter Maria Theresia's Regierung festgesetzten Preises der Lebensmittel beträgt. Weniger wichtige Punkte dieser Frage übergehe ich, indem ich bloß darauf aufmerksam mache, daß ihre Lösung eine der größten Wohlthaten für den so sehr besteuerten Bauer ist, und zwar sowohl in materieller Hinsicht durch den positiven Gewinn mittelst Ablösung, als auch, und noch bedeutend mehr, in sittlicher, durch die Absonderung des Soldaten vom Bauer, und durch die Entfernung eines Fremdlings aus den Familienkreisen des Besteuerten.

Die zweite Verhandlung betraf das Urbarium. Ich glaube dessen Wichtigkeit in einem früheren Artikel dargethan zu haben, und verweise hier bloß nochmals auf dessen fünften Abschnitt, welcher dem Bauer vollkommenes Eigenthumsrecht sichert. Der Umfang beider Fragen, besonders aber der letztern, ist zu bedeutend, als daß man sich, da sie jetzt gänzlich erledigt sind, über Saumseligkeit der Stände zu beschweren hätte. Außer diesen höchst wichtigen Fragen wurden als Motionen zu baldiger Verhandlung, hauptsächlich aber von der Opposition unterstützt, noch folgende sehr bedeutende empfohlen; ein Gesetz, durch welches der Straßenbau regulirt wird, ein anderes, das überhaupt das Creditwesen umgestalten soll, endlich die Errichtung einer Nationalbank. Ich schweige von andern eben so bedeutenden Motionen, und frage,

ob man einem Reichstage, der einen ſolchen Weg geht, den Vorwurf machen kann, daß er die materiellen Intereſſen vernachläſſige?

Unſer Handel iſt gering im Vergleiche mit dem, was er ſein könnte; darin muß ich mit dem Berichterſtatter übereinſtimmen: aber ließen ſich nicht andere wichtigere Urſachen hiervon anführen, als er angiebt? Es heißt, die Oppoſition hindere durch einſeitiges Verfolgen der Ideellen, das Vorſchreiten der materiellen Intereſſen. Wie dieß zu nehmen ſei, kann jeder Unparteiiſche aus den Fragen, welche die Oppoſition anregt und durchführt, beurtheilen. Ein höchſt bedeutender Grund des Steigens und der Abnahme des Handels iſt meiner Anſicht nach in der Veränderung der Wege zu ſuchen, die derſelbe nimmt. Wir haben vier Hauptwege, auf denen wir mit dem Auslande in Verbindung treten: der eine nach Galizien, der in früheren Zeiten der wichtigſte war, und deſſen Bedeutung eine Reihe einſt blühender Städte an ſeiner Seite bezeichnet, iſt gegenwärtig wenig zu beachten, denn gering iſt auf ihm die Ausfuhr von Tabak, geringer die von Wein, und ebenfalls gering die Einfuhr von Branntwein. Der zweite Weg iſt der die Donau aufwärts, jetzt der bedeutendſte. Der dritte iſt der nach Fiume; der allerwichtigſte aber die Donau abwärts bis ins ſchwarze Meer iſt erſt ſeit wenig Jahren eröffnet, und durch die Donau-Dampfſchifffahrt ſo zu ſagen entdeckt, da er früher ſehr wenig benutzt wurde. Der erſte Weg iſt bloß geringer Beachtung werth, wie ich oben gezeigt, der zweite wird durch Zölle an der Grenze, der dritte durch die Freihafen-Zolllinie unterbrochen; ſein Beſtehen hat der zweite nur der Nothwendigkeit und dem Umſtande zu verdanken, daß unentbehrliche Bedürfniſſe einzig auf ihm in Circulation geſetzt werden. Der vierte aber, die Donau abwärts, iſt der uns am nächſten liegende, natürlichſte, er bezeichnet durch den Lauf des Stromes die Bahn, die wir zu betreten haben. Immer ſtiegen die Völker, den Strömen nach, von den Höhen zu den Niederungen und zur See hinab, auf den Strömen ſandten ſie ihre Producte den Meeren zu, damit dieſe ſie wieder durch ihre Mitte anderen Flußgebieten zuführend einen Uebergang bilden, und die Länder der verſchiedenſten Höhen in Verbindung zu bringen vermöchten. Dieſer Weg war der ungariſchen Nation ſeit ihrer Niederlaſſung im Vaterlande von der Natur vorgeſchrieben, und ſie hat den größten Fehler begangen, daß ſie ihn nicht ſchon lange betreten und gegangen. Endlich gelangte ſie in der neueſten Zeit, und beſonders durch des Grafen Széchényi unermüdliche Thätigkeit angeregt, zu einer Jahrhunderte hindurch ſchlummernden Einſicht; endlich fängt ſie an ein Ziel zu verfolgen, das ſie nur Einmal, und da nur auf kurze Zeit gekannt; endlich fängt ſie an einzuſehen, daß die fruchtbarſten Theile des Landes an den Flüſſen, die zum Gebiete des ſchwarzen Meeres gehören, dem Productenhandel ſeinen Weg in dieſer Richtung vorzeichnen. Es fragt ſich aber nun, welche Hinderniſſe treten uns hier entgegen? Und die Antwort hierauf iſt nicht ganz erfreulich, wenn wir ihre Menge beachten und die Neuheit des Weges in Erwägung ziehen, den Mangel an Stapelplätzen ſowohl die Donau entlang als an den Ufern des ſchwarzen Meeres ſelbſt, die Unerfahrenheit und Nachläſſigkeit der Völker, durch deren Länder dieſer Weg führt, endlich die Eiferſucht Rußlands, welches im Beſitz der Donaumündungen iſt.

Kann man nun von uns verlangen, daß wir alle diese Hindernisse wie im Fluge wegräumen? daß wir einen halb unbekannten Weg mit eben der Sicherheit gehen, wie einen längst betretenen? Und fragt man, warum dieser Weg so neu sei, so weise ich auf die Geschichte, auf die lange Sclaverei der unteren Theile unseres Vaterlandes unter dem türkischen Joche, darauf, daß sie lange Zeit gebraucht, sich von den langwierigen Kriegen zu erholen, und daß eine große Anzahl Ländereien in diesem Theil erst seit Kurzem urbar gemacht worden. Eine andere höchst wichtige Ursache unseres Zurückseins im Handel ist in der früheren Abgeschlossenheit Ungarns zu suchen; äußerst selten und nur einzeln reisten selbst in den jüngst vergangenen Zeiten unsere Mitbürger ins Ausland, und noch viel seltener gelang es Fremden in unser Land tiefer einzudringen. Mancherlei Vorurtheile trugen dazu bei, uns von den übrigen Völkern Europas, und diese wieder von uns zu trennen, und erst seit kurzer Zeit (Dank sei der gegenwärtigen Regierung dafür!) ist der Verkehr in jeder Hinsicht erleichtert. Wo konnte nun bei so bewandten Umständen der Ungar Handelsinteressen schätzen lernen? Wo hatte er Gelegenheit, sich praktisch auszubilden und dann seine erlangten Kenntnisse anzuwenden? Es ist nicht lange her, daß dieses Absperrungssystem aufgehört, und seit nicht langer Zeit ist das Ausland durch freiere Circulation inne geworden, daß die Transitozölle mehrerer Artikel bedeutend herabgesetzt, Veranlassung zu einem lebhafteren Verkehr geben könnten.

Durch diese Mittel hat im laufenden Jahr eine bedeutende Menge Tabak den Weg über Oesterreich nach Frankreich gefunden, eben so wurden dahin bedeutende Massen von Fellen, Flaumfedern u. dergl. m. verführt, und es steht mit Recht zu erwarten, daß die Wolle in Kurzem nicht der einzige ungarische Artikel auf dem Weltmarkt sein wird. Man betrachte nur die Menge Fremder, die mit jedem Dampfschiffe von Wien nach Ungarn reisen, und man wird meine Erwartungen nicht ungegründet finden. Wie aber auch hier, ist es fast immer der Fall, daß den Menschen Trägheit und Unarten erst dann vorgeworfen werden, wenn sie sich diese schon lange abgewöhnt, und so lange üble Gewohnheiten in ihrer Blüthe stehen, glaubt man gar nicht an die Möglichkeit des Entgegengesetzten.

Die dritte Ursache unserer Verspätung in den Handelsinteressen ist der Abneigung des eigentlichen Ungarn gegen alles das zuzuschreiben, was in das commercielle und industrielle Fach schlägt; er ist nun einmal auf seine ideellen Interessen viel aufmerksamer, und das politische Element verzweigt sich als Hauptingredienz des Nationalcharakters durch alle Classen der Gesellschaft. Diesem gemäß zeigt sich aber auch weniger Begierde nach Reichthum bei uns, und unsere geringeren und wenigeren Bedürfnisse und Erfordernisse zur Gemächlichkeit des Lebens sind bedeutend leichter befriedigt, als dieß in andern Ländern der Fall ist.

Endlich kann man als letzten Grund der Vernachlässigung materieller Interessen eine anderweitige Verwendung der jüngsten Zeit anführen. Es ist ausgemacht, daß die Ungarn vom Jahr 1791 bis 1825 einen tiefen Schlaf schliefen, aus dem sie plötzlich durch den Klang ihrer Muttersprache und durch die Morgenröthe ihrer neuentstehenden Nationalität geweckt wurden. Die

Reaction gegen die auswärtigen Elemente unter Joſeph dem Zweiten wurde durch die in Europa allgemein gewordenen Kriege unterdrückt, und die darauf folgenden eilf Jahre gingen noch den Weg der vis inertiae im alten Geleiſe; und ſelbſt im Jahr 1825 waren es nicht materielle, ſondern ideelle Intereſſen, welche den Ungar ermahnten, es ſei Zeit, in die Reihe der Nationen zu treten. Er hat dieſem Rufe gehorcht, und ſich in funfzehn Jahren eine Sprache gebildet, in deren Grundlagen er Wohllaut und Kraft vereint vorfand; er hat die Vortrefflichkeit ſeines Nationalcharakters, ſeiner Municipalverfaſſung, des Bodens ſeines Vaterlandes erkannt, und ſteht nicht wort- und thatlos den andern Nationen mehr gegenüber; er iſt in unaufhaltbarem Vorwärtsſchreiten begriffen, und nur wenn er jetzt anhielte, da der Impuls einmal gegeben, könnte man zu Vorwürfen, den beſten Sporen für die meiſten Nachläſſigen, ſchreiten und ihn der Verblendung beſchuldigen. In Erwartung eines ſo ſchönen Ausganges wäre es jedoch beſonders von einem Wohlgeſinnten, wie ſich der Verfaſſer der Pia desideria nicht mit Unrecht nennen mag, zu wünſchen, daß er einzelne Fälle von Nachläſſigkeit und Unredlichkeit*), die in jedem Lande vorkommen, weniger als durchgängig haltbar darſtellen möge, und ſomit nicht ſelbſt ein Abſchreckungsſyſtem gegen Fremde aufſtellte, welches er doch ſelbſt, als bei uns beſtehend, tadelt.

Reſultate des Landtags in Ungarn.

(Vergl. Allg. Zeitung, 1840, Beilage No. 147 und 148.)

Am 13. Mai (1840) ward in Preßburg im überfüllten Saale des Primatialpalaſtes den Geſetzen die königliche Sanction unter endloſem Jubel ertheilt. Wie gewaltig verſchieden war das Ende dieſes ſo oft verkannten Landtags von dem der früheren, wo gewöhnlich die Parteien im letzten Augenblicke ſich ſchroff entgegenſtehend, einander mit Vorwürfen überhäuften, wo man nur heftige Proteſtationen hörte, wo die Beſiegten ihre Zahl durch die Heftigkeit ihrer Reden zu erſetzen ſuchten, und ihr letztes Wort das Land zu immer ſich erneuernder Agitation aufrief! Von allem dieſem ſah man jetzt nichts; freudig ſtrahlten alle Augen, denn Regierung und Land ſtanden ſich nicht mehr gegenüber, der Parteikampf hatte aufgehört. — Dieſes ſchöne Ende des ſtürmiſchen Landtags, dieſes Vertrauen, das von allen Seiten ſich entgegenkam, dieſe Zufriedenheit Aller, hat für Ungarn nicht bloß eine momentane Wich-

*) Ich meine hier den Fall, den der Verfaſſer der Pia desideria in ſeinem Aufſatz anführt. Nach dem Berichte hatte ein ungariſcher Kaufmann den Vertrag einer Hanflieferung mit engliſchen Häuſern abgeſchloſſen, und bei der Verſendung dem reinen Hanf die Abfälle beigepackt, um deſſen Gewicht zu vermehren. Zur Ehre der ungariſchen Kaufleute bin ich aber im Stande, den Leſern der Allg. Zeitung zu verſichern, daß dieſer Betrüger kein Ungar, ſondern ein Schwabe war.

tigkeit, es ist zugleich eine Bürgschaft, daß in den nächsten drei Jahren die Agitation sich legt; denn der Landtag hat in Ungarn immer eine doppelte Bedeutung, und dieß ist es, worauf auswärtige Beobachter so wenig Rücksicht nehmen, und daher so leicht irre werden an seinem Gange; er ist in einigen Fragen der Ausdruck, in andern der Führer der öffentlichen Meinung, und der Impuls, den er giebt, verbreitet sich wie ein elektrischer Schlag bei der Nation. Bei einem Volk, das aus Jahrhunderte langem Schlaf erwacht, welches das Unbehagliche seiner, den Ideen und Bedürfnissen einer längst entschwundenen Zeit angepaßten Stellung fühlt, das die Erfahrungen der übrigen europäischen Völker nicht mitgemacht hat, das den Fortschritt wünscht, und den Weg nicht genau kennt, auf dem es ihm entgegen gehen soll, bleibt in Ermangelung der freien Presse nur die freie Discussion bei dem Landtag und den Municipalversammlungen übrig, um die Ideen zu wecken, auszutauschen und ins Leben zu führen. Darum ist der Ton der Landtagsdebatten so heftig, denn die Stimme muß laut sein, wenn sie hinausklingen soll aus dem Sitzungssaale und Wiederhall finden in dem Herzen des Volkes, — darum dreht sich die Discussion so lange um Theorien, denn sind diese einmal als Grundlage festgestellt, so erhebt sich rasch darauf das Gebäude der Gesetze, und unvermuthet steht es fertig da zur Ueberraschung derer, die es stets vergessen, daß die Theorie zu der Ausführung in demselben Verhältnisse stehe, wie der Kopf zur Hand. Dieß geschah auch bei diesem Landtag; — während heftig über Rede- und Wahlfreiheit, über Recrutenstellung und Contribution debattirt wurde, arbeiteten Deputationen emsig am Wechselrecht und an den Handelsgesetzen, an Feldpolizei und dem Erbrecht der Unterthanen, und als der Landtag sich seinem Ende nahte, fanden sich alle diese Gesetze fertig, scheinbar ein Werk der letzten Monate, während sie doch bald nach dem Anfang des Landtags initiirt waren. Die Regierung aber förderte diesen Fortschritt, sie gab den meisten Gesetzesvorschlägen ihre Zustimmung, und machte durch ihren Gnadenact die Vorstellungen der Ständetafel verstummen. So wurden die Bande des Vertrauens gefestet, der stürmische Landtag nahm ein friedliches Ende, und fünfundfunfzig Gesetze, die hauptsächlich die Agriculturinteressen, die Belebung des Handels und der Industrie, und die festere Begründung der Nationalität bezwecken, sind die Frucht dieser schönen Eintracht.

Das wichtigste dieser Gesetze ist unstreitig der nachträgliche Urbarialartikel, und bei diesem der §. 10, der die Möglichkeit der Ablösung der bäuerlichen Lasten und Frohnen ausspricht. Schon lange, ehe dieses Gesetz gebracht war, hatten sich einige Flecken freigekauft, und auch dadurch gezeigt, daß der Zustand der Unterthanen in Ungarn nicht stationär bleiben könne, daß auch diese Classe einer größern Freiheit fähig und würdig sei, daß auch die letzte Spur der Knechtschaft bei ihr verwischt werden müsse; doch waren diese Ortschaften endlosen Processen und Angriffen von Seite der Familien ihrer ehemaligen Grundherren ausgesetzt, und die Ablösung und der Freikauf einzelner Unterthanen war nicht im Gebrauch. Durch das gegenwärtige Gesetz wird nun jede solche Befreiung unumstößlich, dem Unterthan ist ein neuer Sporn zur Thätigkeit gegeben, er hat nun eine Hoffnung mehr, die ihn er-

heben kann, und der Grund iſt gelegt zu einer neuen Claſſe von freien Landesbewohnern, von kleinen Beſitzern, die, wie es das Beiſpiel anderer Länder zeigt, die beſte Bürgſchaft des ruhigen Fortſchrittes und der geſetzlichen Ordnung ſind. Lange zögerte die Regierung dieſe Maßregel zu bewilligen, um der Aviticität nicht nahe zu treten, doch als ſie ſich endlich überzeugte, daß das Land feſt darauf beſtehe, ſtimmte auch ſie bei, und erregte jenen Enthuſiasmus, den ich früher erwähnte, — wir aber fühlten es, daß wir jenen Fluch von uns abwälzen, den unſere Vorfahren vor dreihundert Jahren auf das Land herabbeſchworen, als ſie 1547 es reuig anerkannten, das Unglück, das auf Ungarn laſte, ſei die gerechte Strafe Gottes wegen der Bedrückung des Bauern, deſſen Klage zum Himmel emporſteigt*)! — Daſſelbe Gerechtigkeitsgefühl, daß dieſen Artikel dictirte, äußerte ſich auch, als der Adel die Landtagskoſten, die vor dem Jahr 1832 nur auf dem Unadeligen laſteten, wieder ausſchließlich auf ſich nahm.

Mit dem Urbarialartikel ſteht in natürlicher Verbindung das Geſetz über das Erbrecht der Unterthanen, bei denen bis jetzt der verſchiedenartigſte Gebrauch herrſchte, und Erſtgeburtsrecht neben gleichmäßiger Theilung der Söhne, oder aller Kinder beſtand; gleiche Theilung des Erworbenen unter allen Kindern, des Ererbten unter die Söhne, iſt von nun an allgemeines Geſetz, und um die endloſe Parzellirung des Bauerngrundes zu verhüten, iſt die Auszahlung der betreffenden Theile verordnet. — Im Intereſſe des Grundherrn ſowohl als des Unterthans iſt das Geſetz über die Feldpolizei zur Unterdrückung agrariſcher Frevel. Wie in andern Ländern wird hier dem Zeugniß des Feldhüters, der durch den Comitatsbeamten abſetzbar iſt, halbe Beweiskraft gegeben, und zur Handhabung dieſes ins Detail gehenden Geſetzes wurde die Zahl der Municipalbeamten vermehrt. — Die Beſtimmungen über Waſſerregulirungen und Canäle ſind beſonders für den untern ſumpfigern Theil des Landes wichtig, wo oft der böſe Wille oder die Unthätigkeit des Nachbarn dem induſtriöſen Landwirth die Entwäſſerung ſeines Grundſtücks unmöglich machte.

Neben dieſen die Agriculturintereſſen des Landes ſpeciell betreffenden Artikeln ſteht im Intereſſe des Handels das Wechſelrecht, in dem der veraltete hiſtoriſche Unterſchied zwiſchen trocknen und förmlichen Wechſeln, je nachdem ſie am Orte der Ausſtellung oder anderwärts zahlbar ſind, aufgegeben, und der rationellere, den Forderungen der Wiſſenſchaft entſprechendere Unterſchied zwiſchen eigenen und traſſirten Wechſeln angenommen wurde, wodurch das ganze Werk an Klarheit und Präciſion gewann. Die Wechſelfähigkeit iſt in Hinſicht traſſirter Wechſel, mit Ausnahme der minderjährigen und der nicht handeltreibenden Frauenzimmer unbeſchränkt, in Hinſicht der eigenen bloß auf Kaufleute, Fabricanten und Handwerker ausgedehnt. An acht Orten des Landes ſollen

*) Freilich war 1547 der Zuſtand der Bauern von dem jetzigen ſehr verſchieden, noch war kein Menſchenalter vorbei, daß ſie wegen ihrer Empörung unter Uladislaus aller ihrer Rechte beraubt wurden, die ſie indeſſen nach und nach vermehrt zurückerhielten.

Wechselgerichte erster Instanz, in Pesth ein Appellationsgericht errichtet werden, zu denen die Regierung die Richter ohne Rücksicht auf die Geburt ernennt. Die Bestimmungen des Gesetzes sind streng und präcis, was die Hoffnung hinlänglich begründet, daß sie zur Belebung des Credits viel beitragen werden; freilich fürchten Viele, die Gerichtspraxis werde diese so nothwendige und heilsame Strenge zum Nachtheil des Nationalcredits mildern, doch wir bleiben in der Ueberzeugung, daß die Regierung, der das Land nach längerer Weigerung das Recht diese Richter zu ernennen unbeschränkt ertheilte, und der es dadurch den Credit des Landes in die Hände gab, bei diesen Ernennungen keine anderen Zwecke zu erreichen streben werde, als eine gerechte und schnelle Justizpflege.... Als Fortschritt muß noch die Bestimmung des Wechselrechts bemerkt werden, daß die Pfändung (Execution) mittelst Compaß in Städten selbst gegen Edelleute durch den Stadtmagistrat geschehen soll, wodurch der erste Schritt gethan ist, um die Scheidewand zwischen Bürger und Adel niederzureißen, und Gleichheit vor dem Gesetz einzuführen. — Bei den Handelsgesetzen schlugen die Comitate Handelsfreiheit vor, doch die Städte reclamirten so lange dawider, daß man in diesen den bestehenden beschränkenden Gebrauch beibehielt, in den Comitaten dagegen die Handelsfreiheit nicht beschränkte *).

Ein Intabulationsgesetz, wodurch die bisher in Ungarn gewöhnliche, widersinnige Intabulation auf das bewegliche Vermögen abgeschafft, und in den königlichen Freistädten die Vormerkung auf speciell benannte liegende Gründe in Verbindung mit dem Grundbuch angenommen wurde, dann eine äußerst strenge und sorgfältig ausgearbeitete Concursordnung vervollständigen die Gesetze zur Hebung des Credits und der Industrie, unter denen sich besonders der Artikel über die Fabriken durch liberale Bestimmungen, der über Erwerbsgesellschaften durch juristisch begründete, lichtvolle, ausführliche Darstellung auszeichnet. Denselben Zweck, die Belebung der Industrie, haben noch die speciellen Gesetze, durch die dem zwischen der Donau und Theiß zu führenden Canal größere Begünstigungen zugesichert wurden, das Expropriationsgesetz auf die Eisenbahnlinie nach Triest, der Verbalproceß auf größere Summen ausgedehnt, die Bewilligung der Moratorien und Sequester beschränkt und der bekannte pesther Brückencontract ratificirt wurde.

Ein Zeichen der sich immer fester begründenden ungarischen Nationalität ist das Gesetz über die ungarische Sprache, deren officieller Gebrauch wieder ausgedehnt wurde. Besonders wichtig sind die Bestimmungen, daß nach drei Jahren kein Geistlicher mehr angestellt werden dürfe, welcher der ungarischen Sprache nicht mächtig ist, und daß Se. Maj. für die Verbreitung der ungarischen Sprache in der Militärgrenze Sorge tragen wolle. An diesen Artikel reiht sich das freiwillige Oblat des Adels für das ungarische Theater in Pesth, zu dessen Unterstützung ein Capital von viermalhundertfunfzigtausend Gulden C.-M. votirt wurde.

---

*) Natürlich mit Ausnahme Jener, die ihr 20stes Jahr nicht erreicht haben, der Geistlichen, des Militärs, der Sensale, Cridatare und der wegen betrügerischer Verbrechen Bestraften.

Dieß ſind ungefähr die wichtigſten Geſetze des Landtags in der dreifachen Richtung der Nationalität, der Handels- und Agriculturintereſſen, an die ſich noch andere ſpecielle Geſetze anſchließen, durch welche die Rechte der Jazygen und Kumanen, der Heiducken und der Bürger der königlichen Freiſtädte ausgedehnt, Grenzberichtigungs-Commiſſionen ausgeſandt und ergänzt und Grenzberichtigungen, Indigene und Stiftungen verſchiedener Art inarticulirt wurden. Bedeutender ſind die Deputationen, die ernannt wurden, um bis zum nächſten Landtag ein Strafgeſetzbuch zu entwerfen, und die Einführung von Straf- und Beſſerungshäuſern vorzubereiten, um die ſchwebende Verhandlung über die Verpflegung und Caſernirung des Militärs fortzuführen, um die Plane der Donauregulation, die noch nicht ſo weit gediehen waren, daß man ſie den Ständen hätte vorlegen können, zu übernehmen, und einen Vorſchlag, wie die dazu nothwendigen Koſten zu erheben ſeien, auszuarbeiten.

Weniger glücklich war der Landtag mit zwei andern Geſetzesvorſchlägen, deren Ruf längſt über die Grenzen gedrungen war, die aber beinahe ohne alle Reſultate blieben, — ich meine die Religionsfrage und die Judenemancipation. Der Geiſt der Gerechtigkeit, des Wohlwollens und der Verſöhnung wehte in beiden Geſetzen: der eine war auf vollkommene Reciprocität zwiſchen den chriſtlichen Confeſſionen gebaut, während der andere ſich auf die Humanität gründete, und die Erniedrigung, die nur Jahrtauſende alte Gewohnheit dem Juden erträglich macht, mildern ſollte. Doch die kirchlichen Wirren in Mitteleuropa waren, wie es ſcheint, die Urſache, daß bei dem erſten dieſer Geſetzesvorſchläge keine königliche Reſolution erfolgte, während die engherzige, der jetzigen Zeit widerſtrebende Reaction, die ſich in den königlichen Freiſtädten, namentlich in Preßburg, gegen die Juden beinahe auf brutale Weiſe kundgab, den andern Artikel verhinderte und zu der einzigen Conceſſion zuſammenſchrumpfen ließ, daß die Juden in Zukunft in allen Städten und Theilen des Landes, aus denen ſie nicht aus Rückſicht der Bergwerke ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind, das Incolat erhalten.

Vielfach beſchäftigten den Landtag noch zwei andere Fragen, deren Löſung aber noch immer nicht näher gerückt erſcheint: die ſchon anderweit ausführlicher beſprochene Städtefrage, in deren Hinſicht die von den Ständen vorgeſchlagene Deputation die königliche Zuſtimmung nicht erhielt, und die croatiſche, die, mit großem Eifer geführt, noch kein baldiges Ende abſehen läßt. In Croatien erhebt ſich nämlich, im Gegenſatz zu der ungariſchen Sprache, der Illyrismus; mit mittelalterlicher Engherzigkeit wird daſelbſt noch jetzt den Proteſtanten jeder Beſitz, ja ſogar das Incolat verweigert, und angeblichen Municipalrechten zufolge ſucht Croatien das Votiren ſeines Steuerquantums ausſchließlich ſeinen eigenen Deputirten vorzubehalten. Alles dieß bildet einen ſo gewaltigen Gegenſatz gegen Ungarn, daß ſich beim Landtag und in den beiderſeitigen Zeitungen nothwendigerweiſe ein Kampf um die Nationalität entſpann, der die geſetzliche Löſung dieſer Frage täglich wünſchenswerther macht und ein würdiger Gegenſtand der Berathungen für die nächſte Legislation bleibt.

Noch zwei Ereigniſſe ſind es, die dem ſo eben geendeten Landtag eine hohe Wichtigkeit geben. Zuvörderſt die Theilnahme zahlreicher Magnaten an

den Debatten; Namen, die ſeit einem Jahrhundert ſich dem Nationalleben entzogen hatten, und in den Salons der Hauptſtädte Europas bekannter und heimiſcher waren, als in ihrem Vaterlande, ſind wieder dem ungariſchen Intereſſe zurückgegeben. Mit patriotiſchem Gefühl ſahen jene Männer ein, daß hiſtoriſche Namen und großer Beſitz auch große Pflichten haben, und entſagten freudig ihren gewohnten Vergnügungen; ſie ſprachen wieder die Sprache ihres Volks, ſie waren wieder ein integrirender Theil davon. Nicht minder erfreulich iſt es für Ungarn, daß die Aufmerkſamkeit des Auslandes mehr auf uns gerichtet wurde, daß die Zeitungen ihre Spalten auch für uns öffneten, daß jener Bann gelöſt iſt, der uns und unſere Zuſtände dem Kreiſe der europäiſchen Intereſſen entrückt hatte. Dieß iſt aber (nach dem großherzigen Standpunkt, von dem dabei die Regierung ausging) hauptſächlich das Verdienſt des Verfaſſers der **Pia desideria**, deſſen einzelnen Behauptungen und Parteianſichten ich ſchon mehreremale entgegengetreten bin, dem man es aber nicht beſtreiten kann, daß er es war, der die Schranken öffnete, und uns auf den Kampfplatz der europäiſchen Journaliſtik hinausrief.

Dieß ſind die Reſultate des eilf Monate langen Landtages. Das Vertrauen zwiſchen Land und Regierung iſt wieder befeſtigt, die Agitation im Lande beſchwichtigt, wichtige Geſetze beurkunden den Fortſchritt, und ausgeſandte Deputationen zeigen, daß wir auf der eingeſchlagenen geſetzlichen Bahn ruhiger Reformen fortſchreiten wollen; dieſer Bewegung aber bleibt keine Claſſe mehr im Lande fremd, denn ſelbſt jene, die, im Beſitz aller Privilegien, kaum noch etwas gewinnen können, entziehen ſich nicht mehr dem Volke. Bei dieſen Reſultaten des Landtags kann die ungariſche Ariſtokratie ſtolz auf ihn zurückblicken, ſo wie auf die Männer, denen dieſer Ausgang zu verdanken iſt. Hier iſt zuvörderſt der Erzherzog Palatin zu nennen, der beſte Patriot Ungarns, dann Graf Anton Majláth der Kanzler, und Georg Majláth der **Judex curiae**, deren Name in der Geſchichte Ungarns gleichbedeutend mit Reform und Fortſchritt ſein wird. Bei der Ständetafel, wo der Perſonal Stephan **Szerencsy** mit einer Unparteilichkeit, welche die Hochachtung des ganzen Landtags ihm erwarb, präſidirte, überragte ein Mann alle übrigen an Talent, Beredſamkeit und Patriotismus, **Deák**, deſſen Superiorität Jeder anerkannte, ohne daß ſie Jemanden gedrückt hätte, zu deſſen Lobe ſich alle Parteien vereinigten. Neben ihm ſtanden vorzüglich Klauzál, Bedthy, Pázmándy, Luka Zarka, Bezeredy und Szent Iványi, deren Beredſamkeit und Einſicht den Stolz der Oppoſition ausmachten; ihnen gegenüber Andrásy, Zſedény und Uermény, alles Männer von unbeſtreitbarem Talent, die jedem geſetzgebenden Körper Ehre machen würden. Unter den Städtedeputirten machten ſich beſonders Vághy, Tretter und Toperczer bemerkbar. Noch ſind die Notare zu erwähnen: bei den Ständen der greiſe Palóczy, ebenſo gewandt mit der Schrift wie mit der Rede, von ausgedehntem hiſtoriſchen Wiſſen, den der Landtag unter dem Namen des „alten Puritaners" kannte, und der unermüdliche Szent-Király, bei der Magnatentafel vor Allem Protonotar **Szügyény**. Unter den Rednern der obern Tafel zeichnete ſich von den Würdenträgern nach dem **Judex curiae** beſonders Biſchof Lonovics und der Kronhüter Graf Teleky aus, dann Graf Aurel

Deſſewffy, das eminenteſte Talent der Regierungspartei, deſſen raſtloſe Thätigkeit viel zu der günſtigen Wendung des Landtags beitrug, neben ihm B. Jókai (nicht der Romanſchreiber). Bei der Oppoſition, wo wir den Namen Eſterházy, Erdödy, Zichy, Pálffy, Szapáry, Károly, Andráſſy und anderen mehr vielfach begegnen, waren es vorzüglich drei Männer, die zu nennen ſind: der berühmte Graf Széchenyi, der geiſtvolle Schriftſteller B. Joſeph Eötvös und Graf Louis Batthyány, eine Römerſeele. Doch wozu da vieler Namen erwähnen, wo Jeder, welcher Partei er auch angehört, ſeine Pflicht gethan.

Guß und Druck von Friedrich Ries in Leipzig.

Oesterreich

im Jahre 1840.

Staat und Staatsverwaltung, Verfassung und Cultur.

Von einem österreichischen Staatsmanne.

Zweiter Band.

Leipzig, 1840.
Verlag von Otto Wigand.

Inhaltsverzeichniß.

Viertes Buch.

I. Religionspflege.

Seite

Katholiſche Religion 12
Akatholiſche Religion 26
Judenthum 38
Sectenweſen 59

II. Lehrfach und Schulweſen.

Lehrfach 65
Schulweſen 75
Allgemeines Erziehungsſyſtem 87
Oeffentliche und Privat-Erziehungs- und Bildungsanſtalten . . 92

III. Sanitäts- Medicinal- und Humanitätsanſtalten.

Oeffentliche und Privat-Sanitätsanſtalten 108
Humanitätsanſtalten 116
Militär-Sanitäts- und Medicinalweſen 120

IV. Allgemeines Straf- und Beſſerungsſyſtem.

Feſtungsbau 128
Strafhäuſer 133
Zucht- und Correctionsanſtalten 138

V. Oeffentliche Wohlthätigkeits- u. Armenpflege.

Oeffentliche und Privat-Verſorgungsanſtalten 144
Civil-Penſions- und Verſorgungs-Inſtitute 154
Sparcaſſen und Aſſecuranz-Anſtalten 159

Seite

Fünftes Buch.

I. Industrie und Handel.

Land- und Seehandel 173
Handelspolitik 183
Dampfschifffahrt und Eisenbahnen 187

II. Fabrik- und Manufacturwesen.

Allgemeiner Betrieb der Fabriken und Manufacturen . . . 204
Gewerbsvereine, Industrie und Gewerbsproducten-Ausstellung . 238

III. Künste und Wissenschaften.

Bildende Kunst 243
Musik 283
Theater 294

IV. Litteratur.

Allgemeine Litteratur-Zustände, Journal-Litteratur 308

Oesterreichs

Cultur-Zustände.

heben kann, und der Grund iſt gelegt zu einer neuen Claſſe von freien Landesbewohnern, von kleinen Beſitzern, die, wie es das Beiſpiel anderer Länder zeigt, die beſte Bürgſchaft des ruhigen Fortſchrittes und der geſetzlichen Ordnung ſind. Lange zögerte die Regierung dieſe Maßregel zu bewilligen, um der Aviticität nicht nahe zu treten, doch als ſie ſich endlich überzeugte, daß das Land feſt darauf beſtehe, ſtimmte auch ſie bei, und erregte jenen Enthuſiasmus, den ich früher erwähnte, — wir aber fühlten es, daß wir jenen Fluch von uns abwälzen, den unſere Vorfahren vor dreihundert Jahren auf das Land herabbeſchworen, als ſie 1547 es reuig anerkannten, das Unglück, das auf Ungarn laſte, ſei die gerechte Strafe Gottes wegen der Bedrückung des Bauern, deſſen Klage zum Himmel emporſteigt *)! — Daſſelbe Gerechtigkeitsgefühl, daß dieſen Artikel dictirte, äußerte ſich auch, als der Adel die Landtagskoſten, die vor dem Jahre 1832 nur auf dem Unadeligen laſteten, wieder ausſchließlich auf ſich nahm.

Mit dem Urbarialartikel ſteht in natürlicher Verbindung das Geſetz über das Erbrecht der Unterthanen, bei denen bis jetzt der verſchiedenartigſte Gebrauch herrſchte, und Erſtgeburtsrecht neben gleichmäßiger Theilung der Söhne, oder aller Kinder beſtand; gleiche Theilung des Erworbenen unter allen Kindern, des Ererbten unter die Söhne, iſt von nun an allgemeines Geſetz, und um die endloſe Parzellirung des Bauerngrundes zu verhüten, iſt die Auszahlung der betreffenden Theile verordnet. — Im Intereſſe des Grundherrn ſowohl als des Unterthans iſt das Geſetz über die Feldpolizei zur Unterdrückung agrariſcher Frevel. Wie in andern Ländern wird hier dem Zeugniß des Feldhüters, der durch den Comitatsbeamten abſetzbar iſt, halbe Beweiskraft gegeben, und zur Handhabung dieſes ins Detail gehenden Geſetzes wurde die Zahl der Municipalbeamten vermehrt. — Die Beſtimmungen über Waſſerregulirungen und Canäle ſind beſonders für den untern ſumpfigern Theil des Landes wichtig, wo oft der böſe Wille oder die Unthätigkeit des Nachbarn dem induſtriöſen Landwirth die Entwäſſerung ſeines Grundſtücks unmöglich machte.

Neben dieſen die Agriculturintereſſen des Landes ſpeciell betreffenden Artikeln ſteht im Intereſſe des Handels das Wechſelrecht, in dem der veraltete hiſtoriſche Unterſchied zwiſchen trocknen und förmlichen Wechſeln, je nachdem ſie am Orte der Ausſtellung oder anderwärts zahlbar ſind, aufgegeben, und der rationellere, den Forderungen der Wiſſenſchaft entſprechendere Unterſchied zwiſchen eigenen und traſſirten Wechſeln angenommen wurde, wodurch das ganze Werk an Klarheit und Präciſion gewann. Die Wechſelfähigkeit iſt in Hinſicht traſſirter Wechſel, mit Ausnahme der minderjährigen und der nicht handeltreibenden Frauenzimmer unbeſchränkt, in Hinſicht der eigenen bloß auf Kaufleute, Fabricanten und Handwerker ausgedehnt. An acht Orten des Landes ſollen

*) Freilich war 1547 der Zuſtand der Bauern von dem jetzigen ſehr verſchieden, noch war kein Menſchenalter vorbei, daß ſie wegen ihrer Empörung unter Uladislaus aller ihrer Rechte beraubt wurden, die ſie indeſſen nach und nach vermehrt zurückerhielten.

Wechſelgerichte erſter Inſtanz, in Peſth ein Appellationsgericht errichtet werden, zu denen die Regierung die Richter ohne Rückſicht auf die Geburt ernennt. Die Beſtimmungen des Geſetzes ſind ſtreng und präcis, was die Hoffnung hinlänglich begründet, daß ſie zur Belebung des Credits viel beitragen werden; freilich fürchten Viele, die Gerichtspraxis werde dieſe ſo nothwendige und heilſame Strenge zum Nachtheil des Nationalcredits mildern, doch wir bleiben in der Ueberzeugung, daß die Regierung, der das Land nach längerer Weigerung das Recht dieſe Richter zu ernennen unbeſchränkt ertheilte, und der es dadurch den Credit des Landes in die Hände gab, bei dieſen Ernennungen keine anderen Zwecke zu erreichen ſtreben werde, als eine gerechte und ſchnelle Juſtizpflege.... Als Fortſchritt muß noch die Beſtimmung des Wechſelrechts bemerkt werden, daß die Pfändung (Execution) mittelſt Compaß in Städten ſelbſt gegen Edelleute durch den Stadtmagiſtrat geſchehen ſoll, wodurch der erſte Schritt gethan iſt, um die Scheidewand zwiſchen Bürger und Adel niederzureißen, und Gleichheit vor dem Geſetz einzuführen. — Bei den Handelsgeſetzen ſchlugen die Comitate Handelsfreiheit vor, doch die Städte reclamirten ſo lange dawider, daß man in dieſen den beſtehenden beſchränkenden Gebrauch beibehielt, in den Comitaten dagegen die Handelsfreiheit nicht beſchränkte *).

Ein Intabulationsgeſetz, wodurch die bisher in Ungarn gewöhnliche, widerſinnige Intabulation auf das bewegliche Vermögen abgeſchafft, und in den königlichen Freiſtädten die Vormerkung auf ſpeciell benannte liegende Gründe in Verbindung mit dem Grundbuch angenommen wurde, dann eine äußerſt ſtrenge und ſorgfältig ausgearbeitete Concursordnung vervollſtändigen die Geſetze zur Hebung des Credits und der Induſtrie, unter denen ſich beſonders der Artikel über die Fabriken durch liberale Beſtimmungen, der über Erwerbsgeſellſchaften durch juriſtiſch begründete, lichtvolle, ausführliche Darſtellung auszeichnet. Denſelben Zweck, die Belebung der Induſtrie, haben noch die ſpeciellen Geſetze, durch die dem zwiſchen der Donau und Theiß zu führenden Canal größere Begünſtigungen zugeſichert wurden, das Expropriationsgeſetz auf die Eiſenbahnlinie nach Trieſt, der Verbalproceß auf größere Summen ausgedehnt, die Bewilligung der Moratorien und Sequeſter beſchränkt und der bekannte peſther Brückencontract ratificirt wurde.

Ein Zeichen der ſich immer feſter begründenden ungariſchen Nationalität iſt das Geſetz über die ungariſche Sprache, deren officieller Gebrauch wieder ausgedehnt wurde. Beſonders wichtig ſind die Beſtimmungen, daß nach drei Jahren kein Geiſtlicher mehr angeſtellt werden dürfe, welcher der ungariſchen Sprache nicht mächtig iſt, und daß Se. Maj. für die Verbreitung der ungariſchen Sprache in der Militärgrenze Sorge tragen wolle. An dieſen Artikel reiht ſich das freiwillige Oblat des Adels für das ungariſche Theater in Peſth, zu deſſen Unterſtützung ein Capital von viermalhundertfunfzigtauſend Gulden C.-M. votirt wurde.

*) Natürlich mit Ausnahme Jener, die ihr 20ſtes Jahr nicht erreicht haben, der Geiſtlichen, des Militärs, der Senſale, Cridatare und der wegen betrügeriſcher Verbrechen Beſtraften.

I.

Religionspflege.

Katholiſche Religion. Akatholiſche Religion. Judenthum. Sectenweſen.

Um die Cultur Oſterreichs, vorzüglich aber um die Geſchichte derſelben und die ſtufenweiſe Entwicklung ihrer innern Elemente aus dem gehörigen Standpunkte betrachten und genau würdigen zu können, dürfte es vor allem Anderen erforderlich ſein, die Religionszuſtände dieſes Reichs, als die Principalfundamente deſſelben und als die Grundlage alles Völker- und Menſchenglückes, näher zu beleuchten.

Wenn wir die weite Welt bis über die äußerſten Grenzen des Oceans flüchtig überblicken, wenn wir die Zeiten- und Staatengeſchichte der Gegenwart und Vergangenheit eben ſo flüchtig durchforſchen, und die Lebensweiſe des letzten Paria, bis zu dem höchſten Bildungsgrade der civiliſirten Menſchheit verfolgen, ſo drängt ſich uns die ſichere Ueberzeugung auf, daß es Niemand giebt, dem das Beſtehen religiöſer Gefühle fremd, unbekannt oder gleichgiltig wäre. Es lebt ein göttliches Etwas in der Bruſt des Menſchen, das ihn mit frommer Zuverſicht an ein unfehlbares, unſichtbares, höchſtes Weſen glauben läßt, und ihn mit unendlicher Liebe für ſeine Mitbrüder,

ſo wie mit der ſüßen Hoffnung erfüllt, ein neues ſchöneres Daſein werde ihn dereinſt für jene Mühſeligkeiten entſchädigen, die oft und ſchwer genug die Schultern des Einzelnen im Leben belaſten. Mit uns zur Welt gekommen, genährt und groß gezogen, lebt dieſes Gefühl, dem wir den Namen Religion beigelegt, bis zu dem eignen Ende ſtets in unſerem Herzen fort. Sie allein iſt es, die unſer Gemüth zur Gottheit hinlenkt, die uns beſeligt und tröſtet, wenn Unglück und Sorge uns jahrelang mit ihren Geißelhieben verfolgen.

So belebt und beherrſcht dieſer Gedanke unſer ganzes Daſein. Alle huldigen wir denſelben Anſichten über das Verhältniß des Menſchen zur Gottheit; nur die Art und Weiſe der Ausübung, oder die Modalitäten des Religionscultus unterſcheiden die einzelnen Religionspartheien von einander. Während die Einen das höchſte Ziel der Gottesverehrung in großartigem Pompe und in den myſteriöſen Gebräuchen des Gottesdienſtes ſuchen, während Andere in der einfachen Auslegung der heiligen Schrift, im ſtillen, prunkloſen Gebete, noch Andere aber in der Anbetung des Heiligſten unter verſchiedenen Geſtalten das wahre Heil ihrer Zukunft gefunden zu haben glauben, gehen wir Alle einem und demſelben Ziele, jenem der allgemeinen Veredlung unſeres Geiſtes entgegen.

In jeder Religion, die Zeichen ihrer äußern Ausübung mögen in was immer für Modificationen beſtehen, ſind Glaube, Liebe und Hoffnung die Grundpfeiler derſelben, ſowie ſie als Grundlage eines jeden wohlorganiſir-

ten Staates zu dem dauernden Glücke deſſelben das Ihrige weſentlich beitragen müſſen.

Nur der Glaube an Gott iſt es, der den Menſchen in allen Widerwärtigkeiten ſeines gebrechlichen Daſeins aufrecht erhält, und ihm die Kraft verleiht, im Vertrauen auf die ewige Güte ſeines Schöpfers das mit Geduld zu ertragen, was der Rathſchluß einer unergründlichen Vorſicht über ihn auch immer verhängen mag. Liebe iſt der Götterfunke, den das höchſte Weſen in unſere Bruſt gelegt, damit ſie in hellen Flammen empor lodernd, unſer Daſein mit ihrem glühenden Strahle erwärme und erleuchte. Die Hoffnung endlich iſt das heitere Licht, das den nicht ſelten ſturmumwölkten Himmel des menſchlichen Lebens mit blendender Helle durchſchimmert und — gleich dem erſten Sonnenſtrahle, der nach langem düſtern Winterſchlafe die Natur zu neuer Thatkraft erweckt, — auch in unſere Bruſt ihren beruhigenden Frieden ſendet, wenn die Harpien des Zweifels unſere Seele zu beengen drohen.

Allen Regierungsprincipien zu Folge ſoll es aber auch der Glaube ſein, der uns die Unfehlbarkeit jeder Verfaſſung, dieſelbe möge ſich nun auf die Rechte des Volkes oder der Souverainetät ſtützen, anerkennen und der weiſen Umſicht vertrauen läßt, mit der die vom Volke gewählten Stellvertreter der Regierung, oder die durch den Souverain ernannten Miniſter die Leitung der Staatsgeſchäfte übernommen haben, um ſie dem Zwecke eines allgemeinen Völkerglückes zuzuführen. Die Liebe ſoll uns mit reiner Flamme für Monarchen und Vaterland ent-

zünden, und uns dahin führen, für beide die höchsten Güter des Lebens willig hinzugeben, sobald es die Nothwendigkeit des Augenblickes erfordert. Wenn aber unsere Opfer jahrelang mühevoll und fruchtlos dargebracht werden, — wenn wir nach dauernden Friedenszeiten hartgedrückt wie zuvor, die nämlichen Steuern, die nämlichen Lasten zu tragen haben, und vergebens ihrer Verminderung, oder einer Verbesserung der Gegenwart entgegen sehen, dann soll uns die Hoffnung aufrecht halten und mit dem Gedanken beruhigen, es kann vielleicht in der Zukunft Alles anders, Alles besser werden.

Wenn wir in dieser Beziehung Oesterreich mit geschärftem Blicke betrachten, so dürften wir bald finden, daß diese drei göttlichen Eigenschaften der Religion auf das bisherige unwandelbare Bestehen der österreichischen Monarchie einen gewiß wesentlichen Einfluß ausgeübt haben. Wer wird sich nicht jenes Augenblickes erinnern, wo bei dem vor einigen Jahren erfolgten Tode Sr. Majestät Franz I. sich die gerechtesten Befürchtungen verbreitet hatten, weil man die Zügel der Regierung, die jener weise Regent mit männlicher Kraft gehandhabt hatte, in die Hände des hohen Kaisersohnes übergehen sah, den man bei Lebzeiten des erlauchten Vaters von jedem Einflusse auf den Gang der Staatsgeschäfte fern gehalten, diesen deßhalb auch gänzlich entfremdet glaubte. Doch kaum hatte er den Thron seiner Väter bestiegen, als, gleich der früheren Zeit, auch die Gegenwart keine Aenderung erfuhr. Der Glaube an die menschliche Unfehlbarkeit des Monarchen und die Umsicht seiner Mi-

nister blieb nach wie vor fest und unerschütterlich, und selig im Glauben, lebt das Volk im ungestörten ruhigen Frieden bis auf gegenwärtige Zeiten fort.

Aber auch die Liebe der österreichischen Völker für ihr Vaterland und ihren Monarchen bewies sich fortdauernd auf ehrenvolle Weise. Als der langwierige französische Krieg immer neue Kraftanstrengungen erforderte, als durch die öftern feindlichen Invasionen nicht allein der Staatsschatz geplündert, sondern auch der reiche Segen des Landes unter den Hufen zahlloser Reiterei niedergetreten und förmlich zu Grabe getragen wurde, da erlosch die Liebe nicht, vielmehr erhob sie sich kraftvoll wieder, und Arm und Reich beeilte sich, seine kleineren und größeren Gaben auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Gold- und Silbergeräthe wandelten in die Münzstätten, die eigene entbehrliche Leibwäsche zu Charpie verzupft, fand den Weg in die Armeespitäler, und Männer und Frauen sah man sich in das beschwerliche Geschäft der Krankenpflege für Verwundete und Sterbende theilen. Die Opfer waren groß, aber demohngeachtet nicht hinlänglich, Oesterreich vor seinem Verderben zu retten. Wie der Schiffer durch tobende Sturmeswogen aus seinem Schiffe geschnellt, auf einer leichten Planke dem drohenden Verderben zu entrinnen versucht, so glaubte Graf Wallis durch die Finanzoperation des Jahres 1811 Oesterreichs Credit vor seinem gänzlichen Untergange zu bewahren. Tausende wurden durch jenes Verfahren brotlos und elend, Tausende sanken vom Reichthume zum bloßen Wohlstande, vom Wohlstande zum Bettelstabe herab,

und doch ſchien nur der thränennaſſe, zum Himmel empor gehobene Blick auf ein ſo wichtiges Ereigniß hinzudeuten, während keine Klage dem Munde Jener entſchlüpfte, die ſich aus allen ihren Himmeln geſtürzt, in das traurige Loos der Noth und Entbehrung ſo plötzlich verſetzt ſahen. Kann ſich die Liebe eines Volkes großherziger bewähren, und durch irgend ein Beiſpiel der Gegenwart oder Vergangenheit ergänzt werden, ſo waren es die Völker Oeſterreichs, die ſich in jenem Augenblicke den Dank ihres Monarchen und die Bewunderung ihrer Zeitgenoſſen erworben haben. Jener Zeiten wegen ſchon verdienten ſie es, daß mehr als je die Sorge der Regierung auf die Beförderung des allgemeinen Glückes gerichtet ſei.

Jahre auf Jahre ſind ſeit jener Zeit verfloſſen, in tiefem Frieden verſunken iſt der Druck der Vergangenheit kaum mehr ſichtbar, während die Gegenwart die damaligen Abgaben und Laſten auch jetzt noch, und vielleicht in viel ſtärkerem Maßſtabe fordert. Allein wenn auch Oeſterreich Baierns Kunſtſchöpfungen, Preußens Schulen und Sachſens Induſtrie vermißt, ſo hält doch die Hoffnung, daß es anders werden wird und beſſer werden muß, daß Oeſterreichs weiſe Regierung bei allen ihren Handlungen nur das Wohl ihrer Unterthanen vor Augen habe, die Kraft des Volkes aufrecht, indem es daſſelbe die Maßregeln des Monarchen verehren läßt, die langſam und weiſe mit dem Geiſte der Zeit fortſchreitend, jedenfalls daſſelbe Ziel jener Staaten, wenn vielleicht auch auf anderem Wege, verfolgen. So iſt es die Hoffnung, welche das Volk in ſeinem Glauben und ſeiner Liebe

bestärkend, die künftigen Zeiten ihrer Wohlfahrt ruhig abwarten läßt, ohne daß dasselbe durch einen gewaltthätigen Eingriff in das Getriebe der Staatsverfassung die Rachegeister heraufzubeschwören und den Staatsverband der Auflösung göttlicher und menschlicher Satzungen zuzuführen suchen würde. So möge denn aber auch das Volk nicht in seiner Hoffnung getäuscht und gleich einem Kinde am Gängelbande herumgezogen werden; vielmehr möge Oesterreich die blinde Hingebung desselben zur dauernden Vervollkommnung der allgemeinen Staatsinteressen zu benutzen wissen.

Gleichwie die den innern Elementen des Staatsverbandes genau angepaßte Regierungsweise die Wohlfahrt desselben begründen muß, so bilden Glaube, Liebe und Hoffnung eng ineinander, in ein Conglomerat verschmolzen, den Inbegriff der allgemeinen Menschenrechte, die auf Religion, als die Urbasis des menschlichen Glückes gestützt, jedenfalls zur fortdauernden Erkenntniß und Entwickelung aller geistigen Kräfte führen müssen. Allein wie dieselbe in ihrer reinsten Weihe uns nur beseligen und zur Verwirklichung eines idealen Glückes führen kann, so leitet dagegen die Ueberspannung dieses Gefühles und die Extravaganz der Einbildungskraft den Menschen auf mancherlei Irrwege, die nur zu oft zu blutigem Zwiespalt Veranlassung und Nahrung geben müssen.

Von jeher sind es größtentheils die religiösen Zustände einzelner Reiche gewesen, welche in den vergangenen und selbst noch in den gegenwärtigen Ereignissen der Welt die erheblichste Rolle spielten. Wie oft durch sie dem

Morde, der Zwietracht und einem regellosen Fanatismus der Weg gebahnt, wie oft im Laufe der Zeit die Brandfackel des Krieges entzündet und mit verheerenden Folgen geschwungen wurde, davon liefert Spaniens Inquisition (1484—1806), Böhmens Hussittenkrieg (1419—1436), die pariser Bluthochzeit (1572) und endlich der dreißigjährige Krieg (1618—1648) vollgiltige Beweise; anderer Unruhen nicht zu gedenken, die in ihren Folgen von wenigerem Belange, hie und da in einzelnen Reichen ausbrachen, nie aber die Grenzen derselben überschritten. Vorzüglich war es das deutsche Kaiserthum, in weiterer Beziehung Oesterreich, das als warnendes Beispiel dasteht, zu welch' schrankenloser Handlungsweise und blutigen Resultaten Religionsschwärmerei aufzureizen und zu führen fähig sei. Nach jahrelangen blutigen Kriegen gab erst der westphälische Friede (1648) Deutschland seine innere Ruhe und seine ungestörte Glaubensfreiheit wieder, die seit jenem Zeitpunkte, ja selbst noch in der Gegenwart vielfach aufgeregt, einen Totalausbruch der unter der Asche fortglimmenden Flamme schwerlich, vielleicht nie befürchten läßt, weil die beharrliche Festigkeit der einzelnen Regierungen ihr zu sehr das Gleichgewicht hält.

Wie damals ist auch jetzt noch der katholische Glaube in Oesterreich vorherrschend, während die akatholische Religion, das Judenthum und Sectenwesen nur als geduldet erscheint. Auch diesen wurden durch Ferdinand III. manche Begünstigungen zugestanden, leider sind dieselben aber nach und nach wieder abgekommen, so zwar, daß die länger als zwei Jahrhunderte fortgesetzten Verfolgun-

gen und Unterdrückungen jener Religionspartheien einer größern Mäßigung erſt im Jahre 1781 wichen, als Kaiſer Joſeph II. durch das am 13. October deſſelben Jahres eingeführte Toleranzedict ſämmtlichen Glaubensgenoſſen der deutſch-galiziſchen Erblande die volle innere Gewiſſensfreiheit und mit ihr auch die äußere Ruhe wiedergab. Das Jahr 1791 dehnte dieſe Begünſtigungen durch den von Kaiſer Leopold II. auf dem Reichstage dieſes Jahres abgeſchloſſenen definitiven Frieden auch über Ungarn und Siebenbürgen aus, nachdem ſchon ſein Vorgänger am 21. December 1781 den Proteſtanten und Griechen in Ungarn und Siebenbürgen die gleiche Toleranz wie in den übrigen Erbſtaaten zugeſtanden hatte. In der gegenwärtigen Zeit ſcheint ſich jedoch beſonders der Proteſtantismus nur mit genauer Noth in jenen Rechten und Begünſtigungen erhalten zu können, die demſelben ohne weſentliche Beeinträchtigung nicht entzogen werden dürfen.

Die Vergangenheit wie die Gegenwart muß in jedem Falle die geiſtige Erhebung der einzelnen Völker vor Augen haben, ſo wie es das Hauptziel ihres Strebens bleibt, den Geiſt des Menſchen auf hell erleuchteter Bahn einer edeln und würdigen Zukunft zuzuführen. Inwiefern dieſes Streben gelungen, inwiefern die geiſtige Wohlfahrt des öſterreichiſchen Volkes bei ſeinen verſchiedenen einzelnen Glaubensgenoſſen feſt begründet erſcheint, möge aus der weitern Darſtellung der öſterreichiſchen Religionsverhältniſſe klar werden, je nachdem ſich die einzelnen Völker dieſes Reiches zu dem katholiſchen und aka-

tholiſchen Glauben, dem Judenthume, oder dem Sectenweſen bekennen.

Die katholiſche Religion.

Die verſchiedenen, ſeit faſt einem Jahrtauſend fortbeſtehenden Spaltungen der römiſch-katholiſchen Kirche theilte dieſelbe auch in Oeſterreich in vier gleich wichtige Abtheilungen, die ſich weniger in den Hauptlehren, als vielmehr durch einzelne Gebräuche und durch die äußere Art ihres Gottesdienſtes unterſcheiden, dabei jedoch unter einander die gleichen Rechte und Vorzüge genießen.

Durch ihr Alter, die Mehrzahl ihrer Glaubensbekenner und vorzüglich dadurch ausgezeichnet, daß ſich das regierende Herrſcherhaus zu derſelben bekennt, erſcheint

I. die römiſch-katholiſche Kirche. Das Jahr 1781, das derſelben den Vorzug der öffentlichen Religionsausübung vor allen übrigen Glaubensbekenntniſſen einräumte, hob zugleich auch alle Einmiſchung des Papſtes in die geiſtlichen Angelegenheiten Oeſterreichs auf, indem es die römiſch-geiſtliche Hierarchie mit der landesherrlich-weltlichen Obergewalt verband, und die Oberherrſchaft des Papſtes nur in rein dogmatiſchen Glaubensſachen als zuläſſig anerkannte. Dieſen Verhältniſſen zufolge ſtellt der jedesmalige Landesherr die oberſte und letzte Behörde in allen geiſtlichen Angelegenheiten, welche nicht die Glaubenslehre ſelbſt betreffen, vor, indem die Annahme päpſtlicher oder fremder Verordnungen und ihre Befolgung ohne Zuſtimmung des Monarchen ſtreng verboten erſcheint. Allein ſo wie es den Zeiten Kaiſer

Josephs vorbehalten geblieben war, durch die Abschaffung vieler religiösen Mißbräuche und die Aufhebung vieler Mönchs- und Nonnenklöster die wichtigsten Schritte zur geistigen Aufklärung der Völker Oesterreichs zu veranlassen, so ist doch seit jener Zeit Manches wieder anders geworden, gleichwie schon damals die große Aufgabe einer allgemeinen Volksaufklärung und Veredlung nicht als gänzlich gelöst zu betrachten war. Nur hie und da keimt jetzt noch ein gutes Körnchen jener Zeiten auf, das vielleicht in spätern Jahrhunderten eine gute Ernte verspricht, in der Gegenwart aber still und verborgen fortwächst.

Die frühere Trennung des Wesentlichen vom Unwesentlichen besteht zwar noch immer, so wie die sichtbare Selbstständigkeit des Staats von der Kirche nicht als aufgehoben zu betrachten ist. Demohngeachtet drängt sich Aufgeklärtern der Glaube auf, daß den Principien längst vergangener Zeiten zu Folge die geistige Oberherrschaft des Papstes ihr unsichtbares Bestehen in Oesterreich mehr als je begründet habe. Schwer dürfte es jedenfalls werden, diese hin und wieder ausgesprochene Meinung des Volkes zu bekämpfen, oder dieselbe als ein bloßes Lückenbüßer-Gerede hinzustellen, wenn diese Befürchtungen sich auf das offene Glaubensbekenntniß des österreichischen Hofes stützen sollten. Die ganze Erziehungsweise der einzelnen kaiserlichen Familienglieder dürfte wenigstens die relative Möglichkeit einer einstigen Verbindung der Kirche mit dem Staate keineswegs in Abrede stellen.

Was das Volk anbelangt, so hegt dieses im Allge-

meinen keine Neigung für den geiſtlichen Stand, noch weniger aber eine Vorliebe für das theilweiſe kaum aufgehobene Mönchs- und Nonnenweſen. Ueberhaupt werden die einzelnen Glieder der Geiſtlichkeit mit wenig verhehlter Scheelſucht betrachtet, ja hie und da ſelbſt verſpottet und verhöhnt, ſo wie durch die allgemeine Benennung: „Pfaffe," nicht ſelten auch die Zeichen der äußern Ehrerbietung gänzlich außer Augen geſetzt werden. Die ruhige ungefährdete Stellung, welche die einzelnen noch jetzt beſtehenden Corporationen des geiſtlichen Standes vor dem Volke genießen, haben dieſelben größtentheils nur der Geburt ihrer Ordensglieder zu verdanken, die gewöhnlich dem Stande des Landmannes entnommen und der Geiſtlichkeit aus dem Grunde einverleibt ſind, weil es theils in den Wünſchen mancher Eltern liegt, die Tonſur auf dem Haupte des Sohnes zu ſehen, anderntheils aber betrachtet ſo mancher angehende und in ſeinen Studien zurückgeſetzte Jüngling den geiſtlichen Stand als jenen Zufluchtsort, wo er ſich nicht allein vor dem Tragen des weißen Rockes geſichert, ſondern auch mit der Zeit, bei weiterem Vorrücken, in ein unbegrenztes Wohlleben verſetzt ſehen kann. Ein anderer Grund liegt ferner darin, daß die Geiſtlichkeit, ihre Nichtigkeit vor dem Volke fühlend, keineswegs frei und offen auftritt, im Gegentheil vielmehr ihre etwaigen Abſichten auf dem geheimen Wege des Beichtſtuhles zu erreichen ſtrebt. Dieſe Verhältniſſe machen es auch erklärbar, daß in neueſter Zeit der Orden der Redemptoriſten und jener der Jeſuiten über die ſchwarzgelben, ſtets verſperrten Schlagbäume Oeſter-

reichs Eingang und Aufnahme finden konnte. Schwerer dürfte es denſelben aber jedenfalls werden, einen Anklang unter dem Volke zu gewinnen, oder bei dieſem auf eine Unterſtützung ihrer Abſichten zu rechnen. Zu lebhaft iſt das Andenken an die kaum vergangenen Zeiten einer allgemeinen Hierarchie und zu tief die Abneigung gegen den Jeſuitismus in dem Herzen des öſterreichiſchen Volkes eingewurzelt, um nicht von demſelben jene niedrige Kopfhängerei verdammt zu ſehen, die das Auge des freien und rechtlichen Mannes zu ſcheuen volle Urſache hat.

Der Oeſterreicher (ich meine hier die Bewohner ſämmtlicher Erbſtaaten) iſt im Allgemeinen bigott. Die Schuld hiervon liegt in der Art und Weiſe ſeiner Erziehung, da dieſe größtentheils nur durch die Geiſtlichkeit geleitet wird; anderſeits beruht ſie auf den Grundzügen des Nationalcharakters, welche das leicht erregbare Gemüth nicht ſelten Bilder für Wahrheit und Träume für Wirklichkeit betrachten laſſen. Dem äußern Pompe des katholiſchen Cultus mit unendlicher Vorliebe anhängend, glaubt er ſchon in der ſtrengen Befolgung äußerer Religionsvorſchriften Alles gethan und ſich den Weg zur Seligkeit gebahnt zu haben. Leider iſt dieß ein beſonders in den unterſten Volksclaſſen ſehr häufig eingeriſſener Irrthum, den die katholiſche Geiſtlichkeit Oeſterreichs eher zu erhalten und zu beſtärken, als zu bekämpfen ſucht, da ihr aus der blinden Verehrung der Aeußerlichkeit nur Vortheil erwachſen kann. Obwohl daher die Zeiten des Aberglaubens, und mit ihnen jene der Zeichen und Wun-

der, bei der Aufklärung des gegenwärtigen Jahrhunderts vorlängſt verſchwunden ſein ſollten, ſo ereignen ſich doch noch immer Gelegenheiten, wo irgend eine unvermuthet und plötzlich hervorgerufene Begebenheit den kaum erloſchenen Glauben des Volkes an die vergangenen Jahrhunderte des Vorurtheils hervorzurufen und dieſes aus ſeiner Apathie aufzuſtacheln bemüht iſt.

Erſt vor einigen Jahren ereignete ſich in dieſer Hinſicht der Fall, daß die hölzerne Bildſäule der heiligen Jungfrau Maria in dem auf der Straße zwiſchen W*** und P*** gelegenen Orte *** plötzlich Blut zu ſchwitzen begann, und in dieſem Schweiße ſo lange fortfuhr, bis die Regierung, durch das zahlloſe Wallfahrten und Pilgern des Volkes nach jener Kirche auf den mit der Heiligkeit des Gegenſtandes getriebenen Unfug aufmerkſam gemacht, die geeigneten Maßregeln traf, mit deren Anwendung nicht allein der Blutſchweiß, ſondern auch die Pilgerfahrt des Volkes ein ſchnelles Ende nahm.

Ein zweiter Fall begab ſich an dem Berge *** in Böhmen, nahe bei einer in früherer Zeit ihrer Wunderkraft wegen berühmten und häufig beſuchten Quelle, die jedoch damals durch die mehrere Jahre hindurch herrſchende Trockenheit gänzlich verſiegt war. Es war zu jener Zeit, als das verheerende Wüthen der Cholera immer reißender um ſich griff und, den Grenzen Oeſterreichs von Tag zu Tag näher rückend, Alles in Beſtürzung, Angſt, Furcht und Entſetzen verſetzte. Während die Regierung Vorſichts halber eine weite Cordonlinie um die bedrohten Punkte des Reiches zog und

der Adel durch eine ſchnelle Abreiſe in die von jener furchtbaren Krankheit verſchonten Gegenden der drohenden Gefahr zu entgehen ſuchte, ſperrte ſich der Bürger theils in ſeinem Hauſe ab, theils eilte er mit dem Bauer und Pöbel vermengt auf einer Pilgerfahrt dem nächſten Gnadenbilde zu, um dort das Heil ſeines Körpers in einem heißen Angſtgebete an Gott geweihter Stelle zu begründen. Damals träumte es einer gläubigen Seele, die Quelle des Berges *** könne allein jene Einwirkung der gefürchteten Krankheit auf den menſchlichen Körper verhindern, wenn man, von dem reinen Glauben an die Heilkraft ihres Waſſers beſeelt, einen Trunk deſſelben zu ſich nehme. Bald darauf erwachend, trat das unglückliche Opfer des Aberglaubens am nächſten Morgen ſeine mühſame Pilgerfahrt nach dem meilenweit entfernten Brunnen an. Erſt am vierten Tage nahte die Reiſe ihrem Ende, und mit dem freundlichen Städtchen *** lag auch das Ziel der Wallfahrt, ein hoher, von dichtem Laubwerk beſchatteter Berg vor dem Auge des einſamen Pilgers. Brennend vor Sehnſucht eilte derſelbe mit durſtigen Lippen der nahen Quelle zu, um ſich dort nicht allein Labung, ſondern auch die gänzliche Befreiung von der ſteten, ihn furchtbar quälenden Todesangſt zu holen. Schnell war die geſuchte Stelle erreicht; doch wer beſchreibt ſein ſprachloſes Entſetzen, als er die Quelle vertrocknet und den Zweck ſeiner Wanderung verfehlt ſieht. Tief ergriffen von ſeinem unglücklichen Wahne eilte der arme Getäuſchte zu der in unmittelbarer Nähe befindlichen Capelle, um dort an dem Altare des Herrn die heißen Schmerzen ſei-

ner verfehlten Hoffnung aufzuopfern. Mit gläubiger Demuth an der gottgeweihten Stelle niederkniend, in ſchmerzliche Thränen aufgelöſt, ſieht ſein Auge zum fernen Himmelszelte empor, indeß die feuchten Lippen durch die lautloſe Stille um Befreiung von der ihn mehr als früher quälenden Todesangſt zu bitten ſcheinen. In tiefem Gebete verſunken überraſcht ihn der Mittag, und mit dieſem der Glöckner, ein Greis mit ſilberweißem Haar, der durch das Anziehen des in die Mitte der Capelle hernieder hängenden Stranges und der an ſeinem Ende befindlichen Glocke der gläubigen Menge die Zeit der Mittagsruhe zu verkünden eilte. Kaum iſt der erſte Ton erklungen, als ein lautes tobendes Rauſchen außerhalb der Capelle wiederhallt, und wie von unſichtbarer Kraft getrieben, drängt ein klarer Waſſerfall aus dem nächſten Felſen hervor, ſeinen Weg zwiſchen den hin und wieder zerſtreut liegenden Felsblöcken hindurch, über den Sand und bunten Kies des frühern Quellbettes ſuchend. Hoch erfreut eilte der Pilger der durch ſein Gebet wiedererſtandenen Heilquelle zu, und die mitgebrachte Flaſche bis zu ihrem Rande füllend, begab er ſich ſelig nach Hauſe, um dort die alte Mähr des Heilquells vom Berge *** aufzufriſchen und, ſie zugleich allen Gläubigen verkündend, Alles zu ihrem Beſuche aufzufordern.

So lautet die Sage, und ſo geſchah es auch, daß Jung und Alt, mit Krügen und Flaſchen beladen, eilfertig nach jenem Orte ſtrömte, während großartige Speculanten das Waſſer des Quells in ganzen Eimern ſchöpften, und das etwa abgängige durch anderes zu erſetzen ſuchten.

Auch hier ſtellte ſchon nach wenigen Wochen die Regierung dieſen Wallfahrten ein plötzliches Ziel, indem der bedeutende Zuſammenfluß ſo vieler Menſchen, der ſich an dieſem entlegenen Orte ohne viele Koſten nicht überwachen ließ, die ruhigen Friedensgrundſätze des Staates zu gefährden ſchien.

Dieſer und anderer außerordentlichen Fälle nicht zu gedenken, befinden ſich in den verſchiedenen Provinzen der öſterreichiſchen Erbſtaaten noch immer einzelne Heiligenbilder aufgeſtellt, zu denen die untere Volksclaſſe, beſonders im Frühjahre, häufig zu pilgern pflegt, um dort die heilige Jungfrau Maria, oder den heiligen Johann von Nepomuk zu verehren, und allen Hausgenoſſen verſchiedene Kleinigkeiten, welchen die Kraft der Amulette beigelegt wird, mitzubringen.

Die Abſtellung ſolcher Pilgerfahrten liegt keineswegs in dem Sinne der öſterreichiſchen Regierung, da dieſe das Gewöhnliche als unſchädlich betrachtet, und nur das ihrer beſondern Aufmerkſamkeit würdigt, was zu plötzlich aus ſeinem Nichts hervortretend, die allgemeine Aufmerkſamkeit des Volkes erregen und dadurch zu etwaiger Ruheſtörung Anlaß geben könnte. Höchſt weiſe in ſeiner Denkungsart, liegt dem Monarchen nicht daran, das Vergnügen des Einzelnen zu beſchränken, ſondern vielmehr die aus dem Vergnügen entſpringende Zweideutigkeit der Unterhaltung im Voraus zu unterdrücken, ehe noch die Schädlichkeit deſſelben, weiter um ſich greifend, auch die Grundfeſten der allgemeinen Ruhe zu untergraben droht.

Wenn wir das Leben des Reichen in Oesterreich betrachten, so finden wir in jedem Falle, daß derselbe seine Befriedigung nur in materiellem Genusse zu finden glaubt; deshalb unternimmt er nähere und weitere Reisen, indem er auf diesen weniger seine Belehrung, als vielmehr Erheiterung sucht; oder er eilt in die besuchtesten Badeorte Europas, seltener um dort die Heilung menschlicher Gebrechen zu finden, sondern um dem flüchtigen Flimmer menschlicher Thorheiten und sonstigen Genüssen zu fröhnen, welche die reelle Kraft des Geldes ihren Besitzern jederzeit vergönnt.

Das Volk hat weder Geld, noch sind demselben alle jene Genüsse bekannt, die es sich durch dessen Besitz zu verschaffen fähig wäre. Auf das einfachste Leben und zur einzigen Erholung bloß auf die Ansicht der freien Natur beschränkt, kann man es demselben nicht verargen, wenn es seine Aufmerksamkeit auf die nächsten Gegenstände der äußern Gottesverehrung hinlenkt, und auf einer irgend einmal des Jahres unternommenen Pilgerfahrt nicht allein Trost und Frieden für die Mühseligkeiten seines beschwerlichen Standes, sondern auch Erheiterung und Erhohlung zu finden glaubt. Darum, daß der Bauer beim nahenden Frühlinge seinen Pflug verläßt und, einzelnen frommen Schaaren angereiht, einem nahen Gnadenbilde zupilgert, darum, daß zahllose Processionen das Land nach allen Richtungen durchstreifen, um den Segen für das Gedeihen ihrer Feldfrüchte vom Himmel herabzurufen, darum kann sich wohl in solchen Zeichen äußerer Verehrung Bigotterie aussprechen, ohne daß aber das Volk einem unbedingten

Glauben, oder einem blinden Fanatismus wirklich zugethan ist. Die katholische Religion beruht nach der Meinung des Volkes hauptsächlich auf äußeren Förmlichkeiten; ohne solche wäre dieselbe nackt und kahl. Der ceremonielle Glanz und Prunk, der bei kirchlichen Feierlichkeiten das Auge des Katholiken fesselt, bestrickt zugleich seine Sinnlichkeit dadurch, daß er die Wahrheit des Wesentlichen mit der Schwärmerei der Einbildungskraft im Conflicte erscheinen läßt. Die heilige Weihe des Gegenstandes, das geheimnißvolle, schauerliche Dunkel der meisten Kirchen, die schwellenden Laute der Kirchenmusik, die goldglänzenden Gewänder der Priester, von duftenden Rauchwolken wie mit einem lichten Himmelsschleier umgeben: sie beschäftigen die Sinne, indem sie uns in solchen Augenblicken der Gegenwart entrücken und alle unsere Ideen auf das Lebhafteste spannend, das unnennbare Gefühl einer schmerzlich süßen und doch höchst wohlthuenden Geistesauflösung hervorrufen. So denkt das Volk im Augenblicke des Gottesdienstes, indem es während desselben die Heiligkeit des Orts und die äußere Ehrerbietung des Gegenstandes selten oder nie aus den Augen verliert. Allein kaum haben sich mit den letzten feierlichen Lauten des Priesters: „ite missa est," die Lippen desselben geschlossen, als dasselbe schon aus der Kirche eilt und hin und wieder vor ihren Pforten, oder in der nächsten Schenke gruppirt, auf den Pfaffen schimpft, der ihm zu lange Messe gelesen.

Während die untersten Classen auf diese Weise in der äußerlichen Beobachtung der Kirchengebräuche ihr ei-

gentliches Glaubensbekenntniß zu finden vermeinen, bekennen ſich die höheren Stände des Bürgers und Adels zu theilweiſe ganz freien Religionsgrundſätzen, die, halb proteſtantiſch, halb freigeiſtiſch, ſich ungefähr in die Worte faſſen laſſen: „Thue Recht und ſcheue Niemand.“ Dieſe Irreligioſität, welche in mancher Beziehung auch auf die untern Volksclaſſen übergeht, ſtiftet jedoch bei weitem nicht jenes Unheil, das man im erſten Augenblicke von ſo außergewöhnlichen Grundſätzen zu befürchten glaubt; denn ohne gerade offen aufzutreten, ſind es gewöhnlich die Tage des Jünglings- oder erwachſenen Mannesalters, welche dem Entſtehen freigeiſtiger Ideen Vorſchub leiſten. Kaum nahen ſich aber die Gebrechen der höhern Jahre, als mit ihnen auch alle früheren Zweifel und Meinungen ſchwinden, und die ſonſt Freidenkenden zu eben ſo ſtrengen Frömmlern werden, als ſie ſich früher zu gar keinen Glaubensprincipien bekennen wollten.

Die Schuld dieſer Verhältniſſe darf keineswegs in der Grundlage des römiſch-katholiſchen Glaubens geſucht werden, vielmehr ſind ſie nur ſolchen Dienern deſſelben zur Laſt zu legen, welche das Heilige ihres Berufes ganz verfehlend, mit dieſem auch die angeſtammte Unverletzbarkeit der katholiſchen Glaubensanſichten dadurch verläugnen, daß ſie dieſe theils zu Staats-, noch mehr aber zu Privatzwecken zu benutzen ſuchen. Der tiefe Schleier, der unſer ganzes Daſein, unſer Entſtehen und unſere Zukunft mit einer dichten, undurchdringlichen Dunkelheit umgiebt, kann durch bloße Glaubenslehren eben ſo wenig gehoben werden, als durch ihre bloß wörtliche Auslegung.

Soll das Volk, das sich in seiner Unwissenheit nur an das Aeußere hält, soll der gebildete Stand, der von steten Zweifeln gefoltert, umsonst nach Aufklärung oder wenigstens nach einem gewissen Helldunkel strebt, auf den wahren Pfad des Glaubens, der Liebe und Hoffnung geleitet, und zu der definitiven Ueberzeugung gebracht werden, daß ein unendliches Wesen mit dem leiblichen Tode nicht zugleich auch den unseres Geistes vorherbestimmt habe, so muß das eigene Leben des geistlichen Standes ihm mit gutem Beispiele vorangehen. So lange dieser aber, die That auf bloße Worte beschränkend, in der Kirche von Lastern und Buße, von den Qualen des Fegefeuers und der Verdammniß der Hölle spricht, während er, den eigenen Worten keine Folge leistend, in seinem Privatleben jede Scheu bei Seite setzt und sich die gröbsten Vergehungen wider den Anstand, die Sittlichkeit und die Gebote der Religion zu Schulden kommen läßt, in so lange kann auch von einer geistigen Veredlung des Volkes, von reinem Glauben und reellen Lebensgrundsätzen keine Rede sein. Jedenfalls muß unter solchen Verhältnissen der reine Glaube der römisch-katholischen Kirche zu Grabe getragen werden, obschon einzelne Glieder der Geistlichkeit, seinen tief gesunkenen Stand einsehend, kräftigst die eingerissenen Mißbräuche abzustellen und die Kirche auf jenen Punkt zu führen bemüht sind, wo sie stehen muß, wenn anders ihre Grundsätze der steten Veredlung unseres Geistes Bestand und Dauer haben sollen.

Weitere Abtheilungen des katholischen Glaubens bilden:

II. Die griechisch-katholisch-unirte Kirche. Seit dem Jahre 1595 dem päpstlichen Stuhle unterthan, vereinigt sie mit ihrer Lehre die Glaubenseinheit der römisch-katholischen Grundsätze, indem sie nur durch die Priesterehe und den Gebrauch der Mutterſprache bei dem Gottesdienste von dieser abweicht. Im Besitze gleicher Vorzüge und Rechte mit der erstern hat sie sich vorzüglich in Galizien ausgebreitet, wo die größte Zahl der Einwohner sich zu ihren Glaubenslehren bekennt. Dem Erzbischofe zu Lemberg und dem von diesem präsidirten Consistorium untergeben, befindet sich in dieser Provinz noch ein Bisthum derselben Religion, so wie auch Ungarn fünf Bisthümer aufzuweisen hat, deren Vorsteher gewöhnlich aus den 14 Klöstern der Mönche vom heiligen Basilius gewählt werden. Ihre Dotation beläuft sich auf ein Einkommen von etwa 24,000 Fl. C.-M.

Die Zahl dieser Glaubensbekenner beträgt etwa 800,000 Seelen. —

III. Die armenisch-katholische Kirche. Mit der frühern in der Hauptlehre übereinstimmend, unterwarf sie sich dem Papste im Jahre 1666. Ihre kirchlichen Angelegenheiten leitet ein Erzbischof, dessen Sitz, so wie der seines Consistoriums, sich in Lemberg befindet. Auch dieser Theil der katholischen Glaubenspartheien hat sich bedeutender Rechte und Vorzüge zu erfreuen, indem die Bekenner derselben in Siebenbürgen das Indigenat und mit diesem selbst das Recht besitzen, Deputirte auf den Landtag zu senden.

IV. Die orientalisch-griechisch-nichtunirte Kirche.

Weniger im Wesentlichen des Glaubens, als vielmehr durch den äußern Cultus desselben von der römisch-katholischen Glaubenslehre getrennt, machen unzählige, zum Theil uralte Ceremonien, eine Menge strenger Fasttage und sonstiger Gebräuche die Hauptgrundsätze ihrer Religion aus. Man findet die Bekenner dieser Lehre vorzüglich in der Bukowina, in Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien. In Ungarn genießen dieselben das Recht der freien und öffentlichen Religionsausübung und des Amts- und Güterbesitzes, so wie ihnen das Bürgerrecht nicht allein in Ungarn selbst, sondern auch in den Nebenprovinzen dieses Reiches eingeräumt ist. Sie stehen unter einem Erzbischofe, welcher seit dem Jahre 1792 Sitz und Stimme auf dem Reichstage hat, und sind in zehn Bisthümer vertheilt. Der Erzbischof, der jederzeit ein Serbe von Geburt sein muß, wird durch eine allgemeine Nationalwahl mit dem Hirtenstabe bekleidet, jedoch muß er jederzeit vom Könige bestätigt werden, so wie er in Ausübung der geistlichen Gewalt nicht allein an den Kirchencongreß, sondern auch an die Verordnungen des Landesherrn gebunden ist. Die Bischöfe werden stets aus den 26 armenischen Klöstern, von denen sich 12 allein in Sirmien befinden, gewählt, da es die Grundsätze dieses Glaubens mit sich bringen, daß nur ein eheloser Klostergeistlicher den Bischofsstab erhalten kann, während sich die Weltgeistlichen verheirathen dürfen. Die Wahl der erstern geschieht durch eine allgemeine Synodalversamm-

lung, die alsdann dem Könige zur Bestätigung vorgelegt wird. Die Zahl der Bekenner des orientalisch-griechisch-nichtunirten Glaubens beläuft sich auf etwa 2,600,000 Seelen.

Die akatholische Religion.

Wie der römisch-katholische Glaube spaltet sich auch die protestantische Religion in verschiedene Abtheilungen, deren vorzüglichste die Augsburger Confession, dann jene der Reformirten oder Helvetier, und endlich die der Unitarier oder Socinianer bilden Alle diese verschiedenen Glaubenspartheien Oesterreichs genießen jedoch untereinander gleiche Rechte, so wie sie zu den vier in Siebenbürgen gesetzlich tolerirten Religionsgenossenschaften gehören.

Die verschiedenen Streitigkeiten, welche sich in neuerer Zeit zwischen Kirche und Staat erhoben haben, fanden theilweise auch in Oesterreich, besonders aber in Ungarn Eingang, da hier der fühlbare Druck der bestehenden Toleranzverhältnisse schon früher mannigfache Aufregung veranlaßt hatte, die sich jedoch in Oesterreich weniger als in andern Reichen verlautbaren durfte, während sie dort laut und mit erbitterter Heftigkeit ihren Ausbruch fand.

Im Allgemeinen gründet sich die geduldete Existenz der Protestanten in Oesterreich, wie schon früher gesagt, auf das Toleranzedict Kaiser Josephs II., das zwar bis auf die Zeiten der Gegenwart in keiner Beziehung aufgehoben, aber doch durch die seither eingerissenen Gebräuche priesterlicher Willkür wesentlich modificirt wurde. Obgleich der

frühere Wortlaut jenes Toleranzedicts geſetzlich noch immer beſteht, ſo iſt es doch der Eigenwille einzelner Provinzial-Kirchenhäupter, die, ſtatt jene kirchliche Toleranz ihrem ganzen Umfange nach zur Ausführung zu bringen, dieſe vielmehr ihrer eigenen Glaubensmeinung, oder wie man ſich auszudrücken pflegt, ihrem Gewiſſen unterzuordnen, und auf dieſe Weiſe die unbeſchränkte Freiheit des Glaubens zu unterdrücken ſtreben.

Welche Rechte die akatholiſche Religion in Oeſterreich genießt, und in welchen Verhältniſſen dieſelbe zu der katholiſchen Kirche ſteht, dürfte aus den nachſtehenden weſentlicheren Punkten des allgemeinen Toleranzedictes vom Jahre 1781 entnommen werden.

1) Je hundert Familien, oder 500 Perſonen beſitzen das Recht, ein eigenes Bethaus und eine eigene Schule zu errichten.

2) Die akatholiſche Geiſtlichkeit hat das freie Befugniß, ihre Kranken zu beſuchen, ihnen das Abendmahl zu reichen und öffentliche Leichenbegängniſſe zu halten.

3) Auf gleiche Weiſe können die akatholiſchen Confeſſionen ihren Paſtor und Schullehrer ernennen, wenn ſie anders dieſelben zu erhalten fähig ſind, jedenfalls müſſen dieſe aber durch die Regierung beſtätigt werden.

4) Im Dispenſationswege werden auch Proteſtanten zu allen öffentlichen Aemtern zugelaſſen, ſo wie ſie ſelbſt zum Häuſer- und Güterankauf und zum Bürger- und Meiſterrechte berechtigt ſind. —

Das ſind die vier Hauptpunkte der chriſtlichen Duldung. Im Gegenſatze zu dieſen Begünſtigungen der aka-

tholiſchen Religion, mögen hier auch die wirklichen Vorrechte des römiſch-katholiſchen Glaubens den geeigneten Platz finden. Ihnen zu Folge genießt die katholiſche Kirche:

a) den Vorzug der öffentlichen Religionsausübung, während die Bethäuſer der Proteſtanten weder mit Thürmen und Glocken, noch der Regel nach mit einem öffentlichen Eingange von der Straße her verſehen ſein ſollen.

b) Der katholiſche Pfarrer hat die Befugniß, die ſogenannten Stolataxen für Taufen, Trauungen und Begräbniſſe auch von den Bekennern akatholiſcher Confeſſionen einzuheben.

c) Auf gleiche Weiſe iſt bloß der katholiſche Pfarrer zur Führung der verſchiedenen Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikel berechtigt, weßhalb ihm alle dießfälligen Ereigniſſe durch das betreffende Paſtorat ſchriftlich kund gegeben werden müſſen. Das kaiſerliche Decret vom 20. November 1829 geſtattet nunmehr zwar auch allen akatholiſchen Seelſorgern die Führung der vorbeſchriebenen Regiſter, doch darf dieſe nur unter der Aufſicht der katholiſchen Pfarreien geſchehen, indem dieſe bei ſolchem Anlaſſe die ausgefertigten Auszüge nicht allein zu unterzeichnen, ſondern hiefür auch die Stolagebühr zu fordern haben.

d) Bei Leichen, Taufen oder Trauungen kann in Verhinderung des Paſtors der katholiſche Pfarrer die Stelle deſſelben vertreten, welcher Fall umgekehrt nie in Anwendung gebracht werden darf.

e) Jeder Katholik kann die Pathenſtelle bei prote-

ſtantiſchen Kindern vertreten, während dieß entgegenſetzt nicht ſtattfindet.

f) In gefahrdrohenden Krankheitsfällen der Proteſtanten hat der katholiſche Pfarrer das Recht, dieſelben einmal zu beſuchen und ihnen ſeinen geiſtlichen Beiſtand anzubieten.

g) Alle gemiſchten Ehen müſſen nicht allein in der katholiſchen Kirche aufgeboten, ſondern auch vor dem katholiſchen Seelſorger geſchloſſen werden, in welchen Fällen der proteſtantiſche Geiſtliche bloß als Zeuge zuläſſig iſt.

h) Die Kinder dieſer Ehen folgen der Religion des Vaters, wenn dieſer ſich zu dem katholiſchen Glauben bekennt. Iſt derſelbe dagegen proteſtantiſch, ſo werden bloß die Söhne in dieſer aufgezogen, während die Töchter dem Glauben ihrer Mutter folgen. Die in dieſen Fällen ſonſt gebräuchlichen Reverſe ſind aufgehoben.

Wenn wir vergleichsweiſe die Grundſätze betrachten, aus denen die vorausgehenden Beſtimmungen entſtanden ſind, ſo müſſen wir allerdings die durch ſelbe ausgeſprochenen Toleranzgeſinnungen als ein Werk chriſtlicher Liebe achten und verehren. Iſt auch durch ſie der Standpunkt einer völligen Gleichheit und ungeſtörten Freiheit in der Entwicklung aller innern Glaubenstendenzen noch immer nicht erreicht, ſo darf man doch eben ſo wenig verkennen, daß die katholiſche Religion als der urſprünglich herrſchende und aus Jahrhunderte langen Kämpfen ſiegreich hervorgegangene Glaube keinen andern neben ſich duldet. Einem ſolchen können daher nur ſolche Be-

günſtigungen eingeräumt werden, welche für das herrſchende Prinzip gänzlich unſchädlich, eher die Verhinderung der weitern Ausbreitung, als die Beförderung derſelben vor Augen haben.

Bei dieſem Beſtande hätte Oeſterreichs Proteſtantismus daher alle Urſache, mit den bisherigen einzelnen Artikeln des erlaſſenen Toleranzedictes zufrieden zu ſein, wenn dieſe anders auch nach ihrem vollen Wortlaute erfüllt würden. Allein gerade hier findet der Fall ſtatt, daß in der Hauptſache, welche die Abforderung der früher eingeführten Glaubensreverſe aufhebt, eine directe Abweichung von der unverletzbaren Bahn des Geſetzes Platz greift, indem ſolche in neuerer Zeit unter Androhung der Nichtcopulation überall gefordert werden, wobei jede Unwillfährigkeit auch die wirkliche Ausübung der ausgeſprochenen Drohung unnachſichtlich nach ſich zieht. Die wenigen Provinzen Oeſterreichs, die, Ungarn ausgenommen, proteſtantiſche Gemeinden in ihren Grenzen zählen, ließen dieſe Willkürlichkeit in früherer Zeit oft unbeachtet vorüber gehen, indem ſich manche Eltern zur Ausſtellung der Reverſe bereit fanden, bloß nur um Ruhe und Frieden für ſich und ihre Familien zu erzielen. Doch die Gegenwart, welche mehr als je die ſchon ſeit Jahrhunderten fortbeſtehenden Glaubensſtreitigkeiten zwiſchen den verſchiedenen Principien aufs neue zur Sprache brachte, iſt es auch, welche in Oeſterreich den Geiſt der Unzufriedenheit erregt und zu ſo manchen Streitigkeiten zwiſchen Kirche und Staat Anlaß giebt.

So viel man weiß, iſt kein poſitives Geſetz vor-

handen, das die frühere Aufhebung der Glaubensreverſe widerrufen, oder die Art ihrer Ausſtellung unter andern Modalitäten begründet hätte. Demohngeachtet beſtehen die meiſten katholiſchen Pfarreien auf der Unterfertigung derſelben, widrigenfalls die Verweigerung der Copulation nicht allein bloß angedroht, ſondern auch wirklich ins Werk geſetzt wird. Wie ſchwer es in ſolchen Fällen erſcheinen muß, einen Richter zu finden, iſt leicht erklärbar, da dieſer, es möge nun die weltliche oder geiſtliche Obrigkeit ſein, zu gleicher Zeit auch die Rechte einer Parthei in ſich vereint. So ereignet es ſich nicht ſelten, daß die politiſche Gewalt ſich mit den Bekennern der proteſtantiſchen Religion, die als Kläger vor derſelben erſcheinen, in ein dogmatiſches Räſonnement verwickelt, und falls dieſes fruchtlos wird, dieſelben unverrichteter Sache an den geiſtlichen Oberhirten verweiſt. Starr und unbeugſam auf den Grundſätzen des katholiſchen Glaubens verharrend, verläugnet dieſer gewöhnlich den letzten Funken chriſtlicher Liebe und Duldſamkeit, indem er unerſchütterlich auf einem Willen beſteht, zu dem bis jetzt kein Geſetz, ſondern bloß die eigene Willkür des geiſtlichen Standes den Grund gelegt.

Solche Fälle kamen in neuerer Zeit beſonders häufig in Böhmen vor, wo mit der Erhebung eines noch jugendlichen Mannes auf den erledigten Stuhl der Kirche auch die frühere Hartnäckigkeit in Abnahme der Reverſe mehr als jemals eingetreten iſt. — In der ihnen durch das Geſetz zugeſtandenen Glaubensfreiheit geſtört, können die unglücklichen Opfer ſolch' fanatiſch-chriſtlicher Grund-

ſätze keinen andern Weg ergreifen, als den, ſich an den Stellvertreter des Monarchen in dieſer Provinz zu wenden. Ruhig und ernſt hört dieſer zwar die Beſchwerde der Einzelnen an, doch ſtatt das Amt des Richters zu wahren und die liebloſe Unduldſamkeit in die Schranken des Geſetzes zurückzuweiſen, das in jeder Hinſicht heilig, ſeine Unverletzbarkeit auch durch den Stand der Geiſtlichkeit anerkannt ſehen ſollte, ſcheint das Beſtreben deſſelben dahin zu gehen, ſich auch noch Verdienſte um die Kirche zu erwerben, wie dieſe Vaterland und Staat dem gegenwärtigen Oberſtburggrafen kaum jemals beſtreiten dürften. Welche Hoffnung können die Bekenner des Proteſtantismus für die Zukunft haben, wenn ein ſolcher Mann, mit der höchſten Gewalt ausgerüſtet, die Worte fallen läßt, „daß er ſich höchſt glücklich in ſeinem Glauben fühlend, die Annahme deſſelben auch den Proteſtanten rathe, indem ſie auf ſolche Weiſe ſehr bald in den Stand geſetzt würden, ſich allen bis jetzt ſtattgefundenen Unannehmlichkeiten zu entziehen.“

Der Glaube macht ſelig, dieß iſt ein bekannter Spruch, deſſen Wahrheit ſelbſt der Jude verehren muß, wenn er anders als frommer Bekenner der ihm eigenthümlichen Religion ſeinen innern Frieden und das Glück ſeines Daſeins in dieſer finden will. Zu erörtern, welches der rechte Glaube ſei, und die Mittel zu erforſchen, auf welchem Wege man zum wahren Glauben gelangen könne, dieß gehört weder in den Bereich der Politik, noch kann eine genaue Auseinanderſetzung der einzig wahren Religionsprincipien auf dem Wege des bloßen Rechtes ſtatt-

finden. In den angedeuteten Fällen religiöser Streitigkeiten handelt es sich aber auch nicht um die Erkenntniß des Wesentlichen und die Unterscheidung vom Unwesentlichen, sondern vielmehr darum, daß durch die strenge Beobachtung des einmal gegebenen und in seiner Kraft noch immer rechtsverbindlichen Gesetzes die Grundsätze der christlichen Liebe verwirklicht werden, zu denen sich der katholische Glaube jedenfalls bekennt. Dann darf aber auch die Staatsgewalt sich keineswegs der Worte bedienen: „Wenn euer Pfarrer nit will, da kann ih eng nit helfen; er wird's halt vor seinem G'wissen nit verantworten können!" vielmehr hat dieselbe die bisherige Selbstständigkeit des Staates von der Kirche mit eiserner Gewalt dadurch zu behaupten, daß sie ein Gesetz aufrecht hält, das seinen Ursprung jedenfalls nur in dem Schlußsteine des katholischen Glaubens gefunden.

Noch verworrener erscheint der Stand der protestantischen Religion in Ungarn, da hier die Mehrzahl der Einwohner sich zu ihrem Glauben bekennt. Die langwierigen Fehden, welche Ungarn Jahrhunderte hindurch zerfleischten, und dadurch den Hauptgrund zu den gegenwärtigen Verfassungs- und Culturzuständen legten, endeten in ihren zwei Hauptepochen durch den Wiener Friedensschluß (1606) und durch den Linzer Frieden (1645). Beide Friedensschlüsse gewährten den Protestanten Ungarns die vollkommene Glaubensfreiheit, die zur bessern Sicherstellung selbst in das Gesetzbuch eingetragen wurde. Wie wenig verbindliche Kraft aber diese Verfügungen für die unglücklichen Glieder der Reformation

in dieſem Reiche mit ſich brachte, dürften die ſchon kurze Zeit darauf begonnenen Verfolgungen unter Kaiſer Leopold I. (die unter Karl VI. und der Kaiſerin Maria Thereſia mehr als je fortgeſetzt wurden) hinlänglich beweiſen. Das Toleranzedict Kaiſer Joſephs II., das für alle Staaten ſo wie für Ungarn vollkommene Giltigkeit hatte, räumte dieſem Reiche keineswegs die gewünſchte Glaubensfreiheit ein, da dieſelbe erſt unter Leopold II. durch den 26. Artikel des Jahres 1790—1791 die geſetzliche Kraft erhielt. Obwohl dieſer Artikel die Freiheit der Proteſtanten mehr als die beiden frühern Friedensſchlüſſe beſchränkte, ſo gereichte er denſelben doch im gegenwärtigen Augenblicke zum hinlänglichen Troſte, indem ſie die Zukunft mit ſtets größerer Zuverſicht ins Auge faßten. Die ungünſtige, ſpäter wieder zurückgenommene Reſolution des Jahres 1793 und die nur zu oft verfehlte Auslegung der dunkeln Punkte in dem obigen Toleranzartikel, ſo wie ſelbſt die häufigen Verſtöße gegen den klaren Sinn deſſelben, erregten die ſehnlichſten Wünſche um eine baldige Abhilfe aller Beſchwerden. Nach langer Zeit kam endlich der Landtag des Jahres 1832, der dieſe zur Sprache bringen und ihre ſchnelle Abhilfe zum Gegenſtande der allgemeinen Berathung erheben ſollte. Die Beſchwerden ſelbſt zerfielen zu jener Zeit in nachſtehende 16 Punkte, von denen ſich zwar einige ſeither theilweiſe verbeſſert haben, während die übrigen ihrer Aenderung noch immer entgegen ſehen.

1) Alle Männer nicht katholiſcher Religion haben vor der prieſterlichen Einſegnung mit katholiſchen Frauen

einen Revers von ſich zu geben, daß ſie ihre Kinder in dem katholiſchen Glauben erziehen wollen. — Obgleich dieſer Erlaß bald darauf wieder zurückgenommen wurde, ſo beſtehen doch jene Aufforderungen nicht allein in Ungarn, ſondern auch in den übrigen Provinzen unter Drohung des Nichtcopulirens im Verweigerungsfalle noch immer fort.

2) Der Uebertritt der Katholiken zur evangeliſchen Religion ſoll nur nach einem ſechswöchentlichen Unterrichte von Seiten des katholiſchen Geiſtlichen und der vorher eingeholten beſondern Erlaubniß des Königs geſtattet ſein, wodurch es bisher geſchah, daß es nie bei ſechs Wochen blieb, indem derjenige, der am Ausgange der geſetzlichen Friſt feſt auf ſeinem Uebertritte verharrte, als leichtſinnig erklärt wurde und der Unterricht von Neuem begann, bis der Jüngling zum Greiſe werdend, nicht ſelten ſtirbt und alsdann, gleichſam unter dem Kirchenedicte ſtehend, auch nicht kirchlich begraben werden darf.

3) Es iſt den proteſtantiſchen Predigern bei Strafe verboten, Katholiken zu ihrem Gottesdienſte zuzulaſſen, indem eine ſolche Uebertretung als Anlockung betrachtet wird.

4) Katholiken ſollen keine proteſtantiſchen Lehrer oder Erzieher haben.

5) Evangeliſchen Theologen iſt der Beſuch ausländiſcher Univerſitäten verboten.

6) Jene gemiſchten Ehen, deren Trauung aus Nothwendigkeit oder Verſehen durch einen evangeli-

schen Geistlichen erfolgt, sollen durch den katholischen Priester nochmals verbunden oder recopulirt werden.

7) Es werden den Protestanten bei Errichtung evangelischer Grammaticalschulen, zu deren Erhaltung sie noch dazu aus Eigenem verpflichtet sind, allerlei Hindernisse in den Weg gelegt.

8) Die Acten zur Errichtung eines protestantischen Consistoriums liegen seit dem Jahre 1792 unbeachtet in Wien, so zwar, daß es für Ungarn weder eine geistliche Behörde, noch ein kirchliches Recht giebt.

9) Es ist den Protestanten verboten, nach einer Scheidung aus gemischter Ehe wieder zu heirathen.

10) Protestantische Glaubensbekenner haben an vielen Orten auch zur Erhaltung der katholischen Kirche beizutragen.

11) Die Protestanten sind von allen Aemtern königlicher Freistädte ausgeschlossen.

12) Sie dürfen an manchen Orten weder ein Gewerbe ausüben, noch Grundstücke ankaufen.

13) Die protestantischen Besitzer neu erkaufter, früher in katholischem Eigenthum befindlicher Bauerhöfe haben nebst ihren eigenen Lasten auch noch jene ihres frühern katholischen Vorgängers zu tragen.

14) Das Begräbniß der Protestanten auf katholischen Kirchhöfen wird nicht nur verweigert, sondern die Leichen nicht selten sogar außerhalb des Friedhofes, an der Straße beerdigt.

15) Alle Protestanten sind von dem Bürgerrechte in Kroatien und Slavonien ausgeschlossen.

16) Die meiſten ungariſchen Regimenter ermangeln jeder proteſtantiſchen Seelſorge.

Mit welcher Heftigkeit dieſe Beſchwerden der Proteſtanten ſchon auf dem Landtage des Jahres 1832—1836 zur Sprache gebracht wurden, und zu welchen Debatten dieſelben Anlaß gaben, iſt aus den allgemein veröffentlichten Verhandlungen jener Zeit mehr als hinlänglich bekannt. Obgleich man aber von Seiten beider Tafeln die einſtimmigen dießfälligen Beſchlüſſe faßte und dem Könige zur Sanction zu unterbreiten Anlaß nahm, ſo wurden dieſelben doch durch den Willen des Monarchen bei Seite gelegt und zur gänzlichen Entſcheidung für den nächſten Landtag vorbehalten.

Der neueſte Landtag des Jahres 1839 — 1840 nahm dieſe Beſchwerden abermals auf, und ſie dießmal als den Hauptgegenſtand der Verhandlungen betrachtend, wurde vor allem Anderen darauf hingedeutet, den jetzt mehr als je fühlbaren Druck der Proteſtanten ſeinem Ende zuzuführen. Allein ſo erfreulich ſich auch das Ende der allgemeinen Ständeberathung geſtaltete, und ſo ſehr König und Stände eng vereint die Aera einer neuen ſchönern Zukunft vorherſehen laſſen, ſo wenig iſt es den beiden Tafeln gelungen, die Religionsbeſchwerden der Proteſtanten in Ungarn zu beſeitigen, vielmehr ſind dieſe, wie ſchon früher, auch jetzt wieder vertagt, d. h. auf die Zukunft verwieſen worden.

Welches Ende dieſe Verhältniſſe nehmen werden, iſt für die Gegenwart nicht abzuſehen; daß aber vielleicht ſchon die nächſte Zeit eine gänzliche Reaction der pro-

teſtantiſchen Kirchenverhältniſſe herbeiführen werde, geht nur zu deutlich aus dem allgemeinen Culturſtreben und der im ſteten Wachſen begriffenen Völkeraufklärung hervor. Sie wird und muß den Geiſt aller Völker erleuchten, und dieſe zu der Erkenntniß führen, daß der einzige Troſt unſeres gebrechlichen Daſeins ſeine Begründung nur in der Liebe des Nächſten finden könne. Sie muß uns lehren, daß, welcher Glaube die Bruſt des Einzelnen auch immer erfüllen mag, das Principalfundament deſſelben nur auf jener Duldſamkeit baſirt ſei, die ein Menſch dem andern für ſeine gegenſeitigen Fehler und Mängel zu zollen ſchuldig iſt. —

So wie in Allem, wird es auch hier die Zeit ſein, welche die jetzt gedrückten einzelnen Glaubenspartheien Oeſterreichs mit hoffnungsvollem Vertrauen erfüllt und mit geſtärktem Glauben die Zukunft erwarten läßt. Dieſer allein dürfte es vergönnt ſein, den gordiſchen Knoten jener Irrthümer zu löſen, welcher die Menſchen zu fanatiſcher Gehäſſigkeit entflammend, das Gedeihen eines allgemeinen Religionsfriedens weſentlich hindert. Allein ſo wie dieſer in dem Buche der göttlichen Vorſicht ſchon jetzt mit flammenden Buchſtaben verzeichnet ſteht, ſo werden die Strahlen der göttlichen Liebe nach und nach alle Herzen durchdringen, und ſie jenem Ziele zuführen, deſſen Endpunkt durch eine allgemeine Glaubenseinheit bezeichnet erſcheint.

Judenthum.

Durch einen Jahrhunderte langen Druck und die ununterbrochene Knechtſchaft mit dem Typus der Schlau-

heit und Unterwürfigkeit, der Kriecherei und Falſchheit in allen Staaten der Welt gleichförmig gezeichnet, haben ſich die Vorurtheile vergangener Zeiten auch auf die Gegenwart vererbt, indem ſie das unglückliche Volk Israels die gänzliche Freiheit oder wenigſtens eine durch das Geſetz gebilligte Gleichſtellung mit den übrigen Gliedern des Staatsverbandes noch immer vergeblich erwarten laſſen. Die wenigen Begünſtigungen, welche einzelne Regierungen den Juden öffentlich geſtatten, erſcheinen gegen jene der übrigen Staatsbürger nur höchſt gering, da wenigſtens bis jetzt mancherlei politiſche Rückſichten etwas mehr als bloße Duldung nicht zuläſſig erſcheinen ließen. Größer und weit umfaſſender geſtalten ſich dagegen in jeder Beziehung die von den Juden hie und da mit Umgehung der beſtehenden Vorſchriften erſchlichenen, oder die ihnen vielfacher Gründe wegen in manchem Staate ſtillſchweigend eingeräumten Zugeſtändniſſe.

Größtentheils im Beſitze alles Handels, ſämmtlicher Fabriken, Manufacturen und ſonſtiger induſtrieller Unternehmungen, ſind durch den Betrieb aller reellen Geſchäfte auch die baaren Geldkräfte der einzelnen Reiche nur in ihren Händen, indem ſie ſo das Heft bilden, an das ſich ihre nur zu oft mit ſtolzer Zuverſicht zur Schau getragene Selbſtſtändigkeit knüpft. Demohngeachtet darf es Niemand wundern, wenn die allgemeinen Wünſche der Juden, trotz der für ſie im Allgemeinen nicht ungünſtig geſtellten Verhältniſſe, ihre Emancipation als das höchſte und einzige Ziel ſtets vor Augen haben, wobei freilich die Errichtung eines ſelbſtſtändigen Königthums

und die Erhebung der Familie *** auf den durch goldene Kräfte garantirten Thron im nächsten Hintergrunde schlummert. Derlei Wünsche müssen jedoch höchst natürlich erscheinen, wenn wir die steten Befürchtungen näher berücksichtigen, denen das Volk Israels bei den ihm bloß duldungsweise zugestandenen Begünstigungen preisgegeben bleibt, und wenn wir die letzten Decennien betrachten, wo die tiefste Friedenszeit zwei neue Königreiche nicht allein wie mit einem Zauberschlage hervorgerufen, sondern auch allem Anscheine nach fest begründet hat.

Keineswegs so leicht als man im Allgemeinen glauben mag, stellt sich aber die Emancipation der Juden dar; dieß sehen selbst die Vernünftigern unter diesem Volke nei, weßhalb sich die Stimme der Mehrzahl jedenfalls mehr gegen, als für eine solche ausspricht. Wenn man die gegenwärtige Lage dieses Volkes, die Art seiner Beschäftigung und Lebensweise oder überhaupt die äußern Culturzustände mit aufmerksamem Blicke betrachtet, so wird man sich jedenfalls gestehen müssen, daß der Jude eine materielle Emancipation, wenn auch nicht gesetzlich begründet, so doch durch seine Stellung im Staate und die in seinem Besitze concentrirten baaren Geldkräfte des Reiches vorlängst erlangt habe. Gold ist das Idol dieses Volkes, das belebende Princip seines Strebens und das stets vor seinem Auge befindliche Ziel aller seiner Handlungen, was demselben um so weniger verargt werden kann, wenn man die Jahrhunderte lange Verfolgung und Unterdrückung des Judenthumes bedenkt. Nach Süden und Norden, nach Osten und Westen, in alle vier Weltgegen-

den zerſtreut, faſt immer von jenen Plätzen vertrieben, wo das arme Volk das lebensmüde Haupt zum ruhigen Schlummer niederzulegen glaubte, waren es gerade jene Völker, die ſich ſelbſt die civiliſirten nennen, welche den verhöhnten Bekennern der Moſaiſchen Religion die an denſelben ſo ſehr verhaßten Eigenſchaften des Geizes, Schmutzes und der Habgier, ſo wie den Typus der Schlauheit und kriechenden Unterwürfigkeit eingeimpft haben. Sie allein erweckten bei dem Juden die Gier nach jenem Metall, das ihm durch ſeinen Beſitz ſolche Vortheile verſpricht, wie er ſie auf anderem Wege zu erreichen niemals im Stande ſein würde. Sie lehrten das Volk Israels von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf, von einer Stadt zur andern, ja ſelbſt von einem Reiche in das andere wandern, um auf ſolche Weiſe im erbärmlichſten, verſpotteten Handel ihr elendes Daſein zu friſten. Mit gleichen Rechten geboren, vom gütigen Schöpfer mit gleichen Eigenſchaften ausgeſtattet, ging nur an ihnen jene Nächſtenliebe verloren, welche das in uns wohnende göttliche Gefühl allen Glaubensgenoſſen als gleichen Mitbrüdern zu ſchenken gebietet. So hat daher die Chriſtenheit allein den Juden auf jenen Punkt geſtellt, wo er, ſich nicht mehr auf allgemeine Menſchenrechte ſtützend, ſondern viel eher mit ſeinem Reichthume brüſtend, die Gleichſtellung mit den übrigen Staatsbürgern beharrlich fordert.

In materieller Beziehung hat er eine ſolche nicht nöthig, denn längſt ſind vor dem Klange des Reichthums jene Schranken geſchwunden, welche uralte Vorurtheile und Glaubensmeinungen zwiſchen dem Chriſten- und Ju-

denthume gezogen haben. Allein auch in geiſtiger Hinſicht hat der Jude eine bedeutende Stufe des menſchlichen Wiſſens erreicht. Welche Männer ſind nicht in allen Fächern der Kunſt und Wiſſenſchaft aus dem Judenthume hervorgegangen, und welch' ehrenvolle Anſprüche haben ſich dieſe nicht auf den allgemeinen Dank der civiliſirten Welt erworben. Daß darum dieſes Volk im Allgemeinen nicht alle jene Begünſtigungen theilt, deren ſich die übrigen Staatsbürger zu erfreuen haben, daß es nicht wie jene auch Aemter und Würden erreichen kann, dieß iſt und liegt weder in der Schuld einzelner Regierungen, noch in dem Mangel dießfälliger Geſetze. Wenn das Volk des Judenthums ſich anders emancipiren will, ſo muß ſich daſſelbe erſt mit dem Blute der Chriſtenheit amalgamiren; es muß jene ihm ſeit Jahrhunderten anklebenden Eigenſchaften des Geizes, Schmutzes und der Habgier, die es allein dem übrigen Staatsverbande verhaßt machen, ablegen; es muß ſich nicht allein mit dem Handel, den Künſten und Wiſſenſchaften, ſondern auch mit jenen Fächern und Broderwerben befreunden, die es bis jetzt, der mit ihnen verbundenen Händearbeit wegen, ſo viel als möglich zu vermeiden ſuchte. So lange das Volk Israels ſein Idol nur in dem Gelde findet, und dieſes auf alle mögliche, erlaubte und unerlaubte, Weiſe zu erwerben ſtrebt, ſo lange es ſich nicht auch mit der Agricultur und den freien Handwerken befaßt und durch ſeine Glaubensanſichten von den übrigen Gliedern des Staatsverbandes ſtreng abgeſchloſſen, ſich nicht mit dieſen in den engern Band der Verſchwägerung und Bluteini-

gung ſetzt: ſo lange iſt eine Emancipation des Judenthums nicht denkbar. Das Geſetz kann durch ſeinen Ausſpruch eine ſolche gebieten, und dieſe wird alsdann wohl ſcheinbar ihr Beſtehen haben, allein die bis jetzt fortererbten und erhaltenen Vorurtheile gegen das Judenthum können nur dadurch beſeitigt und gänzlich gehoben werden, wenn der letzte Handelsjude, ſich aus ſeinem bisherigen Schmutze erhebend, ſich ſelbſt zu emancipiren und auf dem geeigneten Wege jene Achtung zu verdienen ſtrebt, die man ihm bisher ſeines Geldes, und in weiterer Beziehung auch ſeiner theilweiſe erhöhten Geiſtesbildung wegen ſchenken mußte, obgleich ihn ſeine übrigen Eigenſchaften und beſonders ſeine unausſtehliche Zudringlichkeit und Arroganz in anderer Beziehung der allgemeinen Achtung höchſt unwerth machen. Tritt jener Augenblick ein, dann dürfte auch der wahre Zeitpunkt gekommen ſein, wo ein allgemeines Emancipationsgeſetz nützlich und fördernd einzuwirken im Stande wäre; dann erſt dürfte daſſelbe Gutes ſtiften, während der durch die allgemeine Verarmung und den im ſteten Wachsthum begriffenen Reichthum des Judenthums immer mehr aufgeregte Haß durch eine unzeitige Maßregel in der Gegenwart nur zum völligen Ausbruche gebracht werden könnte. Allein jener Augenblick iſt noch zu fern; denn während die Chriſtenheit, ſei es nun durch eigene, oder die Schuld des Staates hie und da einer theilweiſen Armuth entgegen ſieht, während ſelbſt der Adel von ſeinem früheren Reichthume herabkommend, ſich nur mit Mühe über dem allgemeinen Waſſerſtande des Elends und der Noth erhalten kann,

iſt es der Jude allein, der den günſtigen Zeitpunkt zu benutzen und ſich in den Beſitz jenes Mammons zu verſetzen weiß, der ihm mit Gewißheit alle jene Vortheile zuſichert, die er auf anderem Wege vergebens zu erzielen ſtrebt. So wird es ihm aber auch bei all ſeinem Durſte nach größerer Freiheit nur zu deutlich, daß in demſelben Augenblicke, wo er ſein Blut mit jenem der Chriſtenheit vermengt und ſeinen Reichthum mit dieſer theilt, jener Nimbus ſchwinden müſſe, den er im frühern alleinigen Geldbeſitze rings um ſich gezogen; er ſieht es nur zu wohl voraus, daß ſeine Enkel des dritten und vierten Gliedes den übrigen Bürgern des Staatsverbandes alsdann gleichgeſtellt, mit dieſen alle jene Beſchwerlichkeiten theilen müſſen, in welche die Noth jeden Menſchen verſetzt. So fühlt er es aber auch, daß ſein Ziel, eine größere Selbſtſtändigkeit durch die Emancipation zu erreichen, in jeder Hinſicht verfehlt ſei, wenn eine ſolche nicht in allen Reichen auf einmal und mit dem Königthume zugleich in das Leben tritt.

Die Geſammtzahl der Israeliten im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate umfaßt

in Galizien	219,000
in Ungarn	154,000
in Böhmen	50,098
in Mähren und Schleſien	29,088
im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche	5,478
in Illyrien	2,415
in Siebenbürgen	1,900
in Niederöſterreich	1,596
in Dalmatien	405

in Tyrol 80
in der Militärgrenze 40

zuſammen 464,100 Seelen.

Mit Ausnahme Steyermarks in ſämmtlichen Staaten Oeſterreichs vertheilt, iſt die Zeit ihrer Einwanderung in den verſchiedenen Provinzen ſo wie unbekannt, ſich auch die äußern Grade ihrer Cultur und ihre Stellung zum Staate in jeder einzelnen Provinz weſentlich unterſcheiden.

Der höchſte Grad der Cultur dürfte unſtreitig den Juden Böhmens gebühren, da ſie in dieſer Provinz nicht allein eine bedeutende Stufe wiſſenſchaftlicher Bildung erreicht, ſondern auch im Beſitze der meiſten induſtriellen Unternehmungen, ſich um den Aufſchwung der vaterländiſchen Induſtrie weſentliche Verdienſte erworben haben. Allein wenn auch das eigentliche Nationalvermögen dieſer Provinz ſich nur im Beſitze des Judenthums concentrirt, und dieſem mancherlei Freiheit geſtattet, welcher ſich der arme chriſtliche Unterthan ſelten oder nie zu erfreuen hat, ſo iſt doch die Bemühung einzelner Israeliten, die Gleichſtellung mit ſämmtlichen übrigen Staatsbürgern zu erlangen, bis jetzt immer vergeblich geblieben. Wie oft ſolche Verſuche ſtattfinden, dürfte erſt der neuerliche Fall bewähren, wo die reichen Fabricanten Gebrüder P*** um das Staatsbürgerrecht für ſich und ihre Familie einkamen. Von allen Seiten kräftig unterſtützt, wurde ihr Geſuch den Landſtänden Böhmens zur Berathung übergeben; doch mit dem Bedeuten, daß man dem Einzelnen keineswegs ein Recht zugeſtehen könne, auf das die ganze Nation gleichmä-

ßige Anſprüche zu machen berechtigt ſei, wurde ihr Anſuchen einſtimmig zurückgewieſen. Als bei dieſer Gelegenheit der einſichtsvolle und aufgeklärte Präſident Graf C*** die Bemerkung hinwarf: „Alſo tragen wir auf die allgemeine Einſetzung der Juden in die Staatsbürgerrechte an," erwiederten die hierüber ganz verdutzten Herren: „Eine ſolche Entſcheidung iſt uns mit dem vorliegenden Geſuche nicht abverlangt worden." Hieraus mag man deutlich entnehmen, daß, wenn auch die Vorurtheile vergangener Jahrhunderte in unſern aufgeklärten Zeiten längſt beſeitigt erſcheinen, der durch den ungeheueren, ſich von Tag zu Tag mehrenden Reichthum des Judenthums hervorgerufene Haß viel zu ſehr die Oberhand gewonnen habe, als daß an eine Umgeſtaltung der beſtehenden Judenverhältniſſe durch das Geſetz ſo leicht zu denken wäre.

Die dem Juden in Böhmen auferlegten Steuern und Abgaben ſind bereits im erſten Bande dieſes Werkes (ſ. Finanzweſen, Seite 135) beſprochen und erörtert worden. Hier möge nur noch eine Ergänzung ſtattfinden, welche auf das Entſtehen der Vermögensſteuer, als der drückendſten unter ſämmtlichen Abgaben, Bezug hat.

Als im Jahre 1744 fortwährende Kriege die Thronfolge Maria Thereſia's wankend zu machen verſuchten, waren es die vielen Klagen, welche die Juden eines heimlichen Einverſtändniſſes mit dem Feinde beſchuldigt und die erhabene Monarchin zu dem Verbannungsdecrete vom 18. December deſſelben Jahres bewogen hatten. Nach dem Ausſpruche dieſes kaiſerlichen Erlaſſes ſollte das Volk Israels die Hauptſtadt ſchon im nächſten Augenblicke ver-

laſſen, binnen ſechs Monaten aber aus dem ganzen Königreiche ſcheiden. Tief erſchüttert von dieſem eben ſo plötzlichen, als unerwarteten Ausſpruche, eilte unverweilt eine Deputation nach Wien, um eine Milderung dieſer harten Maßregel zu erflehen. Aber feſt und unbeugſam hörte die hohe Monarchin die Klagen des unglücklichen Volkes an, die ihr daſſelbe durch einen alten bärtigen Rabbi vortragen ließ. Bei der Heftigkeit, die ſich in den fortgeſetzten Bitten und Vorſtellungen des ehrwürdigen Greiſes ausſprach, fand ſich ein kaiſerlicher Kammerherr bewogen, ihm die Heiligkeit des Ortes und eine ruhigere Sprache in das Gedächtniß zurückzurufen; doch glühend in ſeinem edlen Eifer, die Rechte des hartbedrängten durch ihn repräſentirten Volkes zu vertreten, ſprach er noch lauter als zuvor: „Hier ſpreche nicht ich allein, ſondern dreißigtauſend Seelen rufen aus meinem Munde zugleich um Mitleid und Erbarmen!“

Außer dieſen dringenden Bitten der unglücklichen Nation erfolgten auch Vorſtellungen ſämmtlicher Stände Böhmens, worin dieſe der erhabenen Kaiſerin alle jene Nachtheile auseinanderſetzten, die dem Staate durch die Auswanderung einer ſo bedeutenden Anzahl betriebſamer Einwohner erwachſen müßten. Aus dieſer Veranlaſſung wurde der frühere Befehl nicht allein zurückgenommen, ſondern dieſem Volke unterm 29. Juni 1748 auch ein zehnjähriger receßmäßiger Termin zum bleibenden Aufenthalte in Böhmen geſtattet, und nebenbei die Erlaubniß zur Rückkehr in die Hauptſtadt ertheilt. Dagegen mußte ſich jedoch daſſelbe zu der oben angedeuteten Vermögensſteuer

verpflichten, die, damals mit 205,000 Gulden festgesetzt und seither fortwährend erhöht, noch gegenwärtig ihr Bestehen findet.

Die Einhebung dieser Steuer wurde in neuerer Zeit an eine Gesellschaft reicher Juden verpachtet, welche die mit ein und zwei Drittel Procent von jedem Ein Hundert und funfzig Gulden übersteigenden Vermögen entfallenden Beträge einzuheben und an die Staatscasse abzuführen haben. Zu diesem Behufe befindet sich in der Hauptstadt eine eigene Behörde, die jüdische Steuergefälle-Direction, welche die Rechte eines landesfürstlichen Amtes genießend, auch alle auf das jüdische Steuerwesen Bezug nehmenden Gesetze in Ausführung zu bringen und gehörig zu überwachen hat.

Leider giebt diese Steuer zu mancher Bedrückung Anlaß. Da der einzelne Jude alle baaren Geldkräfte nur auf den Handel verwendet, so läßt sich auch sein bestimmtes Vermögen nie genau angeben, da er durch eine leicht mögliche Creditkrise eben so plötzlich zum Bettler werden, als in anderer Weise das Glücken irgend einer Speculation sein ursprünglich geringes Hab und Gut bedeutend vermehren kann. Bei dem Umstande, daß eine unrichtige Angabe die Confiscation seines ganzen Eigenthums nach sich ziehen kann, ist er stündlich dem Neide, der Mißgunst und einer durch sie herbeigeführten Denunciation preisgegeben, die nur zu oft auch wirklich einzutreten pflegt. So ereigneten sich dergleichen Fälle erst vor kurzer Zeit zwei Mal hintereinander, wo durch die Böswilligkeit eigener Glaubensgenossen das nicht unbe-

deutende Vermögen zweier jüdiſchen Kaufleute vom Fiscus eingezogen wurde.

Eben ſo drückend wird dieſe Steuer ferner dadurch, daß ihr Quotient nie ſinken kann, ſondern vielmehr durch das Ausſterben einzelner Familien, oder den Uebertritt derſelben zur katholiſchen Religion eine ſtete Erhöhung erfährt, weil dann die von denſelben eingezahlte Vermögensſteuer wieder auf die übrigen Judenfamilien repartirt werden muß. Alle Vorſtellungen, welche deshalb bis jetzt an die Stufen des kaiſerlichen Thrones gelangten, fanden ſtets ihre Abweiſung, und dürften ſie vielleicht auch künftig finden, da ſchon der verewigte Monarch, Kaiſer Franz I., ſeine entſchiedene Abneigung vor dergleichen Bitten durch die Worte ausſprach: „Wenn auch nur Zwei Juden in ganz Böhmen verbleiben, ſo haben dieſe die ganze Summe allein zu bezahlen.

Sonſt haben ſich die Verhältniſſe der Juden ſeit Kaiſer Joſephs Zeiten weſentlich gebeſſert; ihm allein hat dieſes Volk die Aufhebung aller früheren Zwangsgeſetze zu verdanken, ſo wie die noch jetzt angewandten Maßregeln, den ſtaatsbürgerlichen Geiſt der Juden zu erwecken, den geiſtigen und moraliſchen Zuſtand derſelben zu befördern und zu erhöhen, ſich von jener Zeit her datiren. In gleicher Weiſe ſank durch die Verfügung des Kaiſers Leopold II., welche den Juden den Beſuch der Univerſitäten und die Ausübung der juridiſchen und mediciniſchen Praxis verſtattete, ein großer Theil jenet Zwiſchenwand ein, welche bisher das Chriſtenthum von dem Judenthume geſchieden hatte. Auch der verewigte Monarch führte das

angefangene Werk ſeiner Vorfahren auf gleichem Wege fort, und mehr als je erhob ſich unter ſeiner Regierung das Volk Israels zum blühendſten Wohlſtande. Immer höher geſtaltete ſich das Fabrik- und Manufacturweſen Böhmens, ſo wie überhaupt der hohe Aufſchwung vaterländiſcher Induſtrie ſeine ſchönſte Blüthenzeit den vielen weiſen Verfügungen zu verdanken hat, die jener Monarch in Betreff der Juden erließ, und in einem eigenen Judenpatente vom Jahre 1797 zu ſammeln befahl. So hörte nicht allein der frühere Unterſchied des Chriſten und Juden vor dem Geſetze auf, ſondern es ward dem letzteren ſelbſt Gelegenheit gegeben, ſich ohngeachtet ſeines Glaubensunterſchiedes den Ritterſporn der Adelswürde zu verdienen, wenn die Verdienſte deſſelben dieſer ehrenvollen Auszeichnung anders entſprachen. Die Familien Hönigsberg, Laemel und andere können dieſer Thatſache zum unwiderlegbaren Beweiſe dienen. Auch das Militär, das den Juden in früheren Zeiten bloß in die gemeinen Reihen den Eintritt verſtattete, befördert dieſelben jetzt zu Unterofficierschargen, ſo wie die Armee ſelbſt einige Officiere jüdiſcher Religion in ihren Reihen zählt, obgleich es hier nicht geläugnet werden kann, daß die Protection der reichſten Familie auf der Erde an ihrer Beförderung zum Officiersrange den weſentlichſten Antheil nahm.

So wie die Verhältniſſe Böhmens gegenwärtig geſtaltet ſind, dürfte für den reichen Juden kein anderer Wunſch übrig bleiben, als der unbedingt geſtattete Eintritt zum Staatsdienſte und die auf ihren eigenen Namen lautende Erwerbung landtäflicher Beſitzungen. Erſteres hat

bisher noch nicht ſtattgefunden und dürfte eben ſo wenig für die Folge als räthlich erachtet werden, da die läſtige Zudringlichkeit und Arroganz der Mehrzahl jedenfalls Anlaß zu öffentlichem Aergerniß geben müßte, ſo wie überhaupt die Neugierde des Juden und der unbezwingbare Hang Alles zu wiſſen, zu ſehen und zu hören, alle alten Acten durchzuforſchen und mit einem Worte die geheimſten Winkel der Staatsverwaltung durchzuſpioniren, die Unverletzbarkeit des Amtsgeheimniſſes mit einem gänzlichen Untergang bedrohen würde. Sonſt ſind dem Juden Böhmens alle nur immer möglichen und denkbaren Zugeſtändniſſe ſtillſchweigend eingeräumt, wobei er verſichert ſein kann, daß ſelbſt der öffentliche Uebertritt der für die Juden beſtehenden Toleranzvorſchriften nur dann eine Rüge findet, wenn irgend ein Kläger auftreten und die Zurechtweiſung in die gehörigen Schranken fordern würde, was bei den klingenden Freundſchaftsverhältniſſen, in denen die Juden zu dem größten Theil der Chriſten ſtehen, nicht ſo leicht denkbar erſcheint. Die einzige Klage, welche die Juden unter den beſtehenden Verhältniſſen vielleicht erheben könnten, beſchränkt ſich auf die Schwierigkeit zur Erlangung der Heirathsbewilligung, da dieſe nur jenen ertheilt wird, welche durch den Ausweis einer beſtimmten Summe Geldes ihre Erwerbsfähigkeit darzuthun im Stande ſind. Wenn man aber die außerordentliche Fruchtbarkeit der Juden und mit ihr die Unzahl von Nachkommen bedenkt, welche eine unbeſchränkte Heirathserlaubniß jedenfalls nach ſich ziehen müßte, ſo kann man eine Verordnung, die das Umſichgreifen dieſes Volkes und die damit

für ſie ſelbſt in der Zukunft herbeigeführte Verarmung zu hindern ſucht, nur um ſo dankbarer anerkennen, als der ärmere Jude, bis jetzt in jeder Hinſicht arbeitsſcheu, nur ſelten ſich einem Handwerk widmet, noch ſeltener aber ſich auf den Ackerbau legt, ſondern das höchſte Ziel ſeines Lebens vielmehr im Nichtsthun findet, dem der Handel im Allgemeinen nur als Vorwand dienen muß.

Am zahlreichſten ſind die Juden in Galizien, wiewohl ſie ſich hier weniger mit dem Fabrik- und Manufacturweſen, noch weniger aber mit Handwerken beſchäftigen, ſondern ihren Erwerb größtentheils durch Pottaſche-Siedereien oder Branntweinbrennerei zu ſuchen bemüht ſind. Weit mehr als in den übrigen Provinzen beſchäftigen ſich einzelne Judenfamilien Galiziens mit dem Feldbau; beſonders ſind es hier die Gegenden von Suczawa und Szereth in der Bukowina, wo man allein 6—700 jüdiſche Ackerbaufamilien antrifft. Eine eigene Claſſe des jüdiſchen Gewerbſtandes ſind ferner die bloß in Polen einheimiſchen ſogenannten Factoren, deren man ſich in dieſem Lande zu allen Einkäufen oder ähnlichen Geſchäften zu bedienen pflegt. Seit dem Jahre 1790 ſind die Juden Galiziens nicht allein zu Kreisphyſikats- und ſtadtärztlichen Stellen zugelaſſen, ſondern ſie können auch Unterofficiers- und Officierschargen erhalten, ſo wie ſie ſelbſt zu Beiſitzern des galiziſchen Mercantil- und Wechſelgerichtes ernannt werden.

Weniger Rechte und Freiheiten genießen die Juden des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches, da ihnen das Jahr 1814, wo jene Provinzen dem öſterreichiſchen Kai-

ſerthume einverleibt wurden, den freien Genuß aller jener bürgerlichen und politiſchen Rechte abnahm, durch die ſie ſich unter der franzöſiſchen Regierung den übrigen Glaubensgenoſſen gleichgeſtellt ſahen. Die kaiſerliche Entſcheidung des Jahres 1820 ertheilt ihnen zwar die Zuſicherung, daß man nach längerer Beobachtung des Fortſchreitens ihrer Civiliſation keineswegs anſtehen werde, denſelben eine größere Gleichſtellung mit den übrigen Unterthanen zu bewilligen; allein in wie fern und in wie bald dieſes Verſprechen ſeiner Erfüllung entgegen ſieht, dürfte man aus den Vorgängen der letzten Zeit in Ungarn leicht abnehmen können, wo die Frage, oder vielmehr der Antrag einer allgemeinen Judenemancipation die nachſtehende höchſt kraftvolle Repräſentation der Stände hervorgerufen und ihre Unterbreitung unter den Willen des Königs veranlaßt hatte.

„Eine Volksclaſſe, welche Jahrhunderte hindurch in der Geſetzgebung und Landesverfaſſung zurückgeſetzt, im bürgerlich geſellſchaftlichen Leben das erſchlaffende Joch der Erniedrigung trägt, und bis jetzt die geſunde Vernunft und Menſchlichkeit gleich vergeblich um Erleichterung anflehte, kann mit Recht verlangen, daß die Geſetzgebung ſie bei einem Gemeinweſen, deſſen bloßen Druck ſie bisher gefühlt, von nun an auch an deſſen Wohlthaten einen geziemenden und billigen Antheil nehmen laſſe. Die Stimme des 34. Artikels v. J. 1790 und 91, welche in den Stürmen der nachfolgenden Zeit verhallte, erhebt ſich nun in dieſer zum Fortſchritte auffordernden Periode des Friedens und der äußern Ruhe, um die Nation zu erinnern,

daß ſie dieſem, vor einem halben Jahrhundert gegebenen Verſprechen nachkomme, und denjenigen Gerechtigkeit wiederfahren laſſe, die weder eine Stimme, noch ein bürgerliches Recht haben, ſelbe zu fordern. — Das jüdiſche Volk, von der freien Ausübung der Handwerke und dem Erwerbe des unbeweglichen Eigenthums ausgeſchloſſen, außerdem noch über die gewöhnliche Beſteuerung belaſtet, ringt unter tauſendfältigen Entbehrungen auf der ihm allein offenen Bahn des Handels um die Erhaltung ſeines Daſeins und Erlangung der Lebensbedürfniſſe. Ausgeſchloſſen aus der Reihe der übrigen Bewohner, von denen es täglich Demüthigungen zu erdulden hat, iſt ſein Streben dahin gerichtet, den Händen ſeiner Mitbürger jene irdiſchen Güter zu entreißen, deren Anhäufung es ſeiner bürgerlichen Stellung nach als die einzige Aufgabe ſeines Daſeins zu betrachten gezwungen iſt. — Fremd, von dem Genuſſe der bürgerlichen Rechte ausgeſchloſſen, durch die Erinnerung an tauſendjährige Verfolgung ſchwer gebeugt, iſt es nicht zu verwundern, daß wir daſſelbe bemüht ſehen, auf dem Wege der Betriebſamkeit und des Fleißes für dasjenige Repreſſalien zu üben, was die Gewalt bis jetzt an ihm verſchuldet hat; durch ſeinen Fleiß und ſein feſtes Zuſammenhalten hat es nicht nur ſeine Exiſtenz bewahrt, ſondern wußte, alle Hinderniſſe und Bedrängniſſe überwältigend, ſich eben hiedurch ein Uebergewicht unter den übrigen Volksclaſſen zu verſchaffen. — Iſt es nun wohl erſprießlich, daß dieſe Volksclaſſe, wie bisher, eben ſo auch für die Folge von dem gemeinſamen Intereſſe getrennt bleibe? — Dieſem, auf dem Felde der Induſtrie zwar

ruhig, aber doch mit welcher Erbitterung (!) unterhaltenen Kampfe ein Ende zu machen, fordert das Wohl des Gemeinweſens; die Stimme der Menſchlichkeit ermahnt uns, die jüdiſche Bevölkerung mit dem Lande auszuſöhnen, welches ſie bewohnt; ja die Gerechtigkeit befiehlt es, ihr diejenigen Rechte zu gewähren, in deren Beſitz jeder Bürger ſein muß, der an den allgemeinen Laſten Theil nimmt. Man öffne den Juden jede Quelle des bürgerlichen Erwerbes, man gebe ihnen alle Wege der Betriebſamkeit und des Fleißes frei, und ihr Intereſſe wird mit dem der übrigen Staatsbürger vereint ſein, weil ſie dann gleichmäßig unter dem Schutze des Geſetzes ſtehen; man ſtelle die demüthigenden Benennungen in dem Geſetzbuche und die Verordnungen ein, welche den Juden aus der Mitte der übrigen Bürger verbannen; man betrachte ihn nicht mehr als Fremdling, als feindlichen Beſtandtheil der bürgerlichen Geſellſchaft, vor dem man ſich hüten müſſe, und er wird das Geſetz lieben, welches ſeines verlaſſenen Zuſtandes eingedenk war; er wird dem Gemeinweſen anhängen, welches ihn ſeiner früheren traurigen Lage entriß, und ihn gleichergeſtalt mit den übrigen Gliedern deſſelben in ſeine pflegenden Arme aufnahm. Man gebe dem Juden Rechte, man öffne ihm den Weg zur Erlangung äußerlicher Auszeichnungen für Wiſſenſchaften und Heldenmuth, man ſtelle die außerordentlichen Beſteuerungen ein, und er wird aus freiem Antriebe, nicht nothgedrungen, ſein Blut zur Vertheidigung des Vaterlandes und des Geſetzes vergießen, welches für ihn nicht bloß drückend, ſondern auch wohlthätig ſein wird, während dagegen in ſeinen Augen, bei ſei-

nem jetzigen Standpunkte, weder ſein gemeinſames Intereſſe mit dem der übrigen Bürger eines und daſſelbe, noch ſein Gefühl für das gemeinſchaftliche Vaterland ein gleiches mit jenem, noch auch das Geſetz, welches er vertheidigt, für ihn, der Natur der Sache gemäß, eines und daſſelbe ſein kann. — Indem wir die im Lande wohnende und hier ſeßhafte jüdiſche Bevölkerung nicht als ein fremdes Volk, ſondern als eine der Religion nach abgeſonderte, und eben deßhalb von allen bürgerlichen Rechten ausgeſchloſſene Parthei betrachten, glauben wir auch, daß der in neuerer Zeit obſiegende Geiſt der Aufklärung jene tiefen Scharten auch im geſellſchaftlichen Leben größtentheils bereits ausgeglichen habe und nach und nach gänzlich ausgleichen werde, welche durch die Vorurtheile des vergangenen Jahrtauſends erzeugt, das gute Vernehmen zwiſchen der jüdiſchen und chriſtlichen Einwohnerſchaft verletzten; aber der Geſetzgebung kommt es zu, vorerſt den Grund hierzu zu legen, und das große Wort der Verſöhnung auszuſprechen."

So viele Mühe ſich aber auch die Stände Ungarns gaben, um mit dem beabſichtigten Geſetzentwurfe durchzudringen, der jedenfalls mehr von ihrer Humanität als von den wirklichen Bedürfniſſen des jüdiſchen Volkes Zeugenſchaft giebt, ſo fand doch jener Antrag im Ganzen genommen am Hofe keinen Anklang, was ſich aus den bedeutenden Modificationen ergiebt, mit welchen derſelbe an beide Tafeln zurückgelangte. So erhielt unter den vielen Punkten deſſelben die Abſchaffung der in Ungarn eingeführten Toleranztaxe gar kein Gehör, obgleich ſich gerade dieſer Punkt als der wichtigſte und als der Uebergang

zu einer allgemeinen Judenemancipation herausſtellt. Dieſe Verzögerung eines von Seiten der Stände ſo ſehr gewünſchten und, wie man ſagt, von den betreffenden Glaubenspartheien mit einem Corps von 60,000 gelbmontirten Scharfſchützen unterſtützten Emancipationsgeſetzes, ſcheint jedenfalls ihren Grund nur darin zu finden, daß die Regierung, die in dieſer Angelegenheit ſchon früher ausgeſprochene Anſicht theilt, der Jude würde auch nach ſeiner Emancipation derſelbe bleiben, und jenes Mittel auf keinen Fall dazu dienen, eine Corporation zu beſeitigen, die ſich bei allen Fortſchritten der Zeit noch immer als eine dem allgemeinen Wohle des Staatsverbandes ſchädliche Verbrüderung darſtellt. So wie aber die oberſte Staatsgewalt irgend einem Uebelthäter die gänzliche Freiheit auf die bloße Verſicherung ſeiner künftigen Beſſerung keineswegs ertheilen kann und darf, wenn ſie anders die Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit vor Augen hat, ſo liegt es auch hier in ihren Wünſchen, das Judenthum erſt durch ſich ſelbſt emancipirt, d. h. ſocialiſirt und verchriſtlicht zu ſehen, ehe ſie durch Beſtätigung des Geſetzentwurfes dem letzten Schwinden des Moſaismus das Siegel aufdrückt. Höchſtweiſe geſtaltet ſich daher das bis jetzt beobachtete Verfahren, nach welchem das Volk Israels ſich jeder Staatsbürgerfreiheit bedienen darf, wenn eine ſolche auch durch das beſtehende Judenpatent in keiner Hinſicht garantirt erſcheint; denn gerade dadurch, daß die Regierung das Heft der augenblicklichen Einſchränkung immer in Händen behält, gerade dadurch ſorgt ſie dafür, daß ſich jene Freiheit zu

keinem Mobiliargut geſtalte, in deſſen Beſitz nur das Judenthum, keineswegs aber auch der übrige chriſtliche Staatsverband ſeinen Vortheil begründet ſehen würde.

In neuerer Zeit ſpricht man hin und wieder von einer Regeneration Israels, nach welcher dieſes Volk den feſten Grund ſeines künftigen Beſtehens dadurch zu legen glaubt, daß es die alten Gebräuche ſeines äußerlichen Gottesdienſtes abſchafft, und dieſen den Intereſſen der Zeit gemäß in einer neuen Form herzuſtellen ſucht.

Es iſt hier nicht der Ort, eine weitläufige Unterſuchung über die geiſtigen Bedürfniſſe dieſes Volkes anzuſtellen und die Art ihrer Abhilfe zu berathen. Ein ſolches Mittel, wie das oben angedeutete, iſt indeſſen auf keinerlei Weiſe geeignet, eine innere Emancipation der Juden vorzubereiten oder zu befördern, da daſſelbe ſie weder vom Sectenhaß, noch vom Erwerbsegoismus und dem ausſchließlichen Waaren- und Papierſchacher befreit. Kann daher eine ſolche Regeneration des Judenthums den Juden nicht auch zum wirklichen ackerbauenden oder gewerbtreibenden Staatsbürger umgeſtalten, ihn dem Chriſtenthume acclimatiſiren und mit dem Blute der Chriſten vermiſchen, dann dürfte daſſelbe jedenfalls ein vergebliches Unternehmen ſein; denn nicht der Glaube des Juden an den Talmud, das Oeffnen der Fenſter bei einem ausbrechenden Gewitter zum Empfange des erwarteten Meſſias, das Haſſen des Schweinefleiſches, das Tragen eines Sterbehemdes und das Eſſen ungeſäuerter Kuchen macht die Grundzüge des Judenthums aus; — o! nein; — vielmehr liegen dieſe darin, daß der Beſitz des baaren Gel-

des ihren Gott, die steten Geldbedürfnisse der christlichen Staatsbürger ihren Glauben, der Wucher ihre Liebe, und der Gedanke, sich auf dem Wege der Emancipation noch größere Reichthümer verschaffen zu können, ihre einzige Hoffnung und somit jene Basis darstellt, auf welcher das Judenthum bisher gefußt hat. Hinlänglich mögen daher diese Andeutungen erscheinen, um nicht allein die Christenheit sondern auch das Volk Israels auf die eigentlichen Gründe zu verweisen, welche das gegenseitige Vertrauen schwächend, auch einer Totalreform Kraft und Wirksamkeit benehmen.

Sectenwesen.

Es dürfte hier nicht am unrechten Orte erscheinen, einer neuen Lehre zu gedenken, welche in der Zahl ihrer Anhänger immer weitern Umfang gewinnend, der sonst strengen Wachsamkeit der Polizeigewalt bisher nur dadurch entgangen zu sein scheint, daß sich die Grundprincipien ihres Glaubens für den Staatsverband eher nützlich als gefahrdrohend zeigen.

Ohne gerade durch einen bezeichnenden Namen hervorzutreten, beschränkt sich das Glaubensbekenntniß dieser neu entstandenen Brüderschaft darauf, für das allgemeine Beste der Menschheit zu wirken. Indem dieselbe alle übrigen Gebräuche der römisch-katholischen Kirche verwirft, neigt sie sich einerseits mehr dem Protestantismus zu, während sie auf der andern eine offene Freigeisterei zur Schau trägt. Die äußern Gebräuche ihres insgeheim abgehaltenen Privat-Gottesdienstes, bezeichnen sich wesentlich dadurch, daß sich etwa zwölf Brüder oder Schwestern in der Wohnung eines ihrer Glaubensgenossen versammeln,

und dort in einen größern oder kleinern Halbkreis an einander gereiht, dem Vortrage eines Vorlesers zuhören, der in der Mitte vor einem Tische sitzend, aus dem vor ihm aufgeschlagenen Evangelium irgend eine Stelle zu erklären sucht. Von Zeit zu Zeit wird eine geistliche Melodie angestimmt, bei welcher eine einzelne Violine zur Begleitung dient. Am Ende dieser Glaubensfeier pflegen sich die Anwesenden einer nach dem andern zu erheben, und ein theils längeres, theils kürzeres Gebet herzusagen, das, ohne eingelernt zu sein, seine Entstehung der augenblicklichen Inspiration verdankt, und durch die Kraft seiner Worte den Unbefangenen oft eben so in Erstaunen versetzt, als durch das demselben zu Grunde liegende tiefe Gefühl nicht selten bis zu Thränen rührt.

Dem Verfasser dieses Werkes war es zufälliger Weise einmal vergönnt, einer solchen Feier beizuwohnen. Tief ergriffen von jenem Augenblicke und dem unendlichen Zauber, der sich in den einfachen Worten jener gewöhnlich dem niedern Handwerksstande angehörenden Glaubensgenossen aussprach, blieb ihm der Eindruck jener Stunden Jahre lang unvergeßlich.

Als geistlichen Vorsteher erkennt diese, bloß in Wien domicilirende Gemeinde einen Beamten des städtischen Cementirungsamtes, dessen Vortrag so kräftig und hinreißend schön sein soll, daß hiedurch die Neugierde der erlauchten Gemahlin des Erzherzogs Palatinus rege gemacht, und jener Mann nach Ungarn berufen wurde, um die Gabe seiner Beredsamkeit auch vor der erhabenen Prinzessin zu entfalten.

Beſonders unbegrenzt tritt bei dieſer Secte der unauslöſchbare Glaube an die Barmherzigkeit Gottes und den Spruch der heiligen Schrift hervor: „Er, der die Lilien auf dem Felde kleidet, wird auch Eurer nicht vergeſſen.“ Daher pflegt es zu geſchehen, daß die Bekenner dieſer neuen Glaubenslehre ſich mit gläubiger Seele auf die wörtliche Erfüllung jener Stelle verlaſſen und all' ihre Habe mit dem armen Bruder theilend, fremde Noth, ſo viel in ihren Kräften liegt, zu lindern ſuchen. Uebrigens ſoll dieſe neue Glaubenslehre im Innern Deutſchlands noch weit ausgebreiteter ſein, indem ſie zugleich mit jener Oeſterreichs in enger Verbindung ſteht, was ſchon daraus deutlich hervorgeht, daß beſonders Handlungsreiſende hin und wieder in Wien eintreffen, welche durch irgend einen Empfehlungsbrief an ein einzelnes Glied des geheimen Brüderbundes verwieſen, bei ihrem Erſcheinen in der Verſammlung deſſelben auch die Functionen des Vorleſers und Auslegers der heiligen Schrift zu übernehmen pflegen.

Im Allgemeinen wird die Kirche von dieſen Glaubensbekennern äußerſt ſelten, oder nie beſucht. Die Ausnahme hievon macht nur die Domkirche zu St. Stephan, aber auch dieſe wird nur dann betreten, wenn der auch als Thierarzt bekannte, vor längerer Zeit zu dem geiſtlichen Stande übergetretene Dichter Veit die Kanzel betritt, und von da herab die Worte der Bekehrung und Buße, der Reue und Beſſerung unter das Volk oder vielmehr die gebildeteren Stände donnert. Mit größter Andacht lauſchen dieſe alsdann dem unwiderſtehlich hinreißenden

Schwalle ſeiner Worte, indem ſie dieſelben ſchon bei dem Austritte aus der Kirche wieder aus dem Gedächtniß verloren zu haben ſcheinen, wie dies wenigſtens aus den oft dreifach vor der Kirche aufgeſtellten Stutzerreihen und den zwiſchen beiden Geſchlechtern hin und wieder gewechſelten Liebesblicken deutlich genug hervorgeht. Während man aber den Katholiken an ſeinem Benehmen in und außer der Kirche deutlich erkennt, ſticht das Benehmen jener freien Glaubensbrüder eben ſo ſehr von dieſem ab, indem dieſelben, ernſt und in ſich gekehrt in irgend einem dunkeln Winkel des uralten Rieſenbauwerkes gelehnt, die Worte der Weihe von den Lippen des begeiſterten Predigers abzulauern bemüht ſind, um, nach Hauſe angelangt, Weib und Kind und die etwa zum Beſuche kommenden Glaubensgenoſſen mit dem feſt im Gedächtniß behaltenen Inhalte der gehörten Predigt zu betheilen.

Im Uebrigen iſt allen dieſen Bekennern der neuen Lehre die Anwendung der heiligen Sacramente fremd, ja ſelbſt auf dem Todtenbette beſchränkt ſich die Stärkung des Sterbenden zu ſeinem letzten Gange darauf, daß man ihn auf die immer näher rückende Stunde ſeines Scheidens aufmerkſam zu machen und ſein Gemüth auf die Barmherzigkeit Gottes durch kurze und kräftige Gebete hinzulenken ſucht.

II.

Lehrfach und Schulweſen.

Lehrfach. Schulweſen. Allgemeines Erziehungsſyſtem. Oeffentliche und Privatunterrichts- und Bildungsanſtalten.

So wichtig ſich im Allgemeinem die Sorgfalt herausſtellt, mit welcher Oeſterreichs Staatsgewalt das Lehrfach und Schulweſen, alle öffentlichen und Privaterziehungsanſtalten in ſämmtlichen kaiſerlichen Erbſtaaten beaufſichtigt, ſo findet man doch, daß die Aufklärung dieſes Reiches bei weitem nicht jene Höhe allgemeiner Volksbildung erreicht habe, deren ſich die übrigen Staaten Deutſchlands mehr oder weniger erfreuen.

Die Schuld hiervon iſt einerſeits in dem allgemeinen Zuſtande des Schulweſens zu ſuchen, da dieſes, obſchon im Ganzen gut organiſirt, doch noch viel zu wünſchen übrig läßt; anderſeits findet man die Urſachen einer geringeren Volksaufklärung in den Grundprincipien der Regierung, in deren Intereſſe es liegt, das Emporkeimen jener Talente zu hindern, die auf eine mehr hervortretende Weiſe ſich eine eigene Bahn zu brechen verſuchen. So bemüht ſie ſich daher, nicht allein jeden freien Flug der Genialität zu hemmen, ſondern auch das Auftauchen der Idee beharrlich zu bekämpfen. — Beſonders war es in dieſer Beziehung der verewigte Monarch Kaiſer Franz, welcher eine allzugroße Gelehrſamkeit, als den Grundprincipien der Monarchie höchſt ſchädlich, verdammte, und dieſes oft genug in den

Worten kund gab: „Ich brauche keine gelehrten, ſondern gute Unterthanen.

Dieſe Grundſätze mögen es aber auch ſein, welche die Grenzen des in Oeſterreich eingeführten Lehrſyſtems haarſcharf bezeichnet haben. Ihnen gemäß beſchränkt ſich daſſelbe einzig und allein auf die bloß mechaniſche Erlernung der verſchiedenen Wiſſenſchaften, indem es zu einer allgemeinen Bildung ſchon dadurch Grund genug gelegt zu haben glaubt, wenn der Schüler die ohne allen Geiſtesaufwand, auf rein mechaniſchem Wege erlernte Aufgabe ohne Anſtoß aus dem Gedächtniſſe herzuſagen im Stande iſt. Jedes geiſtige Eingehen in die einzelnen Gegenſtände, jede tiefere wiſſenſchaftliche Forſchung bleibt auf dieſem Wege ſtreng verbannt, indem es dem Selbſtſtudium Einzelner überlaſſen wird, ob ſie in eine ſolche näher einzugehen Beruf, Muße und Vergnügen finden. Ein Ueberſpringen dieſer Schranken von Seite des Lehrers, ein anderer Vortrag als der aus den öffentlich vorgeſchriebenen Schulbüchern zieht für den Betreffenden höchſt nachtheilige Folgen herbei, die nicht ſelten eine gänzliche Abſetzung von der Lehrkanzel mit ſich bringen dürften.

Oeſterreich hat in dieſer Beziehung mehrere Beiſpiele aufzuweiſen, von welchen jene Bolzano's und des Biſchofs *** als die hervorragendſten auch abſchreckend genug erſcheinen, als daß ſich noch irgend Jemand verſucht fühlen ſollte, eine Bahn zu betreten, die denſelben nur zum Unglücke, ſeine Schüler aber demohngeachtet nicht zur Erkenntniß führen würde.

Der Grund oder Ungrund dieſer allgemeinen Bemerkungen dürfte ſich ſehr bald herausſtellen, wenn man die innere Organiſation des Lehrfaches und Schulweſens, ſo wie den ganzen Stand der verſchiedenen Unterrichts- und Erziehungsanſtalten nach dem dieſen vorgeſchriebenen genau bezeichneten Wirkungskreiſe näher betrachtet.

Lehrfach.

Den eingeführten Normen zufolge befindet ſich die Leitung des öffentlichen Unterrichtes in den Händen der für denſelben unter dem Titel k. k. Studienhofcommiſſion eigens ernannten Hofſtelle. Die verſchiedenen Glieder dieſer Behörde beſtehen in bureaukratiſcher Hinſicht aus einigen höhern und niedern Beamten der k. k. vereinigten Hofkanzlei, deren oberſter Kanzler, wie ſchon in dem erſten Theile dieſes Werkes erwähnt, zugleich auch das Präſidium über dieſe dem Studienfache vorgeſetzte Stelle bekleidet. Der wiſſenſchaftliche Theil derſelben und die ſämmtlichen Referate über die verſchiedenen Lehrfächer ſind einzelnen Profeſſoren, Präfecten und ähnlichen Schulmännern übergeben, deren Stimmenmehrheit zugleich auch bei Beſetzung erledigter Lehrkanzeln den Ausſchlag zu geben hat.

Die meiſten Profeſſoren ſtehen im Allgemeinen in dem Solde der Regierung, einige wenige Ordensgeiſtliche ausgenommen, die außer den ihnen in dem betreffenden Ordensconvente bemeſſenen Emolumenten nur eine geringe Zulage vom Staate genießen. Es verſteht ſich hier von ſelbſt, daß dieſe Bemerkungen bloß

auf die ſogenannten Gelehrten-Schulen, keineswegs aber auf jene der Volks- und deutſchen Schulen (auch Real- und Pfarrſchulen genannt) Bezug haben, deren Lehrer, mit Ausnahme der ſtädtiſchen Trivial-Lehrſchulen, die hie und da von dem Monarchen, oder auch von einzelnen Magiſtraten beſetzt werden, nur von Seiten der reſpectiven Grundobrigkeiten ernannt werden können.

Bis jetzt beſchränkte man ſich bei der Beſetzung von Lehrkanzeln faſt ohne alle Ausnahme auf das Concursverfahren. Zu dieſem Behufe wird das erledigte Fach, ſammt den mit der Bekleidung deſſelben verbundenen Emolumenten, mittelſt allgemeiner Zeitungsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Candidaten zu dieſer Stelle zu einer mit Zeit und Ort feſtgeſetzten Concursprüfung vorgeladen. An dem beſtimmten Tage haben ſich dieſelben, nachdem ſie ihre Geſuche mit den gehörigen Belegen verſehen ſchon zuvor eingereicht haben müſſen, in dem zur Concursprüfung beſtimmten Locale zu verſammeln. Hier werden die von Seiten der k. k. Studienhofcommiſſion verſiegelt eingeſandten Fragen in Gegenwart eines hiezu eigens abgeordneten Prüfungscommiſſärs, dem mehrere Profeſſoren zur Aufſicht beigegeben ſind, eröffnet und vorgeleſen, worauf ihre Beantwortung auf ſchriftlichem Wege, unter Verhinderung jeder gegenſeitigen Communication oder einer Verbindung nach Außen ſtattfindet. Jene, die ſich einer ſolchen Prüfung unterziehen, dürfen daher den Saal nicht verlaſſen, bevor ſie nicht ihre Ausarbeitung an den hiezu beſtimmten Prüfungscommiſſär überreicht haben. Nach Vollendung ſämmt-

licher Ausarbeitungen werden dieſe geſammelt, und der k. k. allgemeinen Studienhofcommiſſion zur definitiven Schlußentſcheidung überſandt. Die Beſetzung der erledigten Lehrkanzel erfolgt nunmehr nach dem eigenen Ermeſſen jener Hofſtelle, wobei jedoch eine ſolche nicht immer gerade demjenigen zu Theil werden muß, der ſeine Aufgabe am beſten gelöſt; vielmehr kann die erledigte Profeſſur bei dem Umſtande, daß das Prüfungsreſultat jederzeit ein Geheimniß bleibt, füglich auch an Solche verliehen werden, die ihre Prüfung zwar minder gut beſtanden haben, dagegen die ihnen allenfalls abgehenden Kenntniſſe durch irgend ein vielgeltendes Protectorat zu erſetzen im Stande ſind.

Wenn man die dem Concursverfahren von Seiten des Geſetzgebers unterlegte menſchenfreundliche und gerechte Abſicht hervorhebt, ſo ſcheint derſelbe jedenfalls das ſchöne Ziel vor Augen gehabt zu haben, jeder Partheilichkeit auf dieſem Wege zu begegnen. Allein demohngeachtet dürfte ein Concurs ſelten oder nie geeignet ſein, die Tüchtigkeit des Lehrers auf eine eclatante Weiſe herauszuſtellen, indem gerade ein ſolches Verfahren den Schein der Partheilichkeit und des Protectionsweſens vermehren muß, ohne irgend eine Gewähr für die geiſtige Befähigung des Candidaten zu leiſten. Statt dem ſchaffenden Geiſte des Menſchen oder dem eigentlichen Genie die geeignete Bahn zu brechen, läßt ein Concurs nur den todten Buchſtaben oder das mechaniſch Erlernte hervortreten. Man kann daher in dieſem Falle recht wohl fähig ſein, ſeine Kenntniſſe logiſch richtig zu Papiere zu bringen, da man, ſeinen Gedanken freien Spielraum geſtattend,

ſich leichter in ſich ſelbſt concentriren und ſeine Ideen gehörig zu ordnen und zu verbinden im Stande iſt. Schwerer iſt dieß aber bei dem öffentlichen Vortrage der einzelnen Lehrſätze, vor einem größeren, nicht ſelten unruhigen Auditorium, das ſeinen Profeſſor bald durchſchaut und, während es demſelben die höchſte Aufmerkſamkeit zu ſchenken ſcheint, alle ſeine Fehler und Mängel ſchon nach den erſten Worten erkannt hat. Die Art dieſes Benehmens trägt nur zu oft dazu bei, einen ſolchen noch mehr zu verwirren, wenn derſelbe nicht Faſſungsgabe und Kraft genug beſitzt, einer Verlegenheit Herr zu werden und ſeinen Zuhörern durch die That zu beweiſen, daß er ſich nur in eine momentane Befangenheit verſetzt gefühlt habe, deren Entſtehung jedoch keinesfalls in irgend einem Mangel am Vortrag zu ſuchen ſei. Es handelt ſich daher bei Beſetzung von ſolchen Stellen nicht ſowohl um die Theorie der Wiſſenſchaft, als vielmehr um ihre Praxis oder die Befähigung, die eigenen Kenntniſſe Andern auf eine leichtverſtändliche, Jedermann faßliche Weiſe mitzutheilen. Und eine ſolche läßt ſich auf dieſem Wege nie ergründen. Aber auch hievon abgeſehen, führt die Beſetzung einer Lehrkanzel durch den Concurs eben ſo ſelten zu dem gewünſchten Reſultate, einen wiſſenſchaftlich gebildeten Mann zu gewinnen, da ſich diejenigen Gelehrten, welche die Kraft ihrer Befähigung fühlen, einem Concurſe nur in jenen Fällen unterziehen dürften, wo ſie drückende Nahrungsſorgen zu dieſem Schritte treiben. Deshalb bleiben auch die tüchtigſten Männer außer aller Concurrenz, indem ſie es jedenfalls vorziehen, ihr Leben auf das Gerathewohl zu friſten,

als eine Lehrkanzel auf einem Wege zu erreichen, der ſie in mancher Beziehung Schulbuben gleichſtellt, während er in anderer Weiſe den Bewerb um ſolche Profeſſuren als eine kriechende Bettelei erſcheinen läßt, die das Gefühl eines wiſſenſchaftlich und moraliſch gebildeten Mannes nur niederdücken kann. Findet aber auch der Fall ſtatt, daß ein ſolches Individuum zu einem dieſer Plätze gelangt, ſo iſt die Gebundenheit des Vortrags nach ſtreng vorgeſchriebenen Lehrbüchern ein weſentlicher Grund mehr, um jedes hervorragende Talent von einem ſolchen Lehrfache zurückzuſchrecken, weil auf dieſe Weiſe das Streben nach weiterer Vervollkommnung unterdrückt und ſomit auch der Geiſt durch den tagtäglichen ſtundenweiſen mechaniſchen Vortrag einem alten Leierkaſten gleichgeſtellt wird, der Jahr aus Jahr ein dieſelben Melodien ſpielt, während ſich von Stunde zu Stunde ſeine Zuhörer ändern, ohne daß dieſer Wechſel auch das innere Weſen der mechaniſch eingeſetzten Töne zu ändern im Stande wäre.

Daß man unter ſolchen Verhältniſſen Profeſſoren in Oeſterreich findet, welche an andern Orten kaum einen Famulusposten bekleiden könnten, iſt ſehr natürlich. Unter mehreren Fällen dieſer Art dürften jedoch einige eine nähere Anführung verdienen. So z. B. befindet ſich in *** ein adeliger Profeſſor der Heraldik, der aber von dieſer Wiſſenſchaft ſo wenig verſteht, daß er ſämmtlichen Schülern nur zum Gegenſtand ihres Spottes dient. Jeder einfache Wappenmaler könnte daſſelbe Lehrfach mit gleicher Befähigung tractiren.

Ein zweiter Fall iſt in derſelben Stadt, wo ein Adjunct

der Mathematik in einem Geſpräche mit ſeinen Schülern den noch jetzt lebenden Buchhändler Otto Wigand für den im Jahre 1813 verſtorbenen Dichter Wieland hielt, und pathetiſch äußerte, der Mann habe in neueſter Zeit ſehr viel dummes Zeug geſchrieben. Schon hieraus erſieht man, in welcher Art Oeſterreichs Lehrſächer bis jetzt hin und wieder beſetzt ſind. Die neuere Zeit, welche, wie überall, auch für dieſes Reich eine gänzliche Reorganiſation erwarten läßt, ſcheint endlich die Regierung darauf aufmerkſam gemacht zu haben, daß beſonders die Lehrkanzeln ſpeculativer Wiſſenſchaften nur dann genügend ausgefüllt werden dürften, wenn die für ſelbe in Vorſchlag gebrachten Candidaten ihre Befähigung auch durch vorausgegangene ſchriftſtelleriſche Leiſtungen bewährt haben. Dieſe Anſicht mag es daher allein geweſen ſein, welche den Monarchen erſt vor Kurzem bewog, die erledigte Profeſſur des verſtorbenen Freiherrn von Jaquin im Fache der Botanik durch den Cuſtos des kaiſerlichen Naturaliencabinets Dr. Endlicher in Wien zu beſetzen. Es iſt dies das erſtemal, daß ein ſolches Lehrfach nicht im Wege des gewöhnlichen Concurſes, ſondern vielmehr durch ein eigenes Handbillet des Kaiſers verliehen wurde. Indem man aber hiedurch einen der ausgezeichnetſten deutſchen Gelehrten gewann, läßt ſich mit aller Gewißheit von der Zukunft hoffen, daß dies Beiſpiel nicht das einzige in ſeiner Art ſein dürfte, ſondern daß die Regierung auf die hieraus erwachſenden Vortheile aufmerkſam gemacht, auch in Zukunft bei Beſetzung anderer Stellen nur dieſen Weg einſchlagen werde.

Uebrigens mußten bis jetzt alle Candidaten zu erledigten Profeſſuren die Stelle eines Adjuncten des nämlichen Lehrfaches an irgend einer Univerſität bekleidet haben, ehe ſie die wirkliche definitive Anſtellung erlangen konnten. Gewöhnlich werden dieſe den einzelnen Lehrfächern zur Aushilfe zugetheilten jungen Männer mit einem Gehalte von 300 Fl. auf drei Jahre ernannt, nach welcher Zeit ſie wieder in ihr voriges Nichts zurückkehren, wenn ſie anders ſich nicht, ſei es auch durch Kriecherei und im Wege hoher Protection, eine Profeſſur erwerben können. Daß Letzteres ſelbſt bei den geiſtreichſten Männern nicht immer ſtattfindet, beweiſt das Schickſal des höchſt talentvollen Redacteurs einer der gediegenſten Zeitſchriften Oeſterreichs, ja ſelbſt Deutſchlands, der fünfmal bei Concurſen übergangen, ſich endlich genöthigt ſah, die mit dem Gehalt von 400 Fl. C.-M. verbundene Scriptorſtelle einer Univerſitätsbibliothek anzunehmen.

Der niedrigſte Gehalt einer Profeſſur iſt in den Lehrfächern der Gymnaſialſtudien mit 400 Fl., in der Philoſophie mit 600—1000 Fl., in der Medicin und bei allen übrigen Facultätslehrkanzeln mit 800 — 1600 Fl. feſtgeſetzt, wornach wie natürlich auch der Penſionsetat geregelt wird. Da die meiſten Profeſſoren der niedern Lehrkanzeln bei einer bedeutenden Familie von dieſem Gehalte, beſonders in ſeinen niedern Abſtufungen, füglich nicht leben können, ſo gehört es zu ihren Aushilfsmitteln, den Kindern reicher Eltern nur dann beſſere Claſſen zu geben, wenn dieſe ihre linke Hand mit einem ergiebigen Händedrucke erfaſſen, wovon die rechte nichts

zu wiſſen vorgibt. Bei weltlichen Profeſſoren iſt eine größere Banknote das beſte Präſervativ, um die Kinder vor jedem Durchfalle zu bewahren; bei den geiſtlichen thut ein Pfund Chocolade oder eine Flaſche Rheinwein die gleichen Dienſte. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das Zartgefühl dieſer Herren hiebei möglichſt geſchont werden muß, deshalb wendet man ſich in weltlicher Beziehung an die Frauen, indem man durch dieſe auf die gelehrte Billigkeit ihrer Ehegatten einzuwirken ſucht. Sollte bei ſolchem Anlaſſe der Gang über die Hintertreppe irgend welchen Eltern unbekannt ſein, ſo dürfen ſich dieſe verſichert halten, daß die Frau Profeſſorin ihnen auf die zarteſte Weiſe den Weg dahin zu zeigen weiß. Es geht nämlich ein Briefchen mit den auserleſenſten Lobpreiſungen ihrer Söhne an die Mütter, als die ſchwächere Seite des Ehepaares ab, worin, nachdem man dem außerordentlichen Talente der Kinder die gebührende Anerkennung wiederfahren ließ, zuletzt irgend eine Commiſſion erfolgt, z. B. einen Centner Butter, oder einen Stoff zu einem Kleid, oder ſonſt etwas einzukaufen, und dagegen die Rechnung zur ſogleichen Berichtigung derſelben mit beizuſchicken. Gewöhnlich ſind die Eltern aufgeklärt genug, um den in ſolchen Briefen liegenden Wink gehörig aufzufaſſen und von einer Rechnung gar keine Erwähnung zu machen. Beider Zweck iſt dann erreicht. Der Profeſſor wird plötzlich nachſichtig, die Kinder lernen wenig, haben aber dafür die beſten Zeugniſſe in der Taſche, während die Frau Profeſſorin nach kurzem Zwiſchenraum ein neues, wenn auch anders geſtaltetes Experiment vor-

bereitet. Wäre man aber bei der in unſerem Zeitalter ſo weit fortgeſchrittenen Aufklärung einfältig genug, das bei einem ſolchen Commiſſionsgeſchäft ausgelegte Geld wieder zurückfordern zu wollen, ſo darf das Kind ſolcher Eltern verſichert ſein, daß es ſelbſt bei den ausgezeichnetſten Talenten in keiner Hinſicht vorwärts kommt, ſondern ſtets zurückgeſetzt, zuletzt auch noch ſehr oft mit einer zweiten Claſſe betheilt, ſeine Studien plötzlich beenden muß.

Bei der Geiſtlichkeit iſt dieß der gleiche Fall, mit dem einzigen Unterſchiede, daß dieſe nie etwas auf indirectem Wege begehrt, ſondern jedes Geſchenk annimmt, und dabei die Urſache der Gabe berückſichtigt, während jene Kinder, die nicht geben wollen, und doch zu geben im Stande ſind, ihre Entgeltung auf die oben beſchriebene Weiſe finden.

In noch bei weitem ſchlechteren Verhältniſſen befindet ſich das Lehrfach auf dem Lande. Die Glieder deſſelben erhalten ihre Bildung, oder vielmehr nur die nothdürftigſten Vorbegriffe zu ihrem künftigen Berufe, theils in den verſchiedenen deutſchen Pfarrſchulen der einzelnen Kreisſtädte, theils in der Hauptſtadt, wohin ſich alle Lehrfachs-Candidaten begeben müſſen, um den Lehrcurs der Pädagogik mitzumachen, und mit dieſem den Schlußſtein zu ihren künftigen höchſt einſeitigen Kenntniſſen zu legen. Dieſe beſchränken ſich im Ganzen genommen bloß auf Leſen und Schreiben, wobei die eigentliche Rechtſchreibung nicht ſelten eine untergeordnete Rolle ſpielt. Ferner müſſen ſie etwas Muſik verſtehen, um die Orgel ihrer Kirche bei dem ſonntägigen Gottesdienſte mißhan-

deln zu können, vorzüglich aber um an kirchlichen Festtagen die Bewohner des Ortes mit einzelnen Tanzweisen zu erquicken, bei denen jeder Andere von dem schmerzlichsten Ohrenreißen befallen werden würde.

Auf eine gleich erbärmliche Weise ist es mit ihrem Gehalte bestellt. Dieser besteht gewöhnlich, nebst einigen wenigen Gulden baaren Geldes, in dem Bezuge von Getreide und Naturalien. Um jedoch diese, welche der Bauer (obwohl sie zu seinen Schuldigkeiten gehören) selten oder nie in das Haus des Lehrers bringt, erlangen zu können, muß der Schullehrer von Hütte zu Hütte gehen, und sich mit vielen Kratzfüßen den sauer verdienten, ihm nicht selten noch mit allen erdenklichen Grobheiten dargereichten Lohn persönlich abholen. Anderweitige Zuflüsse erwachsen demselben aus den Taxen bei Begräbnißfeierlichkeiten, der Bezahlung von Hochzeits- und Kirchweih-Musiken, Ständchen und endlich aus den ihm hin und wieder am Tage der heiligen drei Könige zu Theil werdenden Geschenken, wofür er jedoch die Wohnzimmer der Bauern, ihre sonstigen Kammern und Viehställe auszuräuchern, und die Buchstaben C. M. B. mit drei Kreuzen und der Jahreszahl auf allen Thüren derselben aufzuschreiben hat. Man darf es unter diesen Verhältnissen als ein wahres Glück betrachten, daß im Allgemeinen nur solche Menschen sich dem Schullehrerfache widmen, die obwohl etwas mehr als der Bauer gebildet, doch noch immer nicht Verstand genug besitzen, um ihre tiefe Erniedrigung und bettelhafte Stellung nach ihrem ganzen Umfange würdigen und ermessen zu können.

Daß es auch hier hin und wieder Ausnahmen giebt, und daß ſich auch die meiſten ſtädtiſchen Schullehrer in theilweiſe beſſer geſtellten finanziellen Verhältniſſen bewegen, darf nicht geläugnet werden; doch bleibt die allgemeine Lage des Volkslehrfaches demohngeachtet in ſo bedrückten Verhältniſſen, daß an eine allgemeine Aufklärung des Volkes in Oeſterreich nicht gedacht werden darf, bevor nicht der Lehrer aus ſeiner gänzlichen Abhängigkeit von dem Volke herausgeriſſen, ſich in einem Kreiſe bewegt, der denſelben aller Nahrungsſorge enthebt. Dadurch allein kann ſich der Geiſt des Lehrfaches erheben und jene Zuverſicht, jenes Selbſtvertrauen behaupten, das er jedenfalls beſitzen muß, wenn ſein wichtiges Streben, den Grund zu einer allgemeinen Geiſtesveredlung des Volkes zu legen, gehörig anerkannt werden und nicht im Strome der Zeit untergehen ſoll.

Die Beſetzung ſämmtlicher Lehrſtellen hängt in den meiſten Fällen von den betreffenden Grund- oder Schutzobrigkeiten ab, welche dieſe Befugniß, als zu ihren Patronatrechten gehörig, oft ohne Berückſichtigung der hiebei höchſt nöthigen Aufmerkſamkeit auszuüben und die erledigten Stellen gewöhnlich nur Jenen zuzuwenden pflegen, die ſich durch die Verbindung mit irgend einer Dienſtmagd ihrer Herrſchaft die weſentlichſten Anſprüche auf die Dankbarkeit derſelben erworben haben.

Schulweſen.

Wie in den meiſten Ländern iſt auch in Oeſterreich der Andrang zu den Studien ungeheuer, obgleich die lang-

wierige, im Ganzen genommen durch 15—16 Jahre fortgeſetzte Dauer derſelben Jeden von einem Berufe abhalten ſollte, der ihn auch nach gänzlich vollendeter Ausbildung äußerſt ſelten, ja ſelbſt nie auf das hohe Pferd der Selbſtſtändigkeit oder des Selbſterwerbes verſetzt. Es iſt hierbei nicht genug, daß die Eltern durch eine ſo lange Dauer ſich oft die nöthigſten Bedürfniſſe vom Munde abſparen müſſen, um nur die Erziehungskoſten ihrer ſtudirenden Söhne beſtreiten zu können, — es iſt nicht genug, daß das Vermögen mancher Eltern in jener Sorgfalt verloren geht, womit ſie das künftige Wohl ihrer Söhne begründet zu haben glauben, — nein, — vielmehr haben ſie oft mit der höchſten Elternliebe die größten Opfer gebracht, indem ſie ſich zu ihrer eigenen Entſchädigung jenes Augenblickes freuen, wo ihre Söhne nach vollendeten Studien zu jedem Berufe auf das Zweckmäßigſte ausgerüſtet, ſich ſelbſt jenen Stand erwählen können, auf welchem ſie ihr künftiges Fortkommen zu finden gedenken. Allein welche Bahn ſollen dieſe einſchlagen, welchem Berufe ſollen ſie ſich in einer Zeitperiode widmen, wo bei der allgemeinen Ueberfüllung ſämmtlicher Berufsfächer ſelbſt der aufgeklärteſte Kopf jenem weichen muß, der bei weit weniger Kenntniſſen, dieſe mit dem Protectorate des Reichthums, oder einer mächtigen Fürſprache zu verdecken weiß. Nimmt man die verſchiedenen Stände einen nach dem andern einzeln vor, ſo iſt jener der Geiſtlichkeit gerade derjenige, welcher den Wenigſten, und unter dieſen bloß den Söhnen des Bauernſtandes zuſagt. Nicht Jeder fühlt das Behagen eine Kutte zu tragen, oder ſich den ſtrengen Regeln

der Clauſur zu unterwerfen, ſelbſt wenn dieſe mit dem Ueberfluſſe einer reichbeſetzten Tafel, und den unverkennbaren Zeichen äußerer Achtung verſüßt erſcheinen. Für die Meiſten giebt es noch ein höheres Gefühl, jenes der Liebe, das zwei Weſen immer feſter verkettend, ſie ſo manches Ungemach des menſchlichen Daſeins leichter vereint, als einzeln ertragen läßt. Das Gelübde der Eheloſigkeit iſt es daher, das die Meiſten einen Stand vermeiden läßt, der Manchem vielleicht des Guten halber, das er in dieſem Berufe auszuüben befähigt wäre, unter andern Verhältniſſen am wünſchenswertheſten erſcheinen dürfte.

Der Beruf des Soldaten würde Vielen willkommener ſein, wenn ſie, ohne von unten auf dienen zu müſſen, gleich die Unterſcheidungszeichen der Officiere tragen könnten, oder doch wenigſtens bei einer anfangs untergeordneten Stellung die Gewißheit hätten, dieſe Auszeichnung ſpäterhin zu erreichen. Allein die Ausſicht, vierzehn Jahre lang das Gewehr tragen zu müſſen, jeden Augenblick der Fuchtel ausgeſetzt zu ſein, und am Ende vielleicht zum Krüppel geſchoſſen, ſeine übrigen Lebenstage ſich ſelbſt und Andern zur Laſt, im erbärmlichſten Zuſtande zubringen zu müſſen: dieß iſt der Knoten, der Manchen von ſeiner Löſung zurückſchreckt, und ihn dieſen Stand nur dann ergreifen läßt, wenn er ſich ihm zu entziehen kein Mittel findet.

Weit befriedigender iſt die Ausſicht im Staatsdienſte, die dem Einzelnen ſeine Anſtellung mit Gewißheit verbürgt, wenn er nach vollendeten 16jährigen Studien, noch eine zehn bis zwölfjährige, oft auch längere Praxis daran ſetzen

will, um am Ende derſelben mit etwa 400 Fl. angeſtellt zu werden. Zwar iſt mit dieſem höchſt geringen Anfange die Bahn zu den höchſten Aemtern, zu Ehren und Würden, ja ſelbſt zum Adel auch für den Einzelnen eröffnet, wie Wenige aber eine ſolche Stufe erreichen, wenn ſie bloß auf ihr Talent, als ihre einzige Mitgabe beſchränkt ſind, davon liefert das tägliche öffentliche Leben die geeignetſten Beweiſe. Zwar geſchieht es zuweilen, daß ein unvorhergeſehener Augenblick irgend ein Talent entfaltet und ihm jene Bahn bricht, welche ein Anderer, trotz ſeines Vermögens und ſeiner Protection, kaum jemals erreichen dürfte; allein wie wenige Beiſpiele ſolcher Art hat Oeſterreich aufzuweiſen, und wie ſehr werden dieſe anderſeits durch jenes Elend verdunkelt, welchem der niedere Beamte bei einer zahlreichen Familie und einer unbedeutenden Beſoldung preisgegeben erſcheint. Solcher nur zu vielfältigen Beiſpiele ohngeachtet drängt ſich doch Alles dieſem Stande zu; Jeder will ein Aemtchen erhaſchen, Jeder glaubt nur als Beamter das Glück ſeiner Tage begründet zu ſehen. Hier iſt es nicht genug, daß die Eltern den Sohn jahrelang lernen und ſtudiren ließen, ſie müſſen ihn auch noch als großjährigen Bengel ernähren und unterſtützen; ſie müſſen ihn ſeinem Stande gemäß kleiden und ihm ſelbſt noch Geld in die Taſche ſtecken, damit er daſſelbe, nach einer mehr oder weniger mit Nichtsthun vollbrachten Amtszeit, mit ſeinen Collegial-Genoſſen verthun könne, — während die armen Eltern zu Hauſe oft am Hungertuche nagen, mit Angſt und Schrecken ihr Vermögen verſchwinden ſehen und ängſt-

lich die Jahre zählen, die ihr Sohn muthmaßlicher Weiſe noch bis zu ſeiner definitiven Anſtellung nöthig hat. Was haben ſie mit all ihren Opfern erkauft? — Kann ſie ihr Sohn von ſeinem ſpärlichen Gehalte ſpäter unterſtützen? — Nein. — Kann er ſie für ihr Alter verſorgen? — Nein. — Kann er ihnen für alle ihre Liebe, ihren Kummer, ihre Sorge und Entbehrung auf irgend eine Weiſe eine Entſchädigung bereiten? — Nein und abermals nein, er kann weder das Eine noch das Andere, ſondern er muß, wenn er Edelmuth genug beſitzt, für ſeine Eltern in ſpätern Jahren etwas thun zu wollen, irgend eine andere Nebenbeſchäftigung ergreifen, damit er für ſich und für ſie nur das Allernothwendigſte zu beſtreiten in den Stand geſetzt wird, was ihm von ſeinem Gehalte allein faſt nie gelingen dürfte.

Die Wahrheit dieſer Worte ſieht Jedermann ein, Jedermann fühlt ſie, ſo wie man allgemein von ihnen ſpricht; allein Niemand will der innern Stimme ſeines Gewiſſens das geneigte Gehör ſchenken. Die Meiſten ſuchen auf dieſer Bahn nicht ſowohl eine unabhängige Stellung zu erreichen, als vielmehr ein Anſehen und eine Achtung zu gewinnen, die ſie in ihre Perſon jene Wichtigkeit ſetzen läßt, welche ihnen kein anderer Stand zu gewähren vermag. Man betrachte in dieſer Hinſicht nur irgend einen untergeordneten Polizeibeamten; — welches Anſehen legt ſich ein ſolcher Menſch bei, welche Wichtigkeit weiß er ſich zu geben; — Jedermann ſucht ihm auszuweichen, man meidet ſeine Geſellſchaft, man fürchtet ſeinen Einfluß; — dieß macht ihn ſtolz, keck, übermüthig; er weiß es, daß

er ſchaden, er fühlt es, daß er nützen kann; — die ihn heute zurückgeſetzt, müſſen vielleicht morgen vor ihm erſcheinen, wo ſie ſeine Nachſicht nöthig haben. Giebt ihm daher ſeine Stellung auch nicht die Mittel, ein glänzendes Leben führen zu können, ſo fühlt er ſich dafür durch jenes Anſehen entſchädigt, welches ihm ſein Beruf in den Augen der Menge verſchafft.

Dieß ſind im Ganzen genommen die weſentlichen Früchte öſterreichiſcher Studien und der Erfolg des langwierigen Beſuches von Trivialſchulen, Gymnaſien, philoſophiſchen Lehranſtalten und Univerſitäten. Wie dieſe beſchaffen ſind, möge ein kurzgefaßter Ueberblick näher darthun.

Der erſte Anfang des Unterrichts beginnt im Allgemeinen mit dem Beſuche der Pfarr- oder ſogenannten deutſchen Schulen, in welchen drei Jahre hintereinander die erſten Anfangsgründe des menſchlichen Wiſſens gelehrt werden. Jene, welche von hier aus zu dem techniſchen Fache übertreten wollen, haben nebenbei noch ein viertes Jahr oder die vierte deutſche Claſſe zu frequentiren, worauf ſie mit erreichtem 16. Jahre in irgend eine der techniſchen Lehranſtalten eintreten können. Unter die vorzüglichſten Inſtitute dieſer Art gehört vor allen andern das k. k. polytechniſche Inſtitut in Wien, als Central-Bildungsanſtalt für die verſchiedenen Theile des Handels und der Gewerbe. Dieſe Lehranſtalt zerfällt in zwei Abtheilungen, und zwar in die des commerziellen Faches, worin alle Kenntniſſe in Bezug auf die gründliche Betreibung ſämmtlicher Handelsgeſchäfte gelehrt werden; zweitens in das

technische Fach, welches die physisch-mathematischen Wissenschaften und ihre Anwendung auf sämmtliche technische Geschäftszweige umfaßt. Jedes dieser Fächer erfordert eine zweijährige Frequenz, nach deren Vollendung der Schüler zu den verschiedenen Zweigen des Baufaches oder des Handlungsbetriebes geeignet erscheint.

Eine zweite gleich wichtige Anstalt dieser Art befindet sich zu Prag unter dem Titel eines ständisch-technischen Lehrinstituts. Die Dauer der Studienfrequenz ist hier gleichfalls auf vier Jahre festgesetzt, während welcher durch fünf Professoren die niedere und höhere Mathematik, Statistik und Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik, die höhere und niedere Architektur, die allgemeine und specielle Chemie, die Mineralogie, Oekonomie und der technische Zeichenunterricht ertheilt wird. Neben diesen befinden sich aber auch noch hin und wieder in den einzelnen Hauptstädten sogenannte Realschulen, welche zwar die nemlichen Fächer, jedoch keineswegs in einer solchen Ausdehnung wie die frühern vortragen, so wie überhaupt nur ein Zeugniß aus einer der ersten zwei Anstalten die Aufnahme zu irgend einer technischen Anstellung bewirken kann.

Alle Jene, welche sich für die höhern Studien vorbereiten wollen, treten aus der dritten deutschen oder irgend einer Realschule in den Provinzen in eines der 230 im Gesammtgebiete der österreichischen Monarchie bestehenden Gymnasien. Unter diesen befinden sich 201 katholische, 2 griechisch-katholische, 1 illyrisches, 15 lutherische, 10 reformirte und 1 unitarisches. Die Frequenz dieser Gym-

naſialſtudien erſtreckt ſich auf einen vierjährigen Beſuch der Grammaticalſchulen und eine zweijährige Frequenz der Humanitätsclaſſen. In dieſen ſechs Jahren wird der Knabe nicht allein in der katholiſchen Religion, ſondern auch in der Poeſie und Rhetorik, der griechiſchen und lateiniſchen Sprache, der Geographie und Geſchichte und endlich in der Arithmetik unterrichtet. Die Naturlehre und Naturgeſchichte gehören jedoch zu jenen Gegenſtänden, die in Oeſterreich von dem Unterrichte gänzlich ausgeſchloſſen ſind, da man es bei jedem Kinde vorausſetzt, daß die Amme demſelben den Unterſchied zwiſchen gehörnten und ungehörnten Geſchöpfen ſchon frühzeitig beigebracht habe, und mehr als dieß brauche man eigentlich nicht zu wiſſen. Alle dieſe Gegenſtände, auf welche ein öſterreichiſcher Student ſechs Jahre verwenden muß, könnten füglich eben ſo gut in zwei Jahren vorgetragen werden, da von einem claſſiſchen Studium ohnedieß keine Rede iſt und das mechaniſche Auswendiglernen, ſelbſt bei den mittelmäßigſten Talenten, kaum eine längere Dauer erfordert. Demohngeachtet iſt es verboten, dieſe Studien früher zu abſolviren, ſo wie überhaupt nach den öſterreichiſchen Studiengeſetzen jeder angehende Schüler der Grammaticalclaſſen das zehnte Jahr erreicht, das vierzehnte aber nicht überſchritten haben darf.

Nach vollendeten Gymnaſialſtudien beginnen jene der Philoſophie in zwei Jahrgängen, in deren erſtem Logik, Metaphyſik, Geometrie, Arithmetik, Philologie und Religionsphiloſophie, im zweiten aber Naturlehre, Phi-

logie, Moral- und Religionsphiloſophie vorgetragen werden. Dieſe Gegenſtände bilden die obligaten Vorleſungen, oder ſolche, die jeder Studirende zu hören verpflichtet iſt. Jene dagegen, die das jährliche Schulgeld von 18 Fl. C.-M. an die Staatscaſſe entrichten, erlangen hiedurch das Recht, unwiſſender als die übrigen zu ſein, indem in ſolcher Beziehung für ſie der Beſuch der Welt- und Naturgeſchichte und der Landwirthſchaftslehre wegfällt.

Nach vollendeten philoſophiſchen Lehrfächern beginnt endlich das höhere Facultätsſtudium auf einer der Univerſitäten zu Wien, Prag, Grätz, Lemberg, Olmütz, Innsbruck, Padua, Pavia oder Peſth. Sämmtliche Studien ſind hier mit vier Jahren für Juriſten und Theologen, und mit fünf Jahren für Mediciner feſtgeſetzt. Auch in dieſen Theilen des öffentlichen Unterrichts fällt für die Schulgeld Zahlenden der Beſuch der Aeſthetik, öſterreichiſchen Staatengeſchichte, Diplomatie, der franzöſiſchen, italieniſchen, engliſchen, böhmiſchen oder polniſchen Sprache weg, welche Vorträge dagegen alle Jene hören müſſen, die ihrer Armuth wegen von dem Schulgelde befreit ſind.

Man darf aber ja nicht glauben, daß am Ende dieſer Curſe der einen oder der andern Facultät auch das Ziel der völligen Selbſtſtändigkeit erreicht ſei, im Gegentheil haben Jene, welche nach vollendeten juridiſchen Studien in den höhern Staatsdienſt eintreten wollen, eine ſtrenge Univerſal-Prüfung, Abſolutorium genannt, zu beſtehen, ſo wie ſolche, welche im juridiſchen oder Medicinal-Fache das Doctorat erreichen wollen, auch noch mehrere ſtrenge Prüfungen zu überſtehen und zuletzt eine

öffentliche Disputation abzuhalten haben, worauf dieſelben, wenn ſie anders das leere Diplom eines Doctors mit einem Taxenbetrage von 5—600 Fl. C.-M. auslöſen wollen, dieſen Titel bei einer öffentlichen Feierlichkeit erhalten, bei welcher Veranlaſſung der betreffende Candidat einige Tage vor der Inauguration, in ſchwarze Staatstracht gekleidet, einen verroſteten Degen an der Seite, überall vorfährt, um ſeinen Freunden den Tag ſeiner Erhebung ſolenniter mitzutheilen und dieſelben hiezu einzuladen.

Zu der bezeichneten Stunde ſtellen ſich vor dem Portale des Facultätsgebäudes mehrere Trompeter und Pauker auf, um alle Profeſſoren mit einem Tuſch zu empfangen und bis zu ihren beſtimmten Sitzen im Saale zu geleiten. An der oberſten Treppenſtufe ſteht dagegen der Candidat ohne Kette, den Chapeau-bas unter dem Arme, ganz ſchwarz, in Schuh und Strümpfe gekleidet, den Degen an der Seite. Mit mehr oder minder höflicher Verneigung die geladenen und ungeladenen Gäſte begrüßend, verfügen ſich dieſe von ihm begleitet, in den großen oder auch nur in einen kleinern Saal, je nachdem der Candidat den einen oder den andern zu bezahlen im Stande iſt. Befindet ſich endlich die ganze Geſellſchaft beiſammen, ſo beginnt die Feſtlichkeit mit einer Meſſe, bei der Niemand betet, als der Geiſtliche am Altare. Nach Beendigung derſelben lieſt der Candidat eine lange lateiniſche Rede her, deren kurzer Sinn einen Dank für ſeine Eltern, Vormünder oder Verwandte, einen Dank für die anweſenden Profeſſoren, dann einen Dank für die geladenen und ungeladenen, bei dieſer Feierlichkeit anweſenden Gäſte

in ſich ſchließt, worauf der von Seiten der Landesſtelle abgeordnete Inaugurationscommiſſär, unter einer feierlichen Anrede die goldene Kette um den Hals des Candidaten befeſtigt. Das Schmettern der Trompeten und Pauken verkündet den gänzlichen Vollzug dieſer feierlichen Handlung. Der neue Doctor ſpricht nunmehr ſeinen Dank gegen den Monarchen aus, die Trompeten und Pauken ſchmettern wieder, und die ganze Ceremonie iſt beendet. Als Mediciner erſcheint der neue Doctor von dieſem Augenblicke an ſelbſtſtändig, d. h. er kann ſeine Clienten, wenn er welche hat, geſund machen oder ſterben laſſen, wie es nun ſeine Geſchicklichkeit gerade mit ſich bringt. Um aber Kranke zu bekommen, oder vielmehr um ſolche Kranke zu bekommen, die für das Geſundwerden ein bedeutendes Honorar zahlen, iſt es vor Allem erforderlich, daß jeder Doctor ſich ſo ſchnell als möglich eine Equipage anſchafft, um durch dieſe die Augen der Menge auf ſich zu ziehen. Ein Doctor ohne Equipage hat in Oeſterreich keinen Ruf, keinen Credit, keine Achtung; er iſt im Allgemeinen das, womit wirkliche Advocaten gewiſſe Subjecte zu bezeichnen pflegen, die in irgend einem Winkel ihre Kanzlei aufgeſchlagen haben, und von daher Winkeladvocaten aus dem Grunde genannt werden, weil ihnen ein öffentliches Auftreten nicht geſtattet iſt. Dieß iſt nun zwar bei Medicinern nicht der Fall, demohngeachtet erſcheinen ſie in eine keineswegs beſſere Lage verſetzt, da ſich ihre Praxis größtentheils auf die Armuth erſtreckt, und eine ſolche am wenigſten in den Stand geſetzt iſt, die Verdienſte des Heilkünſtlers um die leidende Menſchheit gehö-

rig zu würdigen und nach ergiebigem Maßstabe zu belohnen.

Erscheinen aber sämmtliche Doctoren der Medicin schon am Ende ihrer Ausbildung auch zugleich gänzlich selbstständig, so tritt dieser Fall desto weniger bei Juristen ein, da diese nach erreichtem Doctordiplome, noch in keinem Falle eine Vertretung übernehmen, oder die Advocatie ausüben können. Um in Oesterreich die Rechte eines Advocaten in Ausübung zu bringen, muß man, selbst nach erlangter Doctorwürde, jahrelang bei einem Advocaten gearbeitet und seine Vorgänger überlebt haben, da die Zahl der ausübenden Rechtsconsulenten in jeder Provinz festgesetzt ist, und das sogenannte Stallum nicht anders als im Wege der Anciennität erreicht werden kann. Zwar ist es ihnen gestattet, unter der Hand ihre Partheien auch vor Erhalt des Stallums zu vertreten, doch beruht ein solches Recht nicht im Gesetze, sondern vielmehr auf einem freundschaftlichen Uebereinkommen der juridischen Facultätsmitglieder untereinander. Um daher vor Gericht auftreten zu können, ist die Unterschrift eines gesetzlich befugten Advocaten, unumgänglich erforderlich. Hat nun irgend einer der zur gesetzlichen Verwaltung noch nicht befugten Doctoren ein Document für seine Parthei vor Gericht einzubringen, so muß er zu diesem Behufe die Unterfertigung dieser Schrift von einem der befähigten, ihm freundlich zugethanen Collegen bewirken.

Dagegen ist freilich jeder Doctor der Rechte in keinem Falle an die Erkenntlichkeit seiner Clienten gebunden, vielmehr kann er die kleinsten seiner Schritte mit doppel-

ter Kreide anſchreiben, und ſich auf dieſe Weiſe, ſelbſt in einer untergeordneten Stellung ein Vermögen ſammeln, zu welchem Mediciner nur höchſt ſelten, oder nie gelangen können. Doctoren der Rechte mit Herrſchaften, Gütern, Häuſern und Capitalien bis zu dem Betrage von Millionen ſind daher in Oeſterreich nicht ſo gar ſelten.

Die übrigen Doctoren der Philoſophie und Theologie ſind in Oeſterreich nicht beſonders häufig vorzufinden, da es bei Erlangung dieſer Würde mehr auf eine ehrenvollere Stellung im Privatleben, als auf einen reellen Gewinnſt abgeſehen ſein kann, jene Fälle ausgenommen, wo man auf ſolche Weiſe eine Profeſſur zu erreichen wünſcht.

Allgemeines Erziehungsſyſtem.

Das allgemeine Erziehungsſyſtem Oeſterreichs beginnt gewöhnlich nach zurückgelegtem vierten Lebensjahre, indeß man ſchon früher ſo viel als möglich ſich Mühe giebt, die natürlichen Fähigkeiten des Kindes anzuregen und immer mehr hervortreten zu laſſen. Dieß iſt auch die Urſache, daß beſonders bei den höhern und höchſten Ständen viele Kinder vorgefunden werden, welche eine über ihre Jahre weit hinausreichende Klugheit verrathen. Allein ſo ſchnell die Reife des Kindes in früheſter Jugend hervorzutreten pflegt, ſo ſehr nimmt dieſelbe in ſpätern Jahren ab, indem nur höchſt Wenige an das Ziel einer gründlichen, tiefen Geiſtesbildung gelangen, während die Meiſten mit bloß oberflächlichen Kenntniſſen ausgerüſtet, in den höhern Jünglings- oder Mädchenjahren keine Spur mehr von jenen Hoffnungen veraugenſcheinlichen, zu welchen die

Klugheit ihres zarteſten Alters berechtigen mußte. Die Schuld hievon liegt größtentheils nur an der Erziehung, weniger an den perſönlichen Fähigkeiten, die man in Oeſterreich vielleicht mehr als irgendwo finden dürfte. Gehört das Kind den höhern oder höchſten Ständen an, ſo verſchwindet ſeine Jugend unter den Händen der Amme, Kinderfrau, Bonne, oder wie immer jene gemietheten Perſonen heißen mögen, die dem Kinde nicht ſelten auch eine bloß gemiethete Sorgfalt beweiſen. Die Eltern erblickt ein ſolches Weſen höchſt ſelten, und dann iſt es gewöhnlich nur bei ſolchen Gelegenheiten, wo die Mutter mit elterlichem Stolze ihre Kinder den ſie Beſuchenden präſentirt, damit ſie von dieſen oft mehr aus Artigkeit, als aus wirklichem Freundſchaftsgefühle mit den Worten: „Welch ein Engel," abgeküßt und geliebkoſt werden. Einer ſolchen Begünſtigung hat ſich aber nur das wohlgebildete Gottesgeſchöpf zu erfreuen; gelang es aber der Mutter Natur nicht, demſelben die zarten Spuren kindlicher Lieblichkeit aufzudrücken, ſo tritt leider der entgegengeſetzte Fall ein, daß die Eltern mit ungeduldiger Sehnſucht jenen Augenblick herbeiwünſchen, der ſie durch die Tiefe des Grabes von dem Anblicke des mißgeſtalteten Geſchöpfes befreit.

Kaum haben die Kinder zu laufen und weiterhin auch zu ſprechen begonnen, ſo wird aus Frankreich oder der Schweiz eine Gouvernante verſchrieben, damit die neuen Unterthanen Oeſterreichs die erſten Laute ihrer Mutterſprache gegen jene Frankreichs vertauſchen. In ſolcher Weiſe geht die Erziehung bei den Mädchen ihren Gang

fort; ſtets ſind die fremden Sprachen voran, dann folgt das Clavierſpiel, an manchen Orten auch Zeichnen, Malen u. dgl. ſchöne Künſte mehr. Zur beſſern Beſchäftigung während der von Lehrſtunden entblößten Tageszeiten werden alle möglichen feinen Handarbeiten gelernt, und dabei gerade das Wichtigſte, die Bildung des Mädchens zur künftigen Hausfrau vernachläſſigt. Nähen, Stricken, Kochen, die Hauswirthſchaft führen ſind ganz entbehrliche Gegenſtände, die man in den meiſten beſſern Häuſern nur höchſt ſelten, und dann gewöhnlich auf der niedrigſten Stufe der Cultur erblickt. So wird das Mädchen Jungfrau, mit welcher Zeit zugleich jener Augenblick naht, wo dieſelbe in die Zirkel des geſellſchaftlichen Lebens eingeführt, auch mit allen Eigenthümlichkeiten derſelben näher befreundet wird. Sie lernt meditiren, coquettiren, Romane leſen und Romane ſpielen; vor allem Andern aber ergreift ſie die Tanzwuth mit ihrer unwiderſtehlichen Gewalt, bis ſie durch dieſe entweder in ein zeitliches Grab ſinkt, oder durch die Wahl ihrer Eltern, ſeltener ihrer eigenen Liebe, in die Hände eines Mannes geführt wird, der in den meiſten Fällen bloß ſein Vermögen mit dem ihrigen verbindend, jenes Leben auf gleiche Weiſe, wie früher die beiderſeitigen Eltern des Paares fortzuführen pflegt.

Auch bei Knaben tritt der gleiche Fall, obgleich oft in anderer Weiſe ein. Frühzeitig erhalten ſie einen Hofmeiſter, der dieſelben zu Hauſe für die künftigen Studien vorbereitet, indem beſonders die Kinder reicher Eltern die Collegien erſt in den höhern Facultäten der Univerſität zu beſuchen pflegen. Nach gänzlicher Vollendung der Erzie-

hung tritt der Jüngling meiſtentheils in den Staatsdienſt ein, den Handelsſtand ausgenommen, der ſeine Söhne im Allgemeinen nur wieder dem Handel widmen läßt. Mit einer Reiſe des ſchon erwachſenen jungen Mannes in das Ausland ſchließt ſich die ganze Erziehung, wobei der angehende Mann ſelten tiefere Lebensanſichten und eine reifere Erfahrung zurückbringt, ſondern ſeine Anſchauung bloß auf materielle Genüſſe verwendend, von allen ſeinen Beſuchen fremder Länder keine andere Erfahrung erübrigt, als ein gewiſſes Raffinement im Lebensgenuſſe und einen in dieſer Hinſicht auf das Höchſte geläuterten Geſchmack.

Dieß ſind die weſentlichen Hauptgrundzüge der Privaterziehung in den höhern Ständen Oeſterreichs. Was die Mittelſtände anbelangt, ſo tritt bei denſelben zwar eine viel größere Sorgfalt ein, indem ſolche beſonders die Knaben auf die gediegenſte Weiſe zu ihrem künftigen Berufe anzuhalten ſuchen, allein hier muß der gute Wille nicht ſelten weit hinter den materiellen Kräften zurück bleiben, ſo daß beſonders die Kinder ärmerer Eltern theils durch Unterrichtsſtunden, theils durch Verfertigung weiblicher Handarbeiten nicht allein zur Grundlage ihrer Jugendbildung beitragen, ſondern oft genug auch hiedurch eine Erwerbsquelle eröffnen müſſen, die zu dem Lebensunterhalte der ganzen Familie weſentlich dienen muß.

In den unterſten und letzten Ständen endlich überläßt man die Kinder während der erſten Tage ihrer Jugend wie überall auch in Oeſterreich ihrer liebenswürdigen Ungebundenheit, die man im gewöhnlichen Leben mit dem Namen Gaſſenbüberei näher bezeichnet. In dieſer

Zeit erhalten dieſelben in den Pfarrſchulen ihres Bezirkes gerade ſo viel Unterricht, als ſie irgend aufzufaſſen Luſt, Willen und Anlagen in ſich ſelbſt beſitzen. Die ſpäteren Tage verbringen ſie in einer nicht viel mehr als halb rohen Volksbildung, bei irgend einem Gewerbe oder auch nur in einer Fabrik und ſonſt öffentlichen Arbeit betheiligt.

Das Geſammtreſultat der in Oeſterreich eingeführten Erziehungsweiſe läßt daher den unbefangenen Beobachter in den höchſten und reichſten Claſſen des Staatsverbandes eine gewiſſe höhere Bildung in keiner Hinſicht verkennen, doch iſt dieſelbe in den meiſten Fällen nur eine oberflächliche, ein glänzender Anſtrich, der die rohe Arbeit des Tiſchlers zu verbergen ſtrebt. Gründlicher geſtaltet ſich dieſelbe in den Mittelſtänden, da von ihr, beſonders bei dem männlichen Geſchlechte, das künftige Fortkommen und die Reichlichkeit des Broterwerbes abzuhängen pflegt. Hier allein gewahrt man eine Tiefe der Anſchauung, ein Streben nach Vervollkommnung und eine gewiſſe Vielſeitigkeit des Talentes, die manchen jugendlichen Tollkopf zu einer Gedankenfreiheit und einer Extravaganz der Idee hinreißen könnte, wenn dieſe nicht durch die ſtrenggemeſſenen Schranken der Erziehung nach den Grundprincipien der monarchiſchen Regierungsverfaſſung zu einer beſonnenen Handlungsweiſe geregelt worden wäre. Die Jugend dieſer Claſſen weiß es und ſieht es nur zu wohl ein, daß die Exiſtenz ihrer künftigen Tage von ihr allein und ihren erworbenen Fähigkeiten abhängt; ſich ſelbſt überlaſſen widmet ſie ſich daher auch mit allem Eifer

den Wiſſenſchaften, indem ſie dieſe auf jede mögliche Weiſe auszubeuten und das Erlernte ihrem künftigen Berufe anzupaſſen ſucht. Auch der weibliche Theil folgt in den Mittelclaſſen ſeinem ihm angeborenen Berufe, indem er ſich größtentheils nur jene Fähigkeiten zu erwerben ſtrebt, die das häusliche Glück einer Familie begründen, weßhalb man eine allgemeine eheliche Zufriedenheit und eine gewiſſe patriarchaliſche Lebensweiſe nur in dieſen Ständen anzutreffen pflegt.

Am roheſten, und ſomit auch am wenigſten aufgeklärt, ſind die unterſten Stände, woran jedoch nicht ſowohl der Mangel geeigneter Schulen, deren es in Oeſterreich im Ueberfluſſe gibt, als vielmehr die nicht hinreichende Aufmerkſamkeit die Schuld trägt, die der Volksbildung im Allgemeinen gewidmet wird. Die niedrige Beſoldung der Lehrer, deren bloß einſeitige mangelhafte Ausbildung und ſo manche andere Umſtände tragen hiezu das Ihrige weſentlich bei. Selten findet man daher in dieſen Ständen Individuen, die es mühſelig weiter als zum Leſen und Schreiben gebracht haben.

Oeffentliche und Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten.

Höchſt bedeutend geſtaltet ſich die Zahl der öffentlichen und Privat-Erziehungsanſtalten, die für alle Fächer des Wiſſens und die verſchiedenen Stände des Staatsverbandes errichtet, faſt einzig und allein der Geiſtlichkeit zur Beſorgung übertragen ſind. So ſehr es aber dieſen Anſtalten zugeſtanden werden muß, daß bedeutende Männer aus denſelben, nicht ſowohl in gelehrter, als vielmehr

in ſtaatsämtlicher Hinſicht hervorgegangen ſind, ſo wenig iſt es anderſeits zu läugnen, daß in den meiſten dieſer geſchloſſenen Inſtitute, das Laſter der O... immer weiter um ſich greift, und hiedurch manche ſchöne, vielverſprechende Jugendblüthe entweder gänzlich zerſtört oder wenigſtens den Keim zu jenen Krankheiten gelegt wird, die in ſpätern Jahren die ſchönſten Tage des Mannes vergiften. Viel trägt hiezu die geiſtliche Organiſation dieſer Erziehungsanſtalten bei, da dieſe jedes bleichere Geſicht eines Knaben ſorgſam überwacht, und demſelben mit aller Strenge das Geſtändniß eines Vergehens zu entreißen ſucht, von welchem dieſer oft gar keine Ahnung hat, ſondern durch das Dringen und Drängen ſeiner Lehrer erſt aufmerkſam gemacht, ja ſelbſt hingeleitet wird. Ein anderer Uebelſtand iſt ferner die ausſchließlich vorherrſchende Pflege der Religion, das ſtete Beten, Beichten und Communiciren. Beim Aufſtehen wird gebetet, ſpäter in Proceſſion in die Kirche gegangen, vor der Schule gebetet, nach der Schule gebetet, vor dem Eſſen gebetet, nach dem Eſſen gebetet, und bei dem Schlafengehen wieder gebetet. Bei dem Beichte hören wird das Gemüth des Knaben, nur auf das Fegefeuer, Hölle und Verdammniß hingeleitet; man kehrt die Schattenſeite des Gemäldes heraus um die Vernunft für die Lichtſeite einzunehmen, dadurch erſcheint dem Unerfahrenen der geringſte Fehler als Todſünde, ſtets ſchwebt die Hölle vor ſeinen Augen, er ängſtigt ſich mit den ihm von ſeiner Phantaſie vorgeſpiegelten Schreckensbildern. Statt in dem Glauben, Erhebung, Ruhe, Troſt und Frieden zu finden, ſtatt das Gemüth zu from-

mer Zuverſicht zu kindlichem Vertrauen aufzufordern, ſchreckt die auf ſolche Weiſe vorgetragene Religion von dem höchſten, unendlich gütigen Weſen nur zurück; der Knabe bebt beim Nahen eines Gewitters, ſtatt ſich an Gottes Allmacht zu erfreuen; er zittert bei dem Genuſſe des heiligen Abendmahls in dem Gedanken, irgend eine Sünde verſchwiegen und ſich dadurch der göttlichen Gnade verluſtig gemacht zu haben. Hat ein ſolches Weſen die Jahre des Jünglings erreicht, iſt daſſelbe erſt ſelbſtſtändig geworden, dann wirft er ſeinen Glauben als überflüſſige Laſt von ſich, er wird lieber Freigeiſt und glaubt an nichts, als daß er jenen Vergnügungen entſagen ſollte, die man ihm in ſeiner Jugend als höchſt verdammungswürdig dargeſtellt. —

Unter den beſtehenden öffentlichen Erziehungsanſtalten erſcheint vorzüglich der Adel Oeſterreichs zahlreich bedacht. Nebſt einem Convicte in faſt jeder einzelnen Provinz der öſterreichiſchen Erbſtaaten befinden ſich in Wien zwei nicht unbedeutende Inſtitute für denſelben. Das erſte iſt das Löwenburgiſche Convict, das nebſt den Humanitätsclaſſen auch noch die philoſophiſche Lehranſtalt umſchließt. Weit bedeutender und dem Range und Umfange nach einer Univerſität gleichgeſtellt, iſt die k. k. Thereſianiſche Ritterakademie, in welcher der Unterricht nicht allein bis zu den höchſten Facultätsſtudien ertheilt wird, ſondern die abſolvirten Zöglinge das Vorrecht genießen, daß auf ſie bei Anſtellungen im Staatsdienſte beſondere Rückſicht genommen werden ſoll. Eben ſo erhalten dieſelben von ihrem Austritte an, bis zu ihrer

definitiven Beförderung ein jährliches Adjutum von 300 Gulden C.-M. Einen weitern Vorzug genießt diese Akademie ferner dadurch, daß aus den Zöglingen derselben jene achtzehn k. k. Edelknaben entnommen werden, welche bis zu ihrer vollendeten Erziehung in derselben zu verbleiben haben, und nur bei den wenigen feierlichen Aufzügen des kaiserlichen Hofes zu den ihnen gebührenden Functionen abgeholt werden. Hiefür genießen die sechs ersten ein jährliches Taschengeld von 200 Fl. C.-M., die übrigen werden bloß als Honoräre betrachtet, indem sie nach Abgehen der erstern an die Stelle derselben eintreten.

Unter sämmtlichen übrigen adeligen Convicten der verschiedenen Provinzen, zu Prag, Oedenburg, Großwardein, Teschen, Agram, Kaschau, Klausenburg und der Theresianischen Ritterakademie zu Innsbruck, tritt vorzüglich das ständische Convict zu Prag dadurch hervor, daß in demselben auch Bürgerliche die gleiche Erziehung mit dem Adel genießen, was bei den übrigen Instituten dieser Art bis jetzt nur in den Convicten zu Grätz, Kremsmünster, St. Paul, Seitenstätten und Zara stattfindet.

Für das k. k. Militär bestehen zwei der vorzüglichsten Akademien, die k. k. Ingenieur- und die Wiener-Neustädter Militär-Akademie. Die erstere zählt eine Anzahl von 30 Staats- und 49 Privatstiftungen, neben diesen werden aber auch noch solche Knaben aufgenommen, deren Eltern den Betrag eines bestimmten jährlichen Kostgeldes erlegen wollen. Die Behandlung sämmtlicher Zöglinge und die Disciplin derselben ist rein militärisch. Die Aufnahme wird

nur zwiſchen dem 11. und 15. Jahre geſtattet, der Lehrcurs dauert ſechs bis acht Jahre, während welchen die Zöglinge den Unterricht in allen Fächern des militäriſchen Wiſſens erhalten, indem man vorzüglich dahin zu wirken ſucht, die Armee auf dieſe Weiſe mit geſchickten Ingenieurofficieren zu verſehen. Die ausgezeichneteren Zöglinge dieſer Anſtalt werden als Lieutenants in die Armee eingetheilt, minder talentvolle aber als Cadetten aſſentirt, denen das goldene Porte-épée in keinem Falle entgehen kann, wenn ſie ſich deſſelben durch ihr Benehmen gehörig würdig zu machen wiſſen. Sechs der ausgezeichnetſten Zöglinge dagegen werden zu kaiſ. Ingenieur-Cadetten gebildet, wobei ſie jedoch noch ein Jahr in dieſer Anſtalt zuzubringen haben. Nach Vollendung deſſelben treten ſie mit höherem Armee-Officiersrange in das k. k. Ingenieurcorps ein.

Die Wiener Neuſtädter Akademie genießt dieſelben Vorzüge, indem auch hier der Lehrcurs auf ſechs bis acht Jahre beſtimmt iſt, nach deſſen Beendung die ausgemuſterten Zöglinge ebenfalls als Officiere oder Candidaten in die Armee eingereiht werden.

Nebſt dieſen zwei Anſtalten befinden ſich noch zwei Cadetten-Compagnien in Grätz und Ollmütz und eine Pionier-Cadetten-Compagnie zu Kornneuburg, in welchen junge Leute für das Militärfach herangebildet werden. Die erſten zwei geben ihre Zöglinge nach vollendeter Bildung an die Infanterie, das letztere an das Pioniercorps als Cadetten ab.

Außerdem beſitzt jedes der deutſchen und ungariſchen

Regimenter ein eigenes Erziehungshaus, in welchem die Kinder gemeiner Militärs oder Unterofficiere in den nöthigsten Elementarwissenschaften herangebildet werden. Solcher Erziehungshäuser bestehen in Galizien 6, mit 48 Freiplätzen; in Böhmen, Mähren, Oesterreich ꝛc. 45, mit 48 Freiplätzen; an der ungarischen Grenze 2, für 100 Knaben; für sämmtliche acht italienischen Regimenter dagegen ist das Militärerziehungsinstitut zu Mailand mit 250 Freiplätzen und 50 Kostgängern.

Für die k. k. österreichische Marine befindet sich die Marine-Cadettenschule in Venedig für 20 Aerarial-Zöglinge, welche hier für den praktischen Schiffsdienst gebildet werden.

Die dem General-Quartiermeisterstab nöthigen Individuen erhalten ihre Ausbildung hiezu in dem militärisch-geographischen Institute zu Mailand Der Unterricht in dieser Anstalt umschließt die Sammlung und Bearbeitung jener Materialien, welche zur Fertigung statistischer Details und militärischer Landesbeschreibungen, sowie von Land und Seekarten wesentlich erforderlich erscheinen.

Zu den vorzüglichsten wissenschaftlichen Anstalten nach ihren einzelnen Fächern gehört:

Die k. k. Bergakademie zu Schemnitz in Ungarn für 100 Praktikanten, von denen 70, welche in Oesterreich geboren sein müssen, ein jährliches Stipendium von 200 Fl. beziehen. Die vorgetragenen Gegenstände sind:

1) Mathematik, Physik und Bergmaschinenlehre.

2) Geognoſie, theoretiſche Markſcheidekunſt, Bergbaukunde und Bergrecht.

3) Buchhalterei und Staatsrechnungswiſſenſchaft.

4) Chemie, Oryktognoſie, Probir- und Hüttenkunde.

5) Zeichenkunſt und praktiſche Markſcheidekunſt.

6) Forſtkunde.

Neben dieſen Fächern beſteht für die Söhne der unbemittelten Bergbeamten, welche an dem Beſuche der philoſophiſchen Lehranſtalt gehindert ſind, auch noch eine Profeſſur der Logik, Metaphyſik, Phyſik und Mathematik. Der Lehrcurs an dieſer Anſtalt dauert drei Jahre. Als die berühmteſte ihrer Art neben jener zu Freiberg in Sachſen, wird dieſelbe auch von Ausländern aus der weiteſten Ferne beſucht.

Für das Forſtweſen wurde die Forſtlehranſtalt zu Maria-Brunn im Jahre 1813 geſtiftet. Die Aufnahme erfolgt zwiſchen dem 18. und 30. Jahre, wobei der Unterricht zwar unentgeldlich ertheilt wird, für die Verpflegung aber 200 Fl. C.-M. gezahlt werden müſſen. Der Unterricht zerfällt in zwei Lehrcurſe, den niedern und höhern. Der erſtere wird in einem Jahre beendet, während welchem folgende Gegenſtände vorgetragen werden: Forſtbotanik, Arithmetik, Situationszeichnung, Geometrie, Forſtwiſſenſchaftslehre, Inſectenkunde, Bodenlehre, Technologie und Forſtplanzeichnung.

Der höhere Lehrcurs umſchließt zwei Studienjahre; im erſten derſelben lehrt man Forſtbotanik und Phyſiologie, Phyſik, Chemie, Arithmetik, Situationszeichnung, Forſtinſectenkunde, Bodenlehre und Forſttechnologie. Das

ganze Jahr werden Excurſionen in die nahen Wälder gemacht, wobei noch in den Herbſtmonaten eine 14tägige forſttechnologiſche Excurſion ſtattfindet. Im zweiten Jahre beginnt der Lehrcurs der Geometrie, Trigonometrie, Forſtplanzeichnung, Forſtwirthſchafts- und Polizeilehre, praktiſchen Geometrie, Mechanik, Hydroſtatik und Hydraulik, wozu in den Herbſtmonaten praktiſche Uebungen im Forſtmeſſen und in der Ertragberechnung kommen.

Andere Forſtſchulen beſtehen noch zu Gratzen in Böhmen, zu Eiſenſtadt und Schemnitz in Ungarn, die jedoch der früher erwähnten hinſichtlich ihrer innern Organiſation in keiner Hinſicht nahe kommen.

Zur Ausbildung derjenigen, welche im Conſulat und Dollmetſcherdienſte angeſtellt werden ſollen, befindet ſich in Wien die k. k. Akademie der orientaliſchen Sprachen, deren Lehrcurs auf fünf Jahre feſtgeſetzt iſt. Die Lehrgegenſtände ſind im erſten Jahre: Philoſophie, Mathematik; im zweiten: Phyſik und Geſchichte; im dritten: Natur-, Staats-, Völker- und Geſandtſchaftsrecht, Arabiſch, Geſchichte; im vierten: öſterreichiſches Civilrömiſches Handel-, Wechſel- und Seerecht, Gerichtsordnung, Italieniſch, Neugriechiſch, Arabiſch, Geſchichte; im fünften: Statiſtik, politiſche Wiſſenſchaften, Staatsverfaſſung der Osmanen, Italieniſch, Neugriechiſch, Arabiſch, Perſiſch, Reiten. Außerdem durch alle fünf Jahre Religionswiſſenſchaft, franzöſiſche und türkiſche Sprache, Zeichnen, Tanzen und Kalligraphie. Die abſolvirten Zöglinge dieſes Inſtituts werden nach vollendetem Lehrcurſe bei der öſterreichiſchen Geſandtſchaft in der Türkei eingetheilt, um drot,

in den orientaliſchen Sprachen die letzte Ausbildung zu erhalten. Späterhin ſtellt man dieſelben in der Levante und den Grenzprovinzen als diplomatiſche Beamte an.

Die Feldärzte der öſterreichiſchen Armee werden in der medicinisch-chirurgiſchen Josephsakademie zu Wien für ihren künftigen Beruf in zwei Lehrcurſen herangebildet. Der kleinere, bloß chirurgiſche, dauert zwei Jahre hindurch, nach deſſen Beendigung die Schüler, mit der Verpflichtung einer achtjährigen Dienſtleiſtung, der Armee als Unterärzte eingereiht werden. Diejenigen, welche den zweiten Jahrgang zu wiederholen willens ſind und nebenbei die Augenheilkunde ſtudiren, werden nach vollendeter encyclopädiſch-mediciniſcher Bildung zu Magiſtern der Chirurgie promovirt, und mit der Pflicht, zehn Jahre in der Armee zu dienen, als Oberchirurgen bei derſelben angeſtellt.

Der große mediciniſch-chirurgiſche Curs dauert dagegen fünf Jahre, nach deren Vollendung, wie an jeder Univerſität, zwei ſtrenge Privat- und eine dritte öffentliche Prüfung ſtattfinden. Die Hörer dieſes Curſus erhalten den Doctorgrad der Medicin und Chirurgie, ſo wie ſie zugleich zu Magiſtern der Augenheilkunde und Geburtshilfe ernannt werden, und dabei alle diejenigen Rechte genießen, welche den auf Univerſitäten graduirten Doctoren eingeräumt ſind. In der Armee werden dieſelben gleich als Oberärzte angeſtellt, doch müſſen ſie funfzehn Jahre dienen.

Für diejenigen, welche ſich der Thierarzneikunde

widmen, beſteht das k. k. Thierarznei-Inſtitut in Wien, in ſieben Abtheilungen, und zwar:

1) Für den Unterricht der eigentlichen Thierärzte, mit einer Dauer von zwei Jahren. Die Hörer derſelben müſſen graduirte Doctoren oder approbirte Wundärzte ſein. Nach abgelegten ſtrengen Prüfungen und einem Taxerlage von 120 Fl. wird denſelben ein Diplom mit der Gerechtſame ertheilt, ſich überall niederlaſſen und ihre Kunſt praktiſch ausüben zu können.

2) Für den Unterricht der Curſchmiede, mit einer Dauer von zwei Jahren. In dieſen Curs werden jedoch nur praktiſche Civil- oder Militärſchmiede aufgenommen. Nach zurückgelegter ſtrenger Prüfung und dem Erlag einer Taxe von 5 Fl. wird den Schülern dieſes Curſes ein Abſolutorium mit der gleichen, nur wenig beſchränktern Gerechtigkeit wie bei dem erſtern ertheilt.

3) Für den Unterricht der Beſchlagſchmiede mit einer Dauer von einem Jahre. Als Hörer deſſelben können nur gelernte und wenigſtens zwei Jahre als Geſellen gediente Schmiede aufgenommen werden. Das Zeugniß am Ende des Curſes enthält die Befugniß, das Schmiedegewerbe antreten zu können.

4) Für den Unterricht der Oekonomen, für ein Jahr.

5) Für den Unterricht der Officiere, Bereiter und Stallmeiſter, ebenfalls für ein Jahr. Den abſolvirten Schülern dieſer zwei letztern Curſe wird bloß ein gewöhnliches Studienzeugniß ertheilt.

6) Für den Unterricht künftiger Phyſikats-, Kreis-

und Kreiswundärzte. Für Hörer der Medicin und Chirurgie für die Dauer eines halben Jahres.

7) Für den Unterricht der Vieh- und Fleischbeschauer, Schafmeister, Viehhirten und Jäger, während 3 Monaten für die erstern, welche gelernte Fleischhauer sein müssen; der Lehrcurs für die Letztern dauert jedoch nur zwei Monate. Auch in den beiden letztern Cursen werden bloße Zeugnisse ohne alle Gerechtsame ausgegeben.

Für Mädchen besteht das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat, mit 24 Stiftungsplätzen für Mädchen zwischen 7 und 14 Jahren. Dieses Institut hat den Zweck, Gouvernanten für das weibliche Erziehungsfach zu bilden, zu welchem Behufe der Unterricht in der Religion, dem Schön- und Rechtschreiben, im Rechnen, Zeichnen, in der Naturlehre, Geographie, Geschichte, in den üblichen Conversationssprachen, endlich im Tanzen und in allen weiblichen Arbeiten ertheilt wird.

Eine zweite der vorhergehenden ganz ähnliche Anstalt befindet sich unter dem Titel des k. k. Officiertöchter-Institutes zu Hernals bei Wien. Es enthält 46 Staatsstiftungsplätze für arme Officierstöchter.

Diese zwei, durch den Staat ins Leben gerufenen und auch durch denselben erhaltenen Anstalten ausgenommen, haben auch sämmtliche weibliche Klöster der Ursulinerinnen, Salesianerinnen und englischen Fräuleins eigene Bildungsanstalten für die weibliche Jugend, besonders aber für den Adel und die höhere Bürgerclasse, welche in denselben den Unterricht in allen jenen Fächern erhalten, die der herrschende Weltton und eine feinere Bildung als

nothwendig bezeichnen, wobei ſich freilich nicht läugnen läßt, daß die Mädchen aus dieſen Klöſtern mit frommem Sinne und der feinſten Weltbildung austreten, dagegen aber von dem Führen einer Hauswirthſchaft faſt gar keine Begriffe haben.

Die außerordentliche Sorgfalt, welche der Staat der Erziehung der untern Volksclaſſen im Allgemeinen widmet, und die allgemeine Reaction, welcher Oeſterreichs Schulweſen ſeit einigen Jahren immer raſcher entgegen zu ſchreiten ſcheint, giebt ſich vorzüglich dadurch kund, daß die Regierung die hin und wieder ins Leben tretenden ſogenannten Kleinkinder-Bewahranſtalten begünſtigt und nach Kräften zu vermehren ſucht, weßhalb auch die meiſten der Provinzial- Haupt- und Kreisſtädte eine oder mehrere dieſer Anſtalten aufzuweiſen haben.

Nach der vorausgegangenen Ueberſicht des Lehrfaches und Schulweſens, ſo wie der vielfältigen Erziehungs- und Bildungsanſtalten läßt ſich daher der öſterreichiſchen Regierung eine ausgezeichnete Sorgfalt in keinem Falle beſtreiten, ſondern bloß das erwähnen, daß es in der Tendenz aller, zur Vervollkommnung dieſer Fächer führenden Maßregeln liege, praktiſche Leute für den dereinſtigen Staatsdienſt, oder die ſonſtigen ſogenannten Brotſtudien heranzubilden, weßhalb auch nur dieſe ſich einer höhern Sorgfalt und Cultur zu erfreuen haben, während man auf andere Weiſe ein tieferes Eingehen in die Wiſſenſchaften, ein ſinnendes Grübeln und das durch ſie bewirkte Emporkeimen geiſtiger Ideen bis jetzt wenigſtens ſo viel als möglich zu vermeiden ſucht; „Oeſterreich braucht keine ge-

lehrten, ſondern gute Unterthanen," dieß war der ſchon früher erwähnte Wahlſpruch des letzt verewigten Monarchen, und er wird es auch ſo lange bleiben, als nicht die Zeit auch hier mit mächtiger Hand die Zügel ergreift und der menſchlichen Einſicht voraneilend, die verſchiedenen einzelnen Völker der öſterreichiſchen Erbſtaaten auf jene höhere Stufe der Aufklärung und allgemeinen Volksbildung führt, die durch göttliche Geſetze bedingt, ſelbſt durch die höchſte menſchliche Kraft in ihrem freien Auffluge nicht gehindert werden kann.

III.

Sanitäts-, Medicinal- und Humanitätsanſtalten.

Oeffentliche und Privat-Sanitätsanſtalten, Humanitätsanſtalten, Militär-Sanitäts- und Medicinalweſen.

Jene unermüdete Umſicht, mit welcher Oeſterreichs Staatsverwaltung vor allem Anderen auf das materielle Gedeihen der einzelnen Theile des geſammten Staatsverbandes hinzuwirken und dieſes immer mehr zu befördern, ja nach Möglichkeit ſelbſt zu befeſtigen ſucht, gibt ſich vorzüglich in der weiſen Sorgfalt kund, mit welcher das Sanitäts- und Medicinalweſen und die Geſundheitspolizei der einzelnen Provinzen beaufſichtigt wird.

Zu dieſem Behufe befinden ſich in allen Kreis- und

Hauptſtädten ſämmtlicher kaiſerlicher Erbſtaaten eigene Aerzte unter dem Titel eines Kreis- oder Stadtphyſicus, welche in chirurgiſchen Angelegenheiten durch die ihnen beigegebenen Wundärzte, im Fache der Geburtshilfe aber auch durch geprüfte Hebammen unterſtützt werden.

Dem Kreisphyſicus, der den Doctorgrad einer inländiſchen Univerſität beſitzen muß, liegt es nicht allein ob, die ihm durch die Landesſtelle zukommenden Sanitätsanordnungen genau zu vollziehen, vielmehr iſt derſelbe auch für die Geſundheitspflege des ganzen, ihm zur Beaufſichtigung zugewieſenen Bezirkes verantwortlich gemacht. Hienach hat er die Entſtehung oder weitere Verbreitung gefahrdrohender Epidemien gänzlich zu unterdrücken oder wenigſtens nach Kräften zu hindern; vor allem Anderen aber iſt es beſonders auf dem flachen Lande ſeine Pflicht, bei dem Ausbruche einer Viehſeuche, das geſunde Vieh von dem erkrankten gehörig abſondern zu laſſen und darauf zu ſehen, daß daſſelbe auf zweckmäßige Weiſe behandelt werde. Umgeſtandene Stücke ſind in ſeinem Beiſein zu zerlegen und die ſchädlichen Fleiſchüberreſte ſofort zu vergraben. In Fällen ſtattgefundener Selbſt- oder Meuchelmorde, ſo wie bei jedem plötzlichen oder ungewöhnlichen Todesfalle, iſt von demſelben eine genaue Beſchauung des entſeelten Körpers und der äußern Todesmerkmale vorzunehmen. Es darf daher ein ſolcher Leichnam in keinem Falle früher, als nach erfolgter Todtenſchau, aus ſeiner urſprünglichen Lage verrückt werden, ſo wie zu jeder Beerdigung überhaupt die ausdrückliche Erlaubniß des betreffenden Phyſikats vorliegen muß.

Nebſt dieſen, von Seiten der Regierung angeſtellten und beſoldeten Phyſikats-Wundärzten und Hebammen befinden ſich in jeder Hauptſtadt mehrere Armenärzte, zu deren Pflichten es gehört, alle armen Kranken unentgeldlich zu behandeln. In ſolcher Hinſicht iſt dieſen auch der koſtenfreie Bezug der nöthigen Arzneimittel von Seiten der betreffenden Apotheken geſtattet. Die Bezahlung derſelben erfolgt gegen Anrechnung an den Armenfond; doch dürfen nur leichte Krankheiten häuslich behandelt werden, alle ſchweren Kranken dagegen müſſen entweder in die öffentlichen, von Seiten des Staates unterhaltenen Spitäler (in Oeſterreich allgemeine Krankenhäuſer genannt), oder aber in die durch mildthätige Beiträge erhaltenen Krankenanſtalten der barmherzigen Brüder und Schweſtern und der Eliſabethinerinnen untergebracht werden.

Sämmtliche Kreis- und Stadtphyſikate unterſtehen dem, mit dem Titel eines k. k. Protomedicus bei jeder einzelnen Provinzial-Regierung als Referenten des Sanitäts- und Medicinalweſens angeſtellten Gubernial- oder Regierungsrathe. Zu den beſondern Pflichten dieſer Protomedicate gehört die ſtrenge Controle ſämmtlicher Stadt- und Landapotheken. Zu dieſem Behufe müſſen dieſelben zu verſchiedenen Zeiten und unverſehens viſitirt werden, bei welcher Veranlaſſung die Qualität der zum Verkaufe beſtimmten Arzneimittel genau zu prüfen, vor Allem aber darauf zu ſehen iſt, daß die von Seiten des Protomedicats gegebene Verkaufstaxe derſelben nicht überſchritten, und die ohnedieß theuern Arzneiſpecien nicht über die Gebühr vertheuert werden. Auf gleiche Weiſe liegt es

dem Sanitätsreferenten der Landesstelle ob, für die erledigten Physikats- und sonstigen Medicinalplätze graduirte und durch längere Erfahrung und Praxis geeignete Individuen nach Pflicht und Gewissen vorzuschlagen. Diese werden alsdann gewöhnlich durch das Gremium der Landesstelle mit Stimmenmehrheit ernannt, und die Anstellungsdecrete derselben entweder der allgemeinen Hofkanzlei, oder durch diese dem Monarchen zur definitiven Bestätigung vorgelegt. Wie bei Professuren entscheidet auch bei Anstellungen im Sanitäts- und Medicinalwesen, eine Concursprüfung über den Werth und die Fähigkeiten des Competenten für die erledigte Anstellung. Wie wenig diese aber in praktischen Lehrfächern durch eine Concursprüfung dargethan werden dürften, davon lieferte erst vor Kurzem die scandalöse Geschichte des Krankenhauses zu S*** einen auffallenden Beweis. Hier wurde nemlich die erledigte Stelle eines Primär-Arztes durch einen Mann besetzt, den kurz darauf ein sehr geschickter untergeordneter Arzt öffentlich beschuldigte, daß er das vorgeschriebene schriftliche Prüfungs-Elaborat aus einem medicinischen Werke von Wort zu Wort abgeschrieben, und sich somit seine Anstellung nur im Schleichwege erworben habe. Eine nähere Untersuchung dieses mit bedeutendem Aufsehen verbundenen Vorfalles nöthigte jenen erst vor Kurzem neu ernannten Primär-Arzt dieser Stelle freiwillig (?) zu entsagen, wenn er sich anders nicht weitern Unannehmlichkeiten ausgesetzt sehen wollte. Uebrigens unterstehen alle Sanitätsreferenten der einzelnen Provinzen dem jeweiligen Director der Wiener Universität, indem dieser den

Protomedicus ſämmtlicher kaiſerlich öſterreichiſchen Erbſtaaten vorſtellt, auch die oberſte Aufſicht aller öffentlichen und Privat-Sanitätsanſtalten zu führen hat. Dieſelben theilen ſich in eigentliche Sanitätsinſtitute, denen die Pflege aller mit irgend einer heil- oder unheilbaren Krankheit behafteten Staatsbürger und deren Heilung auf öffentliche oder Privatkoſten übergeben iſt, und in ſolche Anſtalten, die mehr auf Humanität begründet, ihre Fürſorge auf Diejenigen zu erſtrecken haben, die durch irgend welche Gebrechen an einem freien Erwerbe gehindert ſind.

Oeffentliche und Privat-Sanitätsanſtalten.

Sämmtliche Inſtitute dieſer Art ſcheiden ſich in drei Abtheilungen. Die erſte umſchließt die Behandlung erkrankter Glieder des Staatsverbandes, oder auch ſolcher, die das Licht der Welt auf ungeſetzlichem Wege zu betreten im Begriffe ſind (Kranken-, Gebär- und Findelhäuſer). Zur zweiten Abtheilung gehören jene Anſtalten, welche ſich auf die Verwahrung jener Individuen erſtrecken, die dem Staatsverbande durch den Verluſt ihrer Verſtandeskräfte irgend eine Gefahr bringen könnten (Irrenhäuſer). Eine dritte Abtheilung ſind endlich jene Inſtitute, in deren Beſtimmung es liegt, die Abſonderung Ekel und Abſcheu erregender unheilbarer Kranken zu bezwecken (Siechenhäuſer).

Oeffentliche Krankenanſtalten, deren Koſten entweder vom Staate, oder durch die Intereſſen der denſelben eigenthümlich angehörigen Stiftungscapitalien beſtritten wer-

den, zählt man in Oeſterreich einige vierzig, worunter ſich beſonders das allgemeine Krankenhaus in Wien durch ſeinen bedeutenden Umfang und die Anlage von 2000 Betten, ſo wie ein zweites in Prag durch ſeine innere Einrichtung gleich vortheilhaft auszeichnen. Letzteres wurde erſt in neuerer Zeit durch einen bedeutenden Zubau vergrößert.

Die innere Organiſation ſämmtlicher Civilſpitäler darf übrigens in jeder Hinſicht muſterhaft genannt werden. Die Aufnahme der Kranken geſchieht ohne Unterſchied der Religion, nach einer Taxe von 1 Fl. — 40 Xr. und 30 Xr. C.-M. Jene welche die Taxe von 1 Fl. C.-M. täglich entrichten, erhalten ihr eigenes, freundlich gelegenes Zimmer, ſammt einer einzelnen, nur für ſie beſtimmten Bedienung. Die unentgeldliche Verabreichung der erforderlichen Arzneien, ſo wie eine höchſt nahrhaft zubereitete Krankenkoſt iſt in dieſem Preiſe mit eingerechnet. Die Kranken der zweiten Claſſe mit täglichen 40 Xr. C.-M. liegen zu 3—4 auch 6 Perſonen in einem Zimmer beiſammen, für das eine eigene Krankenwärterin angeſtellt iſt. Im Uebrigen ſind die Kranken dieſer Claſſen jenen der erſten in jeder Hinſicht gleichgeſtellt. Die dritte Claſſe endlich mit täglichen 20 Xr. beſteht aus zwei Abtheilungen; zur erſten gehören die Zahlenden, zu letztern jene Kranken, welche Armuths halber unentgeldlich aufgenommen werden müſſen. Sie liegen zu 20—30 Betten in einem Saale, werden aber ſonſt in Rückſicht auf ihre Behandlung den beiden vorhergehenden Claſſen gleichgeſtellt; dagegen iſt ihre Verpflegung viel einfacher und ärmlicher. Die Ver-

ſtorbenen der letztern Claſſe müſſen dem anatomiſchen Theater zur Zergliederung übergeben werden, was bei den übrigen Claſſen ohne ausdrückliche Erlaubniß der hinterlaſſenen Familie nicht ſtattfinden darf.

Beſonders wichtige Kranke der letzten Claſſe, auf deren Krankheitsform und Heilung man beſondere Rückſicht zu nehmen genöthigt iſt, werden in die ſogenannte mediciniſche Klinik übertragen, wo man dieſelben mit der größten Aufmerkſamkeit behandelt. Für jeden Einzelnen iſt daſelbſt ein angehender Mediciner beſtimmt, der über den Verlauf der Krankheit ein eigenes Tagebuch zu führen und die erforderlichen Arzneien unter der Oberaufſicht ſeiner Profeſſoren zu verordnen hat. Die mediciniſche Klinik iſt daher als eine Pflanz- und Bildungsſchule für den wichtigen Beruf des künftigen Arztes anzuſehen. Die Behandlung in allen dieſen Anſtalten erfolgt nach rein allöopathiſchen Grundſätzen; eine einzige Ausnahme hievon bildet das Spital der barmherzigen Schweſtern in Gumpendorf bei Wien, wo das homöopathiſche Heilverfahren in Anwendung gebracht wird.

Alle öffentlichen Heilanſtalten ſind übrigens mit den nöthigen mediciniſch-chirurgiſchen Inſtrumenten und jenen Medicinalapparaten verſehen, die zur Heilung der leidenden Menſchheit als zweckmäßig erachtet werden. Die Abſpeiſung der Kranken, ſo wie die Beiſchaffung der nöthigen Arzneien und Geräthſchaften erfolgt gewöhnlich im Wege der öffentlichen Verpachtung an Jene, welche dieſes Geſchäft um den mindeſten Preis zu übernehmen geneigt ſind. Jedenfalls muß der Staatsſchatz bei einem ſolchen

Verhältniſſe gewinnen; weniger vortheilhaft geſtaltet es ſich für den Kranken, da der Pächter beſonders in mediciniſcher Hinſicht, um in dem eingegangenen Geſchäfte nicht den Kürzern zu ziehen, ſtatt theuerer Arzneiſpecien, gewöhnlich nur Surrogate anzuwenden pflegt, was jedenfalls den Vortheil der Apotheker, keineswegs aber die Geneſung des Kranken befördert.

Jeder ſolchen Anſtalt iſt übrigens ein eigener Director mit dem nöthigen ärztlichen und wundärztlichen Perſonale vorgeſetzt, ſo wie dieſen die erforderliche Anzahl von Krankenwärtern beigegeben iſt, welche gewöhnlich dem weiblichen Geſchlechte entnommen werden. Die Oekonomiegeſchäfte beſorgt dagegen eine eigene Kanzlei unter der Aufſicht eines Verwalters, dem auch die Verrechnung der eingehenden Krankengelder und ihre zweckgemäße Verwendung übergeben iſt.

Auf eine und dieſelbe Weiſe ſind die ſogenannten Gebärhäuſer eingerichtet, worin jedes Mädchen einen Zufluchtsort findet, welches den unbeſonnenen Fehltritt ſeiner Jugend vor den Augen der Welt verborgen zu ſehen wünſcht, obgleich es es ſelten oder nie verhindern kann, daß nicht das Argusauge der öffentlichen Meinung früher oder ſpäter ſeine Schuld ergründe. Auch in dieſer Anſtalt beſtehen drei Aufnahmsclaſſen, deren erſtere die beſondere Begünſtigung genießt, daß das unglückliche Opfer männlicher Ueberredung und weiblicher Leichtgläubigkeit die Anſtalt durch eine eigene Pforte, ohne von irgend Jemand geſehen zu werden, betreten und dieſelbe nach erfolgter Entbindung wieder verlaſſen kann. Uebrigens ſteht es jedem

Mädchen frei, ſich durch eine Wachslarve gänzlich unkenntlich zu machen, obgleich außer der in dieſer Claſſe angeſtellten Hebamme kein männliches Individuum einzutreten berechtigt iſt, und der Arzt der Entbindungsanſtalt ſich nur dann in dieſe Abtheilung begeben darf, wenn ſeine Hilfe für unumgänglich nothwendig erachtet wird. Um aber bei eintretenden Todesfällen die nöthige Verfügung treffen zu können, iſt jede hier eintretende Dame verpflichtet, ihre genaue Addreſſe verſiegelt an die Hausverwaltung übergeben zu laſſen, indem ihr dieſe bei völliger Geneſung unerbrochen wieder zurückgeſtellt werden muß.

Mit dieſen Anſtalten ſind auch die ſogenannten Findelhäuſer verbunden, in welchen alle jene Kinder ihre Aufnahme finden, die entweder in dem Hauſe geboren, oder auch von Außen dahin abgegeben werden, ſo wie alle jene Findlinge dahin gelangen, die von einer unnatürlichen Mutter irgendwo ausgeſetzt, aufgefunden werden.

Die Aufnahmstaxe für ſolche Kinder iſt in drei Claſſen feſtgeſetzt, und zwar mit 300, 100 und 50 Fl. C.-M. Jene, welche 300 Fl. erlegen, können die künftige Pflegerin des Kindes ſelbſt wählen; 100 Fl. ſind im Allgemeinen zu entrichten, 50 Fl. aber zahlen jene Kinder, welche in der höchſten Claſſe des Gebärhauſes das Lebenslicht erblickt haben. Ganz unbemittelte Mütter ſind für ihre Aufnahme in die Entbindungsanſtalt eine gewiſſe Zeit hindurch verpflichtet, neben dem eigenen Kinde noch ein fremdes zu ſäugen, wogegen jene, die ſich eine Amme zu verſchaffen wünſchen, dieſe gegen den Erlag von 20 Fl. C.-M. aus der Anſtalt erhalten können.

Institute dieser Art befinden sich in Wien, Brünn, Grätz, Mailand, Prag und Venedig; wo solche aber in den Provinzial-Hauptstädten nicht bestehen, wird für ausgesetzte Kinder durch andere Humanitätsanstalten die nöthige Fürsorge getroffen.

Eine zweite Abtheilung der Eingangs erwähnten Sanitätsanstalten bilden die sogenannten Irrenhäuser. Sie sind größtentheils nur für Jene bestimmt, welche in jeder Hinsicht unheilbar, sorgsam eingesperrt gehalten werden müssen, um sie selbst nicht einer muthwilligen Lieblosigkeit, Andere aber einer gefährlichen Beschädigung auszusetzen. Dagegen werden Jene, deren Heilung man mit Gewißheit voraussehen kann, in einer eigenen, bei jedem Krankenhause angebrachten Abtheilung gepflegt und ihrer Genesung zugeführt. Auch in diesen Anstalten findet die Aufnahme, je nach den Vermögensumständen des Kranken, in drei Classen statt, wobei jedoch Diejenigen, welche von bösartigem Irrsinne befallen erscheinen, stets in eine eigene Zelle gesperrt, und auch noch mit einer Zwangsjacke angethan werden, um ihnen auf diese Weise jedes Mittel, sich selbst oder Andern zu schaden, so viel als möglich zu benehmen. Wie den frühern ist auch diesen Instituten das nöthige ärztliche Personal, sammt einer Anzahl gesunder und handfester Krankenwärter beigegeben. Gewöhnlich befindet sich bei allen diesen Gebäuden ein großer, weitläufiger Garten, in dem die unschädlicheren Irren zu gewissen Zeiten des Tages frei herumwandeln dürfen.

Von Privatanstalten dieser Art existirt in Oesterreich nur eine einzige, jene des Dr. Görgel in Döbling bei

Wien. Sämmtliche Irren werden hier auf eine höchſt muſterhafte Weiſe verpflegt und behandelt. Durch eine ſorgfältig geleitete Converſation, zerſtreuende Spiele, Muſik und Lectüre wird Alles angewendet, um auf das Gemüth des Kranken ſo viel als möglich hinzuwirken. Die Behandlungsweiſe ſelbſt, die ſich auf die ſtete Beobachtung der Irren, und die phyſiſchen Erſcheinungen in ihrem Gemüthszuſtande erſtreckt, iſt übrigens bei allen Kranken gleich, wenn auch die Aufnahmspreiſe derſelben nach drei verſchiedenen Claſſen mit 5, 4 und 3 Fl. C.-M. täglich bemeſſen erſcheint. Dieſe Beiträge müſſen im Voraus erlegt werden, ſo wie die Anſtalt Solche, welche nicht in Wien ſeßhaft ſind, nur dann übernimmt, wenn eine angemeſſene ſichere Bürgſchaft für die Zahlung jenes Betrages geleidet wird. Dieſe Theuerung dürfte aber auch Schuld ſein, daß nur Wenige aus den höchſten Ständen ſich dieſer Anſtalt bedienen, um daſelbſt die irrſinnigen Glieder ihrer Familien unterzubringen. Uebrigens iſt der hohe Preis durch die pallaſtähnliche Einrichtung, Bedienung und Verpflegung des ganzen Hauſes zu entſchuldigen, und deshalb in keiner Hinſicht übertrieben zu nennen.

Zur dritten Abtheilung gehören endlich die ſogenannten Siechenhäuſer, die im Allgemeinen nicht allein die Abſonderung ekelhafter Krankheiten, ſondern auch die Verſorgung der mit ihnen behafteten Individuen bezwecken. In ſolcher Hinſicht beſtehen für dieſe Anſtalten keine Aufnahmsclaſſen, ſondern jeder hiezu Geeignete erhält das gleiche Recht und eine ganz gleiche Behandlung mit allen Uebrigen. Die Bewohner ſolcher Häuſer haben hier

freie Wohnung, Beköſtigung, Kleidung, Licht und Heizung, nebenbei erhalten ſie aber auch noch eine tägliche geringe Geldgabe auf die Hand. An manchen Orten, wie in Prag, iſt es auch gebräuchlich, daß dieſelben die Koſt nach einer gewiſſen Taxe erhalten, und es in ihrer Wahl ſteht, ſich entweder außerhalb des Hauſes zu verköſtigen, oder aber die Verköſtigung im Hauſe zu nehmen, weshalb ein daſelbſt befindlicher Traiteur angewieſen iſt, dieſe nach einem beſtimmten Maß und der bemeſſenen Taxe zu liefern. Im Allgemeinen können in ſolche Anſtalten nur Diejenigen gelangen, deren Krankheit in jeder Hinſicht unheilbar, die Behandlung derſelben zu Hauſe nicht wohl geſtattet. Doch pflegt man gegen eine beſtimmte Taxe auch Individuen aus bemittelten Ständen aufzunehmen, ſo wie es oft zu geſchehen pflegt, das adelige Perſonen unter dem bloßen Vorwande des Blödſinnes daſelbſt untergebracht werden. Die Kleidung ſämmtlicher Siechen iſt in dieſen Anſtalten auf verſchiedene Weiſe vorgeſchrieben, doch immer in der Art, daß die Bewohner ſolcher Häuſer leicht erkenntlich ſind, um hiedurch jeden Unterſchleif und beſonders das Betteln zu verhindern.

Solcher Inſtitute befinden ſich in Wien allein ſieben, in den übrigen Provinzen aber einige dreißig, indem bei manchen auch die Verſorgung dürftiger, von keiner Krankheit befallener Individuen ſtattfindet. Im Uebrigen haben alle dieſe Anſtalten eine eigene Verwaltung, die jedoch ſtets unter dem Directorat der allgemeinen Krankenhäuſer ſteht.

Obgleich die Organiſation aller dieſer Sanitätsanſtal-

ten in jeder Hinsicht musterhaft, die Behandlung der ihrer Pflege übergebenen Individuen höchst lobenswerth zu nennen ist, so herrscht doch im Ganzen genommen unter dem Volke keine besondere Neigung für dieselben, da vorzüglich die niedern Volksclassen den Glauben hegen, daß man sich ihrer Kranken zu bloßen Experimenten bediene, und daß diese daher durch eine solche Behandlung einem schnellern Tode ausgesetzt seien. Dieser Glaube läßt sich im Allgemeinen nicht ganz widerlegen, da es allerdings wahr erscheint, daß der Arme das Organ medicinischer Prüfungen darzustellen hat, während sich die reichere Classe nur selten oder nie dergleichen Proben zu unterziehen gesonnen ist. Uebrigens dürfen gewaltsame Mittel nie gebraucht werden, und so wie es oft geschieht, daß eine Arznei in einer und derselben Krankheit, bei verschiedenen Individuen auch verschiedene Wirkungen nach sich zieht, so tritt auch hier oft genug der Fall ein, daß solche Proben nur zum Besten des Kranken wirken. Für den Tod ist übrigens kein Kraut gewachsen; so geht daher auch nur der schwache und altersgebrechliche Körper seinem unvermeidlichen Schicksale entgegen, während die Jugendkraft, oder das rüstige Mannesalter alle Schwierigkeiten leichter überwinden läßt.

Humanitätsanstalten.

Die meisten, wo nicht alle dergleichen Institute Oesterreichs sind größtentheils durch Private ins Leben gerufen worden, ohne daß der Staat irgend einen Antheil an ihrer Entstehung oder fernern Erhaltung genommen hätte. Demohngeachtet erstreckt sich die Vorsorge der Regierung

nicht allein darauf, die Wohlfahrt solcher schon bestehenden Institute zu befördern, und diese ihren Zwecken gemäß stets in dem besten Stande zu erhalten, vielmehr ist sie auch so viel wie möglich darauf bedacht, jede solche neu ins Leben tretende Unternehmung auf das Kräftigste zu unterstützen.

Unter die vorzüglichsten Anstalten dieser Art gehört das k. k. Blindeninstitut in Wien, das zwar im Jahre 1804 unter der Leitung des höchst verdienstvollen Johann Klein als eine Privatunternehmung gegründet wurde, seit dem Jahre 1808 aber eine aerarisch organisirte Centralanstalt bildet, in welcher den Zöglingen unter der Leitung eines Katecheten, mehrerer Lehrer und Gewerbsmeister die Kenntniß der umgebenden Dinge durch Gefühl, Gehör und Geruch beigebracht wird. Auf solche Weise wird hier das Lesen mittelst plastischer Schrift, die Musik durch fühlbare Noten, die Handwerke durch verschiedene Modelle u. s. w. gelehrt. Nebenbei erhalten Blinde von größerem Talent und bessern Vermögensverhältnissen auch noch Unterricht im Schreiben, der Geographie, Geschichte und Mathematik. Die Zöglinge dieser Anstalt bestehen indeß größtentheils nur aus solchen, die auf öffentliche Kosten erhalten, oder solchen, für die durch besondere Wohlthäter die Erziehungskosten bestritten werden; endlich werden hier auch solche Blinde aufgenommen, die durch eigenes Vermögen die nöthigen Auslagen ihrer Erziehung bestreiten können. Die Aufnahme erfolgt zwischen dem 7. und 12. Jahre. Die Lehrzeit ist auf sechs Jahre bestimmt.

Privat-Blindeninſtitute der nämlichen Verfaſſung, nur mit dem Unterſchiede, daß ſie von mildthätigen Beiträgen erhalten werden, befinden ſich übrigens in allen Provinzial-Hauptſtädten der öſterreichiſchen Erbſtaaten.

Eine zweite, der vorigen ähnliche Gattung bilden die Verſorgungs- und Beſchäftigungsanſtalten für erwachſene Blinde, wie ſich ſolche zu Wien und Prag befinden.

Obwohl dieſe ihre Entſtehung nur reichen Privaten zu verdanken haben, ſo iſt doch der Fond derſelben von ſo bedeutender Art, daß in denſelben nicht allein Jene ein Unterkommen finden können, die aus dem Blinden-Lehr- und Erziehungsinſtitute ausgetreten ſind, vielmehr nehmen ſie auch noch andere Blinde zur gänzlichen Verſorgung auf. Ausgezeichnet iſt in dieſer Hinſicht beſonders die Blinden-Verſorgungs- und Beſchäftigungsanſtalt in Prag, die im Jahre 1832 durch den vielverdienten Profeſſor Alois Klar ins Leben gerufen, ſeither unter der verdienſtvollen Leitung ſeines trefflichen Sohnes, des k. k. Kreis-Commiſſärs Alois Klar, eine immer weitere Verbreitung gefunden hat. Dieſem Menſchenfreunde hat dieſe Anſtalt auch vorzüglich jenes ſchöne Gebäude zu verdanken, das erſt in neueſter Zeit in impoſanter Größe aufgeführt, mit einer eigenen Kirchencapelle verſehen iſt und die Aufnahme einer größern Anzahl von Blinden geſtattet.

Viele Verdienſte um dieſe zwei Anſtalten haben ſich die beiden Schriftſteller Adolph Bäuerle und M. G. Saphir erworben. Erſterer durch die Herausgabe ſeines Gedenkbuches auf die Wiedergeneſung des vor mehreren Jahren ſchwer erkrankten, nunmehr ſchon verewigten Kaiſers

Franz, Letzterer aber dadurch, daß er mit seltener Uneigennützigkeit den ganzen Ertrag einer in Prag gehaltenen humoristischen Vorlesung, im Belaufe von einigen Tausend Gulden, jener Anstalt zuwies.

In diesen Instituten werden übrigens alle Diejenigen untergebracht, welche entweder das festgesetzte Kostgeld entrichten können, oder mit einem der bestehenden Stiftungsplätze betheilt sind. Hier werden sie zu allen möglichen Handarbeiten angehalten und auf diese Weise nicht allein für ihr Unterkommen, sondern auch für ihre zweckgemäße Beschäftigung das ganze Leben hindurch gesorgt.

Eine andere Abtheilung dieser Humanitätsanstalten bilden die Taubstummen-Institute, deren es in jeder Provinzial-Hauptstadt wenigstens eines giebt. Als das vorzüglichste unter ihnen erscheint das Taubstummen-Institut zu Wien, für 70 Zöglinge eingerichtet, und theils durch 20 kaiserliche und einige öffentliche Fondstiftungsplätze, theils von den Interessen eines Stiftungscapitals von 120,000 Fl. C.-M. erhalten. Sämmtliche Zöglinge genießen 6—8 Jahre die Versorgung des Institutes, dürfen aber nicht vor dem siebenten, und nicht nach dem vierzehnten Jahre aufgenommen werden. Sie werden in drei Classen getheilt, wobei in jeder Classe zwei Jahre hindurch im Lesen, Schreiben, der Geberdensprache, dem Rechnen, Zeichnen und der Religion nach der einfachsten und faßlichsten Methode Unterricht ertheilt wird. Außer einer unentgeldlichen Aufnahme findet auch noch eine solche für Jene statt, die einen Betrag von 150 Fl. C.-M. für ihre Verpflegung entrichten können.

Bei dieſer Taubſtummenanſtalt beſteht auch ein unentgeldlicher achtmonatlicher Lehrcurs für Diejenigen, welche ſich dem Taubſtummen-Lehrfache widmen wollen.

Alle übrigen, in den Provinzial-Hauptſtädten beſtehenden Taubſtummen-Inſtitute ſind größtentheils vom Staate ſanctionirte Privatunternehmungen, zu deren Gedeihen der Staat übrigens nur dadurch beiträgt, daß er hin und wieder einzelne Stiftungen errichtet hat, in welchen Landeskinder die Erziehung auf kaiſerliche Unkoſten erhalten.

Nur zu wohl fühlen aber auch Oeſterreichs Völker die Wichtigkeit dieſer Anſtalten, und ſtets bereit da zu wirken, wo es Menſchenliebe und Menſchenpflicht erfordert, vergeht faſt kein Jahr, wo nicht zahlreiche Bälle, Concerte und andere Unterhaltungen gegeben werden, deren Reinertrag jenen Humanitäts-Anſtalten zufließt und ſie in den Stand ſetzt, ihre ſchönen Zwecke um ſo ſicherer zur Ausführung zu bringen.

Militär-Sanitäts- und Medicinalweſen.

Von dem Civiletat der allgemeinen Sanitätsverwaltung in jeder Beziehung getrennt, bildet das Militär-Medicinalweſen ein eigenes, dem Hofkriegsrathe untergeordnetes Departement. Die Oberleitung aller in dieſes Fach einſchlagenden Gegenſtände verſieht die oberſtfeldärztliche Direction, deren Vorſteher mit dem Titel eines Oberſtfeldſtabsarztes jener Wirkungskreis eingeräumt iſt, welchen der Protomedicus ſämmtlicher kaiſerlicher Erbſtaaten in bürgerlicher Hinſicht behauptet. Dieſem nach bildet die oberſtfeldärztliche Direction die Central-Verwaltungs- und

Aufsichtsbehörde aller militärischen Sanitäts-Angelegenheiten und Krankenanstalten. Derselben unterstehen alle Feldstabsärzte, welche bei den einzelnen Generalcommanden der Provinzen angestellt, die Oberaufsicht der in diesen befindlichen Militärspitäler und des dabei oder bei den einzelnen Regimentern und Corps eingereihten ärztlichen Personales zu führen haben. Dieses besteht im Allgemeinen aus nachstehenden Individuen. Jedes Regiment der Infanterie oder Cavallerie besitzt seinen eigenen Regimentsarzt, der sich an der Josephinisch-medicinisch-chirurgischen Akademie praktisch ausgebildet und daselbst das Doctordiplom erworben haben muß. Diesem Chef der Regiments-Sanitäts-Angelegenheiten ist eine bestimmte Anzahl von Oberärzten und zwar in der Art untergeben, daß auf jedes Infanterie-Bataillon oder eine Cavallerie-Division Einer kommt. Auch diese müssen den größern Curs jener Akademie gehört und das Doctordiplom derselben erhalten haben, da aus dem Stande derselben jeder erledigte Platz eines Regimentsarztes besetzt wird. Zur Leitung der niedern Medicinal- und überhaupt der chirurgischen Geschäfte hat jedes Regiment oder Corps nebenbei mehrere Unterärzte, deren Zahl dahin festgesetzt ist, daß je zwei Compagnien oder Escadrons einer beigegeben wird.

In Friedenszeiten zerfallen sämmtliche Krankenanstalten in zwei Abtheilungen: in Regiments- und in Garnisons-Hauptspitäler. Erstere befinden sich bei jedem Regimente, das auf dem Lande oder in kleinern Provinzialstädten dislocirt, den Transport in die Garnisons-Hauptspitäler wegen ihrer größern Entfernung nicht leicht

gestattet. Dergleichen Spitäler müssen bei der Infanterie mit den erforderlichen Requisiten und Bequemlichkeiten für wenigstens 200 Mann versehen sein, während bei der Cavallerie die nöthige Anzahl von Betten nur für 80 Mann angeschlagen ist.

Die Oberaufsicht führt in diesen Spitälern der Regimentsarzt, während wechselsweise ein Oberarzt das Ordinariat, und zwei Unterärzte die Aushilfe zu leisten haben. Dieses Personal hat mit Beigebung eines Feldapothekers das ganze Medicinalwesen des Regimentsspitals zu leiten. Die ökonomische Verwaltung versieht dagegen ein Subaltern-Officier, dem zur Aushilfe ein Führer beigegeben ist.

Garnisonshauptspitäler befinden sich bloß in den Hauptstädten und Festungen der einzelnen Provinzen. Die Oberleitung derselben ist in medicinischer Hinsicht dem bei jedem Generalcommando angestellten Feldstabsarzte übergeben. Als ordinirende Aerzte wechseln gewöhnlich von drei zu drei Monaten die verschiedenen in der Garnison befindlichen Regimentsärzte ab, denen hiezu mehrere Oberärzte, und für minder wichtige Spitalverrichtungen eine bestimmte Anzahl von Unterärzten beigegeben ist. Die Oekonomie und Spitalpolizei ist dagegen einem Stabsofficiere zugewiesen, zu welchem Behufe demselben nicht allein eine eigne Rechnungskanzlei mit einem Rechnungsführer und mehreren Fourrieren zur Besorgung des Rechnungswesens, sondern auch aus jedem Regimente und Corps ein Subaltern-Officier zugewiesen ist, der die Kranken seines Regiments zu überwachen und für ihre

ordentliche Pflege gehörige Sorge zu tragen hat. Auf gleiche Weise wird das Medicamentenwesen durch eine bei jedem dieser Spitäler befindliche Feldapotheke in steter Wirksamkeit erhalten.

In Kriegszeiten bilden sämmtliche Feldspitäler drei Abtheilungen: 1) Aufnahmespitäler. Sie befinden sich in geringer Entfernung von der Armee und sind mit den erforderlichen Spitalrequisiten und Bettfournituren für wenigstens 400 Kranke versehen. Das Heilungs-, Wart- und Aufsichtspersonale ist bei denselben stets denjenigen Truppengattungen entnommen, für welche ein solches Spital errichtet wurde. — 2) Unterlagespitäler. Sie befinden sich in dem Rücken der Armee, und zwar in solcher Entfernung, daß dieselben den Mittelpunkt zwischen den ersteren und dem Hauptfeldspital einnehmen. Auf 800 Mann eingerichtet, werden hieher alle jene Kranken transportirt, deren Krankheit eine längere und sorgsamere Pflege erheischt. — 3) Hauptfeldspitäler. Sie haben eine Einrichtung auf 1000 bis 1200 Betten und nehmen gewöhnlich nur jene Kranken auf, die wegen Ueberfüllung der beiden frühern Spitäler den Transport derselben hieher unumgänglich erfordern.

Für alle diese Feldspitäler ist in Kriegszeiten eine eigene Feldspitals-Ober-Direction aufgestellt, die bei größern Armeecorps aus einem General, einem Stabsfeldarzt und einem Oberfeldkriegscommissär besteht; derselben sind alle Sanitätsangelegenheiten der ganzen Armee übergeben, sie empfängt alle Berichte und Eingaben der einzelnen Feldspitäler und entscheidet dieselben, mit Ausnahme jener

Gegenstände, die ihre Befugniß überschreiten und daher dem Armee-Generalcommando vorzulegen sind. Für jene Sanitätsgegenstände, deren Entscheidung dem commandirenden General zugewiesen ist, befindet sich an der Seite desselben ein eigener Feldstabsarzt, der die Stelle des Oberstfeldarztes zu vertreten hat, jedoch in feldärztlicher Hinsicht mit demselben in ununterbrochener Verbindung bleiben muß.

Die Verköstigung, so wie die Herbeischaffung aller nöthigen Spitalrequisiten erfolgt in Kriegs- und Friedenszeiten für alle Spitäler durch öffentliche Lieferungen, deren nähere Bestimmung und Ausschreibung dem General- oder Armeecommando obliegt, vorher aber von dem Hofkriegsrathe genehmigt werden muß.

In Betreff sämmtlicher Cavallerie-Regimenter und des Fuhrwesencorps ist jedem derselben zur Besorgung der Thierarzneigeschäfte ein eigener, von dem k. k. Thierarznei-Institute in Wien ausgebildeter Oberschmied beigegeben. Dieser hat nicht allein den Gesundheitszustand der Regiments-Equitation sorgfältig zu überwachen, sondern mit den ihm zugewiesenen Unterschmieden auch für den zweckmäßigen Beschlag der Pferde und ihre gehörige Wartung und Pflege in Krankheitsfällen Sorge zu tragen.

Für die Herbeischaffung der erforderlichen Arzneispecien und Spitalgeräthschaften besteht eine eigene Abtheilung unter dem Titel der Militär-Medicamenten-Regie. Diese hat gleichfalls im Wege öffentlicher Lieferungen für die ganze Quantität der alljährlich erforderlichen Medicamente zu sorgen, ihre Qualität zu prüfen und

sämmtliche Feldapotheken mit dem nöthigen Bedarfe zu versehen.

Im Allgemeinen ist die Militär-Krankenpflege in neuester Zeit noch sehr untergeordneter Art, doch trägt hieran weniger der Mangel fähiger Aerzte, als vielmehr das allgemeine, auch im Militärwesen eingeführte Ersparungssystem die Hauptschuld, indem nämlich der Gebrauch theurer Arzneimittel nicht allein beschränkt, sondern selbst so viel als möglich untersagt ist; daher bedient man sich aller nur irgend anwendbaren Surrogate, die nun, um die beabsichtigte Heilung zu erzielen, in einer oft unverhältnißmäßigen Quantität angewendet werden. Der Erfolg hievon ist der Uebergang der Krankheit in eine andere, und nach längerem Leiden endlich der Tod. So wird, um nur ein Beispiel anzuführen, bei kalten Fiebern statt des weit sicher und schneller wirkenden Sulph. Chin. die ordinäre China so lange angewendet, bis das kalte Fieber sich in eine allgemeine Wassersucht verwandelt und der Kranke stirbt. Höchst schädlich ist hier auch jene Strenge, mit welcher von Seiten der Regiments-Commanden bei syphilitischen Krankheiten verfahren wird. An dem Samstage einer jeden Woche wird nämlich eine ärztliche Untersuchung gehalten. Auf jede Entdeckung einer solchen Krankheit folgt eine unnachsichtliche Stockstreichstrafe. Dieses zieht die üble Folge nach sich, daß ein solcher Kranker, statt bei dem Arzte des Regimentes Hilfe zu suchen, sich lieber selbst mit scharfen Mitteln behandelt; dadurch schlägt das Gift in die edelsten Theile des Körpers, das Uebel greift immer weiter um sich und ist

bei der Entdeckung deſſelben durch den unterſuchenden Arzt gewöhnlich ſchon ſo weit gediehen, daß eine Radicalcur nur ſehr ſchwer, wo nicht ganz unmöglich wird. Auf dieſe Weiſe geht alljährlich eine bedeutende Menſchenzahl weniger durch die Schuld des Arztes, als durch jene Mittel verloren, die auf verkehrte Weiſe zur Erhaltung derſelben angewendet werden. In neuerer Zeit fing man auch an leichte Krankheiten homöopathiſch zu behandeln. Doch ſcheint dieſes Heilverfahren keinen rechten Anklang zu finden, da beſonders die ältern Regimentsärzte jeder Neuerung abgeneigt ſind, und daher auch die Anwendung jener Methode nicht gern zweimal ſehen. Uebrigens iſt aber auch die Behandlung von Seiten jener Aerzte, die ſich mehr mit der ſpeciellen Pflege des Kranken abgeben müſſen, höchſt roh und unfreundlich zu nennen, beſonders aber pflegt dieſelbe da auszuarten, wo man irgend eine Krankheit als nur vorgeblich betrachtet, um ſich etwa dem Militärſtande zu entziehen. Dergleichen Kranke werden mit der größten, raffinirteſten Strenge behandelt, durch ſchmale Koſt und ſcharfe, die furchtbarſten Schmerzen erzeugende äußere Einreibungen dahin gebracht, aus ihrer Rolle zu fallen, bei welchem Anlaſſe ſie alsdann erſt in die Hände des Regimentsgerichtes gerathen und noch ſchonungsloſer beſtraft werden, was dem ungebildeten Volke den Militärſtand nur um ſo verhaßter machen muß.

IV.

Allgemeines Straf- und Beſſerungsſyſtem.

Feſtungsbau. Strafhäuſer. Zucht- und Correctionsanſtalten.

Die Art und Weiſe der öffentlichen Rechtspflege in Bezug auf die Unterſuchung und Verurtheilung des Verbrechers wurde bereits in dem erſten Bande dieſes Werkes (ſ. Geſetzgebung) beſprochen. Es handelt ſich deshalb nunmehr nur darum, in dieſem Abſchnitte eine Ueberſicht jener Anſtalten und Mittel zu geben, durch welche die Staatsverwaltung einerſeits die Vergehungen einzelner Glieder des Staatsverbandes zu beſtrafen und ſolche Verbrecher für die Zukunft unſchädlich zu machen ſucht, anderſeits aber ſoll hier auch das Verfahren bezeichnet werden, nach welchem man bloß verführte oder arbeitsſcheue Individuen auf den Weg der Beſſerung zurückzuführen ſucht.

Dieſem zweifachen Zwecke, der Beſtrafung oder Beſſerung zu Folge, zerfallen alle dahin zielenden Anſtalten in zwei Claſſen, und zwar in die, worin grobe Verbrechen mit Abſitzung von kürzerer oder längerer Zeitdauer gebüßt werden: auf Feſtungen oder eigens hiezu errichteten Strafhäuſern; zweitens in die, wo bloß zeitweilige auf beſtimmte oder unbeſtimmte Dauer bemeſſene Einſchließung ſtatt findet: ſogenannte Zucht- oder Correctionsanſtalten.

Die Eintheilung des Verbrechers in die eine oder die andere dieſer Claſſen wird durch die größere oder gerin-

gere Straffälligkeit desſelben und die in dem Urtheile ausgeſprochene Strafdauer beſtimmt, ſo wie es ſich vor allem Andern ſtets darum handelt, ob die an der Sicherheit des Eigenthums oder der Perſon verübte Beſchädigung eine vorſätzliche oder bloß muthwillige geweſen ſei, ferner ob man das Verbrechen wirklich vollführt, oder ein ſolches nur beabſichtigt habe, ohne daß daſſelbe noch zur Ausführung gebracht worden wäre. Die Art und Weiſe der in Oeſterreich beſtehenden Strafanwendungen möge in den hier weiter angeführten Abtheilungen der verſchiedenen Strafanſtalten ihre nähere Erörterung finden.

Feſtungsbau.

Grobe Verbrechen, welche vorzüglich im Raube, bedeutendem Einbruchsdiebſtahle, vorſätzlichem Morde, Verfälſchung öffentlicher Staatspapiere und im Hochverrathe beſtehen, ziehen im Allgemeinen den Feſtungsbau nach ſich, der auf 12 bis 20 Jahre bemeſſen, in dem erſtern Falle kürzerer Zeitdauer und bei gemeinen Verbrechern gewöhnlich öffentliche Schanzarbeit mit ſich bringt. Bei todeswürdigen Verbrechern, ſo wie bei Mitgliedern höherer Stände, welche zur Feſtungsſtrafe verurtheilt werden, tritt dagegen die Einſperrung in einzelne abgeſonderte Gemächer durch die ganze Dauer der Strafzeit ein.

Sämmtliche Feſtungen zerfallen in zwei Abtheilungen: in jene Staatsgefängniſſe, wohin der Spielberg bei Brünn, die Feſtung Kufſtein in Tyrol, Munkacz in Ungarn u. a. gehören. Dieſe ſind für Civil-Verbrecher, vorzüglich aber für Hochverräther beſtimmt. Die zweite

Abtheilung bilden die wirklichen Militärfestungen, die zu Strafanstalten für Militärs höherer und geringerer Grade dienen. Hieher rechnet man die Festungen Josephstadt, Königgrätz, Theresienstadt, Komorn u. a.

Die Aburtheilung und Abführung des Verbrechers an den Ort seiner Bestimmung findet im Allgemeinen auf nachstehende Weise statt.

Vor dem Gebäude des Criminalgerichtes wird ein tragbares Gerüst aufgerichtet, der Verbrecher rings von Wachen umgeben auf dasselbe hinaufgeführt und mit dem Gesichte gegen das Gebäude gewendet. Auf einen in der Mitte des Hauses angebrachten Balkon treten alsdann die Criminalräthe heraus, und das Urtheil wird von einem Secretär des Senates öffentlich und mit lauter Stimme abgelesen. Nach Verkündigung des Urtheils wird der nunmehrige Sträfling von seinem erhöhten Standpunkte wieder herab und in den Hof des Gefangenhauses geführt, wo demselben die in dem Strafausspruche angedeuteten schweren Eisen durch den Kerkermeister angelegt und von einem anwesenden vereideten Schlosser vernietet werden. Auf gleiche Weise steht schon ein Leiterwagen und eine starke Escorte zur Begleitung des Festungsgefangenen bereit, derselbe wird alsbald auf den Wagen gehoben, ein Theil der Mannschaft setzt sich mit geladenem Gewehr vor, neben und hinter denselben, der andere Theil der Escorte theilt sich rings um das Fuhrwerk, das sich nunmehr in kürzerern oder längern Tagereisen nach dem nähern oder entfernteren Bestimmungsorte in Bewegung setzt. Auf der Festung angekommen wird der schon vor

her aviſirte Gefangene von dem Inſpector des Gefängniſſes und ſeinen Gefangenwärtern übernommen, von einem Arzte in Gegenwart derſelben unterſucht und ihm alsdann die für Sträflinge beſtimmte Kleidung angezogen. Nach Maßgabe der bemeſſenen Strafe wird jeder Sträfling alsdann, entweder in eine einſame Zelle geſperrt, oder aber zur öffentlichen Arbeit verwendet. In den Fällen abgeſonderter Einſperrung erblickt der Gefangene das Tageslicht nur dann wieder, wenn es demſelben gelingt die Dauer der Strafzeit zu überſtehen, was jedoch nur höchſt ſelten, in der Feſtung Munkacz aber faſt nie vorkommt, da dieſe in einer höchſt ungeſunden Lage befindlich und mit feuchten dumpfigen Gefängnißzellen verſehen, die dahin verurtheilten Verbrecher nur wenige Jahre ihre Strafe überſtehen läßt. Gewöhnlich werden deßhalb in dieſe Feſtung nur diejenigen gebracht, welche ein todeswürdiges Verbrechen begangen haben, das man jedoch aus mancherlei Rückſichten nicht mit dem Tode zu beſtrafen geneigt war. Einen Beweis des eben Geſagten liefert das unglückliche Schickſal des ehemaligen Hauptmanns Reindl, der nach ſeinem tollkühnen Mordverſuche an der geheiligten Perſon des jetzt regierenden Monarchen durch die Fürſprache deſſelben bei ſeinem verewigten Vater ſtatt zum Tode, zur Feſtungsſtrafe auf Munkacz verurtheilt wurde, wo ihn aber auch ſchon das zweite Jahr aus den Reihen der Lebendigen ſtrich.

In Krankheitsfällen werden alle Feſtungsgefangenen in ihrer Zelle von dem Geiſtlichen und dem Arzte beſucht, aus welcher ſie nur bei beſonders rückſichtswür-

digen Fällen in ein freundlicheres Gemach für die Dauer ihrer Krankheit verlegt werden. Jedoch iſt hiezu, vorzüglich bei Hochverräthern, die beſondere Erlaubniß des allerhöchſten Hofes erforderlich. Ohne die letztere wird dem Gefangenen auch weder ein Beſuch, noch Schreibmaterialien und Licht geſtattet, ſo wie denſelben Niemand von ſeinen Verwandten oder irgend ſonſt neugierige Fremde beſuchen dürfen. Die Beköſtigung in ſämmtlichen Feſtungsgefängniſſen iſt höchſt einfach, dabei auch noch beſonders für einzeln abgeſchloſſene Verbrecher mit mehrmaligen Faſttagen in der Woche verſchärft. Ein Seidel Suppe, ein Seidel Gemüſe und einmal, höchſtens zweimal in der Woche Fleiſch bildet die gewöhnliche Nahrung, welcher täglich ein halbes Pfund Brod beigelegt wird.

Von den zur öffentlichen Arbeit beſtimmten Feſtungsgefangenen wohnen ſtets mehrere in einer Caſematte beiſammen, in welcher ihnen zur Lagerſtatt eine hölzerne Pritſche und zur Bedeckung für die kühlere Nachtzeit eine einfache wollene Decke angewieſen iſt. Zu ihrer Arbeit werden ſie von einer ſtarken Escorte ausgeführt und während derſelben ſtets ſcharf im Auge behalten.

Die Aburtheilung des Militärverbrechers findet im Raume des Caſernenhofes ſtatt, indem das Kriegsgericht einen Halbkreis bildet, der Major ſeinen Degen zieht und nach einem von drei Tambours gegebenen Zeichen der Auditor das Urtheil ablieſt. Der Gefangene wird größtentheils zu Fuß, doppelt an Händen und Füßen geſchloſſen, an ſeinen Beſtimmungsort abgeführt und erſt dort in die ſogenannten Springſchellen geſchmiedet. Die Officiere

werden im Allgemeinen in eigene abgesonderte, oft recht freundliche Zellen eingesperrt, aus welchen sie mit Bewilligung des betreffenden Festungs-Commandanten, von einer einzelnen Wache begleitet, eine Stunde der Nachmittagszeit innerhalb des Rayons herumgeführt werden, um die frische Luft genießen zu können. Die gemeinen Sträflinge dagegen haben öffentliche Arbeiten zu verrichten, wobei jeder Einzelne von einer eigenen stets mit scharfgeladenem Gewehre bewaffneten Schildwache beaufsichtigt wird. Dieser Wache ist die Befugniß eingeräumt, sich bei dem mindesten Anscheine von Widersetzlichkeit oder einem Versuche zur Flucht ihrer Waffe zu bedienen und den Gefangenen entweder niederzustoßen oder niederzuschießen.

So wie in dem Staatsgefängnisse ein eigener Inspector zur Aufsicht angestellt ist, welcher dem Gouverneur untergeordnet, nicht allein durch diesen, sondern zu Zeiten auch durch eine eigene Gefängniß-Untersuchungscommission inspicirt wird, so bildet der Stabsprofoß die Oberaufsicht über die Militärgefangenen, indem das Festungscommando und unter diesem das Platzcommando die Handlungsweise desselben controlirt.

Bei der strengen Aufsicht, welcher somit alle Festungsgefangenen unterliegen, sollte man eine Entweichung für kaum möglich halten; demohngeachtet ereignen sich solche Fälle ziemlich oft, wie dies vorzüglich der erst vor wenig Jahren statt gefundene Entweichungsversuch in Brünn ziemlich deutlich bewies. Nicht allein daß hier die zweifache Wache überrumpelt und unschädlich gemacht wurde, es wurden sogar einige von der Mannschaft von den nach

ihrer Befreiung lechzenden Baugefangenen getödtet. Die zur Verfolgung derselben ausgesandten Husaren hieben zur gerechten Wiedervergeltung mehrere dieser Flüchtlinge nieder, die meisten wurden übrigens bald darauf wieder eingebracht. Nur Zweien gelang es zu entweichen, ohne daß man von deren Schicksal bis heutiges Tages etwas Weiteres hat erfahren können.

Strafhäuser.

In diese im Allgemeinen höchst zweckmäßig eingerichteten Anstalten kommen alle Diejenigen, deren Strafe auf die Dauer von einem bis zu zwölf Jahren lautet. Bei dem Eintritte in diese Häuser werden dieselben ihrer mitgebrachten Kleidung entledigt, durch einen Arzt untersucht, gebadet, alsdann mit dem Sträflingsanzuge bekleidet und in eine einsame Zelle eingesperrt, wo sie der für diese Anstalt bestimmte Seelsorger besucht und auf die Schädlichkeit des begangenen Verbrechens, so wie auf die Nothwendigkeit der Bestrafung aufmerksam macht; zugleich zielt sein Bemühen dahin, durch geistliche Betrachtungen und moralische Lehren das Gemüth derselben zur Reue zu stimmen und sie zur Besserung ihres künftigen Lebenswandels anzuhalten. Nach Verlauf jener Zeit wird es dem Gefangenen freigestellt, entweder das eigene in früher Jugend erlernte Handwerk unter gehöriger Aufsicht zu betreiben, oder aber irgend eine andere Arbeit zu lernen, die seinen Wünschen und Kräften entspricht. Von diesem Augenblicke an wird er einer Abtheilung zugewie-

ſen, die gewöhnlich aus zehn bis zwölf Individuen beſteht, von denen Einer, der ſich durch beſſere Aufführung auszeichnet, zum Aufſeher der übrigen ernannt und mit einer einzelnen hölzernen Pritſche als Lagerſtatt betheilt iſt, während die Andern zuſammen auf einer großen Pritſche ihre Nachtruhe finden. Tagtäglich werden alle Sträflinge durch ihre Aufſichtswache in die Arbeitsſäle geführt, wo ſie ſich mit Weben von Tüchern, Kotzen und grober Leinwand zum Armeebedarf, oder auch mit ſonſtigen Handwerken zu beſchäftigen haben. Während dieſer Zeit muß ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachtet werden, deſſen Bruch, ſo wie jedes andere Vergehen gegen die beſtehende Hausordnung ſogleich mit Faſten, einſamer Abſperrung, ja ſelbſt mit Stockſtreichen geahndet wird. Die zu leiſtende Arbeit iſt durch eine beſtimmte Zwangsaufgabe bezeichnet; was über dieſelbe geleiſtet wird, iſt nach einem beſtimmten Preiſe abgeſchätzt, deſſen eine Hälfte auf eine beſſere Koſt, oder auch auf Schnupftabak (Rauchen iſt verboten) verwendet werden kann; die andere Hälfte wird in ein eigenes Buch des Sträflings eingetragen, und demſelben nach überſtandener Strafzeit baar ausgezahlt. Die Koſt iſt übrigens, wie bei den Feſtungsarreſtanten, einfach aber kräftig.

Um das Gemüth des Sträflings geiſtig zu ſtärken, und demſelben eine frömmere Richtung zu geben, wird derſelbe alle Tage in die Kirche geführt und an Sonntagen durch eine beſondere Predigt zur Beſſerung und zur Ausdauer in ſeiner Strafe ermahnt; ſo wie auch jene, welche noch keinen Schulunterricht genoſſen haben, in einer

eigenen Schule die erſten Vorbegriffe deſſelben erhalten, und ſpäterhin ſelbſt Leſen, Schreiben und Rechnen lernen können.

So ſorgſam ſich aber die Staatsverwaltung in ihrer menſchenfreundlichen Abſicht zeigt, dem ſocialen Staatsverbande religiös gebildete und wirklich gebeſſerte und arbeitſame Menſchen zuzuführen, und ſo viele Mittel und Wege ſie bisher ergriffen hat, dieſes Ziel zu erreichen, ſo darf demohngeachtet mit Zuverſicht behauptet werden, daß auf die beſtehende Weiſe ein ſolches Ziel nimmermehr erreicht werden kann. Sehr oft geſchieht es, daß irgend ein jugendlicher Fehltritt, Muthwille und Unbeſonnenheit, nicht immer aber ein verderbtes Herz den Menſchen in eine ſolche Anſtalt bringt, die ſein Vermengen mit dem gröbſten Auswurfe der Menſchheit nur höchſt ſchwer, oder gar nicht hindern kann. Was nützen jene Lehren des Geiſtlichen, was nützt ſelbſt die Arbeitſamkeit weniger Stunden, gegen den Samen des Böſen, der mit jedem Menſchen geboren wird, und nur durch eine gründliche gediegene Erziehung ausgerottet werden kann. Kehrt der Sträfling von der Arbeit in ſeine Zelle zurück, dann bindet ſeine Zunge kein Siegel des Schweigens, wenn auch das laute Reden verboten iſt. Gegenſeitig wird ſich erzählt. Die Begebniſſe erfahrener laſterhafter Menſchen mitgetheilt; hier hört der Unerfahrene das, was er nie hören ſollte, wenn er wirklich gebeſſert die Strafanſtalt verlaſſen ſoll. Immer üppiger wächſt bei ſolchem Unterrichte der Same des Unkrauts empor. Liſt, Schlauheit, Spitzbubenraffinement lauern im Gefolge deſſelben, und kaum hat

er nach überſtandener Strafzeit jenen Ort verlaſſen, als er völlig eingeweiht in alle Schliche der gröbſten Verbrecher die Bahn des Laſters noch verdorbener und raffinirter betritt, in keiner Hinſicht aber jene Beſſerung verräth, die zu erzielen der Staat es an nichts mangeln läßt. Den Beweis des Ebengeſagten liefert der zur Beſſerung ſolcher Sträflinge als der erſte ſeiner Art ins Leben getretene Verein. Man glaubte nämlich früher, die Urſache, daß ein aus dem Strafhauſe entlaſſener Verbrecher bald nach ſeiner Entlaſſung wieder in das nämliche Vergehen verfalle, ſei nur darin zu ſuchen, daß es demſelben an einem redlichen Erwerbe, oder an der hiezu nöthigen Unterſtützung ermangle; daß ferner die Menſchheit, ſtatt den reuevollen Verbrecher liebevoll aufzunehmen und zu ſeiner künftigen Beſſerung willige Hand zu reichen, ihn vielmehr hart von ſich zurückſtoße und dadurch in dem Schlamme ſeiner Laſter gänzlich untergehen laſſe. Allein nur zu bald überzeugte man ſich, daß obgleich ein Theil der Schuld jedenfalls in dieſen Verhältniſſen geſucht werden muß, die weſentlichſte Grundlage dieſer Uebelſtände vielmehr in jener Verderbtheit begründet ſei, welche ſolche Individuen aus dieſen Straförtern zurückzubringen pflegen. Deutlich erſah man dieß aus dem erſten Reſultate jenes Vereins, indem von einigen ſiebzig zur Beſſerung übernommenen Individuen 49 wegen ſchlechter Aufführung wieder fortgeſchickt und ihrem eigenen Schickſal überlaſſen werden mußten. Deßhalb faßte man für die Zukunft den Beſchluß, nur ſolche Individuen aufzunehmen, die ihre Entlaſſung aus ſogenannten Correctionsanſtalten erhielten, dagegen

von der Wohlthat des Vereins alle Glieder aus den für einen größern Grad des Verbrechens bestimmten Strafhäusern rücksichtslos auszuschließen.

Die innere Organisation sämmtlicher Strafhäuser, wie sich solche zu Wien, Linz, Gráz, Laibach, Triest, Gradiska, Capo d'Istria, Innsbruck, Prag, Brünn, Mantua und Padua befinden, ist rein militärisch, indem die ganze Disciplin der für diese Anstalten errichteten eigenen Wachmannschaft auf rein militärischen Grundsätzen beruht. Diese Wache hat den innern Dienst zu versehen, die Sträflinge in den Arbeitssälen zu beaufsichtigen, so wie derselben überhaupt der Vollzug aller jener Maßregeln obliegt, welche auf den Verschluß der Gefangenen und die innere Ordnung und Sicherheit des Hauses irgend einen Bezug haben. Die Sicherheit von Außen, so wie die Besetzung aller Ein- und Ausgänge, ist dagegen dem wirklichen Militär anvertraut, das deshalb in größerer oder geringerer Stärke nach dem Strafgebäude abgeordert und tagtäglich abgelöst wird.

Die Oberaufsicht der einzelnen Provinzialstrafhäuser führt im Allgemeinen die Landesstelle jeder einzelnen Provinz, doch gelangen alle dießfälligen Anordnungen an die Verwaltung des Strafhauses durch den Magistrat der Hauptstadt, der aus seiner Mitte einen Vorsteher erwählt, durch diesen die Anstalt öfterer und unversehens inspiciren läßt und seinen Bericht an die Landesregierung einsendet.

Uebrigens wird in diesen Strafhäusern jedem Kranken, ohne Rücksicht auf sein Vergehen, mit milder Schonung und liebevoller Nachsicht begegnet. Gleich nach sei-

ner Erkrankung wird er in ein helles, freundliches und geräumiges Krankenzimmer gebracht und daſelbſt bis zur völligen Geneſung durch den in der Anſtalt eigens angeſtellten Arzt mit aller Sorgfalt behandelt.

Zucht- und Correctionsanſtalten.

Auch dieſe Anſtalten zerfallen in zwei Abtheilungen, je nachdem ſie bloß die Beſtrafung geringerer Verbrechen, oder die Beſchäftigung und Unterbringung arbeits- und obdachloſer Menſchen bezwecken. Oft erſcheinen dieſe beiden Anſtalten von einander getrennt, in abgeſonderten Häuſern, allein nicht ſelten ſind auch beide in ein und demſelben Gebäude vereint, indem ſich dieſelben nur durch einen ſtrengern Abſchluß, eine ſtrengere Bewachung und Behandlung der Zuchthausſträflinge von den Bewohnern des Arbeitshauſes unterſcheiden. In die Zuchthäuſer kommen gewöhnlich jene Individuen, deren Strafdauer für eine geringe Zeit bemeſſen iſt, indem ſie daſelbſt, wie in den Provinzial-Strafhausanſtalten zur Arbeit angehalten werden, ſo wie auch jene Individuen in dieſe Anſtalten gelangen, denen wegen nur theilweiſe erreichter Volljährigkeit das Vergehen nicht nach ſeinem ganzen Umfange zugerechnet und in ſolcher Hinſicht beſtraft werden kann.

In ſämmtliche Corrections- oder Arbeitsanſtalten kommen dagegen diejenigen, welche von der Polizei wegen Arbeits- und Ausweisloſigkeit, oder ſonſt unſittlichen Lebenswandels aufgegriffen wurden. Aus gleichen Urſachen können Eltern ihre ungerathenen Kinder in dieſer Anſtalt zur Beſſerung unterbringen, indem, um dieſes Ziel zu erreichen in

Güte oder Gewalt, jedes nur irgend zweckdienliche Mittel angewendet wird. Auch diese Anstalten sind größtentheils militärisch eingerichtet und mit einem eigenen Verwalter, Seelsorger, Arzte und dem sonst nöthigen Aufsichtspersonale versehen.

Da die Kosten der Unterhaltung solcher Anstalten mit einem viel zu bedeutenden baaren Geldaufwande verbunden sind, so sah sich die Regierung neuerer Zeit zu dem Versuche einer Verpachtung genöthiget; in dieser Absicht werden die Arbeitskräfte sämmtlicher Sträflinge solcher Anstalten an denjenigen verpachtet, der für ihre Benutzung das höchste durch eine baare Caution gesicherte Gebot leistet. Die Art und Weise und der Zweck, zu welchem der Pachtcontrahent die ihm zur Benutzung überlassenen Arbeitskräfte der Anstalt verwenden will, sind seiner eigenen Willkür überlassen, nur darf derselbe die bestimmte Zwangsaufgabe, so wie die gleichfalls bestimmten Arbeitsstunden der Sträflinge nicht überschreiten, so wie sich jeder Pachtunternehmer in Betreff der innern Sicherheit und Aufsicht an die eingeführte Straf- oder Zuchthausordnung gebunden sieht.

Im Allgemeinen ist aus der österreichischen Straf-, Gerichts- und Besserungspflege jedes gewaltsame Mittel, somit auch das Anschmieden an eiserne Ringe, das Nachschleppen schwerer eiserner Kugeln, so wie das Einschließen in unterirdische Gefängnisse streng verbannt. Zwar findet man auf der Festung Spielberg noch immer jene unterirdischen Zellen, deren man sich zu Kaiser Josephs Zeiten, nach Abschaffung der Todesstrafe für schwere Ver-

brecher bediente; allein ſie werden in neuerer Zeit eben ſo wenig gebraucht, als man ſich im Allgemeinen harter Maßregeln bedient, um die Entweichung irgend eines Gefangenen zu verhindern. Alle Gefängniſſe ſind zu dieſem Behufe hoch und geräumig, in den Strafhäuſern ſelbſt luftig und hell. In den Feſtungen findet man freilich hin und wieder dumpfige, halb unter der Erde angebrachte Gefängniſſe, aber obwohl dunkel und niedrig, ſind ſie dennoch reinlich, geweißt und ſauber gehalten. Von Außen durch klafterdicke Mauern geſichert, von Innen mit zwei armdicken, aus eichenen Bohlen verfertigten und gut beſchlagenen Thüren verſehen, ſpotten dieſe Gefängniſſe um ſo mehr jedem Verſuche einer Entweichung, als in jedem Gange, wo ſich derlei Zellen befinden, eine Schildwache mit ſcharfgeladenem Gewehre aufgeſtellt iſt, welche das Benehmen der Gefangenen durch eine in jeder Zellenthüre angebrachte Oeffnung genau zu beobachten im Stande iſt. Uebrigens finden auch heimliche Hinrichtungen in neuerer Zeit nicht mehr ſtatt, da man todeswürdige Verbrecher, um ſich ihrer ſchnell und ſicher zu entledigen, nur nach der Feſtung Munkacz zu ſenden braucht, wo dieſelben in der kürzeſten Zeitfriſt von ſelbſt aufgerieben werden. Dagegen geſchieht es noch immer, daß man abgeurtheilte Verbrecher höherer Stände heimlich und nur bei Nachtzeit an ihre Beſtimmungsorte transportirt, um dadurch jedes öffentliche Aufſehen ſo viel als möglich zu vermeiden. Bei ſolchen Veranlaſſungen werden die Gefangenen auch ſelten oder nie durch eine Stadt geführt, ſondern die Escorte, die zudem weder den Namen noch

den Stand und das Vergehen des ihrer Obhut übergebenen Gefangenen kennt, empfängt dieſen mit einer verſiegelten Ordre an irgend einem näher bezeichneten Orte, und der Marſch geht in ununterbrochener Eile von Station zu Station jener Feſtung zu, die in der mitgegebenen, auf dem letzten Anhaltspunkte erſt zu erbrechenden Depeſche näher bezeichnet iſt.

V.

Oeffentliche Wohlthätigkeits- und Armenpflege.

Oeffentliche und Privatverſorgungsanſtalten. Civil-Penſions- und Verſorgungs-Inſtitute. Sparcaſſen, Aſſecuranzanſtalten.

Welche Drangſale Oeſterreich noch vor wenigen Decennien erlitten, wie oft es feindlichen Einfällen ausgeſetzt, alle Schrecken des Krieges empfunden habe, und welche Nachwehen überhaupt jene Zeit in dieſem Kaiſerreiche zurückgelaſſen, tief liegen ſie in dem Herzen des warmen Vaterlandsfreundes eingegraben, ohne ſo bald wieder verwiſcht werden zu können. Zwar liegt zwiſchen dem Einſt und Jetzt eine lange Reihe von Jahren, die durch einen tiefen dauernden Frieden bezeichnet, alle Spuren des frühern Unglückes zu vertilgen und Manches gut zu machen im Stande geweſen wären; ob es geſchehen, will ich nicht fragen, ob die gegenwärtige Zeit weniger drangvoll, als die vergangene, will ich nicht unterſuchen; denn wo Tauſende ſich glücklich fühlen, wo die allgemeine Stimme nur

von Oeſterreichs Wohlfahrt ſpricht, da muß der Klagelaut des Einzelnen ſpurlos verhallen. Daß demohngeachtet Manches nicht ſo iſt, wie es ſein ſollte, wird Niemand in Abrede ſtellen, ſelbſt wenn er die Lage des Volkes mit der Vorliebe des Patrioten betrachtet; allein eben ſo wenig iſt zu läugnen, daß die Regierung die weit verzweigte Verarmung der unterſten Stände kennt und ſie, ſo viel möglich, in ihrem weitern Umſichgreifen zu verhindern ſucht, wenn ſie dieſelbe auch nicht gänzlich zu heben fähig iſt. Oeſterreich kennt ſeine wichtige Aufgabe, es kennt die innern Elemente ſeines allgemeinen Friedens und ſeines dauernden Völkerglückes. Es fühlt daher auch auf gleiche Weiſe, daß nur ein erhöhter Nationalwohlſtand die Ruhe und den Frieden des Staatsverbandes zu erhalten und zu befördern fähig ſei. Deßhalb erſtreckt es auch ſeine vermehrte Fürſorge auf jene Gegenſtände, welche entweder die Armuth der untern Claſſen zu lindern, oder dieſelbe gänzlich zu heben im Stande ſind.

Deutlich ſpricht ſich das Ebengeſagte in der allgemeinen Armenpflege aus, auf welche in Oeſterreich beſondere Rückſicht genommen wird. Aber auch die Völker dieſes Reiches kennen die Pflicht der Menſchenliebe in ihrem weiteſten Umfange, und in friedlicher Eintracht Hand in Hand mit den weiſen Menſchlichkeits-Principien der Regierung fortſchreitend, ſind ſie es allein, die durch größere und geringere Beiträge die Thränen der Armuth zu trocknen und fremdes Elend ſo viel als möglich zu lindern ſuchen; ſie folgen dabei nur jenem Impulſe, den ihnen das eigene Herz, eben ſo oft aber auch die

Wünſche oder ein Aufruf der Regierung als Ziel geſetzt. Daß keine ſolche Aufforderung vergebens verhallt, daß im Gegentheile Alles ſich bemüht, zu den Beweiſen allgemeiner Mildthätigkeit auch ſein Schärflein beizutragen, dieß bewährte unter hundert größern und kleinern Fällen, welche Jahr aus Jahr ein die allgemeine Menſchenliebe in Anſpruch nehmen, vorzüglich das Jahr 1838 und die in dieſer Zeit ſtattgefundene Ueberſchwemmung von Ofen und Peſth. Kaum war der Ruf von dem Unglücke dieſer beiden Schweſterſtädte erklungen, als ſchon aus allen Theilen der Provinzen Tauſende und abermals Tauſende bis zu dem Betrage von einigen dreizehn Millionen Gulden einliefen, welche die hartbedrängten, um all ihr Hab' und Gut gebrachten Bewohner jener Städte ſehr bald wieder in den Stand ſetzten, ihre weggeſchwemmten oder ſonſt beſchädigten Gebäude weit ſchöner als früher wieder herzuſtellen. Daß manches Geld auch andere Wege wandelte und ſtatt der Armuth zuzukommen, vielmehr Manche von denen bereicherte, welche die Armen damit hätten betheilen ſollen; daß der Reiche einen unverhältnißmäßig größern Schadenerſatz erhielt, als der Arme, der beinahe nichts beſaß und daher wenig oder nichts zu verlieren hatte, — dieß ſind Thatſachen, welche ſich in Oeſterreich ſo gut als in andern Ländern ereignen können, ohne daß ſie die Regierung mit der weiſeſten Umſicht zu verhindern im Stande wäre.

Solche Fälle ausgenommen, die plötzlich und unvorhergeſehen hereinbrechen und deßhalb auch außergewöhnliche Mittel und Geldkräfte zu ihrer Hebung erfordern, giebt

ſchon das tägliche Leben Anlaß genug, die Wirkſamkeit der Staatsarmenpflege in Anſpruch zu nehmen. Die Regierung fühlt es, daß ſie der Armuth in den untern Ständen die größte Sorgfalt widmen müſſe, wenn ſie nicht die allgemeine Wohlfahrt gefährdet ſehen will. Daher erſtreckt ſich ihre Fürſorge nicht allein auf alle jene öffentlichen und Privatverſorgungsanſtalten, Vereine und Geſellſchaften, durch die dem wirklich Bedrängten eine augenblickliche Aushilfe oder, bei vorhandener Erwerbsunfähigkeit, auch eine gänzliche Verſorgung gewährt wird, — ſondern ſie iſt ſelbſt bemüht ſolche Inſtitute ins Leben zu rufen, ſie ſelbſt zu begründen, oder wenigſtens zu unterſtützen, durch welche einer zunehmenden Verarmung möglichſt vorgebeugt werden könnte.

Dieſemnach ſcheiden ſich ſämmtliche Inſtitute der allgemeinen Armenpflege in öffentliche und Privat-Verſorgungsanſtalten, wohin ſämmtliche Armeninſtitute, Waiſenhäuſer, Bürgerſpitäler, Verſorgungshäuſer ꝛc. gehören. Eine zweite Abtheilung bilden ſämmtliche Civil-Penſions- und Verſorgungsinſtitute; den Beſchluß machen die beſtehenden Lebens-, Feuerverſicherungs- und dergleichen ähnliche Aſſecuranz-Anſtalten, durch welche die Folgen der Armuth, wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, ſo doch für den Staat am wenigſten fühlbar gemacht werden.

Oeffentliche und Privat-Verſorgungsanſtalten.

Es gibt in Oeſterreich faſt keinen Stand, für den nicht auf irgend eine Weiſe in Fällen unverſchuldeter Armuth geſorgt wäre. Von Tag zu Tag entſtehen neue

Institute dieser Art, allein alle diese bezwecken nur die Verbesserung der bürgerlichen Lage, während für die Versorgung des verarmten Adels, besonders der männlichen Glieder desselben, wenig oder gar nichts zu geschehen pflegt. Die Damen dieses Standes allein machen hierin eine Ausnahme, da für dieselben mehrere sogenannte Damenstifte bestehen, die in früherer Zeit theils durch den Staat, theils durch reiche Adelsfamilien dotirt, die Verpflichtung auf sich haben, eine bestimmte Anzahl adeliger Fräuleins, gewöhnlich schon in den höhern Altersjahren (wo eine Versorgung im Wege der Heirath nicht mehr leicht denkbar ist), in ihre Mauern aufzunehmen und mit Wohnung, Kost, Hausequipage und dem Theaterbesuche auszuhalten, ihnen aber nebenbei auch eine bestimmte jährliche Summe auf die Hand zu zahlen.

Dergleichen Stifte sind: das k. k. Theresianische adelige Damenstift in Prag, mit zwei Dechantinnen, zwei Assistentinnen und vierzehn Capitular-Stiftungsplätzen.

Das freiweltliche adelige Damenstift der heiligen Engel ebendaselbst, mit einer Oberinn, zwei Assistentinnen und vierzehn Stiftsdamen.

Das Fräuleinstift in Kärnthen mit acht, und das in Krain mit dreizehn Fräuleins.

Das adelige Damenstift zu Görz mit fünf Stiftsdamen.

Das adelige Damenstift Maria Schul zu Brünn. Oberste Schutzfrau desselben ist die regierende Kaiserin. Die Direction befindet sich unter einem Director, einer Oberstiftsfrau und einer Assistentinn. Das-

ſelbe zählt 18 wirkliche Stiftsdamen, 16 überzählige Stiftsdamen, 12 inländiſche und 12 ausländiſche Ehrenſtiftsdamen. Nebenbei ſind aber auch 32 Pfründenplätze für bürgerliche Jungfrauen.

Das herzoglich ſavoyiſche Damenſtift zu Wien mit 3 Stiftsregentinnen, 15 Stiftsdamen und 17 Ehrenſtiftsdamen.

Das Damenſtift in Grätz mit einer Aſſiſtentinn und drei Fräuleins.

Das adelige Damenſtift zu Innsbruck. Protectorinn deſſelben iſt die regierende Kaiſerin. Nebenbei befinden ſich daſelbſt zwei Stiftscommiſſäre und zehn Stiftsdamen.

Das k. k. Fräuleinſtift zu Hall mit 37 Präbenden für Tyrol und 27 Präbenden für ſämmtliche übrige Provinzen.

Eine zweite Verſorgung für adelige Fräuleins, die aber auch zugleich auf bürgerliche Mädchen ausgedehnt iſt, bildet die von dem verewigten Monarchen Kaiſer Franz im Jahre 1793 errichtete Leopoldinenſtiftung. Dieſelbe beſteht aus ſechs adeligen Stiftungsplätzen zu 300 Fl. C.-M. und ſieben zu 250 Fl. C.-M. Dann aus zehn bürgerlichen Stiftungen zu 150 Fl. und ſiebzehn Plätzen zu 120 Fl. C.-M.

Außer dieſen Inſtituten iſt für den Adel nichts gethan; derſelbe ſieht ſich daher größtentheils genöthigt, in den Fällen dringender Armuth ſich an den Monarchen zu wenden, der demſelben, nachdem die Polizei die Sachlage unterſucht hat, mit einer momentanen Aushilfe be-

theilt, ſonſt aber müſſen ſich viele leider durch Noth gedrungen zu **Pauvres honteux** herabwürdigen, die jedoch, des ſchlechten Erfolges gewiß, das Mitleid ihrer eigenen Landesgenoſſen weit ſeltener als jenes fremder Reiſenden in Anſpruch nehmen, und deßhalb gewöhnlich in jenen Gaſthöfen einzuſprechen pflegen, wo ſie irgend etwas zu erhalten vermuthen können. Dieß iſt auch die traurige Urſache, daß der Werth des öſterreichiſchen Adels in den Augen manches Ausländers tief herabgeſunken erſcheint, und ein ſolcher bei ſeiner Rückkehr in die Heimath nicht genug erzählen und öffentlich bekannt machen kann, wie oft er von Grafen, Freiherren, Rittern u. dgl. mit unverſchämten Betteleien angegangen worden ſei. Daß unter dem Adelsvorwande auch manche bürgerliche Prellerei vorzukommen pflegt, kann keineswegs geleugnet werden, daß aber dem armen Adel bei dem Mangel aller Fonds und ſolcher Wohlthätigkeitsanſtalten, wie ſie für den Bürgerſtand zu Hunderten errichtet ſind, kein anderer Ausweg als jener des Bettelſtabes übrig bleibt, iſt eben ſo wahr und um ſo trauriger, als ſich der Adel als den Grundpfeiler jeder monarchiſchen Verfaſſung betrachtet und als ſolcher behandelt ſehen will.

Wenn aber auch der Mangel geeigneter Verſorgungsanſtalten für männliche Adelsmitglieder in einer Hinſicht nur dem Staate zur Laſt gelegt werden dürfte, ſo kann demſelben doch andererſeits die Verpflichtung einer gänzlichen Erhaltung des verarmten Adels nur in ſolcher Beziehung aufgebürdet werden, als nur derſelbe jene Armuth herbeigeführt oder weſentlich verſchuldet hätte. In wei-

terer Beziehung gebührt es dem Adel jeder einzelnen Provinz, für ſeine armen Mitgenoſſen einen Verein ins Leben zu rufen, der ihn bei unverſchuldeter Armuth entweder gänzlich verſorgt, oder doch wenigſtens Mittel an die Hand gibt, ſein Leben auf ehrliche Weiſe zu friſten. Nicht jeder arme Adelige beſitzt die Kräfte, Soldat zu ſein; oft hindert ihn ſelbſt ſein vorgerücktes Alter daran, dieſen Stand zu erwählen; wohin ſoll er ſich wenden? Die Ergreifung eines Handwerks muß ihn nach den ſtrengen Begriffen von Ehre, denen ſein Stand huldigt, jedenfalls herabwürdigen, und welcher Meiſter in Oeſterreich würde auch einen gräflichen oder freiherrlichen Buchbinder- oder Drechslergeſellen in die Arbeit aufnehmen? Was bleibt alſo dem Verarmten übrig, als zu betteln, oder ſich eine Kugel durch den Kopf zu jagen und ein jammerndes Weib, jammernde Kinder um ihre letzte Stütze zu bringen.

Dieſe Lage des armen adeligen Bettlers in Oeſterreich möge der Einheimiſche wie der Fremde mit unpartheiiſchem Mitgefühle betrachten, und legt er dann die Hand an das Herz, ſo muß er aus voller Bruſt in die Worte ausbrechen: „Es wäre beſſer, wenn ein ſolcher Sohn des Unglücks ſchon als Bettler geboren würde, ſtatt mit einem Namen zur Welt zu kommen, der zwar ein glänzendes Wappenſchild, aber auch eine bis auf den Grund geleerte Geldbörſe aufzuweiſen hat.“ —

In jeder Hinſicht beſſer bedacht erſcheint nach dem Vorausgehenden der arme Bürgerſtand, da nicht allein die Jugend, ſondern auch das erwerbsunfähige Alter auf eine Weiſe verſorgt wird, die ſowohl dem Staate, der

ſolche Inſtitute ins Leben gerufen, als auch dem Bürgerſtande ſelbſt, der dieſelben durch größere oder kleinere Beiträge feſt begründet hat, alle Ehre machen.

Unter die Erziehungsanſtalten gehören vor allen andern die Waiſenhäuſer, deren ſich in dem Geſammtbereiche der öſterreichiſchen Monarchie einige dreißig vorfinden. Dieſelben ſind in einigen Provinzen vom Staate, in andern durch die Landſtände, in vielen aber auch durch Private begründet worden. Gewöhnlich iſt mit dieſen Inſtituten eine Schule von vier Claſſen verbunden, in welchen ſämmtliche Zöglinge des männlichen Geſchlechts in der Religion und Sittenlehre, im Leſen, Schreiben und Rechnen, ſo wie in der vierten Claſſe auch im Zeichnen, den Anfangsgründen der Geometrie und bürgerlichen Baukunſt unterrichtet werden. Nach vollendetem Schulcurſe bringt man dieſelben nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten bei einem oder dem andern bürgerlichen Handwerker in die Lehre, nach deren Ausgang ſie jedoch für ihr weiteres Fortkommen ſelbſt Sorge zu tragen haben.

Für die Mädchen beſteht der Unterricht außer den gewöhnlichen Schulgegenſtänden, im Nähen, Stricken und den ſonſtigen weiblichen Arbeiten, die entweder zum Lebensunterhalte oder zur Beſorgung der Hauswirthſchaft erforderlich ſind. In der ſpätern Zeit werden dieſelben in irgend einen Dienſt gegeben und ihr weiteres Fortkommen ihrem eigenen Verdienſte anheim geſtellt.

Im Allgemeinen pflegen dergleichen Waiſenhäuſer nur jene Kinder in das Inſtitutsgebäude aufzunehmen, welche beide Eltern verloren haben. Die Uebrigen werden außer

dem Hauſe erzogen, indem ſie bis zum ſechszehnten oder achtzehnten Jahre einen Verpflegungsbeitrag erhalten, der bei früher erreichter Erwerbsfähigkeit auch vor dem geſetzlichen Alter aufzuhören hat.

Was übrigens die Erziehung der armen Jugend im Wege der öffentlichen Pfarrſchulen, oder der in letzter Zeit neuerrichteten ſogenannten Kleinkinder-Bewahranſtalten betrifft, ſind dieſe ſchon in dem frühern Capitel des Lehrfaches und Schulweſens im Allgemeinen beſprochen worden, weßhalb eine weitere Erörterung derſelben an dieſem Platze wegfallen dürfte.

Als eine der wichtigſten Anſtalten zur Verſorgung armer und gebrechlicher Individuen aus dem Bürgerſtande ſind vor allen andern die in den meiſten Hauptſtädten der einzelnen Provinzen, hin und wieder aber auch auf dem Lande errichteten Armen-Inſtitute zu betrachten. Die Unterſtützungen derſelben beſtehen in täglichen Betheilungen von 2 bis 4, 4 bis 6 und 6 bis 8 Kreuzern C.-M. für alte und erwerbsunfähige Individuen auf die Lebensdauer, für Kinder bis zur Erreichung des Normalalters von 12 Jahren, für ſonſtige Arme bis zu einer Verbeſſerung ihrer Lage und für Kranke endlich bis zur völligen Wiederherſtellung derſelben; nebenbei iſt für die letztern der unentgeltliche Beſuch des Bezirksarztes und die koſtenfreie Verabreichung der nöthigen Arzneien verbunden, ſo wie beſonders dürftige Individuen noch außerdem beſondere Aushülfen an Geld, Holz, Brod, Kleidungsſtücken u. dgl. erhalten.

Jedes dieſer Armeninſtitute iſt in ſämmtlichen Haupt-

ſtädten in ſo viel Armenbezirke eingetheilt, als ſich daſelbſt Pfarreien befinden. Der gewöhnliche Vorſteher eines ſolchen Bezirkes iſt der Pfarrer, dem jedoch noch ein Armenbezirks-Director vorgeſetzt, nebenbei aber auch ein Rechnungsführer, Caſſaverwalter und mehrere Armenväter beigegeben ſind. Letztere haben von Zeit zu Zeit den Stand der Armen zu unterſuchen und die Hilfsbedürftigkeit neu zugewachſener Individuen in einem eigenen Protokolle aufzunehmen. Dieſe Protokolle, in denen die Urſache der Verarmung und die Einreihung des Hilfsbedürftigen in dieſe oder jene Claſſe genau anzugeben iſt, ſind von der Oberdirection des Armeninſtitutes mittelſt eines eigenen Hauptberichtes der Regierung vorzulegen, welche alsdann die darin enthaltenen Anträge entweder ganz oder theilweiſe genehmigt, oder ſelbſt bei gegründeten Urſachen gänzlich abſchlägt.

Die Betheilung erfolgt gewöhnlich an dem Freitage einer jeden Woche, in Gegenwart des Pfarrers, Caſſaverwalters und eines Armenvaters. Jeder zu Betheilende hat hiebei perſönlich zu erſcheinen und ſein Einſchreibebuch vorzuweiſen.

Im Allgemeinen beſitzen dieſe Inſtitute einen oft mehrere Hunderttauſend Gulden C.-M. überſteigenden unangreifbaren Fond, deſſen Intereſſen zur Betheilung der Armen verwendet werden. Da jedoch dieſe nicht immer, ja faſt nie zureichend ſind, ſo werden dieſen Inſtituten auch noch folgende Ertragsquellen offen gehalten:

1) die in Oeſterreich gebräuchlichen Entſchuldigungskarten, die mit 20 Xr. C.-M. von Jedem eingelöſt

werden können, der ſich des ſonſt gebräuchlichen Neujahrwunſches überhoben wiſſen will;

2) freiwillige jährliche Beiträge, welche von den Armenvätern des Bezirkes eingeſammelt und der Inſtitutscaſſe abgeführt werden müſſen;

3) Armenbüchſen und Kirchencollecten, bei Gelegenheiten von Taufen und Hochzeiten;

4) das gewöhnliche Armenprocent bei öffentlichen Subhaſtationen, und endlich

5) alle Strafgelder, zu welchen einzelne Staatsbürger im Wege politiſcher Erkenntniſſe verurtheilt werden.

Sämmtliche aus dieſen fünf Einnahmsquellen einfließenden Geldbeträge werden zu den gewöhnlichen augenblicklichen oder wöchentlichen Aushilfen verwendet, dagegen alle ſonſtigen Legate und frommen Vermächtniſſe dem Fonds zugeſchlagen, der auf dieſe Weiſe wohl vergrößert, aber nie angegriffen werden darf.

Außer dieſem Inſtitute beſtehen in den meiſten Provinzen Privatvereine zur Unterſtützung verſchämter Hausarmen, die durch eigene Geſellſchaften gegründet, die Verpflichtung auf ſich haben, jene Armen zu unterſtützen, welche, obwohl in größter Dürftigkeit lebend und ſonſt beſſern Ständen angehörend, das öffentliche Mitleid in Anſpruch zu nehmen durch Krankheit oder Scham außer Stand geſetzt ſind.

Jene Armen, die durch Alter gänzlich erwerbsunfähig ſind, werden in die Armenhäuſer zu Wien, Prag, Linz, Salzburg, Mailand, Monza, Brescia, Cremona ꝛc. aufgenommen, und daſelbſt nicht allein mit der nöthigen Klei-

dung und Wäſche, ſondern auch mit Koſt, Wohnung, Beleuchtung und Heizung verſehen.

Eine vorzügliche Anſtalt dieſer Art iſt das ſogenannte Bürgerſpital in Wien, das ein bedeutendes Realvermögen beſitzt und durch die von demſelben entfallende Einnahme von 180,000 Fl. C.-M. vierhundert aller Unterſtützung beraubte Armenpfründner in 40 Zimmern des Spitalgebäudes zu St. Marx unterbringt und mit täglichen 18 Xr. betheilt. Außerdem erhalten 700 Perſonen außer dem Hauſe täglich 11 Xr. Hieher gehört auch noch mit einer gleichen Tendenz der ſogenannte Bürgerladsfond, mit einem jährlichen Einkommen von 10,000 Fl. C.-M., welcher gegen 540 Perſonen mit monatlich 3 Fl. C.-M. betheilt. Bei weiterer Gebrechlichkeit treten dieſe Pfründner von hier aus gewöhnlich in die Bürgerſpitals-Verſorgung über.

Unter den Privat-Wohlthätigkeitsanſtalten in Oeſterreich zeichnen ſich beſonders die Geſellſchaften adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen, oder zur Unterſtützung der leidenden Menſchheit aus, wie ſich ſolche in Wien, Lemberg, Mauthhauſen, Ofen, Peſth und Prag befinden.

Alle dieſe Anſtalten haben nicht nur die Abhülfe augenblicklicher Noth vor Augen, ſondern ſie beſorgen zugleich die Erziehung armer Mädchen, die Betheilung wahrer gebrechlicher Armen, den Verkauf weiblicher Arbeiten von verſchämten Armen u. dgl. m. Ihr Fond beſteht aus unangreifbaren Capitalien, welche bei Gründung der Geſellſchaft eingelegt worden ſind. Im Uebrigen erhalten ſie die nöthigen Zuflüſſe durch eingeleitete Subſcriptionen, au-

ßergewöhnliche Geſchenke, durch den Ertrag von Concerten, Bällen, theatraliſchen Vorſtellungen u. ſ. w.

Civil-Penſions- und Verſorgungs-Inſtitute.

Die traurige Lage, in die ſich ſo manche Familie nach dem Abſterben ihres natürlichen Ernährers verſetzt ſieht und die wenige Ausſicht, ſich bei einer ſpärlichen Privatbeſoldung, oder einem ſonſtigen geringen Erwerbe etwas für die Tage des Alters oder unvorhergeſehene Unglücksfälle erübrigen zu können, rief eine Menge von Penſions- und Verſorgungsanſtalten ins Leben, durch welche dem frühern Uebelſtande, wenn auch nicht ganz, ſo doch theilweiſe abgeholfen werden kann.

Unter die erſten Anſtalten dieſer Art, gehört das Handlungs-Verpflegungs-Inſtitut in Wien, welches im Jahre 1745 errichtet, jene Handlungsmitglieder unterſtützt, welche durch Alter, Armuth und Gebrechen zu ihrer fernern Beſchäftigung untauglich geworden ſind.

Die Wittwencaſſe der bürgerlichen Gold- und Silberarbeiter in Wien, im Jahre 1793 für jene Wittwen gegründet, welche durch kein Nachlaſſenſchaftsvermögen ihrer Ehegatten für die Zukunft geſichert erſcheinen.

Das Verſorgungsinſtitut alter und krankheitsſchwacher Seelſorger. Durch freiwillige Beiträge und Stiftungen erhalten, verpflegt daſſelbe diejenige Geiſtlichkeit, die durch irgend welche körperliche Gebrechen zur Ausübung ihrer Berufspflichten nicht mehr befähigt iſt.

Das Penſionsinſtitut für herrſchaftliche Liv-

reibediente. Es verſorgt jene Individuen, die durch Alter oder Krankheit dienſtunfähig geworden ſind. Auch erhalten die Wittwen und Waiſen dieſer Vereinsmitglieder monatliche angemeſſene Penſionen.

Die Geſellſchaft der Wittwencaſſe des bürgerlichen Handelsſtandes. Die Einlage eines Mitgliedes beträgt 100 Fl. C.-M. und 3 Fl. Einſchreibegebühr. An jährlichen Beiträgen hat jedes eintretende Mitglied 20 Fl. C.-M. zu erlegen; nebenbei müſſen Diejenigen, welche das dreißigſte Lebensjahr überſchritten haben, für jedes überſchrittene Jahr 20 Fl. C.-M. nachzahlen. Die jährliche Penſion einer Wittwe iſt auf die Lebensdauer derſelben oder ihr Verbleiben im unverehlichten Stande mit 100 Fl. C.-M. feſtgeſetzt.

Das Inſtitut für die Wittwen und Waiſen der Trivialſchullehrer. Durch ein kaiſerliches Gnadengeſchenk im Jahre 1796 ins Leben gerufen, wird dieſes Inſtitut durch vielfältige jährliche Beiträge in den Stand geſetzt, ſeinen bedürftigen Mitgliedern von Zeit zu Zeit eine mäßige Penſion auszahlen zu können, die nach Maßgabe der Fondskräfte erhöht wird.

Das Penſionsinſtitut für Wittwen und Waiſen herrſchaftlicher Hausofficiere; es wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder und ſonſtige freiwillige Gaben erhalten.

Das Verpflegsinſtitut für bedürftige und gebrechliche Mitglieder der juridiſchen Facultät. Im Jahre 1819 gegründet.

Das Privatinſtitut für Wittwen und Wai-

ſen der k. k. Leiblakeien und Kammerbüchſenſpanner. Die letztern beiden Inſtitute werden gleichfalls nur durch die jährlichen Zahlungen der Vereinsmitglieder erhalten.

Das allgemeine Penſionsinſtitut für Wittwen und Waiſen. Im Jahre 1823 unter der Protection des Fürſten von Schwarzenberg gegründet, zählt dieſe Anſtalt über 2000 Mitglieder, indem ſie ſeit dem Jahre 1833 mehr als 70 Wittwen und etwa 10 Waiſen mit einer jährlichen in 3 Claſſen eingetheilten Penſion von 2—600 Fl. C.-M. betheilte. Leider aber geht dieſe Anſtalt, wie die meiſten ähnlichen dieſer Art, wenn auch nicht ihrer Auflöſung, ſo doch der zunehmenden Schmälerung der ausgeſetzten Penſionsbeträge entgegen.

Die Privatverſorgungsanſtalten für arme Dienſtboten. Zwei ſolche Inſtitute befinden ſich in Wien; ſie haben die Verpflichtung verarmte Individuen beiderlei Geſchlechtes nicht allein in Krankheitsfällen, ſondern auch bei ſonſtigen Gebrechen zu verſorgen.

Die Wittwen-Penſionsanſtalt der mediciniſchen Facultät und des chirurgiſchen Gremiums. Erſtere zählt 39 Mitglieder, mit dem gegenwärtigen Stande von etwa 60 Wittwen; letzteres hat 15 Mitglieder und betheilt dermalen 20 Wittwen.

Die Penſionsgeſellſchaft der bildenden Künſte. Die meiſten Künſtler in den verſchiedenen Fächern ſind Vereinsmitglieder derſelben.

Das Penſionsinſtitut für die Arbeiter in den kaiſerlichen Hofgärten und das Wittwen- und Wai-

ſeninſtitut herrſchaftlicher Wirthſchaftsbeamten, von denen beſonders das letztere eine bedeutende Zahl von Mitgliedern zählt. Beide werden von jährlichen Beiträgen erhalten.

Alle dieſe Inſtitute befinden ſich in Wien, doch zählen auch ſämmtliche übrige Provinzen einige oder mehrere ſolcher Verſorgungsanſtalten, von denen hier nur die vorzüglichſten angeführt werden ſollen.

Das Beamten-Penſionsinſtitut zu Grätz für alle landesfürſtlichen, ſtändiſchen und ſtädtiſchen Herrſchaftsbeamten, die einen Gehalt von mehr als 300 Fl. C.-M. beziehen.

Das ſteyermärkiſch-kärnthniſche Inſtitut für unverſchuldet verunglückte herrſchaftliche Oberbeamte.

Für Böhmen das allgemeine Wittwen- und Waiſeninſtitut zu Prag.

Das Penſionsinſtitut für Wittwen und Waiſen des Prager Handelsſtandes.

Das Penſionsinſtitut für Wittwen und Waiſen der Prager Tonkünſtler.

Das Penſionsinſtitut der Wittwen und Waiſen gewerbtreibender Bürger.

Allgemeine Verſorgungsanſtalt für Männer aller Claſſen, dann für Wittwen und Waiſen, welche ohne ihr Verſchulden erwerblos geworden ſind.

Die Privatgeſellſchaft der juridiſchen Facultät.

Für Mähren und Schleſien: das mähriſche Witt-

wen- und Waiſen-Verſorgungsinſtitut zu Ollmütz mit mehr als 2000 Mitgliedern.

Das Penſionsinſtitut für Livreibediente, und ein eben ſolches für das bewaffnete Bürgercorps, beide in Brünn.

In Galizien: das Wittwen- und Waiſen-Penſionsinſtitut zu Lemberg.

In der Lombardei: das Wittwen-Collegium zu Mailand.

Die meiſten dieſer wohlthätigen, die Verſorgung der erwerbsloſen Menſchheit im höhern Alter bezweckenden Anſtalten ſtehen gewöhnlich unter dem Protectorate irgend einer Perſon vom höheren oder reichern Stande, die im Allgemeinen den weſentlichſten Antheil an dem Beſtehen ſolcher Inſtitute nimmt, oder doch wenigſtens Veranlaſſung gibt, daß denſelben aus Rückſicht für ſie auch ein größerer Beitrag zugewendet wird. Uebrigens haben die meiſten ſolcher Anſtalten in neuerer Zeit wenig Vertrauen, weßhalb die Zahl derſelben ſelten zunimmt, ſondern im Allgemeinen ſich nur auf jene ältern Glieder beſchränkt, welche der in früheren Jahren eingezahlten Beiträge nicht verluſtig gehen wollen. Die in der Gegenwart mehr als je um ſich greifenden Aſſecuranzen haben übrigens faſt allen dieſen Inſtituten den letzten Stoß gegeben, weßhalb man ſich nunmehr gewöhnlich an dieſe hält, ſo daß die meiſten der erwähnten Inſtitute kaum mehr vor einem gänzlichen Eingehen geſichert erſcheinen.

Bei jener verderblichen Richtung, die die Moralität der neueſten Zeit durch die Mode, den Luxus und die eben deshalb immer zunehmende Theurung mancher Bedürfniſſe zu nehmen ſcheint, ſah ſich der vernünftigere Theil der Menſchheit allgemach bewogen, auf irgend ein Mittel zu denken, durch welches der Sinn für Häuslichkeit und eine weiſe Sparſamkeit, bei den ohnehin beſchränkten häuslichen Verhältniſſen mehr erweckt und in ſich ſelbſt concentrirt werden könne. Ein dieſem Zwecke vollkommen entſprechendes Ziel glaubte man nur in der Begründung öffentlicher Sparcaſſen zu finden, da durch dieſe nicht allein der Geiſt der Sparſamkeit erweckt, ſondern hiedurch auch der Gewerbfleiß erhöht wird, was in jeder Hinſicht ſich als die kräftigſte Schutzwehr gegen jede Verarmung herausſtellt.

Auch Oeſterreich konnte bei ſeinem Streben nach ſteter Vervollkommnung nicht hinter dem übrigen Deutſchland zurückbleiben, das dergleichen Sparcaſſen ſchon vorlängſt zu Stuttgart, Berlin und Dresden aufzuweiſen hat. So trat daher im Jahre 1819 die erſte Sparcaſſe ins Leben, der bald darauf, auch in den übrigen Provinzen mehrere Anſtalten dieſer Art folgten. Dieſe Inſtitute haben in Oeſterreich den Zweck, niedern Fabrikarbeitern, Handwerkern und Tagelöhnern, dem Landmanne und Dienſtboten ein Mittel an die Hand zu geben, hin und wieder ein kleines Capital von ihrem Erwerbe auf Zinſen zurückzulegen und ſich ſomit ſelbſt eine Quelle zu gründen, deren Zufluß in ſpätern Tagen zur beſſern Verſorgung, zur

Beisteuer und Aushülfe in Krankheiten und im höhern Alter dienen kann. Die Sparcasse, welche als die kleinste Einlage nur 1 Fl. und 15 Xr. annimmt, verwahrt die eingegangenen Beiträge, verzinst dieselben mit jährlichen 4% oder schlägt diese Procente, wenn sie nicht halbjährig erhoben werden, dem Capitale zu, welches zu jederzeit wieder zurückgenommen werden kann.

Die bedeutenden Gelder, welche der Anstalt von Tag zu Tag in immer größerem Maßstabe zuflossen, nöthigten dieselbe allgemach darauf Bedacht zu nehmen, die zur Verwahrung übernommenen Capitalien auch sicher anzulegen, um dieselben nicht allein an die betreffenden Partheien gehörig verzinsen zu können, sondern vielmehr auch denselben jene außergewöhnlichen Vortheile zu verschaffen, welche durch ihre Verhältnisse zur Entlehnung bedeutender Summen von jener Anstalt nothgedrungen werden.

Die Darleihen selbst finden auf alle Realitäten in allen Ländertheilen statt, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch in Anwendung ist, und wo entsprechende Landtafel- und Grundbuchs-Ordnungen bestehen; doch findet die Verleihung derselben bis jetzt nur auf landtäfliche und städtische Realitäten statt, während mit Ausnahme Niederösterreichs alle Rusticalrealitäten (unterthänige Bauernwirthschaften) hievon ausgeschlossen verbleiben.

Die Größe solcher Darleihungsbeträge richtet sich nach jener Pupillarsicherheit, welche die hiefür eingesetzte Hypothek zu gewähren im Stande ist. Gewöhnlich werden bei landtäflichen Realitäten zwei Drittel, bei Häusern und städtischen Besitzungen aber nur die Hälfte des zu

erhebenden Schätzungswerthes als genügende Sicherheit angenommen.

Das Darlehn selbst findet auf verschiedene Weise statt:

1) Gegen eine im Voraus halbjährig zu entrichtende fünfprocentige Verzinsung und eine halbjährige, beiden contrahirenden Theilen zustehende Aufkündigung.

2) Gegen dieselben Bedingungen, mit der weitern Modification, daß in so lange das Capital nicht aufgekündigt wird, auch halbjährige Capitalsabschlagszahlungen in beiderseitig ausgemittelten Raten geleistet werden können. Die Frist zur Abzahlung des Darlehns in solcher Weise ist auf 20 Jahre, jedoch in der Art festgesetzt, daß in den erstern Jahren entweder keine, oder nur sehr ermäßigte Renten zu erlegen sind, in den letztern Jahren hingegen größere Abschlagszahlungen geleistet werden müssen.

3) Es werden Kapitalien auch auf eine bestimmte Reihe von Jahren in der Art unaufkündbar vorgeliehen, daß am Ausgange dieser Zeit das Capital ohne alle Aufkündigung zurückgezahlt werden muß.

4) Eine weitere Modification bei solchen Darlehen findet ferner darin statt, daß der Darleiher das Capital unaufkündbar erhält, dagegen durch eine bestimmte Reihe von Jahren eine jährliche Pauschabzahlung für Capital und Zinsen von wenigstens 5½ Proc. zu leisten hat, wogegen nach Ausgang der festgesetzten Zeit die Schuld sammt Zinsen als vollkommen getilgt erscheint. Es versteht sich hiebei von selbst, daß je größer diese jährlichen Abschlagszahlungen bemessen werden, eine um so geringere An-

zahl von Jahren zur Tilgung der contrahirten Schuldpost erforderlich ist.

Mit dieser Anstalt, deren Wohlthätigkeit sich für alle Classen der Staatsbürger hinlänglich erprobt hat, ist zugleich die allgemeine Versorgungsanstalt für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates verbunden, welche im Jahre 1824, nach dem Plane des um die Menschheit höchst verdienstvollen Ignaz von Sonnleithner entstanden, bereits volle Anerkennung und eine eben so umfassende Ausdehnung gewonnen hat. Der Eintritt in diese Gesellschaft geschieht mittelst einer Einlage von 200 Fl., worüber man einen Rentenschein und durch diesen das Recht auf den von dem erlegten Betrage jährlich abfallenden Gewinn erhält. Alle Theilnehmer, welche in ein und demselben Jahre vom 1. Februar bis letzten December die ganze, oder auch nur die erste theilweise Einlage mit 10 Fl. C.-M. machen, bilden eine besondere Jahresgesellschaft, die nach Verschiedenheit des Alters der eintretenden Mitglieder in sieben Classen eingetheilt ist.

Uebrigens können alle Einlagen auch in der Art theilweise geleistet werden, daß die Interessenten der ersten bis incl. fünften Classe wenigstens 10, jene der sechsten Classe 50 und jene der siebenten wenigstens 100 Fl. als ursprüngliche Angabe auf einen Rentenschein erlegen müssen. Diese theilweisen Einlagen, welche auch durch Nachträge, die jedoch nicht unter 5 Fl. bestehen dürfen, vergrößert werden können, geben auch den Anspruch auf theilweise Dividenden; jedoch wird der betreffende Rentenschein erst dann ausgefertigt, wenn die ganze Einlage

von 200 Fl. C.-M. vollständig geleistet ist. Die ursprüngliche Dividende selbst ist nach den Jahresgesellschaften verschieden, so wie sie auch mit jedem Jahre höher steigt. So beträgt dieselbe von jeder einzelnen Einlage von 200 Fl. für die erste Classe 8 Fl., für die zweite 8 Fl. 30 Xr., für die dritte 9 Fl., für die vierte 9 Fl. 30 Xr., für die fünfte 11 Fl., für die sechste 12 Fl. und für die siebente 13 Fl. Bei dem Absterben des Mitgliedes einer Jahresgesellschaft können die Erben jenen Betrag ansprechen, der von dem ganz oder theilweise angelegten Capitale nach Abzug der bereits aus der Anstalt bezogenen Summe übrig bleibt. Bei dem Absterben der ganzen Classe einer solchen Jahresgesellschaft bezieht die Administration der Versorgungsanstalt 10 Procent von der auf die letzten Gesellschaftsmitglieder entfallenden Dividende. Die übrigen 90 Procent fallen den noch bestehenden Classen einer solchen Jahresgesellschaft in der Art zu, daß 45 Fl. der ältesten Classe zugeschrieben, die übrigen 45 Fl. aber zu gleichen Theilen unter die übrigen Classen derselben Gesellschaft vertheilt werden. In jenen Fällen, wo eine ganze Jahresgesellschaft ausstirbt, bezieht die Administration gleichfalls 10 Procent, dagegen werden die verbleibenden 90 Procent den damals bestehenden Jahresgesellschaften zu gleichen Theilen, jedoch immer nur jener Altersclasse zugeschrieben, in welcher sich die ältesten Mitglieder befinden.

Aus dieser kurzen Darstellung ergiebt es sich, daß die Dividenden der einzelnen Gesellschaften durch die bezeichneten Zuflüsse jedenfalls erhöht werden müssen. Damit

jedoch die Rente des Einzelnen nicht unverhältnißmäßig ſteige und dadurch die Mehrzahl der übrigen Mitglieder gefährde, iſt es ein feſtes Geſetz dieſer Anſtalt, daß die Dividende eines einzelnen Rentenſcheines 500 Fl. nicht überſteigen darf.

Diejenigen, welche dieſer Anſtalt beizutreten wünſchen, haben ihren Vor- und Zunamen und den Tag und Ort der Geburt mit dem Taufſcheine belegt, ſammt der zu leiſtenden Einlage zu verzeichnen und den Betrag gegen Caſſaſchein zu erlegen, worauf beim Erlage der ganzen Einlage der Rentenſchein, bei einem theilweiſen Erlage aber ein Interimsſchein ausgeſtellt wird.

Mehr als alle Lobpreiſungen gewährt das zunehmende Vertrauen zu dieſer Anſtalt und die immer häufigeren Einlagen in dieſelbe die allgemeine Anerkennung jener Wohlthat, welche durch ſie auch der unbemittelten Claſſe erwieſen wird.

Eine weitere Art der Lebensverſicherung wurde durch die allgemeine Verſicherungsanſtalt in Trieſt (Assicurazione generale Austro-Italiche) gegründet, welche es ſich zum Zwecke geſtellt hat, allen durch das Ableben eines Individuums für ſeine Familienerben oder Gläubiger erfolgenden Uebelſtände zu mildern oder denſelben vorzubeugen. Die Organiſation ſolcher Inſtitute iſt übrigens ſchon zu allgemein beſprochen worden, als daß die mannigfaltigen Fälle der Anwendnung einer ſolchen Lebensverſicherung näher erörtert zu werden brauchten. Jedenfalls bieten dergleichen Inſtitute jedem Menſchen ein ſicheres und ganz einfaches Mittel dar, allen Verän-

derungen der Zeit, jeder Abnahme des Erwerbes, ſo wie allen andern Unglücksfällen und ſelbſt dem Tode zu begegnen; denn nicht allein, daß dieſe Anſtalt Demjenigen, der ſein erſpartes Vermögen bei ihr niederlegt, ein beſtimmtes Einkommen zuſichert, ſo kann er dieſes auch jeder andern Perſon zuwenden, die er hierdurch zu verſorgen gedenkt.

Im Allgemeinen iſt jedoch dieſe Anſtalt bei weitem nicht ſo populär und beliebt, als ſie es zu ſein verdiente; die Schuld hievon liegt jedoch nicht in einem Mangel von Vertrauen, ſondern vielmehr darin, daß die weniger bemittelte Claſſe, für welche alle dieſe Anſtalten eigentlich geſchaffen ſind, den Plan und das weitumfaſſende Speculationsſyſtem ſolcher Lebensverſicherungsanſtalten nicht gehörig aufzufaſſen und ſomit auch nicht nach ihrem ganzen Umfange zu würdigen vermag.

Die häufigen Unglücksfälle durch vorſätzlich angelegtes oder auch nur zufälliger Weiſe entſtandenes Feuer und die größere oder geringere Verarmung, welche bei einem ſolchen Unglück faſt immer die Mehrzahl der Abgebrannten betraf, gab auch in Oeſterreich Veranlaſſung zu dem Zuſammentritte mehrer wohlthätiger Menſchenfreunde, welche im Jahre 1824 die erſte öſterreichiſche Brandſchäden-Verſicherungsgeſellſchaft begründeten. Dieſes Aſſecuranz-Inſtitut übernimmt, außer in den öſterreichiſchen Erbſtaaten, auch ſelbſt im Auslande Verſicherungen an, indem ſie zur Deckung der Beſchädigten ſtets 600,000 Fl. C.-M. vorräthig hält und für die Zahlung der Feuerſchäden, nebſt den eingehenden Verſicherungsbeträgen, auch noch mit einem den Actionären der Geſellſchaft eigenthüm-

lich zugehörigen Capitale von 2 Millionen Fl. mit voller Sicherheit haftet. Nach Ablauf der Zeit der Versicherungsdauer kann dieselbe wieder erneuert werden. Insbesondere vergütet aber diese Anstalt alle erwiesenen Lösch- und Rettungskosten, so wie dieselbe bei Rettung versicherter Gegenstände außerordentliche Belohnungen auszahlt.

Aehnliche Institute sind die k. k. privilegirte wechselseitige Brandschäden-Versicherungsanstalt, die jedoch ihre Wirksamkeit bloß auf das Herzogthum Oesterreich unter der Ens beschränkt, obgleich dieselbe auch Versicherungen aus andern Provinzen anzunehmen berechtigt ist.

Zweitens die k. k. privilegirte innerösterreichische wechselseitige Brandschäden-Versicherungsanstalt zu Grätz, die ihre Thätigkeit besonders auf Kärnthen und Krain erstreckt.

Ferner die k. k. privilegirte böhmische wechselseitige Brandschäden-Versicherungsanstalt zu Prag, die sich bis jetzt wegen der im Anfange ihres Bestehens bedeutend stattgefundenen Feuerbeschädigungen nur mit Mühe wirksam erhalten kann.

Endlich besteht noch eine k. k. Versicherungs-Anstalt für Brandschäden in Mähren zu Brünn, doch ist die Wirksamkeit derselben bei weitem nicht so bedeutend als jene der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice und der k. k. privilegirten Assicurazione generale Austro-Italiche, deren beider Sitz sich in Triest befindet.

Seit dem Jahre 1833 mit 2000 Actien, eine jede zu 1000 Fl., begründet, iſt dieſelbe mit beſondern Vorrechten ausgeſtattet, indem ſie nicht allein Verſicherungen gegen Feuerſchäden auf Gegenſtände aller nur möglichen Art annimmt, ſondern auch alle Waarenſendungen auf Flüſſen, Canälen, Seen, ja ſelbſt auf dem Meere verſichert; der Beitritt iſt zudem ſehr leicht und einfach, da er bloß die Beſchreibung der zu verſichernden Gegenſtände und die Angabe ihres Werthes erfordert. Die hiernach ausgefertigte Polizze gilt vom Augenblicke der Bezahlung, bis zu jenem Augenblicke, wo die verlangte Verſicherungszeit zu Ende geht, indem die Verſicherung ſodann ohne alle weitere Aufkündigung von ſelbſt erliſcht.

So wohlthätig ſich aber auch alle dieſe Verſicherungsanſtalten für das allgemeine Beſte geſtalten, ſo wenig iſt es zu läugnen, daß das gemeine Volk, wie ſchon geſagt, noch immer kein Zutrauen zu denſelben hegt. Den größten Theil der Schuld hievon nehmen die wechſelſeitigen Brandſchäden-Verſicherungsanſtalten, indem hier die eintretenden Mitglieder ſich wechſelſeitig ſelbſt zu verſichern haben, und ſomit auch die Vergütung von Feuerſchäden auf jene Mitglieder gleichmäßig repartirt werden muß, welche von einem ſolchen Unglücke verſchont geblieben ſind. Die in neuerer Zeit, beſonders ſeit der Entſtehung der Aſſecuranzen, wie überall ſo auch in Oeſterreich bedeutend überhand nehmenden Feuersbrünſte legen daher manchem Mitgliede einen größern Beitrag auf, als ihm öfters zu zahlen möglich wird, weshalb Mancher der Anſtalt entſagt und gerade dadurch nicht allein ſich ſelbſt einem ſolchen Unglücke bloß-

ſtellt, ſondern auch die in der Anſtalt verbleibenden Mitglieder zu einem noch erhöhtern Beitrage nöthigt. Hin und wieder legt man deßhalb die vermehrten Brandunglücke den verſchiedenen Aſſecuranzanſtalten ſelbſt zur Laſt, indem man hiebei von der Anſicht ausgeht, daß ſie auf ſolche Weiſe durch eine vermehrte Auszahlung von Feuerentſchädigungen ſich gegenſeitig zu Grunde zu richten beabſichtigten. Daß dieſe Meinung ſehr irrig ſei, ſtellt ſich wohl ſehr bald heraus; allein keineswegs iſt es zu läugnen, daß bei den meiſten ſolcher Feuerſchäden ihre Entſtehung nur aus der Unvorſichtigkeit der Verſicherten herzuleiten iſt, da dieſelben oft weit weniger vorſichtig als früher mit Feuer und Licht umzugehen pflegen, und bei einer dießfälligen Warnung nicht ſelten ſelbſt die Worte vernehmen laſſen: „Was kann mir geſchehen, ich bin ja verſichert.“ Allein eben ſo oft pflegt es ſtattzufinden, daß der Verſicherte ſein baufälliges Gebäude, oder einen geringern, als den angegebenen und verſicherten Getreide- und Waarenvorrath ſelbſt in Flammen ſetzt, um auf dieſe Weiſe jene nur das allgemeine Wohl bezweckende Geſellſchaft zu bevortheilen und die verbrannten, dem Einſturze nahen Gebäude weit ſchöner als früher wieder aufzuführen.

Fünftes Buch.

I.

Induſtrie und Handel.

Land- und Seehandel, Handelspolitik, Dampfſchifffahrt und Eiſenbahnen.

Mehr als einmal wurde im Verlaufe dieſes Werkes darauf hingewieſen, daß jede Abſicht der öſterreichiſchen Regierungsweiſe nur das Wohl des Volkes und ſeinen Aufſchwung, wenn auch vorläufig nicht in geiſtiger, ſo doch jedenfalls in materieller Hinſicht vor Augen habe. Oeſterreich kennt den hohen Grad wiſſenſchaftlicher Bildung und allgemeiner Volksaufklärung, den ſich Deutſchland angeeignet hat; es kennt aber eben ſo gut auch den wichtigen Standpunkt, den Englands und Frankreichs Induſtrie einnimmt, ſo wie es auf gleiche Weiſe zu unterſcheiden weiß, daß bei einem ruhigen leidenſchaftsloſen Volke vor allem Andern ein gewiſſer Grad materiellen Wohlſeins eintreten müſſe, um das Glück der Staatsbürger zu befördern und eben dadurch den Grund und die erſte Stufe zu jener geiſtigen Erhebung zu legen, welcher die Nachbarſtaaten Oeſterreichs vorlängſt entgegengeeilt ſind, während dieſes Reich dem erſten Anſcheine nach dem Auslande gegenüber ſehr weit zurückgeſetzt erſcheint.

In ſeinem langſamen, aber ſichern Streben geht es deshalb von jener Anſicht aus, daß eine vielverſprechende

ruhige und ungeſtörte Geiſtesentwicklung des einzelnen Menſchen nur dann zu erwarten ſtehe, wenn dieſer in allen leiblichen Bedürfniſſen gedeckt, jeden Mangel und jede Nothdurft weit von ſich entfernt ſieht; dann erſt öffnet ſich ſein Gemüth jedem heitern Eindrucke, und mit freudigem Muthe legt er die Hand an das letzte Werk, ſich nunmehr auch geiſtige Nahrung zu verſchaffen, ſeine Begriffe zu vervollſtändigen und zu ordnen, ſich ſelbſt immer tiefer in ſein eigenes Gemüth zu verſenken, und eben hiedurch ſeine Verſtandeskräfte zu läutern, ſeinen Geiſt zu veredeln, und ſomit die höchſtmögliche menſchliche Vollkommenheit zu erreichen.

Die bedrängten Zeiten früherer Jahre, die Stürme der unglücklichſten Ereigniſſe, die raſch nach einander mehrere Decennien hindurch Oeſterreichs Frieden und ſeine Ruhe nach Außen gefährdeten, waren kaum vorüber, als ſchon Oeſterreichs großherziger, dem einſtigen Schickſale jedes Menſchen vorlängſt anheimgefallener Monarch Kaiſer Franz I. das dringende Bedürfniß fühlte, nach geſichertem äußern Frieden auch das innere Wohl ſeiner Völker zu erzielen. Allein, ſo wie ſein erhabener Vorfahr Kaiſer Joſeph II. nur den geiſtigen Wohlſtand des Volkes vor Augen hatte, und dieſen theils durch den gänzlichen Umſturz der früher beſtandenen geiſtlichen Hierarchie, durch Aufhebung des überflüſſigen Mönchs- und Nonnenweſens und durch eine Totalreform der ganzen politiſchen Landesverfaſſung zu bezwecken gedachte, — ſo glaubte dieſer dagegen durch die Erhöhung der materiellen Culturzuſtände in ſpäterer Zeit auch die geiſtige Aufklärung des Volkes

am ſicherſten zu begründen. Höchſt wichtig erſchien ihm daher vor allem Anderen die Beförderung der Induſtrie und des Handels, und dieſen Grundſätzen treu ward auch während der ganzen Dauer ſeiner Regierung nichts außer Acht gelaſſen, was nur immer zu dieſem Ziele führen konnte.

So intereſſant und wichtig es daher an und für ſich erſcheinen müßte, eine Geſchichte des öſterreichiſchen Handels von ſeiner Entſtehung an bis auf die gegenwärtigen Zeiten zu liefern, ſo wenig iſt eine ſolche Auseinanderſetzung in dieſem Werke möglich, da der Raum deſſelben einerſeits zu beſchränkt iſt, anderſeits aber das vorhandene Material zu einer ſolchen Erörterung in keinem Falle zulänglich erſcheint. Es kann daher hier im Allgemeinen nur von den verſchiedenen Gattungen des öſterreichiſchen Handels, der hierbei beobachteten Handelspolitik und ſchließlich von jenen Mitteln die Rede ſein, welche auf die verbreitete Ausdehnung und Beförderung der Handelsverhältniſſe in neueſter Zeit einen weſentlichen Einfluß zu nehmen beſtimmt ſind.

Land- und Seehandel.

Um die einzelnen Abtheilungen der öſterreichiſchen Handelszuſtände in ein etwas größeres Detail verfolgen zu können, möge hier die Eintheilung des Handels in jenen des inländiſchen Verkehrs, jenen des auswärtigen Conſumtionshandels und endlich jenen des Durchfuhr- und Zwiſchenhandels ſeinen geeigneten Platz finden.

Was den innern Handel der öſterreichiſchen Erb-

ſtaaten anbelangt, ſo hat ſich dieſer in neueſter Zeit bedeutend gehoben, da derſelbe nicht allein durch die Wohlhabenheit der Bevölkerung und die große Mannigfaltigkeit der einheimiſchen Verkehrsgegenſtände, ſondern vorzüglich dadurch begünſtigt wird, daß die Regierung auf jede mögliche Weiſe den innern Verkehr zu heben und zu ſchützen ſucht. Höchſt wichtig erſcheinen in dieſer Beziehung die, nicht allein den größern und kleinern Provinzialſtädten, ſondern auch vielen Marktflecken eingeräumten Wochen- und Jahrmarktsgerechtigkeiten, welche in größern Orten gewöhnlich allwöchentlich, nebenbei aber auch in einer weitern Ausdehnung 3 bis 4 Mal des Jahres ſtattzufinden pflegen, während bei kleineren Ortſchaften die wöchentlichen Märkte wegfallen, indem ihnen dagegen ein größerer Markt 10 bis 12 Mal des Jahres geſtattet wird. Für gewöhnlich ſind die Jahrmärkte Oeſterreichs nicht ſehr bedeutend. So beſitzt z. B. Wien zwei Marktgerechtigkeiten, die jedoch keinen größern Umſatz herbeizuführen pflegen. Wichtiger ſind dagegen die Märkte zu Peſth, die am 19. März, 8. Juni, 29. Auguſt und 15. November acht Tage hindurch gehalten werden, wobei die Geſchäfte mit Wein, Wolle und Tabak höchſt bedeutend ſind, ſo wie ſich auch Raab in Ungarn durch ſeine Pferdemärkte einen allbekannten Namen erworben hat. Zu den Jahrmärkten in Steiermark, deren Dauer in Grätz auf drei Wochen feſtgeſetzt iſt, finden ſich vorzüglich viele Handelsleute aus Italien und Ungarn ein. Auch Böhmens Märkte können in keinem Falle bedeutend genannt werden, weil der größte Theil der Landeserzeugniſſe ins Ausland verführt wird, dagegen

werden zu Brünn vier höchſt wichtige Jahrmärkte abgehalten, die während ihrer Dauer von 14 Tagen zu einem großen Abſatze von Tuch und ordinären Leinwaaren Anlaß geben. In Illyrien, Tyrol und den Küſtenländern ſind die Jahrmärkte nur in den Hauptſtädten von etwas größerer Wichtigkeit, während der Abſatz auf dem flachen Lande höchſt unbedeutend erſcheint. In der Lombardei und Venedig zeichnen ſich Bergamo, Mantua und Verona als vorzügliche Abſatzplätze des inländiſchen Verkehrs aus, ſo wie Trieſt und Venedig bei der ihnen zugeſtandenen Vergünſtigung als Freihäfen eine fortdauernde offene Marktgerechtigkeit beſitzen.

Wenn man die verſchiedenen Gegenſtände des inländiſchen Verkehrs nach den einzelnen Provinzen ordnet, ſo liefert Inner-Oeſterreich und Salzburg vorzüglich Salz, Eiſen, Wollenzeug, Muſſelin und Battiſtwaaren, ſo wie etwas Weniges von Leinwand und Zwirnerzeugniſſen, dagegen muß Getreide, Schlachtvieh, Wein und Tabak, Galanterie- und Seidenwaaren, Schaf- und Baumwolle, Farb-, Specerei- und Apothekerwaaren, Zucker, Kaffee u. dgl. m. eingeführt werden.

Oeſterreich unter der Ens, das ſich weniger durch die Cultur des Bodens, den Wein ausgenommen, auszeichnet, ſteht dagegen durch ſeine vorzüglichen und mannigfaltigen Kunſtgewerbe auf einer hohen Stufe der Cultur. So liefert es faſt für alle Provinzen Baumwollenzeuge, Seiden-, Band-, Zeug- und Leinwaaren, geſponnenen Flachs, Tuch- und Schafwollenzeuge, Strumpf-, Metall- und Eiſenwaaren, ſo wie beſonders das Leder

einen bedeutenden Abſatzartikel des inländiſchen Verkehrs ausmacht. Höchſt wichtig iſt auf gleiche Weiſe der Verkehr mit Gold-, Silber- und Galanteriewaaren, Porzellain, Steingut und irdenem Geſchirr, Spiegel und Glaswaaren, Tiſchler-, Drechsler-, Wagner- und Schloſſerarbeiten u. ſ. f. Der reiche Abſatz dieſer inländiſchen Artikel deckt daher nicht allein den inländiſchen Bedarf, ſondern dient zugleich auch dazu, das Ausland damit zu verſehen und den größern Theil der von dorther eingeführten Waaren zu bezahlen. Dieſe beſtehen vorzüglich in Feldfrüchten und Weinen, roher Baum- und Schafwolle, in Reis, Baumfrüchten, Oel und Thierhäuten, in rohem Metall, allen Gattungen Colonial- und Apothekerwaaren, endlich in Büchern, Landcharten und Muſikalien.

Steiermark, das die Quelle des öſterreichiſchen Bergbaues genannt werden darf, liefert für den innern Verkehr vorzüglich Eiſen-, Draht-, Meſſing- und Stahlwaaren. Dagegen muß es aus Ungarn Getreide und Wein, Horn- und Borſtenvieh, aus Böhmen Glas und Schafwolle, aus Mähren Tuch, aus Oeſterreich Kattun, Wollenzeug und Galanteriewaaren, aus der Lombardei Baumwolle, Seide und Seidenwaaren u. a. m. einführen.

Böhmen zeigt ſich beſonders in Bezug auf Eiſen und Zinnwaaren, vorzüglich aber in der Glasfabrication, in Flachs- und Garnſpinnereien höchſt wichtig, ſo wie es in Spitzen, Kattun und ſonſtigen Wollwaaren, in Pottaſche und Branntwein, dann in Tuch und Leder einen weit ausgebreiteten Verkehr hat. Die Einfuhr dürfte dagegen in jeder Hinſicht höchſt unbedeutend genannt werden, indem

ſich dieſelbe meiſtens nur auf Galanterie und Luxusſtoffe erſtreckt.

Mähren liefert vorzüglich Tuch, Leinenſtoffe und rohe Schafwolle, dagegen iſt dieſes Land genöthigt, einen großen Theil des zur Conſumtion beſtimmten Hornviehes aus Galizien einzuführen.

Galiziens innerer Verkehr zeigt ſich dagegen, mit Ausnahme der eigenen Erzeugniſſe von Branntwein, Pferden und Hornvieh, im Uebrigen höchſt unbedeutend, weßhalb die Einfuhr mancher Artikel aus den übrigen Provinzen hieher ſehr bedeutend genannt werden darf.

Die Hauptproducte der Lombardei und des venetianiſchen Königreiches ſind vorzüglich Reis, Obſt, Seide, Eiſen, Kupfer und Marmor; alle übrigen Conſumtions- und Luxusartikel werden dagegen eingeführt.

Sehr bedeutend iſt der Verkehr Dalmatiens in Wein, italieniſchen Früchten, geſalzenen Fiſchen und Pökelfleiſch, in rohen Thierhäuten, Schafwolle, Wachs und Honig. In Illyrien findet derſelbe Verkehr in dieſen Artikeln ſtatt, während das benöthigte Getreide hier größtentheils eingeführt werden muß.

Tyrols innerer Handel iſt höchſt unbedeutend zu nennen. Mit Ausnahme von Hornvieh und Käſe, von Holz, friſchen und getrockneten Baumfrüchten, wird faſt alles Uebrige eingeführt, dagegen iſt der Zwiſchenhandel dieſer Provinz ſehr bedeutend, da die Lage Tyrols zwiſchen Italien und Deutſchland denſelben weſentlich begünſtigt. Auf gleiche Weiſe iſt der Hauſirhandel mit Teppichen, Hoſenträgern, Handſchuhen, Gemsleder und

Holzwaaren in hohem Schwunge, da man faſt mehr als 20,000 ſolcher Hauſirer zählt, welche von Ort zu Ort, von Provinz zu Provinz mit ihren Waaren ziehen.

Am lebhafteſten geſtaltet ſich jedoch jedenfalls der innere Verkehr Ungarns, beſonders in den nächſt Oeſterreich gelegenen Comitaten. Die vorzüglichſten Producte dieſes Reiches, die einen lebhaften Austauſch mit den übrigen Provinzen zur Folge haben, beſtehen in Horn-, Schaf- und Borſtenvieh, Wolle, Wachs, Honig und Pottaſche, Wein und Tabak, ſo wie der nöthige Heu-, Stroh-, Geflügel-, Fiſch- und Getreidebedarf der Reſidenzſtadt Wien größtentheils aus Ungarn zugeführt wird.

Aus dieſer kurz gefaßten Ueberſicht ergiebt es ſich ſo ziemlich, daß der innere Handelsverkehr Oeſterreichs in jeder Hinſicht bedeutend genannt werden darf; er könnte jedoch viel erheblicher ſein, wenn nicht die weite Entfernung der einzelnen Provinzen von einander und die hohen Gebirgsrücken, welche das öſterreichiſche Kaiſerthum nach allen Richtungen durchziehen, die Communication ſehr erſchwerten. Auf gleiche Weiſe iſt die durch politiſche Verhältniſſe gebotene Trennung des Staates in zwei Zollgebiete in mancher Hinſicht nachtheilig zu nennen, da durch dieſe Ungarn dem Auslande gleichgeſtellt wird und hier ſomit jene Beſtimmungen eintreten, welche in Bezug auf das in Oeſterreich gehandhabte Zollſyſtem für alle ausländiſchen Nachbarſtaaten feſtgeſetzt ſind. Um den ſchädlichen Einfluß dieſer theils natürlichen, theils aber durch Staatsrückſichten gebotenen Ver-

hältniſſe ſo viel als möglich zu hindern, ſind die Zollbeſtimmungen zwiſchen den deutſchen und ungariſchen Erbſtaaten ſehr gemildert, ſo wie außerdem die unbeſchränkte Freiheit des Handels in beiden Theilen des Zollgebietes ſonſt gänzlich geſtattet iſt.

Uebrigens begünſtigen die zahlloſen, von Tag zu Tag vermehrten Haupt- und Commercialſtraßen die Verbeſſerung der Flußſchifffahrt, die Anlage künſtlicher Waſſerſtraßen und ein regelmäßiger ſo viel als möglich beſchleunigter Poſtenlauf die Lebhaftigkeit des innern Verkehrs immer mehr, ſo daß der höchſt mögliche Aufſchwung deſſelben in nächſter Zeit zu erwarten ſteht.

Von gleicher Wichtigkeit geſtaltet ſich der auswärtige Handel Oeſterreichs, da dieſer, ſchon früher in rohen Producten höchſt wichtig, durch den höhern Aufſchwung der innern Induſtrie auch im Auslande eine größere Verbreitung gewinnen dürfte. Zwar zeigt ſich Oeſterreich nach ſeinen politiſchen und natürlichen Verhältniſſen kaum jemals geeignet, eine große Rolle in ſeinem auswärtigen Handelsverkehre zu ſpielen, weßhalb es ſeine vorzüglichſte Aufmerkſamkeit nur auf den innern Handel zu richten angewieſen iſt, da nur dieſer allein die Hebung des allgemeinen Nationalwohlſtandes zu erzielen befähigt erſcheint. Allein beide Abtheilungen des Handels zeigen ſich ſo innig verzweigt, daß mit dem fortſchreitenden Emporblühen der innern Induſtrie auch die weſentliche Verbeſſerung des äußern Handelsverkehrs eintreten muß. Vor allem Anderen iſt es die erhöhte Cultur des Grundes und Bodens,

die in neuerer Zeit in immer weiterer Ausdehnung und mit immer günſtigerem Erfolge betrieben, nicht allein den größtmöglichen Bodenertrag verbürgt, ſondern auch dem Landmanne die Ausſicht eröffnet, ſeine Producte bei einer erhöhten Ausfuhr in das Ausland höher verkaufen zu können. Wenn man zu dieſen Umſtänden noch den vieljährigen dauernden Friedenszuſtand Oeſterreichs, die allgemeine Betriebſamkeit und den erhöhten Erwerbsfleiß der Einwohner, beſonders die geſteigerte Production ſolcher Gegenſtände, welche zu den geſuchteſten Producten des allgemeinen Welthandels gehören, mit einander in nähere Verbindung bringt, ſo ſtellt ſich das erfreuliche Reſultat heraus, daß der frühere bedeutende Ausfall, welcher ſich im Vergleiche der Einfuhr zur Ausfuhr im auswärtigen Handel ergab, ſeither nicht allein weſentlich gemindert, ſondern in neueſter Zeit ſogar in einen Ueberſchuß der Ausfuhr gegen die Einfuhr verwandelt erſcheint.

Als der mächtigſte Hebel des auswärtigen Handels zeigt ſich in dieſer Beziehung die eigene Seeküſte Oeſterreichs längs dem adriatiſchen Meere, und die vielen Seeplätze, unter denen die drei Freihäfen zu Trieſt, Venedig und Fiume den wichtigſten Platz einnehmen. Ihnen allein hat der ſüdliche Theil der öſterreichiſchen Staaten die Belebung ſeiner dortigen Handelsverhältniſſe zu verdanken, während im Norden die freien Handelsſtädte Brody und Podgorcze zu denſelben Zwecken dienen, obgleich die veränderten politiſchen Verhältniſſe der Gegenwart denſelben viel von ihrer frühern Wichtigkeit benommen haben.

Von den Vortheilen überzeugt, die dem Lande durch

das raſche Emporblühen der auswärtigen Handelsverhältniſſe jedenfalls erwachſen müſſen, iſt die Regierung ſtets bemüht, mit den verſchiedenen Staaten des Auslandes Handels- und Freizügigkeitsverträge zu errichten. Im Allgemeinen jedoch und mehr als alle dieſe Verhältniſſe trägt die Lage Oeſterreichs das Meiſte zur Verbreitung des auswärtigen Handels bei. Drei große, den wichtigſten Meeren zuführende Waſſerſtraßen, die adriatiſche Seeküſte, ſo wie die Moldau und die Elbe, welche durch den Norden Deutſchlands bei Hamburg vorbeiführt, ſind in jeder Hinſicht wichtig, beſonders wird der letztere Fluß für den Handel Böhmens von vorzüglicher Erheblichkeit. Die Donau, eben ſo bedeutend als Binnenfluß, verbindet dagegen Oeſterreich und Ungarn mit der Türkei und dem ſchwarzen Meere, wenn auch dieſem Wege noch mancherlei Hinderniſſe entgegengeſetzt ſind. Auf gleiche Weiſe ſtellt der Po mit den größern oberitalieniſchen Flüſſen die Communication des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches mit der adriatiſchen See her, indem dieſer vorzüglich zur Hebung des Seehandels beiträgt.

Aus allen dieſen Verhältniſſen ergiebt es ſich, daß der auswärtige Handel Oeſterreichs in jeder Hinſicht bedeutend genannt werden darf, wenn auch die ſonſtigen politiſchen Verhältniſſe dieſes Reiches daſſelbe nie zu einem Handelsſtaate zu erheben geeignet ſind.

Bei ſeinem Seehandel bedarf Oeſterreich aber auch einer Marine, deren Stand, obgleich gegenwärtig nicht ſehr bedeutend, doch einige 500 Kauffahrteiſchiffe überſteigt. So klein ſich aber auch dieſe Seemacht dem erſten Anſcheine

nach darſtellt, ſo ſehr dürften die natürlichen Anlagen Oeſterreichs zum Schiffbau eine noch weit vollkommnere Entwicklung der Handelsmarine begünſtigen, wenn anders der Seehandel dieſes Reiches erſt jene Vollkommenheit erreicht haben wird, welcher derſelbe in der Gegenwart jedenfalls zuzueilen ſcheint. Das zum Schiffbau benöthigte Holz liefert jedenfalls Ungarn und Illyrien, Inneröſterreichs Bergwerke geben Eiſen und Kupfer, Böhmen den Hanf, Venedig aber das erforderliche Tauwerk und die ſonſtige Ausrüſtung. Was die Bemannung der Fahrzeuge anbelangt, ſo hat Dalmatien in dieſer Beziehung die kühnſten und ausdauerndſten Matroſen aufzuweiſen, gleichwie Trieſt und Fiume die verläßlichſten Capitaine aufſtellen. Eben ſo hat die öſterreichiſche Marine ſchon vorlängſt Anerkennung gefunden, da ihre Kauffahrer nicht allein wegen ihrer genauen Kenntniß und Erfahrung der von ihnen zu beſchiffenden Küſten und Gewäſſer, ſondern auch wegen des billigen Frachtlohns und der ſorgfältigen Bewahrung der ihnen anvertrauten Güter geſucht werden, weßhalb ſich ihr Frachthandel, mit Ausnahme des mittelländiſchen Meeres, ſonſt überall höchſt bedeutend herausſtellen dürfte.

Gleich wichtig iſt der Durchfuhr- und Zwiſchenhandel Oeſterreichs; beſonders wird erſterer durch die beiden Freihäfen zu Trieſt und Venedig begünſtigt, ſo wie das liberale Tranſito-Zollſyſtem und eine Menge guter von Jahr zu Jahr ſich mehrender Haupt- und Comercialſtraßen denſelben in jeder Hinſicht befördern müſſen. Von den drei Hauptrichtungen, der adriatiſchen Seeküſte, der

Türkei und der ruſſiſchen Grenze durch die ganze Monarchie nach Deutſchland und der Schweiz gehend, macht der Durchfuhrhandel Oeſterreichs einen eben ſo beträchtlichen Theil des öſterreichiſchen Handelsverkehrs aus, als jener des Zwiſchenhandels, der ſeinen Sitz in Wien, Trieſt und Venedig hat und ſeinen Zug nicht allein nach den adriatiſchen Küſtenländern, ſondern vorzüglich nach der Levante nimmt.

Man ſieht aus dieſer kurzen Schilderung, daß Oeſterreichs Handel im Allgemeinen paſſiv ſei, indem gewöhnlich der vom Auslande zu beziehende Waarenbedarf für Rechnung auswärtiger Kaufleute auf die Handelsplätze dieſes Reiches gebracht wird, ſo wie ebendaſelbſt die zur Ausfuhr beſtimmten eigenen Producte von fremden Kaufleuten abgeholt werden.

Was ſchließlich die Handelspolitik der öſterreichiſchen Regierung betrifft, ſo läßt ſich bei ihrer nähern Betrachtung der Einfluß nicht verkennen, den die Leitung der öſterreichiſchen Staatsverwaltung auf die induſtriellen Zuſtände des Staates nimmt. Höchſt unbefangen ſpricht ſich in dieſer Beziehung die öſterreichiſche National-Encyclopädie in dem zweiten Bande unter dem Artikel Handel und Handelspolitik mit nachfolgenden Worten aus: „Die Geſchichte der öſterreichiſchen Gewerbsgeſetzgebung folgt genau den Schwankungen und Fortſchritten, welche die Staatswirthſchaftslehre ſeit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts gemacht hat. Dem zuerſt von den geſammten Staaten Europa's angenommenen Mercantilſyſteme erſchien vor allem Anderen der äußere Handel, wodurch allein Geld ins Land kommt, lockend; der Begünſtigung

deſſelben folgte die Vorſorge für den innern Verkehr. Nun wurde den Gegenſtänden des Verkehrs und den producirenden Beſchäftigungen die größte Aufmerkſamkeit geſchenkt, der Landbauer aus ſeinen drückenden Verhältniſſen gezogen, dem Gewerbsmanne Freiheit der Beſchäftigung und geſicherter Abſatz durch die Schaffung eines innern großen Marktes ertheilt und alle hemmenden Schranken des gegenſeitigen Verkehrs der Provinzen niedergeriſſen. Allmälig reifte die köſtliche Frucht einer blühenden Gewerbsthätigkeit, welche bald nicht nur den einheimiſchen Bedarf ſicherſtellte, ſondern auch auswärtigen Abſatz ſuchte, wodurch die Regierung durch die Beförderung des nun auf feſten Grundlagen ruhenden auswärtigen Verkehrs zu ſorgen trachtet. — Das große Werk der Belebung der Nationalthätigkeit, durch Maria Thereſia begonnen, wurde durch die kräftige Hand Joſephs II. raſch fortgeführt; die Entfeſſelung des Landmanns von ſeinen drückenden Laſten, die Ermunterung des Gewerbfleißes durch größere ihm eingeräumte Freiheit, durch die Herſtellung gleichen Maßes und Gewichts, ſo wie eines ungehemmten Verkehrs zwiſchen den Landestheilen, bahnten den Weg zu der Blüthe der einheimiſchen Induſtrie, die durch die ſchon früher vorbereitete Einführung des Prohibitivſyſtems, welche ihr einen ausgedehnten Markt ſicherte, ihren Aufſchwung erhielt. Wie verſchieden auch die Urtheile über dieſes Syſtem ausfallen, was auch immer die Theorie dagegen einzuwenden haben mag, die Erfahrung hat den Streit entſchieden und bewährt, wie weiſe ſeine Einführung unter gewiſſen Vorausſetzungen ſei. Wenn

überhaupt jede Lehre der Staatswirthſchaft mehr oder weniger einen gegebenen Zuſtand des Staates vorausſetzt, auf den ſie bezogen werden kann, ſo iſt dies wohl am meiſten mit der Lehre der Handelsfreiheit der Fall, die nach Maßgabe der Verhältniſſe einen ſo höchſt verſchiedenen Einfluß auf die Nationalwohlfahrt zu äußern vermag. Man kann von der Zuläſſigkeit oder wohl gar von der Nothwendigkeit dieſer Maxime in der Theorie vollkommen überzeugt ſein und doch in der wirklichen Anwendung eine ſcheinbar entgegengeſetzte Verfügung treffen, weil es in der praktiſchen Staatswirthſchaft nicht um die Einrichtung eines idealen Staates, ſondern um die Regelung gegebener Verhältniſſe zu thun iſt, und vielleicht handelt eine Regierung, welche durch die temporäre Einführung des Prohibitivſyſtems die einheimiſchen induſtriellen Kräfte zu einem künftigen freien Kampfe vorzubereiten und zu ſtählen ſucht, zweckmäßiger in dem Sinne der Lehre vom freien Verkehre, als eine andere, die ohne Berückſichtigung des Gewerbszuſtandes im eigenen Staate ihre einheimiſchen Märkte ohne Rückhalt der Uebermacht einer fremden, gänzlich überlegenen Induſtrie öffnet. — Die Frage von der Einwirkung des Verbotsſyſtems ſtellt ſich übrigens in Oeſterreich unter einem ganz andern Geſichtspunkte dar, als in manchem andern beſchränkten Staate. Die Nachtheile, die man dieſem Syſtem zuſchreibt, treten bei dem großen Umfange des Staates, bei der mannigfachen Verſchiedenheit der Bedürfniſſe und Erzeugniſſe der einzelnen Provinzen in den Hintergrund, wogegen ſich bei der noch immer ſehr bedeutenden einheimiſchen

Concurrenz ſeine Vortheile um ſo bemerkbarer machen; und wäre in dieſer Beziehung und von dem Standpunkte der eigenen Staatsbürger aus betrachtet, das abgeſchloſſene umfangsreiche Oeſterreich für jene nicht immer noch vortheilhafter als die allerdings ſehr löblichen Zoll- und Handelsvereine mehrerer deutſchen Länder für die Unterthanen der Vereinsſtaaten? — Unter der Regierung Kaiſer Franz I. wurde das Verbotſyſtem vervollſtändigt und ihm die von den Umſtänden gebotene Richtung gegeben; trotz der ſturmbewegten und kriegeriſchen Zeiten wurde der Gewerbsthätigkeit eine ununterbrochene aufmerkſame Pflege zu Theil, welche ſich durch eine Menge günſtiger Verfügungen und wohlthätiger Einrichtungen beurkundete. Nachdem die unruhigen Kriegsjahre ihr Ende erreicht, und die Störungen, welche der plötzliche Eintritt des Friedensſtandes, ſo wie die beiden Mißjahre 1816 und 1817 hervorbrachten, ſich ausgeglichen hatten, ging die Entwickelung der Induſtrie mit ſchnellen, wenn gleich nicht laut ſich ankündigenden Schritten vor ſich; der innere Verkehr gewann an Ausdehnung und Lebhaftigkeit, und das Bedürfniß auswärtigen Abſatzes kam dem fremden Begehr einheimiſcher Producte fördernd entgegen. Nun wurde auf den auswärtigen Handel eine um ſo größere Aufmerkſamkeit gewendet, als in dieſer Periode überhaupt die Regierungen die hohe Wichtigkeit der Induſtrie und des Verkehrs für das geſammte Staats- und Nationalwohl ernſtlicher zu würdigen begannen; es ſchien der Zeitpunkt herangekommen, wo eine allmälige ſtufenweiſe Annäherung zu dem Grundſatze eines freien Verkehrs ſich als zuläſſig

und für den innern Handel nicht minder als für den äußern als erſprießlich darſtellte. Langſam und ſicher ſchreitet die Veränderung vor, aber nur ſo entgeht man der Nothwendigkeit theilweiſer Rückſchritte und vermeidet die gefährlichen Schwankungen eines plötzlichen Ueberganges. Nun wurde die Seeſchifffahrt geſetzlich geregelt, die Freiheit der Elbſchifffahrt durch Verträge mit den Uferſtaaten hergeſtellt; Conſuln wurden an allen wichtigeren Handelsplätzen des Auslandes ernannt, wo ſich dergleichen noch nicht befanden; die Conſulartaxen herabgeſetzt oder gänzlich abgeſchafft und in dem Zollgeſetze verſchiedene Aenderungen vorgenommen, wodurch gänzlich außer Handel geſetzte Waaren zur Einfuhr erlaubt, die Einfuhrzölle anderer erlaubten, ſo wie die Ausfuhrzölle auf verſchiedene einheimiſche Producte erniedrigt und manche Ausfuhrverbote aufgehoben wurden. Außer den ſchon in Wirkſamkeit beſtehenden Handelsverträgen wurden neue, alle auf dem Grundſatze der Gegenſeitigkeit ruhend, abgeſchloſſen."

Dampfſchifffahrt und Eiſenbahnen.

Um dem allgemeinen Handel jene Schnelligkeit des Umlaufs und der Verbreitung zu geben, die als die weſentlichſten Mittel zur Beförderung ſeines allgemeinen Aufſchwunges erſcheinen, ſahen ſich vorzüglich die reichen, bei dem Handelsverkehre am meiſten betheiligten Capitaliſten zur Anwendung jener wohlfeilern und ſchnellern Beförderungsmittel genöthigt, in denen England, vorzüglich aber

Amerika, mit dem ſchönſten Beiſpiele vorangehend, einen eben ſo hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben.

Obgleich aber der Trieſter Großhändler John Allen bereits im Jahre 1817 ein funfzehnjähriges Privilegium auf eine regelmäßige Fahrt mit Dampfſchiffen zwiſchen Trieſt und Venedig erhalten hatte, dem ſeither mehrere dergleichen Privilegien für andere Perſonen gefolgt waren, ſo gewann doch die Dampfſchifffahrt ſelbſt einen höhern Aufſchwung erſt im Jahre 1830, wo das erſte Donaudampfſchiff vom Stapel gelaſſen und ſomit auch die erſte regelmäßige Fahrt ins Werk geſetzt wurde. Zu dem Betriebe derſelben trat unter der Aufſicht der Adminiſtratoren der erſten öſterreichiſchen Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft, von Puthon und Freiherrn von Geimüller, ein Actienverein zuſammen, in deſſen Zweck es liegt, Reiſende und Güter auf der Donau und den in ſie einmündenden Flüſſen ſtromauf- und abwärts zu verführen. Zu dieſem Behufe wurde die Zahl der Actien urſprünglich auf 200 Stück, jede zu 500 fl. C.-M., feſtgeſetzt und der Verein ſelbſt auf 15 Jahre unter der Bedingung geſchloſſen, daß derſelbe jedenfalls durch Stimmenmehrheit der hierzu berechtigten Actionäre auch früher aufgelöſt werden könne, wenn Verluſte oder ſonſtige Veranlaſſung hiezu nöthigen ſollten. Allein ſchon das Jahr 1833 zeigte die Nothwendigkeit, daß außer den bereits erbauten Dampfbooten noch drei neue ausgerüſtet werden ſollten, die im Jahre 1834 abermals um zwei vermehrt wurden, weßhalb zu den bereits ausgegebenen 200 Stück Actien im erſtern Jahre 600, im letztern aber 320 Stück neue Actien creirt

wurden. Im Anfange des Jahres 1834 und 1835 begann die regelmäßige Dampfschifffahrt mit drei Booten, deren Zahl in neuester Zeit bis auf 7 gestiegen ist und noch immer vermehrt wird.

Diese sind gegenwärtig: 1) die Pannonia mit 36 Pferdekraft, 2) Nador mit 42 Pferdekraft, 3) Zrinyi mit 80 Pferdekraft, 4) Kaiser Franz mit 60 Pferdekraft, 5) Argos mit 50 Pferdekraft, 6) Kaiser Ferdinand, das größte und schönste, mit 100 Pferdekraft, und 7) Maria Dorothea mit 70 Pferdekraft. Außer diesen Booten wurde auch noch ein eisernes Boot gebaut, welches den Namen Marianne erhielt, und die Bestimmung hat, die seichtere Strecke von Wien bis Linz zu befahren und sich dort mit den bairischen Dampfschiffen abzulösen.

Die Fahrt selbst geht von Wien bis Semlin u. s. f., weßhalb sich außer dem Hauptbureau der Centraldirection in Wien auch noch mehrere Bureaus zu Pesth, Neusatz, Semlin, Alt-Orsowa und Skela-Cladowa befinden. Außerdem befinden sich Agentien in allen Stationsorten bis Konstantinopel, Mitylene und Smyrna hinab. Im Allmeinen ist die Direction der Dampfschifffahrtsgesellschaft auf jede mögliche Weise bemüht, nicht allein für eine billige Beförderung, sondern auch für eine anständige und wohlfeile Bewirthung der Reisenden und die zweckgemäße Unterbringung ihres Gepäckes zu sorgen, so wie sich die österreichischen Dampfschiffe überhaupt durch Reinlichkeit und einen hohen Grad von Eleganz höchst vortheilhaft auszeichnen.

Bei der fast beispiellosen, auf andere Weise jeden-

falls unausführbaren Wohlfeilheit dieſer Beförderungsmittel iſt nicht allein die Theilnahme hieran höchſt bedeutend, ſondern ſelbſt der Vortheil, den die größere Ausbreitung der Dampfſchifffahrt mit der durch alle Theile der Monarchie führenden Anlegung von Eiſenbahnen, deren Ausführung ſchon im Werke iſt, oder doch in jeder Hinſicht zu gewärtigen ſteht, von jedenfalls unberechenbarem Nutzen. Höchſt wichtige Verdienſte erwarb ſich um dieſen Theil der öſterreichiſchen Culturzuſtände, vorzüglich aber um die Beförderung der Dampfſchifffahrt Graf Stephan Szeczeny, da nur ſeine Bemühungen allein derſelben einen weſentlichen Vorſchub leiſteten, und vorzüglich dazu dienten, die Hinderniſſe hinwegzuräumen, welche die Fahrt bis zu dem ſchwarzen Meere hinab beengten. So wurden unter ſeiner Leitung die bei Alt-Moldawa in Ungarn in der Donau und an ihrem Ufer befindlichen Felſen, welche die Schifffahrt bisher gefahrvoll gemacht hatten, durch Sprengung hinweg geſchafft. Auf gleiche Weiſe wird noch gegenwärtig alles Mögliche angewandt, um alle jene Hinderniſſe wegzuräumen, welche der Dampfſchifffahrt von dem eiſernen Thore (Demir Capi) an bis Moldawa entgegenſtehen. Graf Szeczeny hat ſich auf dieſe Weiſe nicht allein um jenen Landſtrich, der bisher gänzlich verödet lag, ſondern auch vorzüglich um den erhöhten Aufſchwung des auswärtigen Handels Oeſterreichs ein weſentliches Verdienſt erworben. Bei dieſem Streben und bei jener Verbreitung und Ausdehnung, in welcher die Dampfſchifffahrt Oeſterreichs von Tag zu Tag begriffen iſt, läßt ſich mit aller Zuverſicht voraus-

ſehen, daß Oeſterreich im europäiſchen Staatenſyſteme ſeiner Zeit gewiß eine höchſt wichtige, wenn auch nicht gänzlich ſelbſtſtändige Stellung einehmen werde.

Ein zweiter, der erſten öſterreichiſchen Dampfſchifffahrtgeſellſchaft ähnlicher Verein iſt das im Jahre 1833 von einigen Trieſter Seeverſicherungsanſtalten gegründete Lloyd, welches ſich in zwei Abtheilungen ſcheidet. Die erſte betrifft die See-Dampfſchifffahrt zwiſchen Korfu, Athen, Konſtantinopel, Smyrna, Alexandrien und dem Freihafen von Trieſt. Zu dieſem Behufe gehen vier große Dampfſchiffe viermal des Monats aus einem dieſer Häfen in den andern, um Briefe, Gelder, Güter und Reiſende nach den genannten Orten und mehreren Zwiſchenplätzen überzuführen. Die Abtheilung der Geſellſchaft verdankt ihre Entſtehung vorzüglich dem Beitritte des Hauſes Rothſchild, durch deſſen unermüdetes Wirken ſchon ſo manche ſchöne Unternehmung ins Leben gerufen wurde. Das dieſem Vereine eigenthümlich angehörige Vermögen beläuft ſich auf eine Million Fl. C.-M., aus deſſen Fond auch der Bau der vier großen Dampfſchiffe beſtritten wurde, denen gegenwärtig noch zwei nachfolgen, indem die urſprüngliche Zahl auf ſechs feſtgeſetzt worden iſt. — Die zweite Abtheilung des öſterreichiſchen Lloyds, beſteht in dem Archive, das durch die beſten Zeitungen Flugſchriften und Bücher für die allgemeine Handelskunde begründet, dieſes noch durch ganz zuverläſſige Nachrichten und die hiebei geführten Regiſter über den Handel und die Schifffahrt der vornehmſten Seehäfen Europas von Tag zu Tag vermehrt. Zu dieſem Behufe wird von

der Gesellschaft eine Zeitschrift unter dem Titel: „Journal des österreichischen Lloyds“ herausgegeben. In jeder Woche einmal erscheinend, enthält dieses Blatt alle nur immer wichtigen, besonders auf den Handel Triests Bezug nehmenden Artikel, indem es seiner Gemeinnützigkeit halber zugleich in deutscher und französischer Sprache erscheint.

Im Allgemeinen ist das Grundprincip dieses Doppelinstitutes dahin gerichtet, einen Mittelpunkt für alle Unternehmungen des Handels und der Schifffahrt nicht allein in rein scientivischer, sondern auch in nautischer Hinsicht zu geben. In dieser Beziehung und bei der innern Constitution des Lloyds stellt das hier als zweite Abtheilung erwähnte Archiv desselben eigentlich den ersten und weit wichtigern Theil der ganzen Unternehmung dar, indem das Institut nicht allein bloß den Handel und die Schifffahrt, sondern auch alle auf den Gewerbsfleiß und die Beförderung des Gemeinwesens einwirkenden Gegenstände in seinen Wirkungskreis zu ziehen sucht. Aus diesem Grunde erscheint daher die oben erwähnte erste Abtheilung der Dampfschifffahrtsgesellschaft nur als ein Mittel jenes Ziel zu erreichen und auf Belebung des Handels und der Gewerbe vortheilhaft einzuwirken, obgleich die große Ausdehnung, die durch eine allgemeine Seedampfschifffahrt dem auswärtigen Seehandel erwachsen dürfte, es wohl verdient, daß man derselben, den Grundregeln dieses Institutes entgegengesetzt, den ersten Platz anweist.

Noch fördernder zu dem rühmlichen Streben einer allgemeinen Belebung der österreichischen Handelsinteressen wird die große netzartige Verzweigung mehrerer Eisenbahn

Tracen und ihre Führung durch die vorzüglichſten Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates.

Schon im Jahre 1826 gab Böhmen den erſten Impuls zur Anlegung von Eiſenbahnen, indem es eine ſolche und zwar die erſte ihrer Art von dem ſogenannten Bruskathore nächſt Prag bis Pilſen und von da an die baierſche Grenze durch den rühmlich bekannten Techniker Franz Ritter von Gerſtner mittelſt Actien anzulegen willens war, doch kam nur eine kleine Strecke zu Stande, die hauptſächlich zur Herbeiführung des für die Hauptſtadt nöthigen Holzes dienen ſollte. Schon wenige Jahre ſpäter zeigte ſich aber nicht allein der Zweck dieſes Unternehmens verfehlt, ſondern auch der ganze Bau höchſt mangelhaft und ſeiner Beſtimmung in jeder Hinſicht nicht entſprechend. Als Grundlage der Rails wurden nämlich gebrannte und durch Kalk verbundene Ziegel verwendet, die ſpäterhin theils verwittert, theils ſonſt durch den Einfluß der Elemente ſchadhaft geworden, den Rails keine Befeſtigung gewähren konnten, und daher eine ſtete Verbeſſerung erforderten, was endlich, bei der immer größern Schmälerung der ohnedieß höchſt geringen Einkünfte, auch die Auflöſung der ganzen Geſellſchaft und den Verkauf dieſer Eiſenbahn an den Fürſten Karl Egon zu Fürſtenberg mit einem Verluſt von $\frac{7}{8}$ des Baucapitals zur Folge hatte. Seither wird dieſelbe bloß zum Transporte des ſelbſt erzeugten Holzes in dem fürſtlichen Holzgarten benutzt, ohne irgend jemals eine Ausſicht auf eine gewinnreichere Benutzung zu gewähren.

Eine zweite Eiſenbahn zwiſchen der Moldau und

Donau von Budweis bis Linz reichend, ebenfalls nur auf Pferdekraft berechnet, wurde von demſelben Techniker im Jahre 1824 begonnen, dießmal aber mit aller Solidität und Umſicht zur Ausführung gebracht. Bei dem Allen ſcheint auch dieſes Unternehmen bis auf neuere Zeiten keinen ausgezeichneten Fortgang nehmen zu wollen. Eine dritte, ſich an die vorhergehende bei Linz anſchließende Eiſenbahntrace zwiſchen hier und Wels bis nach Gmünden, im Jahre 1834 begonnen und im Jahre 1836 beendet, ſieht gegenwärtig einer ſehr frequenten Benutzung entgegen, die hauptſächlich im Perſonentransporte, dann in der Verführung von Kaufmannsgütern, hauptſächlich aber von Salz, einen lohnenden Gewinn verſpricht.

Die hier genannten drei Bahnen ſind jedoch bloß auf den Pferdebetrieb berechnet und im Allgemeinen auch nur in einem kleinen Maßſtabe zur Ausführung gebracht. Weit größer und umfangreicher, aber auch eben ſo koſtſpielig als gewinnverſprechend, geſtaltet ſich jene großartige Eiſenbahn, zu deren Entſtehen, unter dem Namen der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn, Salomon Freiherr von Rothſchild, ein Mitglied des berühmten Hauſes gleiches Namens, den erſten Impuls gegeben. Doch gebührt dem genannten Freiherrn nicht dieſes Verdienſt allein, ſondern auch das neuere Entſtehen mehrerer anderer auf Dampfkraft berechneter Eiſenbahnen, zu denen die großartige Ausführung der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn jedenfalls den erſten Anlaß gegeben.

Nicht ſo leicht dürfte irgend ein Unternehmen der neueſten Zeit Oeſterreichs die Großartigkeit jenes Planes

erreichen, welche dieſer Eiſenbahntrace zu Grunde gelegt erſcheint; obgleich gegenwärtig nur die kurze Bahnſtrecke von Wien bis Brünn über Lundenburg vollendet iſt, ſo wird doch an der weiteren Führung der Trace nach Bochnia, Williczka und Krakau, ſo wie an einem Seitenflügel nach Preßburg und Ollmütz rüſtig fortgearbeitet, ja ſelbſt eine weitere Trace bis nach Raab in Ungarn vorbereitet. Von welchem Gewinn dieſe Anlage ſich in der Zukunft für den Handel Oeſterreichs geſtalten dürfte, geht ſchon daraus hervor, daß im Norden Europas, von Warſchau bis Petersburg eine eben ſolche Bahn in voller Arbeit iſt, die ſpäter ihre Verbindung mit der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn auf die leichteſte Art erzielen dürfte. Auf gleiche Weiſe würde eine zweite Hauptbahn, nach Prag geführt, durch die bereits beantragte und im Vorausmaße befindliche Eiſenbahn über das Erzgebirge mit der Dresdner-Leipziger und von da aus mit jenen weitern Tracen in Verbindung geſetzt werden können, welche in dem Herzen Süddeutſchlands an mehreren Punkten zugleich ins Leben treten ſollen, ja theilweiſe ſchon wirklich zur Ausführung gebracht worden ſind. Eine dritte, ſich an dieſe zwei Hauptbahnen reihende Trace iſt auf gleiche Weiſe von Wien nach Trieſt im Antrage, und der rege Eifer, der nicht allein die Regierung, ſondern auch den Handelsſtand für jedes Fach der Induſtrie beſeelt, dürfte an dem baldigen Beginne und der innern Conſtitution dieſes Unternehmens kaum mehr einen Zweifel erlauben. Tritt erſt dieſer Zeitpunkt ein, dann würde auch Wien als der Mittelpunkt dieſer verſchiedenen Bahnen und der ſchon gegen-

wärtige Hauptſtapelplatz des innern Verkehrs eine noch größere Ausdehnung gewinnen. Vom Norden herab würden die reichen Erzeugniſſe Polens und Galiziens an Metallen, Pelzwerk und dgl. ähnlichen Gegenſtänden den Weg nach Wien, von da herab an die Meeresküſte und nach dem Herzen Deutſchlands finden, während die mannigfachen Producte Italiens und die reiche Einfuhr von Colonial-Waaren, von Baumwolle und ſonſtigen Artikeln den Durchfuhr- und Zwiſchenhandel weſentlich begünſtigen müßten. Wien würde dadurch der Hauptpunkt des mitteleuropäiſchen Handelsverkehres, ſo wie jener zwiſchen dem Mittelmeere, und dem Norden und Nordoſten Europas. Welche Vortheile hieraus auch für den innern Verkehr erwachſen müßten, bedarf um ſo weniger einer Erläuterung, als die Anlegung einer weitern Eiſenbahn im Herzen der Monarchie, zu welcher Freiherr Georg Sina die Bewilligung erhielt und welche unter dem Titel der Wiener-Raaber-Eiſenbahn die wichtigſten Marktplätze Ungarns mit Wien, Baaden und Wiener-Neuſtadt verbinden ſoll, vorlängſt im Baue begriffen iſt. Daß hieraus beſonders für Ungarn unermeßliche Vortheile erwachſen müſſen und dieſes Land auf dem eingeſchlagenen Wege viel früher zu einem höheren Grade der Cultur und einer umſichtsvolleren zweckgemäßen Benutzung ſeines hin und wieder noch immer öde dali egenden Bodens gebracht werden wird, ergiebt ſich übrigens von ſelbſt, wenn man jenen reichen Schatz von Nationalſtolz und Ehrbegierde zu würdigen verſteht, der in dem Buſen des Ungarn ſchlummert und nur ſeinem Erwachen entgegenſieht, um kräftig und ſelbſtthätig in das

allgemeine Getriebe einer veredelten Staatswirthschaft einzugreifen.

Sehr zu bedauern ist es bei so weit umfassenden, das Gemeinwohl Oesterreichs bezweckenden Unternehmungen, daß diese von den untern Classen des Volkes selten anerkannt und nach ihrem vollen Umfange gewürdigt werden. Statt zu einem Ziele mit vereinten Kräften hinzuwirken, das sich für die Zukunft jedenfalls nur gedeihlich und gewinnbringend gestalten kann, gibt sich die Mehrzahl der untern Stände, besonders aber der Pöbel dem Glauben hin, man wolle den Ruin ihrer Vermögensverhältnisse herbeiführen und durch die allgemeine Anlage von Eisenbahnen wie in England so auch hier nur zwei Stände, den des Reichthums und der Armuth erzielen. Durch unverständige, mit der Weltlage gänzlich unbekannte Leute, die sich hiebei den Anschein eines gründlichen Wissens geben wollen, wird dieser traurige Wahn nicht allein immer weiter verbreitet, sondern auch immer mehr genährt. Unvorsichtigkeit, Muthwille und Bosheit, im Gefolge heimlicher Schadenfreude bringen nicht allein mancherlei schädliche Gerüchte auf, welche dem Gedeihen dieser Anstalten, vorzüglich aber der Kaiser Ferdinands Nordbahn zum Nachtheil gereichen, sondern sie sind es selbst, die durch lügenhafte Gerüchte und sonstige Neckereien, ja selbst durch Feueranlegung jener Unternehmung einen materiellen Nachtheil zuzufügen beabsichtigen. Viel tragen hiezu auch so mancherlei Unglücksfälle bei, die das Entstehen irgend eines neuen Unternehmens im Allgemeinen zu begleiten pflegen, obgleich an den meisten Un-

fällen dieſer Art, welche beſonders in letzter Zeit die Nordbahn ſehr häufig betrafen, nur die wenige Aufſicht und das aufgeregte Temperament des Wieners überhaupt beiträgt, welches durch den Genuß des Weines provocirt, auch einen fühlbaren Mangel an einer ruhigen, affectloſen Handlungsweiſe erzeugt. Um dies Urtheil gerechtfertigt zu finden, darf man übrigens nur die Bahnen Deutſchlands bereiſen und das Verfahren bei der Abfahrt und dem Ankommen eines Wagenzuges auf dieſer mit einem ſolchen auf der Wiener Nordbahn vergleichen. Während hier ernſt und bedächtig das Abgehen eines Trains mit aller Würde, ſtill, ernſt und ruhig vorgenommen und beaufſichtigt wird, während kein Menſch, er gehöre zu welchem Stande er wolle, ſich auf dem Damme zeigen darf, geht es dagegen in Oeſterreich mit einer Haſt und Uebertreibung zu, die nicht ſelten das Gepräge einer eilfertigen Flucht an ſich trägt, und ſchon aus dieſem Grunde Manches überſehen läßt, was bei größerer Ruhe und Bedachtſamkeit weit weniger leicht überſehen werden dürfte. Auf gleiche Weiſe klettern die Leute den Damm hinan, indem ſie kaum einen Schritt weit von den Rails entfernt ſtehen, während die Locomotive mit dem ganzen Train pfeifend und pfeilſchnell an ihnen vorüberbrauſt. Daß ſich übrigens Unglücksfälle auch bei der beſten Aufſicht nicht vermeiden laſſen, kann hier nicht geläugnet werden, jedenfalls würden dieſelben aber durch eine größere Aufſicht, durch eine umſichtige in das Detail gehende Sorgfalt, durch eine gewiſſe Ruhe und anſtändige Solidität in allen Handlungen vermindert, und fällt

demohngeachtet einmal etwas vor, ſo kann die Schuld mit um ſo größerer Gewißheit abgelehnt, einer boshaften Verdächtigung aber um ſo ſicherer begegnet werden. Daß übrigens der viel leichter zu erregende Gemüthszuſtand des Oeſterreichers, beſonders bei Gaſtwirthen an der Straße, Fuhrleuten und ähnlichen Perſonen, welche ihren Gewerbsbetrieb vorzüglich in einer ſtärkeren Frequenz der Haupt- und Commercialwege finden, durch ſolche Unternehmungen aber behindert ſehen, einen unauslöſchlichen Haß für dieſe Eiſenbahnen hervorruft und daß vorzüglich dieſe auf jede mögliche und abſichtliche Weiſe zu den bis jetzt vorgekommenen Unglücksfällen das Ihrige beitragen, gehört zu jenen Thatſachen, deren wirkliches Beſtehen in keiner Art und Weiſe verheimlicht werden kann.

II.

Fabrik- und Manufacturweſen.

Allgemeiner Betrieb von Fabriken und Manufacturen, Gewerbsvereine, Induſtrie und Gewerbsproducten-Ausſtellung.

Was den Kunſtfleiß Oeſterreichs im Allgemeinen betrifft, ſo iſt dieſer in neueſter Zeit jedenfalls zu einer Höhe gediehen, welche ihn die Concurrenz mit dem Auslande und namentlich mit England und Frankreich in keiner Hinſicht ſcheuen läßt. Beſonders iſt es Wien, das ſich durch manche höchſt gediegene Erzeugniſſe in den ver-

ſchiedenartigſten Fächern der Künſte und Gewerbe einen europäiſchen Ruf erworben hat. — Das innere Weſen der Landesfabrication ſcheidet ſich in drei Abtheilungen und zwar in jene der einfachen Fabrikbefugniſſe, in jene der privilegirten Landesfabrikbefugniſſe, und ſchließlich in die durch ein außerordentliches Privilegium zugeſtandenen Berechtigungen.

Die kleineren fabrikmäßigen Befugniſſe werden im Allgemeinen nur an Jene ertheilt, deren Gewerbsbetrieb mehr ins Große geht, und welche die Staatsverwaltung aus eben dieſem Grunde und um die Induſtrie noch mehr zu befördern, mit einem ſolchen Rechte betheilt. Den Inhabern ſolcher Fabriken iſt es aber in gewöhnlichen Fällen nicht geſtattet, den Adler an ihrem Fabrikgebäude auszuſtellen, ſo wie ſie den Verſchleiß ihrer Erzeugniſſe nur zu Hauſe betreiben dürfen, ohne zur Errichtung einer Niederlage in einer oder der andern Provinzial-Hauptſtadt berechtigt zu ſein.

Ganz verſchieden von den vorhergehenden und durch mancherlei Vorrechte weſentlich ausgezeichnet ſind die förmlichen Landesfabrikbefugniſſe, welche jedenfalls nur bei Unternehmungen von beſonderer Wichtigkeit und einem weſentlichen Verdienſte um die Beförderung der Landesinduſtrie ertheilt werden. Ihnen iſt der Vorzug geſtattet, den k. k. Adler auf allen ihren Erzeugniſſen, ſo wie an den Betriebslocalitäten oder ihrem Wohnorte zu führen, während die vorhergehenden hiezu ausnahmsweiſe nur dann berechtigt ſind, wenn ihnen die Landesſtelle dieſe Begünſtigung für eine ausgedehntere

Unternehmung oder eine ganz vorzüglich gute Waare zugeſteht. Auf gleiche Weiſe ſteht es den Landesfabriken zu, in allen Hauptſtädten der öſterreichiſchen Provinzen Niederlagen eröffnen zu dürfen, wobei ihnen eben ſowohl der Verkauf im Großen als der Kleinverſchleiß geſtattet iſt, ſo wie ſie überhaupt mit dem gänzlich vollendeten Fabricate jeden beliebigen Handel treiben können. Bei Eröffnung einer Niederlage in den Provinzen haben landesbefugte Fabricanten bloß eine einfache Meldung an die betreffende Landesſtelle zu erſtatten. Alle privilegirten Landesfabriken genießen übrigens noch das Befugniß, die Märkte zu beſuchen und ihre Fabricate ſchon einige Tage vor Beginn der Marktzeit zum Verkaufe auslegen zu können und wirklich zu verkaufen. Eine theilweiſe Ausnahme hiervon bilden die Bekenner des Judenthums, indem ſolche außer der öffentlichen Marktzeit eine beſtändige Niederlage offen zu halten, nur in jenen Orten ermächtigt ſind, wo dieſelben geduldet erſcheinen; dagegen wird ihnen dieſe Begünſtigung unter keiner Bedingung in jenen Städten und Märkten geſtattet, wo ihnen ein längerer Aufenthalt verſagt iſt, oder wo zur Beſchränkung ihrer ungewöhnlichgen Vermehrung beſondere Vorſchriften beſtehen. Diejenigen iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen dagegen, welche das Landesfabrik-Privilegium beſitzen, ſind auch zur Errichtung einer Niederlage in Wien berechtigt, jedoch unter der einzigen Bedingung, daß ſie den Verſchleiß in dieſer durch Chriſten oder tolerirte Juden beſorgen laſſen müſſen. Uebrigens ſind ſowohl die einfachen als die Landesfabrikbefugniſſe nur perſönliche Rechte, die ausnahmsweiſe nach

dem Abſterben des Gatten auch an die Wittwe gelangen können, in ſo lange dieſe nämlich in dieſem Stande verbleibt. Zur Beaufſichtigung dieſer beiden vorgenannten Fabrikunternehmungen beſtehen in mehreren Provinzen der Monarchie eigene Fabrikinſpectionen, ſo wie ſich in den italieniſchen Erbſtaaten beſondere Commerzkammern befinden, welche alle auf das Fach der Induſtrie Bezug nehmenden Unternehmungen zu beaufſichtigen und den regelmäßigen Gang derſelben ſtreng zu überwachen haben.

Die dritte Abtheilung, die Ertheilung von ausſchließenden Privilegien betreffend, dient vorzüglich dazu, alle neuen Erfindungen und Verbeſſerungen im Gebiete der Induſtrie vor Nachahmung zu ſchützen und dem Erfindungsgeiſte ſelbſt einen höhern Schwung zu geben. Die höchſte Dauer eines ſolchen Privilegiums, während welcher ſich der damit Betheiligte in das Recht eines ungehinderten und vor jeder Nachahmung geſicherten Betriebes verſetzt ſieht, iſt auf funfzehn Jahre bemeſſen; zugleich hat ein ſolcher Privilegiums-Inhaber das Befugniß, ſo viele Arbeiter aufzunehmen und ſo viele Etabliſſements und Niederlagen, ſo wie ſelbſt Werkſtätten zur Erzeugung und zum Verſchleiße der privilegirten Erzeugniſſe anzulegen, als er nur immer der Wichtigkeit oder dem Umfange des Gegenſtandes angemeſſen findet. In ſolcher Beziehung ſind hier bloß einige wenige Ausnahmen feſtgeſetzt, wie z. B. der Inhaber einer typographiſchen privilegirten Erfindung dieſe für ſich ſelbſtſtändig nicht ausführen darf, ſondern ſich vielmehr mit einem der berechtigten Buchdrucker in Verbindung ſetzen muß. Dergleichen

Privilegien können übrigens auch an Ausländer ertheilt werden, doch sind die damit Betheiligten weder zum Aufenthalte in den österreichischen Staaten, noch zum Erhalte der österreichischen Staatsbürgerschaft berechtigt. Im Allgemeinen läßt sich die Staatsverwaltung bei der Ertheilung solcher Vorrechte weder in die Beurtheilung der Neuheit, noch in die Möglichkeit der Erfindung ein, sondern sie entscheidet nur, ob wider die Ertheilung des Privilegiums in polizeilicher oder Sanitätsrücksicht nichts einzuwenden sei, weßhalb auch auf die Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien kein Privilegium ertheilt wird.

Die für eine solche Ertheilung bemessene Taxe ist mit der Hälfte im Voraus sogleich zu entrichten. Die zweite Hälfte kann dagegen ratenweise nachgetragen werden. Für die ganze Dauer eines funfzehnjährigen Privilegiums ist die Taxe mit 425 Fl. C.-M. ausgeworfen, so zwar, daß für jedes der ersten Jahre 10 Fl., für das sechste 15 Fl. und für jedes der folgenden Jahre immer um 5 Fl. mehr zu entrichten sind. Uebrigens werden sämmtliche Privilegien in eigene Register eingetragen, um hierdurch Jedermann die Ueberzeugung zu gewähren, ob das von ihm nachgesuchte Vorrecht nicht schon früher Jemandem auf denselben Gegenstand ertheilt worden sei, weßhalb auch alle verliehenen Privilegien in öffentlichen Blättern kund gemacht werden, so wie die Erlöschung derselben und die allgemein freigestellte Benutzung des patentirt gewesenen Gegenstandes auf ähnliche Weise angedeutet wird. Jeder Eingriff in eine solche öffentlich kund-

gemachte patentirte Berechtigung wird dem unbefugten Nachahmer für das erſtemal bloß unterſagt; eine zweite Nachahmung dagegen unterliegt einer Geldſtrafe von 100 Ducaten und der Beſchlagnahme aller unbefugt nachgeahmten Gegenſtände.

Allgemeiner Betrieb der Fabriken und Manufacturen.

Was den Betrieb der Fabrication nach Art der verſchiedenen Fabricate betrifft, ſo folgt hier eine kurze Aufführung der vorzüglichſten Fabriken und ihrer mehr oder minder ausgezeichneten Leiſtungen, wobei zugleich die größere oder geringere Verbreitung und Ausdehnung des mit dem erzeugten Artikel zu betreibenden Handels in kurzen Umriſſen angedeutet werden ſoll.

Ackerbauwerkzeug-Fabriken. Obgleich die zu dem Ackerbaubetriebe gehörigen Geräthſchaften im Großen und Kleinen größtentheils nur von Mechanikern und Maſchiniſten verfertigt werden, ſo zählt Oeſterreich demohngeachtet auch mehrere Fabriken dieſer Art, unter denen ſich vorzüglich jene der k. k. Patrimonialherrſchaft Böſendorf bei Wien für hölzerne Ackerinſtrumente und Geräthe, für eiſerne Werkzeuge aber die Eiſengießereien zu Maria Zell in Steiermark und Blansko in Mähren vortheilhaft auszeichnen. Außerdem findet man noch eine dergleichen Holzgeräthefabrik in Wien und eine andere zu Troppau. Uebrigens kann dieſe Fabrication nicht bedeutend genannt werden, da ſich im Allgemeinen nur wenige größere Gutsbeſitzer mit ſolchen Maſchinen zur beſſern Cultur ihres Grundes und Bodens zu verſehen pflegen.

Baumwollenſpinnerei. Die früher gebräuchlich geweſene Handſpinnerei mußte in neueſter Zeit größtentheils dem Betriebe des Spinnens mit Maſchinen weichen. Was die letztere dagegen betrifft, ſo hat dieſe in Oeſterreich eine Vervollkommnung erreicht, von welcher man früher gar keinen Begriff hatte. Dieß veranlaßte die Regierung, den immer weiter um ſich greifenden Betrieb unter ſtrenge Controle zu ſetzen, was in neuerer Zeit bei ſo manchen andern Zufälligkeiten auf dieſe Gattung der Fabrication nur höchſt nachtheilig einwirken und die Zahl der Fabriken hin und wieder vermindern mußte. Ausgezeichnet kann in dieſem Fache der Induſtrie beſonders Böhmen genannt werden, indem dieſe Provinz ſowohl in der quantitativen Production einer Spindel, als in der Qualität der erzeugten Garne einen bisher noch nicht erreichten Höhepunkt erſtiegen hat. Fabriken dieſer Art befinden ſich übrigens in Böhmen zu Königseck, Reichenberg, in und bei Prag, in Mähren zu Mayers; in Oberöſterreich zu Fahrafeld, Ebergaſſing, Möllersdorf, Pottendorf, Schönau, Steinabruck, Teſsdorf, Wiener Neuſtadt, Neunkirchen, Neuſteinhof und Ebenfurt. Beſonders ſtarke Geſchäfte machen Oeſterreich und Böhmen mit weißen und gedruckten Waaren, indem vorzüglich letztere Provinz den größten Theil ſeiner Kunſtgewebe nach Italien verſendet. Auch die übrigen Provinzen liefern den größern Theil ihrer Baumwollenerzeugniſſe theils in die italieniſchen Länder, theils in die Moldau und Wallachei.

Berchtoldsgadner Waaren. Ausgezeichnet in dieſer Fabrication iſt unter ſämmtlichen Provinzen vorzüg-

lich Tyrol, indem die daſelbſt aus Holz geſchnitzten oder gedrechſelten Spielſachen in der Art ihrer Ausführung gewiß nichts zu wünſchen übrig laſſen. Außerdem beſtehen 70 ſolche Fabriken nur in Oeſterreich allein, ſo wie die Herrſchaften Friedland und Rottenhaus in Böhmen ihren einzigen Erwerb aus dieſen Fabricaten ziehen. Was die Feinheit der Ausführung anbelangt, ſo zeichnet ſich unter ſämmtlichen Fabriken dieſer Art die k. k. erbländiſche privilegirte Holz- und Kinderſpielwaaren-Fabrik von Haller ſel. Wittwe in Wien am meiſten aus. Der Handel mit dieſen Waaren wird am ſtärkſten durch herumziehende Tyroler betrieben, die gewöhnlich ſchon als Kinder einen ſolchen Handel im Kleinen beginnen, und ſpäterhin in den meiſten Provinzen Oeſterreichs, ja ſelbſt im Auslande eigene größere Niederlagen errichten.

Hölzerne Blasinſtrumente und Flötenwerke. Auch dieſer Zweig der Induſtrie befindet ſich in Oeſterreich, namentlich aber in Wien auf einer ſolchen Stufe der Vollendung, daß die derartigen Erzeugniſſe ſelbſt ſchon im Auslande geſucht und dahin verführt werden. Beſonders ausgezeichnet ſind in dieſer Hinſicht die in Wien verfertigten Flötenwerke, unter deren Verfertigern nur der Name Mälzel genannt werden darf, um den hohen Ruf bewährt zu finden, den dergleichen in Wien verfertigte Werke dieſer Art noch immer behaupten.

Blumenfabrication. Hierin könnten vorzüglich die italieniſchen Provinzen als höchſt ausgezeichnet namhaft gemacht werden. Die zu Venedig, Vicenza, ja ſelbſt in Trieſt, dann zu Prag, Preßburg und Wien erzeugten

Blumen finden jedoch ihren Abſatz nur in den Provinzen, da die franzöſiſche Blumenfabrication jeder Ausfuhr nach dem Auslande im Wege ſteht.

Bleiſtifte. Die bedeutenden Summen, welche in früherer Zeit für die Einfuhr dieſes Fabricates den Weg nach dem Auslande, beſonders aber nach England und Nürnberg fanden, werden jetzt durch jene Sorgfalt im Lande behalten, welche man der Fabrication dieſes Artikels widmet. Ja es iſt ſelbſt in neueſter Zeit keine Seltenheit mehr, daß die in der Wiener Fabrik von Hartmuth erzeugten Fabricate wegen ihrer beſondern Güte und Billigkeit ſelbſt in das Ausland verführt werden.

Chemiſche Fabrication. In dem Betriebe dieſer Unternehmungen iſt ſowohl den Apothekern als den Fabricanten chemiſcher Waaren eine genaue Grenzlinie geſetzt, welche von keiner dieſer Partheien überſchritten werden darf, ſo wie die letzteren ihren Aufenthaltsort weder eigenmächtig verlaſſen, noch ſonſt ausdehnen dürfen. Auf gleiche Weiſe muß jeder Unternehmer chemiſcher Fabricate den chemiſchen Proceß derſelben vor Erlangung ſeiner Befugniß genau anzeigen und ſeine Manipulation überhaupt einer ſteten Aufſicht unterwerfen. Unter die bedeutendſten Fabriken dieſer Art gehört die k. k. Salmiak-Vitriolöl und chemiſche Waaren-Fabrik zu Nußdorf bei Wien und zu Hall in Tyrol, welche den ganzen inländiſchen Bedarf an Salmiak hinlänglich decken. Außerdem befindet ſich in Böhmen eine chemiſche Fabrik in Großlukavetz und ein Vitriolwerk zu Weißgrün, ſo wie auch Karlsburg in Siebenbürgen eine Mercurialfabrik und Grätz in Steiermark eine

chemiſche Productenfabrik aufzuweiſen hat, einer Menge kleinerer Fabriken in den meiſten Provinzen nicht zu gedenken, deren Fabricate eben ſo wohl im Inlande als Auslande gebraucht werden. In dieſer Beziehung giebt beſonders der in Oeſterreich erzeugte Salmiak und auch manche andere chemiſche Waare einen Gegenſtand bedeutender Ausfuhr ab.

Chirurgiſche Inſtrumente. Obgleich die Erzeugung dieſer Artikel der Zunft der Meſſerſchmiede zuſteht, ſo verlegen ſich doch nur Wenige ausſchließend auf dieſelbe, welche alsdann den Titel chirurgiſche Inſtrumentenmacher führen. Was die Fabrication ſolcher Gegenſtände betrifft, ſo ſteht dieſe beſonders in Wien auf einer vorzüglich hohen Stufe. Uebrigens geſtaltet ſich auch der Abſatz der hier fabricirten Inſtrumente um ſo bedeutender, als die übrigen Provinzen nur wenig erzeugen. Höchſt beachtenswerth erſcheint in dieſem Fache die k. k. privilegirte Fabrik chirurgiſcher Maſchinen von Sigmund Wolfsſohn in Wien.

Chokolaten-Fabrication. In dieſer Art beſteht gegenwärtig nur eine einzige Fabrik zu St. Veit bei Wien, welche mittelſt Maſchinen in Betrieb geſetzt wird. Was die Erzeugung des größern Theils der auch im Auslande allgemein anerkannten Wiener Chokolate betrifft, ſo iſt dieſe eigenen Chocolatemachern überlaſſen, welche dieſes Gewerbe zunftmäßig betreiben. Noch ausgezeichneter als das Wiener Erzeugniß iſt die in Mailand verfertigte Chocolate, welche ihrer vorzüglichen Güte halber auch im Auslande einen bedeutenden Abſatz findet.

Compoſitions-Galanterie-Arbeiten. Noch

vor wenigen Jahren wurde in dieſer Beziehung wenig oder nichts Erhebliches geleiſtet. Neueſter Zeit hat ſich jedoch die Fabrication dieſer Waaren beſonders in Wien auf eine ſolche Höhe erhoben, daß der Abſatz dieſer höchſt eleganten und geſchmackvollen, oft kaum vom echten Golde zu unterſcheidenden Schmuckſachen einen bedeutenden Handelsartikel des Inlandes bildet, ſowie ſelbſt die zu Rzeszow in Galizien fabricirten Gegenſtände ihren Weg bis nach Rußland finden.

Bronzearbeiten. Höchſt bedeutend war in dieſen Gegenſtänden die Einfuhr in früheren Zeiten; in der Gegenwart gerieth jedoch die Fabrication dieſer Waaren zu einer immer höhern Vollendung, welche derſelben beſonders in Wien nicht ſo leicht ſtreitig gemacht werden könnte. Demohngeachtet iſt aber der Abſatz höchſt unbedeutend, da Frankreich durch Eleganz der Formen als der mächtigſte Concurrent auftritt und eben deßhalb jeder Ausfuhr im Wege ſteht.

Darmſaiten. Die frühere Zeit und ſelbſt noch die Gegenwart giebt zwar den römiſchen und neapolitaniſchen Darmſaiten noch immer den Vorzug, doch ſteht denſelben zunächſt die Saitenfabrication zu Wien, Padua und Venedig. Obgleich aber beſonders Wien die meiſten der öſterreichiſchen Provinzen, ja ſelbſt Leipzig mit ſeinen Saiten verſorgt, ſo werden demohngeachtet die feineren Saiten zum Gebrauche muſikaliſcher Inſtrumente aus den vorerwähnten Staaten nach Oeſterreich eingeführt.

Eiſen-, Stahl- und Draht-Fabrication. Bei der bedeutenden Ausfuhr dieſes Fabricates iſt die Einfuhr fremder Erzeugniſſe in dieſem Fache nur gegen ſpecielle Bewilligung geſtattet. Unter die vorzüglichſten Drahtwerke,

welche ſich beſonders durch die Reinheit und Gleichheit ihrer Erzeugniſſe auszeichnen, gehören die Fabriken und Walzwerke zu Wimpaſſing und Frauenthal in Oeſterreich, Salzburg, Steiermark und Böhmen. Die Ausfuhr dieſes Fabricates beträgt gegen 12,000 Ctr.

Eiſenblech-Fabrication. Auch dieſe wird in einer bedeutenden Ausdehnung betrieben. Die erzeugten Producte finden jedoch ihren Abſatz nur im Inlande, da das Ausland die engliſchen Fabricate ihres hellen Spiegelglanzes und der vorzüglich reinen weißen Fläche wegen bedeutend vorzieht. Eine ausgezeichnete Beliebtheit genießen die in Böhmen erzeugten Weißbleche, da ſie unter dem Hammer immer blänker werden, und eben deßhalb auch zu verſchiedenen Arbeiten verwendet werden können. Die beiden vorzüglichſten Fabriken dieſer Art ſind die zu Neubruck bei Schleiz in Oeſterreich und jene zu Horzowitz in Böhmen, einer Unzahl anderer Fabriken nicht zu gedenken, welche theils gewalzte, theils gehämmerte Schwarz-, Weiß-, Kupfer- und Zinkbleche erzeugen.

Eiſengießereien. Die beträchtlichen Summen, welche für Eiſengußwerke in früherer Zeit nach England gingen, machten nach und nach auf die bedeutenden Vortheile aufmerkſam, welche aus dem eigenen Betriebe dieſer Erzeugniſſe für das Inland, und zwar um ſo mehr erwachſen müßten, als der in neuerer Zeit immer umſchwungreichere Bau von Kettenbrücken und Eiſenbahnen auch eine bedeutende Menge von Gußerzeugniſſen in Anſpruch nimmt. Vor allen Andern gab in der Vervollkommnung dieſes Artikels die Staatsverwaltung das ſchönſte Beiſpiel, indem

ſie das ſchon ſeit dem Jahre 1740 bei Mariazell in Steiermark beſtehende Aerarial-Gußwerk in einen immer umfangreicheren Betrieb verſetzte. Doch werden in dieſer Eiſengießerei mehrentheils nur größere Gegenſtände und rohere Gußſtücke ausgeführt, obgleich dieſelbe auch für die feinſten Galanterie-Arbeiten eingerichtet iſt. Was die Erzeugniſſe der feinern Art bis zu den eleganteſten Gegenſtänden betrifft, ſo behaupten die zu Horzowitz in Böhmen erzeugten Fabricate eine bisher unerreichte Vollendung, indem man nur mit Staunen jene wunderſchönen feinen Galanterie-Gegenſtände betrachten kann, welche dieſes Gußwerk zu Tage fördert. Eben ſo ausgezeichnet, vorzüglich in den Producten größerer Walzwerke, hydrauliſcher Preſſen, und mannshoher Statuen iſt das Gußwerk zu Blansko in Mähren, das ſich auch hinſichtlich ſeiner innern zweckgemäßen Einrichtung höchſt bemerkenswerth geſtaltet.

Eſſig-Fabrication. Obgleich die Eſſigſiederei zu den Commercialgegenſtänden Oeſterreichs gehört, und in Wien ſelbſt eine Zunft bürgerlicher Eſſigſieder beſteht, ſo werden demohngeachtet für die Erzeugung dieſes Fabricates auch noch Fabrikbefugniſſe ertheilt. Die ausgezeichnetſte Fabrik in dieſer Hinſicht, nicht allein in Oeſterreich, ſondern ſelbſt in ganz Deutſchland, iſt jene zu Kettenhof. Uebrigens befinden ſich in allen Theilen der öſterreichiſchen Monarchie größere und kleinere Eſſigfabriken, die ſowohl den ordinären, als den feinſten Eſſig liefern. Die vorzüglichſte Sorte bleibt aber jedenfalls der durch ſein beſonderes Aroma ausgezeichnete und in Ungarn fabricirte Tokayer-Eſſig. Der Handel mit dieſen Fabricaten

iſt jedoch nur im Inlande bedeutend zu nennen, indem nach dem Auslande nur ſehr wenig abgeſendet wird.

Farben-Fabrication. Der Handel mit dieſem Gegenſtande darf im In- und Auslande von bedeutender Erheblichkeit genannt werden, deßhalb wird auch dieſer Zweig der Induſtrie mit vieler Lebhaftigkeit betrieben. Feine Paſtellfarben, Carmin, Grünſpan, Bergblau, Sepia, Indigo und Florentinerlack werden dagegen noch immer vom Auslande bezogen. Die Einfuhr von Berggrün, Berlinerblau, Zinnober, Schmalk und Schminke iſt jedoch verboten, indem ſelbſt perſönliche Erlaubnißſcheine jedenfalls nur gegen erhöhte Zollgebühren ertheilt werden.

Glas- und Spiegel-Fabrication. Als einer der wichtigſten Induſtriezweige hat die Production dieſes Fabricates eine Höhe erreicht, die beſonders in Böhmen durch Reinheit der Maſſe und Eleganz des Schliffes, England ausgenommen, bis jetzt noch immer unübertroffen daſteht. Es würde jedenfalls zu weit führen, jener Fabriken im Detail zu erwähnen, welche in ihren Fabricaten die höchſte Vollendung erreicht haben. So möge es denn genügen, unter den vorzüglichſten nur die gräflich Buquoi'ſchen Fabriken zu Gratzen, und die gräflich Harrach'ſche Fabrik zu Neuwald in Böhmen zu nennen, ſo wie auch eine ſolche Fabrik zu Hayda in derſelben Provinz nicht unerwähnt bleiben darf. Die neuere Zeit rief unter dem Namen des Hyaliths und Lithyalins Erzeugniſſe von vorzüglicher Schönheit ins Leben, durch die beſonders die letztere Fabrik einen hohen Grad von Beliebtheit erreicht hat. Eine noch größere Achtung hat die Fabrication farbiger

Gläser, unter welchen das agatirte und topasfarbige Hellglas sich vorzüglich auszeichnet, in frühern Zeiten erworben. Nicht unwichtig ist in weiterer Beziehung die Erzeugung von Glascompositionen, Perlen u. dgl., so wie der Betrieb der Glasschleifereien, welche nicht allein Tausenden von Menschen zu einem fortdauernden Nahrungszweige dienen, sondern auch sonst zu einem bedeutenden Handelsbetriebe Anlaß geben. Die Ausfuhr dieses Artikels macht die Runde durch ganz Europa, und erstreckt sich selbst nach Süd- und Nordamerika. Um diesen Industriezweig noch mehr zu begünstigen, ist die Einfuhr des Krystall- und geschliffenen Glases nur in einzelnen Fällen, und selbst da bloß gegen sehr hohen Zoll gestattet.

Was die Spiegelfabrication betrifft, so werden in Oesterreich sowohl gegossene als geblasene Spiegel erzeugt. Unter die ersten Fabriken in diesem Artikel gehört jene zu Bürgstein in Böhmen, welche selbst den französischen Fabricaten den Vorzug abgewann; so erzeugte sie vor mehreren Jahren mehrere Spiegel von 120—127 Zoll Höhe und 60 Zoll Breite. Doch geschieht die Erzeugung eines so großen Fabricates nur auf vorausgegangene Bestellung, indem für den gewöhnlichen Verkauf bloß 30—83 Zoll Höhe und 27—56 Zoll Breite bestimmt sind. Außer dieser Fabrik giebt es noch eine Unzahl anderer zu Murano bei Venedig, in Oesterreich ob und unter der Ens, vorzüglich aber in Böhmen. Die erhöhte Wohlfeilheit dieses Artikels begünstigt auch den bedeutenden Absatz desselben nach der Levante, so wie zum Theil selbst nach Deutschland.

Gold-, Silber- und Juwelen-Galanterie-arbeiten. In dieſer Fabrication zeichnet ſich beſonders Wien in matten ciſelirten und getriebenen Waaren, ja ſelbſt in Filigrane-Arbeiten auf eine Weiſe aus, daß man mit vollem Fug und Recht die in Wien erzeugten Gold-Galanteriewaaren den ausgezeichnetſten Fabricaten Englands und Frankreichs zur Seite ſtellen kann. Auf gleiche Weiſe läßt die Verarbeitung des Silbers nichts zu wünſchen übrig, da die in Oeſterreich erzeugten Producte durch Solidität, Feſtigkeit und Dauer weſentlich bevorzugt erſcheinen. Aus eben dieſem Grunde beſitzen aber auch die getriebenen Arbeiten des Auslandes einen nur höchſt geringen Werth, weil man in Oeſterreich mehr das Gewicht als die Feinheit der Arbeit vor Augen hat. — Obgleich Gold- und Silber-Galanteriewaaren eigentlich zu den zünftigen Gewerben gehören, ſo beſtehen in Wien, Mailand und Venedig doch mehrere privilegirte Gold- und Silber-Galanteriewaaren-Fabriken, welche goldene und ſilberne Schmuck- und Luxus-Artikel in einer vorzüglichen Schönheit erzeugen. Was den Handel anbetrifft, ſo gehen Goldwaaren größtentheils nach Ungarn und Galizien, während Italien und die übrigen Provinzen ſtärkeren Begehr nach Silberfabricaten tragen. Bei der Vorliebe, welche der öſterreichiſche Adel für gefaßte Edelſteine beſitzt, hat auch das Schneiden und Schleifen der Juwelen in Wien, mit Ausnahme des Diamantſchneidens, bedeutende Fortſchritte gemacht. Der Handel mit geſchnittenen Edelſteinen und Juwelen erſtreckt ſich bis nach Rußſ-

land und die Türkei, dagegen müſſen die geſchliffenen Diamanten aus Amſterdam eingeführt werden.

Ausgezeichnet in ihrer Art ſind auch die ſilberplattirten oder ſogenannten Argent-Hachewaaren, die beſonders in Wien häufig fabricirt, die an manchen Orten des Auslandes erzeugten ähnlichen Gegenſtände an Schönheit und Eleganz der Formen weit übertreffen.

Handſchuh-Fabrication. Obgleich vor wenigen Jahren noch dem Zwange des Zunftweſens untergeordnet, und eben deshalb von nicht ſehr bedeutendem Umfange, hat die Erzeugung dieſer Artikel ſich ſeit der Freigebung der Handſchuhfabrication auf eine Weiſe verbeſſert, die ſie den beſten franzöſiſchen Fabricaten beinahe gleichſtellt. Vorzüglich ſchöne Waaren liefert jedoch nur Wien und Prag, zum Theil auch Venedig, doch werden dieſe nur in den daſelbſt errichteten Fabriken von vorzüglichſter Güte und Schönheit erzeugt, während die übrigen, dem Zunftzwange unterſtehende Arbeiter größtentheils nur ordinäre Erzeugniſſe zu Tage fördern. Auch in dieſem Fache der Induſtrie iſt die Einfuhr ausländiſcher Handſchuhe bloß gegen hohen Zoll geſtattet. Uebrigens werden die in Oeſterreich erzeugten Handſchuhe nicht allein nach allen Theilen des Inlandes verſendet, ſondern es findet auch noch eine bedeutende Menge dieſes Fabricats den Weg in das Ausland.

Hut-Fabrication. Dieſer Induſtriezweig, nach ſeinem größern Umfange noch immer dem Innungsweſen unterworfen, zählt demohngeachtet mehrere Fabriken, er findet jedoch ſeine vorzüglichſte Cultur faſt einzig und allein

in Prag, indem er nur daſelbſt in einer Ausdehnung betrieben wird, welche in jeder Hinſicht kaum irgend etwas zu wünſchen übrig läßt. Die neuere Zeit ſcheint jedoch dieſen Zweig auch in Wien emporbringen zu wollen, da man hin und wieder Fabriken gewahrt, welche gegenwärtig höchſt ſolide Producte liefern.

Kattundruckerei. Obgleich Oeſterreich, d. h. die Provinzen ob und unter der Ens, mancherlei Fabriken in dieſer Beziehung aufzuweiſen hat, ſo iſt es doch abermals nur Böhmen, welches einen bedeutenderen Umſchwung in der Fabrication dieſer Artikel gewonnen hat. Die neuere Zeit und die plötzlich geſunkenen Baumwollenpreiſe zogen jedoch das Aufhören vieler größeren Fabriken nach ſich, was jedoch im Ganzen genommen nicht von weſentlicher Bedeutung erſcheint, da die Zahl der in dieſem Zweige arbeitenden Fabriken für den Bedarf des Inlandes noch immer ſehr bedeutend erſcheint, für das Ausland hingegen jeder Abſatz verſagt iſt. Uebrigens ſind die Geſchäfte im Inlande um ſo viel bedeutender, als auch die Einfuhr fremder Druckwaaren in keiner Beziehung geſtattet wird.

Kamm-Fabrication. Die Güte des ungariſchen Horns ſcheint zwar die Fabrication der Kämme bedeutend zu begünſtigen, wozu noch einige beſondere Vortheile in der Beize gehören; bei dem Umſtande aber, daß die neuere Zeit den Gebrauch der Kämme durch die Mode faſt gänzlich verdrängt hat, ſcheint die Kammfabrication auch keinen ſehr bedeutenden Handelsbetrieb erreichen zu können. Unter den vielen in Oeſterreich beſtehenden Fabriken ſind beſonders die Wiener in der Verfertigung dieſes Artikels

ſehr voran, obgleich bei der Unvollkommenheit der feinen Doppelſägen und Feilen beſonders für enge Kämme noch Manches zu wünſchen bleibt.

Leder-Fabrication. Die Erzeugung von lackirtem und gegerbtem Leder hat jedenfalls eine ziemlich hohe Stufe erreicht, jedoch werden Juchten, Marroquin, roher und ungefärbter Saffian noch immer und zwar höchſt bedeutend eingeführt, wodurch eine höhere Cultur dieſes Induſtriezweiges ſehr beachtenswerth erſcheinen müßte.

Leinwand-Fabrication. Was dieſen Artikel betrifft, ſo gehört er zu den wichtigſten und Hauptinduſtriezweigen Oeſterreichs. Man darf hier nur Rumburg erwähnen, um den allgemeinen Ruf, den Oeſterreichs Leinenwaaren ſelbſt im Auslande genießen, vollkommen gerechtfertigt zu finden. Doch liefern auch die übrigen Provinzen eine gleiche Quantität dieſes Fabricates, obgleich nicht in jener Feinheit. Vorzüglich ſtark wird die Hausweberei in Ungarn, beſonders aber in der Militärgrenze betrieben. Das gewonnene Fabricat dient jedoch größtentheils nur zur Deckung des eigenen Bedarfs, weit ſeltener aber zum Verkaufe. Von den nach dem Auslande, beſonders zur Leipziger Oſtermeſſe für den großen Waarenhandel beſtimmten Leinwanden zieht Böhmen einzig und allein einen bedeutenderen Gewinn, an welchem die Wochenmärkte zu Trautenau und die Jahrmärkte zu Pilſen einen nicht unbedeutenden Antheil haben. Uebrigens geſtaltet ſich die Leinwandfabrication auch in den übrigen Provin-

zen Oeſterreichs immerhin von einigem Belang, da durch ſie faſt überall der inländiſche Bedarf gedeckt wird.

Stahl-, Eiſen- und Meſſerſchmiedarbeiten. Die größere Anzahl der ſich mit der Verfertigung dieſer Artikel beſchäftigenden Arbeiter gehören zwar gleichfalls dem Zunftweſen an, doch beſtehen mehrere Eiſen- und Stahlwaarenfabriken, welche nebſt allen Gattungen Eiſenartikeln auch vorzügliche Schneidewaaren aus Stahl verfertigen. Am ausgezeichnetſten geſtaltet ſich jedoch dieſer Kunſtzweig abermals in Böhmen, wo die Karlsbader und Nixdorfer Stahlwaaren einen bedeutenden, ja faſt allgemeinen europäiſchen Ruf erworben haben. In Oeſterreich dagegen hebt ſich in dieſem Induſtriezweige nur die Stadt Steier hervor, während die in den übrigen Provinzen befindlichen Fabriken des nämlichen Gewerbzweiges eine nur untergeordnete, obgleich in Betreff des Abſatzes nicht unerhebliche Rolle einnehmen. Der Handel mit dieſen Artikeln beſteht größtentheils im Innern der Monarchie, während die Ausfuhr, vorzüglich nach Konſtantinopel und Smyrna, ſehr unerheblich iſt.

Meſſingerzeugniſſe. Der erſchwerte Bezug des rohen Materials iſt es hauptſächlich, welcher die Concurrenz des inländiſchen Fabricates mit jenem des Auslandes bisher im Allgemeinen hinderte, obgleich die Erzeugung gehämmerter und gewalzter Meſſingbleche mit vielem Glücke und in eben ſo großer Ausdehnung betrieben wird. Eine der ausgezeichneteſten Fabriken dieſer Art iſt jene der Gebrüder Roßthorn in Ded. Mit den ſchönſten Maſchinen zum Abdrehen und Schleifen der

Walzen verſehen, iſt dieſe Fabrik nicht allein durch die Gediegenheit ihrer Fabricate, ſondern auch durch die ganze Art des innern Betriebs höchſt ausgezeichnet. Außerdem befinden ſich auch noch dergleichen Fabriken zu Frauenthal in Steiermark, zu Nadelburg in Oeſterreich, zu Ebenau in Salzburg, zu Silberbach in Böhmen ꝛc. Was den Handel betrifft, ſo beſchränkt ſich dieſer mehr auf das Inland und erſcheint nur da auf das Ausland ausgedehnt, wo die Billigkeit des in Oeſterreich erzeugten Fabricates die Concurrenz mit dem ausländiſchen möglich macht.

Nadel-Fabrication. Eigentlich dem Zunftweſen angehörend, wurde auch dieſes Gewerbe in neuerer Zeit dem ſo ſchädlichen Zunftzwange entriſſen und zu einem fabrikmäßig betriebenen Gegenſtande umgewandelt. Mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, wo bis jetzt weder Fabriken noch Gewerbe dieſer Art beſtehen, findet man ſolche faſt in allen übrigen Provinzen der öſterreichiſchen Erbſtaaten. Beſonders zeichnet ſich Karlsbad in Böhmen durch die Verfertigung eigentlicher Nadeln, ſo wie die weitern Fabriken zu Waidhofen, Seitenſtätten und Aſchbach durch die Erzeugniſſe von größern und kleinern Fiſchangeln vortheilhaft aus. Nebſt dieſen Fabrikbefugniſſen werden von Seiten der Regierung hin und wieder eigene Privilegien auf die Bereitung von Kunſtarbeiten in dieſem Fache ertheilt, welche ſich durch geſchmackvolle Zierlichkeit weſentlich hervorgethan haben. Der Handel mit Nadlerwaaren findet jedoch größtentheils bloß im Inlande Umſchwung, während die Ausfuhr nur nach der Türkei ſtattfindet.

Oel-Fabrication. Auch dieſer Artikel iſt einer von jenen, welche in allen Provinzen Oeſterreichs mit bedeutender Ausdehnung betrieben werden. So liefert Illyrien und Dalmatien vorzügliche Sorten des beſten Olivenöls, Iſtrien und Tyrol Baumöl, Krain Lein- und Rüböl, Steyermark Kürbisöl, ſo wie es auch noch andere Oele aus verſchiedenen Pflanzen erzeugt. Nebenbei hat Wien mehrere Fabriken zur Bereitung feiner Oele aus Mandeln und dgl., indem es überhaupt eine Menge Fabriken gibt, welche alle Gattungen mediciniſcher und Speiſe-, wohlriechender und Brennöle erzeugen. Des großen Betriebes dieſer Fabrication ungeachtet, iſt aber das erzeugte Fabricat für den Gebrauch des Inlandes noch immer nicht hinreichend, weßhalb auch noch ausländiſche Oele aus Frankreich, zum Theil auch aus Italien eingeführt werden.

Hadern- und Strohpapier-Fabrication. Die neueſte Zeit gewährt der Ausdehnung dieſes Induſtriezweiges einen immer größern Spielraum. Durch eine verbeſſerte Manipulationsweiſe, vorzüglich aber durch die Einrichtung dieſer Fabriken nach franzöſiſchem und engliſchem Fuße iſt man auf eine Stufe der Ausbildung in dieſem Fache gelangt, die von einem immer rühmlicheren Streben nach dem höchſt möglichen Grade von Vollkommenheit das beſte Zeugniß gibt. Demohngeachtet bleibt aber noch viel zu thun übrig, da die Erzeugung gefärbter, beſonders aber feiner Zeichen- und Kupferdruckpapiere den engliſchen Erzeugniſſen dieſer Art noch immer weit nachſteht. Unter die beſten Papierfabriken gehören die italieniſchen, nach welchen jene Böhmens den erſten Rang

einnehmen. Die neuere Zeit, welche hin und wieder zu ſo manchen induſtriellen Unternehmungen Anlaß und Aufmunterung gibt, begründete auch in Böhmen die erhöhte Cultur der Maſchinen-Papier-Fabrication, in welcher Art die zu Wran bei Prag neuerrichtete Papierfabrik der Gebrüder Gottlieb Haaſe Söhne ausgezeichnete Erzeugniſſe liefert. Der im Inlande höchſt bedeutende Handel mit Papier geſtaltet ſich dagegen um ſo geringer für das Ausland, als von dort aus noch immer viele feine, ſchweizeriſche, holländiſche, engliſche und franzöſiſche Papiere bezogen werden müſſen.

Auch die Strohpapier-Fabrication gehört zu jenen Artikeln, die in Oeſterreich mit vielem Kraftaufwande betrieben werden. Beſonders zeichnen ſich die Producte dieſer Art in der neueſten Zeit durch ihre Qualität und Reinheit vortheilhaft aus, ſo daß Oeſterreichs Strohpapierfabricate jenen des Auslandes jetzt nur noch wenig nachſtehen dürften. Jedoch beſchäftigen ſich nur wenige Fabriken mit dieſem Erzeugniſſe, unter welchen jene zu Gumpoldskirchen in Oeſterreich ſich als die vorzüglichſte herausſtellt, und deßhalb auch mit einem ausſchließenden Privilegium ſowohl für die ungariſchen als deutſcherbländiſchen Provinzen betheilt wurde.

Porzellan-, Steingut- und Fayence-Fabrication. Seit dem Jahre 1718 in Oeſterreich begründet, hat auch die Porzellanfabrication in neueſter Zeit einen bedeutenden Aufſchwung genommen. Unter den vielen dießfalls beſtehenden Fabriken, welche die ſchönſte und eleganteſte Waare zu Tage fördern, iſt die Wiener Aerarialfa-

brik die vorzüglichſte. Nicht ſo leicht dürfte es irgend ein in- oder ausländiſches Erzeugniß dieſer Art geben, welches die hier verfertigten Gegenſtände an Schönheit des Spiegels, Echtheit und Dauer der Farbe und der Vergoldung übertrafe. An dieſe reiht ſich eine zweite zu Schlaggenwald in Böhmen zu Anfange dieſes Jahrhunderts errichtete Fabrik. Auch die Fabrik am Birkenhammer nächſt Karlsbad erſcheint vorzüglich dadurch ausgezeichnet, daß ſie ein weit durchſichtigeres Fabricat als alle übrigen liefert, und deshalb auch im Auslande eine Concurrenz mit dem beſten franzöſiſchen Porzellan zu behaupten im Stande iſt. Der Handel mit dieſem Artikel, der jedoch nur bei der Wiener Fabrik bedeutend genannt werden kann, erſtreckt ſich ſelbſt nach dem Auslande, vorzüglich aber auf die Leipziger Meſſe.

Das Steingut wird für gewöhnlich nur in gemeiner Art erzeugt, das weiße dagegen nur ſehr wenig verfertigt, indem es überhaupt dem engliſchen in Anſehung der Schönheit und Güte auf keine Weiſe gleichgeſetzt werden kann. Der Abſatz deſſelben beſchränkt ſich im Allgemeinen auf das ordinäre graue und blaue Steingut, welches jedoch von beſonderer Güte verfertigt wird. Der Handel mit dieſem Fabricate iſt nicht ſehr bedeutend, ſondern erſtreckt ſich mehr auf das Fayence-Geſchirr, welches gewöhnlich unter dem Titel des Steingutes im Inlande verkauft wird.

Unter die bedeutendſten Fabriken für Fayencewaaren gehört jene zu Teinitz in Böhmen, ſowie überhaupt

die böhmiſchen Fabricate vor allen übrigen den Vorzug genießen. Der Handel mit dieſen Erzeugniſſen iſt im Inlande ſehr bedeutend, da die neuere Zeit den ſonſtigen Gebrauch des Zinngeſchirres gänzlich verbannt hat, und ſich deshalb in den meiſten Provincial-Hauptſtädten Steingut- und Fayence-Fabrikniederlagen befinden.

Schafwollenſpinneri, Wollenzeug-Fabrication. So bedeutend ſich dieſer Erwerbszweig beſonders im Fache der Handſpinnerei vordem geſtaltet hatte, indem Böhmen allein mehr als 8000 Wollenſpinner zählte, von denen gegenwärtig kaum mehr 4000 vorhanden ſind, ſo iſt doch dieſer Artikel durch mancherlei Zeit und Handelsverhältniſſe herabgeſunken. Von nicht unerheblichem Einfluſſe auf das Sinken der Handſpinnerei zeigte ſich beſonders die Einführung der Spinnmaſchinen in Oeſterreich, deren Zahl ſeit den Jahren 1812 immer mehr anwächſt und deren Werke in Böhmen und Mähren theils durch Waſſer, theils durch Pferdekräfte, theils auch durch Dampfmaſchinen betrieben werden. Die neuere Zeit, welche zu einem beſonders kräftigen Impulſe der Induſtrie zu dienen ſcheint, führte auch ſeit dem Jahre 1835 die ſogenannten Kammgarn-Spinnereien ein, woran es bisher gänzlich gemangelt hatte. Eine ausgezeichnete Fabrik in Wollenzeugen, Tüchern und Teppichen iſt die k. k. Linzer Aerarialfabrik, welche die durch die männlichen und weiblichen Sträflinge des Linzer Strafhauſes gekämmte und geſponnene Wolle zu den ſchönſten Zeugen verarbeitet. Leider hat jedoch dieſe Fabrik durch drei feindliche Inva-

sionen manche bedeutende Schläge erfahren, von welchen sie sich noch immer nicht und um so weniger erholen kann, als ein kraftvolles Emporkommen durch das Entstehen neuer Fabriken bedeutend gehindert wird. Deßhalb wurde auch die ganze Fabrikslocalität mit allen Maschinen und den zum Werkbetriebe erforderlichen Gegenständen in öffentlichen Blättern zum Verkaufe ausgeboten, doch scheint ein Verkauf bis jetzt noch immer nicht stattgefunden zu haben. Uebrigens ist der Handel mit Schafwollengespinnsten im Inlande nicht bedeutend, dagegen steigert sich die Einfuhr an Harras- und Kameelgarn, indem besonders Sachsen viel Kammgarn nach Oesterreich einführt. Die gewebten Stoffe werden aus Oesterreich größtentheils wieder auf die Leipziger Messe ausgeführt.

Außer dieser Fabrik liefern aber auch noch hin und wieder mehrere in den Provinzen bestehende Manufacturen Erzeugnisse dieser Art, die zu den ausgezeichnetsten gezählt werden müssen. Gröbere und ganz ordinäre Teppiche erzeugt vorzüglich Tyrol, in der Gegend des Pusterthales, dessen Bewohner mit diesem Artikel auch Streifzüge durch ganz Oesterreich machen und hierin einen ausschließlichen, höchst ergiebigen Erwerbszweig finden.

Schriftgießereien und Buchdruckereien. Mit fast einziger Ausnahme der vortrefflich eingerichteten Schriftgießerei zu Ofen sind die sonst in allen Provinzen Oesterreichs befindlichen Gießereien von keinem Belange, weßhalb schönere Lettern noch immer aus dem Auslande, hauptsächlich aus Frankfurt am Main eingeführt werden.

Was dagegen die Buchdruckereien betrifft, so stehen diese in einem weit größern Flor, obgleich ein erhöhtes Aufblühen des Buchhandels zu ihrem noch erhöhtern Glanze wesentlich beitragen könnte. Im Allgemeinen verdient die Typographie sowohl in Betreff der Correctheit als in jenem des Druckes manche gerechte Rüge, die um so strenger ausfallen sollte, als es in neuerer Zeit weder an geschmackvollen Lettern noch an gutem Papiere mangelt. Die Befugnisse zu dem Betriebe der Buchdruckerei, deren Zahl in jeder Provinz durch die Staatsverwaltung bestimmt ist und nicht überschritten werden darf, werden nur auf Bericht der betreffenden Landesstelle von Seite der hohen Hofkanzlei und mit Einverständniß der Polizeihofstelle ertheilt.

Eine der bedeutendsten Buchdruckereien in Betreff ihres Betriebsumfanges ist die kaiserlich königl. Hof- und Staatsbuchdruckerei, die sich jedoch nur mit Aerarialarbeiten beschäftigt. An sie reiht sich als die geschmackvollste jene von Strauß's selige Wittwe in Wien, indem diese noch immer den ersten Rang in Oesterreich behauptet. In den Provinzen dagegen gestaltet sich als die umfangreichste die königliche Universitätsbuchdruckerei in Ofen, welcher sich zunächst jene von Gottlieb Haase Söhne in Prag anreiht.

Was den Buchhandel betrifft, so erscheint dieser bei den strengen Gesetzen der österreichischen Censur höchst passiv, indem er mit dem Auslande höchstens in medicinischen und ökonomischen, seltner mit juridischen Werken concurriren kann. In der schönen Litteratur und allen

andern Fächern des menſchlichen Wiſſens dagegen ſteht derſelbe ſehr weit zurück. Wenn aber auch das Cenſurweſen in neueſter Zeit bei weitem nicht die frühere Strenge beibehielt, ſo ſcheint denn doch das ganze Weſen des Buch-, vorzüglich aber des Verlagshandels ſo ſehr gelähmt und jedes Speculationsgeiſtes baar, daß man ſich nicht genug über eine Menge Broſchüren und Bücher wundern kann, die zur Schande Oeſterreichs und noch größern Schande ihrer Verleger das Licht der Welt erblicken. Es iſt nicht genug, daß die meiſten Verleger Oeſterreichs nur Koch-, Gebet- und mediciniſche Ausſchußbücher, höchſt ſelten aber ein gediegenes Werk zu Tage fördern, ſondern gerade ſie ſind es, die dem Privatverlage eines einzelnen unternehmenden Schriftſtellers in jeder Hinſicht im Wege ſtehen. Zwar iſt es einem ſolchen geſtattet, jedes ſelbſt herausgegebene Werk entweder bei ſich im eigenen Hauſe oder in einem gemietheten Verſchleißlocale verkaufen zu können; demohngeachtet muß ſich ein ſolcher Selbſtverleger bei der Verſendung in die Provinzen oder in das Ausland wegen Mangel an Geſchäfts- und Localkenntniß immer nur an einen Buchhändler wenden. Dieſer fordert für ſeine Bemühung wenigſtens 50 Procent und die Erſtattung ſeiner Speſen und Auslagen, die ſich leider nicht controliren läßt, was nun für den Herausgeber eines Werkes den Uebelſtand herbeiführt, daß derſelbe am Ende gänzlich umſonſt und nur für den Vortheil des Buchhändlers, als ſeines Commiſſionärs, gearbeitet hat. Unter ſolchen Verhältniſſen iſt es ganz natürlich, daß ſich der Verlagsbuchhandel in Oeſterreich, mit Ausnahme weniger

Handlungen, wie z. B. Gerold, Mösle und Braumüller in Wien oder Calve in Prag, welche unter allen übrigen faſt einzig und allein größere mediciniſche, juridiſche und ökonomiſche Werke verlegen, höchſt unbedeutend darſtellt. Die meiſten Buchhändler ziehen es vor, ſich lieber von fremdem Fette zu nähren, die Schriftſteller und Verlagsbuchhändler ganz auszuziehen und ſich dagegen durch den Sortimentsbuchhandel zu bereichern, ſtatt gediegene Werke aus dem reichen Schachte der öſterreichiſchen Litteraturkräfte an das Tageslicht zu fördern und den jungen immer üppiger emporkeimenden Talenten Oeſterreichs jene ungeheuern Summen zuzuwenden, welche für franzöſiſche Süßlichkeiten und Frivolitäten, für engliſche hart zu verdauende Beefſteak-Erzeugniſſe und für manche elende Original-Sudeleien Deutſchlands und noch ſchlechtere Ueberſetzungsfabricate engliſcher und franzöſiſcher Werke in das Ausland gehen.

Auf gleiche Weiſe iſt auch der öſterreichiſche Antiquarbuchhandel noch immer höchſt unbedeutend, obſchon er ſich während der neueſten Zeitperioden, vorzüglich in Prag, in etwas zu heben und mit dem Auslande in Verbindung zu ſetzen ſuchte. Die Schuld hiervon liegt theils in den wenigen Kenntniſſen, welche die meiſten dieſer Buchhändler beſitzen, theils darin, daß hier und da, wie z. B. in Böhmen, ſich der Antiquarbuchhandel größtentheils nur in den Händen von Juden befindet. Wenn daher auch die Regierung durch das gegenwärtig (vielleicht auch nur dem Anſcheine nach) beobachtete Liberalitätsſyſtem Alles anwendet, um der Litteratur jene Schran-

ken zu öffnen, welche ſie mit fortſchreitender Zeit, alles Widerſtrebens ungeachtet, erreichen muß, ſo dürfte doch ein kräftiger Aufſchwung der öſterreichiſchen Litteratur nur dann zu erwarten und mit Zuverſicht vorauszuſehen ſein, wenn ſich der inländiſche Verlag ſeines Wuſtes von Koch- und Gebetbüchern, ſeines Schmutzes von mediciniſchen Fuſelbroſchüren und ſeines Strebens nach Bereicherung durch den Sortimentsbuchhandel gänzlich entledigt.

Seiden-Fabrication. Schon in frühern Zeiten überſtieg der Ertrag der Seidencultur den gewiß bedeutenden Bedarf des Inlandes; da jedoch jener noch immer im Steigen iſt und man allgemach faſt in allen Theilen der verſchiedenen Provinzen Seidenpflanzungen angelegt hat, ſo läßt ſich ſchon hieraus die Wichtigkeit dieſes Artikels bemeſſen. Die beſten Producte dieſer Art liefert unſtreitig die Lombardei in der Gegend zwiſchen Bergamo, Brescia, Como und Vareſe. Die vorzüglichſten Spinnereien ſind dagegen in Mailand, Como, Belluno ꝛc. Auch im Venetianiſchen, ſo wie in Ungarn, Tyrol und ſelbſt in Siebenbürgen und der Militärgrenze wird die Seidencultur mit dem größten Erfolge betrieben. Weniger erfolgreich geſtaltet ſich die Production dieſes Artikels in Oeſterreich, Steiermark, Böhmen und Dalmatien, wo das Klima dieſem Induſtriezweige nicht ganz zugethan ſcheint. Mähren, Schleſien, Galizien und die Bukowina haben dagegen gar keine Seide aufzuweiſen. Das immer höhere Streben der Mode und des zunehmenden Luxus ſcheint den Abſatz von Seidenwaaren beſonders im Inlande immer mehr begünſtigen zu wollen, während nach dem Auslande

bloß geſponnene Seide verführt wird, indem ſie von dorther, gewebt und zu Zeugen verarbeitet, wieder zur theilweiſen Einfuhr gelangt.

Seifenſiederei. Von jeher gehörte die Fabrication von Seifen und Talglichtern zu einem der wichtigſten Erwerbzweige, welcher in allen Provinzen mit größerem oder geringerem Umfange betrieben wurde. So beſteht in Verona eine Seifenfabrik, die eine der größten und ſchönſten, mit Rückſicht auf ihre Anlage auch die merkwürdigſte ihrer Art, jährlich mehr als 10,000 Ctnr. Seife erzeugt. Weit und breit bekannt und ſelbſt im Auslande allgemein geachtet iſt das unter dem Namen Debrecziner Seife zu Debreczin in Ungarn erzeugte Fabricat. Die neueſte Zeit brachte mit ihrem regen Eifer einer ſteten Verbeſſerung und Veredlung der einzelnen Induſtriezweige auch in dieſem Fache mehrere Erfindungen zu Tage, welche bei dem frühern bedeutenden Verbrauche von Wachskerzen nicht unerheblich genannt werden können. Zu den ſo erzeugten Fabricaten gehört die Bereitung der Margarin-, Stearin-, Milly- und Apollo-Kerzen, der Elain-Seife und des ſogenannten Facilithe, einer hornartigen Maſſe, welche ſich verſchiedenartig mit marmorirten Farben verſetzen und ſo geſtaltet, dem Achate gleich, zu Doſen, Meſſerheften und Stockknöpfen verarbeiten läßt. Was dagegen die Ingredienzen der erſtgenannten Kerzen betrifft, ſo wird durch Zerſetzung des thieriſchen Fettes die ſogenannte Stearinſäure gewonnen, und durch die Condenſation derſelben und ihre Verſetzung mit mehreren Zuthaten eine Subſtanz erzeugt, welche dem Wachſe in mancher Hinſicht

gleich, dieſes durch Härte und Durchſichtigkeit, ja ſelbſt durch längere Brenndauer noch übertrifft. Unter die wichtigſten Fabriken dieſer Art gehören die in ganz letzter Zeit zu Wien neuerrichtete des Herrn Milly (deſſen Namen auch die von ihm erzeugten Kerzen führen), dann jene der Apollo-Kerzen ebendaſelbſt, und eine weitere Stearin-Kerzen- und Facilithfabrik zu St. Pancraz bei Prag. Was dagegen die Erzeugung ordinärer Talglichter und der gewöhnlichen Waſchſeife betrifft, ſo wird dieſe noch immer zunftmäßig betrieben. Der Handel mit den dießfalls erzeugten Fabricaten erſtreckt ſich nicht allein durch alle Theile des Inlandes, ſondern ſelbſt in das Ausland, ſo wie beſonders Trieſt noch vor einigen Jahren bedeutende Geſchäfte mit dieſem Artikel nach Amerika machte.

Senſen-Fabrication. Als einer der ſtärkſten und ausgezeichnetſten Zweige der Eiſenverarbeitung iſt dieſer Artikel beſonders in Steiermark und in Oeſterreich ob und unter der Ens einheimiſch. So befinden ſich bei Waidhofen allein 24 Hämmer, einer Menge ſolcher in andern Gegenden nicht zu gedenken. Aus dieſem Grunde iſt auch der Senſenhandel für Oeſterreich von bedeutender Wichtigkeit, da er ſich nach allen Theilen des Auslandes erſtreckt, und hiefür bedeutende Summen oder eine Menge nothwendiger, dagegen eingetauſchter Producte in das Land gezogen werden.

Shawls- und Umhangtücher-Fabrication. Die hohe Vollkommenheit, welche Fabricate dieſer Art, beſonders die in Wien erzeugten, erreicht haben, läßt

dieſe um ſo mehr mit den feinſten franzöſiſchen Ternaurgeſpinnſten concurriren, als ſie nicht allein durch Feinheit und Tüchtigkeit des Gewebes und Schönheit der Zeichnung hervortreten, ſondern ſelbſt in Anſehung des Preiſes einen Vergleich mit jedem fremden Fabricate aushalten. Vorzügliche Verdienſte hat ſich in dieſem Fache der Wiener Handelsmann Rudolph Arthaler dadurch erworben, daß er jährliche Preisſummen bis zu dem Betrage von 90 Ducaten in Gold für die beſtgelungenen Zeichnungen von neuen Shawlsmuſtern ausſetzte, wodurch dieſer Fabrication der erhöhte Impuls eines veredelten Geſchmackes und einer immer höhern Eleganz erwuchs. Auf gleiche Weiſe unterſtützte er die Wiener Shawlsfabricanten auf jede nur immer mögliche Art, mit Geld, Rath und That. Dieſem Streben allein gelang es, die ausländiſche Concurrenz auszuhalten und ſpäterhin ſelbſt alle engliſchen Fabricate von den deutſchen Märkten zu verdrängen. Zu dieſem Behufe etablirte dieſer einſichtsvolle Geſchäftsmann eines der großartigſten Etabliſſements in Leipzig, um daſelbſt den Mittelpunkt des ganzen deutſchen Manufacturhandels zu bilden, indem ſich die neuerrichtete Manufacturhandlung zugleich nur mit der Ausfuhr öſterreichiſcher Erzeugniſſe beſchäftigen ſollte.

Spielkarten-Fabrication. Dieſe fand erſt im Jahre 1784 eine größere Verbreitung, iſt aber in neueſter Zeit auf eine immer höhere Stufe ihrer Ausbildung gebracht worden. Unter allen Fabriken, welche in dieſer Art mehr oder weniger ausgezeichnete Producte liefern,

zeigt ſich jedoch nur jene von Uffenheimer in Wien als eine der bedeutendſten. Beſondere Verdienſte erwarb ſie ſich vorzüglich dadurch, daß ſie die früher gebräuchlich geweſenen alten und ſteifen Kartenfiguren aus ihren Fabricaten verdrängte und dagegen Gebäude-, Menagerie-, Walter-Scott- und ähnliche Karten fabricirte. Der Handel mit Spielkarten geht in alle Theile Oeſterreichs, beſonders aber nach Polen und Ungarn. Auf gleiche Weiſe machen die Wiener Fabriken durch türkiſche und griechiſche Juden Geſchäfte nach der Türkei, nach Rußland und der Levante. Höchſt ſelten und nur zur Zeit der Leipziger Oſtermeſſe gelangen dergleichen Fabricate auch nach Deutſchland.

Spitzen-Fabrication. Aus jenen Zeiten ſtammend, wo Brabant noch zu Oeſterreich gehörte, hat ſich die Spitzenfabrication bis auf die Gegenwart im Schwunge erhalten. Doch kommen die dießfälligen Erzeugniſſe denen Frankreichs und der Niederlande in keiner Hinſicht gleich. Die ausgezeichnetſte Manufactur in ſogenannten niederländer Spitzen oder Blonden war jene der Schweſtern van der Cruyce, welche von dem verewigten Monarchen eigens nach Wien berufen wurden, um dieſen Induſtriezweig auch in Oeſterreich einheimiſch zu machen. Späterhin wurde jedoch die Erzeugung dieſer Spitzen auf Staatskoſten, ihres unbedeutenden Reſultats wegen, wieder aufgegeben. Ueberhaupt geſtaltet ſich der ganze Handel, ſo wie die nur in Böhmen etwas lebhaftere Erzeugung von keiner bedeutenden Erheblichkeit, da das Tragen dieſes Artikels gegenwärtig nicht mehr ſo häufig wie

früher ſtattfindet. Den meiſten Abſatz finden noch die unter dem Namen niederländer Spitzen in Böhmen erzeugten Fabricate, woran weniger ihre Schönheit und Dauer, als ihre Wohlfeilheit den weſentlichſten Antheil hat.

Strohhut-Fabrication. Obgleich dieſe Fabrication ſeit einigen Jahren mit der höchſten Energie betrieben wird, ſo gleichen die im Inlande erzeugten Fabricate an Feinheit und Schönheit keineswegs den Florentiniſchen. Demohngeachtet läßt ſich denſelben eine bedeutend hohe Stufe der Vollkommenheit nicht abſprechen, auch dürfte dieſe Fabrication mit der Zeit einem noch höhern Aufſchwunge entgegen ſehen, da hin und wieder mancherlei Maſchinen zu Flechten der Strohbänder und zur Zurichtung der Strohhüte in Anwendung gebracht werden. Gegenwärtig iſt es vorzüglich Wien und Prag, die ausgezeichnete Fabricate liefern. In den übrigen Provinzen, die Gegenden von Mailand und Venedig ausgenommen, werden nur gröbere Sorten zum Gebrauche des Landvolkes verfertigt. Am lebhafteſten geſtaltet ſich der Verkehr in Wien, das zugleich als der Haupthandelsplatz in dieſem Artikel zu betrachten iſt, ſo wie ſelbſt in den meiſten Provinzen. Die Ausfuhr dagegen iſt jedenfalls gering. Die Einfuhr fremder Fabricate nach Oeſterreich iſt bloß Florentiner Strohhüten unter gewiſſen Bedingungen geſtattet, doch muß für dieſe ein ſehr hoher Zoll entrichtet werden.

Strumpfwirkereien. In der frühern Zeit und noch gegenwärtig iſt es vorzüglich das lombardiſch-vene-

tianiſche Königreich, das in der Fabrication dieſes Artikels den erſten und ausgezeichnetſten Rang einnimmt. Die neueſte Zeit bezeichnet aber auch die Wiener Fabriken und jene Böhmens, Mährens und Schleſiens als ſolche, welche in dieſem Fache Bedeutendes leiſten. Der Handel mit dieſem Artikel iſt vorzüglich im Innern ſehr lebhaft, doch geht auch ein großer Theil dieſer Waaren in das Ausland, obwohl auch von dort herein eine gleich bedeutende Quantität gewirkter Waaren eingeführt wird.

Tapeten-Fabrication. Auch in dieſem Artikel iſt Oeſterreich nicht zurückgeblieben. Beſonders iſt es die Wiener Fabrik von Spörlin und Rahn, welche durch Schönheit und Güte ihrer Erzeugniſſe und durch ſchöne Muſter in jeder Hinſicht den erſten Rang einnimmt. Ihr allein hat Oeſterreich den gegenwärtigen ausgezeichneten Ruf der Wiener Tapeten und die ſtarke Ausfuhr derſelben bis nach Hamburg, Polen, Rußland, der Moldau und Walachei zu verdanken. Außer dieſer Fabrik befinden ſich noch mehrere ähnlicher Art in Wien; in die Provinzen iſt jedoch die Verfertigung von Tapeten nicht gedrungen.

Tuch-Fabrication. Vor allen übrigen Provinzen iſt es Böhmen und Mähren, die ſich in dieſem Induſtriezweige auf eine höchſt bedeutende Weiſe hervorheben. So liefern Reichenberg in Böhmen und Brünn in Mähren Erzeugniſſe in dieſem Fache, welche den Weg nicht allein durch das ganze Inland, ſondern ſelbſt nach der Türkei, Polen, Italien, die Schweiz, Deutſchland, beſonders aber nach Leipzig nehmen. Höchſt bedeutend geſtal-

tete ſich auch in früheren Zeiten der Handel nach Rußland, doch hat dieſer gegenwärtig mancherlei Beſchränkungen erfahren.

Uhren-Fabrication. Bis zum Anfange dieſes Jahrhunderts größtentheils nur auf die Reparatur der im Auslande erzeugten Groß- und Kleinuhren beſchränkt, befaßten ſich nur äußerſt wenig Uhrmacher mit der Verfertigung neuer Uhren. Erſt das Jahr 1780 gab dieſer Kunſt einen größeren Aufſchwung. Im Jahre 1786 wurde die Fabrication der Zifferblätter auf Koſten des Staates eingeführt. Kaiſer Joſeph II., ſchon damals dem hohen Zwecke einer allgemeinen Erhebung der National-Induſtrie mit kräftiger Hand freie Bahn brechend, berief eine eigene Geſellſchaft von Uhrmachern aus Genf nach Wien, indem er dieſelben mit weſentlichen Begünſtigungen überhäufte. Das Jahr 1800 löſte jedoch dieſe Geſellſchaft gänzlich auf, während ſchon früher einzelne Mitglieder derſelben dieſes Gewerbe auf eigene Rechnung betrieben hatten. Seit jener Zeit vervollkommnete ſich die freie Kunſt der Uhrmacherei immer mehr, indem gegenwärtig ſchon alle Arten von Stock- und Taſchenuhren mit vielem Fleiße verfertigt werden. Eine größere Verbreitung des Handels mit dieſen Erzeugniſſen dürfte jedoch für Oeſterreich ſchwerlich oder nie zu hoffen ſein, da die hier verfertigten Sackuhren in keiner Hinſicht mit jener Wohlfeilheit concurriren können, welche die äußerſt billigen Schweizeruhren behaupten. Weit wichtiger und vortheilhafter geſtaltet ſich dagegen die Fabrication der Stockuhren, die beſonders in Wien zu einer ſo verbrei-

teten Ausdehnung gediehen iſt, daß die daſelbſt erzeugten Fabricate ſchon jetzt den nemlichen Ruf wie die ſchweizer Taſchenuhren behaupten. Der Handel mit allen Gattungen Stockuhren erſtreckt ſich nicht allein durch alle Provinzen, ſondern ſelbſt nach Italien, Leipzig, ſowie nach der Türkei; doch müſſen die in das letzte Reich beſtimmten Uhren in der Art vorgerichtet ſein, daß ſie zuerſt die Stunde und dann die Viertelſtunde ſchlagen. Der Abſatz mit Taſchenuhren erſtreckt ſich dagegen nur nach dem Orient, während die hin und wieder im Inlande benöthigten Erzeugniſſe dieſer Art aus dem Auslande eingeführt werden.

Zündrequiſiten-Fabrication. In dieſer Art befindet ſich eine größere Fabrikanſtalt einzig und allein nur in Wien, und zwar jene von Stephan Römer. Beſonders erwarb ſich dieſe Fabrik durch die erſte Erzeugung der allgemein gebräuchlichen Zündflaſchen und Zündhölzchen ein weſentliches Verdienſt, das ſich um ſo höher ſteigert, als die beiſpielloſe Wohlfeilheit dieſer Artikel den Gebrauch für Jedermann zugänglich macht. Uebrigens iſt es dieſer Fabrik noch gelungen, durch unausgeſetzte Verbeſſerungen und Erfindungen in dieſem Fache mehrere Zündapparate zu erzeugen, welche beſonders für den Raucher das ſtete Beiſichtragen von Schwamm, Stahl und Feuerſtein entbehrlich machen. Der Handel mit dieſem Fabricate erſtreckt ſich in alle Theile der öſterreichiſchen Monarchie und ſelbſt in das Ausland.

Zuckerraffinerieen und Runkelrübenzucker-Erzeugung. Die bedeutenden Vortheile, welche die

Raffinirung des rohen Zuckermateriales für Oesterreichs Industrie versprach, rief mehrere Zuckerraffinerieen hervor, unter welchen jene zu Görz, welche dahin von Triest versetzt wurde, den ersten Rang behauptet. Außerdem befinden sich auch weitere Zuckerraffinerieen zu W. Neustadt, Klosterneuburg, Prag, Königssaal ꝛc., so wie Wien allein sieben Raffinerien in seinem Umkreise aufzuweisen hat. Allein obgleich alle diese Fabriken eine bedeutende Quantität des für das Inland benöthigten Zuckers decken und den ausländischen Raffinaten auch in Hinsicht der Güte nicht nachstehen, so muß demohngeachtet noch immer eine bedeutende Menge feiner Raffinate von Hamburg, London und den amerikanischen Plantagen eingeführt werden.

Eben so wichtig gestaltet sich für Oesterreich die Erzeugung des Runkelrübenzuckers. Besonders lebhaft ist der Betrieb dieser Fabrication in Böhmen, da dieses Land allein mehr als 18 Fabriken besitzt, und noch immer neue im Entstehen sind. Bei dieser Verbreitung, welche die Fabrication des Runkelrübenzuckers in Böhmen gewinnt, läßt sich mit Zuversicht jener Augenblick voraussehen, daß dieses Land schon in wenigen Jahren die Einfuhr des indischen Zuckers gänzlich entbehrlich machen wird. Dieses günstige Resultat hat jene Provinz nicht allein seinen Localverhältnissen und dem Unternehmungsgeiste einzelner Privaten, sondern vorzüglich der einfachen, zweckmäßigen und wenig kostspieligen Einrichtung der Fabriken und ihrer sehr vervollkommneten Bereitungsart, sowie vorzüglich der Theilung des Geschäftes in die Erzeugung des concentrirten Zuckersaftes und in die der wirklichen Zucker

zu verdanken. In gleicher Erheblichkeit gestaltet sich die Bereitung des flüssigen Kartoffelzuckers, obgleich in dieser Art nur eine einzige Fabrik zu Kaltenberg bei Wien besteht. Viermal wohlfeiler als selbst der Runkelrübenzucker, findet Oesterreichs Sparsamkeit schon in diesem Umstande eine gute Rechnung, weßhalb kaum der Wiener Platzbedarf, noch seltener aber eine auswärtige Bestellung durch die Erzeugnisse dieser Fabrik gedeckt werden kann.

Indem hiermit der Stand des österreichischen Fabrik- und Manufacturwesens, so viel es der Raum dieses Werkes zuläßt, im Detail besprochen wurde, drängt sich dem aufmerksamen Beobachter Oesterreichs und der industriellen Verhältnisse in diesem Lande die volle Ueberzeugung von jenem ungeheuern Schatze und Reichthume der verschiedenartigsten Hülfsmittel auf, durch welche sich die Industrie dieses Reiches jedenfalls heben muß, wenn anders die Staatsgewalt dem bis jetzt beobachteten Impulse einer allgemeinen Ermunterung, Beförderung und Unterstützung auch in der Zukunft in gleichem Maße huldigt.

Gewerbvereine, Industrie- und Gewerb-Producten-Ausstellungen.

Höchst deutlich gibt sich das Streben nach einer immer höhern Vervollkommnung in allen Fächern der Industrie durch den allgemeinen Wetteifer kund, mit welchem einzelne Gesellschaften reicher Privaten zu dem bezeichneten Zwecke zu wirken suchen. So entstand erst vor wenigen Jahren der Verein zur Ermunterung des Gewerbgeistes in Böhmen; das Ziel dieses Vereins

ſelbſt ſtellt ſich von großartiger Bedeutung dar, da es ſich hier nicht um materiellen Gewinn, ſondern vielmehr um eine geſteigerte Concurenz und die Erregung eines allgemeinen Wetteifers handelt. Der Zweck dieſer Geſellſchaft iſt daher vor allem Anderen dahin gerichtet, den Gewerbgeiſt zu ermuntern und den Gewerbfleiß zu beleben und zu befördern.

Die Mittel hiezu ſind:

1) techniſche Belehrung der gewerbtreibenden Claſſe durch öffentliche Ausſtellung der inländiſchen Gewerberzeugniſſe, Herbeiſchaffung und Erzeugung von Meiſterſtücken, Mittheilung in- und ausländiſcher Erfindungen, Verbeſſerungen und Abhandlungen durch eine techniſche Zeitſchrift;

2) Belohnung gelöſter techniſcher Aufgaben durch zuerkannte Geld- und andere Preiſe;

3) Auszeichnungen für techniſche Leiſtungen nach dem Ergebniſſe der Gewerbausſtellung. Dieſe ſind: Belobungen, Denkmünzen und Diplome als wirkliche Mitglieder. Hiezu kommt noch die Unterſtützung armer und geſchickter Handwerker mit baarem Gelde, um dieſen hiedurch die Mittel an die Hand zu geben, nicht allein ſich ſelbſt beſſer zu nähren, ſondern auch im Fache der Induſtrie irgend etwas Ausgezeichnetes zu Tage zu fördern.

Eine zweite der vorhergehenden ähnliche Geſellſchaft iſt der erſt im Laufe des vorigen Jahres in das Leben getretene Verein zur Ausfuhr inneröſterreichiſcher Erzeugniſſe. So lobenswerth ſich das Bemühen gewiſſer Vereine zeigt, den Gewerbfleiß im Innern des Lan-

des zu erhöhen und zu befördern, ſo hohe Verdienſte erwirbt ſich anderſeits dieſe Geſellſchaft zur Ausfuhr der Landeserzeugniſſe dadurch, daß ſie den producirenden Kräften des Landes wenig koſtſpielige Mittel an die Hand giebt, die erzeugten Producte auch außer Landes ausführen und ſomit viel gewinnreicher verwerthen zu können. Wenn man zu einem ſolchen Streben die Menge ſchiffbarer Flüſſe, künſtlicher Waſſer- und Landſtraßen, neu angelegter Commercialwege und einen regelmäßigen, beſonders in neuerer Zeit mit aller Umſicht beaufſichtigten Poſtenlauf in Anrechnung bringt, ſo geſtaltet ſich die Lage der allgemeinen Induſtrieverhältniſſe gewiß von der Art, daß man einer höchſt gewinnreich ſich darſtellenden Entwickelung mit größter Zuverſicht entgegenſehen darf. Allein auch die Staatsverwaltung iſt hiebei nicht unthätig. Abgeſehen davon, daß ſie, wie ſchon früher geſagt, Alles aufbietet, um das Entſtehen neuer Induſtrievereine zu begünſtigen, oder die beſtehenden kräftig zu ſchützen, ſo iſt ſie anderſeits auch bemüht, beſonders auf dem Lande und hauptſächlich in den ärmern Gebirgsgegenden den ſchlummernden Geiſt einer induſtriellen Thätigkeit zu einem immer raſcheren Aufſchwunge zu beleben. Sie errichtet deshalb Induſtrie-, Spinn- und Weberſchulen, ja ſelbſt Spitzenklöppeleien, in welchen die Kinder ärmerer Gebirgsbewohner die erſte Anleitung zu jenem Geſchäfte erhalten, mit dem ſie ſpäterhin den eigenen, wenn auch kargen Broderwerb begründen müſſen. Die Regierung iſt es ferner, welche größere und geringere Prämien ausſetzt und dadurch den menſchlichen Erfindungsgeiſt zu beflügeln ſucht. Sie iſt es, wel-

che das raſtloſe Streben einzelner Fabrikunternehmungen durch außerordentliche Privilegien zu ſchützen und zu beleben trachtet; wo aber der Wille nicht mit der materiellen Kraft in Verbindung ſteht, um das Gedeihen wichtiger Unternehmungen zur Ausführung bringen zu können, da iſt ſie es, welche mit baarem Geldaufwande zur Unterſtützung eilt und mit aller Kraft darauf hinwirkt, das angefangene, oder auch nur projectirte Werk entweder gänzlich zu beenden, jedenfalls aber beginnen zu können. Ereignen ſich ſolche Fälle auch nur höchſt ſelten, ſo dienen ſie um ſo mehr zu dem ſchönſten Beweiſe von der väterlichen Sorgfalt des Monarchen, da der bisher theilweiſe noch immer ungeregelte Zuſtand der öſterreichiſchen Finanzen eine baare Geldaushülfe des Staates bei einer privaten Induſtrieunternehmung jedenfalls nur durch hohe Opfer erkaufen kann.

Höchſt vortheilhaft geſtaltet ſich in weiterer Beziehung die öffentliche, allgemeine Gewerbsproducten-Ausſtellung in Wien, die gewöhnlich alle drei Jahre ſtattfindet.

Der Zweck dieſer öffentlichen periodiſchen Ausſtellungen iſt vorzüglich dieſer, eine genaue Kenntniß der inländiſchen Gewerbsbetriebſamkeit und ihrer Fortſchritte zu bewirken. Zugleich ſollen dieſe Ausſtellungen den Verkehr zwiſchen den einzelnen Gewerbtreibenden und Handelsleuten erleichtern und vervielfältigen und letztere in den Stand ſetzen, alle Erzeugniſſe des inländiſchen Handels gegenſeitig mit einander vergleichen zu können. Man ſieht hieraus deutlich, daß durch die Verbreitung einer allgemeinen Gewerbskenntniß auch dem Abſatze der einzelnen

Fabricate eine feste Bahn gebrochen wird. Zur Ausstellung ist jeder Gegenstand, vom größten bis zum geringsten Verkehrsartikel hinab, geeignet; es mag ein gänzlich verarbeiteter Artikel, oder auch nur irgend ein zur Fabrication tauglicher Urstoff sein. Uebrigens liegt es nicht in dem Zwecke der Ausstellung, als Mittelsperson zur Veräußerung der eingesendeten Producte an irgend welche Handelsleute zu dienen. Sie nimmt deshalb wohl die Preise der eingesendeten Artikel zu ihrer Kenntniß und macht dieselben bei jeder Anfrage wieder bekannt, ohne sich jedoch in den Verkauf selbst näher einzulassen. Auf gleiche Weise dürfen die eingesandten Artikel, selbst wenn sie verkauft sind, in keinem Falle vor dem Schlusse der Gewerbausstellung abgeholt werden.

Zur Leitung und Führung dieser ganzen Ausstellung ist eine eigene Commission beordert, die zu zwei Drittheilen aus Gewerbs- und Handelsleuten, im letzten Drittheile aber aus mehreren Beamten der niederösterreichischen Landesregierung und aus einigen Mitgliedern des polytechnischen Institutes in Wien zusammengesetzt erscheint. Diese Commission hat am Schlusse der Ausstellung einen ausführlichen in das Detail gehenden Bericht zu verfassen, worin sie diejenigen Fabrik-, Manufactur- oder Gewerbinhaber namentlich bezeichnet, welche sich durch die Schönheit und die besondere Vollendung der eingesendeten Erzeugnisse einer öffentlichen Anerkennung würdig gemacht haben. Zur Belohnung des bewiesenen Fleißes in den verschiedenen Fächern der Industrie ist eine bestimmte Anzahl goldener, silberner und bronzener Medaillen aus-

geſetzt, welche bei einer angemeſſenen Feierlichkeit öffentlich vertheilt werden. Jene, welche bei dieſer Preisvertheilung keine der vorgenannten Medaillen erhielten und doch einer belobenden Anerkennung, in jeder Hinſicht würdig ſind, erhalten dieſe durch ein Diplom, das von Seiten der Leitungscommiſſion ausgefertigt iſt. Späterhin wird ſowohl der detaillirte Bericht über die Reſultate der Kunſtausſtellung, ſo wie die Namen Derjenigen in öffentlichen Blättern kund gemacht, welche je nach dem Range ihrer Kunſtleiſtungen mit einer oder der andern Ehrenmedaille betheilt worden ſind.

III.

Künſte und Wiſſenſchaften.

Bildende Kunſt. Muſik. Theater.

Man darf füglich ſagen, daß, obgleich für die Kunſt im Allgemeinen, im Vergleiche mit der Vorzeit, kaum noch irgend etwas gethan wird, Oeſterreich hierin wenigſtens den guten Willen zeigt, wenn auch die zu dem Aufſchwunge der bildenden Künſte angewandten Mittel nicht immer zum Ziele führen.

München allein macht in faſt ganz Europa eine in dieſer Hinſicht höchſt rühmliche Ausnahme. Es iſt das neue Athen, der glänzende, prachtumwobene Sitz der bildenden Künſte, die unter der Aegide ihres erhabenen Dichterkönigs die höchſte Stufe des Zeitruhmes

erreicht und die Welt mit den unverwüſtlichen Denkmälern eines ausgezeichneten, neu emporkeimenden Kunſtſinnes bereichert haben. In dem weiten Raume der im prachtvollſten Stile neu erbauten Häuſerreihen treibt hie und da das kleine, kaum bemerkbare Häuflein vorzüglicher Künſtler ſein ſtilles, ſchaffendes Weſen. Mit einem ausgezeichneten Kunſtwerke plötzlich an das Tageslicht tretend, ladet es die aus allen Theilen der Welt zuſtrömenden Kunſtfreunde zu dem höchſten, unvergänglichen Genuſſe ein. Hier allein noch regt ſich Leben, hier allein wird dem geachteten Künſtler ein ſorgenloſes Daſein gewährt, während dieſer an anderen Orten, ſelbſt bei der höchſten Kunſtfertigkeit, nur mit Mühe die nöthigſten Lebensbedürfniſſe zu beſtreiten in Stand geſetzt wird.

Worin aber beſteht die Urſache des hohen Kunſt-*Gedeihens* in München und ihres theilweiſen *Verfalles* in anderen Staaten?

Leicht erklärbar wird das Erſtere für Solche, welche jene Hauptſtadt geſehen, und das innere Leben und Treiben der dortigen Einwohner eines flüchtigen Ueberblickes gewürdiget haben. Die neu erbaute, im ſchönſten und eleganteſten Stile hingeſtellte Häuſerreihe der Ludwigsſtraße ausgenommen, bietet dieſe Reſidenz auch jetzt noch das antike Bild einer ſpießbürgerlichen Stadt des Mittelalters. Vergebens würde man hier die unabſehbare Reihenfolge glänzender und mit ungeheurem Aufwande ausgeſtatteter Gewölbsauslagen ſuchen, deren flimmernde Pracht das Auge des Beſchauers ſchon aus weiter Ferne an ſich ziehend, demſelben das lebensvolle Gemälde einer reichen,

an den höchſten Luxus gewöhnten Hauptſtadt darbietet, wie dieß in Wien, London und Paris, ja ſelbſt in Dresden und Berlin der Fall iſt. Während in jenen Weltſtädten der Mode und Verſchwendung ſelbſt die einfachſten Lebensmittel mit ſeltener Delicateſſe ausgeſchmückt und auf ſinnige Weiſe geordnet zum Genuſſe dargeboten werden, erblickt man hier noch immer Wurſt und Rettig auf irdenen, dem Staube und der Luft bloßgeſtellten gewöhnlichen Tellern liegen. Fremd oder doch nur im weiteſten Sinne anwendbar erſcheinen in dieſer Reſidenz der Kunſt die Worte: „Hotel“ und „Reſtauration“. Man kennt weder die Verfeinerung der Kochkunſt, noch das Bedürfniß einer höhern Gaſtronomie. Wie in der früheſten Zeit des Fauſtrechts verſammeln ſich auch jetzt noch die Mittel- und unterſten Claſſen des Volkes in den vielen, nach uralter Art einfach geweißten und von Rauch geſchwärzten Schenkſtuben, um mit politiſcher Kannegießerei die langen Abendſtunden bei einem hohen Glaſe kräftig ſchäumenden Gerſtentrankes zu verbringen.

Auf gleiche Weiſe vermißt man in München das geräuſchvolle Leben und Weben zahlloſer Fabrikunternehmungen. Hier iſt kein ungeheurer Rauchfang zu ſehen, aus deſſen gähnendem Schlott der dicke ſchwarze Rauch lärmender Dampfmaſchinenwerke in dichten undurchdringlichen Maſſen zum Himmel emporwirbelt; hier iſt weder Handel noch Wandel, weder Induſtrie noch ſonſt ein hervorſtechender Gewerbfleiß in ſeiner Emſigkeit zu erblicken. Nur die edle Einfachheit des Mittelalters und der heitere, durch keinen Luxus und keine Verſchwendung

getrübte Sinn der Vorzeit hat ſich dieſe Reſidenz zu ſeinem Sitze auserkohren. Nur ſelten fand ſich daher ein Reiſender bewogen, in dieſes öde Leben der baieriſchen Hauptſtadt einzuſprechen, außer es müßte denſelben ſein Weg hindurch geführt haben. In einförmiger, träger Stille, durch keinen Handel und keine Induſtrie gehoben, floß im langſamen Wellenſtrome die Zeit dahin, an einem Tage ſich wie an dem andern gleichend. Kein fremdes Geld, kein britiſcher Reichthum verirrte ſich hieher, um den Gewerbsfleiß der Einwohner zu erwecken und ihm einen neuen regern Aufſchwung zu geben. —

Tief und ſchmerzlich fühlte dies Ludwig, Baierns kunſtſinniger Beherrſcher. Frühzeitig zu dem edelſten Wirken auf gediegene Weiſe angehalten, hatten ihm Kunſt und Wiſſenſchaft ihr innerſtes Heiligthum eröffnet. In erſterer allein glaubte der erhabene Baumeiſter das künftige Glück und den erhöhten Wohlſtand ſeines Volkes zu finden und zu begründen. Aber auch nur er allein war dazu geſchaffen, die großartigſten Pläne ſchnell aufzufaſſen und mit ſolcher Gediegenheit in Ausführung zu bringen. Bald bot München eine andere Geſtalt. Rohe Steinmaſſen, durch die ſchaffende Hand der Kunſt ſchnell zu Säulenreihen prachtvoller Paläſte gemeißelt, häuften ſich an einander; in wenigen Jahren ſtand die Glyptothek und die Pinakothek, jene wunderſchönen Denkmale der neuern Baukunſt, wie durch Zauberhand geſchaffen, vor den zweifelnden Blicken der erſtaunten Einwohner Münchens. Von Jahr zu Jahr vermehrte ſich dieſe Thätigkeit; wo das Auge hinſah, gewahrte es Fresken, Skulp-

turen, imposante Bauwerke und Kunstschätze jeder Art. Mit stummer Verwunderung betrachtete die Welt das unermüdete Wirken des hohen Baiernkönigs und die stets fortgesetzten Schöpfungen der ausgezeichnetsten, durch einen reichen Lohn und dauernde Arbeit in München festgehaltenen Künstler.

Aber auch Neid und Mißgunst begannen bald ihr Haupt zu erheben. Hie und da regte sich eine Stimme des Unwillens über sinnlose Verschwendung, unnütze Baulichkeiten u. dgl. m. Als jedoch von Zeit zu Zeit immer mehrere Reisende in München einsprachen, und die bedeutenden Veränderungen dieser einst so öden Residenz gewahrend, diese in aller Welt mit lobender Zunge verbreiteten, als nach und nach aus allen Gegenden Europa's Ströme von Kunstliebhabern dahin eilten, um eben sowohl Baierns Kunstschätze, als ihren großen Schöpfer zu bewundern, als selbst die silberumflossene Britannia hie und da ein reizendes Goldfischchen nach München beförderte und durch englische Pfunde und deutsche Louisd'ors für den neu emporkeimenden Gewerbsfleiß die Zeit einer goldgesegneten Erndte hereinbrach: da erst erkannte man, daß es Ludwigs schaffende Hand gewesen, die seine vor Kurzem noch wenig bekannte Residenz zur besuchtesten umschuf, und dem Volke eine bis dahin noch unbekannte Quelle des National-Reichthums eröffnet hatte.

Ganz anders verhält sich dieses in Oesterreich.

Bei dem hohen Aufschwunge des Fabrikwesens, dem fleißigen und in jeder Art vom Staate selbst beförderten Gewerbsbetriebe und dem reichen Land- und Seehandel — der

mit Oeſterreichs Natur- und Kunſt-Erzeugniſſen nicht allein innerhalb ſeiner Grenzen, ſondern ſelbſt weit über dieſe hinaus, bis zu den meerumflutheten Geſtaden der übrigen Welt getrieben wird, — betrachtet man die bildende Kunſt nur als einen höchſt überflüſſigen, zum bloßen Comfort des Lebens gehörigen Gegenſtand, den man nicht ganz vernachläſſigen, aber auch inſofern nicht zu weit um ſich greifen zu laſſen beabſichtigt, als derſelbe vielleicht dem Staate ſpäter zur Laſt fallen dürfte.

Man findet daher in Wien wohl eine Akademie der bildenden Künſte, deren Beſuch auf kaiſerliche Unkoſten Jedem geſtattet iſt, der den Willen, dieſe Bahn einzuſchlagen, mit ſich bringt, ſo wie faſt jede Provinz in dieſer Hinſicht einen oder mehrere Privatvereine beſitzt, die auf gleiche Weiſe Jenen offen ſtehen, die ſich in die Reihen der Schüler immatriculiren laſſen wollen; doch iſt dieß auch das Einzige, was in Oeſterreich überhaupt für die Kunſt gethan wird. Zwar ſucht man durch die alljährlich ausgeſetzten und an die würdigſten Schüler vertheilten Prämien den innern Kunſtſinn in der Bruſt des Künſtlers zu erwecken und ſeine Thätigkeit zu einem größern Aufſchwunge anzuſpornen, während der Staat bedeutenderen Talenten Gelegenheit gibt, ſich auf kaiſerliche Koſten in Rom, jener Urwiege der bildenden Kunſt, zu vervollkommnen und gänzlich auszubilden; allein damit glaubt man auch Alles gethan zu haben; höchſtens kauft die Regierung hie und da einige der alljährlich bei Kunſtausſtellungen zur allgemeinen Anſchauung preisgegebenen Schätze, um eine Kunſt nicht gänzlich ausſterben zu laſſen,

die im Allgemeinen nur einem dem Erlöschen nahen Flämmchen gleicht. Finden aber auch dieſe Ausſtellungen vaterländiſcher und fremder Kunſtproducte nur aus dem Grunde ſtatt, um den Muth des angehenden Künſtlers zu beleben, oder um gediegenern und theuern Kunſtwerken einen ſichern Abſatz zu verſchaffen, ſo iſt doch das innere Weſen derſelben nicht von der Art, um glückliche Reſultate zu erzielen, und gerade hierin liegt ein Hauptgrund des allgemeinen Kunſtverfalls in Oeſterreich. Deutlicher wird dieſe Behauptung werden, wenn man die nachſtehenden Bemerkungen eines höchſt geiſtreichen jungen Mannes über die Art und Weiſe der gegenwärtigen Kunſtausſtellungen näher beachtet *).

„Eine große Kunſtausſtellung ſoll die Richtung und die Kräfte einer Schule in würdiger Weiſe vertreten, ſie ſoll der Thermometer der Kunſthöhe einer Nation ſein. In dieſem Falle wird ſie belehrend für die Kunſtjünger und geſchmackbildend für das Publicum, — denn dieß ſoll ihr Zweck ſein. Um aber dieſen Höhepunkt zu erreichen, müſſen die beſten inländiſchen Maler ihre beſten Werke dazu einſenden; und wenn die Zulaſſung ausländiſcher Bilder von Nutzen ſein ſoll, ſo müſſen ſolche Producte eingeſendet werden, welche die verſchiedenen Schulen, und in dieſen die verſchiedenen Gattungen im Geiſte der betreffenden Schulen würdig repräſentiren. Ganz mittelmäßige und ſchlechte Gemälde, halbgute Skizzen und banale Schülerarbeiten, welche zum goldenen Rahmen ver-

*) Zeitſchrift Oſt und Weſt des Jahres 1840.

urtheilt ſind, und an denen die Einfaſſung gewöhnlich mehr werth iſt als das Bild, müſſen durchgehends ausgeſchloſſen werden — ſonſt verwandelt ſich die Ausſtellung in einen Bildermarkt. Um jenes Reſultat zu erzielen, ſollte man nach Art der Jury für den Bilderſalon eine Commiſſion von unpartheiiſchen und achtbaren Kunſtkennern einſetzen, denen die Entſcheidung anheim geſtellt würde, welche Bilder zur Ausſtellung zugelaſſen werden ſollten.

Ein ſchlimm einwirkender Uebelſtand iſt ferner die ſchnelle Aufeinanderfolge der verſchiedenen Kunſtausſtellungen. Damit Gutes gebracht werden könne, iſt es unumgänglich nöthig, daß man den Künſtlern hinlängliche Zeit gönne, um bedeutendere Werke auch mit Muße und Ueberlegung zu Tage zu fördern, indem der beſchränkende und beſchränkte, denſelben gewöhnlich mit zwölf Monaten vorgeſetzte Termin ihnen die Pflicht auferlegt, ſich zu ſputen, ja ſelbſt zu übereilen, wenn ſie mit einem ihre Künſtlerſchaft vertretenden Werke für die Expoſition fertig werden wollen. Dieß iſt auch die Urſache, daß man in der letzten Zeit vor jeder Ausſtellung einzelne Bilder der verſchiedenen Ateliers wie im Fluge beenden ſieht, während dieſelben auf anderem Wege noch mehrere Monate zu ihrer gänzlichen Vollendung bedurft hätten. Eine weitere Folge hievon iſt, daß ſich von der alljährlichen Kunſtausſtellung die beſſeren Maler nach und nach zurückziehen, wobei die Expoſitionen an Glanz und Bedeutſamkeit zuſehends verlieren müſſen. Es wäre daher viel zweckmäßiger und förderlicher für die Kunſt, wenn man

nur alle drei Jahre eine große Kunſtausſtellung hielte (wie in München und manchen anderen Städten), wodurch die Aufmerkſamkeit des Publicums noch mehr geſpannt und ſein Intereſſe auf vollendete, ausgewählte Kunſtwerke concentrirt würde; dadurch gewännen die Künſtler und das Publicum. Um aber allen Künſtlern Gelegenheit zu geben, alle ihre Producte, auch die ſchwächeren, oder die in der Zwiſchenzeit zu verſendenden, den Kunſtfreunden und Käufern vorzuführen, möge der Kunſtverein ſein Local zu einer perpetuellen Ausſtellung eröffnen, wo, wie in München, alle acht Tage die ausgeſtellten Werke mit neuen gewechſelt werden". —

Ich glaube dieſe nur zu wahren Bemerkungen des geiſtreichen Verfaſſers noch weiter ausdehnen zu müſſen. Denn auf gleiche Weiſe trägt zu dem einſeitigen Gedeihen der Kunſt die Art und Weiſe bei, mit welcher in allen Akademien dem angehenden Künſtler die erſte, zu ſeinem ſelbſtgewählten Berufe höchſt nöthige Anleitung gegeben wird. Abgeſehen davon, daß bei den meiſten Kunſtjüngern ein gänzlicher Mangel geeigneter Vorſtudien nur zu oft bemerkbar wird, ſo beſchränkt ſich auch die Lehrmethode im Allgemeinen nur darauf, den Reisſtift zu führen und die Farbe zuzubereiten. Die Art und Weiſe, ſie zu behandeln, bleibt der größern oder geringern Faſſungsgabe jedes Einzelnen und ſeinem Selbſtſtudium überlaſſen. Statt dem Schüler ferner Gelegenheit zur eigenen Anſchauung, zu einem tiefen, ſeelenvollen Eindringen in die Geheimniſſe des Weltalls zu geben und denſelben in die verſchiedenen Nüancen der wirklichen Natur einzufüh-

ren, begnügt man ſich, ſie ſtundenlang mit der blinden Nachahmung antiker Werke zu beſchäftigen. Eine natürliche Folge hievon iſt, daß den meiſten Künſtlern, wenn ſolche je auf dieſen Namen Anſpruch machen dürfen, eine geniale Richtung ihrer Kunſt gänzlich abgeht und daß ſelbſt jene, welche die höchſte Stufe der Ausbildung erreichen, nicht ſelten mit den Vorzügen früherer Meiſter zu gleicher Zeit auch alle Fehler und Mängel derſelben verbinden. Letzteres ereignet ſich vorzüglich bei jenen Künſtlern, die auf kaiſerliche Koſten nach Rom zur weitern Vervollkommnung geſandt werden, da dieſe dorthin gewöhnlich in einem Alter gelangen, das ſie ſelten das Schöne von dem Geſchraubten und den eigentlichen Kern der Kunſt von der Schale unterſcheiden läßt, wie dieß mit aller Zuverſicht bei Solchen ſtattfinden müßte, die dahin erſt im reifern Alter, nach länger vorausgegangenen Kunſtproben im Vaterlande, geſendet würden.

Haben ſich aber ausgezeichnete Talente mit raſtloſer Anſtrengung dennoch eine Bahn gebrochen, und gelang es ihnen wirklich, die möglichſt hohe Vollkommenheit zu erreichen, ſo ſtehen ſie, mit wenigen Ausnahmen, nach vollendeter Ausbildung einſam da, ohne irgend eine Unterſtützung für ſich, oder die nach ihrem Ableben verbleibende Familie. Ja nicht ſelten ſind ſie ſogar, bei der höchſten Kunſtfertigkeit, außer Stande, durch dieſe ihre täglichen Bedürfniſſe zu beſtreiten. Leicht erklärbar wird dieſe Behauptung, wenn man weiß, wie ſelten ein Künſtler in den Stand geſetzt iſt, größere Kunſtwerke auf Speculation zu verfertigen und mit ihrem Verkaufe

Jahre lang, bis zu dem Erſcheinen eines reichen Kunſtkenners zu warten. Der größere Theil des Kunſtabſatzes an reiche Private erſtreckt ſich gewöhnlich nur auf Gegenſtände der Portraits- oder Genre-Malerei, ſeltner auf das Landſchafts- oder Blumenfach, am ſeltenſten jedoch auf Hiſtorienmalerei und Bildhauerei. Dadurch ſieht ſich auch jeder Künſtler in die traurige Lage verſetzt, ſein Talent, ja nicht ſelten ſelbſt ſein Genie dem Broterwerbe unterordnen zu müſſen. So geht auch die heilige Richtung der Kunſt verloren, indem ſich dieſe immer zu einem einfachen Erwerbsſtudium verflacht und ihre frühere hohe Beſtimmung, ſo wie die Glanzperiode ihrer Blüthenzeit aus dem Auge verliert. Kann daher beſonders für letztere zwei Fächer irgend etwas zu ihrem Aufſchwunge geſchehen, ſo müßte dieß nur in häufigeren Aufträgen und Beſtellungen auf feſte Rechnung beſtehen; jedenfalls aber dürften dieſe nur an anerkannte Talente, keineswegs an Schüler gerichtet werden. Die Ausführung ſolcher Beſtellungsarbeiten ſollte jedoch hauptſächlich dem Compoſitions- und Kunſtſinne des Künſtlers ſelbſt überlaſſen bleiben, nicht aber durch den Eigenſinn der Beſteller entſchieden werden, da Letzteres ſehr oft die Folge nach ſich zieht, daß manche dieſer Arbeiten aus Unluſt nicht mit jenem großartigen Erfolge ausgeführt werden, der bei ſelbſterwähltem Stoffe und unverdroſſener Arbeit jedenfalls ſtattfinden müßte. Auf gleiche Weiſe dürfte der Ankauf von Kunſtſachen auf Koſten des Staates nur dann geeignet ſein einen weſentlichen Einfluß auf den höhern Aufſchwung der Kunſt zu nehmen, wenn das hierin bis-

her ſo ſelten in Anregung gezogene wirkliche Verdienſt jener Protection und ſo manchen anderen Nebenrückſichten, die hiebei ihr geheimes und gewiſſenloſes Spiel zu treiben pflegen, den Vorrang abläuft.

Iſt daher auch manches ſchöne Talent in Oeſterreich zur Kunſt berufen, ſo ſind doch nur Wenige zu ihren Günſtlingen auserkohren, während das Schickſal der Uebrigen nach ihrer Ausbildung rein dem Zufalle überlaſſen bleibt. Demohngeachtet zählt die Kunſt unter ihren Jüngern manche, die einen Vergleich mit den höchſten Künſtlern des Auslandes keineswegs zu ſcheuen haben. Ohne deßhalb weiter und tiefer in das Detail des Allgemeinen einzugehen, mögen hier die Namen einiger der ausgezeichnetſten Künſtler und die Art ihrer Darſtellung in den verſchiedenen Fächern der bildenden Kunſt mit kurzen kräftigen Crayon-Strichen vor dem Auge der Kunſtwelt vorübergeführt werden.

Die Hiſtorienmalerei zerfällt in zwei Hauptrichtungen, die der heiligen Hiſtorie und der Profan-Geſchichte. Beide ſind durch höchſt würdige Meiſter, obgleich in geringer Anzahl, repräſentirt.

Im Allgemeinen iſt unſere Zeit einer religiöſen Tendenz der Kunſt nur wenig gewogen; die Urſache liegt darin, daß den meiſten Künſtlern die innere Anſchauung der auszuführenden Gebilde und jene Erhebung des Gegenſtandes mangelt, welche demſelben allein den höchſtmöglichen Grad geiſtiger Weihe verleihen kann. Jeder Maler iſt, oder ſollte zugleich auch Dichter ſein; denn ſo wie dieſer die Situationen ſeines Gedichtes durchleben,

durchfühlen und von der Idee zur begeiſterten Schöpfung entflammt ſein muß, ſo iſt es die Pflicht des Malers, vor allem Anderen eine geiſtige Verwandtſchaft zwiſchen ſeiner Seele und der Idee des auszuführenden Werkes zu begründen, ehe er die techniſche Ausführung deſſelben beginnt. Jede Außerachtlaſſung dieſer weſentlichen Bedingung kann nur ein kaltes, kraft- und ſeelenloſes Gemälde zu Tage fördern, das wohl *techniſchen* Werth, keineswegs aber jene *dichteriſche* Vollendung beſitzt, die demſelben die unpartheiiſche Würdigung der Kunſtwelt zu verſchaffen fähig iſt.

Leider zeigt ſich aber die bloß ſchaffende Kunſt in der gegenwärtigen Zeit allgemein vorherrſchend, weßhalb es den meiſten Bildern der Hiſtorienmalerei nur zu deutlich an der Stirne geſchrieben ſteht, daß ſie mehr die Schöpfungen der Schule und einer kalten, auftragsweiſen Ausführung, als jene des innern Berufes und der geiſtigen Weihe ſeien.

Die häufige Klage aller Hiſtorienmaler, daß das Publicum ihre Producte nicht zu würdigen wiſſe, fällt im Allgemeinen nur auf ſie ſelbſt und die Wahl ihres Stoffes zurück, da dieſer dem größern Theile der Kunſtwelt nicht ſelten zu *fern* liegt. Würden ſich jene mehr mit einem der Gegenwart entnommenen Geſchichtsbilde, oder überhaupt mit den Ideen der Zeit befreunden, ſo dürfte ſich auch das Publicum leichter in den Geiſt der durch eine ſolche Wahl entſtandenen Gemälde hineindenken, ohne daß ſich daſſelbe zuvor in jene erzwungene Stimmung verſetzen müßte, welche jedenfalls erforderlich iſt, wenn man ein gediegenes Werk geiſtig würdigen und genießen will.

Unter den beiden Hauptrichtungen des Hiſtorienfaches dürfte jene der heiligen Hiſtorie die meiſten Repräſentanten aufzuweiſen haben. Die beſten unter dieſen ſind:

Peter Kraft (Director der kaiſ. Gemäldegallerie und außerordentlicher Profeſſor an der k. k. Akademie der bildenden Künſte). Alle Schöpfungen dieſes ausgezeichneten Malers verbinden mit dem tiefſten Studium die genaueſte Kenntniß der Zeichnung und Perſpective, ſo wie den Vorzug höchſt geiſtvoller Anordnung. Wenn ſich daher an denſelben irgend etwas tadeln läßt, ſo wäre es nur der hin und wieder bemerkbare Mangel einer friſchen, lebensvollen Phantaſie.

Sigmund Perger (Cuſtos der kaiſ. Gemäldegallerie). Eine correcte Zeichnung und ein warmer, gluthvoller Farbenwechſel, ſo wie die ſtets gediegene Ausführung ſeiner Werke haben demſelben einen ehrenvollen Platz in der Kunſtwelt erworben. Viel verſpricht man ſich von ſeinem Sohne, Anton Perger, der die Wiener Kunſtausſtellungen ſchon mit einigen höchſt gelungenen Leiſtungen erfreute.

Anton Petter (Director der Malerei an der k. k. Akademie der bildenden Künſte). Eine reiflich durchdachte Compoſitionsweiſe, lebensfriſche Farbentöne und eine treue und correcte Ausführung zeichnen ſeine Gebilde höchſt vortheilhaft aus, doch tadelt man die zu ſteif gehaltene Stellung ſeiner Gruppen, die nicht ſelten auch mit zu wenig kräftiger Lebensgluth dargeſtellt erſcheinen.

Johann Ender (ein Bruder des ausgezeichneten Landſchaftsmalers Thomas Ender). Seine Leiſtungen

neigen ſich vorzüglich dem Portrait zu, in welcher Hinſicht er ſich durch Eleganz und Aehnlichkeit höchſt vortheilhaft auszeichnet, doch hat auch das Genrefach ſo manche auserkohrne Schöpfung ſeiner Kunſtfertigkeit aufzuweiſen.

Moritz v. Schwind. Eine geiſtvolle, gemüthliche Compoſition und eine wunderſchöne, geniale Ausführung liefern in Schwind's Werken nicht allein die Beweiſe einer glühenden Auffaſſung, ſondern auch eines tief eindringenden Studiums. Mehr im Ausland anerkannt und gewürdigt, werden einzelne Producte ſeiner Kunſt nur höchſt ſelten auf einheimiſchen Kunſtausſtellungen bewundert.

Leopold Kuppelwieſer (k. k. Profeſſor an der Akademie der bildenden Künſte). Eine ſinnig gemüthliche Auffaſſung, ſo wie eine ſchöne einfache Anordnung des Ganzen und eine ſtrenge techniſche Behandlung zeichnen ſeine Werke auf die vortheilhafteſte Weiſe aus, obgleich dieſelben nicht ſelten der Vorwurf einer zu freien und breiten Compoſitionsweiſe trifft.

Joſeph Führich (ebenfalls k. k. Profeſſor an obiger Akademie). Mehr Compoſiteur und Zeichner, entfalten ſeine Werke viel reges Leben, ſo wie eine leichte ungezwungene Gruppirung; doch mangelt es ihnen nicht ſelten an lebhafter Friſche der Farben, ſo wie überhaupt ein hoher Grad techniſcher Vervollkommnung in Führich's Gemälden nur ſelten zu gewahren iſt.

Ludwig Schnorr von Karolsfeld. Gediegen in der Auffaſſung des Gegenſtandes, bewähren ſeine Ge-

bilde ein durchdringendes Studium, so wie eine durchgehends fleißige Ausführung an ihnen nicht zu verkennen ist.

Durch den vor Kurzem erfolgten Tod des Prager Akademiedirectors, Franz Kadlick, hat leider das Historienfach einen seiner würdigsten Repräsentanten verloren.

Unter den Jüngern ist nebst Leopold Schulz auch noch Eduard Steinle vorzüglich zu erwähnen. Ein noch junger Mann, berechtigt derselbe, schon gegenwärtig auf einer hohen Stufe der Kunst stehend, bei fortgesetzten klassischen Studien zu den schönsten und gerechtesten Hoffnungen. Nebenbei verdienen noch die Namen: Ignaz Dullinger, Karl Kahl, Heinrich Schwemminger, Natale Giavonni, Franz Schrotzberg, Friedrich Schilcher und Leander Ruß eine ehrenvolle Erwähnung, einer Unzahl Anderer nicht zu gedenken, die mehr oder weniger fortschreitend, erst die Zeit und mit ihr das Emporkeimen ihres größern oder geringern Talentes abwarten mögen, bevor man ihre Namen der Kunstwelt preisgeben kann.

Wenn man die zweite Hauptrichtung der Historienmalerei, die der Profangeschichte, einer strengen Beurtheilung unterwirft, so dürfte man dieselbe als eine dem Volke mehr zusagende Kunstgattung auch einer vorzüglichen Bearbeitung höchst würdig finden. Seit jedoch die Genremalerei ihren Eingang in die Kunstwelt gefunden, gewahrt man nicht mit Unrecht, daß sich die Historien-Malerei immer mehr verliert, während dagegen das Genrefach eine immer weitere Verbreitung gewinnt. Der Grund hievon liegt weniger in dem Mangel an der historischen

Auffaſſung eines geſchichtlichen Stoffes, als vielmehr darin, daß bei den meiſten Malern das Geniale der Auffaſſung im Allgemeinen verloren geht, weßhalb man faſt an den meiſten Producten das Hervortreten des Geiſtes aus dem Körper, oder die Seelenſchönheit vermißt. Ein zweiter Uebelſtand liegt darin, daß die meiſten Hiſtorienmaler ihre Stoffe der Vergangenheit entnehmen, ohne daß ſich dieſelben früher durch ein durchdachtes Studium der Geſchichte zu ihrem Werke begeiſtert und daraus die Grundzüge der Anlage geſchöpft hätten. Würden ſich dieſelben dagegen mehr der Gegenwart nähern, ſo dürfte auch die Begeiſterung zu dem Gegenſtande ihrer ſchaffenden Hand am nächſten liegen, ohne daß ſie dieſe erſt aus dem Studium vergangener Zeiten hervorzuholen nöthig hätten. So aber neigt ſich die Profan-Geſchichtsmalerei mehr dem Genrefache zu, indem ſie, die ſtreng hiſtoriſche Bahn verlaſſend, ſich immer mehr der Darſtellung verkörperter Zeitereigniſſe hinneigt. Indem ſie auf dieſe Weiſe die Idee aus dem Auge verliert, zerreißt ſie auch zugleich jene Schranken, welche die höhere Geſchichtsmalerei von jener des Genre trennen.

Auf einem ſolchen Uebergangspunkte ſteht Joſeph Danhauſer. Als der genialſte ſämmtlicher Profan-Geſchichtsmaler iſt er faſt der einzige, der dieſes Fach würdig repräſentirt, während die übrigen nur wenig mehr als ärmliche Producte zu Tage fördern. In früherer Zeit der Geſchichts-, vorzüglich aber der Kirchenmalerei mit beſonderer Vorliebe zugethan, iſt unter ſeinen vielen Arbeiten beſonders das Altarblatt der Dom-

kirche zu Erlau die bedeutendſte Probe ſeiner Kunſtfertigkeit. Die neuere Zeit ſcheint ihn jedoch der Geſchichts-Malerei gänzlich entziehen zu wollen, indem er, das ſtreng hiſtoriſche Feld immer mehr verlaſſend, ſich gegenwärtig nur der Genre-Malerei widmet. Seine Gemälde laſſen übrigens nicht ſelten einzelne launenhafte Eigenheiten gewahren, welche die Wirkung ſeiner Werke jedenfalls ſchwächen müſſen, obgleich man ihnen ein rüſtiges Vorwärtsſchreiten auf der neuen Bahn in keiner Hinſicht abſprechen darf. Beſonderer Erwähnung nächſt ihm verdienen in dieſem Theile der Hiſtorie nur Ignaz Dullinger und Eduard Schaller.

Noch ſind kaum einige Decennien verfloſſen, wo das Fach der Hiſtorien-Malerei, als ſolches iſolirt daſtehend, eine Begrenzung der verſchiedenen Fächer geſtattete, was gegenwärtig bei den vielen phyſiſchen und geiſtigen Uebergängen nur höchſt ſchwer Platz greifen könnte. Die ſpätere Zeit ließ die einzelnen Künſtler, denen das Subjective und Ideale der hiſtoriſchen Kunſt nicht ganz zuſagte, die Wahl ihres Stoffes dem gewöhnlichen Leben entnehmen, woraus zur beſſern Markirung des geiſtigen Ueberganges aus dem Bereiche der Idee in jenen der Lebenswirklichkeit, ein zweites, mit dem Namen Genre-Malerei bezeichnetes Fach entſtand. Zwar nahm auch dieſe hin und wieder einen mehr hiſtoriſchen Charakter an, der ſich jedoch immer mehr verflachend, am Ende dem allgemeinen Streben nach Popularität weichen mußte. Nur der letztern iſt es daher beizumeſſen, wenn ſich die meiſten Künſtler dieſer Claſſe die Darſtellung bürgerlicher und ländlicher Scenen

aus dem unterſten Volksleben zur bildlichen Vergegenwärtigung erwählen. Der Wunſch des Künſtlers, ſich der Sympathie des Volkes anzuſchmiegen, läßt ihn jedoch bei der Wahl ſolcher Stoffe ſtets auch jenen Einfluß vergeſſen, den ſeine Darſtellungsgabe auf die Empfänglichkeit der Maſſe auszuüben befähigt ſei. So entgeht es ihm aber auch, daß die Erläuterung und allmählige Veredlung des menſchlichen Kunſtgeſchmackes nur in der Art und Weiſe der poetiſchen Ausführung des gewählten Stoffes liege. Daß aber dieſe durch eine geiſtloſe, jeder Poeſie ermangelnde Darſtellung von Kneipen und ähnlichen Scenen nicht erreicht werden könne, dürfte wohl Jedem einleuchtend erſcheinen, der die falſche Geſchmacksrichtung der jetzigen Zeitperiode zu erkennen fähig iſt. Daß das Streben des Künſtlers darauf ziele, ſeine Werke dem Volke zugänglicher zu machen, kann keineswegs geleugnet werden, nur iſt es zu bedauern, daß ſich ſeine Bemühung dahin erſtreckt, zu dem Volke niederzuſteigen, während er den Geſchmack deſſelben zu ſich emporheben ſollte. Statt daher ſeinen Gebilden eine poetiſche Idee unterzulegen, beſchränkt er ſich darauf, eine naturgetreue Darſtellung des Alltäglichen in ſeinem ſchimmerndſten Farbenglanze zu liefern, weil er nur durch eine ſolche Auffaſſung das leicht zu blendende Auge des Publicums auf ſich zu ziehen glaubt.

Obgleich das ganze Fach der Genre-Malerei durch weit umfaſſende Grenzen bezeichnet erſcheint, und der Wahl des Stoffes ſomit eine eben ſo umfaſſende Ausdehnung geſtattet iſt, gewahrt man doch im Allgemeinen mit wenigen Ausnahmen, daß ſich die Behandlung der meiſten

Sujets nur auf einzelne Gebirgsgegenden der Steiermark und Tyrols und auf das rege, dieſen Gebirgparthien inwohnende Alpenleben beſchränkt. So ſehr jedoch auch dieſe bloß einſeitige Auffaſſung eine charaktergemäße, tiefer eingehende Darſtellung der Volkseigenthümlichkeit erfordert, tritt dem Kunſtkenner in den meiſten Fällen auch noch die höchſt monotone Behandlung des Stoffes entgegen. —

Außer den ſchon früher erwähnten ausgezeichneten beiden Malern Joſeph Danhauſer und Moritz Schwind begegnet uns auf dieſem Felde Peter Fendi. Durch einen vorzüglichen Geſchmack in der Wahl ſeines Stoffes und die eben ſo entſprechende Ausführung deſſelben ausgezeichnet, gewahrt man zugleich in ſeinen Gebilden eine unendlich innige Kindlichkeit. Vorzüglich gelingt ihm die Darſtellungsweiſe von Kindern, indem er dieſe mit unnachahmlicher Lieblichkeit auf das Papier zu fixiren verſteht. Im Allgemeinen werden jedoch ſeine Aquarelle ſeinen Gemälden in Oel vorgezogen. Weniger dem größern Theil des Publicums bekannt, findet man die meiſten ſeiner Werke nur in einzelnen Albums der höhern Ariſtokratie, wo dieſelben, durch poetiſche Naivetät und ſchwärmeriſche Sentimentalität charakteriſirt, in jeder Hinſicht den erſten Platz einnehmen.

Auf gleiche Weiſe Michael Neder. In der Darſtellung niederer Volksſcenen ein beſonderes Talent, indem er dieſe nicht allein mit draſtiſcher Wahrheit aufzufaſſen, ſondern auch höchſt gediegen auszuführen verſteht. Störend wird jedoch nicht ſelten die techniſche Behandlung

ſeiner Gemälde, da die einzelnen Nebenparthien derſelben nur zu oft verwiſcht und ſchmutzig trübe erſcheinen.

Franz Eibel. Ein vorzügliches Colorit und eine beſonders vortreffliche Carnation geſtalten ſeine, in jeder Hinſicht von tiefer Gemüthlichkeit zeugenden Werke zu wahren Kunſtſtücken, die bei ihrer unendlich fleißigen, faſt miniaturartigen Ausführung das Auge des unbefangenen Beſchauers dauernd feſſeln. Leider geht aber durch dieſe feine und viel zu zierliche Ausführung nicht ſelten alle Kraft und Energie des Ausdruckes verloren.

J. M. Ranftl. Sich nach verſchiedenen Richtungen verſuchend, ſind beſonders ſeine Bilder von Hunden höchſt gelungen zu nennen; obgleich aber die meiſten ſeiner Werke in ihrer Gruppirung den höchſten Grad von dramatiſcher Wahrheit entfalten, ſo iſt denn doch das ſichtbare Haſchen nach äußerm Effecte in ihnen nicht zu verkennen.

Johann Fiſchbach. Ausgezeichnet durch eine höchſt charakteriſtiſche Auffaſſung, zeigt zugleich die ganze Ausführung ſeiner Gebilde von höchſt effectvoller Wahrheit.

Karl und Albert Schindler, Joſeph Lavoß, Eduard Swoboda, Heinrich Zimmermann, beſonders aber Eduard Ritter und Leopold Pollack gehören unter diejenigen, welche den Kranz öſterreichiſcher Genre-Maler auf würdige Weiſe beſchließen mögen. Letzterer, ein geborner Böhme, ſeit ſieben Jahren in Rom anweſend, ſandte von dort ſchon oft die ſichtbarſten Beweiſe ſeines raſtloſen Strebens nach vollendeter Kunſtausbildung ein, die für ſeine Zukunft die erfreulichſten Erwartungen erregen.

Stets gewöhnt, das Fach des Portraits als höchst untergeordnet zu betrachten, legt man demselben auch nur einen geringen ästhetischen Werth bei. Vielleicht dürfte man nicht Unrecht haben, wenn diese Meinung in Bezug auf die bloß äußerliche Darstellung irgend eines Individuums angewendet wird. Doch muß auch dieses Fach seinen hohen Werth dort bemerkbar machen, wo der Künstler, die bloß mechanische Nachbildung verkörperter Gegenstände mehr bei Seite setzend, den geistigen Charakter irgend eines Menschen hervorzuheben und den Seelenzustand oder die Affecte desselben symbolisch darzustellen sucht; dann wird ein solches Gebilde sich nicht bloß technisch werthvoll beurkunden, sondern zugleich auch die geistige Idealisirung des innern Menschen vor unserm Auge vorüberführen. Dadurch scheidet sich aber auch die Portrait-Malerei in die zwei Unterabstufungen des Charakterbildes und des Portraits. So wie das Charakterbild die ideale Darstellung des Menschen nach seinem innern Charakter in sich schließt, so bringt dasselbe zugleich auch die geistige Wesenheit eines solchen zur äußern Anschauung, indem es gerade dadurch den Vorrang vor dem Portrait einnimmt, welches, als eine bloße Copie der Wirklichkeit, seinen Wirkungskreis auch auf die bloß mechanische Nachbildung des Aeußerlichen beschränkt.

Wenn wir die Leistungen der österreichischen Maler in diesem Fache näher beleuchten, so tritt uns vor allen Andern F. Ammerling durch eine gluthvolle Auffassung der Wirklichkeit, den frischen Wechsel und die Lebendigkeit seiner

Farbentöne, ſo wie die lichtumfloſſene blendende Darſtellung aller ſeiner Gebilde vortheilhaft entgegen. Leider aber haſcht er viel zu ſehr nach Effect, was der claſſiſchen Ausführung ſeiner Gemälde nicht ſelten bedeutenden Eintrag thut.

Höchſt treffend ſind die bei Gelegenheit der im Jahr 1840 in Wien ſtattgefundenen Kunſtausſtellung ausgeſprochenen Bemerkungen eines geiſtreichen Kritikers über dieſen Künſtler, die ich ihres innern Wahrheitswerthes wegen hier anzuführen nicht unterlaſſen kann.

„Ammerling hat ſich um die Bildnißmalerei, ſo wie um die Reform des Colorits in Wien ſehr verdient gemacht, indem er das weiche, unmaterielle Füger'ſche Colorit durch ſein ſtoffgemäßes, plaſtiſches verdrängte, und dadurch beſonders für Portrait-Malerei hier eine neue Schule eröffnete. Nur läßt er ſich in letzter Zeit durch ſein Streben nach übergroßem plaſtiſchen Effecte manchmal verleiten, ſeine urſprüngliche naturwahre, materielle Manier zu exaggeriren, wodurch ſein Weiß immer kreidiger und ſtaubiger, ſeine Lichter zu ſehr zerſtreut, ſeine Schatten untransparenter und ſeine Conturen ſchwankender und unbeſtimmter erſcheinen. Demohngeachtet ſahen wir von ihm Bilder, wie ſeinen „Kaiſer Franz", „Graf Chotek" ꝛc., welche als Meiſterwerke der Charakteriſtik und Farbengebung alle Kritik entwaffnen, die ſtets an einen ſolchen Meiſter einen ſtrengen Maßſtab anlegt, weil man an ihn hohe Anforderungen zu machen gewöhnt iſt. Ueberhaupt ſpricht ſich in ſeinen Charakterbildern und Converſationsſtücken ein Ringen nach Idealität aus, — es ſcheitert aber

an ſeinem Mangel an äſthetiſcher Durchbildung und geiſtiger Abgeſchloſſenheit. Seine Gemälde bezaubern den Beſchauer gewöhnlich durch Sinnenreiz, nicht durch Geiſtesadel; daher ſeine Menſchen häufig nicht Ideale, ſondern Portraite ſcheinen, nicht der ſchaffenden Phantaſie des Künſtlers, ſondern der profanen Wirklichkeit entnommen ſind. So haben gewöhnlich ſeine weiblichen Figuren einen ſchönen pulſirenden Körper, aber keine ſchöne pulſirende Seele; ich möchte ſagen, er male nur die Oberfläche des Menſchen, zwar täuſchend wahr und üppig lebend, jedoch ohne den höhern Reflex des Innern. Aber im Colorit, beſonders der Carnation, im Helldunkel und der Durchführung des ſucceſſiven Reliefs iſt Ammerling ein großer Meiſter. Er beſitzt in hohem Maße die techniſche Kunſt, die Farben gehörig zu wählen und zu miſchen, die Kenntniß der optiſchen Geſetze des Lichtes und der Farben, die äſthetiſche Fähigkeit, durch harmoniſche Vertheilung derſelben in vollkommenſter Uebereinſtimmung mit der Natur das Schönheitsgefühl zu wecken und die höchſte Täuſchung zu bewirken. Seine Carnation iſt gleichweit entfernt von Härte und Mürbheit, ſie iſt im vollſten Lichtglanze wie im Schatten immer klar und transparent, naturwahr und lebensgetreu, — er iſt einer der wenigen Maler, die das Fleiſch fühlen. Er hat die ganze Poeſie der Farben inne; durch den Zauber ſeines reichen, glühenden Colorits wirkt er unwiderſtehlich auf die Sinne ein, die er beſonders durch kühne Lichtſpiele und ſein trefflich behandeltes Helldunkel aufzuregen und zu feſſeln verſteht, ſein Vortrag

iſt genial, ſeine Manier groß. Schade, daß ſo herrliche Mittel nicht zu höherem Zwecke dienen."

„Um als hiſtoriſcher Componiſt eben ſo groß dazuſtehen, wie als Coloriſt, fehlt es Ammerling an der genialen Urſprünglichkeit und Schöpfungskühnheit, ſelbſt wenn ich das Vorhandenſein des erforderlichen Ideenreichthums und der nöthigen Vorſtudien vorausſetzen würde. Seine Conceptionen zeugen von ſchwankender Unbeſtimmtheit im Denken, die auch auf die Darſtellung zurückwirkt, daher er gewöhnlich bei der räumlichen Anordnung ſeiner Stoffe, die manchmal ganz poetiſch wären, nicht recht mit ſich ſelbſt ins Klare kommen kann, was die Einheit der Compoſition und die Deutlichkeit vernichtet."

Wenn dieſes Urtheil Ammerling auch immerhin hart klingen mag, ſo muß man doch bedenken, daß man von einem Manne, der ſo überreich an Mitteln iſt, jedenfalls größere Leiſtungen fordern könne.

Aber auch im Portrait hat dieſer Künſtler eine ausgezeichnete Auffaſſung und einen wahrhaft hiſtoriſchen Stil enthüllt.

An denſelben reiht ſich vorzüglich Franz Schrotzberg, der, zugleich auch als Hiſtorien-Maler ausgezeichnet, eine der erſten Stufen in der Portrait-Malerei erreicht hat. Höchſt poetiſch in ſeiner Auffaſſung, correct und edel in der Zeichnung, zeigen ſich die Conturen ſeiner Gebilde ſcharf ausgeſprochen, im Ausdruck kräftig und beſtimmt, eine klare, zarte und transparente Carnation und ein wohlberechnetes Helldunkel. Wenn Schrotzberg

auf dieſer Bahn eifrig fortgeht, und ſich durch den ihm beſonders in der Gegenwart höchſt bedeutend gewordenen Beifall von fortgeſetztem Studium nicht abhalten läßt, dann dürfte demſelben eine glänzende Zukunft mit Gewißheit vorhergeſagt werden.

F. G. Waldmüller (Profeſſor und Cuſtos). Ein Künſtler von entſchiedenem Talent in dieſem Fache, ſo wie in der Landſchaft-, Genre- und Blumenmalerei, entwickeln ſeine Gemälde nicht allein eine höchſt geiſtreiche Auffaſſung und correcte Zeichnung, ſondern auch einen hohen Grad techniſcher Vollendung. Beſonders bieten ſeine Blumen und die Ausführung ſilberner Geſchirre ein ſo naturwahres, täuſchend hingehauchtes Gebilde, daß man dieſelben als verkörperte Gegenſtände vor ſich zu ſehen und zu fühlen glaubt.

Natale Giavonni. Bei einem höchſt lebensvollen, obwohl etwas trocken gehaltenen Colorit und einer eben ſo breiten als großen Darſtellung, zeigen ſich doch die Conturen ſeiner Gebilde zu wenig ſcharf ausgeſprochen, ſo wie ſich der Ausdruck ſeiner Köpfe viel zu einförmig geſtaltet, und dadurch nicht ſelten eine bloß modellirte Ausführung hervorgehen läßt.

Nicht unerwähnt darf in der Reihe dieſer Künſtler Heinrich Hollpein bleiben, deſſen lebensvolle Schöpfungen in dieſem Fache der Malerei die gerechte Theilnahme der Kunſtwelt an ſich gezogen haben. Er iſt einer von jenen wenigen Malern, welche die ganze Poeſie der Farbe inne haben und durch den Zauber eines gluthvollen Colorits unwiderſtehlich auf unſere Sinne einzuwirken

wiſſen. Mit einer großen Manier und einem zu Zeiten ſelbſt genialen Vortrag feſſeln beſonders die kühnen Lichtſpiele und das trefflich behandelte Helldunkel ſeiner Gebilde das Auge des unbefangenen Beſchauers ſo ſehr, daß man ſich nur ſchwer von denſelben trennen kann. Demohngeachtet läßt ſich aber auch auf ihn im Allgemeinen jene Beurtheilung Ammerling's anwenden, wonach derſelbe noch viel Ausgezeichneteres leiſten könnte, wenn er anders vor der Ausführung mit der klaren Idee des auszuführenden Gegenſtandes gehörig einig werden würde.

Ganz verſchieden von dem Charakterbilde ſtellt ſich das Portrait dar. Während bei dem erſtern der idealen Phantaſie des Künſtlers ein freier Spielraum geſtattet iſt, ſieht ſich derſelbe hier an die ſclaviſche Nachbildung der Wirklichkeit gefeſſelt, wobei jede geiſtige Auffaſſung verloren geht. Daß ein Portrait demohngeachtet auch äſthetiſchen Werth beſitzen, und ſich zu der gleich geiſtvollen Kunſtgattung wie das Charakterbild emporſchwingen könne, darf in keinem Falle geleugnet werden, wenn der Künſtler das vor ſeinen Augen befindliche Original pſychologiſch aufzufaſſen und die Individualität deſſelben objectiv herauszuſtellen verſteht. Leider aber wirkt der Mangel an aller hiſtoriſchen Richtung auch auf dieſes Fach nur zu verderblich, indem man in demſelben wohl bedeutend viele Künſtler erblickt, die eben ſo gut zu treffen als zu malen im Stande ſind, aber nur ſehr wenige, welche ihre Aufgabe gehörig aufzufaſſen und zu charakteriſiren verſtehen. Deßhalb wird aber auch nur in der täuſchenden Abbildung der äußern Oberfläche eines Men-

ſchen Außerordentliches geleiſtet, und ſomit in techniſcher Hinſicht der höchſte Grad von Vollkommenheit repräſentirt, während der Mangel alles äſthetiſchen Werthes dieſes Fach von ſeiner hiſtoriſchen Höhe herabzieht und daſſelbe allgemach zu einem Brotſtudium herabwürdiget, das zu ergreifen ſich Jeder berufen fühlt, der anders den Pinſel nur ein wenig führen zu können glaubt.

Ein ſolcher Mißbrauch der Kunſt muß leider auch den Werth des Künſtlers in den Augen der Menge herabſetzen, und dieß um ſo mehr, als man heut zu Tage nicht ſelten Maler findet, welche jedenfalls Ausgezeichnetes in dieſem Fache zu leiſten fähig wären; ſtatt jedoch den, ihrem Körper innewohnenden geiſtigen Gehalt der Kunſt gehörig zu benutzen und ſich in den Augen der Welt Achtung und Anerkennung ihres Werthes anzueignen, ſetzen ſolche Menſchen den Preis ihrer Gebilde nicht ſelten auf fünf Gulden feſt, indem ſie Stück für Stück, das Portrait Reicher oder Armer, um die gleiche Summe verfertigen und ſo mit dem Göttlichen der Kunſt handwerksmäßig verfahren.

Zur Ehre der Zeit ſei es geſagt, daß die Zahl ſolcher Maler nicht bedeutend iſt, demohngeachtet genügt ſie hinlänglich, um auf den übrigen Theil der reellen Künſtlerſchaft höchſt ſchädlich einzuwirken.

Uebrigens zerfällt dieſes Fach in zwei Gattungen, deren eine die Oelmalerei, die andere das Miniaturportrait in ſich ſchließt.

Wie im Charakterbilde, treten unter den vielen Portraitiſten, welche Oeſterreich aufzuweiſen hat, Ammerling und

Schrotzberg durch brillante technische Vollendung und einen hohen Stil höchst vortheilhaft hervor. An sie reiht sich Johann Ender, von dem schon unter den Historienmalern Erwähnung geschah, durch seine elegante Darstellung, correcte Zeichnung, und sichere und feste Ausführung. Ferner Franz Eybel, Arminius Mayer, Heinrich Hollpein, Cavaliere Molteni, Schilcher, Lavoß, Klarott, Brocky und Andere mehr. In neuerer Zeit ist es vorzüglich Schlesinger, der vor etwa dritthalb Jahren einen glänzenden Weg betrat. Tiefe Objectivität des Charakters, ein überdachtes Arangement und eine treffliche Carnation gestalten seine Gebilde zu den lieblichsten Leistungen; doch scheint denselben in der Auffassung des Gegenstandes die männliche Individualität am meisten zuzusagen, weshalb auch seine männlichen Portraits jedenfalls besser gelingen.

Unter den Portraitmalern in Miniatur, Oel- und Aquarell-Manier behauptet Daffinger den ersten Platz. Genial in Behandlung der Zeichnung, ist auch ihre Ausführung höchst correct, so wie ein frischer wohlthuender Farbenwechsel alle seine Portraits durch einen eigenen Schmelz charakterisirt. Eben so sieht man es den Gebilden seiner künstlerischen Hand an, daß er sich nicht bloß darauf beschränkt, eine werthlose Copie des Gegenstandes zu liefern, vielmehr liegt in allen seinen Portraiten ein gewisser Charakter ausgesprochen, der das tiefe Seelenstudium des Künstlers auf ehrenvolle Weise hervorhebt.

Nächst ihm dürften Kriehuber und Fischer, Eybel,

die beiden Theers, Deckers, Schramm, Saar, Medwey und Andere mehr eben ſo rühmlich erwähnt werden. Unter den jüngſten dieſer Künſtler in der Gegenwart, tritt beſonders Thaddeo Mayer hervor, der den genialen Weg Daffinger's mit vielem Glücke verfolgend, eine hohe Stufe künſtleriſcher Ausbildung zu erreichen verſpricht, wenn er anders die Bahn fortgeſetzter Studien beibehält, die er bis jetzt dauernd verfolgt hat.

Nebſt dieſen giebt es aber auch in Wien eine Unzahl von Dillettanten, welche in dieſer Kunſtgattung einen ausgezeichneten Grad von Vollkommenheit erlangt hat, wie man nur die lieblichen Leiſtungen der Frau von Breviller anzuführen braucht, um durch ſie allein einen höchſt achtenswerthen Grad von Kunſtdillettantismus repräſentirt zu ſehen.

Auch in der Thiermalerei, obgleich ſie einzelne Thiere in ihrem verſchiedenartigen äußern Zuſtande behandelt, und die ſchaffende Hand des Künſtlers eigentlich nur auf die Treue und Wahrheit der Darſtellung angewieſen iſt, gibt es jedenfalls eine höhere poetiſche Auffaſſung, welche über dem bloß mechaniſchen Abbilden der darzuſtellenden Thiere ſteht. Es liegt in den innern Elementen der Kunſt, daß nur das ſichtbare Hervortreten der geiſtigen Lebenskräfte derſelben einen höhern Werth und einen ungleich höhern Standpunkt, als das bloße Copiren der Natur anweiſt. Auch der Thiermalerei kann eine edlere Auffaſſung eine viel höhere Bedeutung verleihen. Der Maler, welcher dieſe Seite ſeines Faches mit wahrer Kunſtliebe aufzufaſſen fähig iſt, wird daher in der Dar-

ſtellung eines Thieres nicht bloß die Bewegungen und Functionen deſſelben copiren, oder ſich auf die richtige Zeichnung und eine maleriſch ſchöne Ausführung beſchränken, ſondern er wird vielmehr jene Seite des thieriſchen Lebens hervorheben, wo ſich die Empfindungen deſſelben den menſchlichen nähern, wie z. B. der Ausdruck des Schmerzes, der Treue und Liebe, der ſich beſonders bei den edleren Thieren, Pferden, Hunden u. dgl., nicht ſelten auf eine höchſt poetiſche Weiſe kund gibt.

Als einer der erſten Meiſter in dieſem Fache zeichnet ſich beſonders Friedrich Gauermann in einer Weiſe aus, welche nur zu deutlich bewährt, daß er die höhere Bedeutung der Thiermalerei in ihrem ganzen edleren Wirkungskreiſe aufzufaſſen und in Anwendung zu bringen fähig ſei. Noch erſichtlicher wird dieß, wenn man unter ſo vielen ausgezeichneten Gemälden dieſes Meiſters, jenes eines verendenden Hirſches betrachtet. In jeder Hinſicht ein wahres Meiſterſtück, ſtellt es ein edles von Hunden zu Tode gehetztes, ſchwer verwundetes Thier in jenem ergreifenden Augenblicke dar, wo ſich daſſelbe mit dem letzten Kraftaufwande in eine einſame Felſengegend flüchtet und hier kraftlos verendet. Schon hat die Gier eines Geiers mit ſcharfem Schnabel in ſeine Wunden eingehauen und hoch in den Lüften ſchwebt ein zweiter herbei, um mit dem erſtern die Beute zu theilen, während das kraftloſe Thier mit einem allmählig erſterbenden Blicke zu beiden Raubthieren emporſieht und mit dumpfer Reſignation die letzten Todesſchmerzen zu erdulden ſcheint. Hier ſieht man, was es heißt, die geiſtige Individualität

eines Thieres aufzufaſſen und ſie in dem darzuſtellenden Bilde wieder abzuſpiegeln. Hier erſcheint daher die Thiermalerei nicht mehr als bloße Copie der Natur, ſondern als eine Schilderung des geſteigerten geiſtigen thieriſchen Inſtincts.

Auf gleiche Weiſe zeichnet ſich Ranftl durch eine hohe Auffaſſung in dieſem Fache aus; doch beſchränkt ſich dieſer vor allem Andern auf das Studium von Hunden, in welcher Beziehung er gleich Gauermann ſchon mehrere ausgezeichnete Gemälde geliefert hat.

An ihn reiht ſich Dallinger, ferner Swoboda und Heike. Doch nehmen dieſe bei weitem nicht jene höhere Stufe der Kunſt ein, auf welcher die zwei erſtgenannten Künſtler der Wiener Schule ſtehen.

Landſchaftmalerei. Dieſes Fach gehört zu denjenigen, die zwar Manche des Gelderwerbes halber, den landſchaftliche Darſtellungen im Allgemeinen verſprechen, zu ihrem ausſchließenden Studium erwählen; allein nur Wenige von ihnen ſcheinen berufen, hierin eine höhere Stufe ihrer Bildung zu erhalten. Die Urſache liegt größtentheils in jenen unendlichen Schwierigkeiten, welche das Studium der freien Natur mit ſeinen ſtets wechſelnden Farbennüancen darbietet. Iſt aber ſchon dieſes Grund genug, Viele auf halbem Wege zu entmuthigen, ſo tritt dagegen bei den meiſten übrigen, ſich dieſem Fache widmenden Künſtlern der zweite Fall ein, daß ſie die Natur größtentheils bloß nachahmen wollen, ohne ihren Schöpfungen auch eine geiſtige Idee unterzulegen. Dadurch ſinkt die Landſchaftsmalerei zu einer ganz untergeordneten

Kunſtgattung herab, die keinen andern Werth als jenen der techniſchen Ausführung beſitzt. Daß es den meiſten Landſchaftmalern zu einer gründlichen Ausübung dieſes Faches an vieler, wenn nicht an jeder Vorbildung ermangelt, läßt ſich nicht läugnen. Für jenen Künſtler, der dieſes Fach mit glücklichem Erfolge betreiben will, ſind vor allem Andern naturhiſtoriſche Studien nothwendig, um in der Darſtellung der äußern Formen, der verſchiedenen Farbentöne und des innern Naturlebens immer wahr bleiben und den genetiſchen Zuſammenhang gehörig begreifen zu können.

Gering iſt deshalb die Zahl der größern Meiſter in dieſem Fache. Den erſten Rang unter ihnen behauptet vor allen andern Marko, einer der erſten Landſchaftsmaler unſerer Zeit, der die Kunſt genau aufzufaſſen und mit conſequenter Durchführung zur Darſtellung zu bringen weiß. Seine Bilder zeigen Klarheit der Kompoſition, Wahrheit der Darſtellung, Großartigkeit der Behandlung, begleitet von einer ſchönen zierlichen Ausführung und einer charakteriſtiſchen, poetiſchen Staffage.

Auf gleiche Weiſe zeichnen ſich die Gemälde der beiden Profeſſoren Thomas Ender und Joſeph Mößner, ferner jene von Heinrich Pippenhagen, Feid, Fiſchbach, Schnorr und Berger durch ihre correcte Zeichnung, reine, naturgemäße Vertheilung von Licht und Schatten und einen lebhaften, friſchen Farbenwechſel mehr oder weniger vortheilhaft aus.

Außer dieſen verdienen noch Fr. Steinfeld, die beiden Reinhold, Wagner, Hueber, Schwemmin-

ger, Höger, Alt, Pezolt, Sohnfried, Altmann, Waltmann, Loos, Schödlberger, Waldmüller, Geyling, Lang u. A. beſondere Erwähnung, obgleich denſelben hie und da die conſequente Durchführung einer höhern Idee gänzlich zu mangeln ſcheint.

Einer der ausgezeichnetſten in dieſem Fache war jedenfalls der in Rom jüngſt verſtorbene Maler Joſeph Koch. Stets ſprachen die Werke dieſes Kunſtveteranen von hoher, originaler Genialität, grandioſer Erfindung und Ausführung, ſo wie einer Fülle von Phantaſie, in welcher Beziehung demſelben wenige Maler der neueſten Zeit gleichkommen dürften.

Blumenmalerei. Es iſt eine gewöhnliche Thatſache, daß die ſchönſten Leiſtungen in dieſem Fache den warmen Freund der Natur kaum halb ſo ſehr befriedigen dürften, als der Anblick einer natürlichen Blumenpracht. Die Gebilde dieſes Faches können übrigens ſelbſt mit dem beſten Willen kein anderes Ziel vor Augen haben, als die bloße Nachahmung der Natur. Idealiſirung und Erfindung bleibt daher hier gänzlich ausgeſchloſſen, ſowie auch die höhere Aufgabe der Kunſt, die Darſtellung einer Idee in ſchöner Form in keiner Hinſicht genügend gelöſt werden kann.

Manch Treffliches wird unter dieſen Umſtänden von einzelnen Künſtlern geleiſtet, doch beruht die Ausübung dieſes Faches größtentheils nur in den Händen von Dilettanten.

Als die erheblichſten Künſtler zeigen ſich die beiden Profeſſoren Franz Petter und Gruber. Friſches

Colorit, naturgetreue Zeichnung und correcte, zarte Ausführung bewährt jenes allgemeine Lob, das man ihren Schöpfungen zollt.

Auch Professor Waldmüller verdient hier, so wie im Portrait-, Landschaft- und Genrefache einen ehrenvollen Platz. Noch verdienen hier angeführt zu werden, Karl Senirsch und Franz Küß. Als Dilettantinnen zeichnen sich Pauline von Schmerling, dann Alt-Gräfin Rosina Salm in Prag vortheilhaft aus.

Bildhauerei. Dieses einst so hoch betriebene Fach gehört leider zu denen, welche in neuester Zeit fast gänzlich vernachlässiget werden. Leicht erklärbar wird dieß durch die mühevolle, oft selbst Jahre erfordernde Arbeit solcher Künstler. Da somit großartige Werke selten ohne vorausgegangene feste Bestellung angefangen werden, so verwenden diese Künstler ihre Zeit mehr auf Abdrücke und Modelle in Gyps, oder aber es sinkt ihre Kunst zur gewöhnlichen Steinmetzarbeit von Grabsteinen und dergleichen herab. Sehr erschwert ist übrigens ihr Stand auch durch den fühlbaren Mangel an größeren Kunstaufträgen. Dem Staatsschatze, der ohngeachtet seiner fortdauernden finanziellen Verlegenheiten das Möglichste für den Aufschwung der Kunst zu thun bemüht ist, kann man eine solche, mit dem Systeme einer weisen Sparsamkeit in keinem Einklange stehende Ausgabe keineswegs zumuthen, und die sämmtlichen Privatvereine, welche gerade etwas für dieses Fach der bildenden Kunst thun würden, sind zu sehr auf den Ein- und Austritt ihrer Mitglieder, oder Actionäre, und den von ihnen bei-

zusteuernden Betrag beschränkt, so zwar, daß nicht selten auch wirkliche Bedürfnisse dem Mangel an Fond weichen müssen. Reiche Private aber, die am füglichsten einen Theil ihres Reichthums auf classische Werke verwenden könnten, finden theils keinen Geschmack, theils vergleichen sie die baaren Auslagen zu sehr mit dem hiefür eingetauschten leblosen Steingebilde.

Obgleich aber unter solchen Verhältnissen für den ausgezeichnetsten Künstler in Oesterreich wenig oder gar nichts zu hoffen ist, so zählt es dennoch Einige, deren Ruf auch weit über die Grenzen ihres Ateliers gedrungen ist. Man darf hier nur den Cavaliere Marchesi bezeichnen, und Jedermann wird zugestehen müssen, daß sein Ruhm nicht zu dem geringen gehöre. Eine ausgezeichnet kühne Idee, ein reges Leben, eine kraft- und markvolle Ausführung stellen seine Schöpfungen in die Reihe jener Kunstwerke, die man nur mit hohem Staunen über die selbstgebrochene Bahn des Künstlers bewundern kann. Aber auch die Professoren Schaller, Klieber und Köchßmann, dann Nußbaumer in Rom, Emanuel Marx und Oswald Steinbach verdienen es, daß man ihre Namen dem jenes Meisters zugselle.

Die Zeit und ihr Verlauf nimmt unter diesen Umständen allein Bedacht, daß eine Kunst nicht gänzlich zu Grunde gehe, der das Alterthum seine höchsten Kunstwerke zu verdanken hat. So ereignet sich oft der Fall, daß hie und da ein geniales Talent auftaucht, welches gleich Marchesi den Urstoff der Kunst in sich nicht verkennen läßt und mit oder ohne Anleitung sich seine ei-

gene Bahn zu brechen verſucht. Erſt die neueſte Zeit liefert in einem dreizehnjährigen Knaben, Namens Joſeph Halgaſt, zu Lewenz in Ungarn, das Beiſpiel eines ſolchen emporkeimenden Talentes, das viel für die Zukunft erwarten läßt, da der Knabe jetzt ſchon ohne alle Anleitung Büſten aus Stein und Holz zu meißeln und ſchnitzen verſteht, denen man ohngeachtet der Rohheit ihrer Ausführung die Bewunderung nicht verſagen kann.

Außer den obengenannten hat Oeſterreich noch manche andere vielverſprechende Talente aufzuweiſen, jedoch beſchränken ſich dieſe mehr oder weniger bloß auf den Betrieb des Steinmetzgewerbes, indem nur höchſt ſelten oder nie ein höherer Geiſt ihre Werke zu beleben ſcheint.

Die Kupferſtecherkunſt ſcheint in neuerer Zeit mit beſonderer Vorliebe betrieben zu werden, wenn gleich die zu Tage geförderten Kunſtſtiche in mancher Hinſicht den ausländiſchen Arbeiten dieſer Art noch immer nicht ganz gleichgeſtellt werden können. Zu bedauern iſt es nur, daß alle Kraftanſtrengungen der ausgezeichnetſten Künſtler in dieſem Fache in ſo lange vergeblich bleiben, als ſich nicht der Druck ihrer Arbeiten hebt. Es gibt äußerſt wenige Druckereien, welche in dieſer Beziehung eine höhere Stufe ihrer Kunſtausübung einnehmen. Wien allein macht hierin eine Ausnahme, da es daſelbſt viele Kunſtanſtalten gibt, welche in etwas beſſere Erzeugniſſe liefern. Allein die Gleichheit, die Weiche und Reinheit des engliſchen Druckes geht den Wiener Stahl- und Kupferſtichen noch immer ab, ſo wie es überhaupt auch

an einer wohlzubereiteten Schwärze gänzlich zu mangeln scheint.

Oesterreich hat im Fache der Kupferstecherkunst, mehrere nicht unbedeutende Talente aufzuweisen, unter welchen wir nur die Namen Passini, Benedetti, Stöber, Mahlknecht, Rahl, Kowatsch, Armann, Höfel, Döbler und Riebiczka jun. anführen wollen, um die frühere Behauptung in jeder Hinsicht zu begründen. Zwar hatte die frühere Zeit besonders in Wien einige ausgezeichnete Druckereien aufzuweisen, zu welchen unter andern der Kupferdrucker Senn gehörte, dessen Name so berühmt war, daß selbst aus dem Auslande viele Platten einliefen, um bei ihm gedruckt zu werden; allein damals war die Kupferstechkunst in Oesterreich noch nicht so weit gediehen, als sie sich gegenwärtig darstellt. Mit dem hohen Aufschwunge dieser sank jedoch jene, und nur die Berufung geschickter Drucker aus dem Auslande wäre geeignet jenem Uebelstande abzuhelfen und die werthvollen Arbeiten der genannten Künstler auch zu einer würdigen Ausführung zu bringen.

Das Entstehen und die erste Anwendung der Lithographie dankt Oesterreich dem Erfinder Sennefelder der im Jahre 1802 ein Privilegium erwerbend, sich bis zum Jahre 1806 größtentheils nur auf den Notendruck beschränkte. Erst seit dem Jahre 1812, wo Sennefelder's ausschließendes Privilegium zu Ende gegangen war, hob sich auch das Wesen der Lithographie, die früher ihrem eigenen Begründer nur wenig und höchst geringe Vortheile versprochen hatte. Es entstanden fast in allen Pro-

vinzen der öſterreichiſchen Kaiſerſtaaten eine Menge Anſtalten, welche theils Portraits, Landſchaften und Viſitenkarten, theils auch gröbere Arbeiten, als raſtrirte und linirte Kanzlei- und Handelsbücher zu Tage förderten. Da man die Anwendung des Gravirens in Stahl und Kupfer auch auf dem Steine thunlich fand, ſo verſuchte man ſich hierin mit vielem Fleiße, ohne jedoch irgend ein ausgezeichnetes Reſultat hervorbringen zu können. Stets blieb die Arbeit bei dem größten Fleiße und der angeſtrengteſten Mühe roh, die einzelnen Striche ungleich, die Licht- und Schattenſeite zu wenig markirt, ſo wie überhaupt auf allen Abdrücken ein kräftiger Ausdruck in jeder Hinſicht vermißt wurde. Dieſer Umſtand mochte es wahrſcheinlich geweſen ſein, welcher die Aufmerkſamkeit einzelner Künſtler auf die ſogenannte Kreidezeichnung oder Tuſchmanier hinlenkte, in welchem Fache auch ſchon kurze Zeit darauf manches Ausgezeichnete geleiſtet wurde, ſo zwar, daß die früher gebräuchliche Gravirung immer mehr in den Hintergrund tritt und gegenwärtig nur noch bei Schriftarbeiten, ſeltener bei Zeichnungen angewendet wird.

Als die ausgezeichnetſten Künſtler in dieſem Fache ſind zu nennen Schindler, Eibel, Schwemminger, Schwind, Lancebelly, Toma, Herr, Leubold, vorzüglich aber verdient Kriehuber genannt zu werden, der im Fache des Portraits faſt unübertrefflich daſteht, obgleich die neuere Zeit manchen jugendlichen Künſtler in dieſem Fache aufzuweiſen hat, welcher einer gleichen Vervollkommnung mit vielem Fleiße zuſteuert.

Lithographiſche Inſtitute findet man gegenwärtig

außer Wien auch noch in allen größern Provinzialstädten, ja selbst hie und da auf dem Lande, obgleich die Lithographie gleich dem Buchdrucke als Polizeigewerbe betrachtet, und aus diesem Grunde nur höchst selten eine Befugniß zur Errichtung einer solchen Anstalt ertheilt wird. Als die vorzüglichste erscheint in jeder Hinsicht die im Jahre 1817 durch Graf Pötting gegründete lithographische Anstalt in Wien, welche noch immer mehrere vorzügliche Künstler beschäftigt und in Portraits, Caricaturen und ähnlichen Gegenständen mancherlei ausgezeichnete Kunstartikel zu Tage fördert. Außer diesen gibt es in Wien noch mehrere andere Anstalten dieser Art, unter welchen jene von Joseph Trentsensky noch vor wenigen Jahren höchst bedeutende Arbeiten lieferte. In den Provinzen selbst besteht mit Ausnahme der Steindruckerei von C. Hennig in Prag keine einzige von größerer Bedeutung. Dagegen macht sich die erwähnte durch ihre Leistungen im Gebiete der Lithographie, vorzüglich durch ihren Umfang, da sie mit 17 Pressen arbeitet, so wie durch ihren Eigenthümer bemerkbar, dessen Bekanntschaft Mancher aus Neugierde sucht, weil bei demselben tiefe Betrachtung der übrigen Welt, verbunden mit einem höchst geistreichen Raisonnement in einem so unzertrennlichen Verbande erscheinen, daß man mit Vergnügen eine halbe Stunde opfert, um die verschiedenen Gespräche und Ideenverbindungen anzuhören, welche sich aus dem Munde dieses Mannes bunt übereinander stürzen. Uebrigens brachte die neuere Zeit auch im Gebiete der Lithographie mancherlei Erfindungen zu Tage, unter welchen

ſich beſonders als die einzige ihrer Art jene zu Wien auszeichnet, welche durch den ſogenannten Farbendruck die verſchiedenartigſten colorirten Abbildungen liefert.

Die Muſik.

Bei dem hohen Standpunkte, den die Tonkunſt, beſonders aber der Geſang, im Gebiete des höhern ſocialen Lebens einnimmt, läßt ſich die beſondere Vorliebe für Muſik und ihre ſorgſame Pflege eben ſo erklärlich als gerechtfertigt finden.

Aber auch im Allgemeinen dient ſie nicht allein dazu, die Harmonie des Gemüthes zu erhöhen und zu befördern, ſondern ſie iſt zugleich das nächſte Princip, die Sinnlichkeit zu reizen und der Einbildungskraft des Menſchen ein weites Feld zur Idealiſirung der verſchiedenartigſten Träume zu eröffnen. Es gehört daher zu den Haupterforderniſſen unſerer Zeit und zu einer fortſchreitenden rationellen Bildung, das Gebiet der Tonkunſt nicht allein oberflächlich zu betreten, ſondern vielmehr die Muſik und ihre Hilfswiſſenſchaften gründlich zu verſtehen, oder wenigſtens, wo dieſes nicht ſtattfindet, ſich den Anſchein tieferer Weihe in dieſem Fache zu geben.

Bei dieſer allgemeinen, theils wirklichen, theils erheuchelten Theilnahme an einer, den äſthetiſchen Intereſſen unſerer Zeit ſo ſehr entſprechenden Wiſſenſchaft ſollte es vor allem Andern die Cultur der uns eigenthümlichen, deutſchen Muſik ſein, der wir unſre nächſte Aufmerkſamkeit zuzuwenden hätten. Möge aber die Schuld woran immer liegen, ſo müſſen wir doch offen bekennen, daß der reine deutſche Stil ſtets mehr und mehr ver-

nachläſſiget, oder wenigſtens nicht mit jener Vorliebe gepflegt wird, wie es die Nationalität deſſelben zu fordern berechtigt wäre. Dieß iſt auch die Urſache, daß der Typus deutſcher, kraftvoller Harmonien immer mehr verſchwindet, und ſelbſt in den beſten Compoſitionen der erſten Meiſter hin und wieder der leiſe Hauch franzöſiſch romantiſcher Seichtigkeit, oder das bloß äußere Weſen der italieniſchen Compoſitionsweiſe mehr hervortritt.

Tiefe Gründlichkeit, ein warmes Gefühl für Wahrheit und Natur, eine würdevolle und doch anſpruchsloſe Größe, ſo wie der kräftige Ausdruck menſchlicher Leidenſchaften und Gefühle ſind die eigentlichen Grundzüge des wahren deutſchen Stiles. Um ſo mehr ſollte er daher unſere Theilnahme feſthalten, weil alle dieſe Eigenſchaften mit dem geiſtigen Weſen unſerer Nationalität im innigſten Verbande ſtehen. Demohngeachtet iſt es beſonders das leichte, behende, faſt flüchtige Genre der franzöſiſchen Compoſition, das dem ernſten deutſchen Vaterlande vorzugsweiſe zuzuſagen ſcheint.

Die Urſache iſt natürlich. Während der deutſche Stil erſt durchdacht, gefühlt und begriffen werden muß, ſchmiegt ſich dieſer in leichten, gefälligen Melodien unſerer Sinnlichkeit an, indem er alle Gemüther ſich ſelbſt unbewußt ſchon bei den erſten Lauten zur fröhlichſten Heiterkeit hinreißt.

Eine bedeutende Urſache zu dieſer veränderten Geſchmacksrichtung unſerer Zeit, die, wie überall, auch in Oeſterreich immer weiter um ſich zu greifen ſcheint, liegt ferner in dem Reize der Neuheit und in dem ſcheinbar gründlichen

Betriebe der Muſik, oder richtiger geſagt, in dem ſtark betriebenen Dilettantismus der Gegenwart.

So wollen wir im erſtern Falle nur neue Tonſtücke hören, ohne beſondere Rückſicht auf ihren innern Gehalt zu nehmen. Soll daher irgend ein Concert oder ſonſt eine öffentliche Production unſere Aufmerkſamkeit im voraus erregen und uns zu ihrem Beſuche reizen, ſo müſſen die Unternehmer einer ſolchen Unterhaltung, ſo viel es in ihren Kräften liegt, dafür Sorge tragen, unſern Wünſchen durch den Vortrag neuerer Werke von beliebteren Autoren zuvorzukommen. Hier richtet ſich der Beſuch nicht nach dem Werthe der Compoſition, ſondern vielmehr nach dem Renommee des Künſtlers, hauptſächlich aber nach der Unbekanntſchaft mit den gebotenen Concertpiecen. Daß unter dieſen Verhältniſſen auch die geiſtreichſten Compoſitionen älterer und vielleicht ruhmwürdigerer Autoren in den Hintergrund zurückgedrängt werden, iſt eine natürliche Folge dieſer Geſchmacksprincipien. Solche Werke gelangen daher nur in den wenigen, das Jahr hindurch nur höchſt ſelten ſtattfindenden ſpirituellen Concerten zur Aufführung. — Im zweiten Falle iſt es der ſchlechte Vortrag des ſelbſt in den unterſten Ständen ausgebreiteten muſikaliſchen Dilettantismus, der uns dieſe älteren Werke ſchon im Vorhinein verleidet. Unter ſolchen Händen müſſen ſich freilich wohl die beſten Compoſitionen Händel's, oder ſeiner beiden Nachfolger, Haydn's und Mozart's, und anderer älterer Meiſter höchſt ermüdend und ſchwerfällig geſtalten. Sind daher auch ſolche Werke voll ernſter würdiger Kraft, zeigt ſich ihr Stil auch eben

ſo großartig, als einfach und erhaben, ſo müſſen ſie doch unter dem Fingerſatze dieſer unreifen Dilettanten jedenfalls verlieren. Man laſſe dagegen einige dieſer Concertpiecen von Jenen executiren, die neben tiefer Empfänglichkeit für claſſiſche Muſik, auch die vollkommene Gewalt beſitzen, dieſe mit richtigem Takte anzuwenden, und man wird ſich in ein Meer von Gefühlen verſetzt finden, die eben ſo unſere Ehrfurcht für die Allgewalt der Tonkunſt in Anſpruch nehmen, als ſie unſere Seele zur reinſten Anbetung und dem heißeſten Danke für den Schöpfer erheben, der die Macht der Töne in unſere Hände gegeben. In ſolchen Augenblicken liegt die Weihe der Kunſt, ſie läßt uns geiſtig verkörpert die Vorgefühle himmliſcher Seligkeit ahnen und in Genüſſen ſchwelgen, deren Süßigkeit ſich mehr fühlen als beſchreiben läßt. — Aber nur bei wenigen Meiſtern neuerer Zeit, unter die wir Marſchner, Lindpaintner, Tomaſchek und noch einige wenige rechnen können, werden uns ähnliche Gefühle zu Theil; bei den meiſten übrigen hat ſich mit ihrer Vorliebe zur neuromantiſchen franzöſiſchen Compoſition auch die mit Lieblichkeit und Kraft gepaarte deutſche Tonweiſe und die reizvolle Uebereinſtimmung zwiſchen Ton und Gefühl verloren.

Ein weiterer Grund zu der veränderten Geſchmacksrichtung unſerer Zeit dürfte ferner in der modernen Erziehungsweiſe unſerer Jugend und ihrer erſten Vorbereitung zu den Studien der Tonkunſt zu ſuchen ſein. Kaum hat das Kind das dritte Jahr erreicht, als man demſelben ſchon eine franzöſiſche Bonne gibt, oder es bei ärm-

lichern Verhältniſſen in eine Privaterziehungsanſtalt ſendet, wo daſſelbe vor allem Andern ſeine Mutterſprache verlernen und dafür franzöſiſche Rodomontaden einüben muß. Hiebei bleibt man aber nicht ſtehen, auch Italieniſch und Engliſch gehört zum bon ton der heutigen Welt; Beides muß daher eben ſo gut in den ſpäteren Jahren verdaut werden. Als eine natürliche Folge dieſer franzöſiſch- und italieniſch-germaniſchen Erziehung erſcheint deshalb, daß, um beide Sprachen gehörig an den Mann zu bringen, oder um in ihnen glänzen zu können, nur franzöſiſche und italieniſche Arietten und Canzonetten geträllert und jedem deutſchen Liede vorgezogen werden.

Iſt daher ſchon das weiche, ſinnenkitzelnde, unſere Geiſtes- und Verſtandeskräfte in einen betäubenden Schlummer wiegende Weſen der franzöſiſchen Compoſitionsweiſe geeignet, unſern Sinn auf ſie hinzulenken, ſo dient anderſeits die kräftig erhabene Tonweiſe des ernſtern deutſchen Stils nur dazu, manche zärtlicheren Naturen in jener Vorliebe zu beſtärken. Wie oft wird in uns nicht ein unwillkürlicher Schauer erregt, wenn wie die markerſchütternden kräftigen Töne höherer deutſcher Compoſitionen in eine verkörperte Ideenverbindung bringen. Händel's Meſſias, Haydn's Schöpfung und ähnliche Werke älterer Meiſter ſind die beſten Belege hierzu. In ſolchen Augenblicken fühlen wir uns von der Nichtigkeit unſeres Lebens, der Tiefe des Grabes und der Dunkelheit unſeres künftigen Weſens mit ernſter Mahnung erfaßt. Dienen ſolche Augenblicke auch dazu, unſre Seelen ganz zu Gott zu erheben, ſo ſind doch die mit die-

ſen Gedanken verbundenen Tonbilder zu ſchaurig, als daß man ſie fixiren und länger feſtzuhalten bemüht ſein ſollte.

Dieſes ſind im Ganzen genommen jene Gründe, welche die neue Richtung unſeres Geſchmackes entſchuldigen und die Vernachläſſigung der reinen deutſchen Schule, beſonders in theatraliſcher Hinſicht, rechtfertigen ſollen. In wie fern eine ſolche Rechtfertigung zuläſſig ſei, möge der gründliche Muſikkenner näher erörtern und auf dem breiten Felde ſeiner Gedanken weiter auseinander ſetzen. Hier mögen die vorausgegangenen Andeutungen genügen, die für Oeſterreich wie für Deutſchland in einer gleich gemäßen Beziehung anwendbar ſind. Die Seele oder vielmehr der eigentliche Geiſt der Tonkunſt beruht auf der innigen Verſchmelzung von Idee und Form in ein und daſſelbe Weſen. Unter beiden hat in Oeſterreich die Form allein jenen Höhepunkt und jene Vollkommenheit erreicht, die in jeder Hinſicht beweiſt, wie ſehr die techniſche Fertigkeit des Spiels, der eigentlichen Kunſt vorangeeilt ſei, ſo daß man hin und wieder ſelbſt auf den Gedanken geräth, daß jene kaum mehr zu einer höhern Steigerung gelangen könne.

Weit tiefer ſteht die Idee, da die meiſten Compoſitionen unſerer Zeit mit wenigen Ausnahmen nur ein Spiel ſchöner, reizvoller Tonformen, ohne tiefere Bedeutſamkeit, und ohne alle markirte, eigenthümliche Charakteriſtik darbietet. Die Mehrzahl derſelben gleicht einer wunderſchönen Mädchengeſtalt von den edelſten und lieblichſten Formen, deren klarem Auge jedoch das belebende Princip, der leuchtende Strahl des Daſeins fehlt. — Der erſte

Blick auf ſie reizt unſere Sinnlichkeit zu tobendem Pulsſchlage; der zweite, in das ſchöne und doch lebloſe Auge geworfen, mäßigt ſchnell unſer Entzücken zur ruhigen Bewunderung, ohne die Flamme unſeres Gefühles höher zu entzünden. In dieſer Beziehung iſt die heutige Compoſitionsweiſe der meiſten öſterreichiſchen Tonkünſtler nur auf techniſche Fertigkeit, ſelten auf das Gemüth des Menſchen begründet. Darum hört aber auch die Kunſt in dieſen Fällen auf, als ſolche zu gelten; nur ihre Mittel, nur der höchſte Grad der techniſchen Darſtellung vermag gegenwärtig noch die Concertſäle zu füllen und die Menge zu den überſchwenglichen Beweiſen eines kaum enden wollenden Beifalls hinzureißen.

Dieſer verfehlten Geſchmacksrichtung unſerer Zeit, hat es die Tonkunſt allein zu verdanken, daß ihr Geiſt und ihre Idee zu einer bloßen Aufgabe herabgewürdigt wird, deren rein techniſche Löſung als ein Hauptaugenmerk des Schülers erſcheint. Dadurch daß die Technik über die Kunſt, ſo wie nicht ſelten die Kunſt über die Genialität des Künſtlers geſetzt wird, entſteht ferner auch noch der weitere, in der Gegenwart nur zu bemerkbare Uebelſtand, daß die ausübende Kunſt, oder vielmehr der ausübende Künſtler der Compoſition den Vorrang abgewinnt und die muſikaliſche Welt zu Parallelen verleitet, die dem wahren Künſtler eher hinderlich als fördernd ſein können.

Wien, dieſer Mittelpunkt der öſterreichiſchen Tonintereſſen, bildet als ſolcher auch jenes Centrum, das, ſtatt den alten gediegenen Vorrang ſeines Geſchmacks auf eine

edle Weiſe geltend zu machen, ſich zu der Lorbeer ſpendenden Muſe der einfachſten Drolerien hergibt. So vergißt es aber auch ganz, welche Schätze ſeine Mauern in ſich bergen und was dieſe leiſten könnten, wenn ein Funke jener ſtürmiſchen Beifallsraſerei den Weg zu dem Herzen ſo mancher unter der Menge unbeachtet bleibender Kunſtjünger fände.

Was Oeſterreich in dem Gebiete der Tonkunſt ſeit vielen Decennien geleiſtet, welche Männer es geboren und welche claſſiſchen Schöpfungen es in dieſer Zeit in das Leben gerufen, iſt weltbekannt. Namen liegen hier vor, welche zu den berühmteſten der Vergangenheit, ja ſelbſt noch der Gegenwart gehören, Namen, die ſelbſt der erſte noch jetzt lebende Muſiker nur mit hoher Achtung und Ehrfurcht ausſprechen wird.

Welcher unter den Tonkünſtlern der jetzigen Zeit würde ſich nicht an Fux, den berühmten Verfaſſer des Gradus ad parnassum, an Gluck oder Salieri erinnern? Wem Wären die Namen Haydn's, Mozart's und Beethoven's, dieſes claſſiſchen Triumvirats noch jetzt beliebte Compoſitionen unbekannt, zu deſſen Zeiten Oeſterreichs Tonkunſt den Culminationspunkt ihrer Gediegenheit erreichte.

Joſeph Weigl, Franz Süßmeyer, Wenzel Müller, Johann Witaſek, Adalbert Gyrowetz, Johann Hummel, der gewandte Pianiſt, Ignaz Seyfried, einer der ausgezeichnetſten praktiſchen Muſiker, Joſeph Eibler und Andere ſind mehr oder weniger aus jenem Zeitabſchnitte hervorgegangen. Wie ruhmvoll ſie

das Feld des Tongebietes betreten, dieß bewähren ihre Namen, die noch jetzt voll Klang in den Annalen der Tonkunst eine ehrenvolle Stufe behaupten.

J. Schubert (†), der unvergeßliche Liedercomponist, Graf Gallenberg (†), Wenzel Tomaschek, der würdige Altmeister des Gesanges, Franz Lachner, Konradin Kreutzer, Karl Czerny, Ignaz Moscheles, Freiherr von Lanney, Gläser, Pixis, Boklet u. And. sind eben so viele Namen, die das gediegene Streben der spätern Zeit und der Gegenwart beurkunden, so wie sich in Karl Dionys Weber, dem Hofrath Mosel und dem Professor Fischhof äußerst gediegene theoretische Musiker bewährt haben.

Aber auch die neueste Zeit ist hinter diesen nicht zurückgeblieben, obgleich die zur Ausbildung der Tonkunst bestehenden Vereine und Conservatorien im Allgemeinen alle Kunstelemente bei Seite setzen, und die Erziehung ihrer Schüler den Bedürfnissen der Zeit und eines veränderten Kunstgeschmackes anzupassen suchen. So begnügen sie sich, den angehenden Künstler der Gegenwart zu der Ausführung technischer Verzierungen, grandiöser Tonformen und dgl. Abnormitäten anzuhalten, indem sie ganz und gar zu vergessen scheinen, daß sich die Tonkunst, als Sprache der Seele, jeder Form sehr oft entgegensetzt, und daher nicht allein gesprochen, sondern auch verstanden werden will.

Was Karl Boklet, Fischhof, Henselt, Döhler, Thalberg und neuerer Zeit Dreyschok und Liszt im Spiele des Piano geleistet, und mit welcher ungeheu-

ren Rapidität der Letztere alle Schwierigkeiten der technischen Ausführung überwindend, einen Grad derselben erreicht hat, der eine Steigerung der Technik fast unmöglich darstellt, ist weltbekannt. Im Violinspiel sind Mayseder, Janser, Helmesberger und Pohatsch eben so bekannt. Im Violoncell zeichnet sich Merk und in neuester Zeit Kellermann, auf der Flöte Khayle und Fahrbach, auf der Clarinette Friedlowsky und auf dem Horn E. Lewy (der auch in seinen Kindern musikalische Genialität zu Tage gefördert hat, vorzüglich aus. So bietet jeder Zweig der ausübenden Tonkunst Männer dar, die sich den ausgezeichnetsten der übrigen Länder und besonders in der Form kühn entgegenstellen dürfen.

Auf gleiche Weise cultivirt erscheint aber auch der Gesang. Madame Sonntag, Ernst, Fischer, Achter, Karoline Ungher, Jenny Lutzer und Demoiselle Löwe, Wild, Staudinger u. And. m. dürften auch hier den gediegenen Stand der Tonkunst in Oesterreich bewähren.

Am schwächsten, obgleich hin und wieder durch würdige Talente repräsentirt, erscheint das Fach der Kirchenmusik. Außer den schon früher erwähnten, noch gegenwärtig am Leben befindlichen Componisten der ältern Zeit, Gyrowetz, Tomaschek u. And. haben sich auch einige jüngere Talente nicht ohne Glück im Fache der Kirchenmusik versucht.

Viel zahlreicher erscheint die Abtheilung der theatralischen Musik besetzt. Hier zeigt sich Rossini, Donizetti und eine Unzahl anderer, mehr oder weniger be-

rühmter italieniſcher Autoren aus. In den übrigen Provinzen, vorzüglich in Wien, ſind Lachner, Kreuzer, Deſſauer, Gottfried Preyer, Proch, Tittl, Skraup u. And. ehrenvoll zu erwähnen.

Am ſtärkſten repräſentirt ſich die Kammermuſik mit ihren vielen Unterabtheilungen. Seit Schubert's Tode iſt zwar kein ebenbürtiges Talent mehr aufgetreten, demohngeachtet nehmen Proch, Tittl, Veit, Kleinwächter*) und beſonders Goldſchmidt in Prag eine nicht unbedeutende Stufe der Liedercompoſition ein. Auch Tomaſchek, deſſen Haupt längſt mit dem Lorbeer der Anerkennung geſchmückt erſcheint, fährt noch immer rüſtig fort, ſich und Schiller's Manen unſterbliche Kränze um die Schläfe zu winden, beſonders in neuerer Zeit, wo er mehrere ausgezeichnete Gedichte des hohen Dichterfürſten in Muſik ſetzte.

In concertirender Muſik gehören Piris, Mayſeder, Merk, Fahrbach u. And. zu den beliebteſten unſerer Zeit, obſchon ſich die meiſten nur mit Concertpiecen für die ihnen eigenthümlichen Inſtrumente befaſſen. In ſolcher Beziehung müſſen hieher aber auch noch Dobler, Thalberg, Liſzt und Dreyſchok gezählt werden, welche in ihrem Fache hin und wieder Ausgezeichnetes zu Tage gefördert haben.

Alle dieſe Fächer abgerechnet, eröffnet ſich der muſikaliſchen Welt Oeſterreichs auch noch ein anderes und

*) Leider entriß denſelben ein unerbittliches Schickſal ſeinen vielen warmen Freunden und Verehrern ſchon während des Drucks dieſes Werkes.

zwar jenes der Tanzmuſik, welche durch Strauß begründet und ins Leben gerufen, ſelbſt gegenwärtig noch durch Lanner, Fahrbach, Morelli, Labitzky, in neueſter Zeit auch noch durch Paulus und den talentvollen Schulmeiſter und Polkacomponiſt Hilmar auf eine höchſt fußbeflügelnde Weiſe vertreten wird.

Deutlich ergiebt ſich aus dieſer kurz gedrängten Schilderung, daß Oeſterreichs Tonkunſt auf eine höchſt würdige Weiſe repräſentirt ſei. Weit mehr läßt aber die Zukunft erwarten, da hier hin und wieder Talente emportauchen, welche mit Kraft und Genialität die Bahn derſelben betreten. Leicht dürfte es ſich unter ſolchen Verhältniſſen geſtalten, daß vielleicht in ſpäterer Zeit die guten alten deutſchen Töne wieder hervorgeſucht und auf echt germaniſche Weiſe, frei von allen italieniſchen Schnörkeleien und franzöſiſch-romantiſcher Manier cultivirt werden. Zwar ſind dieß nur fromme Wünſche, doch liegt die Erfüllung derſelben jedenfalls im Reiche der Möglichkeit.

Theater.

Es gab Epochen, wo das Theater auf einer bedeutend hohen Stufe der Kunſt ſtand, wo man neben der bloßen Unterhaltung auch noch das höhere Ziel der Volksveredlung vor Augen hatte, und wo ſich die Bühne als ein Spiegel menſchlicher Leidenſchaften und Gefühle in ſowohl abſchreckender als gewinnender Form darſtellte. Die neuere Zeit hat jenes Ziel (durch manche Anſichten berufener und unberufener Kunſtkritiker irre geleitet) wieder aus dem Auge verloren, indem gegenwärtig mit we-

nigen Ausnahmen nur höchſt ſelten Ausgezeichnetes geleiſtet wird. Ein Theil der Schuld an dem Verfalle der theatraliſchen Kunſt in Oeſterreich liegt in dem Mangel geeigneter Dichtungen, da die gegenwärtige Zeit nur höchſt ſelten oder nie irgend etwas Gediegenes zu Tage fördert, und beſonders das Fach des höhern Drama gänzlich unrepräſentirt erſcheint.

Wenn es gleich nicht geläugnet werden kann, daß Oeſterreich manche Dichter beſitzt, die durch ausgezeichnetere Geiſtesproducte dem geſunkenen Geiſteszuſtande der Bühne wieder aufzuhelfen fähig wären, ſo ſind doch anderſeits die Schwierigkeiten, welche ſich einem ſolchen Beginnen entgegenſtellen, von der Art, daß ſelbſt jedes mittelmäßige Talent ſchon auf halbem Wege abgeſchreckt und in ſeinem lobenswerthen Streben gänzlich entmuthigt wird. Vor allem Andern iſt es das wenige Selbſtvertrauen, welches Oeſterreich zu ſeinen eigenthümlichen Kräften hegt. Mit der Meinung, das Stück muß ſchlecht ſein nur aus dem Grunde, weil es von einem Einheimiſchen gedichtet iſt, geht man in das Theater, von dieſem Vorurtheile befangen ſieht man die Arbeit eines jugendlichen Künſtlers aus dem ungünſtigſten Standpunkte an, weßhalb man über einzelnen Gebrechen auch manche Schönheiten überſieht und das Ganze tadelt, wo vielleicht nur Einzelnes zu tadeln wäre. Eine ſolche Behandlung jugendlicher Talente iſt in keinem Falle geeignet, irgend einen vorzüglichern Dichter zu einer beſſern Schöpfung zu beleben und zu begeiſtern, eben ſo wenig als ſie einzelnen Directionen den Muth gibt, einheimiſche Stücke anzunehmen,

zur Aufführung zu bringen und die Verfaſſer derſelben reichlicher zu belohnen. Ihnen ſtellt es ſich ſowohl in pecuniärer als geiſtiger Beziehung viel leichter heraus, fremde Producte anf die Bühne zu bringen und das deutſche Theater mit einer Menge franzöſiſcher Windbeuteleien zu überſchwemmen, welche die letzten Ueberreſte des beſſern deutſchen Geſchmackes in jeder Hinſicht verpeſten müſſen. So ſchmilzt die Zahl der vaterländiſchen Dichter immer enger zuſammen, und vergebens bemühen ſich die beſſern Kräfte der ausgezeichneteren Bühnen Oeſterreichs in dem fruchtloſen Streben, irgend eine gediegnere Leiſtung zu Tage zu fördern.

Auf ſolche Weiſe ſehen wir das Drama und Schauſpiel nur von Grillparzer, Halm, Pannaſch, Deinhardſtein und Zedlitz vertreten, während das Luſtſpiel bloß von Bauernfeld, Gerle, Caſtelli und Herzenskron repräſentirt erſcheint. Mit einziger Ausnahme jener wenigen Stücke, die von dieſen Repräſentanten der theatraliſchen Dichtkunſt hin und wieder einmal des Jahres aufgeführt werden, ſind alle übrigen im Verlaufe des Jahres zur Darſtellung gelangenden Piecen größtentheils nur franzöſiſche Ueberſetzungsfabricate, in deren Zahl ſich nur höchſt ſelten ein heimiſches Talent einzuſchmuggeln kann, um jedoch eben ſo ſchnell wieder von der Bühne zu verſchwinden, als es auf dieſe gekommen. Daß es aber anderſeits den Bühnen Oeſterreichs keineswegs an Talenten mangle, welche das Beſtreben des Dichters mit Kraft zu unterſtützen fähig wären, dieß beweiſen die Namen Baier, Coſtenoble,

Fichtner, Korn, Löwe, Polawsky, Kettich u. And., ſo wie die Namen der Localkomiker Scholz, Neſtroy, Weiß zu jenen gehören, welche der Liebhaber des Theaters gewiß nur mit Achtung ausſpricht. Daß es nebenbei auch eine zweite Claſſe von Schauſpielern gibt, welche ſich den Koriphäen erſten Ranges gleichſtellend, daſſelbe zu leiſten glauben, was jene leiſten, iſt allerdings wahr, doch dürfte dieſer Umſtand von weniger Bedeutung für das Gedeihen der Kunſt in Oeſterreich ſein, wenn anders die Kritik der Gegenwart, ihrer Aufgabe vollkommen gewachſen, die anmaßende Arroganz irgend welcher Couliſſenreißer in die gehörigen Schranken zurückzuweiſen, dagegen jedoch das wahre Verdienſt hervorzuheben befähigt wäre. Allein ſtatt dieſem Ziele entgegen zu ſtreben und die dramatiſche Kunſt, die mehr als jede andere einer ſteten ſtrengen, aber auch gerechten Ueberwachung bedarf, mit gehöriger Kraft zu zügeln, begnügt ſie ſich vielmehr, in täglich wiederkehrenden maßloſen Lobhudeleien die Nichtigkeit ihres Urtheiles an den Tag zu legen, und hier zu protegiren, dort marktſchreiermäßig in die Poſaune der Ueberſchwänglichkeit zu ſtoßen, was jedenfalls ſowohl auf die Fortſchritte der Schauſpieler als auf den Geſchmack der Kunſtwelt die nachtheiligſten Folgen ausüben und die dramatiſche Kunſt Oeſterreichs ihrem gänzlichen Verfalle unwiderruflich näher führen muß.

Eine beſondere Eigenthümlichkeit hat Oeſterreich in der dieſem Reiche eigenthümlichen Localpoſſe aufzuweiſen, die unter dem Namen des ſogenannten „Caſperltheaters" in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entſtanden, ſpäterhin durch

Hafner, Perinet und Schikaneder mit vieler Vorliebe hegt und zu einer immer größern Vollkommenheit gebildet wurde. Einen noch höhern Aufschwung erreichte die Posse durch das Dichterkleeblatt Bäuerle, Meissel und Gleich, die zwar noch gegenwärtig leben, sich aber, mit alleiniger Ausnahme Bäuerle's, gänzlich von der Bühne zurückgezogen haben. Die höchste Glanzperiode trat dagegen zu Raimund's Zeiten ein, der ein vortrefflicher Zeichner des wirklichen Lebens und vorzüglich seiner naiven Zustände, das innere Wesen der Localposse zu veredeln, von der poetischen Seite aufzufassen und einem höhern Standpunkte zuzuführen suchte, — doch sage ich hier nur suchte, weil Raimund's edler Durst nach Rafaelischer Idealität mit seiner Kraft in keinem Verbande stand, und er in jenen Augenblicken, wo sich sein Gemüth der Poesie ganz ergeben wollte, nur albern und abgeschmackt erschien. Allgemein sprach sich nach seinem Tode die Meinung aus, daß mit ihm auch das eigentliche Wesen der Localposse gänzlich untergegangen sei; ich aber wage mit aller Zuversicht kühn und ungescheut zu behaupten, daß Oesterreichs jetzt lebende Volkspoesie nie Mehr und nie Besseres geleistet habe, als eben jetzt. Die Schuld des so ungleichen Erfolges mancher Dichtungen, an den verschiedenen Orten ihrer Aufführung, liegt nicht sowohl an diesen Producten, nicht an dem gänzlichen Mangel eines geistigen Ideenaufschwunges, nicht an der Persönlichkeit der darstellenden Personen, sondern vielmehr in verschiedenartigen Ortsverhältnissen, in manchen für die Individualität der in denselben beschäftigten

Künſtler eigens geſchriebenen Rollenfächern, endlich aber in dem überſättigten Geſchmacke des das Theater beſuchenden Publicums und hauptſächlich in dem regel- und zügelloſen Treiben einer ſogenannten, mit ihren Anforderungen an die Kunſt und deren Darſteller ſelbſt noch nicht einigen Recenſenten-Clique. — Die meiſten Producte der jetzt lebenden Localdichter Oeſterreichs verdanken ihre Entſtehung einer Begebenheit, die durch längere Zeit die Bewohner Wiens beſchäftigt und ſich zu einem Tagesgeſpräche erhoben hat. Der Grundſtoff ihrer Erfindung iſt daher entweder aus wirklichen Ortsverhältniſſen entkeimt, oder dem Inhalte einer ſchon früher beſtandenen und vor Zeiten aufgeführten Piece entnommen, ſelten jedoch aus einem Buche, noch ſeltener aber aus der eigenen Phantaſie und dem Schöpfungsgeiſte des Dichters gefloſſen. Es iſt alſo auch nicht immer mit Gewißheit zu vermuthen, daß jene Producte, die das Intereſſe der Hauptſtadt in einem höhern Grade erregt haben, den gleich günſtigen Erfolg auch in den verſchiedenen Provinzen Oeſterreichs, oder ſelbſt im Auslande finden werden. Eben ſo wenig darf man fordern, daß jene Rollen, bei deren Verfaſſung ſich der Dichter die Perſönlichkeit eines Scholz, Neſtroy, Weiß oder der ſonſtigen Lieblinge des Wiener Publicums vergegenwärtigt hat, der Individualität eines fremden Künſtlers anpaſſen ſollen. Dem denkenden Mimen wird es zwar gelingen, in den Geiſt ſeiner Rollenpartie einzugehen, ſie ſelbſt jedoch mit jener Lebensfriſche des urſprünglichen Dri-

ginales treu wieder zu geben, dürfte demſelben um ſo weniger möglich werden, als es im glücklichen Fall der Ausführung noch immer unentſchieden bleibt, ob die Mimik eines Wiener Komikers auch den Wünſchen und Anforderungen eines andern Publicums gehörig Genüge leiſten kann.

Uebrigens ſind oder ſollen wenigſtens alle jene Dichtungen, die unter dem Namen Localpoſſe die Bretter einer Bühne betreten, für das Volk geſchrieben ſein. Doch leider iſt es jetzt nicht mehr das Volk, dem ſeine Zeit- und Vermögensverhältniſſe den Beſuch des Theaters geſtatten. Der geſchmälerte Verdienſt und der weitere Umſtand, daß die meiſten in Oeſterreich und Deutſchland unter dem Namen „Volksbühne" beſtandenen Inſtitute, ihre urſprüngliche Beſtimmung vergeſſend, dem Publicum einen höhern Genuß dadurch gewähren wollten, daß ſie auf den von Jocus und ſeinem Gefolge ſo oft gemißbrauchten Bretern nunmehr auch claſſiſche Dichtungen zur Darſtellung brachten, — führte dieſe Bühne faſt ganz zur Verſunkenheit. Von jenem Augenblicke anfangend, als ſich dieſelben zu Rivalen einer oder der andern Hofbühne emporzuſchwingen gedachten, dienten ſie auch dem Volke nicht mehr zur Beluſtigung und wurden aus eben dieſem Grunde von demſelben ferner nicht mit jener Liebe gepflegt, die allein das Gedeihen eines ſo eigenthümlichen Inſtituts befördern konnte. Der Zweck, den die damaligen Directionen vor Augen hatten: „um einen geringern Eintrittspreis demohngeachtet der Menge den gleichen Kunſtgenuß, wie in einem der ausgezeichnetſten Mu-

ſentempel zu gewähren," war an und für ſich gut gedacht, doch für das Volk in jeder Hinſicht unzugänglich, da dieſe Dichtungen im höhern Kothurn dargeſtellt, dem Verſtande der Menge nicht begreiflich genug erſchienen, und ſomit ſtatt der beabſichtigten Unterhaltung nur das Gefühl der langen Weile herbeigeführt wurde.

Hieraus und aus der gänzlichen Umgeſtaltung, die Raimund, der einzige leuchtende Stern unter der Maſſe aller Localdichter, in dem ganzen Weſen der Volksbühne hervorbrachte, entſpringt der überſättigte Geſchmack der Theaterwelt. Raimunds Dichtungen, dem Kerne des Volkes bloß durch die äußern Zuthaten einer abwechſelnden Scenerie, eines blendenden Coſtüms und einer Fülle von Maſchinerie und Verwandlungen genießbar, verdarben durch die ſtete Allegorie, die alle ſeine Werke mehr oder weniger enthalten, den noch übrigen Geſchmack des Volkes ganz und gar. Man gewöhnte ſich, bei den neu erſcheinenden Producten anderer Localdichter Vergleichungen zwiſchen denſelben und den begeiſterten Schöpfungen Raimunds anzuſtellen, und fand als natürliche Folge, daß ſie dieſen weder in der Anlage noch Ausführung glichen, oder aber wieder in einem und dem andern ſo auffallend ähnlich waren, daß Alles ſeine laute Mißbilligung über dieſes Plagiat des unſterblichen (?) Dichters unverholen äußerte. Durch dieſen offenen Tadel irre geführt, wich mancher Autor von der vielleicht nicht mit Ungeſchick betretenen Bahn wieder ab, indem er mit ſich ſelbſt uneinig wurde. Daher entſtand in den meiſten Localpoſſen jenes unſichere Schwanken, verbunden

mit dem Haſchen nach Effect und einer Unklarheit der Ideen, die ſich noch jetzt in den neueſten Dichtungen zu offen kund giebt.

Noch mehr als alle dieſe Thatſachen iſt es die Clique einer allbekannten Recenſentenwelt, die ſich die Zügel zur Richtung des guten Geſchmacks aneignend, die theaterbeſuchende Welt mit roher Willkür, nach ihren eigenen frühreifen Urtheilen zu bearbeiten und ſomit auch den letzten Keim des beſſern Geſchmackes zu unterdrücken erkühnt. Man fordere von dieſen Leuten Einſicht: — ſie haben keine; — eine genaue, tiefere Kenntniß des Bühnenweſens: — ſie iſt ihnen fremd; — eine Schärfe des Urtheils, verbunden mit eindringender Gründlichkeit der Anſichten: — ſie haben ſie nie gehabt und konnten ſie nie haben. Wie könnte man auch alle dieſe Eigenſchaften einer wahren Kritik von Menſchen erwarten, die gewöhnlich als hungernde Taugenichtſe und in Grund und Boden verdorbene Weltbürger ſich blos auf die erbärmlichſte Weiſe ihr Leben friſten. — Geld iſt das unerreichbare Idol dieſer Leute, — die Taſchen jener Künſtler, die keinen Ruf und Namen habend, ſich durch das profane Geſchreibſel ſolcher litterariſcher Beutelſchneider einen Ruf erkaufen wollen, ihre Reſourcen, — der ehrenwerthe oft gemißbrauchte Titel Doctor das Prädicat, hinter welchem die Maſſe der meiſten dieſer Leute, wenige ausgenommen, ihr ränkevolles Treiben und die eigene tiefſte Erbärmlichkeit vor den Augen der Welt zu verbergen ſucht. Und dieſe Burſchen, die kaum der Zuchtruthe

eines Realſchulendieners entlaufen, keine Anſicht des Lebens und der ſocialen Verhältniſſe der Welt haben, — dieſe beſtimmen das Urtheil und den richtenden Ausſpruch einer gebildeten Verſammlung. — Unglaublich erſcheint dieſes bei der ſteten fortſchreitenden Cultur unſerer Zeit, aber dennoch iſt es eben ſo unumſtößlich wahr.

Unter den jetzt beſtehenden Bühnen zeichnet ſich vorzüglich das k. k. Hoftheater in Wien aus. Dieſes im Jahre 1741 durch die Kaiſerin Maria Thereſia und ihren Gemahl Kaiſer Franz I. errichtete Kunſtinſtitut wurde anfangs dem deutſchen Schauſpiele gewidmet, und gehört neuerer Zeit zu den ausgezeichnetſten. Kaiſer Joſeph II., der erhabene Beſchützer und Beförderer alles Guten und Schönen, nahm dieſes Theater im Jahre 1776 unter ſeinen unmittelbaren Schutz, und führte dadurch, daß die italieniſche Oper, das franzöſiſche Schauſpiel und das Ballet entlaſſen wurden, die Glanzperiode deſſelben herbei. Zugleich wurde unter der Benennung des Hof- und Nationaltheaters das Burgtheater für Rechnung des Hofes fortgeführt und die Beſetzung der Rollenfächer auf das Zweckmäßigſte eingeleitet. Allein ſeine eigentliche Kunſthöhe erreichte dieſes Theater erſt im Jahre 1814, als Schreivogel (C. A. Weſt), einer der erſten Dramaturgen Deutſchlands zum zweiten Male die Stelle eines k. k. Hoftheater-Secretärs übernahm. Zwar hat ſeither der Verluſt Schreivogel's ſelbſt und der Tod vieler unerſetzlichen Mitglieder empfindliche Lücken verurſacht, doch ſind dagegen wieder bedeutende Künſtler zu-

gewachſen, frühere Anfänger haben rüſtig fortſchreitend bereits eine höhere Stufe der Kunſt erreicht und manches üppig emporkeimende jugendliche Talente berechtigt zu der ſchönſten Hoffnung. Hat ſich daher auch das Ganze nicht in ſeiner alten Vollendung erhalten, ſo behauptet es doch immer noch ſeinen alten Ruhm. Allein wie ſehr der verdorbene Geſchmack des Publicums, das kaum mehr die Fähigkeit, ſich von den ſtereotypen Alltäglichkeiten der Gegenwart in fremdartige Zuſtände und Sitten zu verſetzen, beſitzt, einem kräftigern Aufſchwunge der dramatiſchen Kunſt im Wege ſtehe, beweiſt die Aufführung von Shakſpeare's „Was ihr wollt," Viola hier genannt, welcher Verſuch jedenfalls eine wärmere Theilnahme im Publicum verdient und auch gefunden hätte, wenn es nicht ſolcher Koſt zu ſehr entwöhnt geweſen wäre. So bietet das Repertoire des Wiener Hofburgtheaters in ſeinen weſentlichſten Beſtandtheilen nur Ueberſetzungen franzöſiſcher Vaudevilles, aus denen zu Zeiten ein Bauernfeld'ſches Luſtſpiel emportaucht. Muß unter ſolchen Verhältniſſen aber nicht alle Poeſie aufhören, wenn der Phantaſie auch nicht mehr die kleinſte Anſtrengung zugemuthet werden darf? Wenn übrigens hier Stücke von höherer Bedeutung noch immer beſſer als irgendwo dargeſtellt werden, ſo beweiſt dieß nichts, als den allgemeinen Verfall der dramatiſchen Kunſt. Um ſo mehr und um ſo dringender ſtellt ſich daher das Bedürfniß dar, die Meinungen aufzuklären und das Verſtändniß für den Gegenſtand zu ſchärfen, in ſo lange noch hinreichender Fond, Beſſeres zu leiſten, vorhanden iſt.

Nicht minder ausgezeichnet erſcheint das k. k. Hoftheater nächſt dem Kärnthnerthore in Wien, das in neuerer Zeit gänzlich der Oper und dem Ballet gewidmet iſt. In früheren Jahren, wo ſich der Geſchmack des Publicums an der Oper bewährte und das Ballet eingeführt wurde, wechſelte dieſes Theater, bis zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, ſeine Vorſtellungen mit dem Burgtheater, welches letztere ſich von nun an auf das recitirende Schauſpiel beſchränkt, während dem Kärnthnerthor-Theater Opern und Ballete zugewieſen wurden. Später übernahm endlich der ehedem als Tänzer und Balletmeiſter rühmlichſt bekannte Duport die Pachtung, in deſſen Händen es ſich noch gegenwärtig befindet. Seit dieſer Zeitperiode erhob ſich daſſelbe zu einer Pflanz- und Muſterſchule der ausgezeichnetſten Talente und Leiſtungen. Die Namen eines Weinmüller, Forti, Wild, Vogl, dann einer Milden-Hauptmann, Campi, Seidler, Seſſi, ſpäter Grünbaum, Sonntag ꝛc. ſind hinreichend, um jene glänzende Epoche des deutſchen Geſanges zu bezeichnen. Aber auch die unübertrefflichen Leiſtungen der italieniſchen Sänger: Lablache, Fodor, Rubini, David ꝛc., deren Namen einen europäiſch-berühmten Ruf erworben haben, ſo wie im Fache der Choregraphie die Leiſtung Clumer's und ſeiner beiden talentvollen Töchter, Rozier's dann jene der Milliere, Brugnoli, Fanny und Thereſe Elßler ꝛc. boten, wie jetzt noch, obſchon im beſchränktern Maßſtabe viel des Guten und Vortrefflichen.

Unter den Vorſtadttheatern Wiens iſt gegenwärtig bloß jenes an der Wien von einiger Bedeutung, we-

nigſtens kann daſſelbe in dieſer Beziehung behauptet werden, als dieſe Bühne zwei Komiker, Scholz und Neſtroy zu ihren Mitgliedern zählt, welche im Fache der Lokalkomik gewiß eine ausgezeichnete Stufe behaupten, obgleich ihr Talent in keiner Hinſicht, auch nicht durch irgend ein weibliches Talent im Fache der Localkomik unterſtützt wird, da dieſes Fach ſeit dem Tode des ausgezeichneten Krones gänzlich verwaiſt daſteht. Uebrigens habe ich die Wiener Vorſtadt-Theater zu verſchiedenen Zeiten geſehen, und glaube eben deßhalb nicht mit Unrecht behaupten zu dürfen, daß dieſelben gegen ihre Leiſtungen von frühern Zeiten in einem bedeutenden Rückſchritte begriffen ſind. Wenn auch die urſprünglichen Talente ſo mancher Localdichter keineswegs ſo viel und ſo Vortreffliches leiſten, als dieß die Gegenwart zu Tage fördert, ſo hatten jene Zeiten doch einen Schuſter, Raimund, Korntheuer und Sartori, eine Ennöckel, Huber, Sartori und Krones als ausgezeichnete Künſtler im Fache der Localkomik aufzuweiſen, denen gegenwärtig, außer den obgenannten zwei, weiblicher Seits die zwar vortreffliche, aber leider ſchon etwas veraltete Madame Rohrbeck gleichzuſtellen iſt.

Wenn unter ſolchen Umſtänden die Leiſtungen irgend eines Theaters anerkannt werden können, ſo iſt es faſt einzig und allein jenes der Joſephſtadt in Wien, deſſen Direction zwar Alles aufbietet, um dem geſunkenen Stande der Volkspoeſie wieder aufzuhelfen, leider ſtehen aber die Schauſpielkräfte dieſer Bühne mit dem Willen des Directors in keinem Einklange. Iſt hier entgegengeſetzt

das Theater an der Wien in dem Falle, daß es mit den ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln bedeutend viel leiſten könnte, ſo zeigt die Direction dagegen einen Schmutz, einen Geiz und eine Niedrigkeit der Geſinnung, die ſie den Schauſpieler gleich einer Citrone behandeln läßt, deren Schale man nach hinlänglich ausgepreßtem Safte verächtlich wegwirft. In dieſer Beziehung war es für den Director Karl nicht genug, daß er die unter Palfy's Direction in früherer Zeit ſo ausgezeichnete Bühne des Wiener Theaters in den tiefſten Schlamm herabzog, ſondern er wußte es auch durch Intriguen aller Art ſehr bald dahin zu bringen, daß ſelbſt das einſt ſo beliebte Volkstheater in der Leopoldſtadt unter ſeine Regie gelangte. Die Breter zu dem Schauplatze der gemeinſten Zoten herabwürdigend, die Schauſpieler als bloße Hilfsmittel zu ſeinem immer mehr ſteigenden Reichthume betrachtend, ſcheint es in dem ſyſtematiſchen Plane dieſes Mannes zu liegen, die Volkspoeſie zur tiefſten Erniedrigung herabzuziehen, um dieſelbe ſpäterhin, ſeinem Zwecke gemäß auf eine Weiſe umzugeſtalten, die jedenfalls weniger dem Intereſſe des Publicums als vielmehr ſeinem eigenen gedeihlich werden ſoll.

Was übrigens den Stand der ſonſtigen Bühnen Oeſterreichs betrifft, ſo befinden ſich dieſe mehr oder weniger auf keinem bedeutenden Standpunkte. Eine einzige Ausnahme hievon macht das Theater zu Prag, das bei ſeinem Uebergange unter Stöger's Direction Manches verſprach, obgleich die Gegenwart jene Hoffnungen wenig oder gar nicht rechtfertigt, zu welchen jener Antritt der

Prager Bühnendirection Anlaß gegeben. Nächſt dieſem ſind bloß noch die Theater zu Grätz, zu Linz und Brünn bemerkenswerth, wenn wir nicht in muſikaliſcher Hinſicht die beiden ausgezeichneten Bühnen della Scala und della Venezia in Mailand und Venedig anführen wollen, welche in jeder Hinſicht als Muſter- und Bildungsſchulen, ja ſelbſt als Probierſtein für das Talent und den Beruf einer Geſangskünſtlerin zum höheren Geſange aufgezählt werden müſſen.

IV.

Litteratur.

Allgemeine Litteratur-Zuſtände, Journallitteratur.

Das allgemeine Fortſchreiten des Zeitgeiſtes und das immer regere Streben nach einer formelleren Ausbildung geiſtiger Kräfte und Fähigkeiten ſcheint endlich auch über Oeſterreichs, durch ſtrenge Cenſurgeſetze eng verſchloſſene Grenzen Eingang, und in dem ſonſt nicht unfreundlichen Lande eine herzliche Aufnahme gefunden zu haben. Wohl war es längſt voraus zu ſehen, daß ſich dieſes Reich, das der herrlichſten Kräfte ſo viele verſchließt, dem allgemeinen Strome der Zeit- und Weltintereſſen fügen müſſe; allein daß dieß ſo bald und unter ſo günſtigen Verhältniſſen geſchehen werde, ſchien noch vor wenigen Jahren ſelbſt Jenen unmöglich, die das beharrliche Dagegenſtreiten deſſelben Jahre hindurch zu beobachten Gelegenheit hatten.

Wie mit einem Zauberſchlage haben ſich alle Verhältniſſe plötzlich geändert. Obgleich die früher beſtehenden Cenſurgeſetze dieſelben geblieben ſind, und man noch immer mit ſcheelem Blicke auf Jene herabſieht, die im Staatsdienſte ſtehend, ſich mit den Fächern der Poeſie und Belletriſtik in näherem Verbande zeigen, ſo läßt ſich doch nichts deſto weniger verkennen, daß die ſonſt übliche Cenſurſtrenge einer beſcheiden und freundlich waltenden Liberalität den Platz überließ, die nur das verdammt, was unbedingt zu verdammen als Norm des öſterreichiſchen Staatsprincips erſcheint. Obwohl es daher nicht zu den offen ausgeſprochenen Wünſchen der Regierung gehört, das litterariſche Wirken und Treiben einzelner geiſtreicher Köpfe allgemeiner verbreitet zu ſehen, ſo liegt es anderſeits keineswegs in ihrem Plane, dem Kampfe geiſtiger und materieller Intereſſen ſtörend in den Weg zu treten, außer in jenen Fällen, wo die Achtung vor dem Geſetze, oder die Begriffe ſtrenger Moralität dieſes ausdrücklich gebieten.

Zwar ſteht die Verſchiedenheit der in Oeſterreich lebenden Nationen der formellen Bildung einer ſelbſtſtändigen öſterreichiſchen Litteratur in jeder Hinſicht hindernd im Wege, indem dieſe, in vier Haupttheile zerfallend, ſich wohl in der einen oder andern Abtheilung emporzuheben im Stande iſt, kaum jemals aber zu einer hervortretenden Geſammtwirkſamkeit gebracht werden kann. Ein weiteres Hinderniß liegt ferner darin, daß das Ausland viel zu einſeitige, ja ſelbſt höchſt niedrige Begriffe von der Geiſtesthätigkeit Oeſterreichs hat, und aus dieſem Grunde manches mehr hervortretende Werk nur darum unbeachtet

läßt, weil es in Oeſterreich ſeine Entſtehung gefunden. Auch noch in anderer Beziehung iſt Deutſchlands litterariſche Thätigkeit mit jener Oeſterreichs in gar keinen Vergleich zu ziehen, weil von den in jenem Reiche erſcheinenden Büchern in böhmiſcher, polniſcher, ungariſcher, ſlaviſcher, walachiſcher, neugriechiſcher, ſerbiſcher, lateiniſcher und italieniſcher Sprache in Deutſchland entweder gar keiner oder doch nur höchſt einſeitiger Gebrauch gemacht werden durfte.

Unter den vier Hauptabtheilungen der deutſchen, ſlaviſchen (worunter auch die nächſtverwandten Dialekte der böhmiſchen, polniſchen, ſerbiſchen ꝛc. Sprache verſtanden werden), der ungariſchen und italieniſchen Litteratur tritt jedenfalls bloß die erſtere bemerkbarer hervor, indem ſie ſich beſonders in der neueſten Zeit immer höher zu ſtellen und ſo viel als es die öſterreichiſchen Cenſurverhältniſſe und der gänzliche Verfall des Buchhandels nur immer möglich macht, ſelbſtſtändig zu geſtalten ſucht. Doch iſt es nicht die ſchöngeiſtige Litteratur allein, welche durch allgemein bekannte und ſelbſt im Auslande geachtete Namen, wie Grillparzer, Deinhardſtein, Anaſtaſius Grün, Bauernfeld, Braun von Braunthal, Lenau, Caſtelli, M. G. Saphir, Drexler-Manfred ꝛc. auf eine ehrenvolle Weiſe repräſentirt wird, ſondern auch das Fach der Wiſſenſchaften erſcheint auf eine Weiſe gepflegt, welche von dem reichen Schatze intellectueller Bildung, deren ſich Oeſterreich zu erfreuen hat, das vollgiltigſte Zeugniß giebt. So ſehen wir das Fach der Geſchichte von dem Fürſten Lich-

nowsky, Schaffarschick, Pubitschka, Prokesch v. Osten, Kolarsch ꝛc. höchst würdevoll vertreten. In dem Fache der Philologie finden wir die Namen Coma, Kopithar, Hanka ꝛc.; als Rechtsgelehrte zeichnen sich Graf Barth-Barthenheim, Helfert, Fenull, Kostetzky, Schuster, Kopetz, Winniwarter ꝛc. höchst vortheilhaft aus. Im Fache der Physik und Naturhistorie hat Oesterreich die Namen Swatoslaw Presl, Purkinie, Fleckles, besonders aber den Freiherrn von Jaquin aufzuweisen, dessen Tod den Physikern Oesterreichs einen der ersten Namen entriß. Unter den Geographen finden wir den Freiherrn Prokesch v. Osten, Gerle, Gräffer, Schotky; und so haben alle diese Fächer, deren Aufzählung in die Länge nur ermüden würde, so manche Namen aufzuweisen, die selbst im Ausland nicht unbekannt sein dürften. Eine Menge jüngerer Talente, welche die Bahn der Wissenschaft schon jetzt mit vielem Erfolge betretend, für das künftige Gedeihen der schöngeistigen und Gelehrten-Litteratur Oesterreichs die schönsten Hoffnungen versprechen, dürfte in kommenden Zeiten die beste Bürgschaft von jenem Eifer ablegen, mit welchem, ohne irgend eine Ausnahme, Oesterreichs wissenschaftliche Bildung dem Ziele einer allgemeinen Veredlung immer mehr entgegenstrebt.

Abgesehen von diesen allgemein und rühmlichst bekannten Namen des eigentlichen Oesterreichs, ist es vorzüglich Böhmen, in dessen von Wald und Berg begrenzten Räumen Litteratur und Poesie ein freundliches Gedeihen findet. Eine Fülle neuer, mitunter nicht uninteressanter litterari-

ſcher Erſcheinungen bethätigt das Brauſen und Gähren mancher jugendlichen Beſtrebungen; doch hat ſich dieſes erſt gelegt und ſind erſt jene Talente klar und mit ſich ſelbſt einig geworden, wie dieß ſchon jetzt manche in neueſter Zeit aufgetauchte Schöpfung aus ihren innern Elementen ahnen läßt, dann dürfte ſich auch Böhmen ſtolz an jene Länder reihen, deren weit vorgeſchrittene Bildung es bisher nur mit Neid, Hochachtung und Bewunderung verfolgen konnte.

Vor längerer Zeit ſchon gab J. Seidlitz in ſeiner intereſſanten Broſchüre: „die Poeten und Poeſie Oeſterreichs", manche nicht unbeachtenswerthe Charakterſchilderung über einzelne hervorragende Talente Oeſterreichs und Böhmens zu Beſten, die obwohl bisweilen nur oberflächlich und im Ganzen genommen ſkizzenartig aufgefaßt, dennoch einen um ſo allgemeineren Anklang in der Leſewelt fanden, als ein Werk dieſer Art zu den theilweiſen Bedürfniſſen des litterariſchen Wirkens gehörte. Allein ſeit jenem Zeitraume ſind mehrere Jahre verfloſſen, deren Verlauf eben ſo viele neue und ausgezeichnete Talente, als auch mehrere höchſt intereſſante Litteratur-Erſcheinungen zu Tage gefördert hat, die eine erneuerte Beſprechung dieſer Gegenſtände vielleicht eben ſo zeitgemäß als wünſchenswerth machen dürften. Iſt dieſe auch nicht von der Art, um dem Selbſtgefühle und der ſtolzen Zuverſichtlichkeit jedes Einzelnen zu genügen, ſo liefert ſie jedenfalls doch den Beweis, daß es dem Verfaſſer des vorliegenden Werkes mehr um Wahrheit und Recht als um eine ſchale Lobhudelei zu thun geweſen ſei, die jedenfalls nur zum

Nachtheile eines jeden emporſtrebenden Talentes gereichen muß.

Eine wichtige Epoche der kräftig emporkeimenden deutſchen Litteratur Böhmens verſpricht die nicht unbedeutende Zahl jugendlicher Talente, welche auch im Auslande mehr oder weniger bekannt, ſich hierdurch eine Stellung erworben haben, die eben ſowohl von dem ſteten geiſtigen Fortſchreiten Böhmens auf dem Wege höherer wiſſenſchaftlicher Bildung, als auch von dem reichen, tief im Innern dieſes Landes verborgenen Schatze herzlicher Gemüthlichkeit und kräftiger Gefühle ein vollgiltiges Zeugniß giebt.

Nicht ſobald gibt es eine neuere und ſchönere Idee, als jene, welche Glaſer's vortrefflich redigirter Zeitſchrift „Oſt und Weſt" zur Grundlage dient. Durch ſie ſollen die Leiſtungen der ſlaviſchen Litteratur dem übrigen Auslande gegenüber gewiſſermaßen in eine Parallele geſtellt und ſomit ein Einigungspunkt deutſcher und ſlaviſcher Litteraturintereſſen gewonnen werden. Es gibt kein Organ, das zugleich geeigneter wäre, Böhmens üppig empor wuchernde Dichterwelt zu einem höhern gemeinſchaftlichen Ziele zu vereinigen. In dieſer Zeitſchrift allein liegt die Kraft, die Productivität Böhmens, jener des Auslandes entgegengeſetzt, zu vertreten und der Welt den Beweis zu liefern, daß auch Oeſterreich ſeine eigenthümliche Litteratur in deutſcher Sprache beſitze, und zwar eine ſolche, die, abgeſehen von den ausgezeichneten Männern der übrigen Provinzen, ihren höhern Aufſchwung vielleicht nur in Böhmen zu nehmen beſtimmt ſei.

Indem ich nunmehr einige dieſer vorzüglicheren jüngern Talente aus ihrer größern oder geringern Dunkelheit hervorziehe, glaube ich kaum mehr bemerken zu dürfen, daß dieſe junge Dichterwelt den zweiten hoffnungsvollen Theil der deutſchen ſchöngeiſtigen Litteratur Böhmens bilde.

Ich beginne den Reigen dieſer jugendlichen Dichter mit Friedrich Bach, dem talentvollen Verfaſſer der bei Baumgärtner in Leipzig unter dem Titel „Senſitiven" erſchienenen Gedichte. Es iſt ein ſchmächtiger junger Mann, von etwa 18 Jahren, deſſen knabenhaftes Aeußere wenig von dem verſpricht, was ſich in ſeinen Gedichten ſo deutlich kund giebt. Dem Studium der Medicin ſich widmend, nimmt dieſes den größern Theil ſeiner Zeit in Anſpruch, ſo wie ſeine Gedichte zugleich den Beweis liefern, wie gut der jugendliche Dichter ſeine übrigen Mußeſtunden anzuwenden wiſſe. Tiefe Gemüthlichkeit, eine reine wohlklingende Sprache und eine eigene, im Rhythmus eingeſchlagene geniale Richtung mögen übrigens die kleine Eitelkeit entſchuldigen, mit welcher B. auf ſein geiſtiges Wirken hinblickt.

Ferdinand Brühl. Ein eben ſo junger Mann und Hörer der Rechtſtudien, bezeichnete ſeine Neigung zur Schriftſtellerei und ſein vorzügliches Talent für die Novelle ſchon in früheſter Jugend durch eine dem jetzigen Oberbſturgrafen von Böhmen, Grafen Chotek, eingereichte Schrift „über die Emancipation der Juden," die ihm leider den Ruf eines überſpannten jugendlichen Tollkopfes zuzog. Von ſeinen ausgezeichneten Novellen

sind bis jetzt nur wenige im Drucke erschienen, da ihr Verfasser erst späterhin, bei noch größerer Reifheit seiner inzwischen fortgesetzten Litteraturstudien, dieselben auf einmal herauszugeben beabsichtigt.

J. L. Eggenberger (Paul Asper), Buchhändler in Prag. Gleichfalls vorzügliche Kräfte in der Novelle entwickelnd, neigt er sich jedoch mehr einer mystischen Richtung zu, die hie und da an Hoffmann's märchenhafte Darstellungsweise erinnert. Während seine Firma als Buchhändler in den Reihen derselben, unglücklicher Verhältnisse wegen, gestrichen werden dürfte, wird seine Pseudonymität desto mehr vielleicht im Auslande bekannt werden.

Theodor Wander, Ritter von Grünwald, Conceptspracticant. Ein junger, kränklich aussehender Mann von etwa 20 Jahren. Seine Gedichte, deren viele von Emil Tittl, Sigmund Goldschmidt u. A. m. in Musik gesetzt worden sind, wie z. B. der Sennin Heimweh, tragen einen tiefen düstern Hintergrund und gefallen sich ganz vorzüglich in Bildern, die mit schaurigem Farbenwechsel dargestellt, an ihrem Schlusse gewöhnlich abgebrochen erscheinen und die Lösung der hochgespannten Phantasie des Lesers überlassen. Erst neuerlich sind mehrere seiner Gedichte in Robert Heller's „Rosen" erschienen.

Isidor Heller. Ein ausgezeichnet novellistisches Talent, in dessen poesiereichen Schöpfungen sich nicht selten die Brandfackeln überspannter Leidenschaften bunt übereinander stürzen, und die dadurch nur dem höher gebildeten Leser interessant und verständlich erscheinen. Ein düsterer

wilder, bald furchtbar tobender, bald leiſe, gleich Aeolsharfenklängen, durch ſeine Schöpfungen hingehauchter Geiſt, ſpricht von der tiefen innern Zerriſſenheit eines an der in Oeſterreich bis jetzt vergeblichen Emancipation der Juden gebrochenen Gemüthes.

Jakob Kaufmann, dermalen in Leipzig. Seine in letzter Zeit in der Zeitung für die elegante Welt erſchienenen „Lebensbilder Wiens" gewähren das Zeugniß ſcharfſinniger Auffaſſung und einer an leiſe Satire mahnenden Schreibart. Ein größeres Werk iſt von ihm bis jetzt nicht bekannt geworden, doch theilen verſchiedene auswärtige Blätter die Verſicherung von dem baldigen Erſcheinen eines ſolchen mit.

Ignaz Kuranda. Der Hauptmitarbeiter des ſchon vor längerer Zeit ſelig entſchlafenen „Wiener Telegraphen." Er iſt der faſhionable, ſtets á quatre épingles gekleidete Verfaſſer der „letzten weißen Roſe," eines Trauerſpieles, das in Stuttgart und Karlsruhe mit ſtürmiſchem Beifalle aufgeführt worden ſein ſoll. Ein junger blühender Mann, dem Geſchmacke der Mode und einer poetiſch geſinnten Damenwelt huldigend, gewährt ſein Stil das Muſter einer leichten fließenden eleganten Sprache.

J. Lederer, ausübender Doctor d. R. Ein Mann im kräftigen Alter, der Verfaſſer des in Prag mit theilweiſer Oppoſition aufgeführten Luſtſpieles „die Wortbrüchigen," unter dem Pſeudonym: Felix Wagner. Seine Schriften enthalten viel Humor und einen noch größern Hang zur Satire.

Dr. J. Lucca, praktiſcher Arzt in Prag. Ein wiſſenſchaftlich gebildeter Mann in den dreißiger Jahren, deſſen bisheriges Wirken ein bedeutendes Talent für das deutſche Luſtſpiel kund gibt. Leider dürfte dieſes jedoch durch eine Fülle von Eigendünkel und litterariſchem Uebermuthe gänzlich unterdrückt werden. In neueſter Zeit ſcheint ſich derſelbe auch in mediciniſch-polemiſcher Hinſicht einen Namen machen zu wollen, weßhalb er in Nro. 296 der allgemeinen Zeitung vom Jahre 1839, jenen auch im Auslande Aufſehen erregenden Artikel über die Homöopathie niederſchrieb, worauf Dr. Tuwar, ausübender Arzt der vereinten homöopatiſch-allöopatiſchen Heilkunde, unter dem Namen: „Todtengräber" in Prag noch allgemeiner bekannt, eine Entgegnung in die Prager Zeitung einſchalten ließ, und den ihm bis dahin unbekannten Verfaſſer jenes Artikels zu einer wiſſenſchaftlichen Erörterung des Wirkens und Weſens der Homöopathie öffentlich aufforderte. Hierauf ließ Dr. Lucca mit freiwilliger Enthüllung ſeines Namens eine eigene Broſchüre im Buchhandel erſcheinen, in welcher jedoch einer wiſſenſchaftlichen Auseinanderſetzung der Homöopathie keineswegs entſprochen wird, da dieſes Schriftchen vielmehr nur Gegenſtände enthält, die ſchon vorlängſt von den erſten mediciniſchen Notablitäten eben ſo oft beſprochen, als für richtig anerkannt worden ſind.

Eduard Lippmann (Dr. Jenſeits). Eines der ausgezeichnetſten Talente Böhmens. Seine wenigen, bis jetzt im Drucke erſchienenen Gedichte zeigen von klarer Auffaſſung und muſterhafter Behandlung des Stoffes.

Bei einem ſolchen Reichthume des Talentes würde derſelbe jedoch wohl thun, ſein allgemein abſprechendes und bekrittelndes Weſen von ſich zu werfen, und eine ihn mehr ehrende Beſcheidenheit anzunehmen, da man ſonſt den ihm in Prag beigelegten Namen eines „Maultrommelvirtuoſen" leider als wahr anerkennen müßte. Viel mag zu dieſem Uebermuthe der Umſtand beitragen, das Lippmann der einzige Schriftſteller Böhmens iſt, der ſich eines eigenen Vermögens von etwa 70,000 Fl. C.-M. zu erfreuen hat. Er befindet ſich gegenwärtig auf einer wiſſenſchaftlichen Reiſe durch Deutſchland.

Alfred Meißner, Studirender der Rechte. Ein junger Menſch von etwa 20 Jahren, vielleicht die einſtige Krone und Zierde der deutſchen Dichter Böhmens. Eine herrliche Kraft, ein unendlich wohlthuendes Gefühl, vereint mit einer genialen Neuheit der Idee, ſpricht aus ſeinen Producten und ſichert ihm ſchon jetzt eine bleibende Stufe der Bedeutenheit in den Reihen der vaterländiſchen Dichter. Schade wäre es, wenn dieſes ſo herrlich emporkeimende Talent durch den ihm viel zu frühzeitig geſpendeten Lorbeer gleich ſo manchem andern von ſeiner Bahn abgeleitet werden ſollte.

Heinrich Mirani, k. k. Beamter. In den meiſten öſterreichiſchen Zeitſchriften durch hie und da zerſtreute Aufſätze vortheilhaft bekannt, zeigt ſich ſein Talent vorzüglich im Erzählungsfache, in welchem er manches nicht Gewöhnliche geleiſtet hat. Seine hiſtoriſchen Erzählungen ſollen nächſter Zeit in einer Buchhandlung Wiens ans Tageslicht treten.

Ferdinand Graf Schirnding, dem Auslande durch ſeine bei Kollmann in Leipzig erſchienenen „Spiegelbilder" unter dem Pſeudonym „Fridolin" bekannt. Ein etwa dreißigjähriger, ſchlank gewachſener Mann, von höchſt bedeutender körperlicher Größe, mit geiſterbleichen, aber keineswegs unangenehmen Geſichtszügen. Frühzeitig vom Unglücke verfolgt, im Elende groß gezogen und ſelbſt noch jetzt von fortdauernden Lebensunfällen und einer ſteten Kränklichkeit heimgeſucht, gleichen ſeine Jugendſchickſale denen Kaſpar Hauſer's, die ſie jedoch an gräßlich intereſſanten Jugendbegebenheiten und einem reichen Schatze von Lebenserfahrungen weit übertreffen. Bei einer gänzlich vernachläſſigten Erziehung, darf man ſeine jetzige höhere Geiſtesbildung nur ſeinem ſeltenen Fleiße, ſeiner feſten Beharrlichkeit und den Qualen namenloſer Familienſchickſale zuſchreiben, die ſeinen Verſtand gekräftigt und ſeinen Geiſt zum beharrlichen Fortſchreiten auf der Bahn des Wiſſens ermuntert haben. Er ſchreibt nur erſt ſeit wenigen Jahren größtentheils und zwar nur wirkliche Begebenheiten ſeines früheren Lebens als Soldat, Mönch, Schauſpieler, Staatsdiener u. ſ. f. — Unter mehreren zum Drucke vorbereiteten Schriften, dürfte die Schilderung ſeines unglücklichen, reich- und ſturmbewegten Daſeins, unter dem Titel „Memoiren eines öſterreichiſchen Grafen," das lebhafteſte Intereſſe der Leſewelt erregen. Dieſes Werk dürfte jedoch erſt nach ſeinem Tode erſcheinen.

Johann Umlauft, der ehemalige Redacteur des „Novelliſten," einer Zeitſchrift, welche nur dazu beſtimmt ſchien, Böhmens geiſtige Productivität zu heben. Leider

ging dieſelbe an dem wenigen Antheile zu Grunde, den das ſonſt ſo wiſſenſchaftlich gebildete Böhmen an jedem derartigen Werke zu nehmen pflegt. Umlauft iſt jetzt ein feſt honorirter Mitarbeiter der Wiener Theaterzeitung von Bäuerle, der ſich als ſolcher bald eben ſo vortheilhaft bewähren wird, als ſeinen Leiſtungen der Vorzug wiſſenſchaftlicher Bildung nicht abgeſprochen werden darf.

Zu weitläufig würde es werden, wenn ich auch die noch übrige Anzahl der vorzüglicheren Talente Böhmens, welche größtentheils nur dem Inlande bekannt ſein dürften, im Detail anführen ſollte; ich begnüge mich deshalb, bloß die Namen derſelben und das Fach ihrer Leiſtungen zu berühren.

Als Dichter ſind hier vorzüglich zu nennen die beiden Brüder, Lothar und Jarno Grünes (Erſterer Gubernial-Conceptspracticant, Letzterer in gleicher Anſtellung beim Polizeiweſen), ferner: Moritz Hartmann (Studirender), Eduard Hlawaczek (ausübender Arzt in Karlsbad), Siegfried Kapper (Studirender), Wenzel Klapper (Artillerie-Fourier), Dr. Löhner ([Reland] Particulier), Freiherr Puteani (Hofſecretär), Adolph Fürſt von Schwarzenberg (Obriſt in der Armee), J. Tandler und Freiherr von Wendt (Cameral-Conceptspracticant) und ſchließlich Joſeph Wirkner (Hofmeiſter in Privatdienſten), welche ſich als ſolche mehr und weniger auszeichnen.

Als Novelliſten verdienen die allgemeine Anerkennung: Dr. Feiſtmantel (ausübender Arzt in Prag), Bernhard Gult (Mitarbeiter der Bohemia, Ludwig Ritter

von Rittersberg (Cameralkanzelliſt), auch Verfaſſer einer ſelbſt gedichteten und componirten Oper. — Karl Rößler (Bergwerksbeamter), Alois Siebenhuener (Cameralbeamter), Auguſt Schmidt und Karl Sabinsky, Letzterer iſt nebenbei ein vorzüglicher böhmiſcher Schriftſteller und Ferdinand Stamm (Staatsbeamter).

In der hiſtoriſchen Erzählung ſind es ſchließlich: W. F. Damaſchka (Artillerie-Fourier), Julius Auguſt Köllner Wardenau (Lieutenant im Militärfuhrweſen-Corps), Clemens Ritter von Weirotter ([Kleeroth] Conceptspracticant), deren Namen der Aufführung in dieſen Blättern würdig erſcheinen und ihr Vaterland zu den ſchönſten Hoffnungen berechtigen.

Ich glaube übrigens dieſe Aufzählung nicht ſchließen zu dürfen, ohne nicht zugleich auch einiger Damen zu erwähnen, welche die Litteratur der Kochkunſt vorziehend, ſich bereits den Ritterſporn der Anerkennung verdient haben.

Das erſte Blättchen des reizenden Kleeblattes bildet: Juliane Glaſer, die Gattin des geiſtreichen Redacteurs von Oſt und Weſt, eine Schweſter des ausgezeichneten vaterländiſchen Dichters Ebert, und Schwägerin Tomaſchek's, des berühmten Altmeiſters claſſiſcher Muſik. Viel zu beſcheiden, tritt dieſe Dame nur ſelten mit ihren wunderſchönen poetiſchen Erzeugniſſen an das Tageslicht, vielmehr gleich einer lieblichen Senſitive von jedem Gifthauche einer oft ſchonungsloſen Kritik ſchmerzlich berührt, ſich in ſich ſelbſt verſchließend, zieht ſie es vor, den hohen Reichthum ihrer Gefühle in tiefer Bruſt zu

verwahren. Doch ſelbſt das Wenige, was bis jetzt zum Drucke gelangt iſt, bewährt eben ſo die geiſtige Geſinnung der Dichterin, als ihr entſchiedenes Talent für lyriſche Poeſie.

Charlotte Löw, Vorſteherin einer weiblichen Erziehungsanſtalt, gaſtirte bei Lebzeiten des Wiener Telegraphen mit mehreren Gedichten und proſaiſchen Aufſätzen in den Spalten deſſelben, wobei ſie von dem ehemaligen Hauptmitarbeiter dieſes Blattes, Ignaz Kuranda, ziemlich auffallend protegirt wurde. Seit dem Aufhören jener Zeitſchrift iſt auch ihre Lyra verſtummt, um dem fleißigen Ineinandergreifen engliſcher Stricknadeln und deutſcher Baumwolle einen deſto größeren Spielraum zu gewähren.

Fräulein Caroline Seebald (Oſten). Sie bildet das dritte und letzte Blättchen dieſes Kreiſes. Eine jugendliche Anfängerin und ein eifriges Correſpondenzmitglied der Wiener Theaterzeitung von Bäuerle, iſt es Schade, daß ſie ſich dem undankbaren, der Dame aber vielleicht mehr zuſagenden Geſchäfte der Tagesklatſcherei und Correſpondenz zugewendet hat, denn ihr Talent wäre fürwahr eines beſſern Schickſales werth.

Daß es außer den früher Genannten noch eine Menge andrer ſogenannter Correſpondenten giebt, welche zum Theil die Blätter Wiens, zum Theil jene des Auslandes unter verſchiedener Chiffre überfluthen, und auf dieſe Weiſe der Leſewelt eine Idee vom öſterreichiſchen Schriftſtellerthume beibringen, welche nahe an Verächtlichkeit grenzt, bedarf hier um ſo weniger eine Erwähnung, als der gleiche Fall

mit wenigen Ausnahmen ſich nur zu oft in andern Ländern ereignet; dieſe Menſchen jedoch noch perſönlich anzuführen, wäre mehr als zu viel Ehre für dieſelben, weßhalb ich ſomit zur ſlaviſchen Litteratur überſchreite, über die erſt vor wenigen Monaten ein zu intereſſanter Artikel von Karl Sabina erſchien*), als daß ich dieſen nicht theilweiſe hier anführen ſollte.

Erſt zu Anfange dieſes Jahrhunderts trat die ſchöne Litteratur der Böhmen in zeitgemäßer Form öffentlich auf und nahm an Publicität immer zu, bis auf die jüngſten Tage, wo das moderne Ausſehen manche Kreiſe der früher Unbekannten öffnete, auf welche ſie kräftig einwirken kann.

Seit ihrem Wiederaufleben bis jetzt hat die gebundene Rede über die ſchöne Proſa den Sieg davon getragen, und es kann noch nicht eine gleiche Anzahl guter Proſaiſten den beſſern Dichtern an die Seite geſetzt werden, doch geben die jüngſten Productionen für die nächſte Zukunft beſſere Ausſichten, und es ſcheint, daß wir in Kurzem Gelegenheit finden werden, neuböhmiſche Romane und Novellen zu beſprechen.

Ziehen wir aber eine Parallele zwiſchen der frühern und der neuern Dichterſchule der Böhmen, ſo finden wir — mit Berückſichtigung der Verhältniſſe, unter denen beide hervortreten, — bei der ältern Schule mehr Productivität, bei der neueſten mehr Eigenthümlichkeit. Die früheren Dichter hatten jedoch einen ſehr ſchweren Stand

*) Zeitſchrift Oſt und Weſt.

in Böhmen. Als Vorkämpfer für das Durchdringen der National-Litteratur hatten sie viele Vorurtheile und böſen Willen hinwegzuräumen. Sie mußten ſich für ihre Idee aufopfern und, wenn Alles beſeitiget war, noch mit einer Sprache ringen, die Jahrhunderte lang vernachläſſigt, zwar vom Volke allgemein geſprochen, aber für höhere Zwecke nicht ausgebildet war. Nur ſo manchen wackern Männern iſt Böhmen Alles ſchuldig, was es an neuem ſchöngeiſtigen Reichthume beſitzt, indem es ihren Nachfolgern nunmehr ein Leichtes iſt, da fortzubauen, wo ihre Väter mühevoll den Grund gelegt haben. So treten uns denn J. Puchmayer, Rautenkranz, Adalbert Negledly und Hnewkowsky als eigentliche Poeten der ältern Schule entgegen, neben denen ſich zwar noch mehrere verſucht, aber nicht hauptſächlich die ſchönwiſſenſchaftliche Richtung eingeſchlagen haben.

Jaroslaw Puchmayer iſt als der eigentliche Wiedererwecker der böhmiſchen Dichtkunſt zu betrachten. Er gab ein Bändchen geſammelter Gedichte heraus, und lud zur Theilnahme an den folgenden Bändchen alle böhmiſchen Dichter ein, die ihn denn auch mit ihren Beiträgen reichlich unterſtützten.

Hnewkowsky war zu ſeiner Zeit in der That ein trefflicher Dichter. Sein Humor und Witz machte ihn eben ſo beliebt, als ſeine echt volksthümliche Individualität dazu beitrug, daß einige ſeiner kleineren Gedichte von Mund zu Mund geſungen wurden, und ſich bis jetzt unter dem Volke erhielten. Er iſt jedoch als Lyriker eben ſo unbedeutend, als ausgezeichnet in der Romanze. Seine humoriſtiſch-poetiſchen Erzählungen werden immer gern geleſen, denn ſeine Sprache iſt ungeziert, ungezwungen und derb, ſein Witz ungeſucht und die Satire treffend. Sein beſtes Werk aber bleibt: „Wlaſta oder der Mädchenkrieg in Böhmen," das in der erſten Auflage als komiſches Heldengedicht erſchien und beſonders in Einzelnheiten ausgezeichnet iſt.

Adalbert Negledly gehört als Dichter der frühern Periode der böhmiſchen Poeſie an, er ſchrieb aber

ſeit jener Zeit Mehreres, das er erſt jetzt — in der Geſammtausgabe ſeiner Werke, die auf ſeine Koſten erſcheint — veröffentlicht.

Rautenkranz war gewiß unter den Genannten der feurigſte. Er glühte für ſein Vaterland und Volk, und die Zuſtände der Zeit begeiſterten ihn zu manchem lebendigen patriotiſchen Liede. Er mochte wohl nicht gedacht haben, daß die, damals noch arm daſtehende Litteratur Czechiens nicht nur in ſeinem Vaterlande, ſondern auch in Mähren und der Slowakei jenen Anklang finden werde, deſſen ſie ſich gegenwärtig in ſo hohem Grade zu erfreuen hat.

Nach den genannten Dichtern treffen wir auf eine günſtige Wendung der ſchönen Litteratur in Böhmen. Jüngere Poeten traten neben den alten entſchloſſener und eigenthümlicher auf, ſcheuten die Vorurtheile nicht, die ſie zu bekämpfen hatten, und gewannen durch ihre Ausdauer die Bewunderung manches Beobachters. Aber all ihr ruhmwürdiges Streben hatte für die Litteratur keinen ſo wichtigen Erfolg, als der glückliche Zufall, der den geſchätzten Litteraten und Bibliothekar Hanka die Königinhofer Handſchrift finden ließ. Jetzt trat die eigentliche Nationalpoeſie Böhmens hervor, und lenkte die Aufmerkſamkeit des Publicums auf ſich; von dieſem Augenblicke an, begann die feſte Begründung der böhmiſchen Litteratur. —

Mit noch mehr Talent trat Ctirad Polak hervor, der Verfaſſer der „Erhabenheit der Natur", eines großen lyriſch beſchreibenden Gedichtes, das eine wahrhaft poetiſche Naturanſchauung, reiche Phantaſie und glühende Empfänglichkeit des Dichters für alles Schöne der Natur bewährt. Polak iſt ein Dichter von Beruf, und es wäre zu wünſchen, daß er ſelbſt oder ein Anderer ſeine in Zeitſchriften zerſtreuten, oft vortrefflichen kleinern Gedichte geſammelt herausgäbe.

Karl Agnell Schneider hat ſich früher in deutſchen Verſen verſucht, und ſah leider erſt in ſpätern Jahren ein, worauf ihn Profeſſor Sedlacek aufmerkſam machte,

daß er ſein Ziel verfehlt habe. Die deutſche Litteratur, deren ſchöngeiſtige Producte in Böhmen ſich früher nicht über die Mittelmäßigkeit erhoben, und die bloß an K. E. Ebert einen würdigen Repräſentanten von ausgezeichnetem Talente fand, ſpielte doch nur eine Gaſtrolle auf dem ſlawiſchen Gebiete, und brachte ihren Beförderern keine großen Vortheile. Agnell Schneider wandte ſich zufolge dieſer Ueberzeugung ſeiner Mutterſprache zu, und wurde bald ein beliebter czechiſcher Dichter.

In der neueſten Richtung der ſchönen Litteratur Böhmens erblicken wir zuerſt den Dichterkreis der böhmiſchen Slaven in Ungarn, und ziehen aus einer Reihe begabter, älterer und jüngerer Poeten die hervorragendſten an's Licht.

Johann Kollár, der Verfaſſer der „Tochter des Ruhms" tritt uns hier als der ausgezeichnetſte böhmiſche Dichter entgegen. Mit ihm iſt ein Stern am Horizonte der ſlawiſchen Litteratur aufgegangen, zu welchem auch künftige Generationen mit Bewunderung hinaufblicken werden. Auf den höchſten Gipfel der Karpathen ſtellte er ſich träumend hin, und ſchaute über die unendliche Fläche, die ſeine Brüder ringsum bewohnten. Da erglühte in ſeinem Herzen die heiligſte Liebe für ſie, und er ſang begeiſtert ſeine Gefühle in die Berge hinaus, ſo daß ſie an den Ufern der Wolga, Weichſel, Donau und Moldau zugleich wiederhallten. Kollár's „Tochter des Ruhms" iſt das hohe Lied der Slawen unſerer Zeit. Man hat Kollár oft mit Petrarka verglichen, weil er Sonette ſchrieb, — das aber iſt er nur der Form nach; dem innern Weſen ſeiner Dichtung zufolge iſt er der Dante ſeiner Nation. In ihm bewährt ſich ein glühender Patriotismus, bei welthiſtoriſchem Geiſte. Ein ſo klarer Sinn, und lichtumwebter Hauch durchweht ſeine Poeſie, daß der Leſer ſich hingeriſſen fühlt, in den Zauberkreis ſeiner Dichtung, wo ihm eine Fülle von Ideen begegnet.

Karl Kuzmany, der Herausgeber des Journals Hronka zu Neuſohl in Ungarn, hat in der letzten Zeit für die ſchöne Litteratur Böhmens viel Erhebliches gelei-

ſtet. Um ihn ſammelt ſich ein Kreis junger ſlawiſcher Dichter, und ſie ſcheinen rüſtig vorwärts zu gehen. Er ſelbſt hat zwar nicht viel, aber Gutes geſchrieben, und iſt eben im Begriff einen philoſophiſchen Roman erſcheinen zu laſſen, auf den das Publicum geſpannt iſt. Die übrigen jungen böhmiſchen Dichter in Ungarn, von denen viele zu ſchönen Hoffnungen berechtigen, gaben jüngſt eine Sammlung von Aufſätzen heraus. Chalaupka iſt als Satiriker und Luſtſpieldichter zu bemerken; als hervorragende Talente aber zeigen ſich Magursky und die beiden Stur. Ob auch die übrigen dieſes Kreiſes den von ihnen gehegten Hoffnungen entſprechen werden, muß die Zukunft lehren.

In Böhmen bemerkten wir vor mehreren Jahren eine günſtige Umwandlung der ſlaviſchen Journaliſtik, in welche ſich die ſchöne Literatur auf einige Zeit geflüchtet hatte. Aber nun beginnen die jungen Adler ihre Fittige zu regen, und wir ſehen eine Reihe von Talenten hervortreten, deren nähere Erwähnung wir für unſere Pflicht halten.

Ladislaus Celakowsky ſpielt eine bedeutende Rolle in der böhmiſchen Litteraturgeſchichte. Sein größtes Verdienſt beruht wohl auf ſeinem Sprachreichthume, da er ſeiner Mutterſprache Meiſter iſt, wie keiner der Jüngern. Sein „Nachhall ruſſiſcher Lieder" iſt im Geiſte der ruſſiſchen Nationalgeſänge gedichtet, und vielleicht das Beſte, was je in ähnlichem Genre geleiſtet wurde. Celakowsky's Individualität iſt übrigens echt national, und durch die Herausgabe der ſlaviſchen Volkslieder hat er einen mächtigen Aufſchwung der böhmiſchen Dichtkunſt veranlaßt.

Karl Winavicky hat ſich beſonders auf Uebertragung lateiniſcher Dichtungen verlegt, und ſeine Aufgabe bis jetzt ſo meiſterhaft gelöſt, daß wohl nicht leicht ein anderes Volk ſo treffliche Ueberſetzungen aufzuweiſen hat. Winavicky iſt auch ein bedeutendes poetiſches Talent, von dem wir manche ausgezeichnete Leiſtung erwarten dürfen.

Als einen der individuellſten böhmiſchen Litteraten müſſen

wie Jaroslaw Langer anerkennen, einen jungen Poeten, der bei seinem ersten Auftreten allseitige Aufmerksamkeit erregte. Seine Idyllen und seine Satiren sind gleich gelungen, in allen seinen kleinern Dichtungen bewährt er sich als echt national und ohne Manier. Seit einiger Zeit ist er jedoch von der Oeffentlichkeit zurückgetreten, und es ist ungewiß, ob sein Wille oder seine Kraft erlahmte. Um Beides wäre sehr schade, und wenn das Erstere der Fall sein sollte, so müßten wir einen Mann betrauern, der sein Vaterland, das in sein Talent die schönsten Hoffnungen setzte, so täuschen konnte.

J. K. Chmelensky wird als der beste Liederdichter der Böhmen angesehen, welchen Ruf ihm auch Niemand streitig machen kann. Was er für den böhmischen Gesang gethan, durch die Herausgabe seines Kranzes, und für die Lyrik, durch seinen poetischen Almanach „Kytka," verdient dankbare Anerkennung und lobende Erwähnung.

Erasmus Wocel ist zuerst mit einem Trauerspiele „Die Harfe," hervorgetreten, das viele gelungene Stellen hat, im Ganzen aber viel zu deklamatorisch gehalten ist.

Matthias Klácel, einer der neuesten Lyriker Böhmens, hat in jüngster Zeit zwei Bändchen lyrischer Dichtungen erscheinen lassen. Seine Worte künden Begeisterung für alles Wahre, Schöne und Große, seine Oden glühen wie ein Herz in patriotischem Feuer, aber oft wird er Philosoph und Rhetor und vergißt darüber den Dichter.

Kajetan Tyl hatte schon in früherer Jugend Erzählungen geschrieben, die vom Volke eifrig gelesen wurden, ohne daß man seinen Namen kannte und seine Leistungen erwähnte. Erst vor einigen Jahren, als ihn sein Beruf nach Prag führte, und er die Leitung des Journales „Kwety" übernommen hatte, wandte sich die Aufmerksamkeit des Publicums auf diesen jungen fruchtbaren und begabten Litteraten. Seine Novellen wurden mit Begierde aufgesucht, und auch sein Einfluß auf die Litteratur als Journalist blieb nicht unbeachtet. Zu derselben Zeit traten einige der jüngsten böhmischen Schriftsteller öffentlich auf und unterstützten seine Bestrebungen.

Jetzt ist Tyl einer der genanntesten böhmischen Belletristen.

Jakob Maly giebt eine böhmische Unterhaltungs-Bibliothek heraus, worin Uebersetzungen der besten ausländischen Novellen und Romane, so wie auch Original-Arbeiten dieser Art aufgenommen werden. Hiedurch nützt der Herausgeber nicht nur dem böhmischen Publicum, sondern auch der schönen Prosa, die von den Böhmen viel zu wenig cultivirt wird. Bis jetzt erschienen in dieser Sammlung mehrere Uebersetzungen aus dem Englischen (Byron's Vampyr, Irving's Alhambra, Erzählungen von Bulwer und A.), aus dem Französischen (von G. Sand, Chateaubriand), aus dem Italienischen, Magyarischen, Russischen und Deutschen, nebst einer Original-Erzählung vom Herausgeber. — Maly ist zwar kein eigentlich productives Talent, aber ein scharfsinniger Kritiker, dem nur ein größerer Wirkungskreis zu wünschen wäre.

Karl Ignaz Mácha war unstreitig eine der hervorragendsten poetischen Individualitäten; dafür spricht seine eigenthümliche Weltanschauung und Dichtungsweise, die wegen ihrer Neuheit (in Böhmen), ihrer Verwandtschaft mit Auswärtigem, und vielleicht auch wegen ihrer allzuinnigen Beziehung auf die Person des Dichters, bei einem großen Theile des slavischen Publicums als affectirter Byronismus verdächtigt wurde. Alle jedoch, die den zu früh verstorbenen (Mácha starb im 26. Jahre seines Alters) talentreichen Verfasser des Gedichtes „Mai" genauer kannten, und nicht unfähig sind, Charaktere aufzufassen, welche eine oft falsche, aber doch eigenthümliche Bahn verfolgen, stimmen darin überein, daß in diesem Geiste erstaunliche Kräfte lagen, die aber mitten in der Krisis einer fruchtbaren Entwicklung großentheils sich selbst aufgerieben hatten.

„Declamationen und Lieder," also benannte Rubesch einen Cyclus meist heiterer Dichtungen, von denen bereits das vierte Heft erschienen ist, und welche durch das gesammte Vaterland ihre Runde machen. Keiner der jüngsten böhmischen Dichter hat es unter dem böhmisch-slavischen Publi-

cum zu einer ſolchen Popularität gebracht wie Rubeſch. Seine Gedichte werden in Böhmen, Mähren und in der Slowakei häufig geleſen, memorirt und öffentlich vorgetragen, eine Anerkennung, die mehr ausſpricht als alle Kritik.

An die Genannten ſchließt ſich in unſern Tagen ein junger, hoffnungsvoller Dichterkreis. Die Idee einer hohen Vaterlandsliebe, ſcheint die vielen aufkeimenden Talente Böhmens zu durchglühen, und üppige Blüthen verſprechen reichliche Früchte. Die Zukunft möge entſcheiden, ob die Erwartungen gerechtfertigt wurden; die Prämiſſen ſcheinen wenigſtens auf keine Täuſchung hinzudeuten. Bis jetzt bewegten ſich die jungen Litteraten Böhmens größtentheils auf dem Terrain der vaterländiſchen Journaliſtik, und wir können nicht umhin, Einige namentlich zu erwähnen, die ſich am meiſten bemerkbar machten: Erben, Filjpek, Hagniſch, Nabeſky, Pjcek, Pichl, Sabinsky, Schohag, Stulc, Tanjcek, Trojan, Tupy, Ludmilla Tichy, Baron Villani und Andere mehr.

Guß und Druck von Friedrich Ries in Leipzig.

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WILSON LIBRARY BOOK DUE SLIP
OCT 20 1982
7607928

3 2044 081 675 308